7924
.154
1841

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Bayern.

1841.

STAATSANWALTSCHAFT
AM KREIS
UND
STADT.
GERICHT
MÜNCHEN

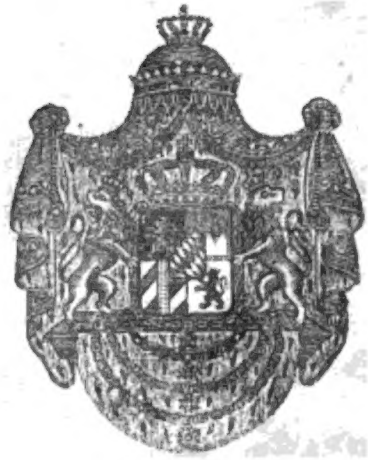

STAATSANWALTSCHAFT BEI D. K. B. BEZIRKSGERICHTE
MÜNCHEN
I. J.

München.

Printed in Germany

Digitized by Google

Druck der königl. Hofbuchdruckerei von Joseph Rösl.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, Montag den 4. Januar 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Purification der Rentämter Niederbayerns nach der neuen Landgerichts-Eintheilung betr. — Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. — Indigenats-Verleihungen. — Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Veränderung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Bekanntmachung,

die Purification der Rentämter Niederbayerns nach der neuen Landgerichts-Eintheilung betr.

Seine Majestät der König haben zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen den neu gebildeten Landgerichten und den einschlägigen k. Rentämtern des k. Regierungsbezirkes Niederbayern unterm 12. Dez. v. Js. Allerhöchst zu verfügen geruht, daß mit dem Eintritte des Verwaltungs-Jahres $18\frac{41}{41}$ die Purification der Rentämter in der nachbezeichneten Weise vollzogen werden soll, nämlich:

(RECAP)

1924, 154

199933

Digitized by Google

Rentämter.		Steuerdistrikte.	
Abgang.	Zugang.	Benennung.	im Landgerichts-Bezirke.
Deggendorf.	Landau.	Großenpinning	Landau.
„ „	Straubing.	Grasling Peitzkofen	Straubing.
„ „	Mitterfels.	Waltendorf Mariaposching Niederwinkling Penzenried Offenberg Buchberg Bärnried	Bogen.
„ „	Vilshofen.	Aholming Anning Kirchdorf Wisselfing Laugenisarhofen Moos Niedermünchsdorf Ottmaring	Osterhofen.
Vilshofen.	Deggendorf.	Iggersbach Winzer Nesselbach	
		Taitzing Ausserzell Schwanenkirchen Schöllnach	Hengersberg.
Griesbach.	Vilshofen.	Ortenburg Söldenau	Vilshofen.
Landau.	Vilshofen.	Buchhofen Galgweis Oberndorf Gergweis Göttersdorf Wallerfing Ramsdorf Reusling Oberpöring Niederpöring	Osterhofen.
Mitterfels.	Straubing.	Kößnach	Straubing.

Digitized by Google

Rentämter.		Steuerdistrikte.	
Abgang.	Zugang.	Benennung.	im Landgerichts-Bezirke.
Pfaffenberg.	Dingolfing.	Hüttenkofen und Tunzenberg	Dingolfing.
Bilsbiburg.	„ „	Dornwang Markelhofen Niederviehbach Teisbach Waigendorf	Dingolfing.
Wegscheid.	Passau.	Wotzdorf Oberdiendorf Roßberg	Passau I.
Griesbach.	„ „	Dorfbach Fürstenzell Engertsham Höhenstadt Sulzbach Eholfing Bornbach Vogtarn Neuhaus	Passau II.
Vilshofen.	Passau.	Sandbach	Passau II.
Passau.	Grafenau.	Saldenburg Thurmannsberg	Grafenau.
Vilshofen.	Griesbach.	Haarbach	Griesbach.
Pfarrkirchen.	Griesbach.	Birnbach Untertattenbach	Griesbach.
Simbach.	„ „	Malching	Griesbach.
Eggenfelden.	Simbach.	Gumpersdorf Silfdorf Thann Randling Zimmern Obertürken	Simbach.
Pfarrkirchen.	„ „	Ulbering Wiesing Wittbreuth	Simbach.

Digitized by Google

Sitzung
des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kgl. Staatsraths-Ausschusses vom 18. Dezember 1840. wurden entschieden,

die Recurse:

1) des Bierbräuers Schirmbeck, zu Rain, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Oberbayern, wegen Strafe für zu geringhaltiges Bier;

2) der zu der Sebaldi-Staatswaldung eingeforsteten Unterthanen aus den Ortschaften Buchenhof, Altenreut, Neunhof, Kraftshof, Lohe, Allmeshof, Buch und Ziegelstein, Landgerichts Erlangen, in Mittelfranken, wegen Forstfrevelstrafe und Schadenersatzes;

3) des Kaspar Dorsch, in Adelkofen, Landgerichts Mühldorf, in Oberbayern, wegen einer Strafe für Holzabschwendung;

4) des Johann Georg Renner, zu Möhren, Landgerichts Heidenheim, in Mittelfranken, wegen einer Forstfrevelstrafe;

5) der Gemeinde Neusitz, der Schäfereibesitzer zu Rothenburg, und der Stadtgemeinde Rothenburg, Landgerichts Rothenburg, in Mittelfranken, wegen Ablösung der Schafweide auf der Gemarkung von Neusitz;

6) der k. Hofjagd-Intendanz, wegen Wildschadensersatzes an den Gutsbesitzer Windsberger, in Birkleiten, Landgerichts Au, in Oberbayern.

An das k. Ministerium des Innern wurden abgegeben,

die Recurse:

7) der Großbegüterten zu Peterswörth, Landgerichts Lauingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, gegen die Kleinbegüterten daselbst, wegen Grasschnittes;

8) der Gemeinde Kevenhüll, Landgerichts Beilngries, in Mittelfranken, gegen Joseph Hiemer und Consorten, von dort, wegen Mitgenusses an den Gemeindegründen;

9) der Gemeinden Geiselhöring und Haindling, Landgerichts Pfaffenberg, in Niederbayern, wegen des Schulantheiles an vertheilten Gemeindegründen zu Tuffing.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. Dezember v. Js. den Rittergutsbesitzer, Karl Sigmund Freiherrn von und zu Redwitz und

Digitized by Google

unterm 19. Dezember v. Js. den königlichen Kammerjunker dann Güter-Besitzer, August Karl Grafen von Drechsel, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kämmerer,

endlich unterm 21. Dezember v. Js. den Accessisten bei der königlichen Regierung von Oberbayern, Ludwig Albert Freiherrn von Gumppenberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Dezember v. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Funktion eines königlichen Commissärs bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, so wie die periodische Beaufsichtigung und Visitation der Filialbank in Augsburg, dem Ministerialrathe im Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, von Bezold, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 26. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den am großherzoglich badischen Hofe zu Karlsruhe bisher accreditirten königlich bayerischen Geschäftsträger, Legationsrath von Oberkamp, nunmehr zum Minister-Residenten dortselbst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. Dezember v. Js. die erledigte statusmäßige Stelle eines Oberbaurathes bei der königlichen obersten Baubehörde, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Kreisbaurathe bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dermaligen zweiten Vorstande der Kanalbau-Inspection, Friedrich Beyschlag, zu verleihen;

auf die in Landshut erledigte Advokaten-Stelle den Advokaten Ludwig Besse, in Wörth, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen und die hierdurch erledigte Advokaten-Stelle in Wörth, dem Appellationsgerichts-Accessisten Joseph Schwaiger, dermalen zu Straubing, zu verleihen;

das Lehramt der Exegese des alten und neuen Testamentes an dem Lyceum zu Freysing, in der Eigenschaft eines Lyceal-Professors, provisorisch dem bisherigen Docenten des genannten Lehramtes, Priester, Dr. Anton Schmitter, dann

das erledigte Lehramt der Philosophie, gleichfalls in der Eigenschaft eines Lyceal-Professors, provisorisch dem Subregens des Clerical-Seminars in München, Priester Dr. Leonhard Nußbaum, und demselben zugleich die Stelle eines Inspectors des Knaben-Seminars, so wie des Rectorats des Gymnasiums und der lateinischen Schule

zu Freysing, in wiederruflicher Eigenschaft, zu übertragen;

unterm 19. Dezember v. Js. auf die erledigte Bauconducteur-Stelle bei der Bauinspection in Regensburg, den bisherigen Bauconducteur bei der Bauinspection Straubing, Wilhelm Freiherrn von Pelkhofen, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen;

unterm 21. Dezember v. Js. den Rechnungscommissär der Regierung von Schwaben und Neuburg, Ludwig Stetter, zum Assessor der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, und den Rathsaccessisten der Regierung von Oberbayern, Johann Faubel, zum Rechnungs-Commissär der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, beide in provisorischer Eigenschaft, ferner

unterm 25. Dezember v. Js. zum Vorstande des neugebildeten Landgerichts Schillingsfürst III. Klasse, in Mittelfranken, den übernommenen Herrschaftsrichter zu Schillingsfürst, Philipp Heldrich, dann

zum Gerichtsarzte ebengenannten Landgerichts III. Klasse, in Mittelfranken, in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Herrschaftsgerichts-Arzt zu Schillingsfürst, Dr. Johann Baptist Steinheimer, zu ernennen;

unterm 30. Dezember v. Js. die erledigte Hauptzollamts-Verwalters-Stelle bei dem Hauptzollamte Simbach, dem dortigen Hauptzollamts-Controleur, Ignaz Zeiller, und die hierdurch offenwerdende Controleur-Stelle in Simbach, dem Revisionsbeamten bei dem Hauptzollamte Mittenwald, Justus Siebein, beiden in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 31. Dezember v. Js. dem Vorstande und Professor der Baderschule in Landshut, med. Dr. Adam Ulsamer, in Anerkennung seiner mit vorzüglicher Treue und regem Eifer bisher geleisteten Dienste, den Titel und Rang eines königlichen Rathes, tax- und siegelfrei zu ertheilen, und

unterm nämlichen Tage den vormaligen königlichen griechischen Quartiermeister, Joseph Silzer, zum Amtsschreiber bei dem Hauptsalzamte Reichenhall, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter dem 26. Dezember v. Js. allergnädigst geruht zu gestatten, daß der am 30. September 1838 von Mühldorf nach Neumarkt versetzte Advocat, Joseph Eisenhofer, seinen Wohnsitz in Mühldorf behalten dürfe.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König ha-

den nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 18. Dezember v. Js. die Pfarrei Missen, Landgerichts Immenstadt, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Kaplan an der Stadtpfarrei St. Ulrich und Afra zu Augsburg, Priester Wendelin Roth;

das Benefizium in Meudorf, Landgerichts Riedenburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, in Vereinigung mit der Sacellanie in Sandersdorf und dem Freiherr von Bassus'schen Benefizium zu St. Moritz in Ingolstadt, dem dermaligen Wallfahrtsdirector in Fuchsmühl, Landgerichts Waldsassen, Priester Jakob Klob;

unterm 22. Dezember v. Js. das erledigte Frühmeß-Benefizium in Oberostendorf, königlichen Landgerichts Buchloe, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrer von Untermaitingen, Landgerichts Schwabmünchen, Priester Johann Konrad Dölle, und

unterm 27. Dezember v. Js. die Pfarrei Retzbach, Landgerichts Karlstadt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator zu Bergrheinfeld, Landgerichts Werneck, Priester Gottfried Schneider, und

unterm 31. Dezember v. Js. die Pfarrei Fischbachau, Landgerichts Miesbach, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Guntramsried, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Joseph Schek.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 18. Dezember v. Js., daß das Senestrey'sche Benefizium bei U. L. Frau zu München, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem Priester Andreas Senestrey zu München;

unterm 24. Dezember v. Js., daß die katholische Pfarrei Escherndorf, Landgerichts Volkach, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer zu Bundorf, Landgerichts Hofheim, Priester Joseph Weck;

unterm 26. Dezember v. Js., daß die katholische Pfarrei Wegfurt, Landgerichts Bischofsheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem dermaligen Stadtkaplan in Haßfurt, gleichnamigen Landgerichts, Priester Franz Joseph Hahn;

unterm 27. Dezember v. Js., daß die katholische Pfarrei Hasenlohr, Herrschaftsgerichts Rothenfels, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von

dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer von Retzbach, Landgerichts Karlstadt, Priester Franz Gehrig;

unterm 28. Dezember v. Js., daß die katholische Pfarrei Rohrbach, Landgerichts Karlstadt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer von Ursprungen, Herrschaftsgerichts Remlingen, Priester Peter Amberg,

und die katholische Pfarrei Knetzgau, Landgerichts Eltmann, desselben Regierungsbezirkes, von genanntem Herrn Bischofe, dem bisherigen Pfarrer von Obersinn, Landgerichts Orb, Priester Michael Blümlein;

unterm 29. Dezember v. Js., daß die katholische Pfarrei Wermrichshausen, Landgerichts Münnerstadt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von demselben hochwürdigen Herrn Bischofe dem bisherigen Pfarrvicar zu Knetzgau, Landgerichts Eltmann, Priester Friedrich Mangold, endlich

unterm 31. Dezember v. Js. daß die katholische Pfarrei Hesselbach, Landgerichts Schweinfurt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, gleichfalls von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrvikar zu Rohrbach, Landgerichts Karlstadt, Priester Martin Sahlender, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 26. Dezember v. Js. die Pfarrei Schweinsdorf, Decanats Rothenburg, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer von Kurzenaltheim, Decanats Dittenheim, Rudolph Heinrich Albrecht Riedel;

unterm 28. Dezember v. Js. die Pfarrei Kornburg, Decanats Schwabach, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer von Heroldingen, Decanats Ebermergen, Georg Martin Friedrich Hörmann;

unterm 29. Dezember v. Js. die Pfarrei zu St. Johannis, Decanats Bayreuth, in Oberfranken, dem bisherigen zweiten Pfarrer, Stifts- und Strafarbeitshaus-Prediger zu St. Georgen, desselben Decanats, Johann Adam Neupert, und

unterm 30. Dezember v. Js. die Pfarrei Krautostheim, Decanats Windsheim, in Mittelfranken, dem dermaligen Pfarrverweser daselbst, Georg Gottlieb Steinlein.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Dezember v. Js. der von dem Herrn Fürsten Otto Victor von Schönburg zu Waldenburg, als Patronatsherrn, für den Pfarramtscandidaten Johann Christoph Lorenz Wunderlich, aus Isar bei

Töpen, ausgestellten Präsentation auf die zweite protestantische Pfarrei Schwarzenbach an der Saale, Decanats Münchberg, in Oberfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. k. österreichischen General-Feldwachtmeister und Generalquartiermeister, Heinrich von Heß, das Großkreuz des Königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem characterisirten Obersten, Ferd. v. Schellerer, Commandanten des Invalidenhauses zu Fürstenfeld, das Ehrenkreuz;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember v. Js., dem Pfarrer Michael Anton Peters, zu Kleinochsenfurth,

und dem Schullehrer, Meßner und Organisten, Johann Georg Kapsner, zu Tittling, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Juli v. Js., dem Revierförster Johann Bür, zu Schmalwasser, im Forstamte Neustadt a/S., in huldvollster Anerkennung seiner rühmlichen Auszeichnung im Revierdienste und insbesondere seiner seit einem Zeitraum von mehr als 30 Jahren mit erfolgreicher Thätigkeit bewirkten Forstkulturen, und

unterm 19. Dezember v. Js., dem Revierförster Friedrich Rittler, zu Stoffenried, im Forstamte Günzburg, das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. Oktober v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hilfspriester Lorenz Küpfer, aus Gretzenbach, Cantons Solothurn in der Schweiz, und

unterm 5. Dezember v. Js., der Frauenkloster-Novizin Maria Salesia Sturm, aus Preußen, und dem Karmeliten-Ordens-Novizen Thomas Biechl, aus Tyrol, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich allerhöchste Genehmigung zur Namens-Veränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Dezember v. Js., das Gesuch des Nagelschmiedgesellen Friedrich Ludwig Norbert Kohn, aus Baiersdorf, um allerhöchste Bewilligung zu Abänderung seines Familienamens in den Namen: Martin, unbeschadet allenfallsiger Rechte Dritter, allergnädigst zu gewähren geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. November v. Js., dem James Haddon Young, in London, und Adrien Delcambre, von Lille, Departement du Nord in Frankreich, dermal in London, ein Gewerbsprivilegium auf deren Erfindung einer verbesserten Art Buchdruckertypen zu setzen, auf welche dieselben ein englisches Patent für 14 Jahre erhalten haben, für den Zeitraum von dreizehn Jahren, und

und unterm 24. November v. Js., dem Handelsmann Johann Baptist Seidel aus Neu-York, derzeit zu Wien, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer eigenthümlichen Dreschmaschine, welche mit Anwendung von Menschen-, Pferde-, Ochsen-, Wasser- oder Dampfkraft als Korndreschmaschine die wichtigsten Dienste leiste, durch eine unbedeutende Veränderung der Dreschwalze aber als Häckselmaschine oder als höchstergiebige Reibmaschine für Erdäpfel oder Runkelrüben ꝛc. angewendet werden könne, auch das Getreide auf eine ganz neue Art reinige, und in allen diesen Beziehungen mit keiner bisher erfundenen, derartigen Maschine irgend eine Aehnlichkeit habe, für den Zeitraum von vier Jahren zu ertheilen geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Kupferdrucker und Nagelschmid Friedrich Wilhelm Reichelt, aus Nürnberg, hat auf das ihm unterm 11. Oktober 1834 verliehene und unterm 6. April 1835 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung der s. g. Schusterzwecke Verzicht geleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, Montag den 11. Januar 1841

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Kämmerer und Legations-Secretär bei der Königl. Gesandtschaft in Paris, Grafen von Bray, zum Legationsrath bei erwähnter Königl. Gesandtschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Januar l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Schreiberstelle dem Diurnisten des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Georg Keyl, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen; den Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach, Johann Martin, nach §. 22.

lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde, für immer in den Ruhestand zu versetzen, und die hierdurch erledigte Schreiberstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach, in provisorischer Eigenschaft, dem vormaligen Studienlehrer in Amberg, Christoph Märkel, zu verleihen, endlich

unterm 5. Januar l. Js. den bisherigen Patrimonialrichter zweiter Classe, Johann Christian Bürger, zum zweiten Revisor bei dem Lotto-Revisionsamte Bayreuth, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 4. Jänner l. Js. das Curatbenefizium zur heiligen Barbara, in Holzkirchen, Landgerichts Miesbach, in Oberbayern, dem bisherigen Curat- und Schulbenefiziaten von Grainau, Landgerichts Werdenfels, Priester Georg Bösl;

unterm 5. Jänner l. Js. die Pfarrei Osterwahl, Landgerichts Pfaffenhofen, in Oberbayern, dem dermaligen Cooperator zu Reisbach, Landgerichts Dingolfing, Priester Joseph Speckmaier;

die Pfarrei Waldthurn, Landgerichts Wohenstrauß, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Benefiziaten von Waldau, desselben Landgerichts, Priester Johann Michael Dengler, und

das Benefizium Waldau, dem Cooperator zu Gleißenberg, Landgerichts Waldmünchen, Priester Joseph Stichauner.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Jänner l. Js. zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg die Pfarrei Happertshausen, Landgerichts Hofheim, dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Kaplan zu Wolfsmünster, Landgerichts Gemünden, Priester Robert Geßner, und

die Pfarrei Kronungen, Landgerichts Werneck, dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Pfarrvikar dortselbst, Priester Georg Joseph Krapf,

dann unterm 5. Jänner l. Js., daß die kath. Pfarrei Otzing, Landgerichts Deggendorf, in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer zu Osterwahl, Landgerichts Pfaffenhofen, in Oberbayern, Priester Joseph Walter, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Jänner lauf. Jahres zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg die Stelle eines Regens an dem dortigen Clerikalseminar dem bisherigen Subregens

an demſelben und Privatdozenten an der Hochſchule Würzburg, Prieſter Dr. Johann Martin Dür, mit Beibehaltung ſeiner Lehrfunktion, und die ſich hiedurch eröffnende Subregens-Stelle dem bisherigen Kaplan von Ebenhauſen, Landgerichts Euerdorf, Prieſter Johann Roſentritt, übertragen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 1. Januar l. Js. bewogen gefunden, nachſtehende Ordensverleihungen allergnädigſt zu verfügen, und zwar:

I. das Großkreuz des Verdienſt-Ordens vom hl. Michael:

1) dem königl. Miniſter des Innern, von Abel,
2) dem königl. Kriegsminiſter, Freiherrn von Gumppenberg,
3) dem Generallieutenant und Präſidenten des General-Auditoriats, Freiherrn von Dietz.

II. Commenthurkreuze:

a) des Verdienſt-Ordens der Bayeriſchen Krone:

4) dem Hofmarſchalle, Oberſtlieutenant und Flügel-Adjutanten, Grafen von Saporta.
5) dem Appellationsgerichts-Präſidenten ꝛc. Freiherrn von Waldenfels, in Bamberg,
6) dem Appellationsgerichts-Präſidenten Dr. v. Schmidtlein, zu Aſchaffenburg;

b) des Verdienſt-Ordens vom heil. Michael:

7) dem Regierungs-Präſidenten von Beisler, in Landshut.

III. Ritterkreuze:

a) des Verdienſt-Ordens der Bayeriſchen Krone:

8) dem Regierungs-Präſidenten, Grafen Fugger von Glött, in Würzburg,
9) dem Regierungs-Präſidenten, M. von Stenglein, zu Bayreuth,
10) dem Stadtcommandanten, Generalmajor von Vinzenti,
11) dem Dom-Propſt, geiſtlichen Rath von Hein, zu Eichſtädt.
12) dem Appellationsgerichts-Director, von Silberhorn, in Eichſtädt,
13) dem Oberbergrathe und Schatzmeiſter, Freiherrn von Gumppenberg.

b) des Verdienſt-Ordens vom heil. Michael.

14) dem Hofjägermeiſter, von Coulon,
15) dem Regierungs-Director, Dr. Schnellenbühl, zu Speyer,
16) dem Appellationsgerichts-Director, Freiherrn von Tautphöus, zu Aſchaffenburg,
17) dem Appellationsgerichts-Director, Kilian, in Bamberg,
18) dem Appellationsgerichts-Director, Bauer, zu Eichſtädt,

19) dem Grafen von Marogna, Legationsrath, zu Frankfurt,

20) dem Oberpostmeister, A. von Grafenstein, in Regensburg,

21) dem geheimen Registrator und Archivare im Ministerium des Aeußern, Christian Hacker,

22) dem Consul Bartels, zu Cöln,

23) dem Oberappellationsgerichts-Rathe, M. Stautner.

24) dem Domkapitulare, geistlichen Rathe Hortig,

25) dem Oberkonsistorialrathe Dr. Kaiser,

26) dem Regierungsrathe, von Hecht, zu Bayreuth,

27) dem Regierungsrathe, von Landgraf, in Bayreuth,

28) dem Professor, Dr. Philipps,

29) dem Professor und Akademiker, Dr. Steinheil,

30) dem Landrichter, M. Eder, zu Dachau,

31) dem Landrichter Ramsauer, zu Schrobenhausen,

32) dem Inspector des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern, G. Obermayr,

33) dem Rector des hiesigen Gymnasiums, Joh. v. G. Fröhlich,

34) dem Bürgermeister Bäumen, zu Fürth,

35) dem General-Zolladministrationsrathe, von Deutz,

36) dem geheimen expedirenden Secretär im Finanzministerium, F. X. v. Mayr,

37) dem Regierungs-Rathe, K. d. F., Aschenbrenner, in Regensburg,

38) dem Kreiskassier, F. X. Koch, zu Regensburg,

39) dem Rentbeamten Lechner, zu Wasserburg,

40) dem Artillerie-Oberstlieutenant, von Rudesheim,

41) dem Gendarmerie-Hauptmanne und Adjutanten, G. Messerer,

42) dem Hauptmanne, Gemming, im Infanterie-Regimente (Albert Pappenheim) zu Amberg,

43) dem Messing-Fabrikanten von Forster, zu Nürnberg,

44) dem Fabrikanten Fikentscher, zu Redwitz,

45) dem Fabrikanten Bauer, zu Oberzell.

Regierungs-Blatt

für 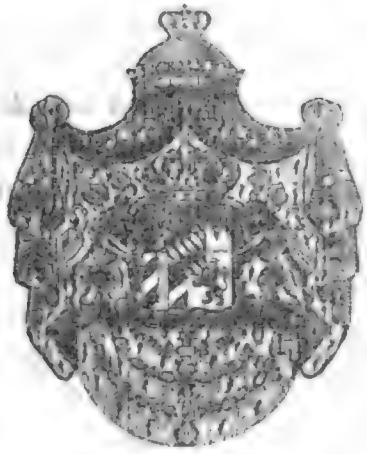 das

Königreich Bayern.

Nro. 3.

München, Mittwoch den 13. Jänner 1841.

Inhalt:

Königlich allerhöchste Verordnung, die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen betreffend.

Königlich allerhöchste Verordnung,

die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf die Anträge Unseres Justiz-Ministeriums, Ministeriums des Innern und Finanz-Ministeriums allergnädigst bewogen gefunden, über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen — auf so lange Wir nicht anders beschließen — die nachfolgenden Vorschriften, wodurch die Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831, Ziffer III. Nr. 11., dann der Verordnung vom 10. November 1832, von nun

an auſſer Wirkſamkeit geſetzt werden, allergnädigſt zu genehmigen, und zu genauer Beobachtung hiemit feſtzuſetzen.

München den 22. Dezember 1840.

Ludwig.

Freiherr von Schrenk. von Abel.
Graf von Seinsheim.

Auf
Königlich Allerhöchſten Befehl
der General-Secretär
Miniſterialrath Giel.

Vorſchriften
über die
Behandlung der Gerichts- und Adminiſtrativ-Depoſiten.

I. Abſchnitt.
Allgemeine Beſtimmungen.

1.

Ohne hinreichende, durch Geſetze und Verordnungen, oder durch beſondere Umſtände gerechtfertigte Veranlaſſung darf zur amtlichen Verwahrung Nichts übergeben, noch angenommen werden.

Daher ſind nur jene Gelder, Obligationen, Hypothekbriefe, Schuldverſchreibungen und ſonſtige dem Gelde gleichzuachtende Papiere, ſowie Prätioſen und Effekten ꝛc. ꝛc. als Depoſiten zu behandeln, welche — ihre Annehmbarkeit bei den Stellen und Behörden vorausgeſetzt — entweder auf Verlangen der Betheiligten oder kraft der Geſetze und Verordnungen oder ihrem eigenthümlichen Weſen nach, wie z. B. das zu Gant-, Debit-, Verlaſſenſchafts-, Curatorei- und Vormundſchafts-Maſſen gehörige, die Prozeßcautionen, mit Arreſt belegten Gelder, Einſtandscapitalien u. ſ. w. zur Verwahrung, oder zur Verwahrung und Verwaltung, an die Stellen und Behörden gelangen.

2.

Die betreffende Gerichts- oder Adminiſtrativ-Stelle oder Behörde hat nach ihren Amtspflichten dafür zu ſorgen, daß vorhandene Depoſiten, ſobald die Urſache der geſchehenen Depoſition wegfällt, alsbald aus der amtlichen Verwahrung entfernt, und den betreffenden Intereſſenten hinausgegeben werden.

3.

Nur Gegenſtände, wobei ein ordentlicher Verſchluß und ſichere Aufbewahrung, ohne Gefahr des Verderbens, Statt finden kann, dürfen zur Deponirung angenommen werden.

4.

Die Depositen sollen in feuersichern und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch hinlänglich befestigten, verschließbaren Orten oder Gewölben aufbewahrt werden.

5.

Zum genauern und engern Verschlusse der baaren Gelder, Urkunden, Prätiosen und Effekten, soweit letztere keinen zu großen Raum einnehmen, müssen eiserne, oder doch starke, mit Eisen beschlagene Kassen oder Behältnisse vorhanden seyn.

6.

Die Aufbewahrung der Depositen hat, wo nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet ist, immer unter doppeltem Verschlusse zu geschehen.

Bezüglich der Familien-Fideicommiß-Depositen hat es bei den besonderen Anordnungen des §. 3. Nr. 3. der Instruction über Behandlung der Familien-Fideicommisse vom 22. Dezember 1818. (Regierungsblatt 1819 S. 20.) sein Verbleiben.

7.

Die Kassen oder Behältnisse, welche zur Aufbewahrung von Depositen verwendet werden, müssen daher mit doppelten, unter sich verschiedenen, Schlössern versehen seyn.

8.

Jedes, der mit der Verwahrung von Depositen beauftragten Individuen — Depositarien — muß einen eigenen Schlüssel zu der Depositenkasse oder Behältnisse haben.

9.

Kein Depositum darf mit einem andern vermengt, sondern jedes Depositum muß ausgeschieden und besonders behandelt, überschrieben und mit der dem Tagebuche korrespondirenden Numer bezeichnet werden.

Ausnahmen hievon können bei Gerichtsstellen oder Behörden, bei welchen sich sehr zahlreiche Depositen ergeben, nur mit besonderer Bewilligung der betreffenden Ministerien statt finden.

10.

Urkunden, Effekten, seltene Münzen und andere Gegenstände, welche einen besonderen oder Affections-Werth haben, müssen in der Natur, wie sie zum Depositorium gelangt sind, wieder herausgegeben werden,

vorbehaltlich jedoch der gerichtlichen Verfügung.

11.

Eine Vermischung der deponirten Gelder mit Amtsgeldern darf durchaus nicht ſtatt finden.

Auch bleibt die Leiſtung von Vorſchüſſen aus deponirten Geldern zu fremdartigen Zwecken, desgleichen auch von einer Maſſe in eine andere, ſtrenge unterſagt.

12.

Hinſichtlich der Brandaſſekuranz-Gelder, ſowie der Tax- und Stempel-Gefälle, dann der anderen, zu Depoſiten nicht gehörigen, amtlichen Einnahmen und Ausgaben, hat es bei den hierüber beſtehenden beſondern Verordnungen und Vorſchriften ſein Verbleiben.

13.

Zur Verwahrung und Behandlung der Depoſiten iſt bei jeder Gerichts- oder Adminiſtrativ-Behörde eine Depoſiten-Commiſſion zu beſtellen, welche aus zwei Depoſitarien, nämlich einem Curator, als erſten Depoſital-Beamten, dann zur Controle, einem zweiten Depoſital-Beamten, zu beſtehen hat. Bei den Familien-Fideicommiß-Depoſiten kommt die Vorſchrift des §. 3. Nr. 3. der Inſtruction über Familien-Fideicommiſſe zur Anwendung.

14.

Bei den Obergerichten, dann den Kreis- und Stadtgerichten iſt jedesmal ein Collegial-Mitglied als Curator, dann ein Secretär, Protokolliſt oder Expeditor, als zweiter Depoſital-Beamter zu beſtellen. Dieſe Beſtellung ſteht dem Directorium des Gerichtes zu.

15.

Die Depoſiten-Commiſſion bildet keine Stelle für ſich, ſondern ſteht zu dem Gerichte oder der Adminiſtrativ-Behörde in dem nämlichen Verhältniſſe, wie jede Commiſſion zu der kommittirenden Stelle.

16.

Bei den Landgerichten iſt in der Regel der Landgerichts-Vorſtand ſelbſt der Curator, und einer der landgerichtlichen Nebenbeamten, mit Genehmigung der vorgeſetzten Gerichts- und Verwaltungs-Stellen, der zweite Depoſital-Beamte.

17.

Den vorgeſetzten Stellen bleibt es vorbehalten, bei beſonderen Umſtänden das Geſchäft des Curators ausnahmsweiſe dem Landgerichts-Vorſtande abzunehmen, und

dasselbe unter den zu bestimmenden Modificationen einem anderen landgerichtlichen Beamten zu übertragen.

18.

Im Falle ein Landgericht nur mit einem einzigen Beamten besetzt ist, haben die vorgesetzten Stellen, nach den Umständen wegen der Bestellung eines zweiten Depositals-Beamten das Geeignete zu verfügen. Dieser zweite Depositals-Beamte ist sodann öffentlich bekannt zu machen.

19.

Die Depositalkassen und Behältnisse bei den Obergerichten, dann den Kreis- und Stadtgerichten, sowie bei den Landgerichten und Administrativ-Behörden stehen, in Gemäßheit der obigen Bestimmung §. 6., unter dem doppelten Verschlusse der beiden Depositarien.

20.

Keinem Depositar ist es gestattet, für sich ein anderes Individuum eigenmächtig zu substituiren; — eine solche Substitution kann nur mit Genehmigung des Amtsvorstandes, und nach Umständen mit Anzeige an die vorgesetzten Stellen geschehen.

Ebensowenig darf ein Depositar bei eigener Haftung den ihm anvertrauten Schlüssel dem andern Depositare überlassen.

21.

Die Depositarien besorgen die Depositals-Geschäfte, insbesondere alle Einnahmen und Ausgaben, gemeinschaftlich.

Bei Annahme und Herausgabe von Depositen haben die Depositarien genau nach den Verfügungen der Gerichts- oder der Administrativbehörde zu verfahren.

22.

Die gerichtlichen oder administrativen Verfügungen, welche mit der Unterschrift des Gerichts- oder Amtsvorstandes versehen seyn müssen, bedürfen in der Regel keiner förmlichen Ausfertigung, sondern gelangen im Geschäftswege unmittelbar an den Curator, welcher solche von kurzer Hand dem zweiten Depositalbeamten mittheilt.

Diese Verfügungen (Signate) werden von den Depositarien in den Depositals-Büchern, mit Allegirung der Einlaufs-Numer des Geschäftsprotokolls, ausdrücklich erwähnt.

In diesem Geschäfts- oder Einlaufsprotokoll muß der Betreff jederzeit genau

bezeichnet, und der angebliche Betrag der eingekommenen Depositen bemerkt, auch im Falle Effekten einkommen, solches angemerkt werden.

23.

Der geschehene Vollzug der gerichtlichen ꝛc. Verfügung wird derselben durch die Depositarien, unter Allegirung der Numer des Depositals-Tagebuches, beigemerkt, und dieselbe sodann im Geschäftswege dem Gerichts- oder Amtsvorstande zurückgegeben.

24.

Wenn eine Gerichts- oder Administrativ-Stelle die wirkliche Ausfertigung solcher Verfügungen nach den obwaltenden Verhältnissen für nothwendig erachten sollte, so kann diese Ausfertigung auf lithographirten Formularien, welche durch den Referenten ausgefüllt und durch den Vorstand unterzeichnet werden, geschehen.

25.

Die Ausscheidung der Criminal-, Civil- und Pupillar-Depositen hat im Allgemeinen zu unterbleiben, und ist ausnahmsweise nur bei jenen Gerichten beizubehalten, wo wegen der zu großen Masse der Geschäfte verschiedene Commissionen bestehen, oder angeordnet werden.

Dagegen hat es bei der Ausscheidung und gesonderten Behandlung der Justiz- und Administrativ-Depositen zu verbleiben.

26.

Zur regelmäßigen Vornahme der Depositals-Geschäfte können nach Umständen gewisse Tage in der Woche festgesetzt werden.

Jedoch soll dieses nicht hindern, auch an anderen Tagen Depositen anzunehmen, oder zu verabfolgen, wobei auf die Entfernung des Wohnortes der Partheien vom Amtssitze, oder sonst dringende Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

27.

Die eigentliche Verwaltung der Depositen steht dem Gerichte als solchem zu, jedoch unter Einwirkung der Depositarien, in deren Pflicht es insbesondere liegt, dem Gerichte von der Beschaffenheit einzelner Massen, welche einer Verfügung bedürfen, rechtzeitig Kenntniß zu geben, damit das Nöthige, nach Umständen unter Zuziehung der Partheien, Vormünder oder Curatoren, veranlaßt werde.

28.

Die in den einzelnen Massen befindli-

chen disponiblen baaren Gelder, sollen jederzeit, der bestehenden Vorschrift gemäß, an die betreffende Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse, oder an andere, zur verzinslichen Annahme gerichtlicher Depositen ermächtigte Institute, unverzüglich eingesendet werden.

Die Einsendung solcher Gelder geschieht mit amtlichem Schreiben, welchem die Depositarien die gehörig verpackten und versiegelten Gelder beizufügen haben.

29.

Den Depositarien liegt es ob, die im Depositorium befindlichen Obligationen und deren Zinsverfall-Termine mittelst Verzeichniß in Evidenz zu halten.

Die Erhebung der Zinse von den Kassen geschieht, auf Veranlassung der Depositarien, durch das Gericht, welches hierüber zu quittiren, und den erhobenen Betrag mittelst Signats als neues Depositum an die Depositarien gegen Empfangsbestätigung abzugeben hat.

30.

Sobald eine Masse, von welcher Gelder bei einer Kasse anliegen, hinausgegeben werden soll, so ist Sorge zu tragen,

daß die sämmtlichen verfallenen Zinsen vollständig erhoben, und an die Interessenten ausgehändigt werden.

31.

Jeder Deponent ist befugt, zu jeder Zeit über den Bestand seines Depositums von dem betreffenden Gerichte Auskunft und Auszug aus dem Depositen-Hauptbuche zu verlangen.

Jede diesfallsige Beschwerde von Seite einer Parthei, ist von der betreffenden Oberaufsichts-Behörde strenge zu würdigen, und hierauf nach den Umständen schleunige Verfügung zu erlassen.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A.

Verfahren bei Annahme von Depositen.

32.

Jede Annahme eines Depositums von Seite der Depositarien erfordert die Verfügung des Amtsvorstandes, oder des Gerichts, wodurch die Hinterlegung angeordnet wird.

33.

Ist die Annahme durch eine schriftliche Eingabe, oder eine protokollarische Erklärung im Voraus nachgesucht worden, so wird die Ermächtigung zur Annahme mittelst Signats auf die Eingabe oder das Protokoll gesetzt, von dem Vorstande unterzeichnet, sofort dieser Beschluß an den Curator des Depositoriums abgegeben, welcher die effective Deposition zu Protokoll nimmt.

Nach geschehener Deposition wird der Eintrag in das Depositat-Tagbuch, unter Allegirung des veranlassenden Signates und der Einlaufs-Numer, bewirkt, das betreffende Product — Eingabe oder Protokoll — mit der Bemerkung des Vollzuges, unter Angabe der treffenden Numer des Depositat-Tagebuches versehen, und dieses Product sodann an den Vorstand zurückgegeben, welcher dasselbe, wenn eine weitere Verfügung nicht nothwendig ist, nach geschehener Vormerkung der betreffenden Numer des Depositat-Tagebuches im Geschäftsprotokoll zu den Acten gelangen läßt.

34.

Wenn ein Gegenstand ohne vorgängiges Gesuch unmittelbar an das Gericht, oder Administrativ-Behörde gelangt, es sey nun auf dem Wege amtlicher Correspondenz oder mittelst schriftlicher Eingabe einer Parthei, so ist auf gleiche Weise, wenn die Deponirung für zuläßig erachtet wird, das Product mit dem Signate zur Annahme zu versehen, an den Curator des Depositoriums abzugeben, durch welchen die Deposition bewerkstelliget, und das Product mit der Bemerkung des Vollzugs unter Allegirung der Numer des Depositat-Tagebuchs, an den Gerichts- oder Amtsvorstand zurückgegeben wird.

Wenn aber die Deponirung nicht für zuläßig erachtet wird, so ist, soweit es nothwendig befunden wird, das im §. 51. vorgeschriebene Verfahren bei Interimsaufbewahrungen in Anwendung zu bringen.

35.

Erscheint eine Parthei persönlich bei Gericht, um die Hinterlegung eines Gegenstandes zu bewirken, so ist sogleich ein Protokoll aufzunehmen, welches

a) den Namen des Deponenten,
b) die Benennung der betreffenden Masse,
c) die genaue Bezeichnung des zu deponirenden Gegenstandes

enthalten muß.

Die Münzsorten brauchen bei cursirenden baaren Geldern nicht angegeben zu

werden, die Bezeichnung der Sorten ist nur bei jenen Münzen erforderlich, welche seiner Zeit in Natur zurückzugeben sind, oder wenn sonst besondere Vorsicht, z. B. bei Goldstücken, deren Werth zweifelhaft ist, nothwendig erscheint.

Jenes Protokoll erhält sofort eine Einlaufsnumer im Geschäfts-Protokolle, wird, im Falle die Annahme zuläßig erscheint, sogleich mit dem Signate zur Annahme versehen, und gelangt nach erfolgter Unterzeichnung des Vorstandes, unmittelbar an den Curator des Depositoriums, welcher die Deposition bewerkstelliget, den Vollzug unter dem Signate, mit Allegirung der Numer des Depositat-Tagbuches, bemerkt, und das Protokoll an den Vorstand zurückgelangen läßt.

36.

Urkunden, welchen kein eigentlicher Geldwerth entspricht, als Testamente, Erbverträge u. s. w. gehören nicht zu dem kassenmäßigen Depositorium.

Hierüber ist eine genaue Aufschreibung zu führen, und für die sichere Aufbewahrung durch den Curator des Depositoriums, oder einen von dem Amtsvorstande besonders zu bestimmenden Conservator zu sorgen.

In gleicher Weise sind Gegenstände, die einen zu großen Raum einnehmen, zu behandeln.

37.

Dem Deponenten wird eine, den Gegenstand und die betreffende Masse genau bezeichnende förmliche Quittung zugestellt, welche von den beiden Depositarien unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen wird.

Zur Beförderung des Geschäfts können für solche Depositat-Quittungen lithographirte Formularien verwendet werden, welche lediglich ausgefüllt und mit Unterschrift und Fertigung versehen werden dürfen.

B.

Verfahren bei Hinausgabe von Depositen.

38.

Jede Ausgabe aus dem Depositorium erfordert die Anweisung von Seite des Amtsvorstandes oder des Gerichts, wodurch die Verabfolgung angeordnet wird.

39.

Der Beschluß zur Verabfolgung eines Depositums ist nicht allein auf Instanz der betreffenden Parthei, sondern auch aus Amtspflicht zu erlassen, sobald der Grund der bisherigen Deposition wegfällt.

40.

Die Anweisung zur Hinausgabe muß enthalten:

a) den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Hinausgabe zu leisten ist,
b) die genaue Benennung des Empfängers,
c) die deutliche Bezeichnung des hinauszugebenden Gegenstandes,
d) die Weisung, was etwa der Empfänger dagegen zu leisten habe.

41.

Dieser amtliche Zahlungs- oder Hinausgabe-Befehl ist nach Umständen und Erforderniß entweder mittelst Signats sogleich dem betreffenden Aktenstücke beizufügen, oder förmlich auszufertigen.

Für den letztern Fall sind zur Beförderung lithographirte Formularien zu verwenden, welche lediglich ausgefüllt und unterfertigt zu werden brauchen.

Die Unterschrift des Gerichts- oder Amtsvorstandes ist zur Gültigkeit jedes Zahlungsbefehls unerläßlich.

42.

Der gerichtliche oder amtliche Zahlungsbefehl ist dem Curator des Depositoriums einzuhändigen, welcher den Vollzug zu bewirken hat.

43.

Bei diesem Vollzuge haben die Depositarien mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Zurückgabe ausschließend an den, im Befehle bestimmten wahren Empfänger geschehe, worüber sich nach den Umständen die volle Gewißheit zu verschaffen ist.

44.

An einen Bevollmächtigten des eigentlichen Empfängers darf nur mit Genehmigung des Gerichts die Hinausgabe erfolgen.

45.

Der geschehene Vollzug des Zahlungsauftrages ist demselben entweder sogleich beizumerken, oder nach Umständen hierüber eine schriftliche amtliche Anzeige von Seite der Depositarien an das Gericht oder Amt zu machen.

In beiden Fällen muß die betreffende Numer des Depositat-Tagbuches allegirt werden.

46.

Ergeben sich Hindernisse oder Anstände, so haben die Depositarien hievon das Gericht oder Amt zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

47.

Ueber die Verabfolgung eines Gegenstandes oder Zahlung aus dem Depositor

rium, ist mit dem Empfänger zur Bestätigung oder Quittirung ein legales amtliches Protokoll, nöthigenfalls unter Beiziehung von Zeugen, aufzunehmen.

48.

Hat die Verabfolgung eines Depositums an eine Gerichtscommission zu geschehen, so ist von dieser Commission hiefür ein Haftschein an die Depositarien auszustellen, welcher gegen Rückgabe des Depositums, oder Aushändigung des Original-Hinauszahlungsprotokolles zurückzugeben ist.

49.

Wenn die Versendung von Geldern aus dem Depositorium durch die Post oder durch berechtigte Boten geschehen muß, so dient der Post oder Botenschein bis zum Eintreffen der förmlichen Quittung oder Urkunde als Ausgabsbeleg.

Dergleichen Versendungen sollen in der Regel nur an öffentliche Behörden und Kassen geschehen, die Zustellung an Privatpersonen kann durch Requisition der betreffenden Behörde bewirkt werden.

C.

Verfahren bei Interims-Aufbewahrung.

50.

Die Interims-Aufbewahrung von Depositen soll auf jede thunliche Weise vermieden, und jedes eingekommene Depositum, ohne Unterschied, ob es längere oder kürzere Zeit aufzubewahren seyn wird, noch an demselben Tage, oder wenigstens binnen 24 Stunden in die Depositenkasse gebracht, und in die Depositenbücher eingetragen werden.

51.

Treten Umstände ein, welche den alsbaldigen ordentlichen Vollzug des Depositions-Actes und somit den Eintrag in die Bücher unmöglich machen, so ist das Depositum, wenn beide Depositarien anwesend sind, in der Depositenkasse einstweilen abgesondert zu hinterlegen, wenn aber nur ein Depositar anwesend ist, in einer wohlverschlossenen Handkasse zu verwahren.

Diese Handkasse steht unter dem Verschlusse des Curators oder seines Stellvertreters, und es ist über die interimistisch hinterlegten Depositen eine genaue Vormerkung zu führen.

Sobald das Hinderniß gehoben ist, hat die ordentliche Behandlung des Depositums ohne Verzug zu geschehen.

52.

Wenn in Folge commissioneller Verhandlungen Gelder oder Effekten zuerst zu Commissions-Handen genommen werden müssen, so hat der Commissär hievon sogleich dem committirenden Gerichte amtliche Anzeige zu machen, damit die ordnungsmäßige Hinterlegung bewirkt werde.

Sollten noch besondere Hindernisse bestehen, so müssen wenigstens alle zu Commissions-Handen genommene Gelder, oder geldwerthe Gegenstände, binnen 24 Stunden an das Depositorium abgegeben, und daselbst interimistisch aufbewahrt werden.

53.

Ausser dem Falle, wo Gegenstände zu Commissions-Handen genommen werden müssen, bleibt jedem Amtsindividuum strenge verboten, irgend einen, zur Deposition bestimmten Gegenstand in eigene Verwahrung zu nehmen.

D.

Buch- und Kassenführung.

54.

Ueber sämmtliche, zu dem Depositorium eines Gerichts gelangende Gegenstände, sie mögen aus baarem Gelde, geldwerthen Papieren, oder sonstigen Effekten bestehen, muß, und zwar abgesondert für das Justiz- dann Administrativ-Depositorium,

a) ein Tagebuch nach dem Formular A. *)

b) ein Hauptbuch nach dem Formular B. **)

geführt werden.

*) Siehe Beilage A.

**) Siehe Beilage B.

55.

In das Tagebuch sind alle und jede, für das treffende Depositorium eingehende Gegenstände, baares Geld, geldwerthe Papiere oder Effekten, und zwar bezüglich auf das Justizdepositorium ohne Unterschied von Criminal-, Civil- und Pupillar-Depositen, in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Numern in Einnahme einzutragen.

Wo, nach §. 25., wegen der zu großen Masse der Geschäfte verschiedene Commissionen bestehen oder angeordnet werden, hat jede solche Commission ihr eigenes Tagebuch zu führen.

56.

In gleicher Weise sind in dem betreffenden Tagebuche alle und jede, aus dem Depositorium kommenden Gegenstände, in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Numern in Ausgabe vorzutragen.

57.

Der Abschluß des Tagebuches muß zu jeder Zeit den Kassestand des betreffenden Depositoriums an baarem Gelde und geldwerthen Papieren auf das Genaueste ausweisen.

Wo nach §. 25. verschiedene Commissionen bestehen, muß jede solche Commission mit einer eigenen Kasse versehen seyn.

58.

Unter die geldwerthen Papiere gehören alle, auf einen gewissen Geldwerth lautenden Urkunden, als: Staatsobligationen, Scheine der Schuldentilgungskassen, Bankscheine, verfallene Zinscoupons, Hypothekenbriefe, Privatschuldurkunden, u. s. w.

Noch nicht verfallene Zinscoupons werden im Tagebuche bei den betreffenden Obligationen inner der Linie vorgemerkt, und erst zur Verfallzeit wirklich ausgesetzt.

59.

Die Effekten werden im betreffenden Tagebuche inner der Linie nach Umständen mit Angabe des Schätzungswerthes, genau angemerkt.

Bei jenen, welche zum kassenmässigen Verschluße nicht geeignet sind, ist auf die, nach §. 36. hierüber zu führende besondere Aufschreibung zu verweisen.

60.

Das Hauptbuch des Justizdepositoriums, wie des Administrativ-Depositoriums, wird nach den einzelnen Massen geführt, und muß foliirt seyn.

Wenn es zweckdienlich gefunden wird, kann dem Hauptbuche des Justiz-Depositoriums die Abtheilung in Criminal-, Civil- und Pupillar- ꝛc. Depositen gegeben werden.

Jedem Hauptbuche ist ein alphabetischer Index der einzelnen Massen mit Allegirung des Foliums anzufügen.

61.

Alle und jede Einnahmen und Ausgaben des einen wie des andern Depositoriums, welche das betreffende Tagebuch nach der unmittelbaren Zeitfolge vorträgt, müssen in dem entsprechenden Hauptbuche, nach den Massen ausgeschieden, vorgetragen werden.

Jedes einzelne für sich bestehende Depositum muß im Hauptbuche ein besonderes Folium oder, je nach Bedarf, deren mehrere erhalten, worauf sämmtliche, zu einem und demselben Depositum gehörigen Einnahmen und Ausgaben vorzutragen sind, der gänzliche Abschluß der Masse aber erst dann zu geschehen hat, wenn entweder das Depositum ganz verausgabt, oder die Anlegung eines neuen Depositenbuches nöthig ist.

Jede Masse muß für sich abgeschlossen werden können, und dieser Abschluß muß den Stand der einzelnen Masse an baarem Gelde und geldwerthen Papieren genau ausweisen.

62.

Die Totalsumme der Bestände sämmtlicher Massen nach dem Hauptbuche eines jeden Depositoriums muß mit dem Resultate des Tagebuchsabschlusses, sowie mit dem effecti-

ven Kassenstande an baarem Gelde und geldwerthen Papieren zu jeder Zeit auf das Vollkommenste übereinstimmen.

63.

Noch nicht verfallene Zinscoupons werden im Hauptbuche, wie nach §. 58. im Tagebuche, bei den betreffenden Obligationen inner der Linie genau vorgemerkt, und erst zur Verfallzeit wirklich ausgesetzt.

64.

Eben so werden die Effekten im Hauptbuche, wie nach §. 59. im Tagebuche, inner der Linie, nach Umständen mit Angabe ihres Schätzungswerthes, genau angemerkt; bezüglich der nicht kassenmäßigen Effekten ist auf die im §. 36. vorgeschriebene besondere Aufschreibung hinzuweisen.

65.

Das Tagebuch muß bei jeder Post das Folium des betreffenden Hauptbuches, und das Hauptbuch bei jeder Post die treffende fortlaufende Numer des Tagebuchs allegiren.

66.

Das Hauptbuch des Justiz-Depositoriums, sowie jenes des Administrativ-Depositoriums, ist in der Art anzulegen, daß es mehrere Jahre hindurch fortgeführt werden kann.

Das betreffende Tagebuch kann nach Umständen und Erforderniß mehrere Jahre fortgeführt, oder auch alljährlich neu angelegt werden.

67.

In jedes neue Tagebuch sind die nach dem Abschlusse des vorigen Tagebuches verbliebenen Bestände an baarem Gelde und geldwerthen Papieren summarisch überzutragen.

Wird ein neues Hauptbuch angelegt, so sind die Bestände der noch vorhandenen Massen an baarem Gelde und geldwerthen Papieren, für jede Masse abgeschieden, in das neue Hauptbuch, unter Allegirung des betreffenden Foliums des vorigen Hauptbuches, überzutragen.

Wegen der Effekten ist auf das vorige Hauptbuch, unter Allegirung des Foliums, hinzuweisen.

68.

Werden Gelder an öffentliche Kassen versendet, oder zu Kapital angelegt, so müssen die aus der Kasse gekommenen baaren Gelder im Tagebuche — wie im Hauptbuche — in der Rubrik des baaren Geldes effectiv in Ausgabe gestellt, und dagegen die, dafür erhaltenen, auf demselben Geldwerth lautenden Urkunden im Tagebuche, wie im Hauptbuche, in der Rubrik der Geldwerthen Papiere effectiv in Einnahme gestellt werden.

69.

Im Tagebuche sowohl, als im Hauptbuche, muß in Gemäßheit der Bestimmung im §. 22. bei der Einnahme oder Ausgabe eines Depositums jederzeit die veranlassende

Verfügung bemerkt, und hiebei ausdrücklich die betreffende Numer des Geschäftsprotokolls allegirt werden, damit die Depositalbücher mit dem Geschäftsprotokolle, und umgekehrt, in durchgängiger Wechselbeziehung stehen, und prüfende Vergleichungen gegenseitig jederzeit vorgenommen werden können.

70.

Das Tage- und Hauptbuch sowohl des Justiz- als des Administrativ-Depositoriums muß jederzeit im vorschriftmäßig ergänztem Stande sich befinden, und respective erhalten werden.

Der förmliche Abschluß dieser Bücher hat zum Behufe eines vorzunehmenden Kassesturzes zu geschehen. — Sämmtliche Deposital-Tage- und Hauptbücher sind sorgfältigst aufzubewahren.

71.

Die auf das Depositen-Kassewesen bezüglichen Belege müssen für jede Masse ausgeschieden, in Tectluren, welche mit der Ueberschrift der betreffenden Masse versehen sind, gesammelt, und, wo möglich, in der Kasse wenigstens aber im Depositen-Gewölbe, sorgfältig aufbewahrt werden.

72.

Jeder Curator oder erste Deposital-Beamte, hat das Tagbuch, und der zweite Deposital-Beamte, das Hauptbuch zu führen.

Die Depositarien sind für die Richtigkeit ihrer Buch- und Kassesührung verantwortlich.

73.

Am Schlusse jedes Etatsjahres ist der vollständige Abschluß der Depositen-Bücher und der Stand der Depositalkasse, dann der Material-Bestände, von den Depositarien vorzunehmen.

Zur Beglaubigung dieser Verhandlung ist bei den Obergerichten, dann den Kreis- und Stadtgerichten, ein Mitglied des Collegiums abzuordnen, — bei den Landgerichten der einschlägige Rentbeamte beizuziehen; über den Befund ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, und der betreffenden Oberaufsichts-Stelle vorzulegen.

Ergeben sich bei solchen Abschlüssen erhebliche Anstände, so hat der beglaubigende Commissär hievon der betreffenden Ober-Aufsichts-Stelle sogleich die besondere Anzeige zu machen.

74.

Unbeschadet der Competenz der übrigen Ober-Aufsichts-Stellen — wird den Regierungs-Finanzkammern aufgetragen und zur besondern Pflicht gemacht, unvorhergesehene periodische Visitationen der Depositalbuch- und Kassesührung der

Behörden anzuordnen, und hiedurch das Aerar, wie die Unterthanen vor Nachtheilen zu bewahren.

75.

Ueber diese Visitations-Verhandlungen sind vollständige Protokolle aufzunehmen, und von den Commissarien mit Bericht der kommittirenden Regierungs-Finanzkammer vorzulegen, welche in Beziehung auf die, die Buch- und Kassenführung betreffenden Gegenstände sogleich die erforderliche Verfügung zu erlassen, und nach Umständen jene Visitations-Protokolle den übrigen Ober-Aufsichts-Stellen mitzutheilen hat.

Die Ober-Aufsichts-Stellen haben das Depositalwesen der Unterbehörden sorgfältigst zu überwachen, und die bei den Kasse-Sturzverhandlungen und periodischen Amtsvisitationen wahrgenommenen Gebrechen nicht nur sogleich abzustellen, sondern auch gegen diejenigen Depositat-Beamten, welche sich eine Uebertretung der vorstehenden Depositat-Vorschriften zu Schulden kommen lassen, auf dem Disciplinarwege nach den Vorschriften der §§. 11. bis 15. des neunten verfassungsmäßigen Edikts gehörig einzuschreiten.

76.

Zur Einführung der gegenwärtigen Vorschriften über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen wird ein Termin von drei Monaten festgesetzt.

Binnen dieser Frist sind die neuen Depositat-Bücher nach den vorgezeichneten Formularien rechtzeitig vorzubereiten, die bisherigen Bücher ordnungsmäßig zu schließen, und die verbleibenden Bestände in die neuen Bücher mit der größten Sorgfalt überzutragen.

77.

Die gegenwärtigen Vorschriften über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen treten an die Stelle der bisher hiefür geltenden Bestimmungen, namentlich jener des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831. Ziffer III. Nr. 11., dann der Verordnung vom 10. November 1832, welche nebst den darauf bezüglichen Rescripten und Entschließungen hiemit außer Wirksamkeit gesetzt werden, wobei übrigens bezüglich der gegenwärtigen neuen Vorschriften die Anordnung nöthig befunden werden, der Abänderungen und Zusätze zu denselben, oder deren gänzliche Aufhebung, und das Erlassen anderer neuer Bestimmungen dem Allerhöchsten Ermessen vorbehalten bleibt.

München den 22. Dezember 1840.

Freiherr von Schrenk. von Abel.
Graf von Seinsheim.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär:
Ministerialrath Gietl.

A.

Tagebuch

der

Depositen-Commission

des

N. N. Gerichts

zu

N. N.

Einnahmen.

Fortlaufende Numer.	Datum.	Vortrag.	Geld. fl.	kr.	hl.	Papier. fl.	kr.	hl.	Fol. des Hauptbuches.
ꝛc.	1836.								
23.	12. Novb.	Nach gerichtlichem ꝛc. Beschlusse (Signate) vom . . . . . Nro. . . . wurde aus der Verlassenschaft des N. N. heute deponirt:							
		a) in baarem Geld	1500	.	.				
		b) Staatsobligationen, 4 Stücke (Bezeichnung) à 100 fl. à 4 % . . . . . mit . . . . Stück Coupons.	.	.	.	400	.	.	
		c) hievon die am . . . . . verfallenen Zins-Coupons à 4 fl.	.	.	.	16	.	.	
		ferner an Effekten:							
		a) eine silberne Uhr im Taxationswerthe à 10 fl.							
		b) ꝛc. ꝛc.							
ꝛc.		ꝛc. ꝛc.							
45.	30. Novb.	Von der Spezial-Schuldentilgungskasse zu . . . . . wurde heute mit Schreiben vom . . . . und Signate vom . . . . Nro. . . . für die Verlassenschaftsmasse des N. N. empfangen:							27.
		a) der Depositions-Schein für die dahin gesendeten 1000 fl. mit	.	.	.	1000	.	.	
		b) der baare Betrag der verfallenen Zins-Coupons mit	16	.	.				

Ausgaben.

Fortlaufende Numer.	Datum.	Vortrag.	Geld.			Papier.			Fol. des Hauptbuches.
	1836.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
		ꝛc.							
43.	20. Novb.	Mit amtlichem Schreiben vom . . . . . Nro. . . . . wurde aus der Verlassenschaftsmasse des N. N. an die k. Spezial-Schuldentilgungskasse zu . . . . . baar eingesendet . .	1000	—	—				27.
		Desgleichen die verfallenen Zins-Coupons 4 Stück à 4 fl.	.	.	.	16	.	.	

Digitized by Google

B.

Hauptbuch

der

Depoſiten-Commiſſion

des

N. N. Gerichts

zu

N. N.

Fol. 27. **Einnahme.**

Nummer des Tagebuchs.	Datum.	Vortrag.	Geld. fl.	kr.	hl.	Papier. fl.	kr.	pf.	Nummer der Belege.
	1836.	(Benennung der Masse.)							
23.	12. Novb.	Nach gerichtlichem ꝛc. Beschlusse (Signate) vom . . . . Nro. . . . wurde aus der Verlassenschaft des N. N. heute deponirt:							
		a) in baarem Gelde	1500	.	.				
		b) Staatsobligationen 4 Stücke (Bezeichnung) à 100 fl. zu 4 % . . . . . mit . . . . Stück Coupons.	.	.	.	400	.	.	
		c) hievon die am . . . verfallenen Zins-Coupons à 4 fl.	.	.	.	16	.	.	
		ferner an Effekten:							
		a) eine silberne Uhr, im Taxationswerthe à 10 fl.							
		b) ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
45.	30. Novb.	Von der Spezial-Schuldentilgungskasse zu . . . . . wurde heute mit Schreiben vom . . . . und Signate vom . . . . Nro. . . . . für obige Verlassenschaftsmasse empfangen:							
		a) der Depositionsschein für die dahin gesendeten 1000 fl. mit	.	.	.	1000	.	.	
		b) der baare Betrag der vier verfallenen Zins-Coupons mit	16	.	.				
		Summe der Einnahme . . .	1516	.	.	1416	.	.	
		hievon ab							
		Summe der Ausgabe	1000	.	.	16	.	.	
		Stand der Masse am 30. November 1836.	516	.	.	1400	.	.	

Ausgabe. Fol. 27.

Nummer des Tagebuchs.	Datum.	Vortrag.	Geld. fl.	kr.	pf.	Papier. fl.	kr.	pf.	Nummer der Belege.
	1836.								
43	20. Novb.	Mit amtlichem Schreiben vom . . . . . Nro. . . . . wurde aus der Verlassenschaftsmasse des N. N. an die Spezial-Schuldentilgungskasse zu . . . . baar eingesendet laut Postschein	1000	.	.				Postschein Nro.
		Desgleichen die verfallenen Zins-Coupons vier Stücke à 4 fl.	.	.	.	16	.	.	
		Summe der Ausgabe .	1000	.	.	16	.		

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

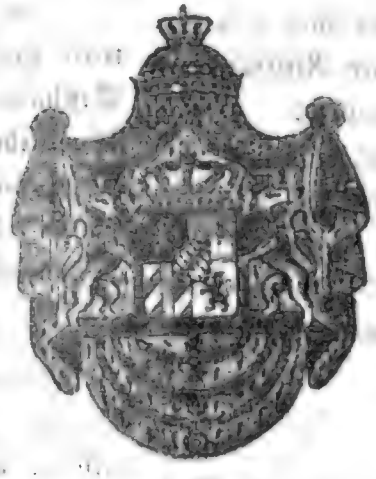

Nro. 4.

München, Montag den 18. Januar 1841.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit eines am 3. Dezember vorigen Jahres zwischen den teutschen Bundes-Regierungen getroffenen freien Uebereinkommens beschlossen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jeder Handwerksgeselle, welcher an unerlaubten Gesellen- und anderen Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärun-

gen und dergleichen Mißbräuchen Antheil nimmt, soll nach vorgängiger Untersuchung, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, strenge bestraft, und sofort nach Abnahme des Wanderbuches oder des Reisepasses, mit gebundener Reiseroute in seine Heimath verwiesen werden.

Das abgenommene Wanderbuch oder der Reisepaß ist, nachdem darin die verübte Uebertretung und die verfügte Strafe mit genauer Bezeichnung derselben eingetragen worden, an die Heimathsbehörde des Bestraften zu übersenden.

§. 2.

Handwerksgesellen, welche im Falle des §. 1. von der vorgezeichneten Reiseroute abweichen, unterliegen dem gegen Landstreicher angeordneten Verfahren.

§. 3.

Jeder inländische Handwerksgeselle, welcher von einer ausländischen oder inländischen Behörde in die Heimath verwiesen wird, ist dortselbst unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Solchen Handwerksgesellen ist die Fortsetzung der Wanderung nur nach dauerndem Wohlverhalten und bei gegebenen genügenden Proben ernstlicher Besserung zu gestatten.

Die Fortsetzung der Wanderung in das Ausland kann nur von der vorgesetzten

Kreisregierung, Kammer des Innern, gestattet werden.

§. 4.

Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und es ist, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

§. 5.

Gleiche Warnung ist den bereits auf der Wanderung begriffenen in- und ausländischen Handwerksgesellen von derjenigen Polizeibehörde zu ertheilen, welcher sie nach Veröffentlichung vorstehender Anordnungen ihre Reiseurkunden zur erstmaligen Visirung vorlegen.

§. 6.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben über die, nach gegenwärtiger Verordnung verfügten Bestrafungen und Verweisungen in die Heimath, sowohl bezüglich der in- als der ausländischen Handwerksgesellen, dann über die im Falle des §. 3. ausnahmsweise zur Fortsetzung der Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen, genaue Verzeichnisse zu führen, damit dieselben erforderlichen Falles den übrigen teutschen Bundesregierungen mitgetheilt werden können.

Die erwähnten Kreisstellen haben deshalb wegen Erstattung der erforderlichen Anzeigen von Seite der Unterbehörden das Geeignete zu verfügen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt verkündet werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 14. Januar 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Kammerjunker, Carl August Ritter v. Röckhel auf Lauterbach, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihrem Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Jänner l. Js. die erledigte erste Assessorstelle des Landgerichts Lauingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Türkheim, Carl Breidenbach, seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

unterm 7. Jänner l. Js. die erledigte Stelle eines ordentlichen Professors der Chirurgie und chirurgischen Clinik an der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität in München, dem bisherigen Professor der Chirurgie und Augenheilkunde an der Universität Erlangen, Dr. Ludwig Stromeyer, zu verleihen, und demselben gleichzeitig die Function eines Primär-Arztes und die Leitung der chirurgischen Abtheilung an dem städtischen allgemeinen Krankenhause zu München zu übertragen;

unterm 8. Jänner l. Js. als Verweser der Zollverwalterstelle am Nebenzollamte I. zu Oberneuhaus den bisherigen Hauptzollamts-Assistenten, Johann Baptist Miller, in Bamberg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 10. Jänner l. Js. die bei dem Zahlamte der Pensions-Amortisationskasse erledigte Offiziantenstelle dem bei dieser Kasse functionirenden Kassegehilfen, Anton Ominger, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen,

und unterm 14. Jänner l. Js. den quiescirten Zollunterinspector, Max Obermaier, zum Revisionsbeamten des Haupt-Zollamtes Miltenberg, in provisorischer Eigenschaft, zu reaktiviren.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 30. November v. Js. dem bisherigen Schloßkaplan in Moos, Priester Anton Zimmermann, die erledigte Landhofpriesterstelle zu Fürstenfeld bei Bruck, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Jänner l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oberhausen, Landgerichts Dingolfing, in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Regensburg, dem Cooperator von Ratzing, Landgerichts Straubing, Priester Kaspar Waltinger, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Jänner l. Js. die erledigte Stelle eines Subregens in dem Georgianischen Clerikalseminar zu München, provisorisch, dem bisherigen Kaplan zu Obermünster, in Regensburg, Priester Dr. Joseph Amberger, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Dezember v. Js. die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle zu Leutershausen, Dekanats gleichen Namens, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer von Fürnheim, Dekanats Oettingen, Johann Nikolaus Ludwig Schildknecht, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Jänner l. Js. den protestantischen Pfarrer und Dekan Bomhard, unter Enthebung von seiner Stelle an der Barfüßerkirche zu Augsburg, zum Pfarrer an der St. Jakobskirche dortselbst, ingleichen

den protestantischen Pfarrer Löffler, unter Enthebung von der zweiten Pfarrstelle an der Kirche zu St. Anna in Augsburg, zum Pfarrer an der heiligen Kreuzkirche, dortselbst, zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Jänner l. Js. der von dem Freiherrlich von der Tann'schen Kirchenpatronate für den bisherigen dritten protestantischen Pfarrer in Tann und Pfarrer in Habel, Christian Friedrich Wilhelm Langenfaß, ausgestellten Präsentation auf die mit der Pfarrei Neuswarts verbundene zweite protestantische Pfarrstelle in Tann, Dekanats Waltershausen, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. K. Oesterreichischen Grenzpolizei-Obercommissär, von Bernhard, zu Bregenz, das Ritterkreuz des Königl. Verdienst-Ordens vom heil. Michael zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

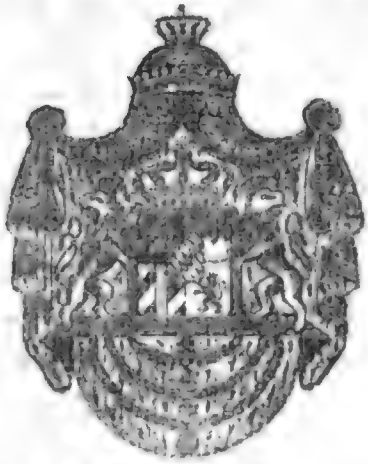

Nro. 5.

München, Montag den 25. Januar 1841.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, zusätzliche Strafbestimmungen zur Rheinschifffahrts-Convention betr. — Privilegium gegen die Nachbildung der von Franz Schleicher veranstalteten Sammlung von Abbildungen der in Handschriften der Königl. Hof- und Staats-Bibliothek zu München befindlichen Pergament-Malereien. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. — Titel-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

zusätzliche Strafbestimmungen zur Rheinschifffahrts-Convention betreffend.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Uns und den Großherzogthümern Baden und Hessen, dann dem Herzogthume Nassau, als Uferstaaten des Rheines, durch die betreffenden Bevollmächtigten zur Rheinschifffahrts-Central-Commission wegen Ergänzung von Strafbestimmungen zu mehreren in dem Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831. enthaltenen Vorschriften, unterm 9. Juli vorigen Jahres eine Uebereinkunft abgeschlossen, und

allseitig genehmigt worden ist, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, nachstehend die Bestimmungen dieser Uebereinkunft zur allgemeinen Darnachachtung bekannt zu machen, und befehlen hiemit, unter Hinweisung auf den §. 5. des Additional-Gesetzes vom 28. Dezember 1831., (Gesetzblatt 1831. Seite 346.) allen Unseren Gerichts- und sonstigen Behörden, dieselben in vorkommenden Fällen auf geeignete Weise in Vollzug zu setzen.

Artikel 1.

Derjenige, welcher gegen folgende Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831. handelt, nämlich:

a) Artikel 27., Absatz 1., 6 und 7. lautend:

„Ein Schiffs-Patron oder Führer soll „nicht eher eine Waare einladen, oder „wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist."

„Wenn ein Theil der Ladung erst unter „Wegs zu derselben hinzukommt, oder „durch Ausladung davon abgeht, so muß „auch dieses auf dem Manifeste vermerkt „und nöthigen Falls wie das Hauptmanifest bescheiniget werden."

„Der Schiffspatron oder Führer hat „das in Rede stehende Manifest da, „wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser „Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des „nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rheinzollbeamten abzugeben."

b) Artikel 28. 5tes a linea, 1. Satz, lautend:

„Auf gleiche Weise können Rheinzoll-„Beamte, die sich am Bord eines „Bootes oder Nachens mit der Flagge „besagter Rheinzoll-Verwaltung befinden, von jedem Schiffs-Patron oder „Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern."

c) Artikel 57. 1r Absatz, lautend:

„Während der Fahrt darf der Schiffs-„Patron oder Führer seine Ladung nicht „verlassen, widrigen Falls wird auf „dessen Gefahr und Kosten, wenn auch „kein Schaden hieraus entstanden seyn „sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von „den Rheinzoll-Beamten einem Setzschiffer anvertraut."

d) Artikel 58., 1r Absatz, lautend:

„Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der „Observanz oder den bestehenden Vor-

„schriften die Lootsen oder die Steuer„leute wechseln, ist der Schiffs-Patron „oder Führer verbunden, einen andern „Steuermann oder Lootsen an Bord „zu nehmen, und soll, wenn er dieses „versäumt, von den Rhein-Aufsichts„beamten dazu angehalten werden."

c) Artikel 66. 1r und 2r Absatz, lautend:

„Die Flößer sind schuldig, einen Na„chen vorauszuschicken, um die auf „dem Strome oder in dem Hafen be„findlichen Schiffe, die Mühlen und „Brücken zu warnen, damit jeder auf „seiner Hut sey, und bei Zeiten die „erforderlichen Maaßregeln zu seiner „Sicherheit ergreifen könne."

„Dieser Nachen soll dem Floße wenig„stens eine Stunde vorhergehen, und „damit er auch schon von weitem be„merkt werde, zum Zeichen seiner Be„stimmung eine aus sechszehn roth und „schwarz abwechselnden Feldern beste„hende Flagge aufstecken;"

oder auch

f) gegen die Vorschrift des 2ten Absatzes des Zusatz-Artikels IV. zu dem Artikel 66. der Rheinschifffahrts-Convention, des Inhaltes:

„Von der Verpflichtung, einen Nachen „vorauszuschicken, sind jedoch die klei„nen Flöße befreit, welche nach den „Lokal-Observanzen, früher oder bis „jetzt, dazu nicht verbunden waren, und „die auf dem Rheine, z. B. unter der „Benennung — einzelne Böden „und einzelne Stümmel — be„kannt sind."

„Die Führer solcher Flösse, die im „übrigen den allgemeinen Bestimmun„gen dieses Artikels unterworfen blei„ben, sind aber gehalten, auf dem „Floße selbst die vorgeschriebene Flagge „aufzustecken, auch den sonstigen poli„zeilichen Anordnungen nachzukommen, „welche in den einzelnen Uferstaaten „für die Sicherheit der Schifffahrt ge„troffen werden können;"

verfällt in eine Geldbuße von Einem bis Ein- und Zwanzig Gulden.

Dieses jedoch in Ansehung der unter c) erwähnten Vorschrift, nur bedingterweise: in so fern nämlich das Präjudiz am Schluße des 1ten Absatzes des Art. 57 gegen den im Fehler befundenen Schiffs-Patron oder Führer nicht bereits zur Vollziehung gekommen ist. In diesem Falle soll derselbe von einer weitern Geldbuße verschont bleiben.

Bei Zahlungs-Unfähigkeit ist die Geldstrafe durch Gefängniß, nach dem Maaße der in jedem der paciscirenden Uferstaaten

publizirten Zollstrafgesetze zu verbüßen. Durch Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe wird die inappellable Sache keineswegs appellabel.

Artikel 2.

Die Cognition und Aburtheilung in I. Instanz der in dem Artikel 1. bezeichneten Uebertretungen steht den Rheinzoll-Gerichten der paciscirenden Uferstaaten in dem Falle zu, wenn sich der zuwiderhandelnde Schiffs-Patron oder Führer nicht freiwillig der Bestrafung durch das Rheinzoll-Amt unterwirft.

Die im Namen des Landesherrn derselben zu erlassenden Urtheile sind auch auf dem Gebiete der drei übrigen hohen Uferstaaten ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeß-Ordnung, vollstreckbar.

Artikel 3.

Beläuft sich der in der angestellten Klage geforderte Betrag oder die durch den Richter erster Instanz erkannte Strafe nebst Accessorien, jedoch mit Ausschluß der Kosten, auf den im Artikel 86. ausgedrückten Appellationswerth, so kann bei dem nach Artikel 87. der Rheinschifffahrts-Convention bezeichneten Landesgerichte Berufung eingelegt werden. Gegen dessen Ausspruch findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Artikel 4.

Rücksichtlich der bei ermangelndem Appellationswerthe gegen Urtheile der Rheinzoll-Gerichte I. Instanz zulässigen Cassationsgesuche und Nichtigkeits-Beschwerden sind die respectiven Landesverordnungen und Gesetze maaßgebend.

München den 12. Januar 1841.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Secretär
Gessele.

Privilegium

gegen die Nachbildung der von Franz Schleicher veranstalteten Sammlung von Abbildungen der in Handschriften der Königlichen Hof- und Staats-Bibliothek zu München befindlichen Pergament-Malereien.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns der Inspector des landwirthschaftlichen Vereines, Franz Schleicher, zu München, allerunterthänigst um Verleihung eines Privilegiums zum Schutze einer von ihm veranstalteten Sammlung von Abbildungen der in den Handschriften der Hof- und Staats-Bibliothek zu München befindlichen Pergament-Malereien gegen

Nachbildung, so wie gegen den Verkauf fremder Nachbildungen derselben in Unserem Königreiche gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, dieser Bitte allergnädigst zu willfahren, und ertheilen daher dem Franz Schleicher auf dem Grunde des Art. IV. des von Uns am 15. April v. Js. gegebenen Gesetzes, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, hiermit ein Privilegium gegen die Nachbildung der durch ihn veranstalteten Sammlung der Abbildungen von Pergamentmalereien aus den in der Hof- und Staats-Bibliothek zu München befindlichen Handschriften, so wie gegen den Verkauf der etwa anderwärts verfertigten Nachbildungen derselben, für den Zeitraum von zehn Jahren von dem Tage der gegenwärtigen Ausfertigung beginnend, in der Art, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern und Kunsthändlern gebieten, bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 15. April v. Js. angedrohten Strafen und Rechtsnachtheile, wider Wissen und Willen des Franz Schleicher, oder des von ihm aufgestellten Verlegers, die erwähnte Sammlung von Abbildungen unter keiner Form weder selbst nachzubilden, noch den Verkauf fremder Nachbildungen derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, und unvorgreiflich Unserem Rechte, auch anderen Künstlern die Abbildung der erwähnten Original-Pergament-Malereien und deren gleichmäßige Herausgabe zu gestatten.

Wir weisen hienach sämmtliche Behörden Unseres Königreiches an, jede Verletzung der durch dieses Privilegium ertheilten Rechte nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 15. April v. Js. zu behandeln und zu bestrafen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den während der Privilegiumsdauer veranstalteten Ausgaben der Sammlung vorgedruckt werde, und es soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen.

München den 14. Januar 1841.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zufolge allerhöchster Entschließung dd. 31. Dezember v. Js. den Freiherrn Walther von Grainger, zum diensthuenden Kammerherrn und dessen Gemahlin, Freifrau Franziska von Grainger, geborne Freyin von Widmann, zur Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Adelgunde, vom 1. Jänner l. Js. angefangen, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. Jänner l. Js., den Fürsten Adolph von Wrede;

unterm nämlichen Tage, den Grafen Friedrich Wilhelm Alfred von Dürckheim-Montmartin, und

unterm 17. Jänner l. Js., den königlichen Oberlieutenant à la Suite, Joseph Leopold Grafen von und zu Seyboltsdorf auf Günzkofen und Niederaibach, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst-Ihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Jänner l. Js., um dem Obermedizinalrathe Dr. Johann Nepomuk von Ringseis, in wohlgefälliger Anerkennung seiner bisherigen treu und ersprießlich geleisteten Dienste ein Merkmal Allerhöchst-Ihrer Gnade zu geben, denselben zum wirklichen geheimen Rath tax- und stempelfrei zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 14. Jänner l. Js., allergnädigst bewogen gefunden, den Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Karl Kleinschrod, zum Rath des Oberappellationsgerichts zu befördern und die hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Rathstelle, dem ordentlichen Professor an der Universität zu Würzburg, Dr. Ludwig von der Pfordten, zu verleihen;

unterm 15. Jänner l. Js., den Revierjäger zu Pframern, Augustin Näßel, zum provisorischen Revierförster in Bayerdießen, Forstamts Landsberg, und

den Revierförster zu Krün, im Forstamte Partenkirchen, von Höffels, auf allerunterthänigstes Ansuchen, in gleicher Eigenschaft auf das Forstrevier Ergoldsbach, Forstamts Neustadt an der Donau, zu versetzen, und den Hofjäger, Karl Bauer, zum Revierförster in Krün, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 18. Jänner l. Js., die in Erledigung gekommene Stelle des Directors im städtischen allgemeinen Krankenhause in München, in provisorischer Eigenschaft, dem

ordentlichen Professor der Arznei-Wissenschaft an der Universität München, Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Doctor Franz Xaver Gietl, zu verleihen, und

unterm nämlichen Tage den Diurnisten des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg, Xaver Betz, in provisorischer Eigenschaft, zum Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 15. Jänner l. Js., die Pfarrei Ronsberg, Landgerichts Obergünzburg, dem bisherigen Curat- und Schulbenefiziaten von Schönebach, Landgerichts Zusmarshausen, Priester Alois Ertle, und

die Pfarrei Altenmünster, Landgerichts Zusmarshausen, beide im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Kaplan in Kissing, Landgerichts Friedberg, Priester Karl Popp;

unterm 20. Jänner l. Js., das Schulbenefizium in Ränkam, Landgerichts Cham, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem Lehrer der lateinischen Schule zu Aschaffenburg, Professor Franz Grübel, und

unterm nämlichen Tage, die Pfarrei Pürgen, Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, dem bisherigen Curaten von Bayerniederhofen, Landgerichts Schongau, Priester Ignaz Baumgartner.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Jänner l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Pfersdorf, Landgerichts Schweinfurt, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer von Lengfurt, Landgerichts Homburg am Main, Priester Karl Eduard Hertlinger, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 14. Jänner l. Js. von den durch den Magistrat der Stadt Nördlingen im Einverständnisse mit den Gemeinde-Bevollmächtigten für die erledigte Stelle eines protestantischen Hauptpredigers daselbst präsentirten Geistlichen, dem bisherigen Pfarrer zu Rehlingen, Decanats Pappenheim, Sebald Friedrich Ebermayer, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und demselben zugleich das Decanat Nördlingen zu übertragen;

unterm 15. Jänner l. Js., der von dem freiherrlich von Ebner'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten, Gottlieb Heinrich Lehnert, aus Ansbach

ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Eschenbach, Decanats Hersbruck, in Mittelfranken, und

aus den von dem Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Nürnberg, für die erledigte dritte protestantische Pfarrstelle bei St. Sebald daselbst präsentirten Candidaten, dem Studienlehrer und Pfarramts-Candidaten, Ehrenfried Christian Heinrich Reuter, in Nürnberg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner l. Js., dem königlichen Generalmajor und Brigadier der II. Armee-Division, Wilhelm Grafen von Ysenburg;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner l. Js., dem königlichen Kämmerer und Generaladjutanten, Generallieutenant, Freiherrn von Zweybrücken, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner l. Js., dem Stabsarzte bei dem 4. Armee-Divisions-Commando, Dr. Jakob Haag, das Ehren-Kreuz, dann

vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Oktober v. Js., dem königlichen Leibgarde-Hartschier, Anton Beer, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben in wohlgefälliger Anerkennung der vieljährigen und ersprießlichen Wirksamkeit des Schullehrers Andreas Mang, zu Ursberg, Landgerichts Krumbach, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, demselben die silberne Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben huldreichst auszusprechen geruht, daß die dem Leoniſchdraht-Fabrikanten, Johann Balthasar Stieber zu Mühlhof, allergnädigst zuerkannte Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone von dessen Enkel, dem gegenwärtigen Mitbesitzer und Procuraträger der Stieberschen Drahtfabrik, Johann Ferdinand Stieber, zu tragen sey.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Jänner l. Js., auf die Bitte des Herrn Grafen Raimund Fugger von Kirchberg-Weißenhorn, allergnädigst zu bewilligen geruht, daß derselbe dem königlichen Advokaten, Doctor Grießmaier, zu Neuburg an der Donau, den Titel eines gräflich Fugger-Kirchberg-Weißenhorn'schen Rechtsconsulenten ertheile.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 6.

München, Mittwoch den 3. Februar 1841.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung, die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1841 aus den Alters-Klassen 1819 u. 1818 betr. K. Allerhöchste Verordnung, den Kleinverkauf des Branntweins betr. — Plenar-Beschlüsse des Oberappellationsgerichts des Königreichs. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Ordensverleihungen. — K. Allerhöchste Ernennung eines Kgl. Hofbanquiers. —

Königlich allerhöchste Verordnung,

die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1841 aus den Alters-Klassen 1819 und 1818 betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf dem Grunde des §. 38. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die dießjährige Aushebung zur Ergänzung Unseres Heeres hat mit dem 15. Februar zu beginnen und ist bis zum 6. März zu beendigen.

Unſer Miniſterium des Innern und Unſer Kriegs-Miniſterium ſind mit dem Vollzuge dieſer durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München den 3. Februar 1841.

Ludwig.

v. Abel. Frhr. von Gumppenberg.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,
den Kleinverkauf des Branntweins betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Abſicht, den höchſt nachtheiligen Folgen zu begegnen, welche die zunehmende Vervielfältigung der Branntweinſchenken in den Regierungsbezirken dießſeits des Rheins auf die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung äußern, beſchloſſen, und verordnen, was folgt.

§. 1.

Die Verleihung einer Conzeſſion zur Gaſt- oder Schenkwirthſchaft für Wein, Bier, Obſtwein, Kaffee oder andere Getränke, ſo wie überhaupt zu einem jeden Gewerbe, mit welchem der Kleinverkauf von Getränken zum Genuſſe in Schenken und beſonderen Lokalen verbunden iſt, ſoll von nun an die Berechtigung zum Branntweinverkaufe nicht mehr in ſich ſchließen. Jeder neu zu conzeſſionirende Wirth, welcher neben dem Hauptgeſchäfte auch den Branntweinverkauf betreiben will, bedarf daher hiezu einer beſonderen, in die Wirthſchafts-Conzeſſions-Urkunde, oder in eine andere Ausfertigung aufzunehmenden obrigkeitlichen Bewilligung nach den einſchlagenden Beſtimmungen des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825.

§. 2.

Die Ertheilung neuer Conzeſſionen für Wirthſchaften, welche ſich ausſchließend mit dem Branntweinverkaufe befaſſen wollen, findet von nun an nicht mehr Statt. Conzeſſionen zum Kleinverkaufe des Branntweines, ſind daher künftig nur an berechtigte Bier- oder Weinwirthe, dann an Gaſt- und Kaffeehaus-Beſitzer, bei Erfüllung der allgemeinen und beſonderen geſetz- und verordnungsmäßigen Vorbedingungen einer jeden ſolchen Gewerbsverleihung, zu ertheilen.

§. 3.

Denjenigen, welche eine Conzeſſion zu dem ausſchließenden Verkaufe des Brannt-

weins rechtmäßig bereits besitzen, ist zwar der Fortbetrieb dieser Befugniß noch fernerhin zu gestatten; bei dem Erlöschen einer solchen Berechtigung aber, hat die Wiederverleihung der eingehenden Conzession, vorbehaltlich bestehender Realrechte, dann der Bestimmungen des Art. 3. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, zu unterbleiben.

§. 4.

Denjenigen Individuen, welche die Branntweinerzeugung in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. Februar 1807. (Regierungsblatt Seite 297.) und vom 26. Jänner 1808. Art. 4. (Regierungsblatt S. 426.) so wie der Entschließung vom 13. November 1836., als freie Erwerbsart, oder in Folge einer besonderen Conzession betreiben, bleibt, den Fall einer bereits erworbenen Berechtigung ausgenommen, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1807. Art. 5., der Verkauf des Branntweins unter einem Achtel-Eimer und das Gästesetzen, wie bisher, untersagt.

Es ist daher bei solchen Individuen die sorgfältigste Wachsamkeit gegen jede Ueberschreitung ihrer Befugnisse vorzukehren, und gegen jede wahrgenommene Uebertretung jenes Verbotes mit aller Strenge, und geeigneten Falles, mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Einziehung der Brennerei-Conzession einzuschreiten.

Bei künftigen Verleihungen von Conzessionen zum Branntweinbrennen, ist das Verbot des Branntweinverkaufes unter einem Achtel-Eimer und des Gästesetzens, jedesmal in die Conzessions-Urkunde ausdrücklich aufzunehmen.

§. 5.

Gegen jeden zum Kleinverkaufe des Branntweines Berechtigten, welcher sich einer Ueberschreitung seiner Befugnisse, namentlich durch Verleitgeben an Schulpflichtige, schuldig macht, soll mit strenger Bestrafung und nach Umständen gemäß Art. 6. Abs. 4. des Gewerbsgesetzes, mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Entziehung des Schenkrechtes eingeschritten werden.

§. 6.

Die königl. Regierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheins haben nicht nur ihr eigenes Verfahren nach diesen Vorschriften streugstens zu bemessen, sondern auch den Vollzug bei den Unterbehörden pflichtmäßig zu überwachen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 29. Januar 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchſten Befehl
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Plenar-Beſchluß
des
Ober-Appellations-Gerichts des Königreichs.

„Die Beſtimmung der Gerichtsordnung Cap. 13. §. 2. Nro. 7. findet auf jüdiſche Glaubensgenoſſen in ihren Rechtsſtreiten gegen Chriſten keine Anwendung."

Die Frage: ob die erwähnte Stelle der Gerichtsordnung, welche dahin lautet:

„Begiebt ſich, daß derjenige, welcher „ſich zum Eide ſchon gerichtlich erboten „hat, vor der wirklichen Eidesleiſtung „chriſtlich ſtirbt, ohne daß er ſeines „Orts je mit dem Schwure ſäumig ge„weſen, oder ſeines geführten Lebens„wandels und ſonſt ein erhebliches Be„denken auf ſich gehabt hat, ſo wird „der Tod ſtatt des Juraments, mithin „der Eid pro praestito gehalten."

auf die jüdiſchen Glaubensgenoſſen Anwendung finde, wurde in Rechtsſtreiten der Letzteren gegen Chriſten deßhalb verſchieden beantwortet, weil den Worten: „chriſtlich ſterben" ein verſchiedener Sinn unterſtellt wurde. Es kam daher die Sache gemäß Art. II. des Geſetzes vom 17. November 1837., Verhütung ungleichförmiger Erkenntniſſe des oberſten Gerichtshofes betr., zur Plenarberathung deſſelben, in Folge deren ſie durch den obigen Beſchluß ihre Erledigung fand.

Motiven

1) Die Worte des Geſetzes: „chriſtlich ſterben" können ſchon in grammatiſcher Beziehung nur von einem Bekenner der chriſtlichen Religion verſtanden werden. Es iſt dieß der Fall, es mag dieſen Worten ein poſitiver oder negativer Sinn beigelegt werden. Geſchiehe Erſteres, ſo ſetzt das chriſtlich Sterben eine den Vorſchriften der chriſtlichen Religion entſprechende Vorbereitung zum Tode voraus, kann ſofort nur bezüglich auf einen Bekenner der chriſtlichen Religion gedacht werden.

Wird der Ausdruck: „chriſtlich ſterben" im negativen Sinne aufgefaßt, ſofort es für hinreichend gehalten, wenn nur der Tod nicht auf eine wirklich unchriſtliche Weiſe erfolgte, ſo wird das Chriſtſeyn vom

Gesetzgeber offenbar vorausgesetzt, und hierin die Bürgschaft gesucht, daß der Eid, wenn er nicht mit gutem Gewissen hätte abgeleistet werden können, in dem so wichtigen Zeitmomente zurückgenommen worden seyn würde. — Die Worte: „christlich sterben" in einem weitern Sinne, und insbesondere mit: „gottesfürchtig, sittlich, fromm sterben" für gleich bedeutend annehmen, würde

2) sich mit der Gliederung des im Gesetze enthaltenen Gedankens überhaupt nicht vertragen. — Es wird nämlich, um an die Stelle der Nicht-Eidesableistung die Rechtsfiction der stattgehabten Leistung treten lassen zu können, außer dem „christlich sterben" insbesondere auch noch vorausgesetzt, daß weder hinsichtlich des geführten Lebenswandels noch sonst ein erhebliches Bedenken obwalte.

Wollten die Worte: „christlich sterben" in dem vorberührten ausgedehntern Sinne genommen werden, so würden sie nur eine Wiederholung der ebengedachten anderweiten Bestimmung des Gesetzes enthalten. Während der Gesetzgeber einen vorausgegangenen guten Lebenswandel fordert, spricht er zum Schlusse von einem „christlich sterben."

Hiedurch ist der nur auf den Christen als solchen bezügliche Sinn der fraglichen Worte um so unzweifelhafter ausgesprochen, als von dem Gesetzgeber so wenig anzunehmen ist, daß er ein Wort unnützer Weise gebraucht, noch daß er demselben einen andern — als den durch die Grammatik bestimmten — Sinn unterstellt habe.

3) Wird auf das historische Element zurückgegangen, so findet die fragliche Auslegung auch hierin ihre Bestätigung. Zur Zeit der Erscheinung des Cod. jur. Bav. judic. — im Jahre 1753. — waren bekanntlich die jüdischen Glaubensgenossen eine in den Rechten äusserst beschränkte Einwohnerklasse, welche auch in civilrechtlicher Beziehung den Christen nicht nur nicht gleich, sondern theilweise sehr schroff entgegengestellt war. — Unter den mehrfachen Beispielen mögen als Belege hiefür dienen: Num. 5. §. 11. Cap. 10. — Num. 8. §. 3. Cap. 13. der Gerichtsordnung — resp. Anmerk. ad loc. dict. —

Der Gesetzgeber, dessen Sprache nur nach seiner Zeit aufgefaßt und beurtheilt werden darf, hat sich sohin der Worte: „christlich sterben" doch nur bezüglich auf Christen bedienen wollen.

Die der extensiven Auslegung des

Gesetzes zu Grunde gelegten Rücksichten der Humanität können wohl dem künftigen Gesetzgeber, nicht aber dem unter dem Gesetze stehenden, und nur zu dessen Anwendung berufenen Richter zum Maaßstab dienen. — Im Jahre 1753 — wo der Gesetzgeber sprach, war die Grenze zwischen den christlichen und jüdischen Glaubensgenossen noch viel zu schroff gezogen, als daß sich annehmen ließe:

„die Worte „christlich sterben" seyen „auch von einem Nichtchristen, seyen „insbesondere auch von einem jüdischen Glaubensgenossen zu verstehen."

4) Diesem Allen entspricht auch, wenn die fragliche Gesetzes-Bestimmung nach dem systematischen Elemente der Auslegung in ihrem Verhältnisse zum Ganzen aufgefaßt wird.

Der Eid ist nämlich in seiner Wirkung der Regel nach durch den Akt der wirklichen Ableistung bedingt. So wie sich die Folge des Zeugenbeweises erst an die wirkliche Abhörung des Zeugen, und die der Urkunden-Probe an die wirkliche Vorlage der Urkunden knüpft, so ist dieses auch bei dem Eide der Fall. — Wenn nun, wie dieß Num. 7. §. 2. Cap. 13. der Gerichtsordnung ausspricht, die fragliche Folge ohne vorausgegangene wirkliche Eidesleistung eintreten soll, so geschieht dieses nur gemäß einer Rechtsfiction. Die im Gesetze gemachten Voraussetzungen, unter welchen das christliche Versterben den Schlußstein bildet, lassen den Gesetzgeber annehmen, daß, wenn nicht der Tod erfolgt wäre, der Eid zur Steuer des Rechts und der Wahrheit wirklich abgeleistet worden seyn würde.

Eben weil diese Fiction bezüglich auf Gewißheit dem Momente der Wirklichkeit nicht gleich ist, überläßt es der Gesetzgeber dem Richter, nach Gestalt der Umstände — bei sich ergebenden Bedenken die Erben des Verstorbenen noch zu dem Creduliräts-Eide anzuhalten.

Es erscheint sofort die Bestimmung Num. 7. §. 2. Cap. 13. der Gerichtsordnung als ein singuläres Gesetz, als eine wirkliche streng zu interpretirende Ausnahme von der Regel.

In Gemäßheit dieser Erörterung kann der fraglichen Gesetzesbestimmung nur der gedachte Sinn unterstellt werden, und da diese Bestimmung auch durch spätere Gesetze — insbesondere durch das Edikt vom 10. Juni 1813. — die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betr. — sowie durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1841 . —

nicht aufgehoben ist, vielmehr in ersterer Beziehung §§. 12. u. 30., und in letzterer Hinsicht Tit. IV. §. 9. Abs. 3., das Gegentheil darthun, so kann auch nur bei dem dermalen noch bestehenden Gesetze Num. 7. §. 2. Cap. 13. der Gerichtsordnung, resp. dem in solchem liegenden — bisher dargestellten — Sinne stehen geblieben werden.

München den 14. Januar 1841.

Ober-Appellations-Gericht des Königreichs Bayern.

Bei Verhinderung des königl. Präsidenten:
Freiherr von Freyberg, Director.
Zaupser, Secretär.

Plenar-Beschluß
des
Oberappellations-Gerichts des Königreichs.

„Die provocatio ex lege diffamari ist nach der bayerischen Gerichts-Ordnung Cap. IV. §. 5. auch dann zuläßig, wenn dem Provocanten eine Klage in der Hauptsache zusteht."

Motive.

Die Rechtsfrage: „ob die provocatio ex lege diffamari nach der bayerischen Gerichts-Ordnung Cap. IV. §. 5. auch dann zuläßig sey, wenn dem Provocanten eine Klage in der Hauptsache zusteht," wurde, — nachdem die Voraussetzungen des Art. I. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, gegeben waren, — in einer Plenar-Versammlung des königlichen Oberappellationsgerichts berathen, und aus folgenden Gründen bejahend entschieden.

1) Es ist zwar nach der Gerichts-Ordnung Cap. IV. §. 4. die Regel, daß Niemand zur Klage gezwungen werden kann, allein nach derselben Gesetzesstelle erleidet diese Regel dann eine Ausnahme, wenn Jemand ex lege diffamari rechtlich zum Klagen aufgefordert wird.

2) Das Recht, Jemand ex lege diffamari zum Klagen aufzufordern, hat aber die Gerichts-Ordnung nach den hierüber im Cap. IV. §. 5. gegebenen Normen nicht davon abhängig gemacht, daß dem Diffamaten nicht selbst eine Klage in der Hauptsache zu Gebote stehe. Die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung sprechen vielmehr gegen die subsidiäre Eigenschaft des Rechtsmittels der Aufforderung zum Klagen ex lege diffamari.

3) Nach Cap. IV. §. 5. Nro. 3. findet nämlich diese Provocation überall statt, wo eine Diffamation geschehen, wo — wie das Gesetz sich ausdrückt — der Provocant von seinem Gegner mit

Wort oder Werk entweder an seiner Ehre oder an Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten auf nachtheilige Weise angegriffen worden ist.

4) Im Cap. IV. §. 5. Nro. 6. nimmt das Gesetz nur einen einzigen Fall aus, in welchem dennoch der Diffamant ex lege diffamari zur Klage in der Hauptsache nicht soll aufgefordert werden können, nämlich: dafern er sich im wirklichen Besitze des angerühmten Rechts befindet.

5) Nach dem Grundsatze: die Ausnahme bestärkt die Regel, ist aber schon dadurch, daß das Gesetz nur in einem einzigen Falle — des Vorhandenseyns einer Diffamation ungeachtet — die Zulässigkeit dieser Provocation ausschließt, deren Zulässigkeit in allen andern Fällen bestätigt.

6) Die Gerichts-Ordnung spricht sich aber gegen die blos subsidiäre Zulässigkeit dieser Provocation noch insbesondere dadurch aus, daß, — entsprechend der Bestimmung im Cap. IV. §. 5. Nro. 6., wonach nur gegen den Besitzer diese Provocation ausgeschlossen ist — im Cap. III. §. 4. Nro. 20. und §. 5. Nro. 16. dem im Besitze Geschützten stets das Recht eingeräumt wird, den Diffamanten zum Klagen aufzufordern, während bei Servituten und Realrechten dem Besitzer auch eine Klage in der Hauptsache zu Gebote steht.

7) Nach der bayerischen Gerichts-Ordnung erleidet also die Zulässigkeit einer sonst begründeten Provocation in Fällen, wo dem Diffamaten eine Klage in der Hauptsache zusteht, keine Beschränkung, und es ist daher in solchen Fällen der freien Wahl desselben überlassen, ob er sich des Rechtsmittels der Provocation bedienen, oder als Kläger in der Hauptsache auftreten wolle.

München den 18. Januar 1841.

Ober-Appellations-Gericht des Königreichs Bayern.

Bei Verhinderung des königl. Präsidenten:

Freiherr von Freyberg, Director.

Nickels, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Jänner l. Js. die in Erledigung kommende zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Türkheim, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem geprüften Rechtspractikanten Ludwig Stöger, aus München, und

unterm 13. Jänner l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt er-

ledigte Schreiberstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Diurnisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, Joseph Friedmann, von Drosendorf, zu verleihen; dem Kaufmann Johann Mathäus Barbazetto, zu Straubing, die nachgesuchte Enthebung von der Funktion eines technischen Assessors bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz in Straubing zu bewilligen und demselben die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung zu erkennen zu geben; die hierdurch erledigte vierte Assessorstelle bei dem genannten Wechsel- und Merkantilgerichte dem bisherigen ersten Suppleanten, Kaufmann Michael Kornmüller, zu verleihen und zum zweiten Suppleanten den Kaufmann und Eisenhändler, Georg Niedermaier, zu Straubing, dann

unterm 14. Jänner l. Js. den Forst- und Tristamts-Actuar bei dem Forstamte München, Johann Baptist Federl, zum provisorischen Revierförster zu St. Heinrich, Forstamts Starnberg, zu ernennen;

unterm 15. Jänner l. Js. auf die erledigte Kreisbaurathstelle bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, den bisherigen Kreisbaurath bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Georg Neidhard, dem von ihm gestellten allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unterm 20. Jänner l. Js. die bei der obersten Baubehörde in Erledigung gekommene Kanzlistenstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Kanzlei-Functionär im königlichen Ministerium des Innern, Bernhard Seitz, und

unterm 21. Jänner l. Js. die in Hilders erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten, Karl Otto Hartmann, von Kitzingen, zu verleihen;

unterm 22. Jänner l. Js. den sustentirten Oberaufseher zu Pferd und fungirenden Hauptzollamts-Assistenten in München, Augustin Eberhard, zum Nebenzollamts-Controleur am Nebenzollamte I. zu Schwarzbach, im Hauptzollamts-Bezirke Reichenhall, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 23. Jänner l. Js. die in Erledigung gekommene Actuarstelle bei dem Landcommissariate Frankenthal, in der Pfalz, in provisorischer Eigenschaft dem geprüften Rechtspractikanten, Joh. Nepomuk Klemm, in München, zu verleihen;

unterm nämlichen Tage den Revierförster zu Schönthal, im Forstamte Waldmünchen, Hermann Wieland, auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft auf das Forstrevier Neunaigen, im Forstamte Wernberg, zu versetzen;

den Forstelförster zu Röttenbach, Anton Kopp, zum provisorischen Revierförster von Schönthal zu befördern, und

den Forstamtsactuar in Wernberg, Joseph Rümmel, zum Forsteiförster von Rötenbach, in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu ernennen;

unterm 25. Jänner l. Js. den Schreiber bei dem Kreis- und Stadtgerichte Kempten, Philipp Heinrich Köchlen, auf den Grund des §. 22. lit. c. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, und unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, für immer in den Ruhestand zu versetzen, dann die hiedurch erledigte Schreiberstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Kempten, in provisorischer Eigenschaft, dem Diurnisten bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Johann Friedrich Wanderer, zu verleihen;

unterm 26. Jänner l. Js. den Rentbeamten Joseph Schwendtner, zu Garmisch, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, auf das erledigte Rentamt Wolfratshausen zu versetzen, und an dessen Stelle zum Rentbeamten in Garmisch den Rechnungskommissär bei der Rechnungskammer, Nikolaus Schmitt, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 28. Jänner l. Js. den Ober-Zollinspector Peter Ignaz Renner, von Reichenhall, an das Hauptzollamt Bamberg, den Ober-Zollinspector, Adam Joseph Bauer, von Bamberg, an das Hauptzollamt Memmingen, und den Ober-Zollinspector Franz v. Saur von Memmingen, an das Hauptzollamt Reichenhall zu versetzen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 12. Jänner l. Js., die Pfarrei Hugliing, Landgerichts Weilheim, in Oberbayern, dem dermaligen Expositus und Schulverweser zu Magnetsried, Landgerichts Weilheim, Priester Leonhard Kirchmayer;

die Pfarrei Westerheim, Landgerichts Ottobeuern, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer zu Hopfenbach, Landgerichts Obergünzburg, Priester Johann Georg Leonhard Königsberger;

unterm 13. Jänner l. Js. die Stadtpfarrei zu Donauwörth, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Benefiziaten und Stadtkaplan dortselbst, Priester Cölestin Muff;

unterm 14. Jänner l. Js. die Pfar-

rei Probstried, Landgerichts Grönenbach, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Honsolgen, Landgerichts Buchloe, Priester Johann Evangelist Endres;

unterm 20. Jänner l. Js. die Pfarrei Randelsried, Landgerichts Aichach, in Oberbayern, dem quieszirten Vorstande des Erziehungs-Institutes für Studierende in München, Priester Anton Geyer;

unterm 23. Jänner l. Js. die Pfarrei Walleshausen, Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Rappoltskirchen, Landgerichts Erding, Priester Joseph Mader, und

die sich hierdurch eröffnende Pfarrei Rappoltskirchen, dem dermaligen Cooperator in Geisenhausen, Landgerichts Landshut, Priester Jakob Bogenrieder;

die Pfarrei Bergheim, Landgerichts Dillingen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspector von Sonderheim, Landgerichts Höchstädt, Priester Jakob Häder, und

das Curat-Benefizium Weissingen, Landgerichts Dillingen, genannten Regierungs-Bezirkes, dem Pfarrvicar von Altisheim, Landgerichts Donauwörth, Priester Alois Ruepp;

unterm 24. Jänner l. Js. das Frühmeß-Benefizium in Wellnzach, Landgerichts Pfaffenhofen, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Schlammersdorf, Landgerichts Eschenbach, Priester Johann Baptist Sporneder;

unterm 25. Jänner l. Js. die Pfarrei Morenweis, Landgerichts Bruck, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Westendorf, Landgerichts Wertingen, Priester Pankraz Heckler, und

unterm 26. Jänner l. Js. die Pfarrei Hohenbrunn, Landgerichts Ebersberg, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Garching, Landgerichts München, Priester Anton Gangkofer.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Jänner l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kirchberg am Inn, in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau dem bisherigen Domvicar und Domprediger in Passau, Maximilian Denk, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Jänner l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der dermalige Pfarrer zu Zuchäring, Landgerichts Neuburg an der Donau, Priester Georg Angermaier, von der Ludwigs-Maximilians-Universität in München, auf die obere Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Ingolstadt

ominirt werde, und haben Allerhöchstdieselben in Folge dieser Nomination denselben die gedachte Pfarrei verliehen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Jänner l. Js. die zweite protestantische Pfarrstelle zu Lauf, Decanats Hersbruck, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer in Aufkirchen, Decanats Oettingen, Martin Christoph Sturm, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Jänner l. Js. nachstehende protestantische Anfangs-Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

die zweite Pfarrstelle zu Wonsees, Decanats Culmbach, dem Pfarr-Candidaten Friedrich Lottes, aus Gesees;

die Pfarrei Bernstein am Wald, Decanats Steben, dem Pfarr-Candidaten Johann Christian Michael Lauter, aus Bayreuth, und

die zweite Pfarrstelle zu Arzberg, Decanats Wunsiedel, sämmtliche in Oberfranken, dem Pfarr-Candidaten Johann Andreas Schmidt, aus Gnotstadt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem General-Major und Brigadier der Cavalerie, der II. Armee-Division, Sigmund von Wieber, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Leibarzte Ihrer Majestät der Königin-Wittwe, Medizinalrathe Dr. Carl Graf, das Ritterkreuz des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Jänner l. Js. allergnädigst geruht, dem Ober-Zollinspector Dürig, in Nürnberg, die goldene Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

K. Allerhöchste Ernennung eines Kgl. Hofbanquiers.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Königlich Württembergischen Consul zu München, Banquier Joseph von Hirsch, zum Kgl. Hofbanquier zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, Montag den 15. Februar 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Abänderung der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend. — Allerhöchst genehmigte Abänderung der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835. und vom 3. Februar 1839. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Ordensverleihungen. — Großjährigkeits-Erklärungen.

Bekanntmachung,

die Abänderung der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

Nachdem Seine Majestät der König die von dem Ausschuß der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in seiner Sitzung vom 11. Januar d. J. mit Rücksicht auf das Gesetz vom 15. April (Gesetzblatt vom Jahre 1840. S. 61.) beschlossenen und hiernächst in Antrag gebrachten Abänderungen der Bankſatzungen vom 17. Juni 1835. (Regierungsblatt vom Jahre 1835. S. 589. ff.) auf so lange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu genehmigen geruht haben, so werden dieselben unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Februar 1839.

(Regierungsblatt vom Jahre 1839. S. 148.) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 4. Februar 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel. Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

Allerhöchst genehmigte Aenderungen der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835. (Regierungsblatt von 1835. S. 589. ff.) und vom 3. Februar 1839. (Regierungsblatt S. 148.)

Der §. 48.

erhält folgenden Zusatz:

„An Unterthanen des Königreichs Bayern können auf ihre, in den teutschen Bundesstaaten gelegenen Besitzungen Darlehen der Bank in der Voraussetzung gegeben werden, daß hiefür die Landesgesetze genügende Sicherheit und prompte Execution bieten.

An Angehörige anderer teutscher Bundesstaaten können Darlehen auf die daselbst liegenden Besitzungen, unter obiger Voraussetzung nur aus den, gemäß §. 7. des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834. für Bank- und Wechselgeschäfte verwendbaren Zweifünftheilen des Bankfondes verabfolgt werden."

Der §. 51.

erhält nach den Worten:

„auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834. §. 10."

den Beisatz:

„und des Gesetzes vom 15. April 1840. Art. II."

Der §. 53.

lautet nunmehr folgendermassen:

„Der gewöhnliche Betrag der jährlichen Annuitäten ist auf ein Prozent festgesetzt. Eine niederere Annuitäten-Zahlung im geringsten Betrage von ½ Prozent, dann eine Annuität von mehr als ein Prozent hängt von ausdrücklicher Erklärung der Darlehenssucher ab.

Die Annuitäten werden halbjährig an dem von der Bank-Administration bestimmten Termine entrichtet."

§. 54.

lautet nunmehr folgendermassen:

„Der die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt seine ganze Schuld nach den beigefügten Tabellen I — IV. durch Zahlung von 4½ Prozent der ursprünglichen Darlehenssumme in

	61½	Jahren,
von 5 Prozent in	43	„
von 5½ Prozent in	34½	„
von 6 Prozent in	29	„

Bei höheren Annuitäten wird eine besondere Berechnung gepflogen, wobei jedoch für Administrationskosten

nicht mehr angerechnet wird, als bei der bisherigen Tilgungszeit zu 43 Jahren durch 5 Prozent angenommen war.

Unterbricht aber der Bankschuldner durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals das Annuitäten-Verhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältniß der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Capitals war, abgerechnet."

(Folgen die 4 Annuitäten-Tabellen.)

I.

Nachweisung der Tilgung

eines Capitals von 1000 fl. innerhalb 61½ Jahren durch eine Annuität von 4½ pCt. in halbjährigen Terminen zahlbar nach den Statuten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.	
	fl. kr.	fl.	kr.		fl. kr.	fl.	kr.		fl. kr.	fl.	kr.
—	— —	1000	—	14	22 30	927	36	28	22 30	801	34
½	22 30	998	3	½	„	924	12	½	„	795	39
1	„	996	3	15	„	920	44	29	„	789	37
½	„	994	1	½	„	917	12	½	„	783	27
2	„	991	57	16	„	913	35	30	„	777	10
½	„	989	50	½	„	909	54	½	„	770	45
3	„	987	40	17	„	906	9	31	„	764	13
½	„	985	28	½	„	902	19	½	„	757	33
4	„	983	14	18	„	898	25	32	„	750	45
½	„	980	56	½	„	894	26	½	„	743	48
5	„	978	36	19	„	890	22	33	„	736	44
½	„	976	13	½	„	886	13	½	„	729	30
6	„	973	48	20	„	881	59	34	„	722	9
½	„	971	19	½	„	877	40	½	„	714	38
7	„	968	47	21	„	873	16	35	„	706	58
½	„	966	13	½	„	868	47	½	„	699	9
8	„	963	35	22	„	864	12	36	„	691	11
½	„	960	54	½	„	859	32	½	„	683	3
9	„	958	10	23	„	854	46	37	„	674	46
½	„	955	22	½	„	849	55	½	„	666	18
10	„	952	32	24	„	844	57	38	„	657	40
½	„	949	37	½	„	839	54	½	„	648	53
11	„	946	40	25	„	834	45	39	„	639	54
½	„	943	39	½	„	829	29	½	„	630	45
12	„	940	34	26	„	824	8	40	„	621	24
½	„	937	25	½	„	818	39	½	„	611	53
13	„	934	13	27	„	813	4	41	„	602	10
½	„	930	57	½	„	807	23	½	„	592	15

Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.	
	fl. kr.	fl.	kr.		fl. kr.	fl.	kr.		fl. kr.	fl.	kr.
42	22 30	582	9	49	22 30	417	26	56	22 30	200	7
½	„	571	50	½	„	403	50	½	„	182	10
43	„	561	19	50	„	389	57	57	„	163	51
½	„	550	35	½	„	375	48	½	„	145	10
44	„	539	39	51	„	361	22	58	„	126	7
½	„	528	29	½	„	346	38	½	„	106	42
45	„	517	6	52	„	331	37	59	„	86	52
½	„	505	29	½	„	316	18	½	„	66	39
46	„	493	39	53	„	300	40	60	„	46	2
½	„	481	34	½	„	284	44	½	„	25	—
47	„	469	15	54	„	268	28	61	„	3	33
½	„	456	40	½	„	251	53	½	4 10		
48	„	443	51	55	„	234	58				
½	„	430	47	½	„	217	43				

Digitized by Google

II.

Nachweisung der Tilgung

eines Capitals von 1000 fl. innerhalb 43 Jahren durch eine Annuität von 5 pCt. in halbjährigen Terminen zahlbar nach den Statuten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Jahre.	Halbjährige Annuitäten	Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.	
	fl.	fl	kr.		fl.	fl.	kr.		fl.	fl.	kr.
—	—	1000	—	15	25	819	19	30	25	492	2
½	25	995	33	½	„	811	15	½	„	477	25
1	„	991	—	16	„	803	1	31	„	462	31
½	„	986	22	½	„	794	38	½	„	447	19
2	„	981	39	17	„	786	4	32	„	431	48
½	„	976	49	½	„	777	20	½	„	415	59
3	„	971	54	18	„	768	26	33	„	399	51
½	„	966	53	½	„	759	20	½	„	383	24
4	„	961	46	19	„	750	4	34	„	366	37
½	„	956	33	½	„	740	37	½	„	349	29
5	„	951	14	20	„	730	59	35	„	332	2
½	„	945	48	½	„	721	9	½	„	314	13
6	„	940	16	21	„	711	7	36	„	296	3
½	„	934	37	½	„	700	53	½	„	277	31
7	„	928	51	22	„	690	27	37	„	258	36
½	„	922	59	½	„	679	48	½	„	239	20
8	„	916	59	23	„	668	57	38	„	219	39
½	„	910	52	½	„	657	52	½	„	199	36
9	„	904	38	24	„	646	34	39	„	179	8
½	„	898	16	½	„	635	3	½	„	158	16
10	„	891	47	25	„	623	18	40	„	136	59
½	„	885	10	½	„	611	19	½	„	115	16
11	„	878	25	26	„	599	5	41	„	93	7
½	„	871	32	½	„	586	37	½	„	70	31
12	„	864	30	27	„	573	53	42	„	47	29
½	„	857	21	½	„	560	55	½	„	23	58
13	„	850	2	28	„	547	41	43	25	—	—
½	„	842	35	½	„	534	11				
14	„	834	59	29	„	520	24				
½	„	827	14	½	„	506	22				

III.

Nachweisung der Tilgung

eines Capitals von 1000 fl. innerhalb 34½ Jahren durch eine Annuität von 5½ pCt. in halbjährigen Terminen zahlbar nach den Statuten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.	
	fl. kr.	fl.	kr.		fl. kr.	fl.	kr.		fl. kr.	fl.	kr.
	— —	1000	—	12	27 30	788	27	24	27 30	448	11
½	27 30	993	3	½	„	777	16	½	„	430	12
1	„	985	57	13	„	765	52	25	„	411	51
½	„	978	43	½	„	754	13	½	„	393	8
2	„	971	20	14	„	742	21	26	„	374	3
½	„	963	49	½	„	730	15	½	„	354	34
3	„	956	8	15	„	717	54	27	„	334	42
½	„	948	18	½	„	705	18	½	„	314	27
4	„	940	19	16	„	692	27	28	„	293	47
½	„	932	10	½	„	679	21	½	„	272	42
5	„	923	51	17	„	665	59	29	„	251	12
½	„	915	23	½	„	652	21	½	„	229	17
6	„	906	44	18	„	638	26	30	„	206	54
½	„	897	55	½	„	624	15	½	„	184	5
7	„	888	55	19	„	609	47	31	„	160	49
½	„	879	45	½	„	595	2	½	„	137	5
8	„	870	23	20	„	579	59	32	„	112	52
½	„	860	50	½	„	564	37	½	„	88	10
9	„	851	6	21	„	548	58	33	„	62	59
½	„	841	10	½	„	532	59		„	37	7
10	„	831	2	22	„	516	41	34	„	11	5
½	„	820	42	½	„	500	4	½	11 51	—	—
11	„	810	10	23	„	483	7				
½	„	799	25	½	„	465	50				

IV.

Nachweisung der Tilgung

eines Capitals von 1000 fl. innerhalb 29 Jahren durch eine Annuität von 6 pCt. in halbjährigen Terminen zahlbar nach den Statuten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Jahre.	Halbjährige Annuitäten	Capital		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital	
	fl.	fl.	kr.		fl.	fl.	kr.
—	—	1000	—	15	30	616	29
½	30	990	33	½	„	599	21
1	„	980	54	16	„	581	53
½	„	971	4	½	„	564	4
2	„	961	2	17	„	545	54
½	„	950	48	½	„	527	22
3	„	940	22	18	„	508	27
½	„	929	43	½	„	489	10
4	„	918	51	19	„	469	30
½	„	907	47	½	„	449	26
5	„	896	29	20	„	428	58
½	„	884	58	½	„	408	6
6	„	873	12	21	„	386	48
½	„	861	13	½	„	365	5
7	„	848	59	22	„	342	56
½	„	836	31	½	„	320	20
8	„	823	47	23	„	297	18
½	„	810	48	½	„	273	47
9	„	797	34	24	„	249	48
½	„	784	4	½	„	225	21
10	„	770	18	25	„	200	24
½	„	756	15	½	„	174	57
11	„	741	55	26	„	149	—
½	„	727	18	½	„	22	32
12	„	712	24	27	„	195	31
½	„	697	11	½	„	67	59
13	„	681	41	28	„	39	53
½	„	665	52	½	„	11	14
14	„	649	43	29	12	—	—
½	„	633	16				

Sitzung
des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kgl. Staatsraths-Ausschusses vom 30. Jänner l. Js. wurden entschieden,

die Recurse:

1) des Grafen Alfred von Beckers, in Ofen, resp. dessen Bevollmächtigten, des verstorbenen Dr. Meinel, von München, wegen des Bezugs des Militär-Abfahrtsgeldes aus der Verlassenschaft des Generals Grafen von Beckers-Wetterstetten;
2) des Brauers Michael Forstner, von Geiselhöring, Landgerichts Mallersdorf, in Niederbayern, wegen Malzaufschlags-Defraudation;
3) des k. Fiscalats von Schwaben und Neuburg, gegen den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, wegen Wildschadens in der Forstwartei Finningen, Landgerichts Dillingen;
4) des Bierbrauers Joseph Häckl, zu Absberg, Landgerichts Gunzenhausen, in Mittelfranken, Bestrafung wegen Fabrikation eines nicht tarifgemäßen Lagerbieres betreffend;
5) des Ausschusses der Distrikts-Armenpflege des Landgerichts Mühldorf, in Oberbayern, wegen Erhebung einer Distriktsumlage für die Zwecke der Armenpflege pro $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$.
6) des Martin Waßmann, zu Schammendorf, Landgerichts Weismain, in Oberfranken, dessen polizeiliche Untersuchung wegen Forstfrevel betreffend, und
7) des Ausschusses der Distrikts-Armenpflege des Landgerichts Mühldorf, in Oberbayern, wegen Erhebung von Pflichtbeiträgen zu Zwecken der Distrikts-Armenpflege pro $18\frac{39}{40}$ und $18\frac{40}{41}$.

An das k. Ministerium des Innern wurde abgegeben,

8) der Recurs des Löw Abraham Schönberg, zu Diespeck, Landgerichts Neustadt an der Aisch, in Mittelfranken, wegen unerlaubten Güterhandels.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Jänner l. Js. den k. Kammerjunker und Landrichter zu Brückenau, Friedrich Hector Grafen von Hundt, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern;

unterm 29. Jänner l. Js. den geprüften Rechtscandidaten, Maximilian Joseph Carl Freiherrn von Jordan,

dann den Assessor bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte München, Ludwig von Hagens, und

unterm 3. Februar l. Js. den Unterlieutenant im königl. bayerischen Chevaulegers-Regimente Taxis, und Divisions-Adjutanten, Carl August Freiherrn von Leonrod, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen;

durch allerhöchste Entschließung vom 28. Jänner l. Js den Krankencuraten bei U. L. Frau, Priester Joseph Ferdinand Müller, vom 1. Februar l. Js. an, zum Hofkaplan, dann Wilhelminischen und Clementinischen Hofbenefiziaten in der Herzog-Marburgkapelle,

dann zufolge allerhöchsten Rescripts dd. 31. Jänner l. Js. den Landschaftsmaler Carl Rottmann, tax- und stempelfrei zum k. Hofmaler zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Jänner l. Js. den bei dem königl. Oberpostamte Nürnberg angestellten Spezialkassier, Johann Pancratius Rose, in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

den Rechnungscommissär und Buchhalter im Ministerium des Innern, Ignatz Röckl, zum Rechnungscommissär bei der Rechnungskammer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München erledigte Stelle eines ersten Buchhaltungsgehilfen dem bisherigen zweiten Buchhaltungsgehilfen, bei genannter Kasse, Clemens Frietinger, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

die zweite Buchhaltungsgehilfen-Stelle dem Kasse-Offizianten bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, Andreas Weihrauch, in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;

zum Offizianten bei der erwähnten Hauptkasse den zweiten Offizianten der Spezialkasse in München, Michael Reitberger, in provisorischer Eigenschaft, zu bestimmen,

und den Actuar im Infanterie-Regimente Carl Pappenheim, Max Pruckner, zum zweiten Offizianten bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München, in provisorischer Eigenschaft, dann

unterm 31. Jänner l. Js. den Triftamtsaktuar zu Neustadt, Franz Ludwig Hauber, zum Triftmeister in Elmstein, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 1. Februar l. Js. die bei dem Bezirksgerichte in Zweybrücken erledigte Advokatenstelle dem Rechtspraktikanten Ludwig Weiß, von Zweybrücken, zu verleihen;

unterm 2. Februar l. Js. die in Erledigung gekommene Stelle des Gerichtsarztes bei dem Landgerichte Bischofsheim,

im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg, dem dermaligen Landgerichtsarzte zu Seßlach, Dr. Georg Frech, ſeiner Verſetzungs-Bitte entſprechend, zu übertragen;

unterm nämlichen Tage die in Erledigung gekommene ſtatusmäßige Stelle eines Rechnungs-Commiſſärs und Buchhalters bei dem königlichen Miniſterium des Innern, dem bisherigen Rechnungs-Commiſſär des oberſten Kirchen- und Schulrathes, Friedrich Wünſch, und

die dadurch erledigte ſtatusmäßige Stelle eines Rechnungs-Commiſſärs des oberſten Kirchen- und Schulrathes, dem Rechnungs-Commiſſär bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Karl Höfl, beiden in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu verleihen;

unterm 3. Februar l. Js. den Revierförſter zu Neuheusl, im Forſtamte Zweybrücken, Jakob von Traiteur, zum proviſoriſchen Forſtmeiſter in Elmſtein zu ernennen, und

unterm 4. Februar l. Js. die in Erledigung kommende Stelle des Gerichtsarztes bei dem Landgerichte Seßlach, in Oberfranken, in proviſoriſcher Eigenſchaft, dem praktiſchen Arzte, Dr. Michael Alois Mayr in Bergtheim, Landgerichts Arnſtein, zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen; Präſentationsbeſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben nachſtehende katholiſche Pfarreien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 28. Jänner l. Js. die Pfarrei Oberviechtach, deſſelben Landgerichts, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Stadtpfarrer, Decan und Kreis-Scholarchen in Ansbach, Prieſter Franz Melchior Hotzelt;

die ſich hierdurch erledigende Stadtpfarrei Ansbach, dem bisherigen Pfarrer von Neunkirchen am Brand, Landgerichts Gräfenberg, Pr. Johann Baptiſt Pflaum;

unterm 30. Jänner l. Js. die Pfarrei Albersweiler, Landcommiſſariats Bergzabern, dem bisherigen Pfarradminiſtrator dortſelbſt, Prieſter Bernhard Aleiter;

die Pfarrei Merzalben, Landcommiſſariats Pirmaſens, dem bisherigen Expoſitus von Leinen, Prieſter Franz Gensler;

die Pfarrei Queichheim, Landcommiſſariats Frankenthal, dem bisherigen Pfarradminiſtrator von Homburg, Prieſter Georg Firmery, und

die Pfarrei Reichenbach, Landcommiſſariats Homburg, dem bisherigen Pfarradminiſtrator von Schwaighofen, Prieſter Johann Heißmann.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Jänner l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Leutenbach, Landgerichts Forchheim, in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem dermaligen ersten Caplan und Pfarrverweser zu Staffelstein, Priester Kaspar Uhlmann, und

unterm 3. Februar l. Js., daß das 1. Beneffizium in Neumarkt, desselben Landgerichts, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt, dem bisherigen Pfarrer in Stöckelsberg, Landgerichts Kastl, Priester Lorenz Hoffmann, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner l. Js. dem Hauptmann und Aufsichtsoffizier in der Veteranen-Anstalt zu Donauwörth, Franz Ott, das Ehrenkreuz;

vermöge allerhöchster Enschließung vom 7. Dezember v. Js. dem protestantischen Dekan und Pfarrer, Georg Franz Tretzel, zu Uhlfeld;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner l. Js. dem protestantischen Pfarrer Bonaventura Porzelius, zu Reutti, bei Lindau;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner l. Js. dem Profosen Franz Dorner, vom k. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Februar l. Js. dem k. Hauptzollamts-Controleur Joseph Finkenauer, zu Bamberg, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Carl Philipp Grafen von Fugger-Kirchheim-Hoheneck, Lieutenant im Infanterie-Regimente Kronprinz;

unter dem 24. Jänner l. Js. den Ernst Friedrich Feuerstein, Papierfabrikanten-Sohn von Wüstenstein, und

unter dem 27. Jänner l. Js. den Wirthssohn Ludwig Weinberger, von Zwiesel, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

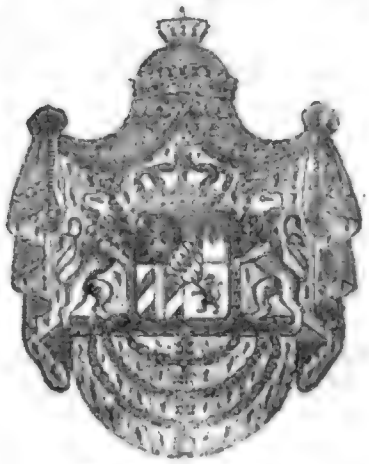

No. 8.

München, Freitag den 26. Februar 1841.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Bischöfliches Capitel zu Eichstädt. — Landrath von Oberfranken. — Ordensverleihung. — K. allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Erhebung in den Ritterstand des Königreichs. — Indigenats-Verleihungen — Großjährigkeits-Erklärungen. — K. allerhöchste Genehmigung zur Namens-Veränderung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Februar l. Js. den königl. Kammerjunker und Legations-Secretär bei der königl. bayer Gesandtschaft in Berlin, Alexander Freiherrn von Fahnenberg, auf allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihren Kämmerer zu befördern;

unterm 8. Februar l. Js. den Landrichter Wilhelm Andreas Kummer, zu Eltmann, seinem Ansuchen entsprechend, und unter dem Ausdrucke der besonderen allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu und eifrig geleisteten Diensten, auf dem Grunde des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, für immer in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

die dadurch in Erledigung kommende Landrichterstelle zu Eltmann, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Bruck, Joseph von Koch, zu verleihen;

unterm 9. Februar l. Js. die in Erledigung gekommene Landrichterstelle zu Stadtsteinach, in Oberfranken, dem dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Dillingen, Anselm Gaßner, zu verleihen, dann

die bei dem Wechselgerichte II. Instanz in Aschaffenburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Ludwig Lukas Gombart, zu übertragen;

unterm 10. Februar l. Js. den pensionirten Lieutenant und Registraturfunctionär, Gottfried Höhl, in Bayreuth, zum Registrator bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 12. Februar l. Js. die bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in Erledigung gekommene Rechnungskommissär-Stelle, in provisorischer Eigenschaft, dem dermal bei genannter Regierungskammer des Innern functionirenden Rechnungsrevisor, Michael Braun, und

unterm 13. Februar l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Memmingen erledigte Schreiberstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg als Expeditions- und Taxaturamts-Gehülfen verwendeten Diurnisten, Johann Leonhard Schukert, zu verleihen;

unterm nämlichen Tage zu k. Offizialen

den Functionär Albert Roth, bei dem Oberpostamte Würzburg;

den Accessisten Max Pachmayr, bei dem Oberpostamte Augsburg;

den Accessisten Max Hueber, bei dem Oberpostamte Nürnberg;

den Accessisten Joseph Baumann, bei dem Oberpostamte Würzburg,

und den Postpractikanten ꝛc. Schlägel, bei dem Oberpostamte Nürnberg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen:

unterm 16. Februar l. Js. die erledigte Lehrstelle der Dogmatik, Dogmengeschichte und Exegese an dem Lyceum zu Passau, provisorisch, dem dermaligen Curatpriester zu Mariahilf, bei Passau, Dr. Joseph Aezenberger, zu verleihen, und demselben neben dieser Lehrstelle auch noch den hebräischen Sprachunterricht an dem dortigen Gymnasio, in widerruflicher Eigenschaft, zu übertragen;

unterm gleichen Tage die erledigte

Rechnungsführer-Stelle bei dem Strafarbeits-Hauſe in Amberg, in proviſoriſcher Eigenſchaft, dem Rechnungskommiſſariats-Gehilfen bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Johann Nepomuk Spanroft, zu verleihen,

dann den Forſtamts-Actuar zu Wolfſtein, Franz Herrmann, zum proviſoriſchen Revierförſter zu Finſterau, Forſtamts Wolfſtein, zu ernennen, endlich

zu Speyer eine dritte Notarſtelle zu errichten, und in Folge deſſen den Notar Georg Friedrich Kißel, zu Zweybrücken, in gleicher Eigenſchaft, nach Speyer zu verſetzen, und die hierdurch in Zweybrücken erledigte Notarſtelle dem geprüften Rechtspraktikanten Heinrich Geßner, daſelbſt, zu verleihen;

unterm 18. Februar l. Js. die Profeſſoren der dritten, zweiten und erſten Claſſe des Gymnaſiums zu Regensburg, Anton Hinterhuber, Jakob Wifling, und Chriſtian Seiz, jeden in die nächſt höhere Claſſe vorrücken zu laſſen, und

die hierdurch in Erledigung kommende Lehrſtelle der erſten Gymnaſialclaſſe, in proviſoriſcher Eigenſchaft, dem dermaligen Studienlehrer an der lateiniſchen Schule dortſelbſt, Chriſtian Kleinſtäuber, zu verleihen;

den Forſtinſpections-Actuar zu Reichenhall, im Salinen-Forſtbezirk, Alexander Pachmaier, zum proviſoriſchen Revierförſter zu Laudenbach, in Zellingen, zu ernennen;

den Ober-Zollinſpector Adam Joſeph Bauer, zu Bamberg, auf ſeinem bisherigen Poſten am dortigen Hauptzollamte zu belaſſen, und anſtatt desſelben den Ober-Zollinſpector Peter Ignaz Renner, in Reichenhall, an das Hauptzollamt Memmingen zu berufen;

auf die in Erledigung kommende erſte Aſſeſſorſtelle bei dem Landgerichte Dillingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, den dermaligen zweiten Aſſeſſor bei dieſem Amte, Dr. Euſtach Seif, vorrücken zu laſſen, und

an deſſen Stelle zum zweiten Aſſeſſor bei dem Landgerichte Dillingen, den geprüften Rechtspraktikanten Johann Baptiſt Mayr, in Abensberg, zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 13. Februar l. Js. die Abtrennung der vormaligen Gemeindewaldung von Raſch, das Kaarholz und das Hochbachholz genannt, von dem Gerichtsbarkeits-Verbande des k. Landgerichts Kaſtl, und von dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, und deren Einverleibung in den Landgerichtsbezirk Alt-

dorf und in den Regierungsbezirk Mittelfranken zu genehmigen geruht.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 6. Februar l. Js. die Pfarrei Bezigau, Landgerichts Kempten, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Buchdorf, Landgerichts Donauwörth, Priester Christian Blersch;

unterm 8. Februar l. Js. die Pfarrei Reistingen, Landgerichts Dillingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Pfarramtscandidaten und dermaligen Stadtkaplan in Lindau, Priester Joseph Martin;

unterm 14. Februar l. Js. die Pfarrei Winzer, Landgerichts Mindelheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Petersthal, Landgerichts Sonthofen, Priester Wilhelm Baader;

unterm 15. Februar l. Js. die Pfarrei Breitenthal, Landgerichts Roggenburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Aitrang, Landgerichts Obergünzburg, Priester Karl Joseph Grafen von Marogna;

unterm 17. Februar l. Js. das Spitalbenefizium in Pfaffenhofen, desselben Landgerichts, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Nußdorf, Landgerichts Rosenheim, Priester Joseph Wittmann;

unterm 19. Februar l. Js. die Pfarrei Randelsried, Landgerichts Aichach, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Schildberg, genannten Landgerichts, Priester Augustin Oswald, und

die Pfarrei Stöttwang, Landgerichts Kaufbeuern, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem vormaligen Vorstande des Erziehungs-Institutes für Studierende zu München, Priester Anton Geyer.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Februar l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Surberg, Landgerichts Traunstein, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Cooperator in Schäftlarn, Priester Joseph Gutschenreiter,

und unterm 11. Februar lauf. Js. daß die katholische Pfarrei Kirchröttenbach, Landgerichts Lauf, in Mittelfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von

Bamberg, dem dermaligen Caplan zu Scheßlitz, Priester Johann Gillig, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Februar l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Freckenfeld, Dekanats Germersheim, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Fußgönheim, Dekanats Speyer, Johann Heinrich Piton;

unterm 11. Februar l. Js. die erste protestantische Pfarrstelle zu Leutershausen, Dekanats gleichen Namens, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Paßenheim, Dekanats Markt Einersheim, Ludwig Julius Städelmann, unter Ernennung zum Dekane;

unterm 12. Februar l. Js. die protestantische Pfarrei Kaiserslautern, in der Pfalz, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Friedrich Börsch, zu Neustadt an der Haardt, unter gleichzeitiger Uebertragung des erledigten Dekanats Kaiserslautern B. in widerruflicher Eigenschaft;

unterm 14. Februar l. Js. die protestantische Pfarrei Gundersweiler, Dekanats Kaiserslautern, dem Pfarrcandidaten Friedrich Biebinger, aus Mutterstadt, und

unterm 15. Februar l. Js. die protestantische Pfarrei Wörth, Dekanats Germersheim, beide in der Pfalz, dem Pfarrcandidaten Karl Friedrich Stepp, aus Meckenheim, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Februar l. Js. der von dem Freiherrlich v. Künsberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Salomon Jakob Heinrich Haberstumpf, aus Atzendorf, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Harsdorf, Dekanats Culmbach, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Februar l. Js. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein, für den bisherigen protestantischen Pfarrer in Wörnitzostheim, Karl Friedrich Maier, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Holzkirchen, Dekanats Oettingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Capitel zu Eichstädt.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Februar l. Js. zu dem in dem bischöflichen Capitel zu Eichstädt erledigten achten Kanonikate, unter Vorrückung der jüngeren Kanoniker, den Lyceal-Professor und Gymnasial-Rector, Priester

Georg Wagner, zu Regensburg, zu benennen geruht.

Landrath von Oberfranken.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Februar l. Js. an die Stelle des mit Tod abgegangenen Landrathmitgliedes von Oberfranken, Joseph Krauß, Gastwirths zu Kirchehrenbach, den Gutsbesitzer Johann Christian Geyer, zu Leutendorf, Landgerichts Wunsiedel, zum Mitgliede des Landrathes von Oberfranken zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptmann im k. Infanterie-Regimente „Franz Hertling," Wilhelm Zieglwalner, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. Leibarzte, Geheimerath Dr. von Breslau, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Sachsen Majestät verliehenen Ritterkreuzes des königl. sächsischen Civil-Verdienstordens; dann unterm 9. Februar l. Js. die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adler-Ordens dritter Classe huldreichst zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Leibarzte der Königin Wittwe Majestät, Medizinalrathe Dr. Graf, die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden dritter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Erhebung in den Ritterstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Februar l. Js. bewogen gefunden, den Landwehr-Major und Magistratsrath der Vorstadt Au, Leihhaus-In-

haber und Fabrikbesitzer, Karl Martin Stegmayer, in den erblichen Ritterstand des Königreiches allergnädigst zu erheben.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai v. Js. dem Priester Johann Heißmann, von Lemberg, in Frankreich, das Indigenat des Königreiches allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Nachstehenden das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

1) dem Candidaten der Theologie, August Freiherrn von Berlepsch, aus Seebach, in Preußen;
2) dem Candidaten der Theologie, Hanor Huber, zu Dilingen, aus Uttenweiler, in Württemberg,
3) dem Benediktiner-Ordens-Priester, Edmund Schupfer, aus dem Stifte St. Peter in Salzburg, und
4) dem Benediktiner-Ordens-Priester, Ferdinand Wurm, aus dem Stifte Lambach.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Februar l. Js. die Amtsboten-Tochter, Theresia Walburga Feistenmantel, zu Partenkirchen, und

unterm 14. Februar l. Js. den Peter Erlacher, zu Erlau, in der Pfarrei Egern, Landgerichts Tegernsee, geboren, und zu München wohnhaft, und den Franz Xaver Geisser, Weißgärbersſohn, von Haag, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären geruht.

Königlich allerhöchste Genehmigung zur Namens-Veränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Februar l. Js. dem Kürschnermeister Franz Schöffter, zu Speyer, die Annahme und Führung des Namens „Franz Lebegern," vorbehaltlich allenfallsiger Rechte Dritter, allergnädigst zu gestatten geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Oktober v. Js. dem Chemiker Dr. Joseph Ferdinand Walburger, zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung bezüglich der Anwendung des Electro-Magnetismus in der Mechanik und im Maschinenbau für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 6. November v. Js. dem Mühlenbesitzer, Ferdinand Burgett, von Bobingen, königlichen Landgerichts Schwabmünchen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, ein Gewerbs-Privilegium auf Einführung des von dem Ingenieur Claude Arnoux, zu Paris, erfundenen artikulirten Wagensystems für Eisenbahnen von allen beliebigen Krümmungen, auf welche letzterer im Jahre 1838 ein Erfindungs-Privilegium für Frankreich auf 15 Jahre erhalten hat, für den Zeitraum von zwölf Jahren;

unterm 27. November v. Js. dem Pianoforte-Fabrikanten Johann Mayr, zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer neuen, eigenthümlichen Mechanik für Pianoforte, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 2. Dezember vor. Js. dem quieszirten Baukondukteur Joseph von Ponzelin, zu Landshut, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung zur Anfertigung der von ihm eigenthümlich construirten Zimmeröfen und Kochheerde, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 27. Dezember v. Js. dem Buchbindergesellen Adolph Neubauer, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf sein wesentlich verbessertes Verfahren in der Buchbinderarbeit durch eigenthümliches Heften, Pressen und Zusammensetzen der verschiedenen Theile der Bücher, wodurch sich die Rücken der Bücher nicht so leicht abnützen, die Einbände die gleiche Façon behalten, die einzelnen Blätter leicht sich auflegen, beim Umschlagen liegen bleiben, und sich in der Mitte wohl herauswerfen, endlich das Entstehen der Papier-Motten unmöglich gemacht wird, für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 20. Jänner l. Js. dem Maschinen-Schlossermeister Ignaz Wiedermann, und dem Mechanikus Schmidbauer, beide von München, dann dem Büchsenmacher Heinrich Rößig, zu Fürstenfeldbruck, ein Gewerbs-Privilegium auf ihre Erfindung eines verbesserten Verfahrens in der Cementation des Stahles, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Von der k. Regierung von Oberbayern wurde die Einziehung des dem Joseph Pfleger, zu München, unterm 21. Juni v. Js. verliehenen, und unterm 31. Juli v. Js. ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums, auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Spar-Tafelkerzen, beschlossen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 9.

München, Mittwoch den 3. März 1841.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines l. rechtskundigen Bürgermeisters der Haupt- und Residenzstadt München.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Februar l. Js. den königl. Kammerjunker, Julius Freiherrn von Ponickau auf Osterberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihren Kämmerer zu befördern;

unterm 16. Februar l. Js. die bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Erledigung gekommene Kreisbaurath-Stelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Bezirks-Ingenieur bei der Bauinspection München II., Paul Denis, zu übertragen;

die hiedurch in Erledigung kommende Bezirks-Ingenieursstelle bei der Bauinspection München II., provisorisch, dem ersten Bauconducteur bei der erwähnten Bauin-

ſpection, Joſeph Albert, zu verleihen, ſofort

in die dadurch ſich eröffnende erſte Condukteurſtelle bei der Bauinſpection München II. dem dermaligen zweiten Condukteur, Adam Krepl, vorrücken zu laſſen, und

ſtatt desſelben zum zweiten Condukteur bei gedachter Bauinſpection, in proviſoriſcher Eigenſchaft, den Ingenieur-Practikanten Georg Freiherrn von Stengel, zu ernennen;

unterm 19. Februar l. Js. den Secretär des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aſchaffenburg, Philipp Joſeph Keller, bei deſſen nach Vorſchrift des Edikts IX. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 22. lit. D. vollkommen nachgewieſenen, durch körperliches Leiden veranlaßten Unfähigkeit zu Ausübung ſeiner Dienſtobliegenheiten, entſprechend ſeiner Bitte, für die Dauer von zwei Jahren, mit Belaſſung des Titels und des Funktionszeichens, in den Ruheſtand zu verſetzen, und die hiedurch bei dem genannten Appellationsgerichte erledigte Secretärſtelle, in proviſoriſcher Eigenſchaft, dem Acceſſiſten dieſes Gerichtshofes, Joſeph Schipp, zu verleihen;

unterm 21. Februar l. Js. den Landrichter Joſeph Adam Emmert, zu Hilders, ſeiner Bitte entſprechend, auf dem Grunde des §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfaſſungs-Urkunde, für immer in den Ruheſtand treten zu laſſen, und

die dadurch in Erledigung kommende Landrichterſtelle zu Hilders, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg, dem dermaligen Aktuar des Landgerichts Alzenau, Georg Anton Sotier, zu verleihen;

dem Lycealprofeſſor Andreas Mühlich, in Bamberg, die auf die Dauer eines Jahres zugeſtandene Ruheſtands-Verſetzung, auf dem Grunde der neuerlich vorgelegten ärztlichen Zeugniſſe über die Fortdauer ſeiner mißlichen Augenleiden, in Gemäßheit der Beſtimmungen der IX. Verfaſſungs-Beilage §. 22. lit. D. nunmehr definitiv zu bewilligen;

den Protokolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen, Johann Chriſtoph von Hartlieb, nach zurückgelegten vierzig Dienſtjahren, ſeiner dießfalls geſtellten Bitte gemäß, auf den Grund des §. 22. lit. B. des Edikts IX. zur Verfaſſungs-Urkunde, mit Belaſſung des Titels und des Funktionszeichens, in den Ruheſtand zu verſetzen, und demſelben dabei die allerhöchſte Zufriedenheit mit ſeiner vieljährigen eifrigen und treuen Dienſtleiſtung zu erkennen zu geben, dann die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Memmingen erledigte Protokolliſtenſtelle, in proviſoriſcher Eigenſchaft,

dem Rechtspractikanten zu Landshut, Johann Baptiſt Ströhl, zu verleihen;

unterm 22. Februar l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigten Rathſtelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Aſchaffenburg, Johann Nepomuk Leeb, zu befördern, und zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts Aſchaffenburg den Protokolliſten eben dieſes Gerichts, Anton Köhler, zu ernennen;

unterm 25. Februar l. Js. die bei dem Landgerichte Bruck, in Oberbayern, in Erledigung kommende erſte Aſſeſſorſtelle dem dermaligen erſten Aſſeſſor des Landgerichts Starnberg, Xaver Mark, und

die dadurch ſich eröffnende erſte Landgerichts-Aſſeſſorſtelle zu Starnberg dem gegenwärtigen erſten Aſſeſſor des Landgerichts Au, Konrad Ströhlein, zu übertragen;

unterm 26. Februar l. Js. die bei dem Handels-Appellationsgerichte zu Nürnberg erledigte Rathſtelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg, Leonhard Herl, zu verleihen,

endlich den Zoll-Rechnungscommiſſariats-Aſſiſtenten Karl Wolfanger, zum Rechnungscommiſſär bei der General-Zolladminiſtration, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben nachſtehende katholiſche Pfarreien und Benefizien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 21. Februar l. Js. die Pfarrei Buch, Landgerichts Rain, in Oberbayern, dem Verweſer des St. Sebaſtian-Benefiziums zu Friedberg, Prieſter Anton Ganz,

und das Spitalbenefizium zu Ellingen, Herrſchaftsgerichts gleichen Namens, in Mittelfranken, dem Prieſter Karl Auguſt Herzog, zur Zeit Commoranten in Weilheim, desſelben Landgerichts;

unterm 23. Februar l. Js. die Pfarrei Tiefenſtockheim, Landgerichts Markt Bibart, in Mittelfranken, dem dermaligen Verweſer der mit der Erzdiöceſe Bamberg im Verbande ſtehenden kath. Stadtpfarrei Koburg, im Herzogthume Sachſen-Koburg, Prieſter Jakob Meßbach;

unterm 25. Februar l. Js. die Pfarrei Walkertshofen, Landgerichts Krumbach, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Oberfallheim, Landgerichts Untergünzburg, Prieſter Johann Balthaſar Seidenfuß, und

unterm 26. Februar l. Js. die Pfarrei Muthmannshofen, Landgerichts Grönenbach, im Regierungsbezirke von Schwa-

ben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Görisried, Landgerichts Oberdorf, Priester Johann Baptist Heß.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Februar l. Js. den von dem Pfarrer, Priester Georg Kronberger, von Kemnath bei Neuaign, Landgerichts Naabburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, und dem Benefiziaten, Priester Georg Friedrich Schmid, von Irlbach, Landgerichts Straubing, in Niederbayern, beabsichtigten Pfründentausch zu genehmigen, und dem zu Folge die Pfarrei Kemnath bei Neuaign dem Benefiziaten Schmid, und das Benefizium von Irlbach dem Pfarrer Kronberger zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 22. Februar l. Jahres, daß die katholische Pfarrei Graßau, Landgerichts Traunstein, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem bisherigen Pfarrer von Greffelfing, Landgerichts München, Priester Joseph Reisenberger;

unterm 23. Februar l. Js., daß die Pfarrei Burgkunstadt, Landgerichts Weismain, in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Dechant und Pfarrer zu Tiefenstockheim, Priester Franz Xaver Dreßel,

und unterm 24. Februar lauf. Js. daß die Pfarrei Litzendorf, Landgerichts Bamberg I., in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem dermaligen Caplan in Rattelsdorf, Priester Adam Berthold, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Februar l. Js. die protestantische Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, in Oberfranken, dem dermaligen zweiten Pfarrer zu Berg, Dekanats Hof, Johann Hirsch, und

unterm 26. Februar l. Js. die protestantische Pfarrei Elpersdorf, Dekanats Ansbach, in Mittelfranken, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Pegnitz, Dekanats Kreußen, Georg Leonhard Wilhelm Treßel, zu verleihen geruht.

K. Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines I. rechtskundigen Bürgermeisters der Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Februar l. Js. dem bisherigen ersten rechtskundigen Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München, Dr. Jakob Bauer, welcher bei der am 11. Februar l. Js. vollzogenen Wahl zu dieser Stelle wieder gewählt worden ist, in dieser Eigenschaft die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Berichtigung. Regierungs-Blatt Nr. 4. v. l. J. S. 86. lies Zeile 2. von unten statt Hauptzollamt Miltenberg: „Hauptzollamt Mittenwald."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 10.

München, Mittwoch den 17. März 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Purification der königl. Landgerichte und Rentämter Moosburg und Pfaffenhofen betr. — Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschusses. — Plenar-Beschluß des Oberappellations-Gerichts des Königreichs. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachung, die Beibehaltung der Oberstdorfer Waldungen, hier die Reviereintheilung des Forstamtes Immenstadt betr. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Erzbischöfliches Domcapitel zu Bamberg. — Ordensverleihungen.

Bekanntmachung,

die Purification der königlichen Landgerichte und Rentämter Moosburg und Pfaffenhofen betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben unterm 9. März l. Js. allergnädigst zu verfügen geruht, daß die von $18\frac{4}{42}$ an von dem königl. Landgerichte Moosburg an das königl. Landgericht Pfaffenhofen übergehenden Steuerdistrikte:

Schweitenkirchen,
Sünzhausen, und
Güntersdorf

mit Ausnahme der Einöden

Saulohe und Vogelhof,

dann des Dorfes

Mörting, welche bei dem königl. Landgerichte und Rentamte Moosburg verbleiben, gleichzeitig von dem königl. Rentamte Moosburg getrennt, und dem königl.

Rentamte Pfaffenhofen zugetheilt werden sollen.

München am 13. März 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kgl. Staatsraths-Ausschusses vom 2. März l. Js. wurden entschieden,

die Recurse:

1) des k. Central-Gemäldegallerie-Directors Georg von Dillis, gegen Dr. Ernst Förster, wegen Privilegiums-Beeinträchtigung;
2) des Müllermeisters Joseph Heinkelmann, zu Maineck, Landgerichts Weismain, in Oberfranken, wegen Holzfrevels;
3) der Gemeinden Güsbach, Kemmern und Laubend, mit Zükshut, Landgerichts Scheßlitz, in Oberfranken, wegen einer Bezirksumlage zum Baue der Straße zwischen Baunach und Güsbach;
4) des Professors an der k. Akademie der bildenden Künste, Clemens Zimmermann, gegen Dr. Ernst Förster, wegen Privilegiums-Beeinträchtigung;
5) des Müllers Joseph Brems, von Landershofen, Landgerichts Eichstädt, in Mittelfranken, wegen verweigerten Antheils an der Pietenfelder Gemeindewaldung;
6) der Gemeinden Altötting, Alzgern, Emerting und Raitenhart, Landgerichts Altötting, in Oberbayern, wegen einer Forstfrevelstrafe;
7) der Gemeinde Wiesau und Consorten Landgerichts Waldsassen, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Verfällung in eine Forstfrevelstrafe.

An das k. Ministerium des Innern wurden abgegeben,

die Recurse:

8) des Michael Hüttenmayer und Georg Käferlein, von Großholz, Landgerichts Heidenheim, in Mittelfranken, wegen Concurrenz zu den Lasten der Gemeinde Berolzheim;
9) des k. Appellationsgerichts-Rathes v. Habermann, wegen Concurrenz des Rittergutes Unsleben zu Gemeinde-Umlagen;

10) des Leerhäuslers Johann Hiermayer, von Schönfeld, Landgerichts Eichstädt, in Mittelfranken, wegen Mitgenusses an den unvertheilten Gemeindegründen.

Plenar-Beschluß des Oberappellations-Gerichts des Königreichs.

„Bei den gemäß §. 30. des Fi„nanzgesetzes vom 28. Dezember „1831. zur Anmeldung bei dem kö„niglichen Finanzministerium geeig„neten, und daselbst angemeldeten „Forderungen ist die gerichtliche Ver„folgung des Anspruchs durch die „Beobachtung der Vorschrift des „§. 9. der Prozeßnovelle vom 22. „Juli 1819. nicht bedingt."

Motive.

Die Rechtsfrage, ob bei den gemäß §. 30. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831. zur Anmeldung bei dem k. Finanzministerium geeigneten, und daselbst angemeldeten Forderungen die gerichtliche Verfolgung des Anspruchs durch die Beobachtung der Vorschrift des §. 9. der Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819. bedingt sey, wurde, nachdem die Voraussetzungen des Artikel I. des Gesetzes vom 17. November 1837., die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, gegeben waren, in einer Plenarversammlung des königlichen Oberappellationsgerichts berathen, und aus folgenden Gründen verneinend entschieden.

I. Zum Wirkungskreise des königl. Finanzministeriums gehörte offenbar die Prüfung und Verbescheidung der nach §. 30. jenes Finanzgesetzes geschehenen Anmeldungen von Forderungen an den Staat, wie sich dieses aus dem Gesetze selbst ergiebt.

Es ist nämlich im vierten Absatze des §. 30. bestimmt:

„Eine zwar angemeldete, von dem „königl. Staatsministerium der Fi„nanzen aber nicht anerkannte, und „deßhalb zurückgewiesene Forderung „muß innerhalb eines Jahres, vom „Tage der Zurückweisung an, bei „den treffenden Gerichten bei Strafe „der Präclusion klagbar angebracht „werden."

Im fünften Absatze heißt es dann weiter:

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete, „von dem Finanzministerium vor „dem 1. Oktober 1833. allenfalls „nicht verbeschiedene Forderung muß „längstens in dem Zeitraume vom „1. Oktober 1833. bis 1. Oktober

„1834. bei Strafe der Präclusion „klagbar vor die Gerichte gebracht „werden.“

Wenn gleich diese Bestimmungen direkt nur den Termin zur Klagestellung betreffen; so geben dieselben doch genügend zu erkennen, daß die Aufgabe des Finanzministeriums gewesen sey, die anzumeldenden Forderungen zu prüfen, so wie auch anzuerkennen, oder zurückzuweisen. Schon nach dem Zwecke jenes auf Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte abzielenden Gesetzes, mußte sich das königl. Finanzministerium über die aus der Vorzeit rückständigen Haftungen des Staats Kenntniß verschaffen; was nur durch die Prüfung der angemeldeten Forderungen möglich war.

Die Zurückweisung solcher Forderungen konnte nach den erwähnten Bestimmungen auch stillschweigend geschehen; denn da der Petent in dem Falle, wenn seine rechtzeitig erfolgte Anmeldung vom Finanzministerium bis zum 1. Oktober 1833. nicht verbeschieden worden ist, eben so, wie im Falle der ausdrücklichen Zurückweisung, auf den Rechtsweg verwiesen ist; so folgt hieraus von selbst, daß per fictionem juris eine abschlägige Entschließung anzunehmen ist.

Es mag nun bei dem Finanzministerium die ausdrückliche, oder stillschweigende Zurückweisung einer angemeldeten Forderung erfolgt seyn, so konnte hiegegen nach dem bestehenden Instanzenverhältnisse bei keiner anderen Administrativbehörde Beschwerde geführt werden; so wie es in der Natur der Sache liegt, daß eine von der obersten Finanzstelle bereits zurückgewiesene Forderung nicht noch einmal bei einer anderen Verwaltungsbehörde angebracht werden könne.

Der Zweck des §. 9. der Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819. ist, durch die angeordnete vorläufige Betretung des Administrativweges unnütze und voreilige Prozesse zu verhüten; dieser Zweck wurde durch die Anmeldung bei dem Finanzministerium vollkommen erreicht.

Durch die Bestimmung des §. 30. des Finanzgesetzes ist daher hinsichtlich der administrativen Erledigung der Sache als Vorbedingung des Rechtsweges für eine Klasse von Forderungen an den Staat eine spezielle Norm aufgestellt worden, welche die Anwendbarkeit des §. 9. der Prozeßnovelle nothwendig ausschließt.

Arg. D. fr. 80. de regulis juris.

II. Von Erheblichkeit ist auch der Umstand, daß die rechtzeitig angemeldeten Ansprüche, wenn bis zum 1. Oktober 1833. keine Entschließung erfolgt ist, bei Strafe der Präclusion innerhalb einer Jahresfrist klagbar vor die Gerichte gebracht werden mußten. Mit dieser Bestimmung ist die Vorschrift des §. 9. der Prozeßnovelle unvereinbar; denn eben weil der Petent in diesem Falle durch ein Zwangsgesetz ad agendum aufgefordert war, konnte die Zulässigkeit der Klage nicht erst von einer Vorbedingung abhängig seyn, deren Realisirung innerhalb der Jahresfrist nicht immer in seiner Macht lag.

Der §. 9. der Prozeßnovelle statuirt eine Vorbedingung für den Rechtsweg, welche von selbst hinwegfällt, wenn schon durch das Gesetz der Rechtsweg eröffnet ist.

München den 4. März 1841.

Ober-Appellations-Gericht des Königreichs Bayern.

Bei Verhinderung des königl. Präsidenten:

Freiherr von Freyberg, Director.

Fertig, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. März l. Js. den königl. Kammerjunker Wilhelm Heinrich Freiherrn von Schäzler auf Scherneck und Sulzemoos, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihren Kämmerer zu befördern;

unterm 1. März l. Js. den Forstamtsaktuar zu Kaufbeuern, Eugen Sauerbrunn, zum provisorischen Revierförster zu Riedelhütten, im Forstamte Schönberg, Regierungsbezirk von Niederbayern,

und unterm 4. März l. Js. den Hauptzollamts-Assistenten, Friedrich Kretschmer, zu Marktbreit, zum Nebenzollamts-Controleur am Nebenzollamte I. zu Mähring, im Hauptzollamts-Bezirke Waldsassen, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 5. März l. Js. die in Lauf erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten, Eduard Roth, von Ansbach, dermalen in Nürnberg, zu verleihen;

unterm 6. März l. Js. den Steuerassessor, Johann Georg Zobel, zum Steuerrath, und den Steuerrevisor Peter Freiherrn von Khistler, zum Steuerassessor der Steuerkataster-Commission, beide in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

unterm 10. März l. Js. den Revierförster Franz Molter, zu Partenstein, im

Forſtamte Lohr, auf allerunterthänigſtes Anſuchen, in gleicher Eigenſchaft, auf das Revier Vorbach, im Forſtamte Goßmansdorf, zu verſetzen, und den bisherigen Unterförſter, Ludwig Seebald, zu Wallſtadt, zum proviſoriſchen Revierförſter in Partenſtein zu ernennen;

unterm 11. März l. Js. den bisherigen außerordentlichen Profeſſor bei der ſtaatswirthſchaftlichen Facultät der Ludwigs-Maximilians-Univerſität in München, Dr. Kasper Papius, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zum ordentlichen Profeſſor bei der gedachten Facultät zu ernennen;

unterm 12. März lauf. Js. den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Chriſtian Arnold, zum Oberappellationsgerichts-Rath zu befördern;

unterm 14. März l. Js. auf die erledigte Stelle des Landgerichtsarztes zu Waſſertrüdingen, in Mittelfranken, den dermaligen Landgerichtsarzt in Ebermannſtadt, Dr. Ernſt Kirchner, ſeiner Bitte entſprechend, zu verſetzen, und

die hierdurch in Erledigung kommende Stelle des Landgerichtsarztes zu Ebermannſtadt, in Oberfranken, in proviſoriſcher Eigenſchaft, dem practiſchen Arzte in Gaimersheim, Landgerichts Ingolſtadt, Dr. Paul Herzog, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 26. Februar l. Js. zu beſchließen geruht, daß die Steuerdiſtrikte Schweitenkirchen, Sünzhauſen und Güntersdorf, beſtehend aus den Gemeinden Schweitenkirchen, Dirnzhauſen, Sünzhauſen, Aufham und Dietersdorf, k. Landgerichts Moosburg, mit dem Beginne des Etatsjahres 18$\frac{4}{5}$ dem königl. Landgerichte Pfaffenhofen, in Oberbayern, zuzutheilen ſeyen, daß aber gleichzeitig zu Purification der Steuer- und Gemeinde-Diſtrikte

1) die Einöde Saulohe von der Gemeinde Aufham abgetrennt und der Gemeinde Kirchdorf einverleibt;
2) die Einöde Vogelhof aus dem Steuerdiſtrikte Sünzhauſen in den Steuerdiſtrikt Kirchdorf, und
3) das Dorf Nörting aus dem Steuerdiſtrikte Güntersdorf in den Steuerdiſtrikt Kirchdorf überwieſen werde.

Bekanntmachung,

die Beibehaltung der Oberſtdorfer Waldungen, hier die Reviereintheilung des Forſtamtes Immenſtadt betreffend.

Seine Majeſtät der König haben unterm 10. März l. Js. zu beſchließen geruht, daß unter Einziehung der Forſtwartei Fiſchen, das früher ſchon beſtandene dritte Gebirgsforſtrevier Fiſchen, un-

ter Verwaltung des Forstamts Immenstadt, wieder hergestellt werde, und dieses Forstamt von nun an aus den Forstrevieren Weißensberg, Burgberg, Immenstadt und Fischen zu bestehen habe.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 27. Februar l. Js. die Pfarrei Haunshofen, Landgerichts Weilheim, in Oberbayern, dem bisherigen Benefiziaten und Lehrer an der Gewerbsschule in München, Priester Anton Mayr;

unterm 2. März l. Js. die Pfarrei Vogtareuth, Landgerichts Rosenheim, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer zu Ostermünchen, Priester Heinrich Buchner, und

die Pfarrei Ostermünchen, Landgerichts Aibling, in Oberbayern, dem bisherigen Vicar in Schönstätt, Landgerichts Trostberg, Priester Sebastian Huber, dann

das Reischl'sche Benefizium in der Kreuzkirche, in München, dem Professor am alten Gymnasium in München, Priester Joseph Wilhelm Thum;

unterm 4 März l. Js. die Pfarrei Laaber, Landgerichts Hemau, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer zu Altmühlmünster, Landgerichts Riedenburg, Priester Peter Schreiber, und

die Pfarrei Altmühlmünster dem bisherigen Prediger an der untern Stadtpfarrei zu Ingolstadt, Priester Andreas Gold, und

unterm 6. März l. Js. die Pfarrei Kitzingen, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem gegenwärtigen Kaplan im Julius-Hospitale zu Würzburg, Priester Johann Baptist Seuffert.

Seine Majestät der König haben unterm 11. März l. Js. den von dem Pfarrer Michael Roman Klingseisen, in Ranoldsberg, Landgerichts Neumarkt, und dem Benefiziaten Johann Baptist Höchstätter, in Odelzhausen, Landgerichts Dachau, beide in Oberbayern, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen, und hiernach

der von dem königlichen Kämmerer und Forstmeister Karl Freiherrn von Mettingh, als Spezial-Bevollmächtigten der Freifrau Sophia Elisabetha von Mettingh, für den gegenwärtigen Pfarrer von Ranoldsberg, Priester Klingseisen, eventuell ausgestellten Präsentation auf das Be-

nefizium in Odelzhauſen die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen, dann

die hiedurch ſich erledigende Pfarrei Ranoldsberg dem bisherigen Benefiziaten von Odelzhauſen, Prieſter Höchſtätter, zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 27. Februar l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Martinsried, Landgerichts München in Oberbayern, von dem hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofe von München-Freyſing, dem bisherigen Schulbenefiziaten in Eurasburg, Landgerichts Wolfrathshauſen, Prieſter Karl von Preuner, verliehen werde.

Erzbiſchöfliches Domcapitel zu Bamberg.

Seine Majeſtät der König haben unterm 11. März l. Js. der von dem erzbiſchöflichen Domcapitel in Bamberg mittelſt kanoniſcher Wahl geſchehenen Ernennung des geiſtlichen Rathes und Regens des Clerikal-Seminars dortſelbſt, Prieſter Michael Deinlein, zu der erledigten zehnten Canonikal-Stelle in dem erzbiſchöflichen Capitel zu Bamberg, unter Vorrückung der übrigen jüngeren Canoniker, die Allerhöchſte

Genehmigung zu ertheilen, und demſelben gleichzeitig die Dom-Stadtpfarrei zu übertragen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 15. Februar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und penſionirten Generallieutenant Johann Baptiſt Grafen von Waldkirch;

vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 18. Februar l. Js. dem Premier-Lieutenant der k. Leibgarde der Hartſchiere, Generallieutenant Grafen von Rheinſtein und Tattenbach,

dann dem charakteriſirten Artillerie-Major bei der kgl. Zeughaus-Hauptdirection, Georg Ott, das Ehrenkreuz des Königlich Bayeriſchen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Entſchließung vom 16. Februar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Appellationsgerichts-Boten Johann Scherm, zu Amberg, die Ehrenmünze des Königlich Bayeriſchen Ludwigsordens zu verleihen.

Berichtigung. Im Regierungs-Blatte vom 3. März l. Js. Nro. 9. S. 173. iſt „Iberl“ anſtatt Herl zu leſen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 11.

München, Freitag den 2. April 1841.

Inhalt:

Privilegium gegen den Nachdruck der Werke des verstorbenen Hofraths Christoph Martin Wieland. — Privilegium gegen den Nachdruck der Werke v. Göthe's. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Landwehr des Königreichs. — Ordensverleihungen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Titelverleihung. — Indigenatsverleihung.

Privilegium

gegen den Nachdruck der Werke des verstorbenen Hofraths Christoph Martin Wieland.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Kinder und Erben des im Jahre 1813. verstorbenen Hofraths Christoph Martin Wieland, um Schutz gegen den Nachdruck der Werke Wieland's allerunterthänigst gebeten haben, so wollen Wir, in Anerkennung der hohen Verdienste des verewigten Schriftstellers um die teutsche Literatur, auf dem Grunde des Art. IV. des von Uns unterm 15. April 1840. gegebenen Gesetzes, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen

der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, das nachgesuchte Privilegium gegen den Nachdruck aller von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig, bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Werke des verstorbenen Hofrathes Wieland, und gegen den Verkauf etwa anderwärts veranstalteter Nachdrücke dieser Werke in Unserem Königreiche auf den vom 11. Februar heurigen Jahres an laufenden Zeitraum von zwanzig Jahren, hiemit tax- und siegelfrei ertheilen.

Wir gebieten sonach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung der in dem erwähnten Gesetze angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers die Wieland'schen Werke weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen, und weisen sämmtliche Behörden Unseres Königreichs an, jede Verletzung der durch dieses Privilegium ertheilten Rechte als Nachdruck nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 15. April vorigen Jahres zu behandeln und zu bestrafen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den innerhalb der zwanzigjährigen Dauer desselben zu veranstaltenden Ausgaben der Wieland'schen Werke vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den fünf und zwanzigsten März im Jahre Eintausend achthundert und ein und vierzig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Privilegium
gegen den Nachdruck der Werke von Göthe's.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben der allerunterthänigsten Bitte des Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen geheimen Raths und Kanzlers Dr. von Müller, als Vollstrecker des Te-

staments des verewigten Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen wirklichen geheimen Raths und Staatsministers von Göthe, allergnädigst willfahrend, beschlossen, das am 3. August vorigen Jahres gegen den Nachdruck einer in den Jahren 1836 und 1837 in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen neuen und vervollständigten Ausgabe von Göthe's prosaischen und poetischen Werken, verliehene Privilegium auch auf die gleichfalls in der Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart dermalen neu erscheinende Ausgabe der Göthe'schen Werke in vierzig Bänden klein Oktav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablaufe der vom 4. April 1840 an beginnenden zwanzigjährigen Privilegiumsdauer unentgeldlich zu erstrecken.

Wir gebieten sonach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 15. April vorigen Jahres, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, angedrohten Strafen und Rechtsnachtheile wider Wissen und Willen der Privilegiums-Inhaber und der rechtmäßigen Verleger die erwähnte, so wie die bis zum 4. April 1860 von den Berechtigten etwa noch zu veranstaltenden Ausgaben der von Göthe'schen Werke unter keiner Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen, und weisen sämmtliche Behörden Unseres Königreiches an, jede Verletzung der durch dieses Privilegium ertheilten Rechte als Nachdruck nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 15. April v. J. zu behandeln und zu bestrafen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den während der Privilegiumsdauer veranstalteten Ausgaben der von Göthe'schen Werke vorgedruckt werde; auch soll dasselbe zu gleichem Zwecke durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den fünf und zwanzigsten März im Jahre Eintausend Achthundert ein und vierzig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
Franz v. Kobell.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betreffend.

Von der gemäß V. Verlooſung zur Heimzahlung oder Umwandlung beſtimmten vierprozentigen Staatsſchuld (Bekanntmachung vom 25. Juni 1838., Regierungsblatt Seite 447.) ſind nachſtehende Obligationen bisher noch nicht zur Einlöſung angemeldet worden:

Serie:	Numer:	Betrag:
XII.	2225	1000 fl. — kr.
XXXVII.	7207	1000 „ — „
CLXXI.	34067	500 „ — „
CCLXXVI.	55148	500 „ — „

Die Beſitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlöſung derſelben bei den betreffenden Staats-Schuldentilgungs-Spezialkaſſen ſich zu melden, außerdeſſen ihre Forderungen zufolge des Geſetzes vom 11. September 1825. §. 13. (Geſetzblatt Seite 302.) nach Ablauf von ſechs Monaten zu Gunſten der Staats-Schuldentilgungs-Anſtalt erloſchen ſeyn würden.

München den 26. März 1841.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 21. März l. Js., den Grafen Aimé Marie François de Broc de la Tuvèliére,

und unterm 27. März l. Js. den Freiherrn Oskar von Taube, beide auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen, in die Zahl Allerhöchſt Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 16. März l. Js. die bei dem Landgerichte Au, bei München, in Erledigung gekommene erſte Aſſeſſorſtelle dem dermaligen erſten Aſſeſſor des Landgerichts Mallersdorf, Philipp Anton Dümlein, ſeiner Bitte entſprechend,

dann die in Erledigung gekommene Bezirksingenieur-Stelle bei der Bauinſpection Regensburg, dem Kreisingenieur bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Beatus von Chlingensberg, ſeinem Anſuchen entſprechend, zu verleihen;

den Bergamtsverweſer in der Pfalz, Friedrich Wilhelm Günther, zum Bergmeiſter, und den Berggeſchwornen zu St. Ingbert, Ulrich Graf, zum Obereinfahrer, beide in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu ernennen;

unterm 17. März l. Js. die bei dem Wechſelgerichte I. Inſtanz zu Aſchaffen-

burg, erledigte Rathſtelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Aſchaffenburg, Georg Friedrich Wilhelm von Grundherr, zu übertragen;

unterm 19. März l. Js. die eine der durch den Tod der Advokaten Schüler und Löwenheim, in Würzburg erledigten Advokatenſtellen zur Zeit unbeſetzt zu laſſen, auf die andere den Advokaten Karl Otto Hartmann, in Hilders, dann den Advokaten Philipp Wespin, von Orb, nach Hilders, beide ihren allerunterthänigſten Geſuchen entſprechend, zu verſetzen, und die hiedurch in Orb erledigte Advokatenſtelle dem Appellationsgerichts-Acceſſiſten Martin Wirth, in Würzburg, zu verleihen;

unterm 21. März l. Js. in die bei dem Hauptzollamte Würzburg offene erſte Reviſionsbeamtenſtelle den dortigen zweiten Reviſionsbeamten, Joſeph Urlaub, vorrücken zu laſſen;

die dadurch erledigte zweite Reviſionsbeamtenſtelle bei beſagtem Amte dem Zollverwalter zu Schellenberg, Franz Bonn,

und deſſen Stelle dem quieszirten Oberzollamtscontroleur, Johann Schneider, in proviſoriſcher Eigenſchaft, dann

unterm 22. März lauf. Js. die bei dem Landgerichte Alzenau, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg, in Erledigung gekommene Actuarſtelle, dem geprüften Rechtspractikanten und Landgerichtsfunctionär in Ludwigsſtadt, Friedrich Geiger, aus Bamberg, zu verleihen;

unterm 23. März l. Js. den Rentbeamten Franz von Bräuning, zu Donauwörth, zum Regierungsrathe bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu ernennen;

auf die in Erledigung gekommene Kreisingenieur-Stelle bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, den Bezirksingenieur bei der Bauinſpection Landshut, Anton von Kammerloher, und

auf die ſich hierdurch eröffnende Bezirksingenieur-Stelle bei der Bauinſpection Landshut, den dermaligen Bezirksingenieur bei der Bauinſpection München I., Johann Baptiſt von Langenmantel, zu verſetzen, dann

die hierdurch ſich erledigende Bezirksingenieur-Stelle bei der Bauinſpection München I., dem Bezirksingenieur bei der Bauinſpection Amberg, Joſeph von Riedl, zu verleihen, ſofort

die dadurch in Erledigung kommende Bezirksingenieur-Stelle bei der Bauinſpection Amberg, dem Bezirksingenieur bei der Bauinſpection Würzburg, Max Droßbach, zu übertragen;

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Aſchaffenburg erledigte Protokolliſtenſtelle

in provisorischer Eigenschaft, dem Accessisten dieses Gerichts, Karl Kurz, zu verleihen;

unterm 24. März lauf. Js. auf die bei dem Oberappellationsgerichte erledigte Rathstelle den Rath des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg, Johann Kaspar Friedrich Weishäupel, gewährend seine dießfalls gestellte Bitte, zu befördern, und

dem Rentbeamten Karl August Sorg, zu Römershag, auf allerunterthänigstes Ansuchen, das erledigte Stadt- und Hofökonomie-Rentamt Würzburg zu verleihen, endlich

unterm 30. März lauf. Js. dem temporär quieszirten Oberzollinspector, Casimir Schemmel, zu Speyer, unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit über seine treue, gute Dienstleistung, für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 18. März l. Js. die Pfarrei Obergessertshausen, Landgerichts Krumbach, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Siegertshofen, Herrschaftsgerichts Thannhausen, Priester Joseph Merk;

unterm 19. März l. Js. die Pfarrei Hopferbach, Landgerichts Obergünzburg, dem dermaligen Pfarrer in Mittelneufnach, Landgerichts Türkheim, Priester Johann Ulrich Engstler, und

die Pfarrei Honsolgen, Landgerichts Grönenbach, beide im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Affaltern, Landgerichts Wertingen, Priester Sebastian Kurfer;

unterm 20. März l. Js. die Pfarrei Deubach, Landgerichts Burgau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Domvicar und Archivar am Domcapitel zu Augsburg, Priester Dominikus Benedict Karg;

unterm 23. März l. Js. die Pfarrei Feil-Bingert, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in der Pfalz, dem gegenwärtigen Caplan in Frankenthal, gleichnamigen Landcommissariats, Priester Karl Holderied;

unterm 24. März l. Js. die Pfarrei Wildpoltsried, Landgerichts Kempten, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Oberthingau, Landgerichts Obergünzburg, Priester Johann Baptist Reichart, und

unterm 26. März l. Js. die Pfarrei Mitterngars, Landgerichts Wasserburg, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Ohlstadt, Landgerichts Werdenfels, Priester Lorenz Sporrer.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, unterm 16. März l. Js., daß die katholische Pfarrei Grättersdorf, Landgerichts Hengersberg, in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau, dem bisherigen Expositus in Dorfbach, Landgerichts Passau II., Priester Joseph Oettl;

unterm 17. März l. Js., daß von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg die Pfarrei Gößweinstein, Landgerichts Pottenstein, dem bisherigen Pfarrer von Neufang, Landgerichts Kronach, Priester Gabriel Fellner, und

die Pfarrei Pottenstein, gleichnamigen Landgerichts, beide in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Wichsenstein, Priester Johann Bauer,

endlich unterm 20. März l. Js., daß die katholische Stadtpfarrei Laufen, gleichnamigen Landgerichts, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Dechant und Pfarrer in Wolfrathshausen, Priester Wolfgang Braun, verliehen werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 21. März l. Js. die Landwehrabtheilung des neugebildeten Landgerichtsbezirks Vilseck, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, zu einem selbstständigen Bataillon zu erheben, und zum Major und Commandanten desselben den dermaligen Landwehrhauptmann, Franz Lehner, zu Vilseck, huldreichst zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. März l. Js. bewogen gefunden, dem k. Oberstlieutenant und Commandanten des 3. Jäger-Bataillons, Friedrich Grafen von Ysenburg, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. März l. J. in allergnädigster Würdigung der Verdienste, welche der Lehrer an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu München, Holzapfel, um die Verbesserung des Schulunterrichts, insbesondere durch Erfindung der Lautir-Methode, dann durch die Abfassung zweck-

mäßiger und weit verbreiteter Lehrbücher der Arithmetik sich erworben hat,

ebenso unterm 5. März l. Js. dem Revierförster Gabriel Vogler, zu Wettenhausen, im Forstamte Günzburg;

endlich unterm 10. März l. Js. dem katholischen Pfarrer, Dechant und Distriktsschulen-Inspector, Priester Michael Hafner, in Deggendorf, in Berücksichtigung der besonderen Verdienste, welche sich derselbe während einer vieljährigen Dienstzeit im ganzen Umfange des ihm anvertrauten Wirkungskreises, insbesondere um die Seelsorge und Jugendbildung, dann hinsichtlich seines besonderen Wohlthätigkeitssinnes für gemeinnützige Zwecke erworben hat, das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone,

und unterm 13. März l. Js. in allergnädigster Anerkennung des von dem Landwehrhauptmann Xaver Gebhard, zu Landshut, während seiner 31jährigen Dienstzeit in allen Verrichtungen bethätigten Eifers und einer ausgezeichneten Pflichttreue, dann insbesondere der in den Kriegsjahren 1800 und 1805, unter Aufopferung seines eigenen Hauswesens, und ohne Berücksichtigung der ihm drohenden Lebensgefahr, mit Muth und Entschlossenheit geleisteten ersprießlichen Handlungen, demselben die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allerhuldreichst zu verleihen.

Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Ministerresidenten am Großherzoglich Badischen Hofe, von Oberkamp, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Herrn Großherzogs von Baden Königlichen Hoheit verliehenen Commandeurkreuzes 1. Classe mit dem Stern des Ordens vom Zähringer Löwen, zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 1. März l. Js. dem bürgerlichen Sporer Georg Mayer, zu München, den Titel eines Hofsporers zu verleihen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Juni 1838. dem K. Kämmerer und Gutsbesitzer in Rheinpreußen, Rudolph Freiherrn von Reibeld, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 12.

München, Mittwoch den 7. April 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr. — Abänderung des §. 3. der Instruktion vom 29. April 1833. über die Verakkordirung öffentlicher Bauten. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Landwehr des Königreichs. — Ordensverleihung. — Indigenatsverleihung. — Großjährigkeits-Erklärung.

Bekanntmachung,

die Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betreffend.

Ministerium des Innern.

Die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigte Abänderung des §. 3. der Instruktion über die Verakkordirung öffentlicher Bauten vom 29. April 1833. (Regierungs-Blatt 1833. Seite 395.) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um, vom Tage der Publikation an, den bezüglichen Verakkordirungs-Verhandlungen zum Grunde gelegt, und von den königl. Bau- und Lokalpolizei-Beamten pünktlich überwacht zu werden.

München den 3 April 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Abänderung

des §. 3. der Instruktion vom 29. April 1833. über die Verakkordirung öffentlicher Bauten.

1) Bei Straſſen-, Damm-, Kanal- und Waſſerbauten, überhaupt bei allen Bauarbeiten, zu denen eine beſondere handwerksmäßige Kunſtfertigkeit nicht erfordert wird, können auch ſolche Akkordanten zugelaſſen werden, welche keine conzeſſionirten Bauhandwerker ſind, jedoch nur unter der Bedingung, daß ſie jederzeit einen, von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannten Werkführer aufſtellen (wenn ſie nicht ſelbſt als ſolche anerkannt werden können) und daß ſie für deſſen Leiſtungen und Verrichtungen mit der von ihnen vorſchriftsmäßig zu ſtellenden Caution haften.

2) Bei Land- oder Hochbauten aber darf die Zulaſſung anderer, als der in §. 3. der Inſtruktion vom 29. April 1833 bezeichneten Akkordanten nur dann ſtatt finden:

a) wenn eine hinreichende Anzahl tüchtiger Bauhandwerker nicht aufgebracht werden kann, oder

b) wenn eine Verakkordirung des Baues im Ganzen nach §. 25. der ebengedachten Inſtruktion geſtattet worden iſt; jedoch muß auch in dieſen Fällen ein von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannter Werkführer aufgeſtellt werden.

München den 3. April 1841.

Königl. Miniſterium des Innern.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 30. März l. Js., den Kreis- und Stadtgerichtsſchreiber Joſeph Kager, von Fürth nach Memmingen, und den Kreis- und Stadtgerichtsſchreiber, Johann Leonhard Schuckert, von Memmingen nach Fürth, ihren allerunterthänigſten Geſuchen entſprechend, zu verſetzen;

unterm 2. April l. Js. auf die erledigte Stelle des erſten Aſſeſſors bei dem Landgerichte Mallersdorf, in Niederbayern, den zweiten Aſſeſſor daſelbſt, Michael Anton Krimm, vorrücken zu laſſen, und

anſtatt desſelben zum zweiten Aſſeſſor des genannten Landgerichts, den geprüften Rechtspractikanten bei dem Landgerichte Au, Karl Mathias Schläfer,

dann unterm 4. April l. Js. den Privatdocenten Dr. Joſeph Held, zu Würzburg, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu der Stelle eines außerordentlichen Profeſſors der

Rechte, an der Universität Würzburg, zu ernennen;

unterm gleichen Tage den Rentbeamten Franz Xaver Schmid, zu Burgwindheim, auf das Rentamt Donauwörth zu versetzen;

unterm 5. April l. Js. den Oberzollinspector Heinrich Saur, zu Hof, in den Ruhestand zu versetzen, und dessen Stelle dem Oberzollinspector Christian Heerwagen, in Pfronten, zu verleihen, dann

den Forstamts-Actuar und Functionär im Ministerial-Forstbureau, Karl Theodor Eisen, zum Revierförster in Cadolzburg, Forstamts Schwabach, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. März l. Js. die katholische Pfarrei Sonderheim, Landgerichts Höchstädt, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Burgheim, Landgerichts Neuburg a. d. Donau, Priester Alois Heiser;

das Schulbenefizium Obergrainau, k. Landgerichts Werdenfels, in Oberbayern, dem Cooperator in Haslach, Landgerichts Traunstein, Priester Kaspar Leichtweis,

und unterm 3. April l. Js. die katholische Pfarrei Mandelstadt, Landgerichts Mooburg, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Gremertshausen, Landgerichts Freysing, Priester Joseph Anton Kraus, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 30. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Beneficium Weilbach, Landgerichts Dachau, in Oberbayern, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem gegenwärtigen Cooperator von Mettenheim, Landgerichts Mühldorf, Priester Johann Nepomuk Kiderle;

unterm 31. März l. Js., daß die katholische Pfarrei Münschweiler, Landcommissariats Pirmasens, in der Pfalz, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer, dem bisherigen Caplan zu Herxheim, Landcommissariats Landau, Priester Johann Feibel,

und unterm 3. April l. Js., daß die katholische Pfarrei Ebertshausen, Landgerichts Bruck, in Oberbayern, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Johann Schellenberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 14. März l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mauchenheim, Decanats Kirchheimboland, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Sembach, De-

canats Kaiserslautern, Johann Georg Julius Karl Fleischmann,

und unterm 23. März l. Js. die erledigte protestantische Pfarrei Feucht, Decanats Altdorf, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu St. Jobst, Decanats Nürnberg, Johann Andreas Karl Hessel, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 16. März l. Js. der von den Freiherren von Fuchs, als Kirchenpatronen, für den Pfarramtscandidaten Christian Ernst Graf, aus Bayersdorf, ausgestellten Präsentation auf die protestant. Pfarrei Eschenau, Decanats Rügheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 28. März l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons in Lauingen, Georg Wanner, in Berücksichtigung seines hohen Alters und seiner geschwächten Gesundheit, die nachgesuchte Enthebung von seiner bisherigen Stelle und dem activen Landwehrdienste, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen, treugeleisteten Landwehrdienste zu bewilligen, und an dessen Stelle als Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Lauingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, den gegenwärtigen Hauptmann Michael Bauer, zu befördern geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. März l. Js. bewogen gefunden, dem Escadrons-Sattler vom Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg, Gottfried Günther, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. Jänner l. Js. dem August Karl Palm, aus Mannheim, Cadet-Corporal im Chevaulegers-Regimente König, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Webermeisterstochter Barbara Hulda Schmidt, zu Fürth, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 13.

München, Mittwoch den 21. April 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uniform für die Salinen-Bau-Beamten betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Bischöfliches Domcapitel zu Augsburg. — Erzbischöfliches Clerical-Seminar in Bamberg. — Kreis-Scholarchat von Mittelfranken. — Ordensverleihung. — Verleihung der Freiherrn-Würde des Königreichs. — Indigenatsverleihungen. — Titel-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärungen. — K. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Bekanntmachung,

die Uniform für die Salinen-Baubeamten betreffend.

Seine Königliche Majestät haben den Salinen-Baubeamten die Tragung einer kleinen Uniform, welche in der Stickerei mit der den Ingenieurs II. Classe bewilligten Amtstracht übereinstimmt, sich jedoch von letzterer durch das auf den Knöpfen angebrachte Symbol, Schlägel und Eisen, unterscheidet, Allerhöchst zu verwilligen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. April l. Js. den Rechtspractikanten Heinrich Gottfried Freiherrn von Künsberg, auf allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 25. Jänner l. Js. den in temporäre Quieszenz gesetzten Landrichter Joseph Sigmund, von Burglengenfeld, seiner Bitte entsprechend, auf dem Grunde des §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde, unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu und eifrig geleisteten Diensten, allergnädigst für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 6. April l. Js. den Kreis- und Stadtgerichtsarzt zu Bayreuth, Medizinalrath Dr. Christoph Friedrich von Hirsch, in Anwendung des §. 19. Absatz 2. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde, in den Ruhestand treten zu lassen;

die bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Aschaffenburg erledigte technische Assessorstelle dem ersten Suppleanten, Franz Jäger, zu verleihen, und zum zweiten Suppleanten den Kaufmann Franz Dessauer, daselbst, zu ernennen;

unterm 7. April l. Js. den Lottofunctionär in München, Joseph Ignaz Haffner, zum zweiten Revisor bei dem Lottobüreau in Speyer, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 8. April l. Js. in die bei dem Appellationsgerichte für die Oberpfalz und von Regensburg erledigte Rathstelle den bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Nürnberg verwendeten Appellationsgerichts-Rath, Dr. Alois Bihler, einzureihen;

unterm 9. April l. Js. den außerordentlichen Professor der Theologie, Dr. Johann Baptist Schwab, zu Würzburg, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines ordentlichen Professors in der theologischen Facultät der Hochschule daselbst, für die Lehrfächer des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte, zu befördern;

unterm 11. April l. Js. den Kreismedizinalrath Dr. Karl Schmidt, zu Würzburg, seiner Bitte entsprechend, der ihm übertragenen Professur der medizinischen Polizei zu entheben, und

zu der Stelle eines ordentlichen Professors der Staatsarzneikunde und der Veterinär-Medizin an der Hochschule zu Würzburg, in provisorischer Eigenschaft, den Gerichtsarzt Dr. Adolph Schmidt, zu Schweinfurt, zu ernennen;

unterm 12. April l. Js. den Proto-

kollisten des Kreis- und Stadtgerichts Erlangen, Friedrich Karl Sommer, nach zurückgelegten siebenzig Lebensjahren, auf den Grund des Edikts IX. zur Verfassungsurkunde §. 22. lit. C., gewährend seine Bitte, mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammt-Geldgehalts, in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen Dienstleistung zu bezeigen; auf die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen erledigte Protokollistenstelle den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Alois Seelus, nach seiner Bitte, zu versetzen, und zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, in provisorischer Eigenschaft, den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Herman von Paschwitz, zu ernennen;

in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage, die durch die jüngst verfügte Ruheversetzung des Pangraz Rose, bei dem k. Oberpostamte Nürnberg erledigte Stelle eines Spezial-Cassiers fahrender Posten dem Offizial Wilhelm Freiherrn von Reitzenstein, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 13. April l. Js. den Revisor bei der Staatsschuldentilgungs-Commission, Joseph Bayer, zum Rechnungscommissär, und den Rechnungscommissariats-Functionär Maximilian Buchner, zum Revisor der genannten Commission, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 16. April l. Js. die bei der Bauinspection Straubing in Erledigung gekommene Bauconducteur-Stelle dem Bauconducteur bei der Bauinspection Rosenheim, Johann Georg Beuschel, und

die hiedurch in Erledigung kommende Conducteurstelle bei der Bauinspection Rosenheim dem Bauconducteur bei der Bauinspection Weilheim, Leopold Barraga, sofort

die dadurch sich eröffnende Conducteur-Stelle bei der Bauinspection Weilheim dem Conducteur bei der Bauinspection Bamberg, Johann Philipp Burg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. März l. Js. anzuordnen geruht, daß das Lotto-Revisionsbüreau in Bamberg aufgehoben, der Geschäftskreis desselben dem Lotto-Revisionsbüreau in Bayreuth zugetheilt, für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg ein der K. General-Lottoadministration unmittelbar untergeordnetes Lotto-Revisionsbüreau in der Stadt Augsburg errichtet, und der Lottorevisor und erste Beamte, Karl Friedrich Mohr, in Bamberg, nach Augsburg versetzt werde.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 5. April lauf. Js. die Pfarrei Gundamsried, Landgerichts Pfaffenhofen, in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer in Aidling, Landgerichts Weilheim, Priester Joseph Schilling;

unterm 12. April l. Js. die Pfarrei Buchdorf, Landgerichts Donauwörth, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Benefiziums-Vicar in Hausen, Landgerichts Mindelheim, Priester Martin King;

unterm 13. April l. Js. die Stadtpfarrei Landsberg, desselben Landgerichts, in Oberbayern, dem von dem dortigen Stadtmagistrate auf dieselbe nominirten Pfarrer von Ried, Landgerichts Neuburg a. d. D., Priester Johann Baptist Bohner;

die Pfarrei Burgkirchen, Landgerichts Burghausen, in Oberbayern, dem bisherigen Priesterhaus-Director in Altötting, desselben Landgerichts, Priester Franz Xaver Lanner,

und unterm 14. April l. Js. die Pfarrei Bergen, Landgerichts Traunstein, in Oberbayern, dem Cooperator in Wasserburg, desselben Landgerichts, Priester Anton Lürzer.

Seine Majestät der König haben unterm 5. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Arnshausen, Landgerichts Euerdorf, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe in Würzburg, dem bisherigen Pfarrverweser daselbst, Priester Georg Adam Kleinhans,

und unterm 13. April l. Js., daß die katholische Pfarrei Greffelfing, Landgerichts München, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem Cooperator in Prien, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, Priester Joseph Zeichinger, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 12. April l. Js. der von dem K. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Herrn Grafen von Giech, für den bisherigen zweiten Pfarrer zu Thurnau, Johann Friedrich Linde, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Berndorf, Decanats Thurnau, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und denselben zugleich als zweiten geistlichen Rath bei dem Mediat-Consistorium Thurnau zu bestätigen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 13. April l. Js. der von dem Herrn Fürsten v. Oettingen-Wallerstein,

als Patronatsherrn, für den bisherigen Pfarrer zu Unteringingen, Decanats Ebermergen, Karl Friedrich Heinrich Ferdinand Sonnenmayer, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Großelfingen, Decanats Nördlingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg,

dann unterm 16. April l. Js. der von demselben Herrn Fürsten, als Patronatsherrn, für den Pfarramtscandidaten Ernst Ferdinand Vollhardt, aus Karlsdorf, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Heroldingen, Decanats Ebermergen, in Mittelfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Domcapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben unterm 15. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß die erledigte sechste Domvicarstelle in Augsburg, unter Vorrückung des sechsten Vikars, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe daselbst, dem Priester Anton Steichele, der Zeit Commorant in Landshut, verliehen werde.

Erzbischöfliches Clerical-Seminar in Bamberg.

Seine Majestät der König haben unterm 15. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß die Stelle eines Regens des erzbischöflichen Clerical-Seminars, in Bamberg, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem bisherigen Pfarrer, Dechant und Distriktsschulen-Inspector in Rattelsdorf, Landgerichts Seßlach, Priester Peter Eck, übertragen werde.

Kreis-Scholarchat von Mittelfranken.

Seine Majestät der König haben unterm 9. April l. Js. die durch Ernennung des Stadtpfarrers und Dekans, Priester Franz Melchior Hotzelt, zu Ansbach, zum Pfarrer in Oberviechtach, erledigte Stelle eines Mitglieds des Kreis-Scholarchats von Mittelfranken, dem gegenwärtigen katholischen Stadtpfarrer zu Ansbach, Priester Johann Pflaum, zu übertragen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 28. März l. Js. dem katholischen Pfarrer Johann Jakob Ludwig Rigaux, zu Babelsheim, in der Pfalz, in huldvollster Berücksichtigung der besondern Verdienste, welche sich derselbe während einer vieljährigen Dienstzeit um die Seelsorge und den sittlichen Zustand seiner Pfarr-Empfohlenen, dann hinsichtlich seines Wohlthätigkeits-Sinnes erworben hat, das gol-

Digitized by Google

dene Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen geruht.

Verleihung der Freiherrn-Würde des Königreichs.

Seine Majestät der König haben am 1. Jänner l. Js. allergnädigst geruht, den Enkeln des verlebten Jobst Christoph Harsdorf von Enderndorf, zu Nürnberg, als: dem k. k. Oesterreichischen Rittmeister à la suite, Jobst Christoph Harsdorf von Enderndorf, dem k. Bayerischen Oberappellationsgerichts-Rathe, Friedrich Johann Karl Christoph Harsdorf von Enderndorf, und dem k. Bayerischen Regierungsrath bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Jobst Christoph Karl Harsdorf von Enderndorf, so wie deren rechtmäßigen Nachkommen, und der Schwester des Letztgenannten, Maria Helene Friederike Harsdorf von Enderndorf, die Freiherrn-Würde des Königreichs zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. März l. Js. Nachstehenden das Indigenat des Königreiches zu verleihen:

1) der Franziska Störk, aus Württemberg, dermalen Novizin im Kloster St. Maria Stern, zu Augsburg;
2) dem Priester Andreas Oehri, aus Eschen, im Fürstenthume Lichtenstein, gegenwärtig Schloßkaplan in Seefeld;
3) dem Hülfspriester Ludwig Wirz, von Solothurn, in der Schweiz, gegenwärtig zu Hecheuberg.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß der K. Advokat Johann Nepomuk Keller, in München, mit Beibehaltung seiner Advokatie, die von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Herrn Herzoge Maximilian von Leuchtenberg beschlossene Ernennung als Herzoglicher Kabinetsrath ad honores annehmen, und die hiemit verbundene Herzoglich Leuchtenberg'sche Uniform tragen dürfe.

Seine Majestät der König haben unterm 1. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Lithograph Franz Hanfstängl, den Titel eines Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Hofrathes annehmen und auch in Bayern führen dürfe.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 21. März l. Js. die Müllermeisters-Tochter Anna Barbara Bunzel, aus Bamberg, gegenwärtig an den Postexpeditor Adam Abele, zu Neuses am Sand, verheirathet,

und unterm 5. April l. Js. den Weinwirths-Sohn Franz Joseph Franz, zu Lohr, beide auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der Domcapitular Michael Moser, in München, hat dem Clerical-Seminar in Freysing eine Schenkung unter Lebenden, von 10,000 fl. gemacht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese Schenkung sammt dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Februar l. Js. dem königl. Akademiker und Professor Dr. Steinheil, in München, ein Privilegium auf die Ausführung des Apparates für seine Erfindung einer optischen Probe zur Vergleichung und Bestimmung des Wassergehaltes der Biere und aller andern wasserhaltigen Flüssigkeiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 15. Februar l. Js. dem Huf- und Kurschmidmeister Cölestin Pauli, aus Paris, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung und Anwendung eines von ihm, nach der Erfindung des Berjou in Paris, verbesserten Hufbeschläges, ohne Nägel, Schrauben und Klammern, genannt Hippo-Sandale, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 17. Februar l. Js. dem Geschmeidemacher Sebastian Wagenpfeil, und den Großhändlern Gebrüder Eduard und Angelo Marx, sämmtliche in München, ein Gewerbsprivilegium auf das von ersterem erfundene, eigenthümliche Verfahren, aus gewöhnlichem Eisen guten Gußstahl im Großen zu verfertigen, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 19. Februar lauf. Js. dem Siebmacher und Gitterstricker Jakob Kaltenegger, aus München, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung eines von ihm erfundenen Eisendrahtgitters zum Dörren des Malzes, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 22. Februar l. Js. dem Lampenfabrikanten Karl J. Marold, in Mün-

chen, ein Gewerbsprivilegium auf seine wesentliche, auf ein neues Prinzip gegründete Verbesserung von Lampen, genannt Sideral-Lampen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 23. Februar l. Js. dem Graupen-Müller Leonhard Schretzenstaller, in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Erbauung der unterschlächtigen Wasserräder mit cylindrischen Schaufeln, sogenannten Poncelet-Rädern, sammt deren Gerinne, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 26. Februar l. Js. dem Buchbindermeister und Futteralarbeiter, Christoph Freystätter, in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer Schnellschneid- und Sägemaschine zur verbesserten Fabrikation der Etuis und Galanterie-Cartonagen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 27. Februar l. Js. dem Spenglermeister Franz Flemmerer, in München, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Verbesserung der Benkler'schen Oelgas-Lampen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 4. März l. Js. dem Handelsmann Franz Lechner, in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines dauerhaftern und wohlfeilern Asphaltpflasters durch Beimischung neuer Zusätze, und durch Anwendung besonderer Manipulation, für den Zeitraum von acht Jahren,

endlich unterm 12. März l. J. dem Hutmachergesellen Gregor Lang, aus Dießfurt, zur Zeit in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer eigenthümlichen Verbesserung des Verfahrens bei Fabrikation der nach der sogenannten französischen oder englischen Manier geformten Filzhüte, für den Zeitraum von vier Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Buchhalter Joseph Großjean, in München, unterm 6. Juli 1837. verliehenen, und unterm 22. August 1837 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen Erfindung eines lithographischen Farbendruckes,

ferner die Einziehung des dem Hutmachergesellen Gregor Lang, aus München, unterm 8. September 1840 verliehenen, und unterm 15. Oktober 1840 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen verbessertes Verfahren bei der Hutfabrikation beschlossen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 14.

München, Montag den 3. Mai 1841.

Inhalt:

Armee-Befehl.

Armee-Befehl.

München den 27. April 1841.

§. 1.

In der Festung Germersheim ist eine Zeughaus-Verwaltung errichtet worden.

§. 2.

Der General der Cavalerie, Prinz Carl von Bayern, Königliche Hoheit, wurde zum Feldmarschall befördert.

§. 3.

Das Commenthurkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone erhielt:

der Oberstlieutenant und Flügel-Adjutant Friedrich Graf von Saporta.

Das Ritterkreuz dieses Ordens:

der Generalmajor und Commandant der Haupt- und Residenzstadt München, Carl von Vincenti.

Das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael erhielten:

der Kriegsminister, Generalmajor Anton Freiherr von Gumppenberg, — und der Generallieutenant und Präsident des General-Auditoriats, Carl Freiherr von Diez.

Das Ritterkreuz desselben Ordens:

der Oberstlieutenant Nicolaus Ritter von Rudersheim, vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — der Hauptmann und Gendarmerie-Corps-Adjutant Georg Messerer, — und der Hauptmann Carl Gemming vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim.

Das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens:

der Generallieutenant und Generaladjutant Christian Freiherr von Zweybrücken, — der pensionirte charakterisirte Generallieutenant Baptist Graf v. Waldkirch, — der Generallieutenant Nepomuk Graf von Rheinstein und Tattenbach, Premier Lieutenant von der Leibgarde der Hartschiere, — die Generalmajore und Brigadiers Sigmund von Bieber — und Wilhelm Graf von Ysenburg von der 2., — dann Wilhelm von Baligand von der 1. Armee-Division; — die Obersten Maximilian Ritter von Thiereck vom Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Philipp Wagner vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, und Ferdinand Ritter von Schellerer, Commandant des Invalidenhauses; — der Oberstlieutenant Friedrich Graf von Ysenburg vom 3. Jäger-Bataillon; — der charakterisirte Major Georg Ott von der Zeughaus-Hauptdirection; — der Hauptmann Ludwig Ritter v. Welsch vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — der charakterisirte Hauptmann Franz Ott von der Commandantschaft der Veteranen-Anstalt, — der Hauptmann Wilhelm Zieglwalner vom Infanterie-Regiment Franz Hertling; — dann der Stabsarzt, Dr. Jakob Haag vom 4. Armee-Divisions-Commando.

Die silberne Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

der Sergeant Lorenz Federle vom Infanterie-Regiment Prinz Carl.

Die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens:

der Hartschier Anton Beer von der Leibgarde der Hartschiere, — der Profos Franz Dorner vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — und der Escadronssattler Gottfried Günther vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg.

§. 4.

Fremde Orden erhielten, und zwar:

das Comthurkreuz des königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

der Oberſtlieutenant à la suite, Max Freiherr von Freyberg-Eiſenberg;

das goldene Ritterkreuz des königlich griechiſchen Erlöſer-Ordens:

der Hauptkriegskaſſier Maximilian von Chlingensberg;

das Ritterkreuz des königlich ſardiniſchen militäriſchen St. Moriz- und St. Lazarus-Ordens:

der Major à la suite, Alexander Marquis de Molac, Senechal de Kercado;

das Ritterkreuz des großherzoglich badiſchen Zähringer-Löwen-Ordens:

der Hauptmann Joſeph Freiherr von Gumppenberg vom Generalquartiermeiſter-Stab;

das Ritterkreuz des herzoglich ſächſiſchen Erneſtiniſchen Hausordens:

der Rittmeiſter und Flügel-Adjutant Otto Freiherr Vogt von Hunoltſtein, genannt Stein-Kallenfels.

Die königlich württembergiſche Kriegs-Denkmünze:

der Hauptmann Alexander v. Schacht von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg.

Sämmtlichen iſt erlaubt worden, dieſe Auszeichnungen anzunehmen und zu tragen.

Der Gefreite Michael Breitſchaft vom Infanterie-Regiment Seckendorff erhielt das durch den Abgang des ſeitherigen Inhabers erledigte Kreuz des kaiſerlich ruſſiſchen St. Georgen-Ordens 5. Claſſe Nro. 27.004.

§. 5.

Ernannt wurde:

Der charakteriſirte Generalmajor und Commandant von Nürnberg, Carl v. Caspers, zum Generalmajor und Commandanten der Stadt und Feſtung Germersheim; — der charakteriſirte Oberſtlieutenant und Flügeladjutant Friedrich Graf von Saporta zum Oberſtlieutenant; — der Hauptmann Georg Weber vom Artillerie-Regiment Zoller zum Oberzeugwart bei der Zeughausverwaltung Germersheim;

der Hauptmann Jakob Ehrensberger vom Infanterie-Regiment Kronprinz zum 1. — und der Oberlieutenant Adolph Freiherr von Seckendorff zum 2. Adjutanten des Generallieutenants und Commandanten der 1. Armee-Diviſion, Freiherrn von Seckendorff, — der Oberlieutenant Maximilian von Waydmann vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Adjutanten des Generallieutenants und Artillerie-Corps-Commandanten Freiherrn von Zoller, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Friedrich Baunach vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von

Heſſen zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Leſuire, — der Unterlieutenant Theodor Dichtel vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Dichtel;

zu Platzadjutanten:

die Hauptleute Joſeph Jouvin vom Infanterie-Regiment Franz Hertling bei der Commandantſchaft München, — und Chriſtian Seidel vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm bei der Commandantſchaft Nürnberg;

zu Regiments-Adjutanten:

die Oberlieutenants Maximil. Schäffner im Infanterie-Regiment Yſenburg, — Maximilian Freiherr von Seckendorff, Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Regiment Seckendorff, — und Anton von Mayer im Cüraſſier-Regiment Prinz Carl, — der Unterlieutenant Heinrich von Feilitzſch im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm;

zu Bataillons-Adjutanten:

der Oberlieutenant Ignaz Schumacher im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Heſſen, — die Unterlieutenants Friedrich Freiherr von Treuberg im 4. Jäger-Bataillon, — und Franz Ehlinger im Infanterie-Regiment Seckendorff;

der Rittmeiſter à la suite Julius Freiherr von Dörnberg zum Oberlieutenant im Chevaulegers-Regiment Leiningen mit ſeinem frühern Range nach dem Oberlieutenant Conrad Rittmann;

der charakteriſirte Unterlieutenant und Zeugwart Joſeph Berrath von der Zeughausverwaltung Nürnberg zum Unterlieutenant bei der Fuhrweſens-Abtheilung des Artillerie-Regiments Prinz Luitpold;

zu Conducteuren im Ingenieur-Corps:

Julius Riem aus Kreuznach im Königreich Preußen, — Carl Völk aus Augsburg, — und der Soldat Andreas Friedlein vom Infanterie-Regiment Kronprinz;

Innocenz Gelzhauſer aus Untermeitingen, Landgerichts Schwabmünchen, zum veterinärärztlichen Practikanten im Artillerie-Regiment Zoller;

der Kupferſtecher 1. Claſſe und functionirende Kupferſtecher-Reviſor Georg Mayr zum Kupferſtecher-Inſpector, — und der Kupferſtecher 1. Claſſe Friedrich Kappel zum Kupferſtecher-Reviſor im topographiſchen Bureau des Generalquartiermeiſter-Stabes.

§. 6

Reactivirt wurden;

Der temporär penſionirte Oberlieutenant Georg Henkelmann im Infanterie-

Regiment vacant Herzog Wilhelm; — die temporär penſionirten Unterlieutenants Joſeph Ritter von Ibſcher bei der Garniſons-Compagnie Roſenberg, — und Georg von Heydenaber im Ingenieur-Corps.

§. 7.

Befördert wurden:

der Generalmajor und Brigadier der 1. Armee-Diviſion, dann functionirende Chef der 2. Section im Kriegsminiſterium, Friedrich Freiherr von Hertling zum Generallieutenant und Vorſtand des Geſtüts- und Remontirungsweſen des Heeres;

zu Unterlieutenants:

die Conducteure Albert Holzner, — Friedrich Schweykart, — Peter von Gemünden, — Eduard Leypoldt, — Carl von Cramer, — Friedrich Deininger und Franz Hartmann im Ingenieur-Corps, — dann die Junker Sig. Frhr. v. Prankh — und Rudolph Koch vom Infanterie-Leib-Regiment im Ingenieur-Corps; — der 1. Wachtmeiſter und Cadet Alois von Spitzel vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz bei der Fuhrweſens-Abtheilung des Artillerie-Regiments Zoller;

zu Conducteuren im Ingenieur-Corps:

die Unteroffiziere und Cadeten Georg Hüttner vom Artillerie-Regiment Zoller, — Carl Ritter von Dall' Armi vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Auguſt Rath vom Artillerie-Regiment Zoller, — Guſtav Greiner vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Georg Rögner von der 1. Sapeurs Compagnie;

der Stabsauditor vom Artillerie-Corps-Commando Franz von Schultes zum Oberauditor im General-Auditoriat; — der Bataillons-Arzt 1. Claſſe vom Infanterie-Regiment Franz Hertling Dr. Auguſt Arnold zum Regiments-Arzt 2. Claſſe bei der Commandantſchaft des Invalidenhauſes; — und der Actuar 1. Claſſe vom Armee-Montur-Depot, Nepomuk Peringer, zum Unterquartiermeiſter bei der Commandantſchaft der Veteranen-Anſtalt.

§. 8.

Charakteriſirt wurden:

die penſionirten Rittmeiſter Sigmund Freiherr Haller von Hallerſtein — und Johann Fromme als Majore;

als Majore à la suite:

der Hauptmann à la suite Walter Freiherr von Grainger, — und der Rittmeiſter à la suite Wilhelm Freiherr v. Gumppenberg-Pöttmes;

als Hauptleute à la suite:

die Oberlieutenants à la suite Sigmund Freiherr von Tucher — und Joſeph Freiherr von Freyberg-Eiſenberg;

als Rittmeister à la suite;

der vormalige Chevaulegers-Oberlieutenant Friedrich Wendland;

als Oberlieutenant à la suite:

der Unterlieutenant à la suite Maximilian Graf von Holnstein;

als Unterlieutenants à la suite:

der beabschiedete Corporal und Cadet vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, Bernhard von Fabris, — der Cadet und Corporal August von Baur-Breitenfeld vom Infanterie-Leib-Regiment, — der beabschiedete Corporal und Cadet vom Infanterie-Regiment Kronprinz, Maximilian v. Krempelhuber, — und der beabschiedete Corporal und Cadet vom Chevaulegers-Regiment König, Carl Freyherr von Reichlin-Meldegg;

der pensionirte Regiments-Arzt Gabriel Schmitt als Stabsarzt.

§. 9.

Versetzt wurden:

der Generalmajor Carl Sebus von der Commandantschaft Germersheim zur Commandantschaft Nürnberg; — die Oberstlieutenants Max v. Hofstetten vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Wrede, — und Georg von Fahrbeck vom Infanterie-Regiment Wrede zum 2. Jäger-Bataillon; — die Hauptleute Friedrich Schmitt, Platzadjutant von der Commandantschaft Nürnberg zur Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — und Georg Freiherr von Hettersdorf vom Infanterie-Regiment Zandt zum 3. Jäger-Bataillon; die Rittmeister Heinrich Zeis vom Cüraßier-Regiment Prinz Carl zum Cüraßier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — und August Friedel vom Cüraßier-Regiment Prinz Johann von Sachsen zum Cüraßier-Regiment Prinz Carl; — die Oberlieutenants Lorenz Hajek vom Infanterie-Regiment Kronprinz zum Infanterie-Regiment Seckendorff, — Adam Zellner vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zur Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — Carl Walther vom Infanterie-Regiment Seckendorff zum Infanterie-Regiment Kronprinz, — Alexander Graf von Jenison-Walworth vom Chevaulegers-Regiment König zum Cüraßier-Regiment Prinz Carl, — Heinrich Freiherr von Podewils vom Chevaulegers-Regiment Leiningen zum Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Friedrich Märken vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regiment Leiningen; — die Unterlieutenants August Pitzner vom Chevaulegers-Regiment Leiningen zum Chevaulegers-Regiment Taxis, — Eugen Mangstl von der Ouvriers-Compagnie zum Artillerie-Regiment Prinz Luit-

pold, — Maximilian Graf von Tattenbach vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Ouvriers-Compagnie, — Emil Freiherr von Andrian vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Seckendorff, — Nepomuk von Gilardi vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Alexander Graf von Butler vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Theodor Freiherr von Frays vom Infanterie-Regiment König zum Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Kaspar Rohrmüller vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment Seckendorff, — Wilhelm Waldmann vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment König, — Georg Bernreither vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Baptist Ritter v. Miller vom Infanterie-Regiment Franz Hertling zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Georg Reck vom Infanterie-Regiment Seckendorff zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Friedrich Freiherr v. Esebeck vom Chevaulegers-Regiment Taxis zum Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Franz Eckart vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Köllnberger vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment Seckendorff, — Eduard von Moor vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — und Maximilian Graf von Lösch vom Infanterie-Regiment Seckendorff zum Infanterie-Leib-Regiment; — der Conducteur Joseph von Grauvogl vom Ingenieur-Corps als Junker zum Infanterie-Regiment Ysenburg, — die Junker Otto Besnard vom 1. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — und Heinrich Graf von Ortenburg vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen zum 1. Jäger-Bataillon; — die Regimentsquartiermeister Christoph Friedrich vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Commandantschaft München (Verpflegs-Commission), — Friedrich Hammer von der Commandantschaft Augsburg zur Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus) — und Ferdinand Lingg von der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus) zum Artillerie-Regiment Prinz Luitpold; — der Bataillons-Quartiermeister Sigmund Bacher von der Commandantschaft der Veteranen-Anstalt zur Commandantschaft Augsburg; — die Unter-Veterinärärzte Sebastian Schmidt vom Artillerie-Regiment Zoller zum Che-

vaulegers-Regiment Taxis, — und Andreas Schmid vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg zum Artillerie-Regiment Zoller; — der Gendarmerie-Rechnungsführer Leonhard Merkl von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz zur Commandantschaft Germersheim (Festungsbau), — der Actuar 2. Classe Martin Recker von der Haupt-Kriegskasse als funktionirender Gendarmerie-Rechnungsführer zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — die Regimentsactuare Philipp Beutner von der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegsministerial-Section zur Haupt-Kriegskasse, — Bartholomä Schmidt von der Commandantschaft Nürnberg zur Commandantschaft Augsburg, — Georg Schedl vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Armee-Montur-Depot, — Michael Götzelmann vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Wrede, und von da zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Georg Raab vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Peter Bauer vom Infanterie-Regiment König zur Haupt-Kriegskasse, und von da zur 6. Kriegsministerial-Section (Buchführung), — Conrad Löw vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Carl Kugler vom Infanterie-Regiment Gumppenberg zum Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — und Johann Götzelmann vom Infanterie-Regiment Wrede zum 2. Jäger-Bataillon, — die veterinärärztlichen Practikanten Joseph Lang vom Chevaulegers-Regiment König zum Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Leonhard Schuler vom Chevaulegers-Regiment Taxis zum Chevaulegers-Regiment König.

§. 10.

Pensionirt wurden:

die Hauptleute Joseph Bronzetti vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Xaver Ritter von Reichel vom 3. Jäger-Bataillon, — Jakob Joha vom Infanterie-Regiment Zandt, — und Wilhelm von Rogister, Platzadjutant von der Commandantschaft München, sämmtliche mit Majors-Character, — Alois Weegscheider vom Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Albin Rogenhofer vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Friedrich Ritter von Schmädel von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — Thomas von Mendel vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Carl Bossart vom Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Joseph Orff vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, die letzten drey auf 1 Jahr, — Franz von Ottenthal vom Infanterie-Regiment Prinz Carl auf 2 Jahre, — Valentin An-

gerer vom Infanterie-Regiment Wrede; — der Rittmeister Franz Freiherr von Böhnen vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz mit Majors-Charakter; — die temporär pensionirten Hauptleute Baptist Nagel mit Majors-Character, — Robert Waginger — und Joseph Ganghofer, sämmtliche nunmehr definitiv, — Alois Hornstein auf 1 weiteres Jahr, — dann der temporär pensionirte Rittmeister Georg von Berg nunmehr definitiv; — die Oberlieutenants Sebastian Gramann vom Infanterie-Regiment Zandt, — Joseph Fleischmann vom Infanterie-Leib-Regiment, beide auf 1 Jahr, — Maximilian Ritter von Xylander vom Chevaulegers-Regiment König auf 2 Jahre, — Carl Dietrich von der Fuhrwesens-Abtheilung des Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Peter von Hartz vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Dichtel, auf 1 Jahr, — Sigmund Freiherr von Gobel vom Infanterie-Regiment Ysenburg auf 2 Jahre, — die temporär pensionirten Oberlieutenants Daniel Müller auf weitere 2 Jahre, — Ludwig Straßkircher nunmehr definitiv, — Anton von Stubenrauch auf 1 weiteres Jahr, — Jacob Sauter nunmehr definitiv; — die Unterlieutenants Maximilian Guttenberger von der Garnisons-Compagnie Rosenberg, — Maximilian Spraul vom 2. Jäger-Bataillon, beide auf 1 Jahr, — Ernst Molitor von Mühlfeld vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Joseph Freiherr von Zech vom Infanterie-Regiment Ysenburg, beide auf 2 Jahre, — Marcus Schmidt, Bataillons-Adjutant vom Infanterie-Regiment Kronprinz auf 1 Jahr, — August von Hann — und Otto von Stutterheim vom Infanterie-Regiment Franz Hertling, beide auf 2 Jahre, — Ludwig von Feilitzsch vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm bis auf weiters, — Albert Horn vom Infanterie-Regiment Wrede auf 1 Jahr, — die temporär pensionirten Unterlieutenants Michael Schlägel — und Ignaz Seibel nunmehr definitiv, — Christian von Geiger auf 1 weiteres Jahr, — Ludwig Freiherr von Seefried nunmehr definitiv, — Friedrich Rimschneider auf 1 weiteres Jahr, — Joseph Schlägel — und Joseph Ritter von Ibscher bis auf weiters, — Carl Moser auf ein weiteres Jahr, — und Franz Mähler auf weitere 2 Jahre; — der Oberauditor Anton von Wisinger vom General-Auditoriat, — der wirkliche Rath Andreas Köhler, Oberregistrator und Archivar des Kriegsministeriums; — der Kriegs-Commissär 1. Classe Bernard Jägern vom 3. Armee-Divisions-Commando; — der temporär pensionirte Ingenieur-Geograph Johann Sommer auf

1 weiteres Jahr; — die Regimentsärzte Gabriel Schmitt vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, und Georg Strähler von der Commandantschaft des Invalidenhauses; — der temporär pensionirte Regiments-Quartiermeister Johann Höfer auf 1 weiteres Jahr; — der temporär pensionirte Regiments-Auditor Hugo Mayerhöfer auf weitere 2 Jahre; — der Ober-Apotheker Anton Hofmann von der Commandantschaft Würzburg; — dann der temporär pensionirte Unterarzt Dr. Herrmann Quante auf weitere 2 Jahre.

§. 11.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

der Oberst à la suite, Joseph Graf von Wiser, — der Oberlieutenant à la suite Clemens Graf von Schönborn; — die Unterlieutenants Walo von Greyerz vom Artillerie-Regiment Zoller, mit dem Charakter als Oberlieutenant à la suite, — Wilhelm Freiherr von Frank vom Cüraſſier-Regimente Prinz Carl, mit dem Charakter als Unterlieutenant à la suite, — und Philipp Freiherr von Seckendorff vom Cüraſſier-Regiment Prinz Johann von Sachsen.

Wegen Anstellung im Civil wurden entlassen:

der Oberlieutenant Joseph Keck vom Ingenieur-Corps; — die Unterlieutenants August Pitzner vom Chevaulegers-Regiment Taxis, — Wilhelm von Steinsdorf vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen; — der pensionirte Unterlieutenant Sigmund Weech, — und der temporär pensionirte Unterlieutenant Joseph Schlägel; — dann der Regiments-Actuar Maximilian Pruckner vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim.

§. 12.

Entlassen wurde:

der Bataillons-Auditor Xaver Duschl vom 3. Jäger-Bataillon.

§. 13.

Gestorben sind:

1840.

der pensionirte Regiments-Veterinärarzt Stephan Schwindl am 3. Mai zu Sand, Landgerichts Eschenbach — der pensionirte Generallieutenant Carl Theodor Freiherr von Hallberg, Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone und Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 20. September zu München, — der pensionirte Unterlieutenant Christoph Schwenold am 26. September zu Regensburg, — der pensionirte Hauptmann Conrad Weber am 5. Oktober zu München, — der Unterlieutenant Herrmann Graf von Tattenbach

vom Infanterie-Leib-Regiment am 6. Oktober zu München, — der Regimentsaktuar Ignaz Gebhard vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim am 17. Oktober zu Amberg, — der pensionirte Regimentsarzt Dr. Ferdinand Haller, Inhaber des silbernen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, am 21. Oktober zu Fürstenfeldbruck, — der Hauptmann Franz Schmitz vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille und Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 27. Oktober zu München, — der pensionirte Ingenieur-Geograph Ludwig Götz am 5. November zu München, — der pensionirte charakterisirte Generalmajor Ambrosius Ritz am 9. November zu Wachendorf, im Königreiche Preußen, — der Unterlieutenant Friedrich Augustin vom Infanterie-Regiment Seckendorff, Ritter des königlich griechischen Erlöserordens (silbernen Kreuzes), am 12. November zu Passau, — der pensionirte Zeugwart Johann Hartmann am 19. November zu Eichstädt, — der ärztliche Practikant Jakob Oberndorf vom Infanterie-Regiment König am 25. November zu München, — der pensionirte charakterisirte Stabsarzt Carl Van Douwe, Inhaber des goldenen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, am 8. Dezember zu Passau, — der Regimentsaktuar Sigmund Rueff vom Infanterie-Regiment König am 8. Dezember zu Germersheim, — der Major à la suite Georg Bülow am 9. Dezember zu Grünau, Landgerichts Bayreuth, — der Oberlieutenant Carl Grieshammer vom 4. Jäger-Bataillon am 11. Dezember zu Straubing, — der pensionirte Hauptmann Christoph Bühler, Inhaber der ehemals großherzoglich Frankfurtischen goldenen Medaille, am 13. Dezember zu Aschaffenburg, — der pensionirte Unterlieutenant Michael Ritter von Gämmerler am 15. Dezember zu Amberg, — der temporär pensionirte Oberlieutenant Sebastian Gramann am 23. Dezember zu Aschaffenburg, — der pensionirte Hauptmann Felix von Romaier am 28. Dezember zu Bamberg, — der pensionirte Regimentsauditor Joachim Kauer am 29. Dezember zu Werneck;

1841.

der Offizjant Baptist Mundigler von der Haupt-Kriegskasse am 3. Jänner zu München, — der temporär pensionirte Oberlieutenant Joseph Fleischmann am 6. Jänner zu München, — der pensionirte Major Joseph von Weickmann am 8. Jänner zu Unterbruck, Landgerichts Kemnath, — der pensionirte charakterisirte Major Wilhelm von Horn, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 11. Jänner zu

Kempten, — der Oberlieutenant Gottfried Gabler vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling am 13. Jänner zu Bayreuth, — der Generallieutenant à la suite, Carl Fürst von Croy, fürstlicher Ritter des St. Hubertus-Ordens, am 16. Jänner zu Buchberg, im Kaiserthum Oesterreich, — der Unterlieutenant und Regiments-Adjutant Ludwig von Weinrich vom Cürassier-Regiment Prinz Carl am 3. Februar zu München, — der Regiments-Veterinärarzt 2. Classe, Andreas Deindl vom Chevauslegers-Regiment Taxis am 15. Februar zu Ansbach, — der Aktuar 2. Classe, Jakob Feller von der 6. Kriegsministerial-Section (Buchführung) am 24. Februar zu München, — der Unterlieutenant Carl Greding von der Fuhrwesens-Abtheilung des Artillerie-Regiments Zoller am 4. März zu Würzburg, — der pensionirte charakterisirte Major Jakob Tippel am 5. März zu Aschaffenburg, — der pensionirte charakterisirte Oberst Carl von Herman, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und der königlich französischen Ehrenlegion, am 7. März zu Oettingen, — der Regiments-Quartiermeister Carl Häring vom Infanterie-Regiment Kronprinz am 16. März zu München, — der temporär pensionirte Unterlieutenant August von Hann am 17. März zu Eichstädt, — der pensionirte charakterisirte Oberstlieutenant Ludwig Neubronner am 21. März zu Würzburg, — der pensionirte Hauptmann Johann Melchior Hochstatter am 21. März zu Wallerstein, — der pensionirte charakterisirte Major Erasmus Endres, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 26. März zu Kempten, — der Artillerie-Hauptmann Carl Brückner, Oberzeugwart von der Zeughausverwaltung Landau, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 30. März zu Speyer, — der pensionirte charakterisirte Major Ferdinand Freiherr von Voithenberg, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 8. April zu Landshut, — der Unterarzt Dr. Georg Gallermann vom Infanterie-Regiment Kronprinz am 13. April zu Berg, Landgerichts Landshut, — der Hauptmann Alois Krieger vom Infanterie-Regiment Seckendorff am 17. April zu Passau, — der geheime Registrator Ignaz Hartter vom Kriegsministerium am 19. April zu München, — der pensionirte Regiments-Quartiermeister Andreas Enzberger am 19. April zu Landshut, — der Generallieutenant à la suite, Wilhelm Freiherr von Jordan, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und Offizier der k. französischen Ehrenlegion, am 22. April zu München, — der Oberst Anton Edlinger vom Ingenieur-Corps, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 22. April zu

Augsburg, — der penſionirte Actuar Joſeph Weißſtein, Inhaber der Ehrenmünze des Ludwig-Ordens, am 24. April zu München.

§. 14.

Penſionirt werden:

die Oberſten Nepomuk Schmidt vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — und Johann von Fleiſchmann vom Infanterie-Leib-Regiment, beide mit Generalmajors-Charakter; — der temporär penſionirte Oberſtlieutenant Ferdinand von Regnier nunmehr definitiv; — der charakteriſirte Major Georg Ott von der Zeughaus-Haupt-Direction, — die Hauptleute Georg Graf von Yſenburg vom Infanterie-Leib-Regiment mit Majors-Charakter, — Johann Döderlein vom Infanterie-Regiment Wrede, — und Anton Graf Topor Morawitzky vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, dieſer auf 1 Jahr; — dann der Regimentsactuar Bartholomä Schmidt von der Commandantſchaft Augsburg auf 2 Jahre.

§. 15.

Verſetzt werden:

der Generalmajor und Brigadier Eduard, Prinz von Sachſen-Altenburg, Durchlaucht, von der 4. zur 1. Armee-Diviſion; — der Oberſt Hugo Boſch vom Infanterie-Regiment Kronprinz zum Infanterie-Leib-Regiment; — der Oberſtlieutenant Friedrich von Winther vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment Kronprinz; — die Hauptleute Theodor Lori vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Zeughaus-Haupt-Direction, — Friedrich du Jarrys Freiherr von La Roche vom Ingenieur-Corps zum Generalquartiermeiſterſtab, — und Auguſt Feuerlein vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment Franz Hertling; — die Oberlieutenants Jakob Pracher vom Chevaulegers-Regiment Leiningen zum Chevaulegers-Regiment König, — Maximilian Ritter von Kienle vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim — und Joſeph Biller vom Infanterie-Regiment König zum Infanterie-Leib-Regiment, — Anton Rupp vom Infanterie-Regiment Wrede zum Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Wilhelm Pachmayer vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Guſtav Hanſer vom topographiſchen Bureau des Generalquartiermeiſter-Stabs zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Heſſen, — und Joſeph Thomann vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Albert Pappenheim; — die Unterlieutenants Auguſt Ritter vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Friedrich von Schönfeld vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, —

Friedrich Buz vom Artillerie-Regiment Zoller zur Pontoniers-Compagnie, — Otto Ritter von Schmädel von 2. zum 4. Jäger-Bataillon, — Peter Delamotte vom Infanterie-Leib-Regiment zum Infanterie-Regiment König, — Carl Bechtold vom Infanterie-Regiment Franz Hertling zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Eduard Wagner vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Lorenz Mayer vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — und Georg Reck vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling; — die Junker Carl Freiherr von Schönhueb vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — und Constantin Freiherr von Podewils vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling zum Chevaulegers-Regiment Kronprinz; — der Regiments-Quartiermeister Maximilian Hoffmann vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen zur Commandantschaft Nürnberg; — der Regimentsauditor Adalbert Golch vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum Chevaulegers-Regiment König; — der Oberapotheker Joseph Haas von der Commandantschaft Landau zur Commandantschaft Würzburg; — der Bataillonsarzt Dr. Franz von Sicherer vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen; — der Bataillons-Quartiermeister Mathias Ueberer von der Commandantschaft Nürnberg zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen; — der Unterarzt Dr. Heinrich Störger vom Chevaulegers-Regiment Leiningen zum 2. Jäger-Bataillon; — der Unter-Quartiermeister Nepomuk Peringer von der Commandantschaft der Veteranen-Anstalt zur Haupt-Kriegskasse (für die lithographische Offizin); — der (Canzley-) Actuar 2. Classe Nepomuk Wimbäck vom 1. Armee-Divisions-Commando in gleicher Eigenschaft zum Kriegsministerium; — der ärztliche Practikant Mathias Lechner vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment Franz Hertling; — die Regiments-Actuare Johann Weinersperger von der Commandantschaft Augsburg zum Ingenieur-Corps-Commando, — und Georg Güßregen vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg zum Infanterie-Regiment Gumppenberg, — dann der veterinärärztliche Practikant Conrad Weber vom Chevaulegers-Regiment König zum Fohlenhofe Achselschwang.

§. 16.

Ernannt werden:

der ehemalige Cadet Heinrich Graf von der Mühle zum Junker im Cürassier-Regiment Prinz Carl;

zu Conducteuren im Ingenieur-Corps:

der Soldat Georg Hartnig vom Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann Friedrich Schäfer aus Wallerstein;

der Regiments-Auditor 1. Classe Franz Hartmann vom Chevaulegers-Regiment König zum Gendarmerie-Corps-Auditor;

zu Unterauditoren:

die Auditoriatspractikanten Leonhard Bürger aus Lichtenau, Landgerichts Heilsbronn, im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — und Joachim Wirthmann aus Bamberg, im 3. Jäger-Bataillon;

zu ärztlichen Practikanten:

die Soldaten Dr. Carl Wolf vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold bei der Commandantschaft Nürnberg, — Dr. Ernst Stadelmayer vom Infanterie-Leibregiment bei der Commandantschaft Ingolstadt, — Dr. Ludwig Rabus vom Artillerie-Regiment Zoller bei der Commandantschaft Würzburg, — und Dr. Alois Mayer vom Infanterie-Regiment Ysenburg bei der Commandantschaft Augsburg;

Carl Wießner aus Pappenheim zum Apotheker-Gehilfen 2. Classe bei der Commandantschaft Würzburg; — und Michael Hofbauer aus Rohr, Landgerichts Abensberg, zum Veterinärärztlichen Practikanten im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

§. 17.

Befördert werden:

zum Generalmajor und Brigadier der 4. Armee-Division:

der Oberst Heinrich von der Mark vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Franz Bedall vom 4. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Valentin Hartmann im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Christian Oertel vom Chevaulegers-Regiment Taxis im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Friedrich Schmauß im Ingenieur-Corps;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Jonas Pfretzschner vom Infanterie-Regiment Seckendorff im 4. Jäger-Bataillon, — Ferdinand Kleist vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Ferdinand Freiherr von Zech vom Chevaulegers-Regiment Leiningen im Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Gustav Kern im Ingenieur-Corps:

zu Majoren:

die Hauptleute Joseph von Stöckl zu Gerburg im Infanterie-Regiment

Seckendorff, — Carl Gößmann vom Infanterie-Regiment Seckendoff im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — der Rittmeister Friedrich von Itzstein von Chevaulegers-Regiment Taxis im Chevaulegers-Regiment Leiningen mit dem Range vor dem Major Thaddä von Binder, — und der Hauptmann Joseph Ritter von Xylander im Ingenieur-Corps;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Joseph Lehmair im Infanterie-Leib-Regiment, — Georg Hertel im Infanterie-Regiment König, — Johann Schmitt im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Nepomuk von Winckhler im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Moriz Faber im Infanterie-Regiment Kronprinz; — Ignaz Freiherr von Pfetten im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Joseph Freiherr von Burgau im Infanterie-Leib-Regiment, — Baptist Bernreither im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Johann Cronenbold im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Wilhelm Graf von Rys im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Heinrich Silzer, Adjutant bei der Leibgarde der Hartschiere, — Joseph Kaiser im 4. Jäger-Bataillon, — Ferdinand von Dufresne im Infanterie-Regiment König, — Xaver Pracher im 1. Jäger-Bataillon, — Joseph Riepertinger — und Stephan St. Germain im Artillerie-Regiment Zoller, — Carl Macco in der Pontoniers-Compagnie, — Gallus Weber bei der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus), — Michael Reisach im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Bernhard Guthy im Artillerie-Regiment Zoller, — Andreas Stich vom Artillerie-Regiment Zoller als Oberzeugwart bei der Zeughausverwaltung Landau, — und Albert Spieß von der 2. Sapeurs-Compagnie im Ingenieur-Corps;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Peter Heil im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — und Eberhard Ritter von Jenisch, Adjutant des vormaligen Cavalerie-Brigadiers der 1. Armee-Division, vom Cüraſſier-Regiment Prinz Carl im Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Philipp Steeger vom Infanterie-Regiment Ysenburg im Infanterie-Regiment Zandt, — Friedrich Straſſer im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Joseph Meisrimmel im Infanterie-Leib-Regiment, — Albrecht Berkmann vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm im Infanterie-Regiment Wrede, — Maximilian Friedmann im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Eberhard Rei-

necker vom Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Carl Edlinger im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Baptist Spreither im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Melchior Stecher — und Johann Heiland im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Franz Lachner vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Melchior Dillmann im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Conrad Zerwick vom Infanterie-Regiment Ysenburg im Infanterie-Regiment Zandt, — Wilhelm Herrmann vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Regimente Wrede, — Joseph von Langenmantel im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Theodor Burgartz vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Joseph Mändl, Regimentsadjutant, im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Wilhelm Manz, Adjutant des Kriegsministers, vom Generalquartiermeister-Stab im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Joseph Tretter im Artillerie-Regiment Zoller, — August Königer vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im Artillerie-Regiment Zoller, — Caspar Michaeli von der Zeughaus-Haupt-Direction im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Nachtigall im Artillerie-Regiment Zoller, — Clemens Schedel im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Alois Fahninger im Artillerie-Regiment Zoller, — Richard Weismann von Weißenstein im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Martin Mager — und Joseph Schmauß im Ingenieur-Corps;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Friedrich Raith vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Carl Saurer vom 1. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Ludwig Freiherr von Lindenfels vom Infanterie-Regiment Friederich Hertling im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Cajetan Freiherr von Gumppenberg im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Heinrich von Feilitzsch im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Franz Pillement im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Heinrich von Mayerhofen vom 1. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Herrmann Freiherr von Pöllnitz im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Maximilian Freiherr von Reichlin-Meldegg vom Infanterie-Regiment König im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Graf von Froberg vom 4. Jäger-Bataillon im Infan-

terie-Regiment Albert Pappenheim, — Ludwig Tausch im Infanterie-Regiment König, — Carl von Oelhafen im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Cajetan Freiherr von Feuri im 4. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Schweizer im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Franz Bijot im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Caspar Elblein im Infanterie-Regiment Wrede, — Hubert von Gernler im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Ludwig Kolb vom Infanterie-Regiment Franz Hertling im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Eduard Freiherr von Reichling-Meldegg vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Carl Müller im 2. Jäger-Bataillon, — Bernhard Rappel im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Georg Schmitt vom Infanterie-Regiment Wrede im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Maximilian von Orthlieb vom Infanterie-Regiment Ysenburg, — Heinrich Fick vom Infanterie-Regiment Wrede — und Nepomuk Steinle vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, diese drei im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — Philipp Freiherr von Podewils bei der Gewehrfabrik-Direction, — Ludwig Hütz — und Nepomuk Hiemer vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im Artillerie-Regiment Zoller, — Maximilian Wepfer im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Halder im Artillerie-Regiment Zoller, — Max Abele im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Eugen Ritter von Mangstl vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Ignaz Dietl von der Pontoniers-Compagnie im Artillerie-Regiment Zoller, — Wilhelm Freiherr von Brück — und Armand Fürst v. Poliguac im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, letzterer extra statum, — Maximilian v. Heusler bei der Fuhrwesens-Abtheilung des Artillerie-Regiments Zoller, — Ludwig von Grauvogl — und Wilhelm Schrodt im Ingenieur-Corps, — dann Philipp Schumacher in der Mineurs-Compagnie;

zu Unterlieutenants:

die Junker Joseph von Grauvogl im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Hugo Diehl im Infanterie-Regiment König, — Maximilian Gradinger im 4. Jäger-Bataillon, — Heinrich v. Orff vom Infanterie-Regiment Kronprinz, im Infanterie-Regiment Wrede, — Baptist Rubenbauer vom Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Otto Schmidt im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Heinrich Wirthmann im Infanterie-

Regiment Carl Pappenheim, — Ferdinand Mayer vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Infanterie-Regiment Wrede, — Eugen Boehe im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Maximilian Stöckel im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Albrecht Vogel im Infanterie-Regiment Wrede, — Peter Fluck vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Joseph Bomhard vom Infanterie-Regiment König im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Oscar Fritsch im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Bernard von Gropper im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Ferdinand Narciß im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Adolph Büttner im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Anton Trapp vom 3. im 2. Jäger-Bataillon, — Otto Besnard vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Regiment Wrede, — Jacob Ball im Infanterie-Regiment Ysenburg — Michael Mergler im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Franz Daffenreither vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes im 1. Jäger-Bataillon, — Adolph Kinkelin vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes im 2. Jäger-Bataillon, — Georg Laubeck im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Gustav von Kramer vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes im 1. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Ritter von Vincenti vom Infanterie-Regiment Seckendorff im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Ferdinand von Heusler vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Julius Edlinger im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Ludwig von Reger im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Nepomuck Krauß vom Infanterie-Regiment Zandt im 2. Jäger-Bataillon, — Christian Klein im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Carl Fink im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Maximilian Reschreiter vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Emanuel Kiliani vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Emil Vetterlein im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Rudolph von Schirnding im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Friedrich Münich im Chevaulegers-Regiment Taxis, — Emil Fuchs im Chevaulegers-Regiment König, — Anton Reisner Freiherr von Lichtenstern im Cüraſſier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Carl Göbel —

und Rudolph Freiherr von der Tann im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Schoch im Artillerie-Regiment Zoller, — Alexander Freiherr von Freyberg im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — August Freiherr v. Leonrod vom Artillerie-Regiment Zoller im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Reinhard Freiherr von Gumppenberg und Oscar Redenbacher im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Frhr. von Neubeck im Artillerie-Regiment Zoller, — und Franz Freiherr von Stengel vom Chevaulegers-Regiment König im Artillerie-Regiment Zoller; — die Conducteure Georg Hüttner — und Carl Ritter von Dall'Armi im Ingenieur-Corps;

die Feldwebel Maximilian Wernhard im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und August Schmid vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im 2. Jäger-Bataillon, — die Unteroffiziere und Cadeten Maximilian Lori, — Gustav Mussinan, — Guido Reinsch — und Eugen Sprengler, sämmtliche vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im Artillerie-Regiment Zoller;

zu Zeugwarten mit Unterlieutenants-Charakter:

die Unterzeugwarte Sebastian Fichtl von der Zeughaus-Verwaltung Landau bei der Zeughaus-Verwaltung Rosenberg, — und Georg Kotzbauer von der Zeughaus-Verwaltung Ingolstadt bei der Zeughaus-Verwaltung Oberhaus;

zu Junkern:

die Unteroffiziere und Cadeten Ludwig Flurl vom 3. Jäger-Bataillon im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — Eduard von Train im Infanterie-Regiment König, — Max Damian Leichtenstern im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Carl Oberst im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Carl Köllensberger — und Gustav Ille vom Infanterie-Leib-Regiment im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — Albrecht Reck im Infanterie-Regiment Erzgroßherzog von Hessen, — Franz von Fabris im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Max Pickl vom Infanterie-Regiment Kronprinz — u. Otto Wirthmann vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — August Freiherr von Horix im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Herrmann Stern im 4. Jäger-Bataillon, — Thaddäus Raith vom Infanterie-Regiment Ysenburg und Wilhelm Wetzel vom Infanterie-Regiment Wrede im topographischen Bureau des Generalquartiermeisters-Stabes, — Carl von Puchpöckh vom 1. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Heinrich Körbitz im Infanterie-Regiment Friedrich

Hertling, — Ludwig Leythäuſer im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Guſtav Häckl vom 1. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Heinrich von Heydenaber vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Eugen Burger im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Friedrich Reuß vom Infanterie-Regiment König im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Goes im 3. Jäger-Bataillon, — Maximilian Freiherr von Pechmann vom Infanterie-Leib-Regiment im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Cajetan Freiherr von Krauß vom 1. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Wrede, — Ortholf Freiherr von Pfetten vom 1. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Philipp Sturm vom Infanterie-Regiment Seckendorff im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Carl von Grebmer vom 1. Jäger-Bataillon im Infanterie-Leib-Regiment, — Otto von Remich im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Franz von Gmainer vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Waldmann vom 1. Jäger-Bataillon im Infanterie-Leib-Regiment, — Georg Freiherr von Zündt vom Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Regiment König, — Joſeph Momm vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Adolph Kohlermann vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im Infanterie-Regiment Zandt, — Ferdinand Graf von Taufkirchen vom Artillerie-Regiment Zoller im 2. Jäger-Bataillon, — Friedrich Reulbach vom 3. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Carl Freiherr Haller von Hallerſtein — und Joſeph Freiherr von Gobel im Infanterie-Regiment Yſenburg, — Philipp von Habermann vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg — und Franz Schönenauer vom Chevaulegers-Regiment Taxis im Cüraſſier-Regiment Prinz Johann von Sachſen, — Eduard Freiherr von Holzſchuher vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Guſtav von Flotow im Chevaulegers-Regiment König, — Wilhelm Freiherr von Stein vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im Cüraſſier-Regiment Prinz Carl, — Anton Janſens vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im topographiſchen Bureau des Generalquartiermeiſter-Stabs, — Ferdinand Engelhard im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Brandt — und Ferdinand Freiherr von Drachsdorff im Artillerie-Regiment Zoller, — Ludwig Freiherr Löffelholz

von Kolberg vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — Eduard Ernst im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Georg Rupp im Artillerie-Regiment Zoller, — und Joseph Ritter von Vollmar im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Unterzeugwarten:

die Oberfeuerwerker Adam Dippert bei der Zeughaus-Verwaltung Marienberg, — Thomas Back bei der Zeughaus-Verwaltung Ingolstadt, — und Gottlieb Peters vom Artillerie-Regiment Zoller bei der Zeughaus-Verwaltung Landau;

zum Oberregistrator und Archivar:

der wirkliche Rath und geheime Registrator Wilhelm Bieringer im Kriegs-Ministerium;

zu geheimen Registratoren:

der Bureau-Secretär Xaver Reitmeyer — und der geheime Registraturs-Gehilfe Heinrich Kunstmann im Kriegsministerium;

zum Stabsauditor:

der Gendarmerie-Corps-Auditor Joseph Gegenbauer bei dem Artillerie-Corps-Commando;

zum Regiments-Arzt 1. Classe:

der Regiments-Arzt 2. Klasse Dr. Nepomuk Baur im Infanterie-Regiment Wrede;

zum Regiments-Arzt 2. Classe:

der Bataillons-Arzt 1. Classe Dr. Martin Fiedler im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen;

zu Regiments-Quartiermeistern 1. Classe:

die Regiments-Quartiermeister 2. Classe Heinrich Menges bei der Commandantschaft München, — Joseph Glockner bei der Commandantschaft Ingolstadt (Festungsbau), und Joseph Köstler bei der Commandantschaft Germersheim (Festungsbau);

zu Regiments-Quartiermeistern 2. Classe:

die Bataillons-Quartiermeister 1. Classe Heinrich Schmidt im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Friedrich Helfreich im Infanterie-Leib-Regiment, — Heinrich Heiden vom 4. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Baptist Englhard bei der Commandantschaft Ingolstadt (Festungsbau), — der Secretär und functionirende Quartiermeister Leonhard Zeiler bei der Zeughaus-Hauptdirection, — und der Bataillons-Quartiermeister 1. Classe Ferdinand Stangier bei dem Ingenieur-Corps-Commando (Festungsbau Germersheim);

zum Regiments-Auditor 1. Classe:

der Regiments-Auditor 2. Classe, Joseph Segin im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen;

zum Regiments-Auditor 2. Classe:

der Bataillons-Auditor 1. Classe, Maximilian Petzl im Infanterie-Regiment Gumppenberg;

zum Ober-Apotheker 1. Classe:

der Ober-Apotheker 2. Classe Martin Graßmann bei der Commandantschaft München;

zum Ober-Apotheker 2. Classe:

der Unter-Apotheker 1. Classe, Johann von Scherrer von der Commandantschaft Augsburg bei der Commandantschaft Landau;

zu Bataillons-Aerzten 1. Classe:

die Bataillons-Aerzte 2. Classe Dr. Anton Leuk von der Garnisons-Compagnie Rosenberg bei der Commandantschaft Rosenberg, — und Dr. Jakob Büttner im Infanterie-Regiment Seckendorff;

zu Bataillons-Aerzten 2. Classe:

die Unterärzte Dr. Friedrich Kühn im Cüraſſier-Regiment Prinz Carl, — und Dr. Friedrich Recknagel im Infanterie-Regiment Seckendorff;

zu Bataillons-Quartiermeistern neuer Rangbestimmung:

die Bataillons-Quartiermeister 2. Classe Daniel Simon bei der Commandantschaft Germersheim (Festungsbau), — Alois Beck bei dem Cadeten-Corps-Commando, — Carl Grueber bei dem Artillerie-Corps-Commando, — Georg Reuß bei dem Commando der Mineurs- und Sapeurs-Compagnien, — und Ludwig Hubel bei der Commandantschaft Nürnberg;

zu Bataillons-Auditoren neuer Rangbestimmung:

die Bataillons-Auditore 2. Classe Carl von Grauvogl im Infanterie-Regiment Ysenburg, — und Wilhelm Kellner im Infanterie-Regiment Franz Hertling;

zum Unter-Apotheker 1. Classe:

der Unter-Apotheker 2. Classe Herrmann Bienenfeld von der Commandantschaft München bei der Commandantschaft Augsburg;

zu Divisions-Veterinär-Aerzten:

die Unter-Veterinär-Aerzte 1. Classe Michael Putscher bei dem Fohlenhofe Fürstenfeld, — Anton Thöni im Chevauxlegers-Regiment Leiningen, — und Thomas Baumann bei dem Fohlenhofe Steingaden;

zu Verwaltern 2. Classe:

die Fohlenhofs-Actuare 1. Classe und functionirenden Verwalter Joseph Pessinger bei dem Fohlenhofe Achselschwang, — und Friedrich Klockard bei dem Fohlenhofe Steingaden;

zu Unterärzten:

die ärztlichen Practikanten Dr. Georg Müller im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Dr. Joseph Kolb im Cüraſſier-Regiment Prinz Carl, — Dr. Carl Primbs im Cüraſſier-Regiment Prinz Johann von Sachſen; — und Dr. Eduard von Grauvogl im Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu Unter-Quartiermeiſtern:

die Gendarmerie-Rechnungsführer Leonhard Merkl bei der Commandantſchaft Germersheim, — Ernſt Sacks von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aſchaffenburg im 4. Jäger-Bataillon;

zum Unter-Apotheker 2. Claſſe:

der Apothekergehilfe 1. Claſſe Carl Pflieger bei der Commandantſchaft München;

zu Unter-Veterinär-Aerzten 1. Claſſe:

die Unter-Veterinär-Aerzte 2. Claſſe Jakob Jamin im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — und Lukas Seibert vom Fohlenhofe Achſelſchwang im Chevaulegers-Regiment König;

zu Unter-Veterinär-Aerzten 2. Claſſe:

die veterinärärztlichen Practikanten Anton Diem im Cüraſſier-Regiment Prinz Carl, — Joſeph Bentele bei dem Fohlenhofe Schwaiganger, — und Friedrich Reinhardt vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg;

zu Gendarmerie-Rechnungsführern:

die Actuare 2. Claſſe Martin Recker bei der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — und Ludwig Pruckner vom 1. Armee-Diviſions-Commando bei der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aſchaffenburg;

zu Actuaren 1. Claſſe:

die (Canzley-) Actuare 2. Claſſe Valentin Wechinger bei dem 4. — und Friedrich Jüngling bei dem 3. Armee-Diviſions-Commando, — Joſeph Schwaiger — und Martin Knopp im Kriegsminiſterium, — der Actuar 2. Claſſe Anton Stömmer vom Ingenieur-Corps-Commando bei der Commandantſchaft der Veteranen-Anſtalt;

zu Actuaren 2. Claſſe:

der Regiments- (Canzley-) Actuar Johann Rueff bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — der Regiments-Actuar Michael

Hausknecht vom Infanterie-Regiment Gumppenberg bei dem 1. Armee-Divisions-Commando, — die Regiments- (Canzlei-) Actuare Heinrich Bäsch bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Martin Hiller bei der Commandantschaft Landau, — Carl Mayr bei dem 3. Armee-Divisions-Commando, — dann der Gendarmerie-Corps (Canzlei-) Actuar Carl Bürger bei dem Gendarmerie-Corps-Commando;

zu Apotheker-Gehilfen 1. Classe:

die Apotheker-Gehilfen 2. Classe Philipp Weißbrod bei der Commandantschaft Augsburg, — und Carl Eschenlohr von der Commandantschaft Würzburg bei der Commandantschaft München;

zu Regiments-Actuaren:

die functionirenden Actuare und Unteroffiziere Egidius Meder im Chevaulegers-Regiment König, — Marcus Reichart vom 1. Jäger-Bataillon zum Regiments- (Canzlei-) Actuar bei der Militär-Fonds-Commission, — Leonhard Winkler vom Infanterie-Regiment König zum Regiments- (Canzlei-) Actuar beim 1. Armee-Divisions-Commando, — Friedrich Hofstetten bei der Commandantschaft Würzburg, — Gottlob Ziegler im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Thomas Heubeck im Infanterie-Regiment Wrede, — Eduard Karl — und Joseph Kachelmaier bei der Commandantschaft Augsburg, — Emerich Kaufmann bei der Commandantschaft München, — Julius Schwalbe im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — und Christian Ernesti vom Infanterie-Leib-Regiment beim Armee-Montur-Depot.

§. 18.

Charakterisirt werden:

als Oberst:

der Oberstlieutenant und Platzstabsoffizier Carl Schropp von der Commandantschaft München;

als Hauptmann:

der Oberlieutenant Anton Rausch von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg;

als Unterlieutenant:

der Junker Carl von Schweitzer.

Der geheime Secretär Philipp Uebersetzig erhält den Titel eines wirklichen Rathes.

Ludwig.

Gumppenberg.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 15.

München, Donnerstag den 6. Mai 1841.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung über die Prüfungen für den Staatsbaudienst im Königreiche Bayern. — Dienstes-Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung

über die Prüfungen für den Staatsbaudienst im Königreiche Bayern.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsbaudienst sich widmenden Candidaten einer Revision unterstellen lassen, und verordnen unter Aufhebung der hieher bezüglichen Bestimmungen der Instruktion vom 27. Mai 1830. §. 1 bis 32. einschließlich (Regierungsblatt Seite 807 — 821.), dann der Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. Oktober 1836. (Regierungsblatt Seite 701 bis 705.) was folgt:

§. 1.

Für die Candidaten des Staatsbaudienstes, sowohl in der Abtheilung der Civilbaukunst, als auch in jener der Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde werden alle zwei Jahre zu München zwei gesonderte Prüfungen abgehalten, eine theoretische Prüfung und eine praktische Prüfung.

Von der theoretischen Prüfung.

§. 2.

Der Anfangs-Termin der theoretischen Prüfung soll wenigstens zwei Monate zuvor durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht, und in der Regel hierzu der Monat Oktober bestimmt werden.

§. 3.

Es steht jedem Candidaten frei, je nach dem Fache, das er sich gewählt hat, die Prüfung aus der Civilbaukunst, oder aus der Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde abzulegen. Nur diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei Unseren Kreisregierungen oder Unserer obersten Baubehörde adspiriren, sind verbunden, sich der Prüfung aus beiden Fächern entweder gleichzeitig oder in verschiedenen Epochen zu unterziehen.

§. 4.

Zu der theoretischen Prüfung können nur solche Candidaten zugelassen werden, welche nach vollendeten Gymnasialstudien den dreijährigen Cursus einer polytechnischen Schule absolvirt, und hierauf durch den zweijährigen Besuch der Akademie der bildenden Künste für die Civilbaukunst, oder durch den Besuch des bei der polytechnischen Schule zu München bestehenden vierten Cursus für die Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde speziell sich ausgebildet haben.

Eine Ausnahme hat nur bezüglich derjenigen Candidaten, welche sich ausschließlich dem Strassen-, Brücken- und Wasserbau widmen, in so weit einzutreten, daß bei diesen die Absolutorien einer lateinischen Schule und einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dem Absolutorium eines Gymnasiums gleichgeachtet werden sollen.

§. 5.

Die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, haben, bei Vermeidung der Zurückweisung, ihre deßfallsigen Gesuche vier Wochen vor dem Anfangs-Termin bei der Obersten Baubehörde im Ministerium des Innern einzureichen. — Diesen Gesuchen sind die im §. 4. angegebenen Ausweise, so wie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehör-

den über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungs-Proben, die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen.

Die Bittsteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertiget werden kann. Unsere Oberste Baubehörde hat die Belege nach Form und Inhalt strenge zu prüfen, und, wenn solche entsprechend gefunden werden, die Admissions-Dekrete spätestens 12 Tage vor Eröffnung der Prüfung auszufertigen. In diesen Admissions-Dekreten ist der Ort, der Tag und die Stunde zur persönlichen Anmeldung zu bezeichnen.

§. 6.

Die Vornahme der Prüfung wird einer Commission übertragen, welch: unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Obersten Baubehörde, aus Professoren der Akademie der bildenden Künste und der polytechnischen Schulen oder einer Hochschule besteht, und deren Mitglieder jedesmal durch Unser Ministerium des Innern bestimmt werden.

Denselben wird ein Individuum zur Protokollführung beigegeben.

Jedem der zur Prüfungs-Commission berufenen Professoren wird eine Remuneration von täglich fünf Gulden für jeden Prüfungstag bewilliget. Zur Bestreitung der Auslagen wird von den Prüfungs-Candidaten ein: angemessene Taxe erhoben.

§. 7.

Jeder admittirte Candidat hat nach Vorschrift des ihm zugefertigten Dekretes sich an dem bestimmten Tage persönlich vor der Prüfungs-Commission zu stellen und sein Admissions-Dekret vorzulegen. — Die Reihenfolge, in welcher die Candidaten mündlich geprüft werden, wird durch das Loos festgesetzt. Dieselbe Reihenfolge gilt für die Ordnung der Plätze bei den schriftlichen Arbeiten.

§. 8.

Die Disciplinen, über welche sich die Prüfungen für den Civilbaudienst zu erstrecken haben, sind:

1) Algebra und Analysis, von den Gleichungen des zweiten Grades anfangend, bis einschließlich der Differential- und Integral-Rechnung;
2) Geometrie, und zwar: elementare Geometrie, Trigonometrie, descriptive und analytische Geometrie;
3) Physik;
4) Chemie;
5) Lehre von den Baumaterialien,

mit Rücksicht auf ihr Vorkommen in der Natur;

6) Statik fester und flüßiger Körper;

7) Construktions-Lehre;

8) Theorie der Säulen und des griechischen Tempels, dann Kunstgeschichte.

§. 9.

Die Prüfungen für den Strassen-, Brücken- und Wasserbaudienst haben sich über nachstehende Disciplinen zu erstrecken:

1) Algebra und Analysis, von den Gleichungen des zweiten Grades anfangend, bis einschließlich der Differential- und Integral-Rechnung;

2) Geometrie, und zwar: elementare Geometrie, descriptive und analytische Geometrie;

3) Physik;

4) Chemie;

5) Lehre von den Baumaterialien, mit Rücksicht auf ihr Vorkommen in der Natur;

6) Einrichtung und Gebrauch der Nivellir- und Meß-Instrumente;

7) Statik und Mechanik fester und flüßiger Körper und ihre Anwendung auf Construktionen und Maschinen.

8) Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde.

§. 10.

Die Prüfung aus den im §. 8. sub Nro. 1 bis 5. einschließlich und im §. 9. sub Nro. 1 bis 6. einschließlich aufgezählten Gegenständen soll mündlich geschehen, aus den übrigen Gegenständen aber schriftlich und von den Candidaten mit den nöthigen Zeichnungen begleitet werden. Es soll jedoch der Prüfungskommission unbenommen bleiben, über die eine oder die andere unklare Antwort, mündlich den treffenden Candidaten zu examiniren.

§. 11.

In der mündlichen Prüfung ist jeder einzelne Candidat ununterbrochen zwei Stunden lang zu prüfen.

§. 12.

Die Anzahl der schriftlichen Fragen wird bestimmt, wie folgt:

I. Für die Candidaten des Civilbaues:

a) Aus der Statik fester und flüßiger Körper 5 Fragen,

b) Aus der Construktionslehre 6 Fragen.

c) Aus der Theorie der Säulen und des griechischen Tempels, dann aus der Kunstgeschichte 6 Fragen.

II. Für die Candidaten des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues.

a) Aus der Statik und Mechanik fester und flüßiger Körper ꝛc. 7 Fragen,

b) Aus der Lehre des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues 10 Fragen.

Alle dieſe Fragen werden nach Beendigung der mündlichen Prüfung von der Commiſſion in gemeinſamer Berathung beſtimmt, und bleiben nach ihrer Feſtſtellung in den Händen des Commiſſions-Vorſtandes, welcher an jedem der zur ſchriftlichen Prüfung beſtimmten Tage, deren nur ſo viele dem die Aufſicht führenden Commiſſär übergiebt, als muthmaßlich in einem Tage beantwortet werden.

§. 13.

Die Beantwortung der ſchriftlichen Fragen geſchieht von allen Candidaten einer Abtheilung gleichzeitig in einem beſonderen Lokale, in welches nur den Commiſſions-Mitgliedern der Eintritt geſtattet iſt. Die Candidaten dürfen bei Strafe der Excluſion nur Logarithmen-Tafeln und Reißzeuge, aber keine anderen Bücher, Manuſcripte oder ſonſtige Behelfe mitbringen. Die Ausarbeitungen müſſen ohne irgend eine gegenſeitige Mittheilung oder Beſprechung unter den Augen eines Commiſſärs vor ſich gehen.

Es wird immer nur eine Frage gleichzeitig zur Beantwortung gegeben, und nicht eher eine neue diktirt, bis nicht alle Beantwortungen der vorhergehenden eingelaufen ſind.

Kein Candidat darf das Arbeitszimmer früher verlaſſen, als bis er dem Commiſſär die Beantwortung der zuletzt mitgetheilten Frage behändiget hat. Die übergebene Beantwortung nimmt der Commiſſär in Verwahr und darf ſie unter keinem Vorwande in die Hände des Beantworters zurückgeben, oder einen Nachtrag dazu geſtatten.

§. 14.

Die mündlichen und ſchriftlichen Befragungen ſind von den Prüfungs-Commiſſären ſo zu ordnen, daß ſie ein gründliches Urtheil darüber zu fällen in den Stand geſetzt werden, ob die Candidaten in den Hilfswiſſenſchaften die nöthige Durchbildung und Gewandtheit und in den Berufsfächern ſolche poſitive Kenntniſſe beſitzen, daß ſie mit Erfolg in die Praxis übertreten können.

Der vorſitzende Commiſſär iſt verpflichtet, darüber zu wachen, daß die mündlichen und ſchriftlichen Fragen dem vorbezeichneten Zwecke entſprechen, und die Prüfung gleichheitlich nach den gegebenen Vorſchriften vorgenommen werde.

§. 15.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten in den mündlichen Prüfungsgegenſtänden iſt nach Abtreten des Geprüften ſogleich zu ſchöpfen. Hiebei hat jeder Prüfende das Urtheil über des Candidaten Befähigung aus ſeinem Gegenſtand nach den im §. 16. angegebenen Noten auszuſprechen. Im Falle der vorſitzende Commiſſär bezüglich einer dieſer Noten auf eine Abänderung antragen zu ſollen glaubt, ſo

ist hierüber nach der Stimmenmehrheit aller Examinatoren Beschluß zu fassen, wobei dem treffenden Examinator ein doppeltes Votum zusteht. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der vorsitzende Commissär.

Darauf wird aus den Noten der einzelnen Fächer das arithmetische Mittel zur Begründung der Note aus der gesammten mündlichen Prüfung genommen.

§. 16.

Die schriftlichen Arbeiten der Candidaten werden unverzüglich von der Prüfungs-Commission censirt; jede einzelne derselben erhält eine eigene Note. Für die gleichmäßige Beurtheilung der Arbeiten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

eine vollkommen (materiell und formell) befriedigende den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält Note 1.

eine gute, in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung oder Ausarbeitung Note 3.

eine unvollständige Note 5.

und eine unrichtige oder verfehlte Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird einer verfehlten Antwort gleich geachtet.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der hier bezeichneten Categorien rubrizirt werden kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlen zur Bezeichnung der Noten zu gebrauchen.

Das Urtheil über die Befähigung eines Candidaten in den Fächern der schriftlichen Prüfung richtet sich nach der Durchschnittsnote aller seiner Beantwortungen.

§. 17.

Nur denjenigen Candidaten, bei welchen als Durchschnitt der beiden Noten aus der gesammten mündlichen und der gesammten schriftlichen Prüfung die Note von höchstens Vier sich ergiebt, ist auf den Grund der Commissions-Beschlüsse das Zeugniß der bestandenen Prüfung unter der Unterschrift des vorsitzenden Commissärs auszufertigen.

§. 18.

Nach Beendigung der Prüfung ist die Liste der bei derselben erschienenen Candidaten nebst den Sitzungs-Protokollen und einem Verzeichniß der für die Praxis befähigt gefundenen Individuen nach der Ordnung ihrer Qualifikation Unserem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 19.

Jeder Candidat hat nach erstandener theoretischer Prüfung durch eine zweijährige Praxis bei einer Bau-Inspection zum Staatsdienst sich weiter zu befähigen. Den Candidaten ist die Wahl der Baubehörde

überlassen, bei welcher sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen. Sie haben der Behörde, bei welcher sie in die Praxis eintreten wollen, ihr Prüfungszeugniß vorzulegen. Candidaten, welche sich ausschließlich der Civilbaukunst widmen, können auch bei Unserer Hofbau-Intendanz zur Praxis zugelassen werden.

§. 20.

Der Zweck dieser Praxis ist die Erlangung vollständiger Kenntnisse von der technischen Einleitung und dem Betriebe eines Baues, so wie von den bestehenden Verwaltungs- und Rechnungs-Normen. Jeder Candidat hat daher, je nachdem er sich der einen oder der andern Abtheilung des Bauwesens widmet, die auf sie bezügliche praktische Befähigung zu erwerben.

Die Vorstände der Behörden und Stellen haben andererseits Sorge zu tragen, daß den sich Anmeldenden, so viel es die im Betriebe stehenden Bauten gestatten, die Gelegenheit zu dieser Ausbildung geboten werde; es ist ihnen dabei jederzeit der Vorzug vor den ungeprüften Bau-Adspiranten in der Verwendung einzuräumen.

Von der praktischen Prüfung.

§. 21.

Alle zwei Jahre einmal, und zwar in der Regel am ersten Montag im Dezember findet bei Unserer Obersten Baubehörde eine Prüfung jener Candidaten statt, welche die theoretische Prüfung erstanden und indessen mindestens zwei Jahre lang praktizirt haben.

Die Abhaltung dieser Prüfung soll stets zwei Monate zuvor im Regierungsblatte und den Kreis-Intelligenzblättern bekannt gemacht werden.

§. 22

Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist spätestens drei Wochen vor dem Anfange derselben bei der Obersten Baubehörde einzureichen.

Demselben sind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und

b) das — oder die Zeugnisse der treffenden Behörden, über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die Oberste Baubehörde hat die Form und den Inhalt dieser Zeugnisse strenge zu prüfen und nach Befund das Admissionsdekret zu ertheilen oder zu verweigern.

§. 23.

Die praktische Prüfung ist blos schriftlich.

Dieselbe umfaßt:

A. Bei den Candidaten des Civilbaues

1) Die Ausarbeitung eines, die bürger-

liche Baukunst, die Prachtbaukunst und die Ornamentenlehre möglichst umfassenden Programmes, welches für 20 Fragen zählt.

2) Die Verfassung eines Kosten-Anschlages zu diesem Programme oder einem Theile desselben; zählt für 3 Fragen.

3) Die Abfassung eines Ausführungsplanes zu dem Programme, oder einem bestimmten Theile desselben, unter Angabe der Bedingnisse für die Ausführung der verschiedenen Arbeiten in Accord; gilt für 3 Fragen.

4) Fragen und Aufgaben bezüglich der Geschäftsführung einer Bauinspection 4 Fragen.

B. Bei den Candidaten des Strassen-, Brücken und Wasserbaues.

In derselben Weise, wie bezüglich des Civilbaues erfolgt auch die Prüfung aus dem Strassen-, Brücken- und Wasserbau; nur ist dabei die Ausarbeitung eines Programmes aus jedem der drei Fächer zur Aufgabe zu setzen, und eines dieser Programme als Hauptprogramm vollständig auszuarbeiten, und mit Kostenanschlag, Ausführungsplan und Bedingnißheft zu versehen.

Ueber die Anzahl, die Natur und den Maaßstab der Zeichnungen wird jedesmal die Prüfungsbehörde bestimmen.

§. 24.

Sind Candidaten vorhanden, welche sich der Prüfung aus beiden Abtheilungen zugleich unterziehen wollen, so werden die Fragen und Ausarbeitungen, welche nur zu einer der beiden Abtheilungen gehören, alternirend vorgenommen.

Die Ausarbeitung der Programme, so wie die Lösung aller gestellten Aufgaben muß unter Aufsicht eines Prüfungs-Commissärs in dem Prüfungs-Lokale nach den im §. 13. gegebenen Vorschriften vorgenommen werden.

Die zu einer jeden Ausarbeitung gestattete Zeit, wird jedesmal nach Maaßgabe des Umfanges derselben von der Prüfungs-Behörde besonders bestimmt werden.

§. 25.

Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch die Oberste Baubehörde sogleich nach Beendigung der Prüfung.

§. 26.

Die in den §§. 16. und 17. gegebenen Censurnormen finden hier eine gleichmäßige Anwendung. Das Zeugniß der be-

ſtandenen Prüfung ſtellt die Oberſte Baubehörde aus, nachdem ſie zuvor Unſerem Miniſterium des Innern über die Ergebniſſe der Prüfung Vortrag erſtattet und deſſen Genehmigung eingeholt hat.

Aufnahme der Bau-Practikanten, Verwendung und fernere Ausbildung derſelben.

§. 27.

Die auf vorſtehende Weiſe in theoretiſcher und praktiſcher Prüfung tüchtig befundenen Bau-Candidaten treten ſofort in die Reihe der Baupractikanten und werden den verſchiedenen Kreis-Regierungen zur Verwendung bei der Aufſicht von Neubauten, zur Unterſtützung der Beamten bei techniſchen Arbeiten und zur Aushilfe bei den Geſchäften im Bureau zugetheilt, wobei denſelben nach den bereits hierüber beſtehenden Beſtimmungen und unter den dort feſtgeſtellten Vorausſetzungen Vergütungen und Taggelder zukommen. Nach vorausgegangener Verpflichtung haben ihre Arbeiten und Verrichtungen amtliche Geltung.

§. 28.

Die Bau-Inſpectionen und Kreis-Regierungen führen über die ihnen zur Verwendung zugewieſenen Bau-Practikanten die unter dem 16. Juli 1840 angeordneten Qualificationsbücher.

Die Bau-Practikanten ſelbſt haben alljährlich am 1. Januar einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geſchichte der Bauten, bei deren Aufſicht ſie verwendet waren, und über die dabei gemachten Erfahrungen unmittelbar an die Oberſte Baubehörde zu erſtatten.

§. 29.

Wir behalten Uns vor, ausgezeichnete Practikanten, wie bisher, aus dem von Uns hiezu beſtimmten Fond, mit Stipendien und Unterſtützungen zu bauwiſſenſchaftlichen Reiſen nach Gutfinden zu bedenken.

§. 30.

Es ſoll daraufgeſehen werden, daß die Practikanten die Zeit ihrer Praxis als eine Gelegenheit betrachten und benützen, ſich für ihren künftigen Beruf auszubilden, und ſich die dazu nöthigen Kenntniſſe und Erfahrungen zu ſammeln, nicht aber mit Hintanſetzung dieſes Hauptzweckes, blos als Mittel behandeln, ihren Unterhalt zu ſichern.

Transitoriſche Beſtimmungen.

§. 31.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht

werden und tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Die nächste theoretische Prüfung der Baucandidaten findet im Monat Oktober 1841. statt; die nächste praktische Prüfung beginnt am ersten Montag im Dezember 1843.

2) Ausnahmsweise werden zu der theoretischen Prüfung für den gesammten Staatsbaudienst zugelassen:

   a) Alle Candidaten, welche bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits die durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 3. Oktober 1836. bezeichneten Nachweisungen behufs der Zulassung zur Prüfung besitzen;

   b) diejenigen, welche sich zu demselben Zeitpunkte nach absolvirter Latein- und Gewerbsschule an einer polytechnischen Schule befinden, und hier das Absolutorium erlangen, so wie diejenigen, welche die polytechnische Schule bereits absolvirt haben; diese unter b. aufgeführten Candidaten, jedoch nur nach Vollendung des ihnen gemäß §. 4. gegenwärtiger Verordnung noch obliegenden Besuches der Akademie der bildenden Künste und beziehungsweise des vierten Curses der polytechnischen Schule in München.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 29. April 1841.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 23. April l. Js. dem Präsidenten der k. Regierung der Pfalz, Carl Fürsten von Wrede, seinem Ansuchen entsprechend, vom 1. Mai l. Js. an, die erbetene Entlassung von der Stelle eines Präsidenten der k. Regierung der Pfalz zu ertheilen, und demselben dabei die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner bewährten Anhänglichkeit, Treue und geleisteten vorzüglichen Diensten allergnädigst zu erkennen zu geben geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 23. April l. Js. den Oberappellationsgerichts-Rath Fürsten Eugen von Wrede, vom 1. Mai l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft, zum Präsidenten der k. Regierung der Pfalz zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den vormaligen Regierungs-Präsidenten der Pfalz, Reichsrath

Fürſten Carl von Wrede, zum Beweiſe ganz beſonderen Wohlwollens, zu Allerhöchſt Ihrem Staatsrathe im außerordentlichen Dienſte zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 18. April l. Js. den Maximilian Joſeph Grafen von Seinsheim-Grünbach, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen, zu Allerhöchſtihrem Kämmerer zu ernennen;

unterm 17. April l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigten Rathſtelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, Chriſtoph Freiherrn von Tucher, zu befördern; die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Rathſtelle dem Aſſeſſor eben dieſes Gerichts, Bernhard Wilhelm, zu verleihen, und zum Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt den Acceſſiſten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aſchaffenburg, Hieronymus Scherer, zu ernennen;

den Revierförſter zu Hoheneck, Forſtamts Neuſtadt, Ludwig Funk, auf allerunterthänigſtes Anſuchen, in gleicher Eigenſchaft auf die Revier Weihenzell, Forſtamts Ansbach, zu verſetzen, und den Forſtamts-Actuar in München, Carl Brandt, zum proviſoriſchen Revierförſter in Hoheneck zu ernennen;

unterm 18. April l. Js. auf die erledigte Landgerichts-Aſſeſſorſtelle zu Weißenburg, in Mittelfranken, den dermaligen zweiten Aſſeſſor bei dem Landgerichte Wertingen, Ernſt Weißmann, und

auf die hiedurch erledigte Stelle eines zweiten Aſſeſſors bei dem Landgerichte Wertingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, den dermaligen erſten Aſſeſſor bei dem Landgerichte Göggingen, Auguſt Freiherrn von Imhof, unter Vorbehalt ſeiner Eigenſchaft als erſter Landgerichts-Aſſeſſor, zu verſetzen;

unterm 22. April l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Bamberg erledigten Directorſtelle den Aſſeſſor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Gregor Conrad, gewährend ſeine geſtellte Bitte, zu befördern, und demſelben zugleich die Stelle des Vorſtandes des Wechſelgerichts I. Inſtanz zu Bamberg zu übertragen;

zu der bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigten Rathſtelle, den Aſſeſſor des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Ignatz Breidauer, und zu der hierdurch bei dem letztgenannten Appellationsgerichte offen gewordenen Aſſeſſorſtelle, den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Amberg, Cajetan Gebrath, zu befördern; die dadurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg erledigte Rathſtelle, dem Aſſeſſor eben dieſes Gerichts,

August von Schmid, zu verleihen, und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Amberg, den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Karl Heinrich Rumpler zu ernennen;

unterm 24. April l. Js., die bei dem Zwangsarbeitshause in Kaisheim, in Erledigung gekommene Rechnungs-Führer-Stelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Rechnungs-Kommissariats-Gehilfen, bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Sebastian Weeber, zu verleihen;

unterm 25. April l. Js. den Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern Joseph Herrschmann, gewährend seine gestellte Bitte, zum Oberappellationsgerichts-Rath zu befördern;

unterm 23. April l. Js. den Forstamtsactuar zu Zwiesel, Joseph Stiefler, zum Revierförster in Thürnau, Forstamts Passau, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 26. April l. Js. den Actuar des Landgerichts Gemünden, Michael Joseph Lindner, zum Behufe der Wiederherstellung seiner Gesundheit, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

die dadurch sich eröffnende Actuarstelle bei dem Landgerichte Gemünden, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Rechtspractikanten und Landgerichtsfunctionär in Dettelbach, Johann Moser, aus Würzburg,

und die erledigte Stelle des Gerichtsarztes bei dem Landgerichte Bruck, in Oberbayern, in provisorischer Eigenschaft, dem praktischen Arzte Dr. August Berger, gegenwärtig in München, zu verleihen;

unterm gleichen Tage in Berücksichtigung der besonderen Geschäfts-Verhältnisse des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg diesem Gerichte einen Assessor beizugeben, und hiezu, gewährend die Bitte um Versetzung nach Nürnberg, den dermaligen Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, Johann Carl Ferdinand von Grundherr — und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt den Accessisten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Ferdinand Haubenschmid zu ernennen;

unterm 27. April l. Js. die bei dem Landgerichte Hof in Erledigung gekommene Civiladjunkten-Stelle dem dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Wassertrüdingen, Gottlieb Valentin Ehrlicher, seinem Ansuchen entsprechend, zu übertragen, und die sich hiedurch erledigende zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Wassertrüdingen, in Mittelfranken, dem Appellationsgerichts-Accessisten Ludwig Herrmann Richter, in Bayreuth, zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 16.

München, Samstag den 8. Mai 1841.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — K. Hof- und Collegiatstift zum heil. Cajetan. — Landrath von Oberbayern. — Landrath von Mittelfranken. — Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg. — Ordensverleihungen. — Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich allerhöchste Verordnung,

die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Gefahren, welche durch Unvorsichtigkeit bei dem Transporte von Schießpulver für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entstehen, haben Wir beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Jeder Fuhrmann und Schiffer, welcher Schießpulver verführt, ist verpflichtet,

die zu Verhütung der Entzündung desselben nöthige Vorsicht anzuwenden, und zu diesem Ende

1) Pulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung, auf deren Außenseite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet ist, zur Fracht zu übernehmen;

2) dasselbe fern von Eisen und mit Stroh umwunden, fest zu laden;

3) gleichzeitig mit Schießpulver auf demselben Wagen oder Schiffe niemals Stoffe oder Fabrikate zu laden, welche sich von selbst entzünden können.

II.

Beträgt eine Ladung Schießpulver, welche zu Land verführt wird, über zehn Pfund, so ist der Fuhrmann gehalten:

1) die Auf- und Abladung nur bei Tage, und zwar unter Anwendung der gehörigen Vorsicht zu bewerkstelligen;

2) loses Pulver nur dann zu übernehmen, wenn dasselbe in Säcken aus Zwilch, Gradl oder Leder verwahrt ist und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen verpackt sind, die eben erwähnten hölzernen Behältnisse aber mit Strohbändern zu umwinden und auf einer Stroh-Unterlage fest zu laden;

3) auf dem Wagen ein schwarzes Fähnchen aufzustecken;

4) stets nur im Schritte zu fahren;

5) des Tabakrauchens bei dem Wagen sich zu enthalten;

6) zur Nachtzeit in der Nähe des Wagens einer Hornlaterne mit Wachslicht sich zu bedienen;

7) an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerwerkstätte anzuhalten, und

8) den mit Pulver befrachteten Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht, oder nur unter sicherem Verschluße aufbewahrt zu belassen.

III.

Beträgt die Ladung über einen Zentner, so hat der Fuhrmann nebstdem

1) bewohnte Orte, wo möglich zu umfahren;

2) bei Tag und Nacht stets außerhalb bewohnter Orte anzuhalten, und den mit dem Schießpulver befrachteten Wagen außerhalb des Ortes in einer Entfernung von mindestens 150 Schritten von bewohnten Gebäuden stehen zu lassen und zu bewachen.

IV.

Schiffer sind gehalten, nebst den unter Ziffer I. erwähnten Vorsichtsmaaßregeln

1) wenn sie über zehn Pfund Schießpulver

geladen haben, eine schwarze Wimpel aufzustecken, und

2) wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabakrauchen auf dem Schiffe zu unterlassen und auf dem Schiffe weder Feuer, noch unverwahrtes Licht zu brennen;

3) Dampfschiffen und solchen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wo möglich ober dem Winde auszuweichen, endlich

4) wenn die Ladung über einen Zentner beträgt, stets nur in möglichster Entfernung von bewohnten Gebäuden anzuhalten und zu landen.

V.

Dampfschiffen ist jede Verführung von Schießpulver als Fracht untersagt, deßgleichen Dampfwägen.

VI.

Wer einem mit Schießpulver befrachteten, durch die schwarze Fahne kennbaren Frachtwagen begegnet, hat demselben auszuweichen, und sich während seines Vorüberfahrens des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten. Fuhrwerke und Reiter sind gehalten, während des Ausweichens im Schritte sich zu bewegen.

Ingleichen haben Schiffer den mit Pulver befrachteten Schiffen, wo möglich unter dem Winde auszuweichen und sich während des Vorüberfahrens des Tabakrauchens und anderer feuergefährlichen Handlungen zu enthalten.

VII.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen werden mit Geldbußen von 1 bis 50 Gulden oder mit Polizei-Arrest bis zu 10 Tagen bestraft.

VIII.

Gegenwärtige, vorerst nur für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins gültige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 1. Mai 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Frau Amalia Fürstin von Wrede, geborne Gräfin von Thürheim, vom 1.

Mai l. Js. an, zur Pallastdame Ihrer Majestät der Königin zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Mai l. Js. den Director der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Friedrich Freiherrn von Zu-Rhein, in provisorischer Eigenschaft, zum Präsidenten der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Mai l. Js. den königl. Kammerjunker Maximilian Joseph Freiherrn von Künsberg auf Guttenthau und Kirmsees ꝛc. auf allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu befördern;

durch allerhöchsten Beschluß vom 27. April l. Js. den Regierungs-Assessor und Fiscal-Adjunkten bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Franz Paul Auer, zum geheimen Secretär bei dem Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

zu Folge des obenerwähnten allerhöchsten Beschlusses, bei dem Ministerium des K. Hauses und des Aeußern, neben den geheimen Secretären, auch das Bestehen von drei Ministerial-Secretären anzuordnen, und den Rechnungs-Revisor bei der General-Administration der Königlichen Posten, Johann Georg Fürthmaier, dann die geprüften Rechtspractikanten Albert Rösgen, und Dr. Joseph Rappel, in provisorischer Eigenschaft, als Ministerial-Secretäre zu ernennen;

unterm 29. April l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Regensburg erledigte zweite Directorstelle zur Zeit unbesetzt zu lassen, dem genannten Gerichte einen Assessor beizugeben, und zu dieser Assessorstelle den Accessisten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Adolph Freiherrn von Lupin, zu ernennen;

unterm 30. April l. Js. die in Erledigung gekommene Stelle des Kreis- und Stadtgerichtsarztes zu Bayreuth dem praktischen Arzte dortselbst, Dr. Friedrich Christian Ernst Falko, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

auf die erledigte Stelle des Gerichtsarztes bei dem Landgerichte Schweinfurt, den dermaligen Landgerichtsarzt in Feuchtwangen, Dr. Friedrich Christian Graf, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

die hiedurch sich erledigende Gerichtsarzten-Stelle bei dem Landgerichte Feuchtwangen, in Mittelfranken, dem dermaligen Zuchthausarzte und praktischen Arzte in Lichtenau, Dr. Karl von Paschwitz, provisorisch zu übertragen;

den Registrator bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Johann Baptist Harslem, seinem Ansuchen entsprechend, auf dem Grunde des §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage und unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten, in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

die dadurch sich eröffnende Registratorstelle bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, dem Registrator bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern, Anton Frankl, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

auf die durch den Austritt des Wilhelm Bonwerden aus dem Staatsdienste bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Schreiberstelle den Schreiber bei dem Kreis- und Stadtgerichte Landshut, Johann Evangelist Remmer, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die durch solche Versetzung bei dem Kreis- und Stadtgerichte Landshut erledigte Schreiberstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Appellationsgerichts-Diurnisten Alois Lorenzi, zu Passau, zu verleihen;

unterm 1. Mai l. Js. den quieszirten Oberzollamts-Controleur Johann Schneider, auf allerunterthänigstes Ansuchen, von dem Antritte der ihm übertragenen Zollverwalterstelle in Schellenberg zu entbinden, und demselben den Zollverwalters-Posten in Amberg zu verleihen;

auf die Zollverwalterstelle zu Schellenberg den Zollverwalter Martin Schidrich, von Eslarn, zu versetzen;

als Zollverwalter in Eslarn den Grenzobercontroleur Max Jörg, von Schönsee, zu bestimmen, dann

den Regierungs- und Fiscalrath bei der Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Thaddäus von Schach, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, mit Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit über seine langjährige treue Dienstleistung in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte erste Assessorstelle bei dem Landgerichte Göggingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen zweiten Assessor dieses Amtes, Johann Franz Heinrich Heim, zu verleihen;

auf die sich hiedurch eröffnende zweite Assessorstelle daselbst den dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Tölz, Franz Wohlwend, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen, sofort

die zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Tölz, in Oberbayern, dem Accessisten bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern, Karl Ruhwandl, zu verleihen;

die in dem Obermedizinal-Ausschuße

erledigte Stelle eines Beisitzers dem ordentlichen Professor der Arzneiwissenschaft an der Hochschule in München, und Director des städtischen allgemeinen Krankenhauses daselbst, med. Dr. Franz Xaver Gietl, zu übertragen;

unterm 2. Mai l. Js. die Landrichterstelle zu Weidenberg, in Oberfranken, dem Civiladjunkten bei dem Landgerichte Culmbach, Johann Heinrich Karl Zehrer, seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

zu der erledigten Stelle eines Conservators des Münzkabinets, in provisorischer Eigenschaft, den seitherigen Adjunkten desselben, ordentlichen Professor der Ludwig-Maximilians-Universität in München, Dr. Franz Streber,

dann den Forstcommissär bei der Regierung von Unterfranken, Kammer der Finanzen, Nikolaus Mantel, zum Forstmeister zu Sailauf, in provisorischer Eigenschaft,

endlich den Privatdozenten an der Hochschule zu München, Dr. Michael Erdl, in provisorischer Eigenschaft, zum Adjunkten der anatomischen Sammlung des Staates und zum außerordentlichen Professor an der medizinischen Fakultät genannter Hochschule zu ernennen, und demselben den Vortrag über Physiologie und vergleichende Anatomie zu übertragen;

unterm 3. Mai l. Js. den Privatdozenten Dr. Lorenz Breitenbach, zu München, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines außerordentlichen Professors der Rechte an der Universität Würzburg zu ernennen, und demselben den Vortrag über das Civilrecht zu übertragen;

die von den Appellationsgerichts-Räthen Dr. Alois Bihler und Ignaz Bredauer gestellte allerunterthänigste Bitte, ihre Dienststellen gegenseitig vertauschen zu dürfen, allergnädigst zu gewähren, und diesem gemäß den Dr. Alois Bihler zum Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, dann den Ignaz Bredauer zum Rath des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg zu bestimmen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. April l. Js. die kath. Pfarrcuratie Bayer-Niederhofen, Landgerichts Schongau, in Oberbayern, dem bisherigen Curat- und Schulbenefiziaten in Straßberg, Landgerichts Schwabmünchen, Priester Johann Evangelist Rumelsberger, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 21. April l. Js. zu genehmi-

gen geruht, daß die katholische Pfarrei Nußdorf, Landgerichts Rosenheim, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Cooperator und Stier-Huber'schen Benefiziaten in Rosenheim, Priester Franz Seraph Mayr,

und unterm 3. Mai l. Js. daß das Schulbenefizium in Fagn, Landgerichts Aibling, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem dermaligen Cooperator in Kirchdorf, Priester Johann Baptist Bachmaier, verliehen werde.

K. Hof- und Collegiatstift zum heil. Cajetan.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Mai l. Js. den bisherigen Dechant bei dem Collegiatstift an der Hofkirche zum heil. Cajetan, geistlichen Rath, Priester Michael Hauber, zum Propst, den bisherigen Hofkaplan und Canoniker, Priester Andreas Mühlbauer, zum Dechant, den bisherigen Hofpriester und Chorvikar, Priester Anton Esper, aber zum dritten jüngeren Canonicus an dem erwähnten Collegiat-Stift zu ernennen geruht.

Landrath von Oberbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 21. April l. Js. zur Besetzung der durch das Ableben des Dechants und Pfarrers Joseph Schweitzer, von Laufen, und des Landeigenthümers und Bierbrauers Joseph Heimrath, von Erding, in dem Landrathe von Oberbayern in Erledigung gekommenen zwei Stellen aus den gewählten Landrathscandidaten die Nachgenannten zu Mitgliedern des erwähnten Landraths zu ernennen geruht,

1) aus der Classe der katholischen Geistlichkeit, den Dechant und Pfarrer zu Dachau, Simon Härtl;
2) aus der Classe der Landeigenthümer, den Oeconomiebesitzer und Posthalter zu Garching, Thomas Führmann.

Landrath von Mittelfranken.

Seine Majestät der König haben unterm 19. April l. Js., an die Stelle des verstorbenen protestantischen Pfarrers, Johann Adam Lehmus zu Rothenburg, und des auf die Pfarrei Oberviechtach, versetzten vormaligen katholischen Stadtpfarrers und Decans, Melchior Hotzelt, zu Ansbach, als Mitglieder des Landraths von Mittelfranken, aus den gewählten Landraths-Candidaten, nachstehende zu Mitglie-

dern des genannten Landrathes zu ernennen geruht:

1) aus der Classe der katholischen Geistlichkeit, den Stadtpfarrer in Ornbau, Ignatz Königsdorfer, und
2) aus der Classe der protestantischen Geistlichkeit, den Decan und ersten Pfarrer zu Feuchtwangen, Heinrich Friedrich Esper.

Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben unterm 19. April l. Js., an die Stelle des verstorbenen Apothekers Georg Hofmeister, von Marktbreit, Mitglied des Landrathes von Mittelfranken und Aschaffenburg, aus den gewählten Landraths-Candidaten, der Classe der Landeigenthümer, den Gutsbesitzer zu Binsfeld, Landgerichts Arnstein, Johann Sauer, zum Mitgliede des genannten Landrathes zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließungen vom 19. und 23. April l. Js., dem königlichen General-Zoll-Administrations-Rathe, Karl Wilhelm Siebein, das Ehrenkreuz des königl. Ludwigs-Ordens, huldreichst zu verleihen, und demselben zugleich bei Gelegenheit der feierlichen Zustellung dieser Auszeichnung Allerhöchstdero Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, treu geleisteten Diensten und insbesondere mit der von ihm mehrmals und längere Zeit mit Eifer und Treue gepflogenen Besorgung der Geschäfte eines Vorstandes der Königlichen General-Zoll-Administration allergnädigst zu erkennen geben zu lassen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kgl. Hofmusiker und dirigirenden Mitgliede des Hoforchesters, Fr. W. Schemenauer, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 18. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. geheimen Rathe, Leibarzt und Professor von Walther, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Herrn Herzogs von Sachsen-Altenburg Durchlaucht, verliehenen Commenthur-Kreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens huldreichst zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 17.

München, Mittwoch den 12. Mai 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention betr. — Bekanntmachung, den Fortgang der Zehentfreiung im Jahre 1840. betr. — Uebersicht der bis zum Schlusse des Jahres 1840 vollzogenen Zehentfreiungen. — Ordens-Verleihungen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Uferstaaten des Rheins eine Uebereinkunft über vier weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom Jahre 1831 getroffen haben, und dieselbe die Ratification sämmtlicher hoher contrahirender Theile erhalten hat, so wird die hierüber ausgefertigte allerhöchste Ratifications-Urkunde nebst der hierin enthaltenen Uebereinkunft zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung durch

das Regierungs-Blatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 5. Mai 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch:

Wir haben von dem Protokolle Einsicht genommen, welches Unser Commissär bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission, geheimer Rath von Nau, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone und des Königlichen Ludwig-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens zweiter Classe, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, und Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens — über weitere 4 Supplementair-Artikel zu dem Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 mit den Commissarien der anderen Rheinuferstaaten unter dem 27. Juli vorigen Jahres unterzeichnet hat, und welches von Wort zu Wort also lautet:

Protocoll
der
Central-Rheinschifffahrts-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten

Für Baden	des Herrn	v. Kettner
„ Bayern	„ „	v. Nau
„ Frankreich	„ „	Engelhardt
„ Hessen	„ „	Verdier
„ Nassau	„ Frhr.	v. Zwierlein
„ Niederland	„ Herrn	Ruhr
„ Preußen	„ „	Westphal, Präsident.

Mainz den 27. Juli 1839.

§. I.

Nach Maaßgabe des Protokolls der Central-Commission vom 1. August 1835 Nro. XXXIV., haben die Bevollmächtigten die Durchsicht und Zusammenstellung derjenigen, in der vorigjährigen und in der gegenwärtigen Session zu Stande gekommenen Beschlüsse der Central-Commission vorgenommen, welche der Ratification der Souveraine der Rhein-Uferstaaten bedürfen, um sie dieser Sanction in der Form von Supplementair-Artikeln zu unterlegen, und den bereits ratificirten neun Supplementair-Artikeln anzureihen.

Protocoll Nro. XII.
vom 17. Juli 1838.

Xter Supplementair-Artikel zu Art. 17. der Acte vom 31. März 1839.

„Die in der Anlage 3. des Pro„tocolls der Central-Commission vom „25. Juli 1837 Nro. XIII. enthal„tenen 7 Artikel sollen als Regulativ „für die gleichförmige Aichung der „Schiffe auf dem ganzen Rheine in „Anwendung kommen, und zu dieſem „Ende in allen Uferſtaaten publicirt „werden."

Protocoll Nro. XI.
vom 16. Juli 1839.

XIter Supplementair-Artikel zu Art. 62. der Acte vom 31. März 1831.

Die Worte des deutſchen Textes der Convention Art. 62.

„mit einer Oberlaſt auf dem Rheine zu „fahren iſt verboten" beſagen nichts „anders, als was auch der franzöſiſche „Text ausdrückt, nemlich: „Waaren auf „das Verdeck zu laden iſt verboten."

„Als Verdeck (tillac) iſt aber auch „die feſtgezimmerte Bedachung eines „Schiffes zu betrachten. Ueberſchrei„tung des Verbots iſt daher vorhan„den, wenn ein Theil der Ladung (wor„unter jedoch ein oder anderer unerheb„licher Gegenſtand nicht zu verſtehen „iſt) auf dem Verdecke niedergelegt „iſt, oder über das durchbrochene Ver„deck, reſpective die feſtgezimmerte Be„dachung hinausragt, oder wenn der „Schiffer dieſe letzte willkührlich, d. i. „ohne Gutheißung der nach Art. 53. „der Convention zur Prüfung ange„ſtellten Sachverſtändigen erhöht hat."

„Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes „Verdeck oder Bedachung iſt derjenige „Theil der Ladung als Oberlaſt oder „als Ladung auf dem Verdecke anzu„ſehen, welcher die durch Obſervanz „oder die Sachkundigen, wo deren in „den verſchiedenen Einladungs-Häfen „angeſtellt ſind, beſtimmte Höhe über „das feſte Gebörde des Schiffes über„ſteigt."

„Diejenigen Artikel, welche aus„nahmsweiſe als Oberlaſt geführt wer„den dürfen, können ohne Unterſchied „der Rheinabtheilungen als Oberlaſt „geladen werden, die Ladung mag ganz „oder theilweiſe aus ſolchen Artikeln „beſtehen."

Eventuel für den in den Protocollen Nro. XIII. und XVIII. der gegenwärtigen Seſſion vorgeſehenen Fall erfolgender allſeitiger Zuſtimmung.

Protocoll Nr. XIII.
vom 16. Juli 1839.

XII^ter Supplementair-Artikel zu Art. 65. der Acte vom 31. März 1831.

„Bei andern entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel, Salpeter-, Salz-Säure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. hat die Hafen-Polizei-Behörde des Einladungs-Orts zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern Gütern verladen werden dürfen."

„Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen und im Manifeste zu vermerken, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen werden nach den Landesgesetzen des betreffenden Uferstaates bestraft."

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64. der Convention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß nur der geringste Satz der darin vorgesehenen Geldbuße erkannt, und auch dieser nach Umständen auf 10 Francs ermäßiget werden kann."

Protocoll Nro. XVIII.
vom 23. Juli 1839.

XIII^ter Supplementair-Artikel.

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen, als die Linie, durch welche von der competenten Behörde die größte zulässige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die Gesetze des Staats, in dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen Ueberladung der Schiffe verhängten Strafen."

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64. der Rheinschifffahrts-Ordnung für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß die darin festgesetzte Geldbuße nach Umständen bis auf 20 Francs ermäßigt werden kann."

„Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern."

„Die Commissarien wollen dahin trachten und sich gegenseitig Nachricht geben, daß die Hinterlegung der Ratificationen in das Archiv der Central-Commission am 1. November dieses Jahres bewirkt werden und in Folge davon der Vollzug (insofern derselbe nicht schon früher stattgefunden)

„mit dem 1. Jänner 1840 eintreten „könne.“

(gez.) von Kettner.

von Rau.

Engelhardt.

Verdier.

von Zwierlein.

Ruhr.

Westphal, Präsident.

Nachdem von vorstehenden Supplementar-Artikeln der X., die Schiffs-Aiche betreffend, von Uns bereits mittelst gesonderter Urkunde vom 6. November 1838 angenommen und ratificirt worden ist, so genehmigen und ratificiren Wir nunmehr die Supplementar-Artikel XI., XII. und XIII. zum Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831, so wie solche in vorstehendem Protocolle enthalten sind, und versprechen dieselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 30. März 1840.

Ludwig.

(L. S.) Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der geheime Secretär
Gessele.

Bekanntmachung,

den Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1840 betreffend.

Königliches Finanz-Ministerium.

Die Fixirung der dem Aerare zustehenden Zehenten hat auch im Laufe des verflossenen Kalender-Jahres 1840 einen guten Fortgang genommen, wie die anliegende Uebersicht näher nachweiset.

Da die Fixirung sowohl im Interesse der Zehentpflichtigen, als des Aerars geschieht, so ist nicht zu bezweifeln, daß dieses Geschäft bei gehöriger Einsicht der ersteren, und bei fortgesetztem Eifer der Behörden in sämmtlichen Regierungsbezirken vollständig werde durchgeführt werden.

München den 7. Mai 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Ueber

der bis zum Schlusse des Jahres 1840

Regierungs-Bezirke.	Anzahl der zehentbaren Gemeinde-Markungen.	Von diesen waren fixirt: vollständig	theilweise	noch gar nicht	Betrag der in Waizen. Schfl.	M	V.	S.	Roggen. Schfl.	M	V.	S.	Gerste. Schfl.	M	V.	S.
Oberbayern	1,207	1,204	—	3	2,912	4	1	—	15,654	5	2	½	5,726	4	2	1¾
Niederbayern	1,007	1,007	—	—	2,819	2	—	—	10,996	5	2	1½	4,636	5	2	—
Oberpfalz u. Regensburg	1,687	1,576	65	46	2,322	5	2	—	9,798	3	—	—	3,617	3	—	—
Oberfranken	1,151	987	121	43	1,020	2	1	2½	7,243	4	1	3½	4,926	5	2	2¼
Mittelfranken	1,476	1,441	24	11	2,666	2	3	¼	12,982	5	1	1½	4,051	—	3	1¼
Unterfranken und Aschaffenburg	1,052	872	61	119	3,522	3	1	—	15,182	—	2	—	2,466	4	—	—
Schwaben u. Neuburg	868	866	1	1	259	1	—	¼	7,420	2	—	½	8,227	2	—	2¾
Summen	8,448	7,953	272	223	15,523	3	—	3	79,279	2	1	2¾	3,653	1	3	—

München den 1. Mai 1841.

Königliches

Graf von

ſ i ch t

vollzogenen Zehentfixirungen.

Zehentfixen																Bemerkungen.
Natur.													in Geld.			
Dinkel.				Haber.				Hopfen.		Stroh.						
Schſt.	M	V.	S	Schſt.	M	V.	S	Ctnr.	Pf	Schob.	Bd.		fl.	kr.	pf.	
928	1	1	1¼	18,503	4	2	3	—	—	—	—		15,365	37	—	
122	3	—	—	10,515	2	—	½	2	12	—	—		12,358	27	3	
841	2	—	—	8,844	—	—	—	—	—	3	30		13,060	25	1	
172	3	3	—	6,602	3	—	3¼	—	—	—	—		27,978	34	3	
9,569	—	1	1	14,782	—	—	3	9	70	244	30¼		34,003	—	—	Die Mehrung der zehentbaren Fluren rührt von zugegangenen Neureuthzehnten her.
1,062	4		—	11,283	2	1	—	—	—	—	—		50,800	4	2	
22,406	5	1	2	13,092	2	1	2	—	—	24	—		14,827	33	3	
35,103	2	—	¼	83,623	2	2	3¼	11	82	272	¼		168,393	43	—	

Finanz-Miniſterium.

Seinsheim.

Der General-Secretär:
Miniſterialrath Gietl.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Stallmeister Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Großfürstin Marie, Herzogin von Leuchtenberg, Grafen Wielhorski, das Großkreuz des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. April l. Js. dem k. geheimen Oberforstrathe Joseph Ritter von Thoma, das Ehrenkreuz;

dann vermöge allerhöchster Entschließungen vom 28. April l. Js. dem Pfarrer, Priester Michael Ignaz Keller, von Sulzbach, k. Landgerichts Obernburg,

und dem Benefiziaten, Priester Ignaz Kindersberger, in Moßing, k. Landgerichts Erding, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kgl. Kämmerer und Regierungsrathe, Carl Freiherrn von Welden, sowie dem kgl. Kämmerer und Oberlieutenant à la suite, Caspar Grafen von Berchem, die huldvollste Erlaubniß zu ertheilen, den ihnen von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen Wladimir-Orden IV. Classe auch annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. April l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Herzoglich Leuchtenbergische Cabinets-Secretär und Vorstand der Hauptbuchhaltung, Adolph Otto, den ihm von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Wladimir-Orden IV. Classe, und der Herzoglich Leuchtenbergische Cabinets-Secretär und General-Cassier, Xaver Carl Berüff, den ihm verliehenen kaiserlich russischen St. Annen-Orden III. Classe annehmen und tragen dürfe.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 18.

München, Montag den 17. Mai 1841.

Inhalt:

Verleihung der Stelle eines Ceremoniars des St. Hubertus-Ordens. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Bischöfliches Domcapitel in Passau. — Landrath von Oberbayern. — Landrath von Niederbayern. — Kreis-Scholarchat von Schwaben und Neuburg. — Ordens-Verleihungen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Königl. Bayerisches Consulat in Leipzig. — Indigenats-Verleihungen. — Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Verleihung der Stelle eines Ceremoniars des St. Hubertus-Ordens.

Seine Königliche Majestät haben die durch das Ableben des königlichen geheimen geistlichen Rathes von Streber, Bischofs von Birtha, erledigte Stelle eines Ceremoniarius Allerhöchst Ihres ersten Haus-Ordens vom heiligen Hubertus dem zugleich zum Hofkapellendirector ernannten Propste an der königlichen Hof- und Collegiat-Stiftskirche zum heiligen Kajetan, geistlichen Rathe Michael Hauber, Ritter des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. März l. Js. den königlichen Legationsrath, Grafen de Bray, zum Minister-Residenten am königlich Griechischen Hofe, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 11. Mai l. Js. den Unterlieutenant im königlich bayerischen Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, Friedrich Wilhelm Ferdinand Freiherrn von Reitzenstein,

und den Friedrich Freiherrn von Moreau auf Schwindegg, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 5. Mai l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Registratorstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem in der Registratur der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, verwendeten Lieutenant Anton Ott, zu verleihen;

unterm 7. Mai l. Js. auf die eröffnete Landrichterstelle zu Wolfrathshausen, den dermaligen Landrichter in Tegernsee, Ferdinand Grafen von Hundt, zu versetzen, und

auf die sich hiedurch eröffnende Stelle des Landrichters in Tegernsee, beide in Oberbayern, den dermaligen zweiten Assessor bei dem Landgerichte Nördlingen, August Lothar Grafen von Reigersberg, zu befördern;

unterm gleichen Tage den Revierförster Heinrich Sorg, von Birkenhördt, auf das Forstrevier Neuhäusel, im Forstamte Zweybrücken, und den Revierförster Karl Dreßler, zu Fischbach, auf das Revier Birkenhördt, im Forstamte Bergzabern, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, dann den Forstamts-Aktuar zu Bergzabern, Georg Pausch, zum provisorischen Revierförster in Fischbach, Forstamts Dahn, und

unterm 8. Mai l. Js. den außerordentlichen Professor Dr. Constantin Höfler, an der königl. Universität München, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines ordentlichen Professors der Geschichte an genannter Universität zu ernennen;

die erste Revisionsbeamten-Stelle bei dem Hauptzollamte Bamberg dem Revisionsbeamten Johann Peter Schwermer, in Schweinfurt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen; auf den Posten eines Revisionsbeamten am Hauptzollamte Schweinfurt den Revisionsbeamten Alois Altmann, von Lindau, zu versetzen, und an dessen Stelle als Revisions-

beamten des Hauptzollamtes Lindau den Grenz-Obercontroleur Sebastian Urban, von Langenkandel, zu ernennen;

unterm 9. Mai l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Augsburg, Bernhard Kellermann, zu verleihen; zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Kempten, Franz Freiherrn von Lerchenfeld, zu befördern, und zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts Kempten den zweiten Assessor des Landgerichts Neumarkt, in Oberbayern, Fidel von Krafft, zu ernennen;

unterm 11. Mai l. Js. die bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, in Erledigung gekommene Kreisingenieur-Stelle, dem dermaligen Bezirksingenieur bei der Bauinspection Augsburg, Karl Freiherrn von Imhof, zu verleihen, und

auf die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Bezirksingenieurs bei der Bauinspection Augsburg, den dermaligen Bezirksingenieur bei der Bauinspection Dillingen, Joseph Freiherrn von Gumppenberg, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

dann unterm 14. Mai l. Js. zum Kasseleten und zweiten Revisor bei dem Lottobüreau für Schwaben und Neuburg, den Rechtscandidaten Anton Sattel, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Mai l. Js. zu bewilligen geruht, daß der königl. Advokat Dr. Kolb, zu Eichstädt, unter Beibehaltung seiner Advokatie, die von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Herrn Herzoge Maximilian von Leuchtenberg beschlossene Ernennung als Herzoglicher Consulent annehmen, und die hiemit verbundene Herzoglich Leuchtenbergische Uniform tragen dürfe.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Walchensee, Landgerichts Tölz, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Erling, Landgerichts Starnberg, Priester Joseph Silberhorn,

und unterm 12. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Ursula-Poppenricht, Landgerichts Amberg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Pfarrer Joseph Anton Kraus, in Böhmischbruck, Landgerichts Vohenstrauß, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Mai l. Js. zu genehmigen

geruht, daß die katholische Pfarrei Cusel, gleichnamigen Landcommissariats, in der Pfalz, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer, dem dermaligen Verwalter derselben, Priester Hubert Pirrung, und

das Sammweber'sche Benefizium zu St. Anton in Partenkirchen, Landgerichts Werdenfels, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Verweser desselben, Priester Johann Baptist Treiber, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 21. April l. Js. die vierte protestantische Pfarrstelle zu Schwabach, Decanats daselbst, dem bisherigen Pfarrer in Sachsgrün, Johann Adam Schott, unter Entbindung desselben von dem Antritte der ihm unterm 28. Februar v. Js. verliehenen ersten Pfarrstelle zu Gefell;

unterm 27. April lauf. Js. die protestantische Pfarrei zu Dentlein am Forst, Decanats Feuchtwangen, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Kaulsdorf, Decanats Ludwigsstadt, Christian August Wilhelm Jubiz-Meinel;

unterm 10. Mai l. Js. die protestantische Pfarrei Rohr, Decanats Schwabach, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Regelsbach, desselben Decanats, Wolf Erdmann Pausch, und

unterm 12. Mai lauf. Js. die protestantische Pfarrei Bertholdsdorf, Decanats Windsbach, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Döhlau, Decanats Hof, August Heinrich Richter, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 21. April l. Js. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein für den protestantischen Pfarramtscandidaten Johann Georg Schäfer, aus Mainstokheim, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Wörnitzostheim, Decanats Ebermergen, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Domcapitel in Passau.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Mai l. Js. zu genehmigen geruht, daß die erledigte sechste Vicarstelle an dem bischöflichen Capitel in Passau, unter Vorrückung des Domvicars, Priester Eduard Besse, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau, dem bisherigen bischöflichen Hauscaplan und Secretär, Priester Maximilian Himmelstoß, verliehen werde.

Landrath von Oberbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Mai l. Js. an die Stelle des auf dem Grunde des Gesetzes vom 15. August 1828. §. 22. lit. a. aus dem Landrathe für Oberbayern ausgetretenen Landeigenthümers und Posthalters, Chrysant Fraunhofer, in Altötting, aus den gewählten Landraths-Candidaten der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, den Posthalter Georg Danzer, in Ampfing, Landgerichts Mühldorf, zum Mitgliede des genannten Landrathes zu ernennen geruht.

Landrath von Niederbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Mai l. Js. zu der durch den Tod des Decans und Pfarrers Georg Fuchs, zu Arnstorf, in Erledigung gekommenen Stelle eines Mitgliedes des Landrathes von Niederbayern, den zum Landraths-Candidaten gewählten Decan und Pfarrer Joseph Hazinger, in Schwanenkirchen, zum Mitgliede des genannten Landrathes zu ernennen geruht.

Kreis-Scholarchat von Schwaben und Neuburg.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. Js. die durch den Tod des Hofraths und quiescirten Rectors, Dr. Wagner, erledigte Stelle im Kreis-Scholarchate für Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Rector der protestantischen Studien-Anstalt zu Augsburg, Georg Kaspar Metzger, zu übertragen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Mai l. Js. dem Oberstlieutenant im k. Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, Peter Berüff, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Mai l. Js. dem vormaligen kurpfälzischen Hauptmann, Carl Freiherrn von Gagern, das Ehrenkreuz,

dann vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Mai l. Js. dem zweiten protestantischen Pfarrer in Weidenberg, Decanats Bayreuth, Johann Friedrich Pausch, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. März l. Js. bewo-

gen gefunden, dem Herzoglich Leuchtenbergischen Oberadministrationsrathe Peter Reber, zu Eichstädt, die nachgesuchte allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Stanislaus-Ordens zweiter Classe allergnädigst zu ertheilen.

K. Bayerisches Consulat in Leipzig.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu der erledigten Stelle eines k. Bayerischen Consuls in Leipzig den dortigen Kaufmann Heinrich Schletter zu ernennen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. April l. Js. dem k. Legationsrathe August Wendland,

und dem Candidaten der Theologie, Franz Henning, aus Kurhessen, das Indigenat des Königreiches allergnädigst zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannten, zur Uebernahme der Wallfahrts-Priester-Anstalt zu Altötting, einberufenen Priestern aus dem Orden der Redemptoristen, das Indigenat des Königreiches zu verleihen:

1) Alois Czech,
2) Johann Baptist Kaltenbach,
3) Ernest Ritter von Glaunach,
4) Ferdinand Schranz,
5) Anton Wind,
6) Emanuel Brökelt,
7) Franz Bruchmann,
8) Markus Andreas Hugue,
9) Johann Schöfl,
10) Gabriel Hampl,
11) Joseph Niemetz,
12) Emanuel Hauptmann,
13) Franz Kuhn.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der in Vohburg, Landgerichts Ingolstadt, am 7. November v. Js. verstorbene Dechant und Pfarrer, Franz Xaver Lettner, welcher schon bei seinen Lebzeiten zwei Stipendien für Studierende zu Vohburg und Pfaffenhofen, jedes mit 1000 fl. stiftete, und für verschiedene wohlthätige Zwecke im In- und Auslande eine Summe von 3500 fl. schenkungsweise vertheilte, hat in seinem Testamente die Kirche und den Armenfond zu Vohburg zu gleichen Theilen, zu Universalerben seines nach Abzug der Passiven und Legate auf 10,254 fl. 7 kr.

sich belaufenden Nachlasses eingesetzt, und überdieß noch die nachstehenden Legate bestimmt:

1)	dem Armenfonde	Hortacker	65 fl.
2)	„ „	Wackerstein	65 „
3)	„ „	Hartheim	65 „
4)	„ „	Dünzing	65 „
5)	der Filialkirche	Hartheim	120 „
6)	„ „	Dünzing	120 „
7)	dem Schulfonde	Pfaffenhofen	250 „
8)	dem Armenfonde	dortselbst	250 „
9)	dem Schulfonde	Vohburg	500 „
10)	dem Seminar in	Regensburg	500 „
11)	den Franziskanern und Kapuzinern		100 „
12)	für Spenden an die Armen		250 „
13)	seinen Ornat der Kirche	Vohburg,	
14)	seine Bibliothek dem Kloster	Scheyern.	

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese Legate und Schenkungen, welche von dem frommen und wohlthätigen Sinne des verstorbenen Dechants und Pfarrers Lettner Zeugniß geben, mit dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. April l. Js. allergnädigst geruht, den Achilles Hermann Isidor Freiherrn von Dankelmann, aus Nürnberg, zur Zeit Zögling der k. k. Ingenieur-Akademie in Wien,

dann die Bäckerstochter Barbara Nützel, von Culmbach, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

K. Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. April l. Js. zu gestatten geruht, daß der Rechtspractikant Friedrich Ludwig Karl Paul Prager, von Ottensoos, Landgerichts Lauf, in Mittelfranken, seinen Geschlechtsnamen in den Namen „Reinhard," vorbehaltlich allenfallsiger Rechte Dritter, umändere.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Oktober v. Js. dem Färber-Gesellen Sebastian Moreth, aus der Au, bei München, ein Gewerbs-Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei dem Färben und Drucken von Stoffen für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 18. Februar l. Js. dem Hutmacher Martin Binder, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer verbesserten Art von Filz- und Seidenhüten, resp. einer verbesserten Steife und Farbe derselben, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 17. März l. Js. dem Kunstmaler Johann Dietrich Karl Kreil, in Nürnberg, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung zweier Maschinen zum Reiben feiner Wasser-, Oel- und Schmelzfarben mittelst Menschen-, Thier-, Dampf- und Wasserkraft, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 21. März l. Js. dem Maschinenfabrikanten Elisha Hale, aus Newburg, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung und Verbesserung an Rotations-Maschinen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 1. April l. Js. dem Professor Dr. Franz von Kobell, in München, ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren, Reliefe irgend einer Art, welche gleich den Modeln und Formen in Kattundruckereien, oder gleich Holzschnitten, Stereotypen, Lettern ꝛc. zum Druck in Farbe, oder zum Aufpressen ohne Farbe gebraucht werden, oder nur als Verzierung dienen sollen, nach gegebenen Zeichnungen auf galvanischem Wege in Kupfer zu verfertigen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 5. April l. Js. dem Schreinermeister und Strohsessel-Fabrikanten Nikolaus Seitz, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung, durch Biegung gerader Hölzer auf chemischem Wege geschweifte Meubels ohne Ab- oder Kurzholz zu machen, für den Zeitraum von drei Jahren,

und unterm 10. April l. Js., den Gebrüdern Mühlens und Compagnie, zu Frankfurt am Main, ein Gewerbs-Privilegium auf Einführung der von ihnen erworbenen Erfindung bezüglich der Fabrikation von Wollenzeugen ohne Gewebe, dann der Verfertigung der hiezu erforderlichen Maschinen, sohin mittelst Anwendung dieser Erfindung

1) auf Verfertigung von Wollenzeugen ohne Gewebe,
2) auf Erbauung, Verkauf und Benützung der zu diesem Zwecke dienenden Maschinen, so wie
3) der zum Reinigen, Kämmen und Scheiden der Wolle neu erfundenen Maschine, worauf dieselben bereits von der großherzoglich hessischen Regierung unterm 10. Februar l. Js. ein Patent auf fünf Jahre erhalten haben,

für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen.

Berichtigung. Regierungsbl. Nro. 17. S. 339. v. l. J. ist bei der Verleihung des Ehrenkreuzes des k. Ludwigs-Ordens an den k. geheimen Oberforstrath Joseph Ritter von Thoma noch beizufügen: daß Seine Majestät der König bei Gelegenheit der huldreichsten Verleihung des Ehrenkreuzes des k. Ludwigs-Ordens dem genannten geheimen Oberforstrathe zugleich wiederholt die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen so ersprießlichen Dienstleistungen allergnädigst zu erkennen geben zu lassen geruht haben.

Regierungs-Blatt

für 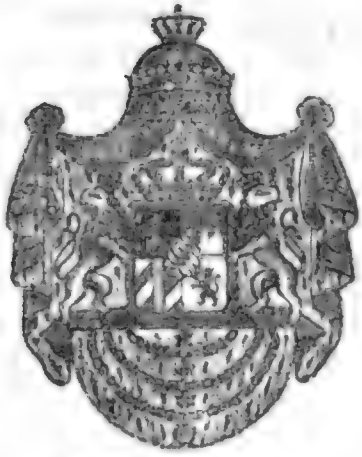 das

Königreich Bayern.

Nro. 19.

München, Freitag den 28. Mai 1841.

Inhalt:

K. Allerhöchſte Verordnung, die Adels-Matrikel betr. — Sitzung des K. Staatsraths-Ausſchuſſes. — Dienſtes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen. — Landwehr des Königreichs. — Ordens-Verleihungen. — Titel-Verleihung. — Großjährigkeits-Erklärung. — K. Allerhöchſte Beſtätigung eines Vermächtniſſes.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die Adels-Matrikel betreffend.

Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Da zur Anzeige gekommen, daß Perſonen, welche ihre Adels-Titel in gehöriger Ordnung nicht nachgewieſen, ſohin die Immatrikulation ihres Adels (einſchließig der Ausſchreibung ihrer Adels-Immatrikulation durch das Regierungsblatt) vorſchriftgemäß nicht erlangt haben, ſich erlauben, adeliche Prädikate beizulegen, oder auch deren im guten Glauben zu bedienen, auch nicht ſelten die Beifügung ſolcher nicht gebührender Titel bei öffentlichen Verhandlungen, wie bei den Einträgen in die Kirchenbücher veranlaſſen, ſo haben Seine Majeſtät der

König am 29. April l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß gegen Anmaßungen nicht gebührenden Adels-Titel, unter Hinweisung auf die dießfalls bestehenden gesetzlichen Verbote eine öffentliche Warnung ergehe, mit dem Anfügen, daß sich die, diesem Verbote zuwider Handelnden, die daraus für sie entspringenden Folgen solcher Anmaßungen selbst beizumessen haben, daß sohin im Nachgang der Verordnung vom 15. Oktober 1812 diejenigen, von welchen aus öffentlichen Akten und Listen bekannt ist, daß sie sich bisher adeliche Namen oder höhere Adels-Prädikate beigelegt haben, welche durch die Adels-Matrikel entweder gar nicht, oder wenigstens nicht für die Person, die sich deren bedient, constatirt sind, in besonderen Verzeichnissen den Polizeibehörden sämmtlicher Kreise zur Abschaffung der ihnen nicht zustehenden Prädikate und Einziehung der damit verbundenen verfassungsmäßigen Prärogative, bekannt gemacht werden, vorbehaltlich der im Edikte über den Adel, Beilage V. zur Verfassungs-Urkunde §. 9. ausgesprochenen gerichtlichen Verfolgung.

Damit aber in der Adels-Matrikel der Ueberblick der zur Ausübung adelicher Rechte befugten Familien und aller ihrer Angehörigen stets evident erhalten werde, so liegt es in dem eigenen wohlverstandenen Interesse einer jeden einzelnen adelichen Familie, daß alle, durch Geburten, Trauungen oder Sterbfälle unter genauer Angabe der Namen und des Datums, bei Neugebornen der Namen beider Aeltern und der Zahl der Geburt, vorkommenden Veränderungen zur Anzeige gebracht werden, wie schon in älteren Verordnungen, und zuletzt in jener vom 11. September 1829, „die ununterbrochene Fortsetzung der Adels-Matrikel betreffend.“ (Regierungsblatt v. J. 1829. Nro. 38. S. 713.)

vorgeschrieben wurde.

Da dieser Auflage nicht alle adelichen Familien nachgekommen, so ergeht an sämmtliche die wiederholte Aufforderung, solche auf strenge Wahrheit gegründete Angaben unter Bemerkung des Standes, Grundbesitzes und Wohnortes der angehörigen Familienglieder bei dem unterfertigten Königlichen Ministerium bis zum letzten Dezember dieses Jahres unfehlbar einzubringen, und zwar bei denjenigen, welche bereits derlei Anzeigen beigebracht haben, bei der zuletzt eingesendeten anknüpfend; bei denjenigen aber, welche solche Anzeigen bisher ganz unterlassen, oder in genügender Weise nicht beigebracht haben, zurückgehend bis zu dem Tage ihrer Einverleibung in die Adels-Matrikel.

Zu solcher Anzeige ist jeder adeliche Familienvater verbunden, und da, wo ein Geschlecht in mehrere Linien oder Zweige sich theilt, hat die Verpflichtung hiezu, wenn

nicht eine besondere Vereinbarung unter den Familiengliedern selbst getroffen wird, der Aelteste in jeder einzelnen Linie, oder, wenn dieser Altersschwäche halber, diesem Geschäfte sich nicht unterziehen könnte, der nächst Aelteste.

Ist in einer adelichen Familie keine Veränderung eingetreten, oder ruht das Geschlecht nur auf zwei Augen, so ist nichts desto weniger eine Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen würde, solches Geschlecht befinde sich entweder nicht mehr in dem Falle, adeliche Rechte in Bayern auszuüben, oder sey völlig erloschen, mithin in der Adelsmatrikel nicht mehr fortzuführen.

Damit dieser allgemeinen Anordnung, welche für die Betheiligten mit keinerlei Taxen verbunden ist, desto zuverläßiger Folge geleistet werde, so sollen im Nachgang der Verordnung vom 22. Mai 1812, in Fällen, wo die Fortdauer eines adelichen Geschlechtes auf der Notorietät beruht, die hierin nachläßig befundenen Familienväter sodann als Saumselige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.

München den 12. Mai 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Sitzung
des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kgl. Staatsraths-Ausschusses vom 18. Mai l. Js. wurden entschieden,

die Recurse:

1) des Kaspar Dorsch, von Adelkofen, Landgerichts Mühldorf, in Oberbayern, eine Strafe wegen Holzabschwendung betreffend;

2) der forstberechtigten Grundholden Andreas Arnold und Consorten, von Reichenschwand, fürstlich Wrede'schen Patrimonialamts gleichen Namens, in Mittelfranken, in der Untersuchung wider sie, wegen eigenmächtigen Streurechens;

3) des Johann Georg Vogler, von Memmingen, wegen Beschränkung des Holzschlages in dem Kapitelholze bei Pfaffenzell, Landgerichts Friedberg, in Oberbayern;

4) des Jakob Koch und Consorten, zu Walsdorf, Patrimonialgerichts gleichen Namens, in Oberfranken, Verurtheilung in eine Forstfrevelstrafe wegen eigenmächtigen Streurechens betreffend;

5) des Brauers Johann Baptist Lindner, von Wullenstetten, Landgerichts Roggenburg, Regierungsbezirks von

Schwaben und Neuburg, wegen einer Malzaufschlags-Defraudationsstrafe;

6) des Joseph Maier, Bauers von Saß, und 31 Consorten, Landgerichts Burglengenfeld, im Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Forststrafe;

7) der k. Hofjagd-Intendanz, wegen Verurtheilung in einen Ersatz für den durch das Wild an der Repssaat des Gabriel Schmid, von Harthausen, Landgerichts Freysing, in Oberbayern, verursachten Schaden;

8) des Bierbrauers Konrad Kleinlein, zu Prühl, Herrschaftsgerichts Schwarzenberg im Markt Scheinfeld, Regierungsbezirks Mittelfranken, wegen Malzdefraudation.

An das k. Ministerium des Innern wurden abgegeben,

die Recurse:

9) des Donauförgen Georg Kainz, von Winzer, Landgerichts Hengersberg, in Niederbayern, wegen dessen zweiter Ueberfahrt zu Winzer;

10) des k. Hofmusikus Carl Held, dahier, Landgerichts München, in Oberbayern, gegen die Milchmannsfrau Elise Jochner, wegen Miethaufkündung;

11) der Gemeinde Obereisensheim, Herrschaftsgerichts Rüdenhausen, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, wegen des Wegbaues von Obereisensheim nach Fahr, Landgerichts Volkach;

12) des Wirths Joseph Feimer, zu Allach, Landgerichts München, in Oberbayern, in Betreff des Austritts aus dem Bräuhause des Anton Hörhammer, zu Dachau;

13) des Wirths Georg Steyerer, zu Ludwigsfeld, Landgerichts München, in Oberbayern, wegen dessen Austritt aus dem Bräuhause des Anton Hörhammer, zu Dachau;

14) des Herrn Reichsraths Ludwig Grafen von Armansperg, wegen Gewerbs-Differenzen, bezüglich auf die Eisenfabrik Schellneck, Landgerichts Kelheim, in Niederbayern; dann wurde

15) an das k. Finanzministerium abgegeben: der Recurs der Distriktsgemeinde Mühldorf, Landgerichts gleichen Namens, in Oberbayern, gegen die kön. Staats-Schuldentilgungs-Commission, wegen vermeintlicher Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Mai l. Js. den k. niederlän-

dischen Lieutenant Ernst Freiherrn v. Preuschen von und zu Liebenstein, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen;

unterm 11. Mai l. Js. die erledigte Stelle eines Rathes bei der Staatsschuldentilgungs-Commission dem dieser Commission beigegebenen Regierungs- und Fiscalrathe, Johann Baptist Graf, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen, und an dessen Stelle den geheimen Secretär im Finanzministerium, Ernst Friedrich De Ahna, zum Regierungsrathe, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen und der königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission beizugeben;

unterm 13. Mai l. J. die bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte zweiter Instanz zu Freysing erledigte Rathstelle dem Rathe des Appellationsgerichts von Oberbayern, Rudolph von Schneeweiß, und die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Schweinfurt erledigte Rathstelle dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, Joseph Gabriel Göschl, zu übertragen;

unterm 15. Mai l. Js. den Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Carl Christoph Freiherrn von Waldenfels, seiner Bitte entsprechend, zum Oberappellationsgerichts-Rath, und den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Anton Joseph Maria Freiherrn von Pfetten, zum Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg zu befördern;

unterm 17. Mai l. Js. die bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, erledigte Stelle eines Regierungsassessors und Fiscaladjunkten dem Regierungsassessor und exponirten Fiscaladjunkten in Freysing, Heinrich Luz, auf allerunterthänigstes Ansuchen, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen, und an dessen Stelle zum Assessor der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, und exponirten Fiscaladjunkten in Freysing, den Rathsaccessisten bei dieser Finanzkammer, Leopold Gietl, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 18. Mai l. Js. die mit dem 1. Juni l. Js. in Erledigung kommende Stelle des Directors bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, dem Regierungsrathe bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Johann Georg Friedrich Förster, zu verleihen;

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Aschaffenburg, Anton Franz Ebenhöch, zu über-

tragen; zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Karl Freiherrn von Münster, zu befördern; die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Assessorstelle dem Protokollisten dieses Gerichts, Adam Rottenhäuser, zu verleihen, und zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg den Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts München, Richard Westermayer, zu ernennen;

den Landrichter Johann Nepomuk Freiherrn von Schönhueb, zu Naabburg, auf dem Grunde des §. 19. Absatz 2. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, in den Ruhestand zu versetzen, und

die dadurch sich eröffnende Landrichterstelle in Naabburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem fürstlich Wrede'schen Herrschaftsrichter, Alois Hermann, in Ellingen, zu verleihen;

unterm 19. Mai l. Js. den Secretär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Christoph Alois Lommel, auf dem Grunde des §. 19. Absatz 2. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, in den Ruhestand treten zu lassen, und

auf die sich hierdurch eröffnende Secretärstelle bei gedachter Kreisregierung, den dermaligen Secretär bei der Regierung der

Pfalz, Karl Schwemmer, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen, sofort

die hiedurch in Erledigung kommende Secretärstelle erster Classe bei der Regierung der Pfalz, dem temporär quieszirten Rechnungsführer der Zwangsarbeits-Anstalt in Kaisheim, Franz Thaler, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 14. Mai l. Js. die Pfarrei Görisried, Landgerichts Oberdorf, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrer in Hainhofen, Landgerichts Göggingen, Priester Joseph Kurz;

unterm 17. Mai l. Js. die Pfarrei Oberfahlheim, Landgerichts Untergünzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrer in Rauhstetten, Landgerichts Nördlingen, Priester Johann Georg Jedelhauser, und

unterm 18. Mai l. Js. die Pfarrei Westendorf, Landgerichts Wertingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Kaplanei-Benefiziaten in Dillingen, des-

selben Landgerichts, Priester Joseph Stehele.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Mai l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Neunkirchen am Brand, k. Landgerichts Gräfenberg, in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem bisherigen Dechant, Distriktsschulen-Inspector und Pfarrer in Stöckach, desselben Landgerichts, Priester Melchior Striegel,

und unterm 16. Mai l. Js. daß die katholische Pfarrei Garching, Landgerichts München, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Cooperator von Petting, Landgerichts Laufen, Priester Franz Paul Mayr, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Mai l. Js. die protestantische Pfarrei Frauenaurach, Dekanats Erlangen, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Unterasbach, Dekanats Gunzenhausen, Andreas Alexander Sperl,

und unterm 18. Mai l. Js. die zweite protestantische Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens, in Mittelfranken, mit welcher das Subrectorat an der dortigen lateinischen Schule verbunden ist, dem Pfarrverweser in Schwabach, Johann Sigmund Harleß, zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Mai l. Js. zu der erledigten Stelle des Oberstlieutenants in dem Landwehrregimente der Stadt Fürth, den Hauptmann desselben Regiments, Georg Engelmann, zu befördern geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittelst Entschließung vom 27. April l. Js. dem kaiserlich königlichen Oberstlieutenant Ritter von Birago, das Ritterkreuz des königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Mai l. Js. dem k. Generalmajor und Brigadier bei der dritten Armeedivision, Joseph Dichtel, das Ehrenkreuz,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Mai l. Js. dem Schullehrer Franz Anton Merl, in Kirchberg, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Erhebung in den Ritterstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Februar l. Js. den Glashütten- und Fabrikbesitzer Emanuel Franz Lenk, zu Charlottenthal, Landgerichts Oberviechtach, in der Oberpfalz, mit dem Prädikate von Dittersberg, sammt seinen rechtmäßigen Nachkommen, in den Ritterstand des Königreiches zu erheben.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 2. Mai l. Js. dem Teppichfabrikanten Joseph Scherupp, den Titel eines Hof-Teppichfabrikanten allergnädigst zu verleihen geruht.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 14. Mai l. Js. den Max Reinhard Mendel, Sohn des Weinhändlers Reinhard Mendel, zu Mainstockheim, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

K. Allerhöchste Bestätigung eines Vermächtnisses.

Der verstorbene Generallieutenant Theodor Freiherr von Hallberg hat in seinem Testamente vom 5. Februar 1840 dem Königlich Bayerischen Artillerie-Corps, nämlich den beiden Artillerie-Regimentern, den Pontonier- und Ouvrier-Compagnien ein Capital von 1000 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen dazu verwendet werden sollen, jährlich an seinem Namenstage bedürftigen Kindern dieses Corps Schuhe und Strümpfe anzuschaffen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieses Vermächtniß angenommen, mit den Rechten einer permanenten Wohlthätigkeits-Stiftung durch die Militärfonds-Commission verwaltet, der jährliche Zinsenertrag unter die oben erwähnten Abtheilungen des Artillerie-Corps nach der Zahl ihrer Compagnien zur beabsichtigten Verwendung repartirt, und das fragliche Vermächtniß im Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 20.

München, Samstag den 5. Juni 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{4}{0}$ betr. — Dienstes-Nachrichten. — Collegiatstift an der Hofkirche zum heil. Cajetan. — Ordensverleihungen.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{4}{0}$ betr.

Ministerium des Innern.

Die Hauptrechnung der, für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{4}{0}$ wird, nach Vorschrift des Art. 32. der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 und mit Zugrundlegung der, durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in vier Classen abgestuften Beitragspflichtigkeit, sammt den erforderlichen Nachweisungen anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Rechnung gewährt folgende summarische Resultate:

I.

Das am Schlusse des Jahres 18$\frac{4}{0}$ be-

standene Assekuranz-Capital zu 509,317,030 fl. hat sich im Laufe des Jahres $18\frac{39}{40}$ insbesondere in Folge neuer Beitritte und Erhöhungen abermals, und zwar um die bedeutende Summe von 6,563,580 fl. vermehrt, und betrug am letzten September 1840 515,880,610 Gulden, wovon sich

in die	I. Classe	141,238,750 fl.
in die	II. „	166,843,050 „
in die	III. „	49,544,740 „
in die	IV. „	158,254,070 „

reihen.

II.

Die Brandentschädigungen stellen sich auf die Summe von 1,034,619 fl. 41 kr. wovon 36,714 fl. $11\frac{3}{8}$ kr. den Vorjahren und 997,905 fl. $29\frac{5}{8}$ kr. dem Jahre $18\frac{39}{40}$ angehören.

Für das Jahr $18\frac{38}{39}$ hatte sich die Summe der diesem Jahre angehörigen Brandentschädigungen auf 1,166,023 fl. $57\frac{5}{8}$ kr., jene der Entschädigungen aber, welche den Vorjahren angehörten, auf 70,215 fl. $41\frac{1}{4}$ kr. berechnet.

Es ist also bei beiden eine Minderung, und zwar bei ersteren von 188,118 fl. 28 kr. bei letzteren aber von 33,501 fl. $29\frac{5}{8}$ kr., zusammen von 221,619 fl. $57\frac{5}{8}$ kr. eingetreten.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre $18\frac{39}{40}$ auf 579 und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1423 entziffert; es bietet sohin das Jahr $18\frac{39}{40}$ gegen jenes für $18\frac{38}{39}$ bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 24, und hinsichtlich der Gebäude-Inhaber gleichfalls eine Mehrung von 30 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 429 Fällen unentdeckt geblieben, 42 Brandfälle sind durch Blitz, 34 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, und 27 durch erwiesene Fahrlässigkeit herbeigeführt worden.

In 47 Fällen ist Brandstiftung theils erwiesen, theils vermuthet, und es besteht sonach gegen das Jahr $18\frac{38}{39}$, wo 45 solcher Brandstiftungen vorkamen, eine Mehrzahl von 2 Fällen.

IV.

Zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind von jedem Hundert Gulden des Versicherungskapitals für das Jahr $18\frac{39}{40}$ folgende Beiträge zu leisten:

in der ersten Klasse
zehn Kreuzer ein Heller,
in der zweiten Classe
eilf Kreuzer zwei Heller,
in der dritten Classe
zwölf Kreuzer drei Heller,

in der vierten Classe

dreizehn Kreuzer vier Heller,

welche nach Art. 22. der Brandversicherungs-Ordnung zu erheben sind.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, der sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins haben die entsprechende Erhebung der Beiträge sogleich anzuordnen und wegen der Verrechnung und Verwendung, so wie wegen Ergänzung der Vorschußfonde nach Inhalt der Repartition das Geeignete zu verfügen.

V.

In Bezug auf die Verhütung von Brandfällen und auf strenge Handhabung der Feuerpolizei werden die Aufträge in der Bekanntmachung vom 24. April vor. Js. (Regierungsblatt Seite 277.) erneuert und dem sorgfältigsten Vollzuge empfohlen.

München den 29. Mai 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

*) Die speziellen Nachweise werden einer folgenden Numer beigegeben.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Mai l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken erledigten Assessorstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Ansbach, Friedrich Liebeskind, und zu der hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach erledigten Rathstelle den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg, Johann Michael Freiherrn von Welser, zu befördern; als Assessor zum Kreis- und Stadtgerichte Bamberg, gewährend die dießfalls gestellte Bitte, den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Erlangen, Anton Joseph Ziegler, zu versetzen, und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Erlangen den Accessisten des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Gottlieb Heinrich Dietz, zu ernennen;

unterm 20. Mai l. Js. die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Bamberg erledigte Rathstelle dem Assessor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Georg Anton Valentin Krauß old, zu übertragen, dann

die in Erledigung kommende zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Neumarkt an der Rott, in Oberbayern, dem Accessisten bei dem Appellationsgerichte für die Oberpfalz und von Regensburg, Johann Sartori, zu verleihen;

unterm 21. Mai l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Assessorstelle dem Protokollisten des genannten Gerichts, Heinrich Müller, zu

verleihen, und zum Protokolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, in proviſoriſcher Eigenſchaft, den Acceſſiſten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Johann Nepomuk Gall, zu ernennen;

den Revierförſter Wilhelm Auguſt Fenk, von Elmſtein in der Pfalz, nach Lauf am Holz, in Mittelfranken, und dagegen den Revierförſter Chriſtian Gottlieb Ernſt Düll, von Lauf am Holz nach Elmſtein, ihren alleruntertänigſten Anſuchen entſprechend, in gleicher Eigenſchaft, zu verſetzen, endlich

den funktionirenden Trigonometer der Steuerkataſter-Commiſſion, Johann Simon Wieland, zum zweiten Trigonometer, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben allerhöchſt beſchloſſen, die Gemeinden Kleuckheim, Ober- mit Unter-Küps und Oberleiterbach, vom 1. Oktober l. Js. an, von dem k. Landgerichte Lichtenfels abtrennen und dem königl. Landgerichte Scheßlitz, in Oberfranken, zutheilen zu laſſen.

Collegiatſtift an der Hofkirche zum heil. Cajetan.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 20. Mai l. Js. den bisherigen Ceremoniar und Votivar bei dem Collegiatſtifte an der Hofkirche zum heil. Cajetan, Prieſter Joſeph Angermaier, zum ſechſten Chorvikar an gedachtem Stifte allergnädigſt zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 29. April l. Js. dem fürſtlich Reußiſchen Oberforſtmeiſter Freiherrn Ernſt Friedrich Anton Carl von Imhoff, zu Ebersdorf, dann dem fürſtlich Reußiſchen Regierungs- und Conſiſtorialrath Heinrich Gottlieb Reichard, Doctor der Rechte, zu Gera, das Ritterkreuz des K. Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 21. Mai l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Director der vereinigten Kaiſerlich Königlichen Naturalien-Cabinete zu Wien, Hofrath von Schreibers, das Ritterkreuz des K. Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 16. September v. Js. dem Feldwebel der Garniſons-Compagnie Roſenberg, Ludwig Winterheld, die Ehrenmünze des K. Bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 21.

München, Freitag den 10. Juni 1841.

Inhalt:

Dienstesnachrichten. — Ordens-Verleihungen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Erhebung in den gräflichen Stand des Königreichs. — K. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. Juni l. Js. die eröffnete Stelle des Civiladjunkten bei dem Landgerichte Culmbach, in Oberfranken, dem dermaligen Aktuar bei diesem Landgerichte, Wolfgang Heinrich Körbitz, seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen, und

anstatt desselben zum Aktuar bei dem

genannten Landgerichte, den Acceſſiſten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Johann Friedrich Friſch, aus Neuſtadt an der Aiſch, zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben unterm nemlichen Tage die bei dem Landgerichte Nördlingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, in Erledigung kommende zweite Aſſeſſorſtelle, dem Rechtspracticanten und dermaligen Functionär bei dem Landgerichte Reichenhall, Adolph von Peter, zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 5. Mai l. Js. dem Central-Staatskaſſe-Diener Martin Grill, die Ehrenmünze des Königlich Bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 15. Mai l. Js. dem Schullehrer Georg Mayer zu Künnersbruck, k. Landgerichts Amberg, die Ehrenmünze des Königlich Bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 15. Mai l. Js. dem Schullehrer Franz Xaver Sturm, zu Holnſtein, königl. Landgerichts Beilngries, die Ehrenmünze des Königlich Bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich allerhöchſte Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 21. Mai l. Js. dem Königlichen Profeſſor der Chirurgie und Oberwundarzte am allgemeinen Krankenhauſe zu Bamberg, Dr. Heſſelbach, die allerhöchſte Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des regierenden Herrn Herzogs von Sachſen-Coburg-Gotha Durchlaucht, verliehenen ſilbernen Verdienſtkreuzes des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens huldreichſt zu ertheilen.

Erhebung in den gräflichen Stand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich am 5. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die drei Geschwister, Maximiliane Theodore, dann Franziska Sophie Freyin von Bayrstorff, und Caroline Sophie Freyin von Bayrstorff, verehelichte Freyfrau von Gumppenberg-Pöttmes, in den gräflichen Stand des Königreiches zu erheben.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der seit einer Reihe von Jahren um die Verbesserung der Verhältnisse der Schulexpositur Wiesbach, k. Landgerichts Neumarkt, in Oberbayern, bemühte katholische Pfarrer Joseph Buchner, zu Binabiburg, hat im Jahre 1828, unterstützt von einigen Wohlthätern, ein Bauerngütchen um 2300 fl. käuflich an sich gebracht, dessen Werth durch Ablösung des Obereigenthums und zweckmäßige Arrondirungen bedeutend erhöht, und dasselbe nunmehr als freies Eigenthum der Schulexpositur Wiesbach schenkungsweise übergeben.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß diese von dem frommen und wohlthätigen Sinne des Pfarrers Buchner zeugende Schenkung mit dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juni l. Js. allergnädigst geruht, den Stephan Hock, Bauerssohn von Obernburg, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. April l. Js. den Weißgerbermeister Michael Weiß, zu Obergünzburg, im Regierungsbezirke Schwaben und

Neuburg, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines Verfahrens, das Leder zu Stiefelschäften, Schuhen u. dgl., weicher, elastischer und wasserdichter zu machen, als dieses bei der bisherigen, gewöhnlichen Behandlung der Fall ist, für den Zeitraum von fünf Jahren, zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 8. April l. Js. dem Mechanikus Friedrich Flor junior, zu Heilbronn, in Württemberg, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines Kesselapparates zur schnellern Erhitzung von Flüssigkeiten, für den Zeitraum von Einem Jahre, zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. April l. Js. dem Hausbesitzer und Garderobier Johann Mathäus Rang, zu Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf die Anwendung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren im Zuschneiden und Verfertigen aller Damen- und Kinderanzüge, mittelst Kleiderschnitt-Tabellen, und in der Kunst, dasselbe binnen eines Tages, beziehungsweise drei bis vier Wochen Andere zu lehren, für den Zeitraum von drei Jahren, zu ertheilen geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Glasermeister Joseph Weitenhiller, aus Eichstädt, hat auf das ihm unterm 28. April 1836 verliehene, und unterm 23. Jänner 1838 ausgeschriebene fünfzehnjährige Gewerbsprivilegium auf Verfertigung von farbigen Schiefer- und Dachplatten, Ofen- und Tischplatten, dann Fenstergesimsen, Verzicht geleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 22.

München, Montag den 28. Juni 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des Mildenstiftungs-Fonds von den Etatsjahren 18$\frac{3}{39}$ und 18$\frac{3}{40}$ betr. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des Mildenstiftungs-Fonds von den Etatsjahren 18$\frac{3}{39}$ und 18$\frac{3}{40}$ betr.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß eines im versammelten Staatsrathe, in Betreff des Vermögensstandes des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und Mildenstiftungs-Fondes von den Etatsjahren 18$\frac{3}{39}$ und 18$\frac{3}{40}$ erstatteten Vortrages vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Mai l. Js. unter Bezeig-

ung Allerhöchstdero Zufriedenheit mit der Verwaltung der berührten Fonds allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Ergebniß derselben mittelst nachstehenden Ausweises durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

München den 22. Juni 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gumppenberg.

Durch den Minister
der General-Secretär
Glockner.

Ausweis

über den

Vermögensstand der Militär-Fonds,

namentlich

des Wittwen- und Waisen-,
des Invaliden- und
des Milden-Stiftungs-Fonds

von den Jahren

18^{38}_{39} und 18^{39}_{40}.

Aus

I. Ueber den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds in den Jahren $18\frac{38}{39}$ und $18\frac{39}{40}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invaliden-fond.			Milden-stiftungs-fond.			Summa aller Vermögens-Bestände.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Mit Schluß des Jahres $18\frac{37}{38}$ bestand gemäß öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 12. September 1840 Seite 649—656 das Vermögen in	3,186,810	2	3	1,592,099	35	2	98,205	28	—	4,877,115	5	5
Hiezu d. Einnahmen d. Jahres $18\frac{38}{39}$	266,180	24	7	76,438	28	1	7,192	30	—	349,811	23	—
" " " " " $18\frac{39}{40}$	285,481	40	2	83,391	50	7	4,008	27	—	372,881	58	1
Summa .	3,738,472	7	4	1,751,929	54	2	109,406	25	—	5,599,808	26	6
Hievon die Ausgaben pro $18\frac{38}{39}$	272,200	49	1	66,057	40	3	4,180	27	1	342,438	56	5
" " " " $18\frac{39}{40}$	275,533	37	1	65,845	57	—	4,004	13	—	345,383	47	1
Summa .	547,734	26	2	131,903	37	3	8,184	40	1	687,822	43	6
Restbestand Ende d. Jahres $18\frac{39}{40}$	3,190,737	41	2	1,620,026	16	7	101,221	44	7	4,911,985	43	—
Dieser Bestand weiset sich aus, wie folgt:												
Baares Geld war vorhanden	59	9	4	3,521	14	7	21	44	7	3,602	9	2
Königl. Bayer. Staatspapiere	2,674,530	—	—	1,522,000	—	—	80,850	—	—	4,297,730	—	—
Ewiggelder	322,737	—	—	94,000	—	—	8,500	—	—	416,737	—	—
Hypothek-Capitalien . . .	51,189	5	—	385	2	—	11,850	—	—	51,574	7	—
K. K. österreichische Staatspapiere	141,360	—	—	—	—	—	—	—	—	141,360	—	—
Rückständige Activa nach Abzug der Passiva	862	26	6	120	—	—	—	—	—	982	26	6
Summa wie oben .	3,190,737	41	2	1,620,026	16	7	101,221	44	7	4,911,985	43	—

w e i s.

II. Ueber die Anzahl der Individuen, welche in den gedachten Jahren Pensionen, Unterstützungen ꝛc. erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfond erhielten								Aus dem Invalidenfond								Aus d. Militärstiftungsfond
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen.		Lehrgelder.	wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranenanstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten überhaupt. Unterstützungen.		erhielten arme Militär-Wittwen und Waisen Unterstützungen
Stabs- u. Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberoffiz.-		Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziers-	Unteroffiz. u. Soldat.-		Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	
		einfache	doppelte													
Wittwen.		Waisen.														
507	600	369	280	304	11	33	21	5	123	7	38	23	213	129	244	448
513	578	386	274	273	40	37	22	4	127	7	39	21	213	120	268	434

Im Laufe dieser zwei Jahre hatte sich von den genannten drei Militär-Wohlthätigkeitsfonds

der Invaliden-Fond

folgender wohlthätiger Gaben zu erfreuen, wofür die gebührende Anerkennung hiemit ausgesprochen wird, als:

101 fl. 23 kr. 4 hl. Im Jahre 1839 von den Erben des im Invalidenhause zu Fürstenfeld verstorbenen Soldaten Peter Eyermann, welche auf dessen Nachlaß zu Gunsten dieses Fonds verzichteten.

100 fl. 46 kr. — hl. Im Jahre 1840. Der in Eichstädt verstorbene Conditor Paul Gandrill hat diesem Fonde eine im benannten Betrage bestehende Schuldforderung cedirt.

Königliche Militär-Fonds-Commission.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Juni l. Js. allergnädigst geruht, den bisherigen Ministerialrath im Justizministerium, Freiherrn Karl v. Gumppenberg, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Juni l. Js. den Oberappellationsgerichts-Rath Friedrich Freiherrn von Wulffen, in provisorischer Eigenschaft, zum dritten Justiz-Ministerial-Rath zu befördern;

unterm 9. Juni l. Js. in Folge der durch den Tod des Wolfgang Vogl, bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Bayreuth eingetretenen Erledigung einer Protokollistenstelle, den zum Kreis- und Stadtgerichte zu Erlangen versetzten Protokollisten Alois Seelus, gewährend die von ihm gestellte Bitte, bei dem Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth zu belassen; zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts zu Erlangen den als Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts zu Bayreuth ernannten Hermann von Paschwitz zu bestimmen, und die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Bayreuth erledigte Protokollistenstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts zu München, Andreas von Chrismar, zu verleihen;

den Rentbeamten Anton Gutberlet, zu Bischofsheim vor der Rhön, seinem alleruntherthänigsten Ansuchen willfahrend, auf das Rentamt Römershag, zu versetzen;

den Rechnungskommissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Mathias Bauer, zum Rentbeamten in Bischofsheim, und

den Rathsaccessisten der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Herrmann Grieshammer, zum Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Revierförster Wendelin Grebert, zu Heinrichsthal, im Forstamte Sailauf, auf allerunterthänigstes Ansuchen, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen, und den Forstamtsaktuar Karl Grebert, zu Sailauf, zum provisorischen Revierförster in Heinrichsthal allergnädigst zu ernennen;

unterm 11. Juni l. Js. die in Schweinfurt erledigte Wechselnotarstelle dem freiherrlich von Bibra'schen und freiherrlich von Zu Rhein'schen Patrimonialbeamten daselbst, Wilhelm Grobe, zu übertragen;

unterm 12. Juni l. Js. den Regie-

rungsassessor in Regensburg, Heinrich Döhla, zum geheimen Secretär im Finanzministerium, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

den Condukteur bei der Bauinspection Dilingen, Mathias Himmelstoß, auf dem Grunde des §. 19. Absatz 2. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde, in den Ruhestand treten zu lassen;

dem ersten Assessor des Landgerichts Monheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, Karl August Finweg, die nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst Ihrem unmittelbaren Dienste, zum Behufe des Uebertritts als Herrschaftsrichter zu Ellingen, in die Dienste des Staatsraths im ausserordentlichen Dienste und Reichsraths Herrn Karl Theodor Fürsten v. Wrede, zu gewähren;

unterm 13. Juni l. Js. den Rentbeamten Dr. Joachim Albrecht Lotz, zu Kitzingen, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit mehr als vierzig Jahren treugeleisteten Diensten, in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen;

unterm gleichen Tage den Vicepräsidenten der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, und Finanzkammerdirector, Albrecht Ludwig v. Seutter, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen eine lange Reihe von Jahren hindurch treu geleisteten Diensten, in den nachgesuchten Ruhestand,

und unterm 14. Juni l. J. den Rentbeamten zu Deggendorf, Anton Rambauer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft, nach Passau zu versetzen;

den Forstamtsaktuar und Functionär im Ministerial-Forsteinrichtungsbüreau, Gustav von Reger, zum provisorischen Revierförster in Fischen, Forstamts Immenstadt, zu ernennen;

den Revierförster zu Gleissenberg, Joseph Hörmann, auf allerunterthänigstes Ansuchen, auf die Revier Eßlarn, im Forstamte Vohenstrauß, zu versetzen, und

den Forsteiförster zu Hohenfels, Johann Nepomuk Mayer, zum Revierförster in Gleissenberg, Forstamts Waldmünchen, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 15. Juni l. Js. den Kreiskassekontroleur zu Bayreuth, Albrecht Köhler, zum Kreiscassier der Regierung von Schwaben und Neuburg, in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

die bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, sich eröffnende Regierungsrathstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Landrichter in Kissingen, Julius Freiherrn von Rotenhan, zu verleihen;

den temporär quieszirten Reviſor Freiherrn von Triſtani, in gleicher Eigenſchaft, bei der Generaladminiſtration der königlichen Poſten,

dann den temporär quieszirten Poſtoffizialen Ernſt von Uechtritz zu reactiviren, und Letzteren zum Verweſer der Poſtverwaltung Dinkelsbühl allergnädigſt zu beſtimmen;

unterm 16. Juni l. Js. den Regierungs- und Fiscalrath zu Amberg, Dr. Jakob Windwart, zum Director der Regiegierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu ernennen;

den Revierförſter zu Oberelchingen, Forſtamts Günzburg, Friedrich Engerer, in den temporären Ruheſtand, und an deſſen Stelle den Revierförſter zu Grönenbach, Forſtamts Ottobeuern, Albert von Baldinger, in gleicher Eigenſchaft zu verſetzen;

den Forſtwart zu Biberachzell, Wilhelm von Sicherer, zum Revierförſter in Grönenbach, und

den quieszirten Zollamtsſchreiber Joſeph Beck, zum Nebenzollamts-Controleur am Nebenzollamte Kaufbeuern, beide in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu ernennen;

die bei dem Wechſel-Appellationsgerichte zu Augsburg erledigte Rathſtelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Augsburg, Johann Maißner, zu übertragen;

unterm 17. Juni l. Js. zu Grenzobercontroleuren, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu ernennen:

den Zollpractikanten und Unterlieutenant Anton Rächl vom Infanterie-Regimente Gumppenberg, nach Kandel;

den Grenzoberaufſeher zu Pferd, Johann Georg Mayer, in Pfronten, nach Neuburg am Rhein, und

den Aſſiſtenten bei dem Zollrechnungscommiſſariate, Ferdinand Lederer, nach Schönſee;

unterm 18. Juni lauf. Js. die Reviſionsbeamtenſtelle bei dem Hauptzollamte Memmingen dem Reviſionsbeamten Joſeph Kalcher, von Lindau, und deſſen Stelle am Hauptzollamte Lindau dem Reviſionsbeamten Diez, in Memmigen, zu verleihen;

unterm 19. Juni d. J. den Regierungsrath der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. F., Dr. Joſeph Aſchenbrenner, zum Oberrechnungsrath, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu ernennen, und

den Aſſeſſor und Fiscaladjunkten der Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer der Finanzen, Franz Xaver Eyb, zum Regierungs- und Fiscalrathe bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu befördern.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 23.

München, Montag den 5. Juli 1841.

Inhalt:

K. Allerhöchste Entschließung, das Tragen von Uniform-Westen betr. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachung, die Zutheilung der Gemeinden Kleukheim, Ober- und Unterküps und Oberleiterbach, Rentamts Lichtenfels, zum Rentamte Scheßlitz betr. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Collegiatstift an der Hofkirche zum heil. Cajetan. — Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg. — Landrath von Schwaben und Neuburg. — Ordens-Verleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches. —

K. Allerhöchste Entschließung,

das Tragen von Uniform-Westen betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiemit, daß zu denjenigen, für Unsere im Civildienste Angestellten vorgeschriebenen Uniformen, welche, wie z. B. die Uniformen Unserer Regierungsräthe, Landrichter ꝛc. ꝛc. eine über die Brust gerade herablaufende, sich völlig schließende Knopfreihe haben, oder, — gleich den Uniformen Unserer Forstbeamten, mit Klappen versehen sind, von nun an — auf

so lange Wir nicht anders verfügen, keine Uniform-Westen mehr getragen werden sollen.

München den 20. Juni 1841.

Ludwig.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. Juni l. Js. den k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. Württembergischen Hofe, Kämmerer und wirklichen Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Willibald Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, auf seine gestellte allerunterthänigste Bitte, und unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit den von demselben durch lange Jahre mit bewährter Ergebenheit, Treue und Eifer geleisteten Diensten, von seinem Posten abzuberufen, und in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Mai l. J. den k. Kammerjunker und Oberlieutenant im kön. Chevaulegers-Regimente „Herzog von Leuchtenberg," dann Brigade-Adjutanten Albert Joseph von Brüsselle, zu Allerhöchst Ihrem Kämmerer zu befördern;

unterm 16. Mai l. J. den bei der k. Gesandtschaft in Wien bisher verwendeten Legationsrath, August Wendland, zum Legationssekretär bei der k. Gesandtschaft in Paris,

und den bei der k. Gesandtschaft in Berlin bisher verwendeten Kammerjunker, Max Freiherrn von Günderode, zum Legationssekretär bei der k. Gesandtschaft in St. Petersburg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Juni l. Js., den k. Legationssekretär bei der Gesandtschaft in Stuttgart, Ludwig von Wich, in gleicher Eigenschaft zu der königl. Gesandtschaft nach Wien zu versetzen, und

den k. Kammerjunker, Ludwig Grafen von Montgelas, bisher bei der k. Gesandtschaft in Paris als Attaché verwendet, zum Legationssekretär bei der k. Gesandtschaft in Stuttgart, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 10. Juni l. Js. den Revierförster Georg Müller, in Staußacker, auf das Forstrevier Leuchtenberg, im Forstamte Wernberg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, und dagegen den dortigen Revierförster Karl Eder, auf das Revier Staußacker, im Forstamte Kelheim, zu versetzen;

den Forstcommissär II. Klasse der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer der Finanzen, Max Röttger, zum Forstcommissär I. Klasse bei derselben Regierung, in provisorischer Eigenschaft, vorrücken zu lassen;

den Tristinspectionsaktuar von Passau, Franz Schmid, zum Revierförster in Prunn, Forstamts Kelheim;

den Forstwart von Eicholding, Joseph Schmauß, zum Forsteiförster in Hohenfels, Forstamts Burglengenfeld, und

den Hauptzollamts-Assistenten zu Freilassing, Max von Schaden, zum Nebenzollamts-Controleur von Schwarzenbach, im Hauptzollamts-Bezirke Reichenhall, in provisorischer Eigenschaft;

unterm 21. Juni lauf. Js. den Revierförster zu Paiting, Forstamts Schongau, in Oberbayern, Friedrich Hochfärber, zum provisorischen Forstverwalter in Deggendorf, endlich

unterm 22. Juni l. Js. den fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Leibarzt Dr. Heyfelder, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines ordentlichen Professors der Chirurgie und Augenheilkunde an der k. Universität Erlangen zu ernennen, und demselben zugleich die Direction des chirurgischen Clinikums dortselbst zu übertragen;

unterm 24. Juni l. Js. die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Ansbach erledigte Rathstelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe zu Ansbach, Friedrich Geßner, und

unterm 25. Juni l. Js. die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Eichstädt erledigte Rathstelle dem Rathe des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Cajetan Andreas Stecher, zu übertragen,

dann die sich eröffnende Landrichterstelle in Kissingen dem dermaligen Assessor der Kammer des Innern, der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Philipp Freiherrn von Zu-Rhein, zu verleihen;

unterm 29. Juni l. J. die Salinen-Inspectoren, Alfred Weishaupt, von Berchtesgaden nach Reichenhall;

Georg Wilhelm Reichenbach, von Rosenheim nach Berchtesgaden, und

Adolph Doblinger, von Orb nach Rosenheim, in gleicher Eigenschaft, zu versetzen;

den Bergmeister in Amberg, Karl Häcker, zum Salinen-Inspector in Orb;

den Verweser des Berg- und Hüttenamtes Stadtsteinach, Joh. Baptist König, zum Bergmeister und Bergamtsvorstand in Amberg, und

den Berg- und Salinenpractikanten Joseph von Schab, zum Berg- und Hüttenamtsverweser von Stadtsteinach, zu Kronach, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 29. Juni l. J. den Rentbeamten von Eschenbach, Franz Xaver Fischer, in Speinshart, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft, auf das Rentamt Burgebrach zu Burgwindheim zu versetzen,

endlich unterm 30. Juni l. J. den Rechnungs-Commissariats-Funktionär bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Emil Wolff, zum provisorischen Rechnungs-Commissär der erwähnten Regierungs-Finanz-Kammer zu ernennen.

Bekanntmachung,

die Zutheilung der Gemeinden Kleukheim, Ober- und Unterküps und Oberleiterbach, Rentamts Lichtenfels, zum Rentamte Scheßlitz betr.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst beschlossen, die Gemeinden Kleukheim, Ober- und Unterküps und Oberleiterbach, vom 1. October l. Js. an, von dem königlichen Rentamte Lichtenfels abtrennen und dem königlichen Rentamte Scheßlitz, in Oberfranken, zutheilen zu lassen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 10. Juni l. Js. die Pfarrei Ruhmannsfelden, Landgerichts Viechtach, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer von Achslach, desselben Landgerichts, Priester Franz Joseph Wagner, und

die sich hiedurch erledigende Pfarrei Achslach dem Cooperator in Altheim, Landgerichts Landshut, Priest. Sebastian Glony;

unterm 12. Juni l. Js. die Pfarrei Petersthal, Landgerichts Sonthofen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Curatbenefiziaten in Unterzoch, Priester Johann Baptist Hipp;

das Benefizium in Neuhäder, Landgerichts Zusmarshausen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Priester Jakob Lederle, der Zeit Commoranten in Dirlewang, Landgerichts Mindelheim;

unterm 13. Juni l. Js. das Curatbenefizium in Marktl, Landgerichts Altötting, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Schönau, Landgerichts Eggenfelden, Priester Georg Mühlbauer;

unterm 20. Juni l. Js. die Pfarrei Trauchgau, Landgerichts Schongau, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Sachsenried, Landgerichts Buchloe, Priester Hilarius Haslach;

unterm 21. Juni l. Js. die Pfarrei

Essing, Landgerichts Kelheim, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in Eggersberg, Priester Franz Scheibl, und

die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Eggersberg, Landgerichts Riedenburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer in Hofendorf, Priester Max Tretter;

unterm 24. Juni l. Js. die Pfarrei Mühlbach, Landcommissariats Homburg, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Niederschlettenbach, Landcommissariats Pirmasenz, Priester Damian Liebing;

unterm 25. Juni l. Js. die Pfarrei Mitterndorf, Landgerichts Dachau, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Oberweikertshofen, Landgerichts Bruck, Priester Peter Gabler;

die Pfarrei Wiesenfelden, Landgerichts Mitterfels, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer von Waldeck, Landgerichts Kemnath, Priester Johann Baptist Roll;

die sich hiedurch erledigende Pfarrei Waldeck, Landgerichts Kemnath, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem präsentirten Benefiziaten in Steinfels, Priester Max Pesserl, und

das sich hierdurch eröffnende Curatbenefizium in Steinfels, Landgerichts Weiden, genannten Regierungsbezirkes, dem dermaligen Wallfahrts-Priester in Leyerndorf, Landg. Rottenburg, Priester Johann Evang. Hilmer;

endlich unterm 27. Juni l. Js. die Pfarrei Ried, Landgerichts Neuburg an der Donau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Präfekten im Erziehungs-Institute für Studierende zu Neuburg an der Donau, Priester Anton Goldstein.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 22. Juni l. J., daß die kath. Pfarrei Hirschenhausen, Landgerichts Schrobenhausen, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem dermaligen Benefiziums-Verweser in Jetzendorf, Landgerichts Dachau, Priester Johann Baptist Kreuzmair, und

das Katzmayr'sche Benefizium an der Metropolitan- und Stadtpfarrkirche zu U. L. Frau, in München, gleichfalls von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem Cooperator, Senior an derselben Pfarrkirche, Priester Mathias Altmann;

unterm 24. Juni l. Js., daß das Hörwarth'sche Benefizium an der St. Peters-Pfarrkirche in München, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem gegenwärtigen Liegsalz'schen Benefiziaten an derselben Pfarrkirche, und Militär-Lazareth-Caplan, Priester Ernst Geiß;

unterm 26. Juni laufs. Js., daß das

weite Pfarrbenefizium in Neumarkt, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt, dem dermaligen Pfarrer von Rohrbach, Landgerichts Monheim, Priester Joseph Batz, und

unterm 28. Juni l. J., daß die katholische Pfarrei Bundorf, Landgerichts Hofheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Curatie-Verweser in Friesenhausen, Priester Georg Schambach, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Juni lauf. Js. die protestantische Pfarrei Freckenfeld, Decanats Germersheim, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Oppau, Decanats Frankenthal, Friedrich Hepp;

unterm 26. Juni l. Js. die erledigte protestantische Pfarrei zu Fürnheim, Decanats Oettingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Joseph Schlier, aus Untermerzbach;

unterm 27. Juni lauf. Js. die zweite protestantische Pfarrstelle zu Berg, Decanats Hof, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Westheim, Decanats Rügheim, Andreas Luther,

und unterm 28. Juni l. J. die protestantische Pfarrei Holzhausen, Decanats Uffenheim in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer von Immeldorf, Decanats Windsbach, Johann Friedrich Asimont, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Juni l. Js. der von den Herren Grafen Christian Friedrich und Friedrich Ludwig von Castell, als Patronatsherren, für den Pfarrvikar Christian Friedrich Wilhelm Frobenius, zu Lohr, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Gleisenberg, Decanats Burghaslach, in Mittelfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Collegiatstift an der Hofkirche zum heil. Cajetan.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Mai l. Js. allergnädigst geruht, den bisherigen Wallfahrts-Priester Johann Baptist Aicher, und zwar vom 1. Juni l. Js. anfangend, zum Ceremoniar an der St. Cajetans-Hof- und Stiftskirche an die Stelle des zum Chorvikar beförderten Priesters Joseph Angermair, zu ernennen, und demselben zugleich auch durch allerhöchste Entschließung vom 18. Juni l. J. die Bestätigung auf das ihm durch den Herrn Erzbischof von München und Freysing unterm 3. Juni l. Js. verliehene Pernothische Benefizium zu ertheilen.

Landrath von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Seine Majeſtät der König haben unterm 10. Juni l. Js. ſtatt des auf dem Grunde des §. 22. lit. c. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828. aus dem Landrathe von Unterfranken und Aſchaffenburg ausgetretenen Pfarrers Karl Biedermann, von Karlſtadt, aus den gewählten Landraths-Candidaten der Claſſe der katholiſchen Pfarrer, den geiſtlichen Rath und Julius-Hoſpital-Pfarrer, Georg Thomas Haaf, in Würzburg, zum Mitgliede des genannten Landrathes zu ernennen geruht.

Landrath von Schwaben und Neuburg.

Seine Majeſtät der König haben unterm 10. Juni l. Js. an die Stelle des auf dem Grunde des §. 22. lit. c. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 aus dem Landrathe von Schwaben und Neuburg ausgetretenen vormaligen Decans, Pfarrers Wolfgang von Langenmantel, in Waal, den als Landraths-Candidaten aus der Claſſe der katholiſchen Geiſtlichkeit gewählten Pfarrer Benedikt Abbt, bei St. Ulrich in Augsburg, zum Mitgliede des genannten Landrathes zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 18. Juni l. Js. dem Rentamtsboten Michael Baumann, zu Rain, in Oberbayern, in Anerkennung ſeiner Verdienſte, welche ſich derſelbe bei mehrfachen Handlungen zum Beſten ſeiner Mitmenſchen und im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit, ſelbſt mit Hintanſetzung des eigenen Lebens erworben hat, die ſilberne Ehrenmünze des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 18. Mai l. Js. dem Salzamtsſchreiber Karl Hoſang, zu Regensburg;

vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 20. Mai l. Js. dem Regimentsarzte 1. Claſſe, im Infanterie-Regimente „Karl Pappenheim," Chriſtian Hild;

vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 8. Juni l. Js. dem Schullehrer und Meßner Andreas Burgſchwaiger, in Petting, k. Landgerichts Laufen;

vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 9. Juni l. Js. dem königl. Zollrechnungs-Commiſſär Mathias Maurmair,

und vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 13. Juni l. Js. dem quiescirten

Gerichtsdiener des k. Landgerichts Ansbach, Johann Tobias Zehler, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Auszug
aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel des Königreiches wurden einverleibt:

am 8. Jänner d. Js.

die Maria Christiane Theresia Angelika von Crailsheim, zu Fröhstockheim, für ihre Person, bei der Adelsklasse lit. C. fol. 16. act. Nro. 9963;

am 17. Februar d. Js.

der Landwehr-Major und Magistratsrath der Vorstadt Au, dann Leihhaus-Inhaber, Fabrikbesitzer und Abgeordnete zur Stände-Versammlung, Karl Martin Ritter von Stegmayr, sammt Abkömmlingen, bei der Ritterklasse lit. S. fol. 58. act. Nro. 964.;

am 8. April l. Js.

die lebenden Enkel des Jobst Christoph Harsdorf von Enderndorf, zu Nürnberg, als: der k. k. österreichische Rittmeister à la suite, Jobst Christoph Freiherr von Harsdorf von Enderndorf, und der kgl. bayerische Oberappellationsgerichts-Rath Friedrich Johann Karl Christoph Freiherr von Harsdorf von Enderndorf, Gebrüder, und deren Vetter, der kgl. bayerische Regierungsrath bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Jobst Christoph Karl Freiherr von Harsdorf von Enderndorf, sammt ihren Abkömmlingen, und der Schwester des Letztgenannten, Maria Helene Friederike Freiin v. Harsdorf, bei der Freiherrenklasse lit. H. fol. 47. act. Nro. 34.;

am 16. Mai d. Js.

der Glashütten- und Fabrikbesitzer, Emanuel Franz Ritter Lenk von Dittersberg, zu Charlottenthal, Landgerichts Oberviechtach, in der Oberpfalz, sammt Abkömmlingen, bei der Ritterklasse lit. L. fol. 21. act. Nro. 1603.;

am 19. Mai d. Js.

die drei Geschwister Maximiliane Theodore, dann Franziska Sophie, Gräfinnen von Bayrstorff, und Caroline Sophie Gräfin von Bayrstorff, verehelichte Freifrau von Gumppenberg-Pöttmes, für ihre Person, bei der Grafenklasse lit. B. fol. 13. act. Nro. 4367., und

am 13. Oktober 1815.

der königliche Finanz-Ministerial-Registratur-Offiziant Heinrich von Nagel zu Aichberg, in München, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsklasse lit. N. fol. 1. act. Nro. 5309.

Regierungs-Blatt

für 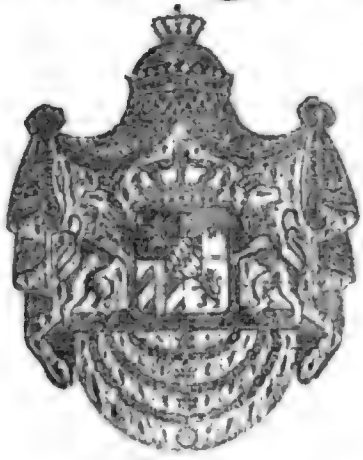 das

Königreich Bayern.

Nro. 24.

München, Samstag den 10. Juli 1841.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. bis 27. Mai 1841. Königl. allerhöchste Verordnung, den Rang der k. Kreiskassiere betr. — Dienstesnachrichten. —

Abschied

für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. bis 27. Mai 1841.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in den Sitzungen vom 17. bis 27. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds für $18\frac{39}{40}$.

A. Rechnungen über die Kreishilfs- und die Culturanten-Hilfs-Kasse.

1) Die Rechnung über die Kreishilfskasse für das Jahr $18\frac{39}{40}$

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	2,471	28	2
mit einer Ausgabe von	2,019	15	—
mit einem Activreste von	452	13	2
und mit einem nach Abzug eines refundirlichen Vorschusses von 195 fl. 28 kr. 1 pf. aus der Culturanten-Hilfskasse, verbleibenden reinen Vermögen von	15,806	36	2

sowie

2) die Rechnung über die Culturanten-Hilfskasse für das Jahr $18\frac{39}{40}$

mit einer Einnahme von	89	13	3
mit einer Ausgabe von	23	48	—
mit einem Activreste von	65	25	3
und einem reinen Vermögensstande von	9,157	14	3

haben dem Landrathe keine Veranlassung zu einer Erinnerung gegeben.

B. Rechnung über die Kreisfonds für das Jahr $18\frac{39}{40}$.

Die Rechnung über die Kreisfonde ist von dem Landrathe mit nachfolgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden, und zwar:

a) über die Fonde für nothwendige gesetzlich auf die Kreise hingewiesene Zwecke

mit einer Einnahme von	933,533 fl.	55 kr.	2 pf.
mit einer Ausgabe von	917,130	8	2
mit einem Activreste von	16,403	47	—

worin jedoch die aus der III. Finanzperiode und zurück eingegangenen, und in Folge des Art. VI. des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 in die Rechnung über die Fakultativ-Fonde pro $18\frac{49}{41}$ überzutragenden Activausstände im Betrage von 2,038 fl. 54 kr. 3 pf. begriffen sind, nach deren Abzug der in die Rechnung für nothwendige Zwecke des Jahres $18\frac{49}{41}$ übergehende Activrest auf 14,364 fl. 52 kr. 1 pf. sich herabstellt.

b) über die Fonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von	73,972 fl.	32 kr.	2 pf.
mit einer Ausgabe von	26,606	5	2
mit einem Activreste von	47,366	27	—

Hierunter sind jedoch begriffen die admassirten Fonde

	fl.	kr.	pf.
1. für Tieferlegung des Chiemsees mit	5260	57	—
2. für die Kreis-Irrenanstalt mit	31,682	23	1
3. für die Sendtner'sche Spitzen-Klöppelanstalt mit	1318	—	—
zusammen	38,261	20	1
nach deren Abzug ein wirklicher Activrest von	9105	6	3

verbleibt, welcher durch die Hinzurechnung

der oben bemerkten, aus der III. Finanzperiode und zurück eingegangenen Activ-Ausstände auf fl. 11,144 kr. 1 pf. 2

sich erhöht.

Die Ergebnisse dieser Rechnungen sind in jene des Jahres $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ gehörig überzutragen.

Auf die bei der Prüfung der erwähnten Rechnungen von dem Landrathe gestellten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Unsere Regierung von Oberbayern wird künftig durch jedesmalige Mittheilung einer vergleichenden tabellarischen Zusammenstellung der Rechnungs-Resultate, aus welcher die Abweichungen von den Anträgen des Landraths und von den Bestimmungen des Landrathsabschiedes ersichtlich sind, dem deßfalls von dem Landrathe geäußerten Wunsche entsprechen.

2) Da der für Tieferlegung des Chiemsees erfoderliche Kostenaufwand die Kräfte des Kreisfonds übersteigt, und durch Admassirung der Beiträge das Ziel in zu weite Ferne gerückt werden würde, so werden Wir, nach dem Antrage des Landraths, bei seiner nächsten Versammlung über die Verwendung der admassirten Summe zu anderen Zwecken angemessene Vorschläge an denselben gelangen lassen.

Es bleibt dabei weiterer Erwägung vorbehalten, ob und wie das fragliche Unternehmen auf anderem Wege zur Ausführung zu bringen seyn dürfte.

3) Wir genehmigen den Antrag des Landraths, daß die für die Spitzen-Klöppel-Anstalt admassirte Summe von 1618 fl., nachdem dieselbe in Folge des Ablebens der Wittwe Sendtner ihrer Bestimmung nicht mehr zugewendet werden kann, dem allgemeinen teutschen Kreisschulfonde als außerordentlicher Zuschuß für $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ zugetheilt werde.

Die vorhandenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche der Landrath zur Disposition für irgend eine andere wohlthätige Anstalt des Kreises überlassen hat, sind nach dem Antrage Unserer Kreisregierung den weiblichen Industrie-Schulen der Stadt München zuzuwenden.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$.

Das Principale der sämmtlichen direkten Steuern des oberbayerischen Kreises berechnet sich für das Jahr $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres etwa sich ergebenden Ab- und Zugänge, auf 1,248,209 fl. 29 kr.; folglich ein Steuerprocent auf 12482 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für $18\frac{4}{42}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{4}{42}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar

Cap. I.

Etat des Justizministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	58,128	45	—
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgericht I. Instanz	73,242	15	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	825	—	—
Summa des Cap. I.	132,196	—	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Gehalte und Funktions-Bezüge der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer Verordnung v. 25. August 1838 neu bewilligten Familiengelder	122,479	25	1
§. 2. Unständige Funktions-Remunerationen der Landrichter nach Art. III. dieser Verordnung	7,677	—	—
§. 3. Gehalte und Funktions-Bezüge der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	46,446	—	—
§. 4. Gehalte und Funktions-Bezüge der Gerichtsdiener	35,234	21	—
§. 5. Allgemeine Regie-Ausgaben	11,597	56	—
§. 6. Ständige Bau-Ausgaben	875	—	—
Summa des Cap. II.	224,309	42	1

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Studien-Anstalten einschließlich der Fundations-Beiträge an die Universität München und an das philologische Institut daselbst	58,836	18	—

	fl.	kr.	pf.
§. 2. Schullehrer-Seminarien	9,742	18	—
§. 3. Teutsche Schulen	50,287	53	2
§. 4. Ständige Bau-Ausgaben	138	—	—
§. 5. Reservefond	50	6	2
Summe von A.	119,054	36	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Stadtgerichts-Aerzte	976	30	—
§. 2. Landgerichtsärzte	21,828	—	—
§. 3. Wundärzte	416	—	—
Summe von B.	23,220	30	—

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Polytechnische Schule	15,286	—	—
§. 2. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule	4,800	—	—
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—
Summe von C.	20,286	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Administration	24,200	—	—
§. 2. Unterhaltungs-Etat:			
a) der Strassen	233,905	—	—
b) der Brücken	15,850	—	—
Summe von D.	273,955	—	—

	fl.	kr.	pf.
Hiezu Summe von C.	20,286	—	—
„ „ „ B.	23,220	30	—
„ „ „ A.	119.054	36	—
Summa des Cap. III.	436,516	6	—

Cap. IV.

Landbauten.

Unterhaltung der Gebäude	85,436	—	—

Cap. V.

Kosten des Landraths.

§. 1. Regie des Landraths	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,184	—	—
Summa des Cap. V.	1,684	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

4,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

454 fl. 25 kr. — pf.

Wiederholung.

	fl.	kr.	pf.
Cap. I.	132,196	—	—
„ II.	224,309	42	1
„ III.	436,516	6	—
„ IV.	85,436	—	—

	fl.	kr.	pf.
Cap. V.	1,684	—	—
„ VI.	4,500	—	—
„ VII.	454	25	—
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	885,096	13	1

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Für zwei Freiplätze in der Taubstummen Unterrichts-Anstalt zu München	250	—	—
§. 2. Für die Gebär-Anstalt zu München	5,000	—	—
§. 3. Stipendien für Zöglinge an der Landwirthschafts-Schule zu Schleißheim	300	—	—
§. 4. Für Maulbeerbaum-Pflanzung und Seidenzucht	300	—	—
§. 5. Für Flachsbau und Leinwandfabrikation	500	—	—
§. 6. Zu Freiplätzen in dem v. Kurz'schen Institut für krüppelhafte Kinder in München	300	—	—
§. 7. Zuschuß zu den Kosten des Unterrichts an der Zeichnungsschule in Oberammergau	50	—	—
§. 8. Für zwei Freistellen in dem Blinden-Institut in München	250	—	—
§. 9. Beiträge zu Schulhausbauten	3,000	—	—
§. 10. Für Bezirkswege	1,989	22	2
§. 11. Zuschüsse und zwar:			
a) zu admassirender Beitrag für die Irrenanstalt in Indersdorf	6,000	—	—
b) für die Kreislandwirthsschafts- und Gewerbsschule in München	975	—	—
c) für die Baugewerks-Schule in München	900	—	—
d) für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Freysing	3,415	—	—
§. 12. Reservefond	355	—	—
Summa der Ausgaben für fakultative Zwecke	23,614	22	2

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Deckungsmittel gegeben, und zwar:

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1) Durchlaufende Einnahme für Anschläge der Dienst-Wohnungen und Dienstgründe	4,906	57	—
2) Netto Aversal-Zuschuß der Staatskasse, einschließlich der fundationsmäßigen und dotationsmäßigen Beiträge u. anderer Reichnisse des Staats in Folge spezieller Rechtstitel	784,128	30	2
3) Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Unterhaltung der polytechnischen Schule	15,286	—	—
4) Zuschüsse der Staatskasse:			
a) für die durch Art. I. der allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familien-Gelder von den Patrimonial-Aemtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage zu	100	26	2
b) für die durch Art. II. der genannten Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten 1. und 2. Classe im Voranschlage von	3,682	12	1
5) Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse:			
a) für die nach Art. III. der allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Funktions-Remunerationen zu	7,677	—	—
b) für die neugebildeten Landgerichte Aibling, Haag und Neumarkt einschließlich der Bezüge der Gerichtsärzte und der Regiekosten der genannten Landgerichte	10,565	42	—
c) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	2,815	—	—
d) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,288	—	—

	fl.	kr.	pf.
e) für die Verpflegung der Heimathlosen	3,438	15	—
f) für die dem Landrichter in Tegernsee bewilligte Schreiberzulage	185	—	—
g) Miethzins für die Lokalitäten der Frohnveste in Tegernsee	230	—	—
6) Kreisumlage zu $4\frac{1}{6}$ Prozent im Nettobetrage von deren Erhebung Wir hiemit anordnen.	50,793	10	—
Summa ad A.	885,096	13	1

B.

Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1) Erübrigungen und bereits eingegangene Aktivausstände aus der II. und III. Finanzperiode	3,249	6	2
2) Voranschlägig im Jahre $18\frac{4}{2}$ eingehende Aktiv-Ausstände	98	—	—
3) Kreisumlage zu $1\frac{2}{3}$ Prozent des Steuerprincipale im Nettobetrage von deren Erhebung Wir anmit genehmigen.	20,267	16	—
Summe ad B.	23,614	22	2

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Erinnerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Unsere Regierung von Oberbayern wird dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung über die Bedingungen, unter welchen den Erbauern eines neuen Gasthofes zu München Darlehen aus dem Stiftungsvermögen bewilliget worden sind, lediglich zur Berichtigung seiner auf Unkenntniß der Thatsachen beruhenden Ansichten bezüglich des Zinsfußes und der Sicherheits-Bestellung geeignete Mittheilungen in einer dem Standpunkte der Competenz angemessenen Weise machen, nachdem Wir nicht zulassen können, daß der Landrath diesen seinen Zuständigkeiten fremden Gegenstand gesetzwidrig in den Kreis seiner Berathungen ziehe.

2) Die Erhaltung der Staatsgebäude, insbesondere der für Kunst und Geschichte wichtigen, wird auch künftig Unserer Bedachtnahme nicht entgehen.

3) Wir haben den aus den fakultativen Kreisfonds zu leistenden Zuschuß zur Unterhaltung der Landwirthschafts- und Gewerbeschule zu Freysing nach dem Antrage des Landrathes mit der Summe von 3445 fl. in das Kreisbudget für $18\frac{4}{2}$ einstellen lassen. Unsere Kreisregierung hat die Aus-

gaben hiernach genau zu bemessen, übrigens aber die irrigen Ansichten des Landraths über die Leistungen dieser vorzüglichen Unterrichts-Anstalt, bei seiner nächsten Versammlung durch die erforderlichen Mittheilungen zu berichtigen.

4) Wir genehmigen nach dem Antrage des Landraths

a) daß außer der bereits in dem Kreisbudget für 18$\frac{1}{2}$ Ziff. III. lit B. Nr. 10. aus fakultativen Fonden für Bezirkswege bestimmten Summe von 1,989 fl. 22 kr. 2 pf. noch der ganze, Ziff. I. lit. B. b. vorgetragene Aktivrest der fakultativen Fonde pro 18$\frac{3}{4}$, im Betrage von 11,144 fl. 1 kr. 2 pf., jedoch nach Abzug der, unter Ziff. IV. lit. B. Nr. 1. unter den Deckungsmitteln pro 18$\frac{4}{2}$ hieran voranschlägig in Einnahme gestellten 3249 fl. 6 kr. 2 pf., sohin die Summe von 7894 fl. 55 kr. für Bezirkswege verwendet, und daß

b) hieraus insbesondere ein Zuschuß von 800 fl. für Verbesserung des Weges zwischen Pfaffenhofen und Neuburg über Hohenwart bei Niederarnbach geleistet werde.

5) Unsere Regierung von Oberbayern wird der Verbesserung und Unterhaltung der Bezirks- und Communikations-Wege und der Ueberwachung der desfallsigen Thätigkeit der Unterbehörden die bisherige Sorgfalt auch künftig widmen, und hiebei die Erinnerungen des Landrathes geeignet berücksichtigen; diesem aber bei seiner nächsten Versammlung ein Exemplar der Wegkarte von Oberbayern mittheilen.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle niedergelegten Wünsche und Anträge erwidern Wir, was folgt:

1) Mit richtigem Blicke hat der Landrath von Oberbayern in dem auf den Zustand der Sittlichkeit sich beziehenden Antrage die Quelle des bestehenden Uebels und das Mittel der Heilung erkannt und bezeichnet. Die Wahrheit, die er offen ausgesprochen, wird in den Herzen Unserer treuen Bayern freudigen Wiederhall finden, und der offene Ausspruch desselben ihm selbst ein ehrendes Denkmal seyn.

Vertrauend auf den Beistand von Oben und auf die Uns bekannte Gesinnung Unseres biedern Volkes werden Wir dem Schirme und der Förderung der Religion, als der einzigen Grundlage alles dauernden Glückes alle Unsere Bemühungen zuzuwenden nicht ermüden.

Was insbesondere die sittlich religiöse Besserung der in den Gefängnissen und Strafanstalten verwahrten Individuen, dann

die Fürsorge für die Entlassenen betrifft, so haben Wir bereits die Herstellung der zur Vereifung der von Uns beabsichteten Anordnungen nöthigen Vorarbeiten angeordnet.

2) Der von dem Landrathe gestellte Antrag auf Bildung eines Unterstützungsvereins für den Säkular-Clerus des Erzbisthums München-Freysing wird durch den bereits eingeleiteten Vollzug des Art. VI. des Concordats zur Erledigung gelangen.

3) Es ist Unser ernster Wille, daß die bestehenden Dienstboten-Ordnungen aller Orten genau und nachdrücklich vollzogen und gehandhabt werden.

Unsere Regierung von Oberbayern hat nach den gemachten Vorlagen diesem wichtigen Gegenstande bereits ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Wir vertrauen, daß dieselbe gleich den ihr untergebenen Behörden hierin beharrlich fortfahren, und insbesondere die Wahrhaftigkeit der Dienstzeugnisse überwachen, dann gegen die mit Vermeidung eines ordentlichen Dienstes im Taglohn arbeitenden Dienstboten mit aller Strenge einschreiten, und das dießfällige Verbot durch Einführung einer zweckmäßigen Kontrole mit Vermeidung unnöthiger Schreiberei zu handhaben wissen werde.

4) Den Antrag des Landraths, es möge für die zum Minuto-Verschleiße nicht berechtigten Branntweinbrennereien das bisher gestattete Verkaufs-Minimum von $\frac{1}{8}$ Eimer auf $\frac{1}{4}$ Eimer erhöht werden, gedenken Wir nach Einziehung allgemeiner Erfahrungen, mit Rücksichtnahme auf die dabei zu besorgende Benachtheiligung eines Theiles der Branntweinbrennereien gegen den anderen, in nähere Erwägung zu nehmen.

5) Den Antrag des Landraths auf Befreiung des landwirthschaftlichen Fuhrwerks von dem durch Unsere Verordnung vom 2. Dezember 1840 allgemein ausgesprochenen Verbote des Aneinanderhängens mehrerer Wägen, hat Unser Ministerium des Innern alsbald näherer Prüfung zu unterstellen, und das Ergebniß zur Beschlußfassung Uns vorzulegen.

6) Unsere Kreisregierung von Oberbayern wird sich mit den bischöflichen Stellen in Benehmen seßen, damit bei den zur Gottesverehrung und Andachts-Uebung veranstalteten öffentlichen Bittgängen durch Begleitung des Seelsorgers oder eines andern Priesters jeder Unordnung und Störung möglichst begegnet werde. Auch ist Unser Wille, daß die örtlichen und Distrikts-Polizeibehörden zu diesem Zwecke thätig mitwirken.

7) Die Anträge wegen Wiedereinführung der früheren Gewerbsvereine nach der Gleichheit der Gewerbe, und wegen Ueber-

tragung der Prüfungsbefugniß an dieselben werden bei der Revision der Instruction zum Vollzuge des Gewerbs-Gesetzes näherer Erwägung unterstellt werden.

8) Die Nothwendigkeit einer näheren Bestimmung bezüglich der landräthlichen Geschäftsführung erscheint bei der nach dem Berichte Unserer Kreisregierung desfalls bestehenden Uebung als beseitiget.

Indem Wir nun dem Landrathe von Oberbayern gegenwärtigen Abschied ertheilen, drücken Wir demselben mit Vergnügen die wohlgefällige Anerkennung der musterhaften Ordnung, Einsicht und Bündigkeit in der Behandlung aller Berathungs-Gegenstände und der daraus überall hervorleuchtenden Gesinnungen treuer Anhänglichkeit aus, und erneuern dabei die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München den 3. Juli 1841.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf von Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:

P. Heramer.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
den Rang der königl. Kreiskaſſiere betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigſt bewogen, Unſere Verordnung vom 29. Jänner 1827, den Rang Unſerer Kreiskaſſiere betr. — (Regierungs-Blatt vom Jahre 1827. Nro. 6. S. 129.) von nun an außer Kraft zu ſetzen, wollen jedoch, daß jenen Kreiskaſſieren, welche nach der erwähnten Verordnung den Rang Unſerer Regierungsräthe bereits verliehen erhalten haben, dieſer Rang für ihre Perſon auch fernerhin verbleiben ſoll.

Dieſe Unſere allerhöchſte Verordnung iſt durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

München den 3. Juli 1841.

Ludwig.

Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Secretär
Gietl.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

unterm 3. Juli l. Js. den königl. Kammerjunker Franz Lambert Frhrn. v. Varicourt, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu Allerhöchſt Ihrem Kämmerer zu befördern;

mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 2. Juli l. J. dem k. Oberſthofmeiſter-Stabs-Oekonomen Dr. Karl Weichſelbaumer, den Titel und Rang eines wirklichen Stabsrathes allergnädigſt zu verleihen;

unterm gleichen Tage dem Privatier Ernſt Körber, zu Augsburg, die Wiederenthebung von der ihm übertragenen Funktion eines Kreishilfskaſſa-Rendanten zu bewilligen;

die erledigte Stelle eines Rendanten der Kreishilfskaſſe in Augsburg, dem vormaligen Kreishilfskaſſe-Rendanten Johann Georg Kühbacher, dortſelbſt, zu verleihen;

unterm 3. Juli l. J. den Rentbeamten zu Fürth, Auguſt Beſold, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, in gleicher Eigenſchaft, nach Gunzenhauſen,

und den bisherigen proviſoriſchen Revierförſter und Revierjäger zu Schleißheim, von Coulon, in gleicher Eigenſchaft, auf das Forſt- und Jagdrevier Hofolding, im Forſtamte München, und dagegen den bisherigen Revierförſter und Revierjäger zu Hofolding, Franz Rauchenberger, in gleicher Eigenſchaft, auf das Forſt- und Jagdrevier Schleißheim zu verſetzen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 25.

München, Montag den 12. Juli 1841.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 22. Mai 1841. — Bekanntwachung, die Reduction des Stamsrieder Getreidmaaßes in das bayerische Normal-Gemäß betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen.

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 22. Mai 1841.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in den Sitzungen vom 17. bis 22. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{38}{40}$.

A.

Die Kreishilfskaſſe-Rechnung

weiſet mit Einſchluß des vorjährigen Aktivreſtes zu 1284 fl. 43 kr. 1 pf.

eine Einnahme von 4323 fl. 47 kr. 1 pf.

eine Ausgabe von 3662 " 45 " — "

ſohin einen Aktivreſt

von 661 " 2 " 1 "

dann einen Vermögensſtand von 18,052 fl. 17 kr. 1 pf.

nach, und iſt von dem Landrathe vollkommen richtig befunden worden.

Das Rechnungs-Ergebniß für $18\frac{39}{40}$ iſt daher in die Rechnung für $18\frac{40}{41}$ überzutragen.

B.

Die Rechnungen über die Kreisfonde

für $18\frac{38}{40}$ wurden von dem Landrathe gleichfalls als richtig anerkannt und zwar in nachſtehenden Reſultaten:

A.

Die Rechnungen über die Fonde für nothwendige, geſetzlich gebotene Zwecke

mit einer Einnahme

von 552,991 fl. 8 kr. 1 pf.

einer Ausgabe von 537,583 fl. 6 kr. 2 pf.

und mit einem Aktivreſte von 15,408 " 1 " 3 "

worunter aber 217 " 31 " — "

Netto-Einnahme aus der III. Finanzperiode et retro begriffen ſind, welchen die Natur fakultativer Kreisfonde zukommt, ſo daß der in die nächſte Rechnung des Jahres $18\frac{40}{41}$ übergehende Aktiv-Reſt für nothwendige Zwecke nur in 15,190 fl. 30 kr. 3 pf. beſteht.

B.

Die Rechnungen über die Fonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme

von 27,704 fl. 48 kr. 2 pf.

einer Ausgabe von 25,174 " 58 " 2 "

und einem Aktivreſte

von 2,529 fl. 50 kr. — pf.

vielmehr nach Zuſchlag der aus der Rechnung für nothwendige Zwecke hieher zu übertragenden 217 fl. 31 kr.

mit 2,747 " 21 "

Die Ergebniſſe dieſer Rechnungen ſind in jene des Jahres $18\frac{40}{41}$ gehörig überzutragen.

II.

Stener-Principale für das Jahr $18\frac{41}{42}$.

Für das Jahr $18\frac{41}{42}$ berechnet ſich das

Principale der sämmtlichen direkten Steuern für den Regierungsbezirk von Niederbayern, vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen von $18\frac{39}{40}$ und $18\frac{40}{41}$ etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge auf 891,829 fl. 3 kr. sonach ein Steuerprozent auf 8,918 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für $18\frac{41}{42}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{41}{42}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Sätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke:

Cap. I.

Etat des k. Justizministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Appellationsgericht	47,329	15	—
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgericht I. Instanz	28,571	30	—
§. 3. Ständige Bauausgaben	266	41	2
Summa des Cap. I.	76,167	26	2

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des königl. Justizministeriums und des königl. Ministeriums des Innern.

§. 1. Ständige Gehalte und Funktionsbezüge:

	fl.	kr.	pf.
I. der Landrichter, einschließlich der durch Unsere Verordnung vom 25. August 1838. Art. I. und II. neu bewilligten Familiengelder	93,638	39	1
Unständige Funktions-Remunerationen derselben nach Art. III. genannter Verordnung	6,364	—	—
II. Ständige Gehalte und Funktionsbezüge der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	36,864	—	—
III. Ständige Gehalte und Funktionsbezüge der Gerichtsdiener	25,788	54	—
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben der Landgerichte	8,426	15	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	554	30	2
Summa des Cap. II.	171,636	18	3

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Studien-Anstalten	34,237	50	—
§. 2. Schullehrer-Seminar	6,837	13	—
§. 3. Teutsche Schulen	37,996	12	—
§. 4. Ständige Bau-Ausgabe	34	—	—
Summe A.	79,105	15	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	1,684	30	—
§. 2. Landgerichtsärzte	16,521	—	—
Summe B.	18,205	30	—

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau	4,800	—	—
§. 2. Diäten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—
Summe C.	5,000	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Auf Administration	13,504	—	—
§. 2. Unterhaltung:	fl.	kr.	pf.
1) der Strassen	94,726	—	—
2) der Brücken	7,672	43	—
3) Reservefond	5,724	17	—
Summe D.	121,627	—	—
Hiezu Summe C.	5,000	—	—
„ „ B.	18,205	30	—
„ „ A.	79,105	15	—
Summa des Cap. III.	223,937	45	—

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Unterhaltung	33,288	—	—
§. 2. Reservefond	—	—	—
Summa des Cap. IV.	33,288	—	—

Cap. V.

Kosten des Landraths.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Regie des Landraths	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,640	—	—
Summa des Cap. V.	2,140	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

	fl.	kr.	pf.
	2000	—	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke

	fl.	kr.	pf.
	1,964	18	—

Wiederholung:

		fl.	kr.	pf.
Cap.	I.	76,167	26	2
„	II.	171,636	18	3
„	III.	223,937	45	—
„	IV.	33,288	—	—
„	V.	2,140	—	—
„	VI.	2,000	—	—
„	VII.	1,964	18	—
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke		511,133	48	1

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1) Beiträge zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbschulen			
a. zu Passau 200 fl.			
b. „ Landshut 1960 „			
c. „ Straubing 500 „			
	2,660	—	—
2) Für Bezirkswege	3,000	—	—
3) Für Errichtung einer Irren-Anstalt	6,000	—	—
4) Für Taubstummen-Unterricht	500	—	—

	fl.	kr.	pf.
5) Für einen Freiplatz an der Blinden-Anstalt zu München	125	—	—
6) Für zwei Freiplätze in dem v. Kurz'schen Institute für krüppelhafte Kinder	200	—	—
7) Ordentlicher Beitrag für das Krankenhaus und die Gebär-Anstalt in Landshut	1,100	—	—
8) Für die Gebär-Anstalt in München	300	—	—
9) Auf Unterhaltung der Straße von Simbach nach Pfarrkirchen, insbesondere für Kunstarbeiten und Bekiesung	1,900	—	—
10) Für Seidenzucht	200	—	—
11) Reservefond für fakultative Zwecke	254	55	3
Gesammt-Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke	16,239	55	3

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

A.

Der Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1) Anschlag der Dienst-

	fl.	kr.	pf.
wohnungen und Dienstgründe	2557	10	—
2) Allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskassa einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staats in Folge specieller Rechtstitel	430,101	29	3
3) Zuschuß der Staatskassa für die durch Art. I. u. II. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von patrimonialgerichtlichen u. patrimonialämtlichen Familien	3,420	26	2
4) Besonderer Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse,			
a) für die durch Art. III. der angeführten Verordnung den Landrichtern bewilligten unständigen Funktions-Remunerationen	6,364	—	—
b) für die neu gebildeten sieben Landgerichte und Physikate in Niederbayern	27,497	6	—
c) für den neu bewilligten Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte Passau I.	140	—	—
d) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu erbauten Staatsstrassen	977	—	—
e) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1640	—	—
f) für Verpflegung der Heimatlosen	2000	—	—
5) Holzreichnisse des Staats-Aerars an die Schule in Osterhofen in Folge der Erwerbung der Damenstiftsgüter	20	15	—
6) Kreis-Umlage zu $4\frac{1}{6}$ Prozent des Steuer-Principale im Netto-Betrage von	36,416	21	—
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.			
Summa der Deckungsmittel für nothwendige Zwecke	511,133	48	1

B.

Der Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1) Voranschlägige Einnahme an Activausständen aus der II. u. III. Finanzperiode	1300	—	—
2) der noch verfügbare Reservefond für fakultative Zwecke nach Inhalt des Landraths-Abschiedes vom 8. Juli 1839 und beziehungsweise 1. Sept. 1840 zu	373	22	3
3) Kreisumlage zu $1\frac{2}{3}$ Prozent der Steuer-Principal-Summe im Netto-Betrage von	14,566	33	—
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.			
Summa der Deckungsmittel für fakultative Zwecke	16,239	55	3

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlags der Kreis-Ausgaben für das Jahr $18\frac{4}{42}$ und beziehungsweise der Kreisfonds-Rechnungen für $18\frac{3}{40}$ vorgetragenen Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachfolgende Entschließungen:

1) Unsere Regierung von Niederbayern wird bei der Verwendung der für die Bezirkswege aus den fakultativen Fonds bewilligten Zuschüsse den Wünschen des Landraths die geeignete Berücksichtigung zuwenden und nicht minder

2) in nähere Erwägung ziehen, ob sich nicht eine paßliche Gelegenheit für die verzinsliche Anlegung der zum Irrenhaus-Bau admassirten Beträge zu höheren, als den Depositalzinsen ermitteln lasse, welche von Unserer Staatsschuldentilgungs-Kasse vorschriftsmäßig und unüberschreitbar entrichtet werden.

3) An der Gebär-Anstalt zu München besteht zugleich die Hebammenschule für die Candidatinen von vier Regierungs-Bezirken und unter diesen des Niederbayerischen.

Für die hiedurch vergrößerten Bedürfnisse des Gebärhauses zu München allein ist dem Landrathe von Niederbayern die Leistung eines Zuschusses von 500 fl. des Jahres nach genauer Bemessung des Bedarfs angesonnen worden, da das Vermögen der Anstalt zur Bestreitung jenes Mehrbedarfs weder zulänglich noch verpflichtet ist.

Wir übergeben Uns daher der sichs

chern Erwartung, daß der Landrath von Niederbayern bei seiner nächsten Versammlung den für $18\frac{4}{42}$ nur in dem Betrage von 300 fl. votirten Beitrag auf den wahren Bedarf von 500 fl. erhöhen und hiedurch die Nothwendigkeit abwenden werde, zur Deckung des Ausfalls den Lehrcandidatinen eine Lehrtaxe aufzulegen.

4) Da die neuangelegten Maulbeerbaum-Pflanzungen die Vorbedingung eines kräftigen Erblühens der Seidenzucht enthalten, eben jetzt aber am dringendsten der Unterstützung bedürfen, so vermögen Wir den Beschluß des Landraths, wodurch derselbe den bis jetzt zur Beförderung der Seidenzucht aus fakultativen Kreisfonds geleisteten Beitrag von 500 fl. des Jahres auf 200 fl. für $18\frac{4}{42}$ herabgesetzt hat, nur der Unterlassung des so erwünschlichen Benehmens mit Unserer Kreisregierung beizumessen.

Der für die fakultativen Ausgaben gebildete Reservefond wird Unserer Kreis-Regierung die erforderlichen Mittel darbieten, um in Uebereinstimmung mit den der Förderung alles Gemeinnützlichen, zugewendeten unzweifelhaften Absichten des Landraths unabweisliche Mehrbedürfnisse zu befriedigen.

5) Da die zur Beifuhr und Reinigung des Strassen-Materials erforderlichen Vorschüsse in jedem Jahre rechtzeitig a Conto des nächstjährigen Etats längst schon geleistet werden, so ist dem desfalls von Unserem Landrathe gestellten Antrage bereits entsprochen.

6) Wir haben durch die wiederholte Bewilligung außerordentlicher Zuschüsse zur Wiederherstellung der Staatsstrassen Unsere Geneigtheit zu Gewährung der für die Befriedigung wahrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel bethätiget, können Uns aber bei dem dadurch erzielten Zustande der Strassen um so weniger dermalen veranlaßt finden, weitere außerordentliche Zuschüsse für die Staatsstrassen zu bewilligen, als die Einführung der breiten Radfelgen einen günstigen Einfluß auf deren Erhaltung äussert, und die verfügbaren Staatsfonds für andere wichtige, dem Nutzen des Landes und dem Wohle Unserer Unterthanen förderliche Unternehmungen in Anspruch genommen sind.

7) Bezüglich der Rückerstattung der in den Jahren $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ für die Zwecke der Erziehung und Bildung geleisteten ausserordentlichen Vorschüsse werden Wir allgemeine Prüfungen erlassen, und soll bis dahin auch der Rückersatz aus den Niederbayeri-

schen Kreisfonds ausgesetzt bleiben. Einstweilen soll über den in Anspruch genommenen Aktiv-Rest keinerlei Verfügung getroffen werden.

8) Wegen der Aufstellung von Landgeometern in den definitiv katastrirten Bezirken wird, wie bisher so auch künftig das Erforderliche überall verfügt werden.

9) Nachdem die dem Strassen- und Brücken-Neubau für die IV. Finanzperiode zugewiesenen Fonde bereits auf die verschiedenen zur Ausführung bestimmten dringendsten Bauten vertheilt sind, so kann dem Wunsche des Landrathes wegen baldiger Umbauung der Strasse über den Hofberg bei Landshut und der Strassenstrecke bei der Steigermühle auf der Deggendorfer-Böhmer-Strasse im Laufe der gegenwärtigen Finanz-Periode eine Folge nicht gegeben werden.

München am 3. Juli 1841.

10) Dem von dem Landrathe gestellten Antrage, dem Georg Liebel, Bauer am Metzgerhofe und Gemeindevorsteher zu Degenbach, Landgerichts Bogen, eine weitere Nachsicht von 3 Jahren zur Rückzahlung des ihm für Wiesen-Cultur aus Kreisfonden bewilligten Darlehens zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Mit Vergnügen sprechen Wir am Schluße des gegenwärtigen Abschiedes die wohlgefällige Anerkennung der Einsicht und Gründlichkeit, so wie der wohlbemessenen Kürze und Bündigkeit aus, durch welche der Landrath von Niederbayern in der Erledigung seiner Berathungs-Gegenstände auch bei dieser Versammlung aufs Neue sich ausgezeichnet hat, und ertheilen demselben die Versicherung Unserer allerhöchsten Zufriedenheit und Königlichen Gnade.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf von Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

Bekanntmachung,

die Reduction des Stamsrieder Getreidmaaßes betreffend.

Königliches Finanz-Miniſterium.

Die von dem königlichen Hauptmünzamte vorgenommene Reduction des Stamsrieder Getreid-Gemäßes in das bayeriſche Normal-Gemäß wird in der folgenden Tabelle bekannt gemacht.

München den 29. Junius 1841.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär
Gietl.

Reduction

des Stamsrieder Getreid-Maaßes in das bayerische Normal-Getreidmaaß.

Im königl. bayer. (abgestrichenen) Normal-Getreidmaaße.											
Zur genauesten Berechnung.				Zur Einmessung.							
Schäffel.		Metzen.		Schäffel.	Metzen.						
Ganze.	Decimaltheile.	Ganze.	Decimaltheile.		Ganze.	Halbe.	Viertel.	Achtel.	Sechszehntel.	Zwei und dreißiger.
Nach dem Protokolle vom 28. November 1840 ist das Stamsrieder Halbachtel-Maaß = fünf sogenannten Stamsrieder Achtel-Metzen, und											
A) in Haber											
27 Stamsrieder Halbachtel-Maaß = 8 Schäffel 3 Metzen 3 Vierling oder $51\frac{3}{4}$ bayerische Normal-Metzen.											
1 Stamsrieder Halbachtelmaaß = ...	—	—	1	916666	—	1	1	1	1	—	1,33
100 detto. detto. =	31	9444	—	—	31	5	1	—	1	—	1,32
B) in Gerste											
27 Stamsrieder Halbachtelmaaß = 8 Schäffel 4 Metzen $3\frac{3}{4}$ Sechzentel oder $52\frac{11}{16}$ bayerische Normal-Metzen.											
1 Stamsrieder Halbachtelmaaß = ...	—	—	1	934413	—	1	1	1	1	—	1,90
100 detto. detto. =	32	2402	—	—	32	1	—	1	1	1	0,12

München den 19. Juni 1841.

Königliches Haupt-Münz-Amt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Juli l. J. die in Erledigung gekommene Stelle des Vorstandes des Landgerichts Roding, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen ersten Assessor des Landgerichtes Burglengenfeld, Franz Siegert, zu verleihen;

dem Landrichter Mathäus Halbig, in Dettelbach, auf dem Grunde des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, den zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erbetenen Ruhestand auf die Dauer von zwei Jahren zu bewilligen;

auf die sich hiedurch eröffnende Landrichterstelle zu Dettelbach, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, den Landrichter Valentin Jörg, zu Orb, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

die Stelle eines Vorstandes des hiedurch in Erledigung kommenden Landgerichts Orb, letztgenannten Regierungs-Bezirkes, dem dermaligen Aktuar bei dem Landgerichte Ochsenfurt, Andreas Thaddäus Friedrich, zu verleihen;

den Landrichter Johann Georg Hummel, in Illertissen, auf dem Grunde des §. 22. lit C. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, seinem Ansuchen entsprechend, und unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu und eifrig geleisteten Diensten, in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen, und

die sich hiedurch eröffnende Landrichterstelle zu Illertissen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen ersten Assessor dieses Amtes, Johann Nepomuck v. Ott, zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Juli l. J. die katholische Pfarrei Aub, gleichnamigen Landgerichts im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer in Sulzfeld, Landgerichts Königshofen, Priester Ferdinand Wirth, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juli l. J. die erste protestantische Pfarrstelle zu Landau, Decanats gleichen Namens, in der Pfalz, dem bisherigen zweiten Pfarrer daselbst und Senior des Kapitels, Ludwig Philipp Heinß, zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 26.

München, Montag den 12. Juli 1841.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 20. Mai 1841

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 29. Mai 1841.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 17. bis 29. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

II.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für $18\frac{32}{40}$.

A. Die Kreishilfs-Kassa-Rechnung.

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	6,498	34	$2\frac{1}{2}$
mit einer Ausgabe von	4,358	10	—
und einem Einnahmen-Ueberschuße von	2,140	24	$2\frac{1}{2}$
dann mit einem Vermögensstande von	27,836	47	$2\frac{1}{2}$

hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben.

Das Rechnungs-Ergebniß ist in die nächste Rechnung überzutragen.

B. Rechnung über die Kreisfonde.

Die Rechnungen über die Kreisfonde sammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal, über das Landgestüt zu Zweybrücken, die Kreis-Baumschule zu Speyer und die besonderen Fonde für die Gemeindezwecke sind gleichfalls mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden und zwar:

a) Die Rechnung über die Kreisfonde für nothwendige Zwecke

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	513,642	58	2
mit einer Ausgabe von	506,463	47	1
mit einem Einnahms-Ueberschuße von	7,179	11	1

b) Die Rechnung über die Kreisfonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von	49,632	47	—
mit einer Ausgabe von	23,431	25	—
sohin mit einem Activreste von	26,201	22	—

c) Die Rechnung der allgemeinen Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal

mit einer Einnahme von	47,378	2	—
mit einer Ausgabe von	47,378	2	—

d) die Rechnung des Landgestüts zu Zweybrücken

mit einer Einnahme von	66,427	52	—
mit einer Ausgabe von	26,048	33	—
sohin einem Activreste von	40,379	19	—

e) Die Rechnung der Kreisbaumschule in Speyer

mit einer Einnahme von	1,889	34	—
mit einer Ausgabe von	1,820	46	2
sohin einem Einnahms-Ueberschuße von	68	47	2

f) Die Rechnung über besondere Fonde für Gemeindezwecke

mit einer Einnahme von	62,161	57	1

mit einer Ausgabe	fl.	kr.	pf.
von	30,318	19	—
sonach einen Activbestande von	31,843	38	1

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünsche erwiedern Wir was folgt:

1) Die Bemerkungen wegen allzuzahlreicher Aufnahme von Gelbsüchtigen, an Fiebern, Rheumatismen ꝛc. Leidenden in die allgemeine Armen-Anstalt, zu welcher sich der Landrath unter Anerkennung der wohlgeordneten Verwaltung dieser Anstalt veranlaßt geglaubt hat, findet ihre Berichtigung in dem Umstande, daß die im laufenden Jahre veröffentlichte Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung nur die Nachweisung der im Laufe des Jahres im Institute Erkrankten und ihrer Krankheitsformen, nicht aber die Angabe enthält, wegen welcher Umstände und Gebrechen dieselben in die Anstalt aufgenommen worden sind, und daß insbesondere weder im Jahre $18\frac{3}{4}\frac{8}{8}$ noch in dem letzten Vorjahre eine solche Aufnahme aus dem Grunde jener einfachen Krankheiten Statt gefunden hat.

2) Auf die Wiederbesetzung der Stelle eines Directors der Gestütanstalt in Zweybrücken mit einem in allen Beziehungen geeigneten Individuum wird in Folge der desfalls schon getroffenen Einleitungen Bedacht genommen werden.

3) Bei dem beschränkten Gemeinde-Vermögen der Stadt Neustadt an d. H. würde die Bestreitung der Herstellungskosten des dortigen Gemeindehauses den, wenn auch theilweise wohlhabenden, Gemeindegliedern zu schwer geworden seyn; ein angemessener Beitrag aus dem, für Gemeindezwecke überhaupt, also auch für jene der größern Gemeinden verwendbaren Fonds war demnach in dem bemerkten Falle um so mehr gerechtfertigt, als keine bedürftigere Gemeinde dadurch verkürzt wurde, und überdieß dem öffentlichen Verkehre durch Entfernung eines beengenden alten Gebäudes am Marktplatze Vortheil zugieng.

4) Die Natur eines Voranschlags, so wie der Begriff der Ausgaben auf nothwendige, d. h. gesetzlich gebotene Zwecke, bringen es mit sich, daß das Maaß dieser Ausgaben bei der wirklichen Verwendung sich nach dem, alsdann bestehenden effectiven Bedarfe richtet, der nicht immer genau vorher bemessen werden kann, und häufig von Zufälligkeiten abhängt. Der Mehrbetrag einer einzelnen Position in der Rechnung der bezeichneten Ausgaben kann sonach um so minder in Betracht kommen, als die Gesammtziffer die etatsmäßig ver-

fügbare Summe der Kreisfonds-Einnahmen für nothwendige Zwecke nicht überschreitet.

Was die angesprochene Refundirung der aus fakultativen Fonds für nothwendige Zwecke vorgeschossenen Beträge betrifft, so hat Unsere Kreisregierung den fakultativen Kreisfonds die für die Diäten des Prüfungs-Commissärs an den Gewerbsschulen entnommenen 453 fl. 56 kr. aus dem bei den nothwendigen Kreisfonds vorhandenen Activbestande zurückzuerstatten.

Bezüglich der Zuschüsse aber, welche aus den fakultativen Kreisfonds für die Landwirthschafts- und Gewerbeschulen zu Speyer, Zweybrücken und Landau, dann für die Prämien bei dem Kreisgestüt geleistet worden sind, bemerken Wir dem Landrathe, daß weder das Ausscheidungs-Gesetz noch das Finanzgesetz vom 17. November 1837. den Central-Fonds die Verpflichtung zu größeren als den bis dahin entrichteten Zuschüssen für die bezeichneten Anstalten auferlegt haben, und daß daher der Rückersatz seiner Zeit immer nur durch Erhöhung der Kreis-Umlagen für nothwendige Zwecke gewährt werden könnte.

5) Die Behauptung, es seyen die dringendsten Bedürfnisse ohne Abhilfe geblieben, erscheint in dieser Allgemeinheit und ohne nähere Belegung umsomehr höchst ungeeignet, als die Minderausgaben für den Dienst der Landcommissariate und die Medizinal-Polizei lediglich in der Differenz des wahren Bedarfs gegen den Voranschlag ihren Grund gefunden haben, die als beabsichtete Erübrigung bezeichneten Beträge aber von 4694 fl. 36½ kr. für den Straßenbau, und von 1515 fl. 25½ kr. für den Landbau ihrem bestimmten Zwecke vorbehalten geblieben, und unter dem Activ-Bestande auf das folgende Jahr zur nachträglichen Verwendung für den Straßen- und Landbau transferirt worden sind.

6) Dem Landrathe ist über die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu dem Regie-Aversum der Land-Commissariate und über den Grund der Nichtverwendung eines Theiles dieses Zuschusses bei einer nächsten Versammlung Erläuterung zu geben.

Die Beurtheilung der Frage: ob für die Untersuchung der Stiftungs-Kassen die Landcommissariats-Actuare oder Schreiber verwendet werden sollen, liegt außer den Grenzen der landräthlichen Zuständigkeit.

7) Es ist nicht richtig, daß die Aufstellung remunerirter Stellvertreter für erkrankte Bedienstete, wenn deren Funktion von den Amtsgenossen ohne Hintansetzung der eigenen Obliegenheiten nicht übernommen werden kann, nur bei den Studien-Anstalten, nicht aber in anderen Dienstzweigen vorkomme. Ueberall wird jedoch

auf möglichſte Vermeidung und Beſchränkung ſolcher Koſten Bedacht genommen, und es beſteht daher für den Landrath desfalls ein Grund zu Befürchtungen oder Beſchwerden durchaus nicht.

8) Bezüglich des Schullehrer-Seminar-Gebäudes in Speyer verweiſen Wir auf Abſch: I. Ziff. 13. des Landraths-Abſchiedes vom 1. September 1840.

Es hat aber die hiebei von dem Landrathe gemachte Aeußerung, daß ihm die Zuſchüſſe aus Staatsmitteln mit einer immer gleichen Beharrlichkeit ſtreitig gemacht und die Verwendungen für die beſonderen Zwecke des Kreiſes von Jahr zu Jahr dadurch vermindert werden, Unſer Befremden um ſo mehr erregen müſſen, als der dermalige Zuſtand des Pfälziſchen Kreiſes und Unſerer Unterthanen in demſelben für die wohlwollende Freigebigkeit, mit welcher ſeit 25 Jahren für deren Bedürfniſſe nach allen Richtungen landesväterliche Vorſorge eingetreten iſt, das ſprechendſte Zeugniß gibt, und zu der Erwartung dankbarer Anerkennung zu berechtigen wohl geeignet erſcheinen dürfte.

9) In Anſehung der Alimentationen der Rheindammwärter verweiſen Wir auf Abſchn. V. Z. 6. des Landraths-Abſchiedes vom 1. September 1840.

10) Desgleichen in Anſehung des Suſtentationsgehaltes des Oberaufſehers Müller in der Kreis-Armen-Anſtalt auf Abſchnitt I. Z. 4. ebendeſſelben Abſchiedes, endlich

11) bezüglich der Wegmacher Bolz, Reis, Holzheimer und Waijard auf den Landraths-Abſchied vom 8. Juli 1839 Abſchn. IV. Ziff. 12.

12) Die Alimentation der Waagbrückenmeiſter Dombach und Preismayer wird aus den Centralfonds bezahlt, und es iſt daher die desfallſige Erinnerung des Landrathes auf unrichtige Vorausſetzungen geſtützt, wie ſich derſelbe leicht hätte überzeugen können, wenn er pflichtmäßig durch Benehmen mit Unſerer Kreisregierung über die Thatſachen ſich unterrichtet hätte. —

13) Wegen des Taggeldes des ehemaligen Funktionärs bei dem Landcommiſſariate Germersheim bewendet es bei der motivirten Entſchließung Abſchn. I. Ziff. 11. des Landraths-Abſchiedes vom 1. Sept. 1840 umſomehr, als die Beſtellung jenes Funktionärs gerade in dem Sinne verfügt worden war, in welchem der Landrath inhaltlich ſeiner Aeußerung zu dem oben unter Ziff. 7. bemerkten Punkte, den Regie-Zuſchuß der Landcommiſſariate verwendet zu ſehen wünſcht.

14) Die Koſten des Lyceums in Speyer, und

15) Die Ausgaben für die Brücke auf der Straſſe von Neuſtadt nach Musbach

betreffend, nehmen Wir auf den Landraths-Abschied vom 1. September 1840. Abschn. I. Ziff. 12. und 15. Bezug.

16) Die an die Stadt Kaiserslautern verausgabten 412 fl. 14 kr. für zum Baue der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule geliefertes Holz, sind den Fakultativ-Fonds des Kreises aus dem Fonde für nothwendige Zwecke indessen ersetzt worden.

17) Die Ausgabe von 204 fl. 31 kr. an den Prüfungs-Kommissär Kuppler, ist den fakultativen Kreisfonds aus dem bei den Kreisfonds für nothwendige Zwecke bestehenden Activreste zurückzuerstatten.

18) Wir waren zu der Erwartung berechtigt, daß — nachdem der Landrath in der dem Protokolle einverleibten Uebersicht über die Verwendung der Fonds für Gemeindezwecke durch das zu Ziff. 1, 4, 5, 6, 10, 11, 14 und 18 der Ausgaben besonders hervorgehobene konfessionelle Verhältniß der bei Kirchen- und Pfarrhofbauten unterstützten Gemeinden, die Beschuldigung vorzugsweiser Begünstigung der katholischen vor den protestantischen Gemeinden indirekt auszusprechen sich nicht entsehen hatte, — Unsere Kreis-Regierung hierin eine dringende Aufforderung finden würde, diese Beschuldigung durch die Darlegung der Gründe ihres Verfahrens in dem über das Landraths-Protokoll erstatteten Berichte zu beleuchten.

Nachdem diese Erwartung unerfüllt geblieben ist, so ertheilen Wir Unserer Kreisregierung die Weisung, unverzüglich die rechtfertigenden Erläuterungen Uns vorzulegen.

19) In der bei nochmaliger Berührung der Vorschüsse aus fakultativen Fonds von dem Landrathe in das Protokoll niedergelegten eben so unveranlaßten als ungehörigen Aeußerung:

> „Er verspreche sich die Verwahrung seiner in den oben bezeichneten Fällen gefährdeten verfassungsmäßigen Rechte mit aller Gewißheit von Unserer Gerechtigkeit und Unserem Scharfblicke, gegen welche es keinem der Pfalz ungünstigen Rathgeber gelingen werde, das Institut des Landraths um seine Bedeutung zu bringen, und die k. Kreisregierung durch stete Verminderung der verfügbaren Mittel in ihrer rühmlichen Wirksamkeit zu stören,"

haben Wir mit tiefem Mißfallen ein gänzliches Mißkennen der Stellung des Landrathes und seiner Unterthanspflichten und eine ahndungswürdige Anmassung um so mehr wahrnehmen müssen, als der größte Theil der angebrachten Beschwerden wegen ihres Ungrundes von Uns bereits durch frühere Landraths-Abschiede abweislich beschieden worden ist.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18\frac{4}{42}$.

Unter Einrechnung des Steuerprincipalbetrags der Staatsforsten von 36,000 fl. stellt sich die Steuerprincipal-Summe der Pfalz für das Jahr $18\frac{4}{42}$ auf

825,142 fl. 9 kr. — pf.

folglich ein Steuerprozent in runder Summe auf 8,251 fl. — kr. — pf.

Was die von dem Landrathe bei diesem Anlasse vorgetragenen Bemerkungen in Ansehung der Erhebung der Thür- und Fenstersteuer anbelangt, so steht die dermalige Meinung desselben, daß in den definitiv katastrirten Kantonen die Thür- und Fenster-Steuer abzuschreiben, und die erhobenen Beträge zu restituiren seyen, mit den bisherigen ganz richtigen, und seit dem Jahre 1835 konstanten Ansichten des Landrathes im Widerspruche, und ist auch noch überdieß gesetzlich nicht begründet, weil nach den Finanzgesetzen für die 3te und 4te Finanzperiode 73 Prozente der Grundsteuer von Feldgütern und Häusern und die ganze Thür- und Fenster-Steuer das von Grundstücken und Gebäuden zu entrichtende Contingent bilden, welches in den Kantonen, je nachdem in denselben das Definitivum eingeführt ist, aber nicht nach den Grundsätzen der Grund- und Haussteuer-Gesetze vom Jahre 1828, sondern nach den früheren Gesetzen zu erheben ist. —

Unter Hinblick auf §. 15. Buchst. C. und §. 21. Ziff. III. des Finanz-Gesetzes vom 28. Dec. 1831, dann auf §. 8. Buchst. C. des Finanz-Gesetzes vom 17. November 1837 wird daher die dermalige irrige Meinung und Verwahrung des Landraths in seinem Protokolle vom 19. Mai l. J. als mit den bestehenden Gesetzen unvereinbarlich, um so mehr zurückgewiesen, als in den definitiv katastrirten Kantonen an Grund- und Haussteuern bisher nicht mehr erhoben worden ist, und auch zukünftig nicht mehr erhoben werden wird, als das budgetmäßige Contingent beträgt.

Bezüglich der wiederholt in Anregung gebrachten Revision des Gesetzes vom 3. Niv. VII. über die Vertheilung der Personal- und Mobiliarsteuer sehen Wir den Anträgen Unserer Kreisregierung ehestens entgegen.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für $18\frac{4}{42}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{4}{42}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke, und zwar:

Cap. I.

Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuer, dann Gewerbsteuer

4,654 fl. — kr. — pf.

Cap. II.

Etat des Justizministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Appellationsgericht in Zweybrücken	32,475	—	—
§. 2. Bezirksgerichte	29,841	30	—
§. 3. Friedensgerichte	37,384	42	—
§. 4. Unterhaltung der Justizgebäude	500	—	—
§. 5. Ständige Bauausgaben	77	50	—
Summa des Cap. II.	100,279	2	—

Cap. III.

Etat des Ministeriums des Innern.

Land-Commissariate.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Besoldungen	26,387	—	—
§. 2. Regie	20,988	30	—
Summa des Cap. III.	47,375	30	—

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Studien-Anstalten	53,705	30	—
§. 2. Schullehrer-Seminarien	12,840	—	—
§. 3. Teutsche Schulen	43,605	54	—
§. 4. Ständige Bauausgaben	50	—	—
§. 5. Unterhaltung der Gebäude	1,385	—	—
§. 6. Stipendien für Studierende an Universitäten	2,600	—	—
§. 7. Erziehungs-Beiträge für Söhne von Familien mit 7 Kindern	2,500	—	—
Summe ad A.	116,686	24	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Kantonsärzte	15,764	—	—
§. 2. Thierärzte	2,400	—	—
§. 3. Hebammen-Unterricht	300	—	—
§. 4. Epidemien und besondere Medizinalkosten	800	—	—
Summe ad B.	19,264	—	—

C. Wohlthätigkeit.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Allgemeine Armen- und Irren-Anstalt sammt Taubstummen-Unterricht	44,500	—	—
§. 2. Almosen	2,000	—	—
§. 3. Findel- und verlassene Kinder	10,000	—	—
Summe ad C.	56,500	—	—

D. Sicherheit.

	fl.	kr.	pf
Belohnungen für erlegte Raubthiere	150	—	—

E. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern	4,454	44	2
§. 2. Diäten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—
§. 3. Gestüt-Anstalt in Zweybrücken	7,000	—	—
§. 4. Obstbaumschule in Speyer	600	—	—
Summe ad E.	12,254	44	2

F. Strassen-, Brücken- und Dammbauten.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Administration	12,696	30	—
§. 2. Unterhalt der Strassen und Brücken	92,568	—	—
§. 3. Bezirkswege	4,000	—	—
§. 4. Rheindammbauten	4,478	—	—
§. 5. Reservefond	7,749	—	—
Summe ad F.	121,491	30	—

Wiederholung:

	fl.	kr.	pf.
Summe ad A.	116,686	24	—
„ „ B.	19,264	—	—
„ „ C.	56,500	—	—
„ „ D.	150	—	—
„ „ E.	12,254	44	2
„ „ F.	121,491	30	—
Summa des Cap. IV.	326,346	38	2

Cap. V.

Landbauten.

Unterhalt 3,900 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Kosten des Landraths.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Diäten und Reisekosten	1,340	—	—
§. 2. Regie	550	—	—
Summa des Cap. VI.	1,890	—	—

Cap. VII.

Marsch- und Verpflegungskosten inländischer Truppen

2,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond.

	fl.	kr.	pf.
	115	35	2

Zusammenstellung.

		fl.	kr.	pf.
Cap.	I.	4,654	—	—
„	II.	100,279	2	—
„	III.	47,375	30	—
„	IV.	326,346	38	2
„	V.	3,900	—	—
„	VI.	1,890	—	—
„	VII.	2,500	—	—
„	VIII.	115	35	2
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke		487,060	46	—

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

Nachdem durch die Beschlüsse des Landraths der Fortbestand der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Kreises, des gewerblichen Unterrichts an den lateinischen Schulen und zum Theile auch des Kreisgestüts in Frage gestellt ist, Wir aber im Hinblicke auf die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 in den grundlosen Ansichten und den ungeeigneten Beschlüssen des Landraths keine Veranlassung finden können, die betreffenden Ausgaben unter irgend einer Form oder Bedingung aus Centralfonds decken zu lassen, so haben Wir beschlossen, den sämmtlichen Anträgen des Landrathes bezüglich der Verwendung der fakultativen Fonds Unsere Genehmigung vor der Hand zu versagen, und beauftragen dem zu Folge Unsere Kreisregierung, den Landrath der Pfalz zu einer außerordentlichen Sitzung auf den 16. August l. Js. einzuberufen, und demselben die auf Unsern Befehl bei der jüngsten Versammlung an ihn gebrachten Propositionen über die Verwendung der fakultativen Fonds pro $184\frac{1}{2}$ zur wiederholten Berathung mitzutheilen.

Wir übergeben Uns dabei der Erwartung, daß der Landrath in dieser nochmaligen Berathung die nachtheiligen Folgen, welche aus der Auflösung sämmtlicher Landwirthschafts- und Gewerbeschulen des Kreises, aus dem Aufhören des technischen Unterrichts an den lateinischen Schulen, und aus der Einstellung der Prämien-Auszahlung bei dem Kreisgestüt für den Pfälzischen Kreis unausweichlich hervorgehen würden, und seine diesfallsige Verantwortlichkeit in reife Erwägung nehmen werde.

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1) Durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	550	—	—
2) Allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse nach Art. IX. Ziff. 1. §. 1. lit. d. des Ausscheidungsgesetzes	1,200	—	—
3) Besonderer Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse für die Diäten und Reisekosten der Landräthe, dann für die Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern	3,600	—	—
4) Besonderer Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse zur Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	8,175	—	—
5) Besonderer Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse für das katholische Schullehrer-Seminar in Speyer	3,951	—	—
6) Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer	15,390	10	2
7) Besondere Einnahme aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizey-Strafen und dem Ertrage der Rheindammgrä-sereien	20,995	—	—
8) Kreis-Umlage im Nettobetrage nach $52\frac{1}{2}$ Prozent deren Erhebung Wir hiemit anordnen.	433,199	35	2
Summe ad A.	487,060	46	—

B.

Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1) Der Aktivrest aus der Rechnung von $18\frac{4}{5}\frac{0}{7}$	9,065	—	—
2) Kreisumlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent im Netto-Betrage	13,752	22	—
Summe ad B.	22,817	22	—

V.

Auf die, bei Prüfung des Voranschlags der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wie die Bedürfnisse der Volksschulen in dem Pfälzischen Kreise gedeckt werden sollen, ist in dem Gesetze vom 11. Frimaire

VII. Art. 8. Nro. 10., und in dem Regierungs-Ausschreiben vom 20. Aug. 1817 (Amtsblatt des vormaligen Rheinkreises von 1817 S. 365. f. f.) genau bestimmt.

Wir befehlen daher Unserer Kreisregierung, für die Deckung der wahren Schulbedürfnisse mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes auf dem gesetzlichen Wege Sorge zu tragen.

Wir bemerken dabei dem Landrathe, daß ihm bezüglich der Ausgaben für nothwendige Zwecke ein Bewilligungsrecht überhaupt nicht, und ebensowenig eine Einmischung in die Vertheilung der Zuschüsse für die Unterrichts-Anstalten, welche der Pfälzische Kreis lediglich Unserem und Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majestät landesväterlichen Wohlwollen zu danken hat, — dann in die Einrichtung dieser Anstalten, zustehe.

Was insbesondere die bezüglich des protestantischen Religions-Unterrichts an dem Gymnasium zu Speyer getroffene Anordnungen anlangt, so können Wir dem Landrathe nicht unbemerkt lassen, daß über die Würdigkeit der zu solchen Lehrstellen zu berufenden Individuen aus dem kirchlichen Standpunkte nur Unserem protestantischen Oberkonsistorium verfassungsmäßig ein gültiges Urtheil zustehe, dessen Beachtung Wir Uns zur heiligen Pflicht rechnen.

2) Den Antrag wegen Revision der Bestimmungen über Schulversäumnisse und deren Bestrafung werden Wir in Erwägung ziehen.

3) Ueber die Errichtung einer neuen Schwimmschule für die Unterrichts-Anstalten zu Speyer sehen Wir den Anträgen Unserer Kreisregierung entgegen.

4) Bei Vertheilung und Verwendung der für den Straßen-Unterhalt verfügbaren Etats-Mittel wird, wie bisher mit sorgfältiger Rücksichtnahme auf den Zustand und die Wichtigkeit der einzelnen Straßen verfahren werden.

5) Den die Unterhaltung der Bezirks-Straßen betreffenden Antrag haben Wir bereits in dem Landraths-Abschiede vom 8. Juli 1839 Abschn. I. Ziff. 12. und Abschn. IV. Ziffer 13. als gesetzwidrig zurückgewiesen. Da der Landrath gleichwohl seine Zustimmung zu der Verwendung einer angemessenen Summe aus Fakultativfonds für den bezeichneten Zweck verweigert hat, so bleibt der gesammte Unterhalt den betreffenden Gemeinden zur Last.

6) Hinsichtlich der angeregten Rhein-Dammbau-Anlagen nehmen Wir auf den Landraths-Abschied vom 1. Septb. 1840 Abschn. V. Ziff. 5. Bezug.

Für die baldige Ueberweisung des für den Rheinhäuser-Durchstich erforderlichen Terrains ist Einleitung getroffen. — Was die von dem Landrathe bei diesem Anlasse

gebrauchte Bezeichnung: „die Regierung Euerer Königlichen Majestät" anlangt, so wollen Wir denselben erinnert haben, daß nach der Verfassungs-Urkunde Titl. II. §. 1. die Regierung von der Person des Königs nicht getrennt, jene Bezeichnung daher ebenso verfassungswidrig als ungeeignet ist.

7) Ueber den Stand der Arbeiten zur Rectifikation des Schwarzbachs, Erbachs, Hornbachs und der Blies, welche Wir thätigst betrieben wissen wollen, wird dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Mittheilung gegeben werden.

8) In Bezug auf die Wiederherstellung eines Lokals für unheilbare Irren zu Frankenthal werden Wir in Folge der zu erwartenden besondern Vorlagen Unserer Kreis-Regierung Entschließung ertheilen.

Wir können Uns aber zur Uebernahme dieser Kreislast auf die Centralfonds bei dem Mangel jeder gesetzlichen Verpflichtung, und im Hinblick auf die Leistungen der übrigen Regierungsbezirke für eben diesen Zweck nicht veranlaßt finden.

9) Ueber die bereits eingeleitete Herstellung des Weges vom Elmstein nach Frankeneck sehen Wir ebenfalls dem Berichte Unserer Kreisregierung entgegen.

10) Wenn der Landrath sich über die betrübende Lage beklagt, in welche der Pfälzische Regierungs-Bezirk durch die Nichtgewährung der für das Straſſen-, Land- und Wasserbauwesen erforderlichen außerordentlichen Zuschüsse versetzt worden sey, so vergißt derselbe, in welchem Zustande die Straſſen- und Flußbauten des Pfälzischen Kreises zur Zeit der Besitznahme im Jahre 1816 sich befunden haben, und was seit dieser Zeit in beiden Beziehungen geleistet worden ist; — er vergißt, daß seit dem Jahre 1817 aus den Centralfonds allein über 1,500,000 fl. für die Anlegung neuer Straſſen in diesem Kreise und nicht minder beträchtliche Summen für die Flußbauten am Rheine und namentlich für die Rheincorrection verwendet worden sind, und daß kein anderer Regierungs-Bezirk gleicher Bedachtnahme sich zu erfreuen gehabt hat.

Wir können daher in der erwähnten Aeußerung abermals nur einen Beweis der Undankbarkeit und Anmaßung des Landrathes erkennen.

VI.

Voranschlag der Straſſen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften, und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über die Straſſen- und Brückenneubauten für $18\frac{41}{42}$ sind nach den bestehenden Etats

und Competenzbestimmungen zu vollziehen. Der Wunsch wegen Herstellung der Strassenstrecke von Godramstein nach dem teutschen Thore von Landau, wird nach Thunlichkeit berücksichtigt, und die Bemerkung über den zu wählenden Strassenzug von Dürkheim nach Kallstadt auf der Landau-Alzeyerstrasse bei der weitern Behandlung des Voranschlages in reife Erwägung gezogen werden.

VII.

Auf die in dem besondern Protokolle vorgetragenen Wünsche und Anträge des Landraths beschließen Wir, was folgt:

1) Da die nur allgemeine und ganz unbestimmte Andeutung des Landrathes bezüglich des Conscriptions-Verfahrens und eines deshalb im ganzen Kreise verbreiteten Mißtrauens keine unmittelbare Einschreitung gestattet, die Amtsehre der zu diesem Geschäfte berufenen Beamten aber die auch von ihnen erbetene, strenge Untersuchung erheischt, so beauftragen Wir Unser Regierungs-Präsidium, die einzelnen Landraths-Mitglieder in geeignetem Wege zur Angabe jener Thatsachen aufzufordern, wegen welcher sie sich zur Unterstellung des angeblichen Mißtrauens veranlaßt geglaubt haben.

Von dem Landrathe aber erwarten Wir, er werde künftig derartige Aeußerungen seinen Pflichten gemäß nicht ohne gleichzeitige Belegung mit bestimmten, verfolgbaren Thatsachen in seine Protokolle aufnehmen.

2) Bei den ohnehin ganz unbestimmten Aeußerungen über die niemals verabsäumte Vorsorge für den Unterhalt der emeritirten katholischen Geistlichen, dann die Regulirung der Standesgehalte der Beamten, und die Verwendung der dortigen Baubeamten, hat der Landrath die gesetzlichen Grenzen seiner Zuständigkeit gänzlich aus dem Auge verloren.

3) Die Staatsdienst-Adspiranten aus dem Pfälzischen Kreise haben sich zu allen Zeiten nach Maaßgabe der Würdigkeit und Befähigung ganz gleicher Berücksichtigung mit jenen aus den übrigen Regierungsbezirken zu erfreuen gehabt.

Nachdem gegenwärtig in dem Pfälzischen Kreise nur 68 geprüfte Rechtskandidaten, in den sieben Kreisen dießseits des Rheins aber 792 auf Anstellung harren, so erscheint das desfallsige Vorbringen des Landraths thatsächlich eben so unbegründet, als bezüglich der Zuständigkeit ungehörig.

4) Ueber die Ermäßigung, beziehungsweise verhältnißmäßige Rückvergütung des Rheinoctroi für die Fahrten nach Zwischen-Stationen behalten Wir Uns besondere Entschließung vor.

5) Wir werden nach Maaßgabe des

Resultats der demnächst stattfindenden General-Versammlung der Rheinschanz-Bexbacher Eisenbahn-Gesellschaft in sorgfältige Ueberlegung nehmen, auf welche Weise das, für den innern und äußern Verkehr so wichtige Unternehmen einer ost-westlichen Eisenbahn-Verbindung der Pfalz am wirksamsten gefördert und bald zur Ausführung gebracht werden könne.

6) Die nähere Erwägung des Antrags auf Errichtung einer Zwangsarbeits-Anstalt für Arme ist bereits im Landraths-Abschiede vom 1. September 1840. VII. Z. 5. vorbehalten worden.

7) Bezüglich der Bitte um Abänderung des Haussteuer-Gesetzes vom Jahre 1828 wird auf Abschn. VII. Ziff. 6. des Landraths-Abschiedes vom 1. September 1840 hingewiesen.

Dem Wunsche um Ausfertigung des Steuerkatasters für die Gemeinden, also um Anfertigung von Triplikaten steht der §. 69. des Grundsteuer-Gesetzes entgegen.

8) Der Bitte des Landraths um Herabsetzung der Salzpreise, vielmehr deren Annäherung an die Salzpreise in Baden und Hessen, vermögen Wir nicht eine Folge zu geben.

9) Was den Wunsch des Landraths wegen Erweiterung der neuen Post-Einrichtung im Innern, und Ausdehnung derselben bis an die westliche Grenze gegen Saargemünd hin anlangt, so hat die General-Administration Unserer Posten bereits den Auftrag erhalten, zwischen Kaiserslautern einerseits und Speyer und Mannheim andererseits tägliche Fahrpostkurse ohne Verzug herzustellen.

Auch wird eine regelmäßige Fahrt-Verbindung zwischen Zweybrücken und Saargemünd demnächst zur Ausführung kommen.

Indem Wir nun dem Landrathe des Pfälzischen Kreises den gegenwärtigen Abschied ertheilen, können Wir demselben nicht unverhalten lassen, daß Wir in seinen diesjährigen Protokollen nur da den Ausdruck der Gesinnungen Unserer Pfälzischen Unterthanen zu erkennen vermocht haben, wo derselbe Uns die Versicherung der treuen unerschütterlichen Anhänglichkeit derselben, ihrer dankbaren Anerkennung der vielen dem Kreise unaufhörlich zugehenden Wohlthaten und des sie beseelenden ächtteutschen Geistes ausspricht.

Wir haben von Unseren Pfälzischen Unterthanen bei jedem Anlasse die unzweifelhaftesten Unserem Herzen theueren Beweise dieser Gesinnungen erhalten; Wir haben insbesondere mit freudigem Hochgefühle in der jüngsten Zeit noch wahrge-

nommen, wie dieſelben ihre treue unerſchütterliche Anhänglichkeit an Uns und an das gemeinſame teutſche Vaterland in der erhebendſten Weiſe an den Tag gelegt und bethätigt haben.

Dieſe treue Anhänglichkeit und teutſche Geſinnung, in welcher Wir den ſchönſten Lohn vielfältiger Regentenſorgen geärndtet, erwiedern Wir gerne mit Unſerem landesväterlichen Wohlwollen, und mit der Verſicherung Unſerer Königlichen Huld und Gnade.

München den 3. Juli 1841.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs:
der expedirende geheime Secretär:

P. Heramer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 27.

München, Dienstag den 13. Juli 1841.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 27. Mai 1841. — Collegiatstift an der k. Hofkirche zum heil. Cajetan. — Königliche allerhöchste Genehmigung von Wahlen zu Gemeindestellen in der Stadt Bamberg. — Indigenats-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. —

Abschied

für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 27. Mai 1841.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in den Sitzungen vom 17. bis 27. Mai l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{39}{40}$.

A. Die Kreishilfskassa-Rechnung

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	3,936	33	7
mit einer Ausgabe von	3,409	28	—
mit einem Kassenbestande von	527	5	7
dann mit einem Vermögen von	17,003	21	4

ist von dem Landrathe als durchaus richtig anerkannt worden.

Es sind demnach die Resultate in die nächstjährige Rechnung überzutragen.

B. Rechnungen über die Kreisfonde.

Eben so wurden die Rechnungen über die Kreisfonde ohne Erinnerung als richtig anerkannt und zwar:

1) jene über die Ausgaben für nothwendige, auf die Kreise hingewiesene Zwecke,

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	500,541	27	—
mit einer Ausgabe von	485,305	17	2
mit einem Aktivreste von	15,236	9	2

welch letzterer jedoch nach Abzug der hierunter mitbegriffenen, und ihrem Zwecke mittlerweile theils bereits zugeführten, theils noch zuzuführenden Minderverwendung von

fl.	kr.	pf.
6,850	56	2

an der Position für Landbauten auf die Summe von 8,385 fl. 13 kr. — pf. sich mindert, dann

2) jene über die Ausgaben für fakultative Zwecke

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	85,702	49	—
mit einer Ausgabe von	80,995	44	2
mit einem Aktivreste von	4,707	4	2

Es sind daher auch diese Ergebnisse in die Rechnungen des nächsten Jahres aufzunehmen.

II.

Steuerprincipale für $18\frac{41}{42}$.

Das Principale der sämmtlichen direkten Steuern für den Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreis berechnet sich für $18\frac{41}{42}$ vorbehaltlich der im Laufe des Jahres $18\frac{41}{42}$, sich ergebenden Steuer-Zu- und Abgänge auf 712,798 fl. — kr. — pf.

sohin ein Steuerprozent in runder Summe auf 7,128 fl. — kr. — pf.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für $18\frac{41}{42}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{41}{42}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke und zwar:

Cap. I.

Etat des Justiz-Ministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Appellationsgericht	43,956	—	—
§. 2. Kreis-Stadt- und Wechselgericht erster Instanz	38,233	30	—
§. 3. Ständige Bauausgaben	337	—	—
Summa des Cap. I.	82,526	30	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern.

§. 1. Ständige Gehalte und Funktionsbezüge der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1838 neu bewilligten Familiengelder

	fl.	kr.	pf.
	86,468	44	2

§. 2. Unständige Funktions-Remunerationen der Landrichter nach Art. III. dieser Verordnung 5,374 — —

§. 3. Gehalte und Funktionsbezüge der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 32,063 30 —

§. 4. Gehalte und Funktionsbezüge der Gerichtsdiener 22,761 — —

§. 5. Allgemeine Regie-Ausgaben 7,945 45 1

§. 6. Ständige Bau-Ausgaben 575 21 —

Summa des Cap. II. 155,188 20 3

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Studien-Anstalten	33,144	32	1
§. 2. Schullehrer-Seminarien	5,314	52	3
§. 3. Teutsche Schulen	44,410	43	1
§. 4. Ständige Bauausgaben	84	53	3
Summe ad A.	82,955	2	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	1,260	—	—
§. 2. Landgerichtsärzte	15,336	30	—
§. 3. Hebammen	28	46	3
Summe ad B.	16,565	16	3

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg	3,560	—	—
§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Amberg	1,265	—	—
§. 3. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	200	—	—
Summe ad C.	5,025	—	—

D. Straffen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Administration	11,206	—	—
§. 2. Unterhaltung			
a) der Straffen	83,760	—	—
b) der Brücken	7,786	—	—
Summe ad D.	102,752	—	—

Hievon ist in Folge der Entschließung Unseres Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1839 Nro. 6166. der Betrag von 1750 fl. als dritte Raten-Zahlung an dem zur Reparatur der Regensburger Donaubrücke geleisteten, und auf die vier letzten Jahre der IV. Finanzperiode vertheilten ärarialischen Vorschuße von 7000 fl. zurückzuersetzen.

Wiederholung.

	fl.	kr.	pf.
Summe A.	82,955	2	—
„ B.	16,565	16	3
„ C.	5,025	—	—
„ D.	102,752	—	—
Summa des Cap. III.	207,297	18	3

Cap. IV.

Land-Bauten.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Unterhaltung	22,852	—	—

Cap. V.

Kosten des Landraths.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Regie	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,266	40	—
Summa des Cap. V.	1,766	40	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

fl. kr. pf.

2,750 fl. 24 kr. — pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

850 fl. 14 kr. 3 pf.

Wiederholung.

	fl.	kr.	pf.
Cap. I.	82,526	30	—
„ II.	155,188	20	3
„ III.	207,297	18	3
„ IV.	22,852	—	—
„ V.	1,766	40	—
„ VI.	2,750	24	—
„ VII.	850	14	3
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	473,231	28	1

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

Auf laufende Einnahmen.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Zuschuß an die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Amberg	1,276	—	—
§. 2. Für Gewerbs-Unterstützungen	1,000	—	—
§. 3. Für Leinwand-Fabrikation und Beförderung des Flachsbaues	800	—	—
§. 4. Für Seidenzucht	400	—	—
§. 5. Für Bezirkswegbauten	2,000	—	—
§. 6. Für Erweiterung der Taubstummen-Unterrichts-Anstalten	550	—	—
§. 7. Für die Irren-Anstalt	3,500	—	—
§. 8. Zur Gründung eines Freiplatzes in dem v. Kurz'schen Institute für krüppelhafte Kinder	100	—	—
§. 9. Für einen Freiplatz in der Blinden-Anstalt zu München	125	—	—
§. 10. Für Beförderung des Bohrens artesischer Brunnen	450	—	—
§. 11. Zuschuß an die Gebäranstalt in München	300	—	—
§. 12. Zuschuß an die Gebäranstalt zu Regensburg	100	—	—
§. 13. Für landwirthschaftliche Stipendien	150	—	—
§. 14. Reservefond	433	42	—
Summa	11,184	42	—

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich entziffernden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben.

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1) Einnahmen-Rückstände aus der Kreis-

	fl.	kr.	pf.
Umlage für die Vorjahre der IV. Finanzperiode			
	39	12	—
2) Durchlaufende Anschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe	1,999	36	—
3) Allgemeiner Netto-Aversalzuschuß d. Staatskasse einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staats in Folge spezieller Rechtstitel	417,613	41	1
4) Besondere Zuschüsse der Staatskasse			
a) für die durch Art. I. der Verordnung vom 25. Aug. 1838. den Landrichtern neu bewilligten Familien-Gelder von Patrimonial-Aemtern und herrschaftlichen Commissariaten, im Voranschlage zu	1,392	—	—
b) für die durch Art. II. dieser Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familien-Gelder von Patrimonial-Gerichten I. und II. Classe im Voranschlage zu	2,628	40	—
c) für unständige Funktions-Remunerationen der Landrichter nach Art. III. der angeführten Verordnung	5,374	—	—
d) für die neu gebildeten Landgerichte und Landgerichts-Physikate Vilseck, Nittenau und Weiden	9,286	54	—
e) für das neu errichtete Landgericht Oberviechtach	3,211	—	—
f) für das neu errichtete Physikat Oberviechtach	584	30	—
g) für den Unterhalt eines dritten Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte Oberviechtach	140	—	—
h) für das Pferdgeld-Aversum des Gerichtsdieners zu Regenstauf	100	—	—
i) für den Schullehrer in Kürn, resp. für den Kreis-Schulfond als Staats-Passiv-Reichniß 2 Schäffel 4 Metzen Korn, welches in Folge der Erwerbung des Landgutes Kürn vertragsmäßig auf die			

	fl.	kr.	pf.
Staatskasse übernommen worden ist, mit	20	—	—
k) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,312	—	—
l) für Verpflegung der Heimathlosen	1,600	—	—
4) Kreis-Umlage zu 4½ Prozent des Steuer-Principale im Netto-Betrage von	27,929	55	—
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.			
Summe ad A.	473,231	28	1

B.

Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

1) Einnahme-Rückstände der Fakultativ-Fonds aus den Vorjahren mit

fl.	kr.	pf.
12	44	—

2) Kreis-Umlage zu 1⅔ Prozent der Steuer-Principal-Summe im Nettobetrage von	11,171	58	—
deren Erhebung Wir hiemit bewilligen.			
Summe ad B.	11,184	42	—

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Der Landrath hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte bei Berechnung der den Landrichtern überwiesenen Familiengelder nicht eine ältere, sondern die jüngste Zählung der Bevölkerung zu Grunde gelegt werden, damit Jedem das ihm gesetzlich Gebührende zukomme.

Derselbe scheint dabei die jüngste Unions-Volkszählung im Auge gehabt zu haben, welche aber, da sie auch die von der Entrichtung des Familien-Schutzgeldes gesetzlich befreiten Familien mitbegreift, hier als Berechnungs-Basis in keiner Weise gelten könnte.

Es ist daher eine neue Familienzählung im laufenden Jahre bereits vollzogen worden, und es werden hiernach die Familiengelder den Landrichtern nach der Zahl derjenigen Familien, für welche sie diesen Funktionsbezug den bestehenden Regulativen vom 30. Oktober 1832 und 21. Juni 1839 gemäß anzusprechen haben, auch in dem Falle, wenn die Zahl den Etats-Satz übersteigen sollte, vollständig vergütet werden, wonach die Besorgniß des Landrathes wegen möglicher Verkürzung der gedachten Beamten jedenfalls als grundlos sich darstellt.

2) Was die Bemerkungen bezüglich

der Gehalts-Erhöhungen und Alterszulagen der Studienlehrer, bezüglich der Freiplätze und Unterstützungen mittelloser Zöglinge in den Schullehrer-Seminarien zu Eichstätt und Altdorf, bezüglich der Congrual-Ergänzungen der Schullehrer, so wie bezüglich der Schulhaus-Bauten in mittellosen Gemeinden betrifft, so verweisen Wir hiemit wiederholt auf Unsere unter Ziffer V. 1. des vorjährigen Landraths-Abschiedes enthaltene Erklärung, dann, so viel den Bedarf der Schulen anlangt, auf das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Gemeinde-Umlagen betreffend, Art. I. 6. Ziffer 9 und 10.

Dem Wunsche des Landraths entsprechend, haben Wir die jährliche Funktions-Remuneration des Religionslehrers bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Amberg vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung auf 75 fl. erhöhen lassen.

3) Bezüglich der Verwendung der zur Erwerbung eines Gebäudes für die Kreis-landwirthschafts- und Gewerbs-Schule admassirt gewesenen, und nunmehr durch die Verlegung dieser Anstalt in das Dompropstei-Gebäude in dem Betrage von 2882 fl. 39 kr. verfügbar gewordenen Gelder haben Wir besondere, den Anträgen des Landraths entsprechende Entschließung, ergehen lassen.

4) Die Bemerkungen des Landraths über den Zustand der Staatsgebäude geben Uns Veranlassung, Unsere Kreis-Regierung, so wie die ihr untergebenen Baubehörden wiederholt zu dem pünktlichsten Vollzuge der über die Bestimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Baufälle in sämmtlichen Staatsgebäuden unterm 13. August 1819 ertheilten Vorschriften (Reg.-Blatt 1820. Seite 323 f.) anzuweisen, und für jede Abweichung von denselben verantwortlich zu erklären.

5) Den von dem Landrathe wegen Verwendung der Etats-Positionen für Bezirkswegbauten, für landwirthschaftliche Stipendien und für Gewerbs-Unterstützungen gestellten Anträgen ertheilen Wir Unsere Genehmigung, wollen jedoch die den Gebrüdern Daller zu Schnaittach zugedachte Prämie nach dem Antrage Unserer Regierung der Oberpfalz und von Regensburg auf 100 fl. festgesetzt haben.

6) Die für Leinwandfabrikation und Beförderung des Flachsbaues ausgesetzte Summe soll nach den subsidiären Anträgen des Landrathes verwendet werden.

7) Der für die Münchner Gebäranstalt, vielmehr für die an selber bestehende Hebammenschule verlangte Zuschuß von 500 fl. war durch das Bedürfniß und durch die gemeinsame Benützung vollständig gerechtfertigt.

Wir vermögen sonach die für Abmin-

derung dieses Zuschußes auf 300 fl. angeführten Gründe als zulänglich um so minder anzuerkennen, als eine Vertheilung des vollen, wahren Bedarfs, auch wenn dabei die Bevölkerung oder das Steuerprincipale zu Grunde gelegt würde, für den Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreis ein günstiges Resultat nicht herausstellen dürfte.

Wenn Wir daher auch den zu leistenden Zuschuß für 18$\frac{1}{4}\frac{1}{2}$ nach dem Antrage des Landrathes nur mit der Summe von 300 fl. unter die Ausgaben für fakultative Zwecke haben einstellen lassen, so ertheilen Wir doch Unserer Regierung der Oberpfalz und von Regensburg den Auftrag, in Bezug auf die nachträgliche entsprechende Verwendung der dießmal abgestrichenen, und vorläufig dem Reserve-Fond beigeschlagenen 200 fl. der nächsten Landraths-Versammlung wiederholte Vorlage zu machen, und übergeben Uns dabei dem Vertrauen, daß der Landrath von einer ferneren Beanstandung abstehen, und hiedurch die Nothwendigkeit beseitigen werde, durch eine den Hebammen-Candidatinen aufzuerlegende Lehr-Taxe den treffenden Ausfall zu decken.

8) Nachdem nunmehr die Mittel für die Erwerbung der Werkzeuge zum Bohren artesischer Brunnen gegeben sind, so hat Unsere Kreisregierung dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ungesäumt angeschafft und ihrer Zweckbestimmung zugewendet werden.

VI.

Die von dem Landrathe geprüften, und im Wesentlichen ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über die Strassen-Neubauten sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle niedergelegten Wünsche und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir verkennen die großen Vortheile keineswegs, welche Unseren Unterthanen im Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreise durch die Herstellung einer von Nürnberg über Sulzbach und Amberg nach Regensburg führenden Eisenbahn zugehen würden.

So nahe Uns aber auch das Wohl dieser treuen Unterthanen und namentlich Unserer Stadt Regensburg am Herzen liegt, so vermögen Wir doch in Rücksicht auf das Maaß der verfügbaren Mittel nicht, vor der Vollendung des nunmehr begonnenen Eisenbahnbaues von Augsburg über Nürnberg und Hof an die Sächsische Grenze irgend einem die Anlegung weiterer Eisen-

bahnen auf Staatskosten bezielenden Antrage oder Wunsche nähere Erwägung zuzuwenden.

2) Bezüglich der in Frage gestellten vorläufigen Floß- und Triftbarmachung des oberen Regenflußes sind mittelst Entschließung Unseres Ministeriums des Innern vom 10. Mai l. Js. die geeigneten technischen Erhebungen angeordnet worden, wonach also der hierauf gerichtete Wunsch des Landrathes die den gegenwärtigen Umständen entsprechende Berücksichtigung bereits gefunden hat. Nach Vereinigung der Vorarbeiten werden Wir über diesen wichtigen Gegenstand nach Maaßgabe des Resultates sämmtlicher Erhebungen weitern Beschluß fassen.

3) Die Errichtung eines protestantischen Schullehrer-Seminars für den Consistorial-Bezirk Bayreuth unterliegt dermal noch der geeigneten Sach-Instruktion bei Unserer Oberfränkischen Kreis-Regierung, nach deren Vollendung Wir hierüber Entschließung ertheilen werden.

4) Nachdem die von Nürnberg über Allersberg, Freystadt, Berching und Beilngries nach München führende Strasse als Distrikts-Strasse förmlich erklärt, und auch hierüber in den Ministerial-Entschließungen vom 17. Jänner und 27. November v. J. die geeignete Eröffnung an die Betheiligten veranlaßt worden ist, so befehlen Wir, daß Unser Ministerium des Innern der Ursache unverweilt auf den Grund sehe, durch welche die Herstellung dieser wichtigen Distriktsstrasse in dem mittelfränkischen Kreise verzögert wird, und das hienach geeignet Erscheinende kompetenzmäßig alsbald vorkehre.

5) Was den erneuerten Antrag des Landrathes, das Bergwesen betreffend, anlangt, so sind die in Gemäßheit des Landraths-Abschiedes vom 1. Sept. 1840 Ziff. VII. No. 4. angeordneten Erhebungen nunmehr vollständig gepflogen, und wird Unsere allerhöchste Beschlußfassung hierüber demnächst erfolgen.

6) So wenig Uns auch die hohe Bedeutsamkeit der Flachs-Spinn-Maschinen in industrieller wie in merkantiler Beziehung irgend entgangen ist, so vermögen Wir doch dem Antrage des Landrathes, daß die für Leinwand-Fabrikation und Beförderung des Flachsbaues etatisirte Summe zur Errichtung einer Flachsmaschinen-Spinnerei, und einer damit in Verbindung zu setzenden Kreisbeschäftigungs-Anstalt für den Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreis verwendet werden möge, auch abgesehen von den in diesem Kreise bestehenden, einer solchen Spinnerei nicht günstigen Verhältnissen des Flachsbaues, schon aus dem Grunde eine Folge nicht zu geben, weil die von dem Landrathe dargebotenen Mittel in einem allzugroßen Miß-

verhältniſſe zu dem nöthigen Koſtenaufwande ſtehen, und die Admaſſirung dem Flachsbaue und der Leinwandfabrikation in dieſem Kreiſe auf eine lange Reihe von Jahren hinaus die ihnen dermalen alljährlich mit erprobtem Nutzen zugewendeten Unterſtützungen entziehen würde.

Wir haben Uebrigens mit Wohlgefallen auch in den dießjährigen wohlgeordneten und bündigen Verhandlungen des Oberpfälziſch-Regensburgiſchen Landrathes deſſen bewährte treffliche Geſinnungen wieder gefunden, und indem Wir demſelben hiefür die verdiente Anerkennung gerne ausdrücken, verſichern Wir ihn zugleich Unſerer Königlichen Huld und Gnade.

München am 3. Juli 1841.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs
der expedirende geheime Secretär:

P. Heramer.

Collegiatstift an der k. Hofkirche zum heil. Cajetan.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. Juni l. J. den bisherigen Diakon an der St. Michaels-Hofkirche, Priester Carl Dibell, die bei dem Collegiatstifte an der St. Cajetans-Hofkirche erledigte sechste Chorvikarstelle allergnädigst zu verleihen geruht.

K. Allerhöchste Genehmigung von Wahlen zu Gemeindestellen in der Stadt Bamberg.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Juni l. Js. dem k. Advokaten Ferdinand Glaser, zu Bamberg, welcher bei der jüngst vollzogenen Wahl zu der eröffneten Stelle eines ersten rechtskundigen Bürgermeisters eben dieser Stadt erwählt worden ist, in dieser Eigenschaft, und dem königl. Appellationsgerichts-Accessisten Adam Rapp, welcher bei derselben Wahl zum rechtskundigen Magistratsrathe dortselbst erwählt worden ist, unter Genehmigung der Vorrückung der Magistratsräthe Lurz und Barlet, in die erste und resp. zweite Stelle, in der Eigenschaft eines dritten rechtskundigen Magistratsrathes, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. April l. Js. dem Conviktor in dem Clerikal-Seminar zu Freysing, Werner Grafen von Enzenberg, aus Baden, und

unterm 19. Mai l. Js. dem ehemaligen Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Leibarzte Dr. Heyfelder, und dem Priester Mathias Schwechota, aus Böhmen, dermal Hilfspriester zu Waldkirchen, Landgerichts Wolfstein, in Niederbayern, das Indigenat des Königreichs allergnädigst zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 30. Juni l. J., den Leopold Stössel, Sohn des verlebten Wagnermeisters Stössel, zu Würzburg, auf sein allerunterthänigstes Gesuch, als großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 21. April l. Js. dem Fabrikanten Jakob Barth, zu Colmar, in Frankreich, ein Gewerbsprivilegium auf sein neuentdecktes Verfahren, hydraulischen Kalk und Cement zu bereiten, so wie Kalksteine und Gyps in polirfähige harte Steine zu verwandeln, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 28.

München, Mittwoch den 14. Juli 1841.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen vom 17. bis 26. Mai 1841. — Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses. — Dienstes-Nachrichten. —

Abschied

für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen vom 17. bis 26. Mai 1841.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in den Sitzungen vom 17. bis 26. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten und die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für $18\frac{37}{38}$.

A.

Die Rechnung der Kreishilfs-Kasse

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	5,462	1	1
mit einer Ausgabe von	5,123	2	2
mit einem Aktivreste von	338	58	3
dann mit einem Vermögensstande von	27,330	2	1

ist von dem Landrathe richtig befunden worden.

Diese Rechnungs-Ergebnisse sind hiernach in die Rechnung von $18\frac{39}{40}$ überzutragen.

1) Wir haben Unserer Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bereits durch den Landraths-Abschied vom 1. Septb. 1840 Abth. I. Lit. a. Unseren Willen zu erkennen gegeben, daß bei Bewilligung von Darlehen aus der Kreishilfs-Kasse die Bestimmungen des Stiftungsbriefes vom 6. Juli 1828, namentlich die in dem Art. IV. enthaltenen, auf das genaueste beobachtet werden sollen.

Wir erwarten daher, daß künftighin keinerlei Abweichung hievon statt finden werde.

2) Der von dem Landrathe geführten Klage über nachläßige Beitreibung der Aktivausstände der Kreishilfs-Kasse hat Unsere Regierung von Oberfranken auf den Grund zu sehen, die nöthige Abhilfe alsbald zu verfügen, und dafür Sorge zu tragen, daß gegen säumige Schuldner nach Maaßgabe der Ziffer VI. der Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Kreishilfs-Kassen vom 29. August 1828, unnachsichtlich eingeschritten werde.

3) Bezüglich der Einzahlung des von der Stadtgemeinde Hof bei Errichtung der Kreishilfs-Kasse versprochenen freiwilligen Beitrages von 4000 fl., hat es bei der von Unserer Regierung von Oberfranken mit Rücksichtnahme auf die Vermögens-Kräfte und den Schuldenstand der erwähnten Gemeinde getroffenen Verfügung zu bewenden, und ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung über die bestehenden Verhältnisse nähere Mittheilung zu machen.

B.

Die Rechnungen über die Kreisfonde wurden mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt:

1) Ueber die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Ein-

	fl.	kr.	pf.
nahme von	513,858	53	—
mit einer Ausgabe von	507,884	18	1
sonach mit einem Aktivbestande von	5,974	34	3

Die hierunter begriffenen Einnahmen aus der dritten Finanzperiode und zurück, in dem Betrage von 343 fl. 18 kr., sind in Gemäßheit des Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 den Fonden für fakultative Zwecke beizuschlagen, wonach sich der Aktivbestand bei den Fonden für nothwendige Zwecke mindert auf 5,631 fl. 16¾ kr.

2) Ueber die Fonde für fakultative Zwecke

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	32,599	4	—
mit einer Ausgabe von	23,669	22	3
sonach mit einem Aktivbestande von	8,929	41	1
und mit Hinzurechnung der zu 1) erwähnten Einnahmen aus der dritten Finanzperiode und zurück von	343	18	—
von zusammen	9,272	59	1

Diese Ergebnisse sind in die Rechnung für $18\frac{4}{41}$ überzutragen.

Dem Wunsche, daß die aus den Fonden für fakultative Zwecke zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre ausgesetzte Summe ihrem wichtigen Zwecke ohne Ersparnisse zugewendet werden möchte, ist bereits durch die von Unserer Regierung von Oberfranken getroffene und jüngst erneuerte Anordnung die Erfüllung gesichert worden.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18\frac{1}{42}$.

Für das Jahr $18\frac{1}{42}$ berechnet sich, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres $18\frac{40}{41}$ etwa sich ergebenden Ab- und Zugänge, die Principalsumme sämmtlicher direkter Steuern für Oberfranken auf

688,307 fl. — kr. — pf.

sonach ein Steuerprozent auf

6,883 fl. 4 kr. — pf.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für $18\frac{1}{42}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{1}{42}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Justizministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	51,940	30	—

§. 2. Kreis-, Stadt-

	fl.	kr.	pf.
und Wechselgerichte I. Instanz	35,481	—	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	122	—	—
Summa des Cap. I.	87,543	30	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Ständige Gehalte und Funktions-Bezüge:			
a) der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 neu bewilligten Familiengelder	98,162	40	2
b) Unständige Funktions-Remunerationen derselben nach Art. III. dieser Verordnung	5,586	—	—
c) Gehalte und Funktions-Bezüge der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	31,868	—	—
d) Gehalte und Funktions-Bezüge der Gerichtsdiener	22,070	25	—
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	10,039	14	1
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	581	43	2
Summa des Cap. II.	168,308	3	1

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Studien-Anstalten	27,523	11	—
§. 2. Schullehrer-Seminarien	10,118	48	1
§. 3. Teutsche Schulen	36,485	50	1
§. 4. Beiträge für Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und Stiftungen	4,392	25	1
§. 5. Ständige Bau-Ausgaben	8	37	—
§. 6. Reservefond	1,531	—	—
Summe ad A.	80,059	51	3

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Stadtgerichts-Aerzte	1,534	30	—
§. 2. Landgerichtsärzte	17,803	30	—
§. 3. Wundärzte	447	30	—
§. 4. Hebammen	256	29	3
Summe ad B.	20,041	59	3

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth	4,042	40	—
§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Bamberg	757	20	—

	fl.	kr.	pf.
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commissäre an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	200	—	—
Summe ad C.	5,000	—	—

D. Straſſen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Administration	12,427	—	—
§. 2. Unterhaltungs-Etat:			
a) der Straſſen	57,581	—	—
b) der Brücken	1,242	—	—
§. 3. Reservefond	—	—	—
Summe ad D.	71,250	—	—
Hiezu Summe C.	5,000	—	—
„ „ „ B.	20,041	59	3
„ „ „ A.	80,059	51	3
Summa des Cap. III.	176,351	51	2

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Unterhaltung	29,454	—	—
§. 2. Reservefond	—	—	—
Summa des Cap. IV.	29,454	—	—

Cap. V.

Kosten des Landraths.

§. 1. Regie des Landraths	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,416	—	—
Summa des Cap. V.	1,916	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

	fl.	kr.	pf.
	1,200	—	—
Summa des Cap. VI.	1,200	—	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
	324	28	2
Summa des Cap. VII.	324	28	2

Wiederholung.

Summa des	fl.	kr.	pf.
Cap. VII.	324	28	2
„ VI.	1,200	—	—
„ V.	1,916	—	—
„ IV.	29,454	—	—
„ III.	176,351	51	2
„ II.	168,308	3	1
„ I.	87,543	30	—
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	465,097	53	1

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

Cap. I.

Ausgaben auf laufende Einnahmen.

§. 1. Beiträge zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen:

	fl.	kr.	pf.
a) in Bamberg	1,085	17	—
b) in Hof	1,438	15	—
c) in Wunsiedel	765	9	—
§. 2. Für emeritirte und dienstunfähige Schullehrer	700	—	—
§. 3. Für Unterhaltung der Bezirkswege	2,700	—	—
§. 4. Für Taubstummen-Unterricht	250	—	—
§. 5. Für Sustentation der Thierärzte	350	—	—
§. 6. Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen	100	—	—
§. 7. Für die beiden Bibliotheken zu Bayreuth und Bamberg in zwei gleichen Hälften	500	—	—
§. 8. Für das Kreis-Naturalien-Kabinet	200	—	—
§. 9. Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre	300	—	—
§. 10. Für Beförderung der Landwirthschaft und Industrie	2,000	—	—
§. 11. Für Unterhaltung alter Denkwürdigkeiten	75	—	—
§. 12. Für einen Freiplatz in der v. Kurz'schen-Anstalt für krüppelhafte Kinder	100	—	—
§. 13. Für Stipendien an Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim	300	—	—
§. 14. Reservefond	311	24	—
Summa des Cap. I.	11,175	5	—

Cap. II.

Ausgaben auf Erübrigungen, beziehungsweise auf Aktiv-Ausstände und nachträgliche Einnahmen aus den Vorjahren.

Für Herstellung und Unterhaltung von Bezirkswegen, und zwar:

	fl.	kr.	pf.
a) für die Bezirksstraße von Hof über Naila nach Kronach	4,000	—	—
b) für die Würgauer-Münchberger-Straße	2,000	—	—
c) für Unterhaltung von Bezirks-Straßen überhaupt	2,930	4	1
Summa des Cap. II.	8,930	4	1
„ „ „ I.	11,175	5	—
Gesammtsumme der Ausgaben für fakultative Zwecke	20,105	9	1

IV.

Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Gesammtbedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1) Der Anschlag der den Beamten überlassenen Wohnungen und Dienstgründe	2,050	25	—
2) Der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staats-Kasse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Aerars in Folge spezieller Rechtstitel	420,092	31	1
3) Zuschuß der Staatskasse:			
a) für die durch Art. I. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familien-Gelder von Patrimonial-Aemtern u. herrschaftlichen Commissariaten	1,919	33	1
b) für die durch Art. II. dieser Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten 1. und 2. Classe	2,882	—	—
4) Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse:			
a) für die durch Art. III. der Verordnung v. 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten Funktions-Remunerationen	5,586	—	—
b) für den Mehrbedarf der Besoldung des Landrichters zu Kirchenlamitz wegen Erhebung des Landgerichtes von der III. in die II. Klasse	185	30	1
c) für die durch Ministerial-Entschließungen vom 4. August und 16. November 1836 genehmigte Vermehrung der Gerichtsdiener-Gehilfen bei jedem der beiden Landgerichte Culmbach und Schnabelwaid um ein Individuum, wofür die betref-			

	fl.	kr.	pf.
fenden Funktionsbezüge von zusammen 280 fl. in das Budget der IV. Finanzperiode nicht aufgenommen sind	280	—	—
d) für Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staats-Straßen	899	—	—
e) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,488	—	—
f) für Verpflegung der Heimathlosen	1,200	—	—
g) für die durch Ministerial-Entschließung vom 26. Oktober 1840 genehmigte Vermehrung der Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte Stadtsteinach um ein Individuum auf Rechnung der durch den Landtags-Abschied vom 17. November 1837 zur Verkleinerung der Landgerichte bewilligten 60,000 fl. des Jahres	140	—	—
h) für den Funktionsbezug eines dritten Boten bei dem Kreis- und Stadtgerichte Bamberg, wofür im Budget der laufenden Finanzperiode keine Vorsehung getroffen ist	300	—	—
5) Kreisumlage, deren Erhebung mit $4\frac{1}{6}$ Prozent Wir hiemit anordnen, im Nettobetrage von	28,074	53	3
Summe ad A.	465,097	53	1

B.

Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1) Für die Ausgaben auf laufende Einnahmen (Cap. I.) eine Kreisumlage zu $1\frac{2}{3}$ Prozent des Steuerprincipale im Nettobetrage von deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.	11,175	5	—
2) Für die Ausgaben des Cap. II. die Erübrigungen und beziehungsweise die Aktiv-Ausstände und nachträglichen Einnahmen aus den Vorjahren mit	8,930	4	1
Summe ad B.	20,105	9	1

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Den Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Hof aus den Fonds für fakultative Zwecke haben Wir nach dem Antrage des Landrathes auf 1,438 fl. 15 kr. festgesetzt.

Unsere Regierung von Oberfranken hat den Ausgaben-Etat dieser Schule einer näheren Prüfung zu unterstellen, und namentlich darüber Gutachten zu erstatten, ob derselbe nicht durch Zusammenziehung der Lehrfächer oder auf andere Weise unbeschadet des Zweckes gemindert werden könne.

2) Dem wohlbegründeten Wunsche des Landrathes, daß bei Anfertigung der Etats der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen gleichmäßig nach dem vorgeschriebenen Formular verfahren, und in denselben der eingesetzte Bedarf gehörig erläutert werde, soll entsprochen, und das zu diesem Behufe Erforderliche von Unserer Kreisregierung verfügt werden.

3) Wir bewilligen, daß dem Landrathe künftighin nach seinem Wunsche jedesmal die Verzeichnisse der Bücher mitgetheilt werden, welche mit den für die Bibliotheken in Bayreuth und Bamberg aus den fakultativen Kreisfonden bewilligten Mitteln in dem nächst vorhergegangenen Jahre beigeschafft worden sind.

VI.

Voranschläge der Strassen-Neubauten für $18\frac{4}{42}$.

Der von dem Landrathe geprüfte Voranschlag der Strassen-Neubauten pro $18\frac{4}{42}$ ist nach den bestehenden Etats- und Competenzbestimmungen zu vollziehen.

Den Wunsch des Landrathes wegen möglichst baldiger Herstellung der neuen Strassen-Anlage zwischen Theisau und Burgkundstadt auf der Strasse von Bayreuth nach Koburg, werden Wir bei der Genehmigung des Strassen-Neubau-Etats für $18\frac{4}{42}$ in nähere Erwägung ziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Wünsche und Aeußerungen des Landraths erwiedern Wir, was folgt:

1) Unsere Regierung von Oberfranken hat die nach Maaßgabe der Landraths-Abschiede vom 26. November 1838 Abtheilung VII Ziffer 3, und vom 1. September 1840 Abth. V. Ziff. 4 ihr aufgetragenen Vorermittlungen bezüglich der Errichtung ei-

nes protestantischen Schullehrer-Seminars in Oberfranken mit jeder möglichen Beschleunigung ihrer Beendigung zuzuführen.

Nach Vorlage des Ergebnisses werden Wir über diesen wichtigen Gegenstand Unsere Entschließung ertheilen.

2) Die von dem Landrathe ausgesprochene Anerkennung des geregelten Ganges der Kreisverwaltung und des lebendigen Eifers der Kreis-Regierung in der Förderung des Unserem Herzen vor Allem nahe liegenden Wohles Unserer Unterthanen, so wie die in den Verhandlungen des Landrathes gegebenen Beweise seiner treu ergebenen Gesinnung, und seines redlichen Strebens, die ihm gesetzte wichtige Aufgabe innerhalb der Gränzen seines Wirkungskreises mit Umsicht und eifriger Sorgfalt für die Interessen des Kreises zu lösen, haben Uns mit lebhafter Freude erfüllt, und Wir geben dem Landrathe hierüber bei Ertheilung des gegenwärtigen Abschiedes mit Vergnügen Unsere volle Zufriedenheit unter der Versicherung Unserer landesväterlichen Huld und Gnade zu erkennen. —

München am 3. Juli 1841.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

Sitzung

des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kgl. Staatsraths-Ausschusses vom 26. Juni l. Js. wurden entschieden,

die Recurse:

1) der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern — als Vertreterin der Brandversicherungs-Anstalt für die Pfalz — gegen Johann Sauer, von Neuhof, sowie der Incident-Recurs des Letztern, wegen Entschädigung aus der Brandversicherungskassa für die Pfalz;

2) des Wolfgang Frischhut und Consorten zu Hartkirchen, Landgerichts Landau, gegen Martin Renner und Consorten zu Penzling, Landgerichts Deggendorf, in Niederbayern, wegen Entfernung einer schädlichen Weide;

3) des Joseph Maria Franz Grafen von Ezdorf, gegen Michael Dallari und Consorten von Gaunkofen, Landgerichts Landshut, in Niederbayern, wegen Wildschadens-Ersatz;

4) Des Wurstlers Georg Feser, in Würzburg, wegen Verurtheilung in eine Fleischaufschlagsdefraudationsstrafe;

5) Der Fürstlich Schwarzenberg'schen Standesherrschaft, wegen Conkurrenz zu dem Baue der Distriktsstrasse von Sassenfahrt nach Kitzingen;

6) Des Wurstlers Joseph Schraut, in Würzburg, wegen Verfällung in eine Fleischaufschlagsdefraudationsstrafe;

7) der Gemeindeglieder von Bruck und Leidling, Landgerichts Neuburg an der Donau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen bestraften Streurechens.

An das k. Ministerium des Innern wurden abgegeben,

die Recurse:

8) des Webermeisters Johann Hollfelder, zu Bayreuth, wegen Ausstellung eines Vermögens-Zeugnißes;

9) des Webers Friedrich Hüttinger, zu Dietfurt, Herrschaftsgerichts Pappenheim, in Mittelfranken, wegen einer ihm zuerkannten polizeilichen Strafe;

10) der Gemeinde Utzwingen, Herrschaftsgerichts Oettingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen Herstellung und Unterhaltung des Frankenhofer-Weges;

11) des Advokaten Bayer, in Monheim, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen disciplinarwidrigen Benehmens. —

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Mai l. J., die von dem Post-Official Wilhelm von Steinsdorf, nachgesuchte Versetzung von dem königl. Oberpostamte Würzburg zu dem königl. Oberpostamte Regensburg zu genehmigen, die bei dem kgl. Oberpostamte Würzburg dadurch in Erledigung gekommene Official-Stelle dem Unterlieutenant August Ritter, und die bei dem kgl. Oberpostamte Nürnberg erledigten zwei Official-Stellen den beiden Unterlieutenants, Clem. Wenzeslaus Wacker und Adolph De Troge zu verleihen;

unterm 7. Juli l. J. den Rentbeamten Joseph Mehltreter, zu Kipfenberg seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft, nach Schongau zu versetzen;

den Rechnungs-Commissär der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Konrad Alberich Brugger, zum provisorischen Rentbeamten in Kipfenberg zu ernennen;

die erledigte Bezirks-Ingenieur-Stelle bei der Bauinspection Dillingen, in provisorischer Eigenschaft, dem Condukteur bei der Bauinspection Speyer, Karl Dyck;

die erledigte Bezirks-Ingenieurstelle bei der Bauinspection Würzburg, dem Condukteur bei der Bauinspection Kaiserslautern, Gustav Eickemeyer, in provisorischer Eigenschaft;

die bei der Bauinspection Dillingen in Erledigung kommende Condukteurstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Baupraktikanten Ludwig Zenger;

die in Erledigung kommende Condukteurstelle bei der Bauinspection Speyer, in provisorischer Eigenschaft, dem als Baucondukteur in Frankenthal funktionirenden Baupraktikanten, Georg Lavale, und

die in Erledigung kommende Baucondukteurstelle bei der Bauinspection Kaiserslautern, dem Baupraktikanten Jakob Bell, aus Kusel, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf die erledigte Baucondukteurstelle bei der Bauinspection Bamberg, den dermaligen Condukteur bei der Bauinspection Hof, Gustav Strelin, seiner Bitte entsprechend zu versetzen, und

die dadurch sich eröffnende Condukteurstelle bei der Bauinspection Hof, in provisorischer Eigenschaft, dem bei der Bauinspection Regensburg verwendeten Baupraktikanten Franz Xaver Neumüller, zu verleihen. —

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 29.

München, Donnerstag den 15. Juli 1841.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 28. Mai 1841.

Abschied

für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 28. Mai 1841.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in den Sitzungen vom 17. bis 28. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{37}{38}$.

A.

Kreishilfskasse-Rechnung.

	fl.	kr.	pf.
Die Rechnung über die Kreishilfskasse für das Jahr $18\frac{37}{40}$ hat der Landrath mit einer Einnahme von	4,234	51	2
mit einer Ausgabe von	1,720	—	—
und mit einem Aktivreste von	2,514	51	2
dann mit einem Vermögensstande von	17,342	20	—

richtig befunden.

Ebenso sind

B.

Die Rechnung über die Maximilians-Stiftung für $18\frac{37}{38}$.

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	309	9	3
mit einer Ausgabe von	305	45	—
und mit einem Aktivreste von	3	24	3
dann mit einem Vermögensstande von	4,893	24	3

so wie

C.

Die Rechnung der Irrenanstalt zu Schwabach für $18\frac{37}{38}$.

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	9,665	39	1
mit einer Ausgabe von	8,811	45	1
und mit einem Aktivreste von	853	54	—
dann mit einem Vermögensstande von	16,866	14	—

als richtig anerkannt worden.

Diese Ergebnisse sind sonach in die einschlägigen Rechnungen des Jahres $18\frac{39}{41}$ überzutragen.

D.

Rechnung über die Kreisfonds für $18\frac{37}{38}$.

Desgleichen wurden die Kreisfondsrechnungen für $18\frac{37}{40}$ als richtig anerkannt, und zwar:

1) die Rechnung über die Fonde für nothwendige Zwecke

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	766,580	50	3
mit einer Ausgabe von	740,224	2	3
und mit einem Aktivreste von	26,356	48	—

Hierunter ist jedoch

a) ein aus der III. Finanzperiode und zurück herrührender, auf die Fonde

	fl.	kr.	pf.
für fakultative Zwecke überzutragender Ueberschuß von 114 fl. 29 kr. 1 pf. so wie ferner			
b) ein Betrag von 9,722 fl. 17 kr. 3 pf. enthalten, welche von dem am 15. April v. J. von Uns bewilligten besonderen Aerarial-Zuschuße für Ausbesserung der dem Kreisfonde zur Unterhaltung zugewiesenen Staats-Gebäude zu 34,180 fl. noch übrig geblieben, und zur Verwendung im Jahre 18$\frac{4}{4}$$\frac{9}{1}$ vorbehalten ist.			
Nach Abzug dieser beiden Posten berechnet sich die wirkliche auf die Kreisfonde zu nothwendigen Zwecken für 18$\frac{4}{4}$$\frac{9}{1}$ übergehende Erübrigung nur noch auf	16,520	1	—

2) die Rechnung über die Fonde für fakultative Zwecke

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	24,853	39	1
mit einer Ausgabe von	19,666	—	—
und mit einem Aktivreste von	5,187	39	1
welchem noch der Einnahm-Ueberschuß aus der III. Finanzperiode und zurück mit 114 fl. 29 kr. 1 pf. zuzurechnen ist, wonach als rein verfügbare Erübrigung auf die Kreisfonde zu fakultativen Zwecken für 18$\frac{4}{4}$$\frac{9}{1}$ übergeht die Summe von	5,302	8	2

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen von dem Landrathe gemachten Bemerkungen eröffnen Wir was folgt:

1) Wir haben Uns wiederholt schon zu der Erinnerung veranlaßt gesehen, wie es zu den Obliegenheiten der Landräthe gehöre, vor der Niederlegung von Bemerkungen in ihren Protokollen sich durch Benehmen mit der Kreis-Regierung die für eine reife Berathung unentbehrliche Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Indem Wir diese Erinnerung wiederholen, bemerken Wir dem Landrathe, daß der von ihm hervorgehobene bedeutende Aktivrest bei der Kreishilfskasse seit dem Beginne des Verwaltungs-Jahres 18$\frac{4}{4}$$\frac{9}{1}$ nebst dem größten Theile der seither eingegangenen Annuitäten an bedürftige Darlehens-Sucher längst wieder verausgabt worden sey, und daß sonach die von ihm gewünschte öffentliche Bekanntmachung zum

Behufe der Erreichung des Stiftungszweckes ganz unnöthig erscheine, dann daß

2) die Ueberſetzung der in der Anſtalt zu Schwabach noch befindlichen Irren in die neu errichtete Anſtalt zu Erlangen im Laufe des nächſt kommenden Herbſtes noch nicht bewerkſtelligt werden könne, weil eines Theils die innere Einrichtung bis dahin noch nicht in dem erforderlichen Maaße vollendet werden kann, und weil andern Theils die in Mitte liegenden ärztlichen Gutachten entgegen ſtehen.

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{4}{42}$.

Das Principale der ſämmtlichen direkten Steuern für Mittelfranken berechnet ſich für das Jahr $18\frac{4}{42}$ vorbehaltlich der im Laufe des Jahres $18\frac{9}{41}$ etwa noch ſich ergebenden Ab- und Zugänge auf

896,748 fl. — kr. — pf.

folglich ein Steuerprozent auf

8,967 fl. — kr. — pf.

III.

Beſtimmung der Kreis-Ausgaben für $18\frac{4}{42}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der in dem Jahre $18\frac{4}{42}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonde hingewieſene Zwecke und zwar:

Cap. I.

Etat des Juſtiz-Miniſteriums.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechſelgericht II. Inſtanz	54,398	30	—
§. 2. Kreis- Stadt- und Wechſelgerichte I. Inſtanz	70,397	—	—
§. 3. Ständige Bauausgaben	180	—	—
Summa des Cap. I.	124,975	30	—

Cap. II.

Gemeinſchaftlicher Etat des Juſtizminiſteriums und des Miniſteriums des Innern.

§. 1. Gehalte und Funktions-Bezüge:

	fl.	kr.	pf.
a) ſtändige Geldgehalte und Funktions-Bezüge der Landrichter	92,906	46	1
b) durch Unſere Verordnung vom 25.			

August 1838 bewilligte	fl.	kr.	pf.
1. unständige Funktions-Remunerationen	5,145	—	—
2. Familiengelder von den Familien herrschaftlicher Commissariate und Patrimonial-Aemter	854	39	1
3. Familiengelder von den Familien der Patrimonialgerichte I. u. II. Klasse	1,224	53	1
c) Gehalte und Funktionsbezüge der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	33,470	—	—
d) Gehalte und Funktionsbezüge der Gerichtsdiener	22,600	30	—
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	8,849	45	3
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	621	44	1
Summa des Cap. II.	165,673	18	3

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studien-Anstalten	fl.	kr.	pf.
	42,838	44	2

§. 2. Schullehrer-Seminar	fl.	kr.	pf.
	12,199	30	—
§. 3. Teutsche Schulen	69,022	24	1
§. 4. Ständige Bauausgaben	95	—	—
§. 5. Reservefond	729	4	3
Summe ad A.	124,884	43	2

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	2,200	—	—
§. 2. Landgerichtsärzte	16,988	—	—
§. 3. Hebammen	126	50	2
Summe ad B.	19,314	50	2

C. Industrie und Cultur.

§. 1. Polytechnische Schule in Nürnberg	10,899	—	—
§. 2. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg	3,625	—	—
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commissäre	400	—	—
§. 4. Viehzucht	800	—	—
§. 5. für Baumzucht als Zuschuß zu der Plantage in Triesdorf	175	—	—
Summe ad. C.	15,899	—	—

D. Straſſen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Administration	15,102	—	—
§. 2. Unterhaltung			
a) der Straſſen	167,443	—	—
b) der Brücken	372	—	—
Summe ad D.	182,917	—	—
Hiezu die Summe ad C.	15,899	—	—
„ „ „ „ B.	19,314	50	2
„ „ „ „ A.	124,884	43	2
Summa des Cap. III.	343,015	34	—

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Unterhaltung	49,057	—	—
§. 2. Reservefond	2,949	—	—
Summa des Cap. IV.	52,006	—	—

Cap. V.

Kosten des Landraths.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Regie des Landrathes	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,456	—	—
Summa des Cap. V.	1,956	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

2,110 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
	425	18	3
Hiezu die Summa des			
Cap. VI.	2,110	—	—
„ V.	1,956	—	—
„ IV.	52,006	—	—
„ III.	343,015	34	—
„ II.	165,673	18	3
„ I.	124,975	30	—
Gesammtsumme der Ausgaben für nothwendige Zwecke	690,161	41	2

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

§. 1. Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbschulen

	fl.	kr.	pf.
a) zu Nürnberg	61	36	—
b) „ Ansbach	1,974	27	—
c) „ Erlangen	1,952	42	—
d) „ Fürth	770	15	—
Summa des §. 1.	4,759	—	—
§. 2. Unterhaltung der Bezirkswege für Vorarbeiter auf denselben	3,424	—	—
§. 3. Für den Unterricht von Taubstummen	150	—	—

	fl.	kr.	pf.
§. 4. Auf die Irrenanstalt	5,000	—	—
§. 5. Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen	200	—	—
§. 6. Baukostenbeitrag für das landwirthschaftliche Erziehungs-Institut in Nürnberg	1,000	—	—
§. 7. Für die Maximilians-Blinden-Anstalt in Nürnberg	100	—	—
§. 8. Stipendien für Zöglinge an der Landwirthschafts-Schule zu Schleißheim, oder an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule von Mittelfranken	50	—	—
Summa der Ausgaben für fakultative Zwecke	14,683	—	—

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich entziffernden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben.

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1) Die durchlaufende

	fl.	kr.	pf.
Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,440	—	—
2) Der Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Exigenz der polytechnischen Schule	8,500	—	—
3) Der allgemeine Netto-Aversalzuschuß d. Staatskasse einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staats in Folge spezieller Rechtstitel	622,190	1	3
4) Der Zuschuß der Staatskasse			
a) für die durch Art. I. Unserer Verordnung vom 25. August 1838. den Landrichtern neu bewilligten Familien-Gelder von Patrimonial-Aemtern und herrschaftlichen Commissariaten, im Voranschlage von	854	39	1
b) für die durch Art. II. Unserer gedachten Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familien-Gelder			

	fl.	kr.	pf.
von Patrimonial-Gerichten I. und II. Classe im Voranschlage von	1,224	53	1
5) Die besondern Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse			
a) für die durch Art. III. der erwähnten Verordnung den Landrichtern bewilligten unständigen Funktions-Remunerationen zu	5,145	—	—
b) für einen zweiten Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte Markt Bibart	140	—	—
c) für die Kosten des neu errichteten Landgerichts Schillingsfürst	2,182	7	1
d) für den Gehaltsbezug des Gerichtsarztes zu Schillingsfürst	584	30	—
e) für einen zweiten Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte Herrieden	140	—	—
f) für ständigen Botenlohn bei dem Landgerichte Markt Bibart	125	—	—
g) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	6,786	—	—
h) für die Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,392	—	—
i) für Verpflegung der Heimathlosen	2,110	—	—
6) die Kreis-Umlage zu $4\frac{1}{6}$ Prozent des Steuer-Principale, deren Erhebung Wir hiemit anordnen, im Netto-Ertrage von	36,347	30	—
Summe ad A.	690,161	41	2

B.

Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

Die Kreis-Umlage zu $1\frac{2}{3}$ Prozent des Steuer-Principals im Netto-Ertrage von deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.

	fl.	kr.	pf.
	14,683	—	—

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Ob und in wie weit eine Vermehrung des Regie- und Diurnisten-Fonds bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg durch wahres Bedürfniß geboten, und in

welcher Weiſe dem etwa beſtehenden Bedürfniſſe abzuhelfen ſey, unterliegt bereits ſorgfältiger Prüfung, nach deren Ergebniß Wir das Geeignete verfügen werden.

2) Den wohlbegründeten Wünſchen des Landraths rückſichtlich der Bildung der Schullehrer in den Seminarien, iſt durch die Verordnung vom 31. Jänner 1836, und durch die in der Hausordnung für die Seminarien zu Eichſtätt und Altdorf enthaltenen Vorſchriften bei gewiſſenhaftem Vollzuge derſelben die vollſte Erfüllung geſichert.

Wir vertrauen, daß Unſere Regierung von Mittelfranken, ſo wie die Vorſtände der zu Altdorf und Eichſtätt beſtehenden Seminarien hierauf fortwährend ihr beſonderes Augenmerk richten werden.

3) Bezüglich der zweckmäßigen Einrichtung der neu zu erbauenden Schulhäuſer und der Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes bei dieſen Bauten, ſind wiederholt und zuletzt noch unterm 7. Jänner l. Js. die geeigneten Anordnungen ergangen.

4) Nachdem Wir ſtändige Beurlaubungen der in das Militair eingereihten Jünglinge nicht mehr zuzulaſſen beſchloſſen haben, ſo kann auch den eingereihten Schul-Gehilfen und Verweſern eine ausnahmsweiſe Befreiung von der wirklichen Dienſtleiſtung nicht gewährt werden.

Unſere Militair-Behörden werden jedoch denſelben bezüglich zeitlicher Beurlaubung jede mit dem Geſetze vereinbare Rückſicht zuwenden, und ſolche auch bei den zu Kanzley-Funktionen noch zurückbehaltenen Individuen eintreten laſſen.

5) Durch Benehmen mit der königlich. Kreis-Regierung würde der Landrath leicht ſich belehrt haben, daß für Viſitation der Gerichts-Phyſikate die nöthigen Mittel bereits gewährt ſind.

Was die Unterſuchung der Apotheken anbelangt, ſo werden Wir in der demnächſt zu erwartenden neuen Apotheker-Ordnung die nöthigen Vorſchriften hierüber ertheilen.

6) Unſere Regierung von Mittelfranken hat die von dem Landrathe zur Verbeſſerung der Rindvieh-Zucht geſtellten Anträge in ſorgfältige Erwägung zu nehmen.

In ſo weit dabei die innern Verhältniſſe der Oekonomie-Verwaltung zu Triesdorf und die finanziellen Intereſſen berührt werden, haben beide Regierungs-Kammern darüber umfaſſendes Gutachten zu erſtatten, bis wohin die desfallſige Entſchließung vorbehalten bleibt.

7) Ueber die angeregte Leiſtung eines Beitrags zu den Reparaturkoſten der Brücke über die Sulz auf der Ingolſtadt-Ambergerſtraſſe aus der Ludwigs-Canal-Baukaſſe wird nach Prüfung der Erläuterungen, wel-

che Unsere Kreisregierung desfalls bei der Vorlage des Straſſen-Neubau-Etats für $18\frac{4}{12}$ vorzutragen ſich vorbehalten hat, die der Sachlage und dem Rechte angemeſſene Beſcheidung erfolgen.

8) Bezüglich des Antrags, daß die Diſtriktsſtraſſe von Eichſtätt nach Beilngries zur Staatsſtraſſe erhoben werden möge, verweiſen Wir auf die in dem Landtags-Abſchiede vom 15. April v. Js. Abth. III. lit. A. Ziff. 6. gegebene allgemeine Erklärung.

Es iſt aber Unſer Wille, daß um der Benützung dieſer Straſſe zu poſtaliſchen Zwecken willen an die betheiligten Diſtrikts-Gemeinden keine Anforderung geſtellt werde, deren Erfüllung denſelben nicht ohnehin ſchon nach den für den Diſtrikts-Straſſenbau beſtehenden allgemeinen Vorſchriften obliegt.

9) Unſere Regierung von Mittelfranken iſt bereits mit der Bearbeitung einer vollſtändigen Zuſammenſtellung der an der Pegnitz, Rednitz und Regnitz zwiſchen Hersbruck und Forchheim erwünſchlichen Corrections-Bauten, dann der entſprechenden Bau-Vorſchläge und Koſtenberechnungen beſchäftigt.

Bis zur Vorlage derſelben muß die Entſchließung über die auszuführenden Corrections-Bauten und über die Deckung der Koſten ausgeſetzt bleiben.

10) Ueber die Richtung der Straſſe von Altdorf nach Hersbruck reſp. von Pegnitz nach Neumarkt, ſehen Wir ausführlicher Berichts-Erſtattung von Seite Unſerer Regierung von Mittelfranken vorerſt entgegen.

11) Zur Abänderung der gefährlichen Steige bei Wilhermsdorf ſind die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen. Unſere Regierung von Mittelfranken hat ſich die ſchleunigſte Beſeitigung der dem Vollzuge zur Zeit noch entgegenſtehenden Hinderniſſe angelegen ſeyn zu laſſen.

12) Wir finden Uns ungern veranlaßt, den Landrath auf die Beſtimmungen des Geſetzes vom 15. Aug. 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, §. 24. Ziff. 4. aufmerkſam zu machen, und erwarten deren genaue Beobachtung für die Zukunft um ſo ſicherer, als keinem mit Umgehung dieſer Vorſchriften von dem Landrathe angenommenen Antrage irgend eine Berückſichtigung zugewendet werden wird.

VI.

Voranſchlag der Straſſen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranſchläge über Straſſen-Neubauten für $18\frac{4}{12}$ ſind nach den beſtehenden Etats- und Competenz-Beſtimmungen zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besondern Protokolle vorgetragenen Wünsche und Anträge, in so weit dieselben den gesetzlichen Wirkungskreis des Landraths nicht überschreiten, erwiedern Wir, was folgt:

1) Wo immer bis jetzt Streitigkeiten über die Concurrenz-Verbindlichkeit des Aerars zu den Baufallwendungen an Stiftungs- und Cultusgebäuden entstanden sind, sind dieselben, in so weit dieselben zum administrativen Verfahren sich eigneten, von Unserer Regierung von Mittelfranken, K. d. J., und Unserem Ministerium des Innern nach Maaßgabe der Consistorial-Ordnung von 1596 erledigt worden.

Wir können daher den von dem Landrathe gestellten Antrag auf Schutz der angeblich gefährdeten Gerechtsame der Gemeinden nur auf die von ihm angeführte Thatsache beziehen, daß Unser Oberappellationsgericht in einzelnen, an dasselbe gebrachten Streitfällen, der Consistorial-Ordnung von 1596 bezüglich des vormaligen Fürstenthums Ansbach die verbindende Kraft abgesprochen hat, — vermögen aber eben deshalb diesem Antrage bei seiner offenbaren Verfassungswidrigkeit irgend eine Folge nicht zu geben.

2) Die Erhebung eines Judenleibzolles zu Wilhermsdorf, welche in früherer Zeit gemäß einer Zoll-Ordnung vom 15. November 1781 stattgefunden, ist nach den vorliegenden Berichten längst außer Uebung getreten. — Unsere Regierung von Mittelfranken hat pflichtmäßig zu wachen, daß die Erhebung auch künftig unterbleibe.

3) Ob Brücken und Durchläße aus Stein oder Holz herzustellen seyen, wird in jedem einzelnen Falle nach den auf das vorhandene Material und auf den Kostenaufwand zu nehmenden Rücksichten bemessen.

Es liegt übrigens wohl klar am Tage, daß hievon eine merkbare Rückwirkung auf die Preise des Bau- und Brennholzes nicht wohl ausgehen kann.

4) Wir haben in Unserer Verordnung vom 16. Juli v. J., die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, dem landwirthschaftlichen Interesse bereits jede zulässige Berücksichtigung angedeihen lassen, und können Uns daher nicht veranlaßt finden, dem desfallsigen Antrage irgend eine Folge zu geben, wobei Wir bemerken, daß dieser Antrag, was die vermeintliche Verhinderung nachbarlicher Beihilfe anlangt, auf einer irrigen Auffassung der bestehenden Vorschriften beruhe.

5) Die aus Vernachlässigung der gehörigen Aufsicht auf die Zugthiere hervorgegangenen und nach dem Berichte Unse-

rer Kreisregierung überdieß seltenen Unglücksfälle, können einen zureichenden Grund für die Verlegung der Hauptstrasse zwischen Doos und Nürnberg zum Zwecke ihrer Entfernung aus der Nähe der Eisenbahn um so minder abgeben, als bei der Anlage größerer Eisenbahnen selbst die Durchschneidung der gewöhnlichen Strassen durch selbe nicht zu vermeiden ist.

Unsere Regierung von Mittelfranken wird übrigens über den Antrag, daß von der Eisenbahngesellschaft an der, der Hauptstrasse zugewendeten Bahnseite eine dichte und hohe Hecke gepflanzt und erhalten werden möge, den Ausschuß der Gesellschaft vernehmen und hiernach das weiter Geeignete verfügen.

6) Bei den übrigen in das besondere Protokoll aufgenommenen Anträgen haben Wir ungern die Beobachtung der gesetzlichen Grenzen der landräthlichen Zuständigkeit vermißt. Wir versehen Uns zu dem Landrathe alles Ernstes, daß derselbe in Zukunft seinen desfallsigen Pflichten auf das Genaueste nachkommen werde.

Indem Wir dem Landrathe von Mittelfranken über die Uns vorgelegten Verhandlungen gegenwärtigen Abschied ertheilen, erneuern Wir demselben die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München am 3. Juli 1841.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:

P. Heramer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 30.

München, Freitag den 16. Juli 1841.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen vom 17. bis 29. Mai 1841. — Dienstes-Nachrichten. — Ordensverleihung. —

Abschied

für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen vom 17. bis 29. Mai 1841.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in den Sitzungen vom 17. bis 29. Mai l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{39}{40}$.

A. Kreishilfskasse-Rechnung.

Die Rechnung über die Kreishilfskasse für das Jahr $18\frac{39}{40}$, welche

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	9,607	34	—
mit einer Ausgabe von	4,618	29	—
und mit einem Activreste von	4,989	5	—

abschließt, und einen Vermögensstand von 30,517 fl. 36 kr. 1 pf. nachweiset, sohin gegen das Etatsjahr $18\frac{38}{39}$ einen Zuwachs von 374 fl. 8 kr. 3 pf. erhalten hat, wurde von dem Landrathe richtig befunden, und es sind daher die Resultate in die nächste Rechnung überzutragen.

Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird dem ausgedrückten Wunsche des Landrathes entsprechend, dafür geeignete Sorge tragen, daß in den Rechnungen künftig bei jedem einzelnen Ausstande der Vorjahre der Grund, warum derselbe nicht eingetrieben werden konnte, angeführt werde.

B. Rechnung über die Kreis-Irrenanstalt für $18\frac{39}{40}$.

Nachdem der Landrath die mit einer

	fl.	kr.	pf.
Einnahme von	9,251	2	1
mit einer Ausgabe von	44	59	—
also mit einem Kassabestande von	9,206	3	1

abschließende, und einen Vermögensstand von 126,156 fl. 3 kr. 1 pf. nachweisende Rechnung über die Fonde der Kreis-Irrenanstalt für $18\frac{39}{40}$ gleichfalls als richtig anerkannt hat, so sind auch diese Ergebnisse in die Rechnung des Jahres $18\frac{40}{41}$ aufzunehmen. Dem Wunsche des Landrathes gemäß, sind in dem Vorberichte der künftigen Jahresrechnungen die Zuschüsse bis zum 1. Oktober 1836 spezifizirt und unter gehöriger Angabe der Bezugsquelle vorzutragen, sowie auch Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg auf die sofortige zinsbringende Anlegung des Activkassenbestandes beim Anfalle den geeigneten Bedacht nehmen wird. Wir behalten Uns übrigens vor, sowohl die näheren Nachweise über die bereits abgeschlossenen Grundankäufe als auch die Pläne und Kostenvoranschläge zu den Bauten, sowie für die Unterhaltung der Kreis-Irrenanstalt seiner Zeit dem Landrathe mittheilen zu lassen.

C. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{40}{41}$.

Die Rechnungen über die Kreisfonde für $18\frac{39}{40}$ sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, und zwar:

1) jene über die Fonde für nothwendige auf die Kreise gesetzlich hingewiesene Zwecke

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	630,390	24	2
mit einer Ausgabe von	635,320	16	1
sohin mit einem Passivreste von	4,929	51	3
der sich jedoch durch die unter dem vorstehenden Abschluße begriffenen Einnahmen und Ausgaben aus der III. Finanzperiode und zurück, welche in Folge des Artikel VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 den Fakultativfonds angehören, um den Betrag von	3,247	4	2
sohin auf eine in die Rechnung des Jahres 18$\frac{4}{1}$ übergehende Summe von	8,176	56	1
erhöht.			

2) Die Rechnung über die Fonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von	54,375	38	1
mit einer Ausgabe von	49,560	10	—
sohin mit einem Activreste von	4,815	28	1
der sich jedoch durch die oben bemerkten, aus der Rechnung für nothwendige Zwecke hieher zu ersetzenden	3,247	4	2
auf die in die Rechnung des Jahres 18$\frac{4}{1}$ zu übertragende Summe von	8,065	32	3

mehret.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen gemachten Bemerkungen ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Bezüglich der Unterhaltung der Staatsgebäude erwarten Wir von Unserer Kreisregierung und den ihr untergebenen Baubehörden die pünktliche Handhabung der unterm 13. August 1819 gegebenen Vorschriften.

2) Da die unter der Ausgabe von 60 fl. 53 kr. 3 pf. für die heimathlose Katharina Kahl, im Commissariate Tann, begriffenen Mobilien, im Werthanschlage von 10 fl. 45 kr., Eigenthum des Kreisfonds bleiben, und an denselben wieder zurückfallen, so hat Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg desfalls die geeignete Verfügung zu treffen.

3) Die Ansicht, als ob bei der Position für Erziehung und Bildung der Etat um die Summe von 11,914 fl. 50 kr. 3 pf. überschritten, und hiernach die Etatspost-

tion nicht als hinreichend zu betrachten ſey, erſcheint nicht begründet, da dieſer Betrag theils durch jene Entſchädigung, welche für $18\frac{32}{46}$ nach dem Vergleiche zwiſchen Unſerem Aerar und der Univerſität für die Exigenz des Gymnaſiums und der lateiniſchen Schule in Würzburg den Kreisfonds aus Centralfonds zu leiſten iſt, theils durch die Zuſchüſſe, welche wegen der Differenz der Normal- von den Budgetpreiſen an die Kreisfonds zu entrichten ſind, die bereits vorgeſehene vollkommene Deckung findet.

Unſer Miniſterium des Innern wird übrigens die im Vollzuge des oben bemerkten Vergleiches noch weiter erforderlichen Verfügungen benehmlich mit Unſerem Finanzminiſterium treffen, und hiernach für die beſchleunigte Erledigung dieſes Gegenſtandes die geeignete Sorge tragen.

4) Bezüglich der Uebertragung der Erübrigungen, welche bei der Poſition für Straſſen-, Brücken- und Landbau-Unterhaltung in einem Jahre ſich ergeben, auf das folgende Jahr zur nachträglichen Verwendung für denſelben Zweck, ſind Unſere Kreis-Regierungen, K. d. J., unterm 14. Mai l. J. bereits geeignet angewieſen worden.

5) Die Unterhaltung der Brunnenwerke für die Feſtung zu Würzburg fällt, wie der Landrath aus den ihm durch Unſere Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg gemachten Mittheilungen hätte entnehmen können, für die ganze Dauer der laufenden Finanz-Periode noch den hiefür entſprechend dotirten Kreisfonds zur Laſt, und die geſtellte Bitte wegen Rückvergütung dieſer Unterhaltungs-Ausgaben an die Kreisfonds, erſcheint daher nicht begründet.

6) Obwohl jene Gründe, welche der Landrath ſeiner erneuerten Bitte wegen Mittheilung einer detaillirten Zuſammenſtellung der durch die Ausgleichung der Differenz zwiſchen den Budget- und Normalpreiſen herbeigeführten Etats-Ueberſchreitungen unterſtellt, zum Theil auf irriger Vorausſetzung beruhen, ſo wollen Wir doch dieſer Bitte in Anbetracht der hiedurch für die Prüfung der Rechnungen ſich ergebenden Erleichterung willfahren, und beauftragen Unſere Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, hiernach in Zukunft bei Mittheilung der Rechnungen an den Landrath ſich zu achten.

7) Was den vom Landrathe wiederholt angeregten Rückerſatz der Penſions-Quote des Profeſſors Huber, — an die Kreisfonds für fakultative Zwecke anbelangt, ſo wird Unſer Miniſterium des Innern benehmlich mit Unſerem Finanz-Miniſterium

für die beschleunigte Erledigung dieses Gegenstandes geeignete Sorge tragen.

8) Hinsichtlich der rechnungsmäßigen Nachweisung der unverwendet gebliebenen und daher vorläufig deponirten Fonde, weisen Wir Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hiemit neuerlich zum genauen Vollzuge der Bestimmung des Landraths-Abschiedes vom 1. September v. J. Abschn. I. Ziff. 6. (Reggs. Blt. S. 807) an.

9) Auch wird Unsere eben angeführte Regierung darauf bedacht seyn, die bewilligten Fonds für Seidenzucht, für Unterstützung der Tuchmacher zu Bischofsheim, sowie für Verbreitung der Doppelspinnerei und Verbesserung der Rindviehzucht der entsprechenden Verwendung ohne längeren Aufschub zuzuführen.

10) Mit der Summe von 7398 fl. 46 kr. ist die Erweiterung des Schullehrer-Seminars, sowie die Verlegung der Studien-Anstalt zu Würzburg nach dem von Uns genehmigten Plan wirklich vollzogen, somit der Zweck, welcher der Bewilligung des Landraths-Abschiedes vom 8. Juli 1839 Ziff. III. B. Cap. II. §. 3. zum Grunde lag, vollständig erfüllt worden, wie bei Erholung näherer Aufschlüsse hierüber sich sofort ergeben haben würde.

Dem Antrage auf theilweisen Ersatz obiger Summe an die Kreisfonds für fakultative Zwecke in der nächsten Rechnung kann daher um so weniger stattgegeben werden, als in dem vorliegenden Falle neben Erfüllung des Zweckes sogar eine namhafte Ersparung zu Gunsten der fakultativen Fonds erreicht worden ist.

11) Dem ausgesprochenen Wunsche des Landrathes gemäß, sind demselben in dessen nächster Versammlung die Nachweise über die Verwendung des für Bezirkswege zugewiesenen Betrages von 16,500 fl. mitzutheilen.

II.

Steuer-Principale für $18\frac{4}{5}\frac{1}{2}$.

Das Principale der sämmtlichen direkten Steuern für Unterfranken und Aschaffenburg berechnet sich für $18\frac{4}{5}\frac{1}{2}$, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres $18\frac{4}{5}\frac{0}{1}$ etwa sich ergebenden Zu- und Abgänge, auf

992,478 fl. 46 kr. 2 pf.

sohin ein Steuerprozent in runder Summe auf 9,924 fl. — kr. — pf.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für das Jahr $18\frac{4}{5}\frac{1}{2}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18\frac{4}{5}\frac{1}{2}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Sätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke:

Cap. I.

Etat des Justizministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	54,683	—	—
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	56,320	—	—
§. 3. Ständige Bauausgaben	135	—	—
Summa des Cap. I.	111,138	—	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Ständige Gehalte und Funktionsbezüge der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer Verordnung vom 25. August 1838. neu bewilligten Familiengelder	116,680	43	2
§. 2. Unständige Funktions-Remunerationen derselben nach Art. III. dieser Verordnung	6,210	—	—
§. 3. Gehalte und Funktionsbezüge der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	25,143	54	3
§. 4. Gehalte und Funktionsbezüge der Gerichtsdiener	30,779	30	—
§. 5. Allgemeine Regie-Ausgaben	14,007	13	—
§. 6. Ständige Bau-Ausgaben	560	22	—
Summa des Cap. II.	193,381	43	1

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Studien-Anstalten	22,684	17	2
§. 2. Schullehrer-Seminarien	12,066	37	—
§. 3. Teutsche Schulen	40,628	5	2
§. 4. Ständige Bau-Ausgaben	166	—	—
Summe ad A.	75,545	—	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	1,500	—	—
§. 2. Landgerichtsärzte	21,992	30	—

	fl.	kr.	pf.
§. 3. Wundärzte	2,120	8	2
§. 4. Hebammen	9	48	—
Summe zu B.	25,622	26	2

C. Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg	fl. 4,700	kr. —	pf. —
§. 2. Diäten der Prüfungs-Commissäre an den technischen Schulen	300	—	—
Summe zu C.	5,000	—	—

D. Straſſen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Administration	15,710	—	—
§. 2. Unterhaltungs-Etat:			
a) der Straſſen	82,569	—	—
b) der Brücken	1,700	—	—
Summe zu D.	99,979	—	—

Wiederholung.

Summe A.	75,545	—	—
„ B.	25,622	26	2
„ C.	5,000	—	—
„ D.	99,979	—	—
Summa des Cap. III.	206,146	26	2

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Unterhaltung	48,939	—	—
§. 2. Reservefond	—	—	—
Summa des Cap. IV.	48,939	—	—

Cap. V.

Kosten des Landraths.

§. 1. Regie des Landraths	fl. 500	kr. —	pf. —
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,096	—	—
Summa des Cap. V.	1,596	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

fl.	kr.	pf.
2,900	—	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke

fl.	kr.	pf.
836	59	—

Zusammenstellung:

	fl.	kr.	pf.
Cap. I.	111,138	—	—

Uebertrag:	fl.	kr.	pf.
Cap. I.	111,138	—	—
„ II.	193,381	43	1
„ III.	206,146	26	2
„ IV.	48,939	—	—
„ V.	1,596	—	—
„ VI.	2,900	—	—
„ VII.	836	59	—
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	564,938	8	3

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt in Würzburg	500	—	—
§. 2. Für die Entbindungs-Anstalt, resp. Hebammenschule in Würzburg	600	—	—
§. 3. Weiterer Zuschuß an die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:			
a) zu Würzburg	1,300	—	—
b) „ Aschaffenburg	4,052	—	—
c) „ Schweinfurt	2,835	—	—
§. 4. Für landwirthschaftliche Stipendien	150	—	—
§. 5. Für den Unterricht in der Seidenzucht und Maulbeerbaumpflanzung	150	—	—
§. 6. Für den polytechnischen Verein zu Würzburg	700	—	—
§. 7. Für Unterstützung von Schullehrerswittwen	300	—	—
§. 8. Für Bezirkswegbauten	5,000	—	—
§. 9. Zur Beförderung der Blutegelzucht	350	—	—
§. 10. Zur Begründung eines Freiplatzes in der v. Kurz'schen Anstalt für Erziehung und Beschäftigung krüppelhafter Kinder in München	100	—	—
§. 11. Für Unterstützung armer Gemeinden bei Schulhausbauten	6,000	—	—
§. 12. Reservefond	199	30	1
Gesammt-Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke	22,236	30	1

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich entzif-

fernden Bedarfes sind folgende Mittel geben, und zwar:

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1) Einnahmsrückstände und Nachholungen an der Kreis-Umlage für die Vorjahre der IV. Finanzperiode	167	11	1
2) Einnahmen für Dienst-Wohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,083	—	—
3) Allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskassa einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staates in Folge spezieller Rechtstitel	489,177	14	—
4) Zuschuß der Staatskasse:			
a) für die durch Art. I. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten Familiengelder von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten	1,164	—	—
b) für die durch Art. II. dieser Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten I. und II. Classe im Voranschlage zu	1,704	13	2
5) Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse:			
a) für die durch Art. III. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Funktions-Remunerationen	6,210	—	—
b) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstrassen	19,059	—	—
c) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,096	—	—
d) für die Verpflegung von Heimathlosen	2,900	—	—
e) für die Erhöhung der Bezüge des Gerichtsdieners Wirtheim, in Orb	100	—	—
f) für die Erhöhung der Bezüge des Gerichtsdieners in Lohr	252	30	—

	fl.	kr.	pf.
g) zur Aufstellung eines zweiten Gerichtsdienersgehilfen bei dem Landgerichte Dettelbach	140	—	—
h) für die Aufstellung eines dritten Gerichtsdiener-Knechtes bei dem Landgerichte Gerolzhofen	140	—	—
i) für die Aufstellung eines dritten Gerichtsdieners-Knechtes bei dem Landgerichte Würzburg links d. M.	140	—	—
k) zur Erhöhung des Gehaltes des Gerichtsdieners in Obernburg	100	—	—
l) für Erhöhung der Holzbezüge des Landrichters in Haßfurth	55	—	—
m) Kreis-Umlage nach $4\frac{1}{6}$ Prozent des Steuer-Principale im Netto-Betrage von	40,450	—	—
deren Erhebung Wir hiemit anordnen			
Summe zu A.	564,938	8	3

B.

Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1) Erübrigungen aus den Rechnungen der Vorjahre	5,383	47	—
2) Eingehende Einnahms-Rückstände aus der II., III. und IV. Finanzperiode	680	43	1
3) Kreisumlage zu $1\frac{2}{3}$ Prozent des Steuer-Principale im Netto-Betrag von	16,172	—	—
deren Erhebung Wir hiemit bewilligen.			
Summe zu B.	22,236	30	1

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir unter Rücksichtnahme auf §. 2. des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828 nachstehende Entschließungen:

1) Der Gehilfenfond des Appellationsgerichts zu Aschaffenburg ist für $18\frac{40}{41}$ in Folge mehrfacher Reklamationen auf die volle budgetmäßige Summe von 4,015 fl. festgesetzt worden.

2) Bei dem geringen Betrage des Reservefonds erscheint es nicht statthaft, eine Erhöhung der nach dem strengen Bedarfe bemessenen allgemeinen Regie-Ausgaben für die Landgerichte eintreten zu lassen.

3) Da die Ansätze in dem Etat der Staatsanstalten für Erziehung und Bil-

dung mit Rückſicht auf die geſetzlich beſtimmte Exigenzſumme und ſtrenge nach dem Bedürfniſſe bemeſſen worden ſind, ſo können Wir in Ermanglung budgetmäßiger Mittel der von dem Landrathe theilweiſe beantragten Erhöhung einzelner Poſitionen zwar im Allgemeinen keine Folge geben, wollen jedoch geſtatten, daß für das Gymnaſium zu Münnerſtadt, außer dem bereits vorgeſehenen Betrage von 100 fl. für die Bibliothek, in Berückſichtigung der dargelegten beſonderen Verhältniſſe, ein Zuſchuß von weiteren 100 fl. aus dem Reſervefond für eben dieſen Zweck entnommen werde.

Dabei ſehen Wir Uns veranlaßt, Unſere Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg rückſichtlich der Einſtellung von Funktionsremunerationen oder Gratifikationen in die Spezial-Etats auf die Einhaltung der desfalls beſtehenden Vorſchriften hinzuweiſen.

4) Der Antrag wegen Uebernahme der ganzen Beſoldung des Stadtgerichtsarztes Dr. Klinger, zu Würzburg, auf Kreisfonds, beruht rückſichtlich der hiebei berührten Eigenſchaft dieſer Gehaltsbezüge auf einer irrigen Vorausſetzung, nachdem dieſer Arzt von Uns durch allerhöchſte Entſchließung vom 1. Mai 1833 mit ſeinem ſchon früher genoſſenen Gehalte von 600 fl. ohne Schmälerung der desfalls erworbenen Rechte von Eltmann nach Würzburg verſetzt worden iſt.

5) Die Bitte wegen Erhöhung der Poſition für Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen, dann für Straſſen- und Brückenbau in der nächſten Finanzperiode wird bei Vorlage des Budgets für dieſe Periode näherer Prüfung unterſtellt werden.

6) Was den von dem Landrathe rückſichtlich des Betrages von 200 fl. für Unterhaltung der Brunnenleitung auf die Feſtung, unter der Poſition „Landbauten" wiederholten Wunſch anbetrifft, ſo hat derſelbe durch die sub I. C. Ziffer 5) bereits gegebene Erläuterung ſeine Erledigung erhalten.

7) Die von dem Landrathe gemachte Anregung, daß es zur Erſparung der Unterhaltungskoſten und zur Erleichterung der Schifffahrt wünſchenswerth ſcheine, die Aerarial-Mahlmühlen zu Würzburg in Privat-Eigenthum übergehen zu laſſen, werden Wir mit Rückſicht auf die hiebei obwaltenden Verhältniſſe zur Feſtung Marienberg einer ſorgfältigen Prüfung unterwerfen, und beauftragen daher Unſere Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, die geeigneten Recherchen hierüber ungeſäumt einzuleiten, und das Ergebniß in Vorlage zu bringen, worauf Unſere weitere Allerhöchſte Entſchließung erfolgen wird.

8) Der beantragten Uebernahme der baulichen Unterhaltung des Zucht- und resp. Strafarbeitshauses in Würzburg auf die Fonds dieser Anstalten, vermögen Wir nicht statt zu geben, nachdem der Landbau-Unterhaltungs-Etat und resp. der Kreisfond hiefür dotirt ist, und auch das Gesetz vom 17. November 1837 art. II. B. dergleichen bauliche Reparaturen den Centralfonds nicht zuweiset.

9) Rücksichtlich der wiederholt in Anregung gebrachten Mehrung der Position für die Verpflegung der Heimathlosen verweisen Wir den Landrath auf den Abschied vom 1. September v. J. V. Ziff. 6. (Reggs.-Blatt S. 819.)

VI.

Voranschläge der Strassen-Neu-Bauten.

Die von dem Landrathe ohne Erinnerung befundenen Voranschläge der Strassen-Neubauten sind nach den ertheilten Etats- und Competenzvorschriften zu vollziehen.

Was die Wahl und Reihenfolge der zu beantragenden Strassen-Neubauten betrifft, so wird Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg bei der über diesen Gegenstand überhaupt zu pflegenden Berathung auch die von dem Landrathe desfalls gemachten Bemerkungen der geeigneten Würdigung unterstellen, und das Ergebniß in Vorlage bringen.

Hinsichtlich des wiederholten Antrages wegen Erhebung sämmtlicher Distrikts- und Bezirksstrassen zu Staats- und Kreisstrassen, verweisen Wir den Landrath auf die in dem Abschiede vom 1. September v. J. Ziffer VI. gegebene Erklärung. — Dagegen wird Unsere Kreisregierung, wie bisher, für die Unterstützung einzelner Distriktsgemeinden in Ausführung bedeutender Bau- und Unterhaltungsarbeiten an Distriktsstrassen mittelst der hiefür bewilligten Kredite die geeignete Sorge tragen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Wünsche und Anträge, so weit dieselben in die gesetzliche Wirkungssphäre des Landrathes sich eignen, eröffnen Wir, was folgt:

1) dem Antrage des Landrathes wegen Erhöhung des Zuschusses für die Bibliothek des Gymnasiums in Münnerstadt sind Wir durch die Ziffer V. 3) enthaltene Bestimmung entgegen gekommen,

2) Die von Unserer General-Bergwerks- und Salinen-Administration veranlaßte, wiederholte, technische Untersuchung des von dem Hammermeister Simon Spie-

gel zu Königshofen, bebauten Braunkohlen-Lagers, so wie die an der Saline Kissingen gemachten Versuche mit dieser Braunkohle haben die Unbrauchbarkeit derselben für die Saline erwiesen, worüber der Unternehmer auf den Grund der bemerkten Ergebnisse bereits geeignet belehrt worden ist.

3) Die Bitte wegen Errichtung einer zweiten Anstalt zur Bildung protestantischer Schullehrer findet in der von Uns in dem Abschiede für den Landrath von Oberfranken unterm heutigen Tage desfalls ertheilten Entschließung ihre Erledigung.

4) Wir finden im Hinblicke auf die bisherige Erfahrung und nach genauer Würdigung der in dem Unterfränkisch-Aschaffenburgischen Regierungs-Bezirke bestehenden Verhältnisse keine Gründe, welche eine Abänderung der über die tarifmäßige Verschenkung des Biers bestehenden Verordnungen und Vorschriften zu rechtfertigen vermöchten.

5) Die Herstellung von Eisenbahn-Verbindungen in dem Regierungsbezirke kann, in so weit dieselbe auf Staatskosten bewerkstelliget werden soll, erst nach Vollendung des von Uns angeordneten Eisenbahnbaues von Augsburg über Nürnberg und Hof zur Sächsischen Grenze näher in Erwägung gezogen werden.

6) Die Correction des Maines, sowie die Einführung der Dampfschifffahrt auf diesem Strome ist bisher schon ein Gegenstand Unserer besonderen Bedachtnahme gewesen; Wir werden auch fernerhin dieser wichtigen Angelegenheit Unsere landesväterliche Fürsorge mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel zuwenden.

7) Bei der Bitte wegen Anordnung von Maaßregeln zur Sicherstellung des Eigenthums gegen gewaltsame Eingriffe, etwa durch Vermehrung der Schutzwachen, dann wegen Revision der Vorschriften über das Wandern der Handwerksgesellen, vermissen Wir eine bestimmte Angabe der zu Grunde liegenden Thatsachen oder wahrgenommener Mängel der Verwaltung, vermögen daher auch nicht, desfalls eine nähere Würdigung eintreten zu lassen.

8) Rücksichtlich der besonderen Ueberwachung der Poststallhaltereien ist die erforderliche Anordnung bereits getroffen.

Was die in Betreff des Passagier-Franko und der Taxe für Baarsendungen, dann wegen der Bespannungsweise der Eilwagen und der Stundenzettel für Extrapostreisende gemachten Bemerkungen betrifft, so sind die desfallsigen Einrichtungen und Bestimmungen bereits mit Beachtung der auch im Auslande angenommenen Grundsätze, sowie mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse und bekannt gewordenen Wünsche

getroffen worden, weßhalb zu deren Anordnung zur Zeit keine hinreichende Veranlassung besteht. —

9) Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird auf die Zweckmäßigkeit sogenannter Bahnschlitten zur Hinwegräumung des Schnees von den Strassen, in geeigneter Weise aufmerksam machen, und die Anschaffung solcher Schlitten von Seite der an den größeren Strassen liegenden Gemeinden möglichst zu befördern trachten.

Indem Wir dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg gegenwärtigen Abschied ertheilen, und hiebei den Ausdruck des Dankes für Unsere in dem Landraths-Abschiede vom 1. September v. J. getroffenen Verfügungen, sowie die Anerkennung des geregelten Verwaltungszustandes des Regierungsbezirkes gerne entgegennehmen, erwiedern Wir die dargebrachten Versicherungen unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus mit dem Ausdrucke Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München am 3. Juli 1841.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. Juli l. Js., den Regierungsrath bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Heinrich Johann Thomas von Bösner, unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen fünfzigjährigen, bis in das hohe Alter von 74 Jahren fortgesetzten, treuen und eifrigen Diensten, für immer in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

auf die dadurch sich eröffnende Regierungsrathstelle bei genannter Regierungs-Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, den Assessor bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Heinrich Schubert, zu befördern;

den General-Zolladministrations-Rath und Oberinspector am Hauptzollamte Augsburg, Wilhelm Jörres, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner mehrjährigen entsprechenden Dienstleistung, und unter Belassung des Titels und Functionszeichens, in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen, und

die hiedurch sich eröffnende Oberzoll-Inspectorstelle zu Augsburg, dem Oberzoll-Inspector Peter Ignatz Renner, von Memmingen, zu verleihen, dann

den Stationskontroleur in Karlsruhe, Friedrich von Reydeck, zum provisorischen Oberzollinspector in Pfronten, zu befördern;

die bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erledigte Secretärstelle erster Klasse, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Secretär zweiter Klasse bei gedachter Kreisregierung, Kammer des Innern, Johann Wilhelm Friedrich Schegn, und

die hiedurch in Erledigung kommende Secretärstelle zweiter Klasse in provisorischer Eigenschaft, dem Accessisten bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Karl Wiedenmann, zu verleihen;

den Regierungsassessor und Fiscaladjunkten bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Georg Hasler, zum Regierungs- und Fiscalrathe bei dieser Regierung, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern, und

den Fiscalats-Rathsaccessisten bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Aloys Riederer, zum provisorischen Regierungs-Assessor der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, und exponirten Fiscaladjunkten in Amberg zu ernennen;

unterm 9. Juli l. Js. den Controleur des Hauptstempelverwaltungs- und Verlagsamtes, Paul Porst, zum Oberbeamten

dieſes Amtes, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu befördern, und

den penſionirten großherzoglich frankfurtiſchen Hofmuſikus Litzius, zum proviſoriſchen Controleur des Hauptſtempelverwaltungs- und Verlagsamtes, dann

den Functionär Joſeph Merkl, zum Central-Staatskaſſeoffizianten, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu ernennen;

unterm gleichen Tage dem Kreis-Ingenieur bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Karl Freiherrn v. Imhof, den zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit erbetenen Ruheſtand, auf die Dauer eines Jahres, zu bewilligen;

auf die hiedurch ſich eröffnende Kreis-Ingenieurſtelle bei genannter Regierungs-Kammer des Innern, den dermaligen Kreis-Ingenieur bei der Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, Philipp Mattlener, zu verſetzen;

die Stelle eines Kreis-Ingenieurs bei der Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, dem dermalen als Bezirks-Ingenieur zu Würzburg functionirenden Kreis-Ingenieur bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Joſeph Rattinger, zu übertragen;

die hiedurch in Erledigung kommende Kreis-Ingenieur-Stelle bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in proviſoriſcher Eigenſchaft, dem Condukteur bei der Bau-Inſpection München I., Egid von Kobell, zu verleihen;

zum Bauconducteur bei der Bauinſpection München I., gleichfalls in proviſoriſcher Eigenſchaft, den Bauprakticanten Anton Mühe, in München, zu ernennen;

die bei der Bauinſpection Weilheim erledigte Condukteurſtelle, dem Bauprakticanten Clemens von Sicherer, proviſoriſch zu verleihen;

den Regiſtrator bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Joſeph Camill Döſinger, auf dem Grunde des §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfaſſungs-Urkunde, für immer in den erbetenen Ruheſtand treten zu laſſen, und die dadurch ſich eröffnende Regiſtrator-Stelle bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in proviſoriſcher Eigenſchaft, dem quieſcirten Regierungs-Kanzliſten, Friedrich Kramer, in Augsburg, zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 24. Juni l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem k. Revierförſter Heinrich Günther, zu Bichelberg, Forſtamts Waldſaſſen, die Ehren-Münze des Königlich Bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

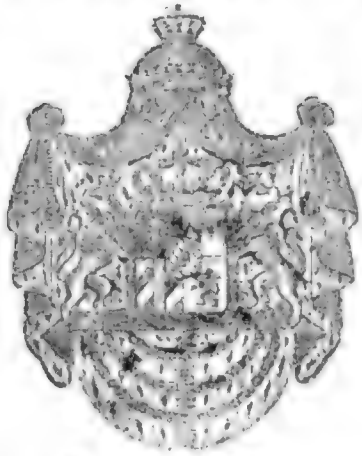

Königreich Bayern.

Nro. 31.

München, Samstag den 17. Juli 1841.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 28. Mai 1841. — Berichtigung.

Abschied

für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 28. Mai 1841.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in den Sitzungen vom 17. bis 28. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr $18\frac{3}{40}$.

A. Die Rechnung über die Kreishilfskassa für das Jahr $18\frac{38}{40}$.

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	9,390	29	2
mit einer Ausgabe von	8,742	32	2
sonach mit einem Aktivreste von	647	57	—
dann mit einem Vermögensstande von	40,326	29	—

B. Die Rechnung der Kreishilfsvereins-Kasse für $18\frac{38}{40}$.

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	877	2	—
mit einer Ausgabe von	—	—	—
sonach mit einem Aktivreste von	877	2	—
dann mit einem Vermögensstande von	3,016	24	—

C. Die Rechnungen über die Kreisfonde für $18\frac{38}{40}$ und zwar:

a) über die Fonde für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	691,322	13	3
mit einer Ausgabe von	667,668	3	2
sonach mit einem Aktivreste von	23,654	10	1

worunter jedoch eine an die Fakultativfonds übergehende Netto-Einnahme von 1576 fl. 37 kr. 1 pf. aus der III. Finanzperiode und zurück begriffen ist;

b) über die Fonde für fakultative Zwecke

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	19,163	33	2
mit einer Ausgabe von	18,556	47	3
sonach mit einem Aktivreste von	606	45	3

wurden von dem Landrathe als richtig anerkannt, und es sind hienach diese Aktivreste mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 Art. VI. in fine (Gesetzbl. 1837 S. 134) in die Kreisfondsrechnung für $18\frac{40}{41}$ überzutragen, wobei zur Berichtigung der von dem Landrathe desfalls geäußerten irrigen Ansicht bemerkt wird, daß die vorerwähnte Gesetzesstelle unter dem Ausdrucke „Positionen" die beiden Hauptabtheilungen des Budgets, nämlich: a) für nothwendige, b) für fakultative Zwecke, verstehe, und, daß die Ueberschüsse der ersteren Abtheilung lediglich am Schluße der Finanzperiode und zwar in jener Größe, in welcher sie zu dem genannten Zeitpunkte noch verfügbar seyn werden, — die Eigenschaft von Fakultativfonds annehmen, und, daß der Begriff der Ueberschüsse sowohl die Minder-Ausgaben, als die Mehreinnahmen umfaßt.

Auf die übrigen, von dem Landrathe bei Prüfung der vorerwähnten Rechnungen vorgetragenen Bemerkungen erklären Wir was folgt:

1) Für thunlichst baldige Refundirung der zu Kirchen- und Pfarrhofbauten aus Kreisfonds gemachten Vorschüsse wird Unsere Kreisregierung Sorge tragen.

2) Die Ersparnisse, welche an der für die Exigenz des Landraths ausgesetzten Summe im Jahre $18\frac{39}{40}$ erzielt worden, sind unter den auf $18\frac{40}{41}$ übergetragenen Erübrigungen bereits enthalten.

3) Unsere Regierung von Schwaben und Neuburg hat dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die in Betreff der Kreisfonds-Rechnung für $18\frac{38}{39}$, Th. I. Cap. III. §. 5. lit. A. und B. erbetenen Nachweise über den ursprünglichen Betrag des Baukapitals der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg, und über die Summe der noch zu bezahlenden Annuitäten zu geben, sowie die Rechnung durch Beifügung eines vollständigen Inventars zu ergänzen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18\frac{41}{42}$.

Für das Jahr $18\frac{41}{42}$ berechnet sich, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres $18\frac{40}{41}$ etwa sich ergebenden Ab- und Zugänge, die Principalsumme sämmtlicher direkter Steuern

auf	fl.	kr.	pf.
	1,110,972	10	2

sonach ein Steuerprozent auf

	11,109	43	1

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für das Jahr $18\frac{41}{42}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{41}{42}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Justizministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	55,877	—	—
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	48,993	—	—
§. 3. Ständige Bauausgaben	270	—	—
Summa des Cap. I.	105,140	—	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des kgl. Justizministeriums und des kgl. Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Ständige Gehalte und Funktionsbezüge der Landrichter einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer Verordnung vom 25. Aug. 1838 neu bewilligten Familiengelder	103,791	49	1
§. 2. Unständige Funktions-Remunerationen der Landrichter nach Art. III. dieser Verordnung	5,644	—	—
§. 3. Gehalte und Funktionsbezüge der Assessoren, Adjunkten und Aktuäre	37,432	—	—
§. 4. Gehalte und Funktionsbezüge der Gerichtsdiener	27,985	30	—
§. 5. Allgemeine Regie-Ausgaben	9,784	13	—
§. 6. Ständige Bauausgaben	721	41	—
Summa des Cap. II.	185,359	13	1

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Studien-Anstalten	42,409	5	—
§. 2. Schullehrer-Seminarien	10,683	45	—
§. 3. Teutsche Schulen	42,266	58	1
§. 4. Ständige Bauausgaben	2	—	—
§. 5. Reservefond	1,233	—	—
Summe ad A.	96,594	48	1

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	1,683	30	—
§. 2. Landgerichtsärzte	19,270	30	—
§. 3. Hebammen	80	47	2
Summe ad B.	21,034	47	2

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Polytechnische Schule in Augsburg	2,805	—	—
§. 2. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Augsburg	4,800	—	—
§. 3. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	200	—	—
Summe ad C.	7,805	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Administration	19,794	30	—
§. 2. Unterhaltungs-Etat			

	fl.	kr.	pf.
a) der Straſſen,	111,215	5	1
b) der Brücken	8,607	17	—
§. 3. Reſervefond	8,786	37	3
Summe ad D.	148,403	30	—
Hiezu C.	7,805	—	—
„ B.	21,034	47	2
„ A.	96,594	48	1
Summa des Cap. III.	273,838	5	3

Cap. IV.

Land-Bauten.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Unterhaltung	46,401	—	—
§. 2. Reſervefond	—	—	—
Summa des Cap. IV.	46,401	—	—

Cap. V.

Koſten des Landraths.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Regie	500	—	—
§. 2. Diäten und Reiſekoſten	1,392	—	—
Summa des Cap. V.	1,892	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathloſen.

	fl.	kr.	pf.
	2,778	39	—
Summa des Cap. VI.	2,778	39	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reſervefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
	469	6	1
Summa des Cap. VII.	469	6	1

Wiederholung.

	fl.	kr.	pf.
Summa des Cap. VII.	469	6	1
„ VI.	2,778	39	—
„ V.	1,892	—	—
„ IV.	46,401	—	—
„ III.	273,838	5	3
„ II.	185,359	13	1
„ I.	105,140	—	—
Geſammt-Summe der Ausgaben auf nothwendige Zwecke	615,878	4	1

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Beitrag zur Exigenz der polytechniſchen Schule in Augsburg	6,252	30	—
§. 2. Für die übrigen techniſchen Lehr-Anſtalten und zwar:			
a) für die Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in Augsburg	1,300	—	—

	fl.	kr.	pf.
b) für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaufbeuern	614	—	—
c) für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kempten	1,012	—	—
d) für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nördlingen	760	—	—
§. 3. Für Herstellung der Kreis-Irren-Anstalt	6,000	—	—
§. 4. Für die Freiplätze in dem Taubstummen-Institute zu München	375	—	—
§. 5. Für Unterstützung der Taubstummen-Schule in Dillingen	500	—	—
§. 6. Für den Unterricht in der Seidenzucht	250	—	—
§. 7. Für ein Stipendium zur Aufnahme eines Zöglings in die Landwirthschaftsschule zu Schleißheim	150	—	—
§. 8. Für Verbesserung der Leinwandfabrikation	—	—	—
§. 9. Für Erweiterung der Blutegel-Zucht des Krankenhauses in Augsburg	200	—	—
§. 10. Für einen Freiplatz in der Blinden-Anstalt zu München	125	—	—
§. 11. Für einen Freiplatz in der v. Kurz'schen Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	—	—	—
§. 12. Für wissenschaftliche Reisen zur Ausbildung der Lehrer an den technischen Anstalten	100	—	—
§. 13. Zuschuß zur Gebär-Anstalt in München	500	—	—
§. 14. Für Unterstützung der Weinbau-Verbesserungs-Gesellschaft in Lindau	250	—	—
§. 15. Reservefond	2	52	—
Summa der Ausgaben für fakultative Zwecke	18,391	22	—

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

A.

Für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Einnahme-Rückstände aus den Vorjahren der IV. Finanzperiode	14	42	—
§. 2. Durchlaufender			

	fl.	kr.	pf.
Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	3,007	—	—
§. 3. Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Exigenz der polytechnischen Schule in Augsburg	2,805	—	—
§. 4. Allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß der Staats-Kasse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staates in Folge spezieller Rechtstitel	549,025	27	—
§. 5. Besonderer Zuschuß der Staatskasse:			
a) für die durch Art. I. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familien-Gelder von Patrimonial-Aemtern u. herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage zu	246	13	1
b) für die durch Art. II. dieser Verordnung bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten 1. und 2. Classe im Voranschlage von	2,226	—	—
§. 6. Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse:			
a) für die durch Art. III der Verordnung v. 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Funktions-Remunerationen	5,644	—	—
b) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu erbauten Staatsstrassen	2,945	—	—
c) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,400	—	—
d) für Verpflegung der Heimathlosen	3,200	—	—
§. 7. Die Kreis-Umlage zu $4\frac{1}{6}$ Prozent des Steuer-Principals im Nettobetrage zu deren Erhebung Wir hiemit anordnen.	45,364	42	—
Summa ad A.	615,878	4	1

B.

Für die Ausgaben auf fakultative Zwecke.

§. 1. Einnahme-Rück-

	fl.	kr.	pf.
stände aus der III. Finanzperiode und zurück, dann aus den Vorjahren der IV. Finanzperiode	245	30	—
§. 2. Die Kreisumlage nach $1\frac{2}{3}$ Prozent der Steuer-Principalsumme im Netto-Betrage zu deren Erhebung Wir hiemit bewilligen.	18,145	52	—
Summa ad B.	18,391	22	—

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Bezüglich der verderblichen, — meistentheils mit Zwischenhandel verknüpften Gutszertrümmerungen, haben Wir Unserer Kreisregierung bereits in dem Abschiede vom 1. September 1840 Absch. V Ziff. 2. Unsere Willensmeinung zu erkennen gegeben, und erwarten mit Vertrauen deren pünktlichen und nachdrücklichen Vollzug.

Wir haben übrigens in den desfallsigen erneuerten Klagen des Landrathes die Namhaftmachung jener Fälle vermißt, in welchen eine Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften stattgefunden haben soll.

2) Gegen allzuhäufige Begründung neuer Anwesen auf dem platten Lande bietet das gemeindliche Recht des absolut hindernden Widerspruches hinreichende Gewähr.

Bezüglich der in polizeilicher Hinsicht bedenklichen Ansiedelungen in Wäldern und an einsamen, abgelegenen Orten aber ist noch überdieß durch die bestehenden Verordnungen Vorsorge getroffen, deren Handhabung Unsere Kreisregierung sich angelegen seyn lassen wird.

3) Es ist Unser ernster Wille, daß die bestehenden Verordnungen gegen den Bettel, gegen die Ueberschreitung der Polizeistunde, gegen den Besuch der Wirthshäuser durch die schulpflichtige Jugend, und bezüglich der Bestrafung der Rauthändel, mit allem Nachdrucke gehandhabt werden; — Unsere Kreisregierung wird sich die beharrliche Ueberwachung des Vollzugs zur besonderen Obliegenheit machen.

Den nach allem Anscheine wohlbegründeten Antrag, daß das in Oberbayern bestehende Verbot des Tragens zugespitzter, im Griffe feststehender Taschenmesser auf den Schwäbisch-Neuburg'schen Kreis ausgedehnt werden möge, hat Unsere Kreisregierung in reife Erwägung zu ziehen, und nach dem Befunde das Erforderliche kompetenzmäßig zu verfügen. —

4) Ueber den Ausbau und die Einrichtung der Irren-Anstalt sehen Wir nach nunmehr erfolgter Beendigung der umfassenden Vorarbeiten den erforderlichen Vor-

lagen von Seite Unseres Ministeriums des Innern entgegen, und werden hierauf Unsere desfallsige Entschließung ertheilen.

Den von Seite der Kreisregierung gegebenen Aufschlüßen gemäß wurden nicht 175 fl. 26 kr., sondern nur 60 fl. 50 kr. für das Aufsichtspersonale, der Rest mit 114 fl. 36 kr. aber für Baureparaturen aus Kreisfonds bei obiger Anstalt ausgegeben und verrechnet, wie denn auch seit der Extradition des Irrenhauses die Pachtbeträge für Gärten stets auf Rechnung des Baufonds vereinnahmt werden, wovon sich der Landrath durch Erkundigung und genauere Einsicht der Rechnungsbelege hätte Ueberzeugung verschaffen können.

Für angemessene Verwahrung der Baumaterialien, deren Ausscheidung übrigens erst bei dem Wiederbeginne der Arbeiten füglich stattfinden kann, ist die nöthige Vorsorge längst getroffen. —

5) Den Anträgen des Landrathes, daß eine Summe von 4560 fl. für Schulhausbauten und für Ergänzung des Congrualgehaltes der Schullehrer bestimmt, daß ferner der Betrag von 800 fl. als Reservefond für Erziehung und Bildung eingestellt, und daß die Mittel zu diesem Behufe aus dem Aktiv-Rechnungsreste der Fonds für nothwendige Zwecke pro $18\frac{38}{48}$ geschöpft werden möchten, vermögen Wir zur Zeit nicht Unsere Genehmigung zu ertheilen, da aus der vorgelegten Rechnungs-Uebersicht nicht hervorgeht, welchen Positionen die im Nettobetrage auf 22,077 fl. $33\frac{1}{4}$ kr. von dem Landrathe angegebenen Erübrigungen entnommen sind, dann ob nicht eben hieran oder außerdem Zahlungs-Retardate bestehen. — Wir erwarten daher vorerst noch von Unserer Kreisregierung nähere, die eben erwähnten Bedenken gegen die Verfügbarkeit des fraglichen Aktiv-Restes beseitigende Aufschlüße.

Dagegen bewilligen Wir, daß die Summe von 1233 fl., welche durch das jüngst erfolgte Ableben des Studien-Rektors Dr. Wagner, dann der Professors-Wittwe Röckl, an Pensionen heimgefallen ist, als Reservefond für Erziehung und Bildung eingestellt werde.

6) Ueber die neuerdings angeregte Frage wegen nachträglicher Entrichtung der Unterstützungsbeiträge zu Schulhausbauten, im Betrage zu 4100 fl., welche von der Regierung des ehemaligen Rezatkreises mehreren, nachmals an Schwaben und Neuburg gekommenen Gemeinden zugesichert worden sind, wird Unser Ministerium des Innern unverweilt die durch die Beendigung der Verhandlungen nunmehr bereifte Entscheidung ertheilen. —

7) Bezüglich des Wunsches, daß mehrere Distriktsstrassen im Schwäbisch-Neuburg'schen Kreise zu Staats- und resp. Kreisstrassen erhoben, und den anliegenden

Gemeinden die mit ihrer Unterhaltung verbundenen Lasten hiedurch abgenommen werden möchten, verweisen Wir auf die desfalls bereits in dem Stände-Abschiede vom 15. April 1840, Absch. III. lit. A. Ziff. 6. gegebene Erklärung.

Unsere Kreis-Regierung wird übrigens nicht verfehlen, auf Erleichterung der betheiligten Gemeinden durch angemessene Regulirung der Distrikts-Conkurrenzen, sowie nach Umständen durch Beiträge aus den im Betrage zu 1423 fl. 30 kr. noch unverwendeten Bezirks-Weggeldern geeignete Rücksicht zu nehmen, und nicht minder

8) in Bezug auf den Antrag des Landrathes, daß die Unterhaltung der Wasser- und Brunnenleitung, und insbesondere jene des Strassenpflasters in der Neustadt Kempten der Stadtgemeinde gegen eine Aversal-Entschädigung übergeben werden möge, die bereits begonnene Instruktion thätigst betreiben, und die Vorlage des Ergebnisses beschleunigen.

9) Was die Erinnerungen des Landrathes gegen den Voranschlag für Reparaturen in dem Zwangs-Arbeitshause Kaisheim anbelangt, so hat Unsere Kreisregierung dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die desfalls Uns gegebenen befriedigenden Aufklärungen mitzutheilen.

10) Der Antrag des Landrathes, daß die auf früheren Verträgen beruhenden Leistungen des Staates an Gemeinden für Bau-Unterhaltung auf die Centralfonds übernommen werden möchten, ermangelt der nöthigen Begründung, da die Ueberweisung solcher Leistungen auf die Kreisfonds nur in soweit stattgefunden hat, als dafür in der finanzgesetzlichen Dotation Vorsehung getroffen war.

11) Auf die in Beziehung auf den mangelnden Reservefond bei dem Etat für Ausgaben auf Gesundheit gestellte Anfrage erwiedern Wir, daß in dem Falle eines unvorhergesehenen, außerordentlichen Bedürfnisses das Nöthige aus dem allgemeinen Kreis-Reservefond zu schöpfen, und wo solches erforderlich, besondere Anfrage zu stellen sey.

12) Die Bemerkung des Landraths hinsichtlich der vermeintlichen Uebergehung mehrerer Ausgaben, Titel für Industrie und Cultur, ist nach Aeußerung Unserer Kreis-Regierung durch die aus Versloß erfolgte Zustellung eines unrichtigen Etatsformulars veranlaßt worden, worüber die benöthigte Aufklärung von kurzer Hand zu erholen gewesen wäre.

13) Die von dem Landrathe geäußerten Wünsche wegen des Aufwandes für die polytechnische, dann für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg, werden bei Feststellung des Budgets für

die V. Finanzperiode in Erwägung gezogen werden.

14) Der Genehmigung der von dem Landrathe für Hebung der Leinwandfabrikation beantragten Summe von 1600 fl., sowie jener von 1200 fl. für Beförderung der Rindviehzucht, steht zur Zeit das bereits oben unter Ziffer 5) bezeichnete Bedenken entgegen, weshalb auch in dieser Beziehung Unſere weitere Entſchließung vorbehalten bleibt.

Es unterliegt jedoch keinem Anſtande, daß die im Jahre $18\frac{3}{40}$ für Leinwandfabrikation beſtimmte, jedoch unverwendet gebliebene Summe von 400 fl. zu gleichem Zwecke im Jahre $18\frac{1}{42}$ verwendet werde.

Bezüglich der pro $18\frac{3}{40}$ in gleicher Weiſe unverwendet gebliebenen Beitrags-Summe von 935 fl. für den Unterricht in der Seidenzucht, bleibt Unſere weitere Entſchließung vorbehalten.

15) Die Wichtigkeit der Baumwollenweberei, zu deren Förderung Wir bereits die Vertheilung von Regulatoren und verbeſſerten Webeſtühlen angeordnet haben, ſo wie jene der Einführung der Flachs-Maſchinen-Spinnerei, iſt Unſerer Bedachtnahme nicht entgangen.

16) Die in Beziehung auf die Förderung der Pferdezucht, und namentlich auf Vermehrung der Beſchälſtationen geäußerten Wünſche werden Wir in Erwägung ziehen.

17) Unſere Kreisregierung wird die Handhabung der erlaſſenen Anordnungen, nach welchen der Zuſtand der Gemeinde-Waldungen und ihre Bewirthſchaftung der ſtrengſten Beaufſichtigung untergeben bleiben, und der Ausrottung und Vertheilung von Waldflächen auf jede geſetzliche zuläſſige Weiſe nachdrücklichſt entgegengewirkt werden ſoll, ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen.

VI.

Voranſchläge der Straſſen-Neubauten.

Der von dem Landrathe geprüfte Voranſchlag der Straſſen-Neubauten iſt ſeiner Zeit nach den beſtehenden Etats- und Competenz-Beſtimmungen zu vollziehen.

Die in dieſer Beziehung von demſelben vorgetragenen Bedenken und geäußerten Wünſche werden bei der Feſtſtellung des Etats die ſorgfältigſte Prüfung und geeignete Berückſichtigung erhalten.

Die von Uns beſchloſſene Ausführung einer Eiſenbahn von Augsburg über Donauwörth, Nürnberg und Bamberg an die Reichsgrenze bei Hof iſt nicht mehr ein der Zukunft vorbehaltener Entwurf.

Nach Unſern Anordnungen haben die Arbeiten bereits am 1. des lauf. Mts. begonnen, und es wird der Bahnbau mit aller nach den Verhältniſſen möglichen Beſchleunigung ſeiner Vollendung zugeführt werden.

Mit Zuversicht erwarten Wir, daß aus diesem Unternehmen Unseren treuen Unterthanen ein neues Denkmal Unserer landesväterlichen Vorsorge und eine neue Saat blühenden Wohlstandes erwachsen werde.

Ihr wahres Glück ist das Ziel aller Unserer Sorgen und Mühen.

Indem Wir dem Landrathe von Schwaben und Neuburg gegenwärtigen Abschied ertheilen, drücken Wir demselben mit Wohlwollen Unsere Zufriedenheit über die umsichtsvolle, pflichtgetreue Sorgfalt und Besonnenheit aus, womit derselbe die ihm gesetzte Aufgabe gelöst hat, und erwiedern die wiederholten Betheuerungen warmer Anhänglichkeit und treuer Ergebenheit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München am 3. Juli 1841.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

In dem Abschiede für den Landrath der Pfalz vom 3. d. Mts., Regierungs-Blatt vom 12. d. Mts. Nr. 26. haben sich in dem zweiten Satze des II. Abschnittes Pag. 481 und 482. einige Druckfehler eingeschlichen, indem es daselbst heißt:

„welches in den Kantonen, je nachdem in denselben das Definitivum eingeführt ist, „aber nicht nach den Grundsätzen der Grund- und Haussteuergesetze vom Jahre „1828, sondern nach den frühern Gesetzen zu erheben ist."

es aber heißen sollte:

„welches in den Kantonen, je nachdem in denselben das Definitivum eingeführt ist, „oder nicht, nach den Grundsätzen der Grund- und Haussteuer-Gesetze vom Jahre „1828, oder nach den frühern Gesetzen zu erheben ist."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 32.

München, Freitag, den 23. Juli 1841.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Entschließung, die Anwendung der Depositat-Vorschriften vom 22. Dezember 1840 auf die mittelbaren Gerichte betreffend. — Plenar-Beschlüsse des Oberappellations-Gerichtes des Königreiches. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachung, Zutheilung der Gemeinde Schweibach dem Landgerichte Rothalmünster. — Verleihung des Adelsstandes des Königreiches. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

K. Allerhöchste Entschließung,

die Anwendung der Depositat-Vorschriften vom 22. Dezember 1840 auf die mittelbaren Gerichte betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Justiz-Ministeriums, Ministeriums des Innern, und Finanz-Ministeriums, im Rückblick auf die Bestimmungen der §§. 24., 25. und 26. der Beilage IV., dann der §§. 71. und 86. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen, daß — auf so lange Wir nicht anders verfügen, — Unsere Verordnung vom 22. Dezember 1840, über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-De,

positen, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei allen Gerichten des Königreichs, auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung zu finden habe, daß jedoch hiebei, in Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, folgende Modifikationen eintreten sollen:

a) Die in den §§. 4. und 5. der neuen Depositat-Vorschriften gegebenen Bestimmungen wegen der Herstellung feuerfester Gewölbe und eiserner Kassen zur Aufbewahrung der Depositen, finden keine unbedingte Anwendung auf die gutsherrlichen Gerichte, sondern die erforderlichen Verfügungen zur möglichsten Sicherung der Depositen bleiben zunächst den Gutsherren überlassen.

b) Das Verfahren der mittelbaren Gerichte in Beziehung auf die Behandlung der Depositen, ist im Allgemeinen ganz nach den Vorschriften der Verordnung vom 22. Dezember 1840 zu bemessen.

Bei jenen mittelbaren Gerichten, welche nicht mit zwei Beamten besetzt sind, wird den Gerichtsherren gestattet, in analoger Anwendung des §. 18. jener Vorschriften nach Umständen einen zweiten Depositat-Beamten aufzustellen.

Hiernach ist bei den, mit zwei Depositat-Beamten bestellten gutsherrlichen Gerichten das durch die Verordnung vorgezeichnete Verfahren ganz einzuhalten; bei den übrigen dagegen hat die Doppelsperre hinweg zu fallen, und der eine Beamte hat alle Amtshandlungen, welche die Verordnung vorschreibt, allein vorzunehmen.

c) Die im §. 73. der Verordnung enthaltene Vorschrift: daß am Schlusse jedes Etatsjahres der vollständige Abschluß der Depositenbücher und der Sturz der Depositalkasse, dann der Material-Vorräthe von den Depositarien vorzunehmen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll der betreffenden Oberaufsichtsstelle vorzulegen sey, findet auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung, jedoch hat die, für die unmittelbaren Gerichte vorgeschriebene besondere Beglaubigung bei den mittelbaren Gerichten zu unterbleiben.

d) Den periodischen Visitationen nach der Bestimmung des §. 74. der obigen Verordnung sind die mittelbaren Gerichte, wie die unmittelbaren Gerichte, auszusetzen; jedoch hat bei den mittelbaren Gerichten die Anordnung solcher periodischen Visitationen nicht durch die Regierungs-Finanzkammer allein, sondern immer nur gemeinschaftlich mit der

Regierungs-Kammer des Innern zu geſchehen.

Nach dieſen Unſern allerhöchſten Beſtimmungen iſt nunmehr das Weitere zu verfügen.

München den 27. Juni 1841.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Durch den Miniſter der General-Secretär, Miniſterial-Rath Gietl.

Plenar-Beſchluß
des
Oberappellations-Gerichtes des Königreiches.

„Zur Begründung der, der Klage auf „Genugthuung wegen Defloration entgegen„geſetzten Einrede,

„„daß der Klägerin ſchon vorher „„eine andere Mannsperſon beige„„wohnt habe,““

„genügt die allgemeine Behauptung dieſer Beiwohnung.“

Gemäß Artikel II. des Geſetzes über Verhütung ungleichförmiger oberſtrichterlicher Entſcheidungen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten vom 17. November 1837 wurde die Rechtsfrage:

„ob zur Begründung der gegen die Klage „auf Genugthuung wegen Defloration „angebrachten Einrede, — daß der Klä„gerin, bevor der Beklagte mit ihr den „Beiſchlaf gepflogen, ſchon eine andere „Mannsperſon beigewohnt habe, — die „allgemeine Behauptung dieſer Bei„wohnung genüge,“

der Plenarberathung des Oberappellationsgerichtes unterſtellt, welches dieſe Frage bejahend entſchied aus folgenden

Motiven:

1) Die thatſächliche Begründung einer Einrede muß nach den nämlichen Grundſätzen, wie die einer Klage beurtheilt werden.

2) Zur Begründung der Klage in faktiſcher Hinſicht verlangt die Gerichtsordnung Cap. IV. §. 7. Nro. 2. die Anführung aller erforderlichen Umſtände, und in demſelben Sinne iſt auch die Vorſchrift Cap. VI. §. 8, daß die Exceptionen umſtändlich vorzutragen ſeyen, zu nehmen.

3) Als erforderliche Umſtände ſtellen ſich nach der Natur der Sache nur diejenigen dar, ohne welche die Statthaftigkeit des auf das angebrachte Faktum gebauten Rechtes nicht bemeſſen werden kann. Wo und ſobald daher dieſe Bemeſſung möglich iſt, erſcheinen die angeführten thatſächlichen Momente genügend.

4) Der Beklagte, welcher der auf Ge-

nugthuung wegen Desloration gegen ihn gestellten Klage die oben bezeichnete Einrede entgegengesetzt, sucht sich durch dieselbe von dem wieder ihn erhobenen Anspruche zu befreien, und diese Befreiung tritt auch ein, wenn die behauptete Thatsache des von der Klägerin bereits früher mit einem Andern gepflogenen Beischlafes zur rechtlichen Gewißheit gebracht wird.

5) Die wesentlichen Momente der obenerwähnten Thatsachen bestehen in dem Beischlafe der Klägerin mit einer andern Mannsperson, und zwar vor der Beiwohnung des Beklagten; es genügt somit zur faktischen Begründung der fraglichen Einrede die bloße Anführung dieser Momente.

6) Wer allenfalls die andere Mannsperson gewesen, mit welcher, dann wo, oder wann vor der Beiwohnung des Beklagten die Klägerin den Beischlaf gepflogen habe, ist ohne erheblichen Einfluß im ersten Verfahren, weil es sich hier bei der unbestreitbaren Relevanz der in dieser Einrede enthaltenen Thatumstände nur darum handelt, ob die eingewendete Thatsache als wahr zugegeben, oder als unwahr widersprochen werde, der Erklärung hierüber auf Seite der Klägerin aber kein Hinderniß im Wege liegt, da es einer eigenen Handlung derselben gilt, an deren Wahr- oder Unwahrheit die Person des angeblich früheren Beihälters eben so wenig, als der Ort oder der Zeitmoment der angeblich früheren Beihaltung etwas zu ändern vermag.

7) Die Art und Weise, wie der Beklagte die vorgeschützte Thatsache auf eingelegten Widerspruch darthun könne und werde, bleibt lediglich dem Beweisverfahren vorbehalten, in welchem dann auch der Gegenparthei die Erinnerung über das Formelle und Materielle des Beweises, so wie dessen Entkräftung durch Gegenbeweis offensteht.

München den 23. Juni 1841.

Ober-Appellations-Gericht des Königreichs Bayern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:
Freiherr von Freyberg, Director.

Schiedermair, Secretär.

Plenar-Beschluß
des
Oberappellations-Gerichtes des Königreiches.

„Nach gemeinem Rechte wird die „Klage auf Ernährung eines außerehelichen „Kindes durch die Einrede,

„„daß der Mutter während der ge„„setzlich entscheidenden Zeit meh„„rere Mannspersonen beigewohnt „„haben,““

„nicht aufgehoben.“

Motive.

Die — in Folge des Gesetzes vom

17. November 1837 über die Verhütung ungleichförmiger oberstrichterlicher Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, nach Artikel I. zur Plenarberathung des Ober-Appellations-Gerichtes gebrachte — Frage,

„ob nach gemeinem Rechte die auf „Ernährung eines aufferehelichen Kin„des gestellte Klage durch die vom Be„klagten opponirte Einrede, — es hät„ten mehrere Mannspersonen der Mut„ter zur gesetzlich entscheidenden Zeit bei„gewohnt, — aufgehoben werde,"

ist aus nachstehenden Erwägungen verneinend entschieden worden.

1) Das kanonische Recht und der deutsche Gerichtsgebrauch hat die römischen Gesetzesbestimmungen über Ernährung der ehelichen Kinder auch auf die unehelich Gebornen ausgedehnt, und hiernach den Vater zur Alimentation derselben verpflichtet erklärt.

2) Die Alimentationspflicht beruht auf der Thatsache, daß der in Anspruch Genommene der Mutter des Kindes in der gesetzlich angenommenen Zeit beigewohnt habe, weil auf einen solchen Beischlaf die Rechts-Vermuthung der Vaterschaft sich gründet.

3) Diese Rechts-Vermuthung muß gegen den geständigen oder überwiesenen Beihälter so lange für wirksam erachtet werden, als ihr Grund, nämlich die Annahme, daß er das Kind erzeugt haben könne, aufrecht besteht, was so lange der Fall ist, als keine Gewißheit für das Gegentheil vorliegt.

4) Eine solche Gewißheit geht nicht, und kann nicht hervorgehen aus der Thatsache, daß die Kindesmutter zur entscheidenden Zeit auch andern Mannspersonen den Beischlaf gestattet habe; denn es ist und bleibt dessen ungeachtet noch immer möglich, daß das Kind aus der Beiwohnung des Beklagten entsprungen sey.

5) Die bemerkte Thatsache bewirkt nichts weiter, als daß die gegen den Beklagten stehende Rechts-Vermuthung auch gegen jeden andern begründet wird, der während des kritischen Zeitraumes der Mutter beigewohnt hat, weil es rücksichtlich eines jeden derlei Konkumbenten möglich ist, daß gerade sein Beischlaf die Schwängerung bewirkt habe.

6) Es wird demnach durch die Conkurrenz Mehrerer die jeden derselben treffende Rechtsvermuthung keineswegs aufgehoben; sie besteht mit der Thatsache des zur entscheidenden Zeit gepflogenen Beischlafes fort, wenn der Einzelne nicht zu erweisen vermag, daß das Kind aus seiner Beiwohnung nicht habe

hervorgehen können. Die bloſſe Ungewißheit, ob der Beklagte, oder ob einer der andern Beihälter der Erzeuger des Kindes ſey, rechtfertiget die Annahme nicht, daß keiner aus ihnen für den Vater geachtet werden dürfe, und ſomit jeder von der Alimentationspflicht losgeſprochen werden müſſe.

7) Dieſe, durch kein ſpezielles Geſetz unterſtützte Annahme iſt um ſo weniger zuläßig, als bekanntlich die Alimente in den Rechten begünſtiget ſind, und insbeſondere auch dieſer Begünſtigung wegen das kanoniſche Recht und die Praxis der deutſchen Gerichte dem auſſerehelichen Conkumbenten ebenſo, wie die römiſchen Geſetze dem Ehemanne, die Ernährungspflicht auferlegt haben.

Das Kind kann und darf den ihm geſetzlich eingeräumten Alimentations-Anſpruch nicht deßhalb verlieren, weil mehrere Mannsperſonen ſich in die Lage geſetzt haben, daß jeder aus ihnen als Erzeuger vermuthet werden kann; — und es kann und darf dem einzelnen Conkumbenten das Zuſammentreffen Mehrerer auch ſchon darum nicht zum Vortheile gereichen, weil, gleichwie in den römiſchen Geſetzen das Stuprum als ſchändlich erklärt iſt, der auſſerehelichen Geſchlechts-Verbindung nach dem kanoniſchen Rechte und den deutſchen Reichsgeſetzen das Merkmal einer unerlaubten Handlung anklebt, Handlungen dieſer Art aber ihren Auktoren nicht günſtig ſeyn, und ſchuldloſe Dritte nicht benachtheiligen dürfen.

8) Es haben darum mit gutem Grunde nicht nur viele bewährte Lehrer des gemeinen Rechtes, ſondern ſelbſt die vorzüglichſten poſitiven Geſetzgebungen Deutſchlands dem der Alimentations-Forderung des auſſerehelichen Kindes entgegengeſetzten Einwande der mehreren Beihälter den Effekt der Befreiung von der Ernährungspflicht verſagt, welcher Grundſatz auch vom oberſten Gerichtshofe Bayerns in der entſchiedenen Mehrzahl ſeiner bisherigen Erkenntniſſe angewendet worden iſt.

Dem Kinde gegenüber, für welches Alimentation gefordert wird, iſt daher die obenerwähnte Einrede völlig unerheblich.

München den 23. Juni 1841.

Ober-Appellations-Gericht des Königreichs Bayern.

In Abweſenheit des k. Präſidenten.
Freiherr von Freyberg, Direktor.

Schidermair, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Juni lauf. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen General-Post-Administrator, Ferdinand von Lippe, in Berücksichtigung dessen leidender Gesundheit, in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Juli l. Js. den bisherigen Oberpostrath, Carl Goeb, zum General-Post-Administrator, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner den bisherigen dritten Oberpostrath, Daniel von Tausch, zum zweiten Oberpostrath vorrücken zu lassen, und den Kämmerer und Oberpostrath, Carl Freiherrn von Leoprechting, zum dritten wirklichen Oberpostrath, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 13. Juli l. J. den Lehenrechnungscommissär bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Karl Lippmann, zum Regierungsassessor bei dieser Finanzkammer, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern, und

an dessen Stelle den Rathsaccessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Ludwig Eckert, zum Lehenrechnungs-Commissär, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 14. Juli l. Js. die bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Erledigung kommende Stelle eines Regierungsassessors dem dermaligen Secretär erster Classe bei dieser Kreisregierung, Franz Gresser, und

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Regierungs-Secretärs erster Classe dortselbst dem dermaligen Secretär zweiter Classe, bei gedachter Regierung, Wilhelm von Branka, sofort

die erledigte Regierungs-Secretärsstelle zweiter Classe bei der Regierungskammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Accessisten bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Ernst Freiherrn von Lerchenfeld, sämmtlichen in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

und unterm nämlichen Tage den Hauptzollamts-Controleur in Waldmünchen, Franz Paul Anton Reiß, zum provisorischen Hauptzollamts-Verwalter in Eschlkamm zu befördern;

unterm 15. Juli l. Js. den Grenz-Oberzoll-Controleur zu Breitenberg, Joseph Schuegraf, nach Bayerischzell, im Hauptzollamtsbezirke Kiefersfelden, und dagegen den dortigen Grenz-Oberzollcontroleur, Wolfgang Weigl, nach Breitenberg, im Hauptzollamtsbezirke Passau, zu versetzen.

Bekanntmachung,

Zutheilung der Gemeinde Schweibach dem Landgerichte Rotthalmünster.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung an

die k. Regierung von Niederbayern vom 30. Juni l. Js. zu beschließen geruht, daß die Gemeinde Schweibach, vom 1. Oktober l. Js. an, von dem Landgerichte Pfarrkirchen abzutrennen, und dem Landgerichte Rotthalmünster zuzutheilen sey.

Verleihung des Adelsstandes des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. April d. J. bewogen gefunden, dem königlichen Advokaten zu Krumbach, Franz Ludwig Rigel, den erblichen Adelsstand des Königreiches mit dem Namen „von Senger," allergnädigst zu verleihen.

Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst Ihrem Hofmarschalle und Flügeladjutanten Oberstlieutenant Grafen v. Saporta, die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von des Herrn Großherzogs von Oldenburg Königlichen Hoheit, verliehene Groß-Comthurkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Mai l. J. dem königlichen Oberkonsistorial-Rathe Dr. Fuchs, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Herrn Großherzogs von Baden Königlichen Hoheit, verliehenen Ritterkreuzes des Zähringer-Löwen-Ordens allergnädigst zu ertheilen geruht.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Juli l. Js. allergnädigst geruht, die Thekla Seyd, Tochter des verstorbenen Gutsbesitzers Johann Seyd, zu Wülfershausen, gewährend ihre dießfalls gestellte allerunterthänigste Bitte, für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Mai l. J. dem Tabak- und Zuckerfabrik-Besitzer Ludwig Friedr. Blumröder, in Nürnberg, ein Gewerbs-Privilegium auf ein von ihm erfundenes, ganz einfaches, wenig kostspieliges Verfahren zur raschen Verdampfung und Einkochung von Runkelrüben sowohl, als indischen Zuckersäften bei niederer Temperatur, für den Zeitraum von fünf Jahren, zu ertheilen geruht.

Hiezu als Beilage: Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Etats-Jahr 1838.

Haupt-Rechnung

der

allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt

in

Bayern

für das Etats-Jahr $18\frac{39}{40}$.

Zahl der versicherten Gebäude im

in den Regierungsbezirken	Hauptgebäude					Nebengebäude			
	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	Summe der Hauptgebäude	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe
	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl
Oberbayern . .	16177	3800	14996	67949	102922	15704	7406	8700	47454
Niederbayern . .	7817	3677	8297	54837	74628	7809	6759	8083	73464
Oberpfalz und Regensburg . .	12061	8640	10052	35720	66473	5896	10073	4152	55980
Oberfranken . .	8225	29873	1999	23737	63834	4614	32300	708	29333
Mittelfranken . .	9922	55968	306	6582	72778	5208	48443	99	7631
Unterfranken und Aschaffenburg .	6995	64236	212	15954	87397	6222	77603	281	15639
Schwaben und Neuburg . . .	17520	25041	3828	43100	89489	8865	16220	1668	25807
Gesammtsumme	78717	191235	39690	247879	557521	54318	198804	23691	255308
Bestand im Jahre $18\frac{58}{59}$ . .	77583	190347	39359	248597	555886	53606	197978	23595	257164
Es zeigt sich sonach gegen $18\frac{58}{59}$									
Mehrung . . .	1134	888	331	—	1635	712	826	96	—
Minderung . .	—	—	—	718	—	—	—	—	1856

Jahre $18\frac{32}{40}$.		Assekuranz-Capitalien-Bestand im Jahre $18\frac{32}{40}$.				
		von den vorstehenden Gebäuden				Summe des Assekuranz-Capital-Bestandes.
Summe der Nebengebäude.	Summe der Haupt- und Nebengebäude	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	
Zahl	Zahl	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
79264	182186	33756170	3112310	24738350	38251420	99858250
96115	170743	14096520	2532630	11451580	33353690	61434420
76101	142574	16301980	6738740	8710390	25313680	57064790
66955	130789	14657280	24854140	1399530	19366290	60277240
61381	134159	17510470	59671030	210090	4788650	82180240
99745	187142	14424220	48059370	290090	8970640	71744320
52560	142049	30492110	21874830	2744710	28209700	83321350
532121	1089642	141238750	166843050	49544740	158254070	515880610
532343	1088229	137618470	164363690	49393740	157941130	509317030
—	1413	3620280	2479360	151000	312940	6563580
222	—	—	—	—	—	—

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe. fl.	kr.	hl.	Total-Summe. fl.	kr.	hl.
Siehe die resultirende Nachweisung unter den Kolonnen	**I. Einnahmen.**						
II.	A. An Aktivresten vom Jahre 18$\frac{18}{19}$, laut der Kassenbestands-Auszeige in der Kolonne XXI. der resultirenden Nachweisung für das Jahr 18$\frac{18}{19}$	—	—	—	1,016,969	37	2
III.	B. An Assekuranz-Beiträgen für das Jahr 18$\frac{18}{19}$ und zwar						
	I. Classe von der Versicherungs-Summe zu 141,238,750 fl. zu 10 kr. 1 hl. vom Hundert	238,340	23	—			
	II. Classe von der Versicherungs-Summe zu 166,843,050 fl. zu 11 kr. 2 hl. vom Hundert	312,830	43	1			
	III. Classe von der Versicherungs-Summe zu 49,544,740 fl zu 12 kr. 3 hl. vom Hundert	102,186	1	2			
	IV. Classe von der Versicherungs-Summe zu 158,254,070 fl. zu 13 kr. 4 hl. vom Hundert	356,071	39	2			
IV.	C. An erhaltenen Supplementar-Beiträgen von andern Regierungsbezirken	—	—	—	1,009,428	46	5
V.	D. An erhaltenen Zuschüssen von andern Regierungsbezirken	—	—	—	300,000	—	—
VI.	E. An erhaltenen Vorschüssen aus Staatskassen	—	—	—	178,000	—	—
VII.	F. Extrafonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Capitalien	—	—	—	—	—	—
VIII	G. Besondere Zuflüsse:				7,731	32	7
	1. In Oberbayern:						
	a) Einnahms-Nachholungen aus den Vorjahren .	82	9	7			
	b) Zinsen aus angelegten Brandversicherungs-Geldern	1,785	21	—			
	c) Rückersätze an geleisteten Brand-Entschädigungen und zwar:						
	von Joseph Holzer zu Reibersdorf . .	40	—	—			
	von Johann Häußele zu Laußham . .	100	—	—			
	von dem Pfarramt Pfaffenhofen . .	10	—	—			
	d) Ueberschuß in Folge der Bruchpfenninge .	25	44	4			
	2) In Niederbayern	—	—	—			
	Seite .	2,043	15	3	2,512,129	56	6

Google

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	bl.	Total-Summe fl.	kr.	bl.
	Uebertrag . .	2043	15	3	2512129	56	6
	I. Einnahmen.						
	G. Besondere Zuflüsse:						
VIII.	3. In der Oberpfalz und in Regensburg						
	a) Einnahms-Nachholungen	—	21	2			
	b) Rückersatz einer geleisteten Brandentschädigung	26	40	—			
	c) Rückersatz einer Postporto-Ausgabe . .	9	—	—			
	d) Zinse aus angelegten Brandversicherungs-Geldern	433	58	—			
	e) An Disciplinarstrafen	25	—	—			
	4. In Oberfranken.						
	a) Einnahms-Nachholungen	11	38	—			
	b) Zinsen aus angelegten Brandassekuranz-Geldern	5	52	—			
	5. In Mittelfranken.						
	a) Einnahms-Nachholungen	2	38	4			
	b) Zinsen aus angelegten Brandversicherungs-Geldern	1729	19	4			
	6. In Unterfranken und Aschaffenburg.						
	a) Einnahms-Nachholungen	91	1	4			
	b) Zinsen aus angelegten Brandversicherungs-Geldern	262	10	4			
	c) Strafen wegen Uebertretung der Brandversicherungs-Ordnung	480	—	—			
	7. In Schwaben und Neuburg.						
	Zinse aus angelegten Brandversicherungs-Geldern	526	15	5			
		—	—	—	5647	10	2
	Summe der Einnahmen	—	—	—	2517777	7	—

Siehe die resultirende Nachweisung unter Colonne

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe. fl.	kr.	hl.	Total-Summe. fl.	kr.	hl.
	II. Ausgaben.						
	A. Passivrest vom Jahre 18$\frac{18}{19}$, laut der Kassenbestands-Auszeige in der Colonne XXII. der resultirenden Nachweisung für das Jahr 18$\frac{18}{19}$	—	—	—	256224	54	2
I.	B. Geleistete Brandentschädigungen und zwar						
	a) auf den Bestand der Vorjahre	36714	11	3			
	b) für das Jahr 18$\frac{19}{20}$	997905	29	5			
	C. Geleistete Supplementarbeiträge nach der angeführten resultirenden Nachweisung Col. XII. .	—	—	—	1034619	41	—
	D. Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	—	—	—	300000	—	—
	E. Auf Rückzahlung von Vorschüssen an die Staatskasse	—	—	—	178000	—	—
II.	F. Auf Quiescenzgehälter, Pensionen u. Funktions-Remunerationen, und zwar:				—	—	—
	a) Für das Central-Rechnungsbureau in Brandversicherungs-Gegenständen	400	—	—			
	b) Für das Personale des ehemaligen Central-Rechnungsbureau der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt	1594	—	—			
	c) Für das Rechnungs- und Kanzleipersonale der kgl. Regierungen	2661	14	—			
III.	G. Perzeptionsgebühren von den einzuhebenden Beiträgen zu 4 Heller vom Gulden, und zwar:				4655	14	—
	a) von den ordentlichen Concurrenzbeiträgen zu 1009428 fl. 46 kr. 5 hl.	8411	54	5			
	b) von den Extrafondsbeiträgen zu 7731 fl. 32 kr. 7 hl.	64	26	1			
					8476	20	6
IV.	H. Schätzungs-Gebühren	—	—	—	1989	30	—
	Seite .	—	—	—	1783965	40	—

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe. fl.	kr.	hl.	Geldbetrag. Total-Summe. fl.	kr.	hl.
	Uebertrag .	—	—	—	1783965	40	—
	II. Ausgaben.						
VI.	J. Geldlieferungsgebühren, Postporti und Botenlöhne	—	—	—	1856	58	—
VII.	K. Besondere Ausgaben	—	—	—	2436	31	1
	Summe der Ausgaben .	—	—	—	1788259	9	1
	Abgleichung.						
	Einnahme	—	—	—	2517777	7	—
	Ausgabe	—	—	—	1788259	9	1
	Aktivrest für $18\frac{42}{43}$.	—	—	—	729517	57	7

Königliches Ministerium des Innern.

Beilage Nr. I.

Nachweisung der Brand-Entschädigungen im Jahre $18\frac{32}{40}$.

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberbayern.	Bruck, L. G.	Jesenwang	Rain und Stangl	250	—		
			Strobl, Johann	2	24		
			Aumüller, Paul	3	36	256	—
	Ebersberg, L. G.	Schwaben	Schwaiger, Mathäus	500	—	500	—
	Freising, L. G.	Giggenhausen	Niedermayer, Xaver	300	—		
			Gschwendtner, Thomas	300	—		
			Moosrainer, Mathäus	603	—		
			Zwingler, Edmund	450	—	1653	—
	Haag, L. G.	Wesinach	Hinterthauer, Caspar	100	—	100	—
	Miesbach, L. G.	Reichersdorf	k. Aerar	972	—		
		Schliersee	Hofberger, Joseph	30	—	1002	—
	Pfaffenhofen, L. G.	Attenhausen	Blättle, Joseph	150	—		
		Göbelsbach	Heinzelmann, Michael	850	—	1000	—
	Rain, L. G.	Pöttmes	Festl, Georg	1000	—	1000	—
	Rosenheim, L. G.	Hofleithen	Huber, Mathias	20	—	20	—
	Traunstein, L. G.	Frohsee	Schweiger, Philipp	50	—	50	—
	Weilheim, L. G.	Frauenrain	Weigand, André	1000	—	1000	—
	Wolfratshausen, L. G.	Icking	Bauer, Georg	1500	—	1500	—
			Summe von A.	—	—	8081	—
	B. Vom Jahre $18\frac{33}{40}$.						
	Ingolstadt, Mag.	Ingolstadt	Socher, Lorenz	50	—	50	—
	München, Mag.	München	Koll, Joseph	331	7	331	7
			Seite 1.	—	—	381	7

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Polizey- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	Aibling, L. G.	Feistenhamm	Glas, Sebastian	14	10		
		Mintraching	Schweiger, Joseph	150	—		
	Aichach, L. G.	Aindling	Deil, Melchior	1000	—	164	10
		Altenmünster	Ludsteck, Xaver	1050	—		
			Seitz, Xaver	270	—		
			Pächler, Benno	10	—		
			Wildgruber, Franz	5	—		
		Gaulzhofen	Großhauser, Martin	150	—		
		Igenhausen	Mayer, Johann	2000	—		
		Klingen	Gutmann, Joseph	225	—		
		Oberwittelsbach	Dannhaußer, Joseph	650	—		
		Pichel	Wagner, Joseph	500	—		
			Stiftungsverwaltung	16	—		
		Sielenbach	Schuster, Thomas	300	—		
	Altötting, L. G.	Pleiskirchen	Huber, Anton	40	—	6176	—
	Au, L. G.	Gießing	Krämer, Mathias	828	34	40	—
			Feldmüller, Thereſe	60	—		
	Berchtesgaden, L. G.	Grasleben	Kurz, Erasmus	50	—	888	34
		Oberaschau	Holzeis, Michael	50	—		
		Ramsau	Malter, Johann	30	—		
			Potzer, Peter	237	30		
		Salzberg	Lechner, M. u. Lechner, B.	600	—		
		Schönau	Graßl, Joseph u. Michael	150	—		
		Steinerlehen	Koller, Maria	50	—		
	Bruck, L. G.	Bruck	Mahl, Katharina	40	—	1167	30
			Müller, Th. u. Sack, Joh.	200	—		
		Eismerszell	Mezger-Rasso	200	—		
			Happ, Thomas	14	10		
			Karl, Thomas	10	48		
		Felderholz	Schuster, Genovefa	257	9		
		Hattenhofen	Huber, Johann	1160	—		
			Huber, Innocenz	73	20		
		Nannhofen	Friedinger, Thereſe	2000	—		
		Malching	Heinzinger, Georg	600	—		
		Obermalching	Gemeinde	100	—		
			Staber, Paul	800	—		
			Sedlmaier, Philipp	1150	—		
		Steinbach	Fußmaier, Joseph	1830	—		
			Lampel, Benedikt	1090	—	9525	27
			Seite 2.	—	—	17961	41

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.	Dachau, L. G.	Arnbach	Schmidt, Lorenz	2275	—		
			Schönwetter, Benno	200	—		
		Schwabhausen	Rüstel, Mathias	200	—		
			Hirner, Georg	500	—		
		Windenzhausen	Maier, Xaver	400	—		
		Ziegelstadel	Müller, Michael	100	—		
			Wenger, Joseph	200	—		
			Schmidt, Georg	100	—		
	Ebersberg, L. G.	Aßling	Rottmaier, Joseph	600	—	3975	—
			Stiftungsverwaltung	4	48		
		Ebersberg	Weber, Ignaz	70	—		
			Meier, Sebastian	5	—		
			Mühlauer, Xaver	6	40		
		Forstinding	Anderl, Anton	50	—		
		Grafing	Kleinmayr, Magdalena	2000	—		
			Reitmayer, Joseph	3	20		
			Mödl, Joseph	3	45		
			Meyer, Franz	8	—		
		Hindsberg	Gruber, Michael	300	—		
		Kronbühl	Brand, Joseph	200	—		
		Purfing	Gemeinde	300	—		
			Schneider, Peter	300	—		
			Steiler, Kaspar	505	34		
		Schwaben	Staatsärar	1250	—		
			Probst, Johann	10	40		
		Prüfing	Guggenberger, Anton	85	43		
	Erding, L. G.	Aich	Schrafstetter, Johann	600	—	5703	30
		Altenerding	Scherl, Korbinian	30	—		
			Kirchenverwalt. St. Paul	600	—		
		Deutelmoos	Buchner, Georg	1800	—		
		Erding	Strobl, Lorenz	3	—		
		Forstern	Schmidhuber, Joseph	800	—		
		Kletthamm	Winterle, Afra u. Reicher, Anton	800	—		
		Langenpreißing	Grabmüller, Johann	400	—		
			Wiedmann, Georg	300	—		
			Berger, Philipp	300	—		
				5633	—		
			Seite 3.	—	—	9678	30

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts Bezirke.	Ortschaften. resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	5633	—		
	Erding, L. G.	Wartenberg	Probst, Maria	200	—		
			Lohberger, Martin	200	—		
			Liebl, Maria	200	—		
			Gbbl, Bernhard	3	20		
			Gbbl, Joseph	3	20		
	Freysing, L. G.	Allershausen	Bachmayer, Johann	5000	—	6239	40
			Bachmayer, Thomas	12	—		
		Deutldorf	Schäffler, Peter	800	—		
		Freysing	Haberstock, Johann	142	52		
			Keller, Andreas	400	—		
			Thalmayer, Georg	33	20		
			Darenberger, Franz	30	—		
			Grau, Jakob	22	55		
		Giggenhausen	Mehringer, Johann	20	—		
			Handrieder, Franz	2960	—		
			Madlmeyer, Paul	3260	—		
			Holzer, Thomas	500	—		
			Obstler, Georg	600	—		
			Heubel, Franz	1200	—		
			Meyer, Lorenz	970	—		
			König, Stephan	1470	—		
		Hohenkammer	Hollenburger, Franz	700	—		
		Neustift	Frendl, Georg	200	—		
			Zunner, Joseph	90	—		
			Duspas, Michael	800	—		
			Hinterseer, Simon	500	—		
		Wallerhof	Kilps, Jakob	583	20		
			Kilps, Martin	75	—		
	Friedberg, L. G.	Aulzhausen	Gallwitzer, Adam	200	—	20369	27
			Schmidt, Michael	184	37		
		Draching	Reich, Johann	437	30		
		Ebenried	Durrhammer, Lorenz	262	30		
		Friedberg	Meierhofer, Johann	166	40		
		Gebenhofen	Mannhardt, Pius	290	—		
		Holzburg	Kistler, Johann	200	—		
		Lechhausen	Frank, Christian	233	20		
	Haag, L. G.	Arndorf	Stadthuber, Dionis	400	—	1974	37
		Gars	Brunnhölzl, Sebastian	2350	—		
			Dantmann, Johann	4000	—		
				6750	—		
			Seite 4.	—	—	28583	44

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	6750	—		
	Haag, L. G.	Gars	Obermayer, Georg	40	—		
			Langgeßner, Johann	1500	—		
			Stamhammer, Joseph	533	20		
			Brandmüller, Peter	62	30		
		Gänsberg	Herzog, Joseph	3	45		
	Ingolstadt, L. G.	Kösching	Fischbach, Franz	350	—	8889	35
	Landsberg, L. G.	Mitterwindach	Steer, Mathias	300	—	350	—
		Petzenhausen	Wolf, Mathias	260	—		
			Franz Döllingers Relicten	1230	—		
			Höslmeyer, Felix	401	30		
			Ettmüller, Juliane	1560	—		
			Waltner, Joseph	830	—		
			Huber, Benedikt	505	—		
			Sailer, Georg	230	—		
			Drexl, Georg	200	—		
			Hagn, Georg	1000	—		
			Wiedmann, Leonhard	1500	—		
			Krauß, Jakob	200	—		
			Schmelcher, Adam	500	—		
			Königl. Aerar	1930	—		
			Stiftungsverwaltung	62	30		
			Joh. Döllinger's Kinder	25	—		
		Raising	Schmidt, Sales	1000	—		
			Königl. Aerar	7	45		
		Scheuning	Brunner, Andrä	500	—		
			Welzmüller, Jakob	14	17		
			Eichele, Bernhard	70	—		
			Jakob Reggelsche Relicten	9	6		
			Bader, Mathias	5	43		
		Untermühlhausen	Augustin, Franz	200	—	12540	51
	Miesbach, L. G.	Drarthann	Koch, Johann	500	—		
			Starzgeschwendtner, Al.	100	—		
		Bayerischzell	Maier, Johann	400	—	1000	—
	Moosburg, L. G.	Baumgarten	Scheikenhofer, Johann	2900	—		
		Haarland	Grassel, Xaver	1370	—		
		Pörnbach	Ehrmeier, Jakob	240	—		
		Reichertshausen	Haarrieder, Johann	1250	—		
		Wolfersdorf	Bauer, Mathias	870	—	6630	—
			Seite 5.	—	—	29410	26

Oberbayern.

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Oberbayern.	Mühldorf, L. G. .	Mühldorf .	Kobler, Andreas .	2000	—	2000	—
	München, L. G. .	Dornach .	Böltl, Balthasar .	1400	—		
			Riedl, Mathias .	500	—		
			Balthauser, Georg	500	—		
			Merkl, Jakob .	750	—		
			Böltl, Andreas .	1950	—		
			Brandhofer, Franz	1200	—		
			Wießer, Augustin .	850	—		
		Ismaning .	Angermaier, Johann	100	—		
			Zeisl, Peter . .	300	—		
			Krill, Mathias .	200	—		
			Abelshaußer, Caspar	100	—		
			Wanderer, Jakob .	200	—		
			Schweiger, Simon	100	—		
			Buchwieser, Georg	63	—		
		Perlach . .	Aichinger, Johann .	7075	—		
			Ettl, Johann .	1100	—		
			Riedl, Jakob .	1500	—		
			Rapp, Peter .	800	—		
			Disque, Johann .	800	—		
		Putzbrunn .	Fuchs, Ignaz .	300	—		
			Popp, Andreas .	1000	—		
			Feicht, Joseph .	400	—		
			Huber, Johann .	1000	—	22188	—
	Neumarkt, L. G. .	Grafing .	Schustereder, Johann	200	—		
		Höpfing . .	Höpfinger, Johann	1200	—	1400	—
	Pfaffenhofen, L. G.	Eichelberg .	Kappelmaier, Ulrich	300	—		
		Gundramsried	Kirchmaier, Ignaz	700	—		
			Obermaier, Anton	500	—		
		Nietenhausen .	Schmidt, Georg und Bartl, Johann .	100	—		
		Pfaffenhofen .	Braun, Joseph .	1828	30		
		Stadelhof .	Wieland, Sebastian	900	—		
		Tegernbach .	Schimon, Johann .	200	—		
		Wollnzach .	Doblanzky, Sebastian	300	—	4828	30
	Rain, L. G. .	Baierdilling .	Grimmer, Stephan	100	—		
		Eschling .	Huber, Jakob .	400	—		
		Osterhausen .	Schmiderer, Michael	400	—		
		Schönesberg .	Heigele, Nikolaus .	200	—	1100	—
			Seite 6. .	—	—	31516	30

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial-		Total-	
Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.		Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	Reichenhall, L. G.	Piedingerau .	Graser, Anton .	60	—		
		St. Zeno .	Plank, Anton .	2050	—		
						2110	—
	Rosenheim, L. G. .	Aising . .	Köll, Joseph .	1500	—		
		Söllhub .	Staber, Wolfgang	250	—		
		Untereck .	Pockenauer, Georg	250	—		
						2000	—
	Schongau, L. G. .	Apfeldorf .	Bühler, Franz .	95	—		
		Hohenfurcht .	Ried, Franz . .	1300	—		
						1395	—
	Schrobenhausen .	Aschelsried .	Kramer, Joseph .	625	—		
			Spieß, Magdalena	985	—		
			Spieß, Joseph .	781	35		
			Häußelmaier, Georg	11	36		
			Stimpfl, Ulrich .	600	—		
			Häußelmaier, Georg	2024	10		
			Scheid, Mathias .	400	—		
			Kopp, Andreas .	970	—		
			Kornberger, Johann	585	—		
			Strobel, Joseph .	600	—		
			Kettenegger, Joseph	590	—		
			Finkenzeller, Peter	1935	—		
			Stemmer, Andreas	101	40		
			Kaltenegger, Gabriel	1425	—		
		Hohenwarth .	Glatt, Anton .	100	—		
			Eberl, Joseph .	700	—		
			Schmidt, Jakob .	588	14		
			Bauernfeind, Georg	600	—		
			Fleischmann, Karl	2600	—		
			Dieser . . .	3300	—		
			Reiser, Georg .	500	—		
			Schäftlmaier, Adam	429	20		
			Steinhardt, Joseph	400	—		
			Marketsmüller, Maria	417	—		
			Rotatus, Magdalena	1500	—		
			Zinsmeister, Joseph	24	46		
			Brand, Lorenz .	400	—		
			Stelzer, Viktorin .	400	—		
			Küßler, Jakob .	600	—		
			Kugler, Simon .	200	—		
			Eisenhofer, Egid .	600	—		
			Brand, Simon . .	15	—		
				25008	21		
			Seite 7.	—	—	5505	—

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	25008	21		
	Schrobenhausen, L. G.	Hohenwarth	Grünwald, Barbara	16	—		
			Braun, Ferdinand	100	—		
			Eberl, Paul	300	—		
			Bayerl, Wolfgang	400	—		
			Sieber, Joseph	500	—		
			Weinhardt, Joseph	400	—		
			Schießl, Ambrosius	300	—		
			Kopfmüller, Joseph	200	—		
			Gall, Joseph	200	—		
			Liebherr, Joseph	150	—		
			Vischler, Willibald	250	—		
			Zagler, Xaver	200	—		
			Zagler, Damian	200	—		
			Lob, Peter	450	—		
			Brukbök, Peter	25	—		
			Attenhauser, Benedikt	200	—		
			Glatt, Anton	66	40		
		Junkenhofen	Wanner, Anton	250	—		
		Steinerskirchen	Tafelmeyer, Joseph	2200	—		
						31416	1
	Starnberg, L. G.	Feldaffing	Wurmseer, Stephan	100	—		
		Geisenbrunn	Schmidt, Baptist	250	—		
		Güntering	Westermeier, Thomas	250	—		
		Unterpfaffenhofen	Neu, Friedrich	2500	—		
			Neu, Friedrich	500	—		
						3600	—
	Tegernsee, L. G.	Rottach	Mayer, Lorenz	200	—		
						200	—
	Tittmoning, L. G.	Tettenhausen	Kirchenverwaltung	2100	—		
			Dieselbe	410	—		
			Wagner, Johann	629	—		
			Kodermayr, Jakob	490	—		
			Kainhaußer, Johann	400	—		
			Sieghardinger, Franz	500	—		
						4529	—
	Tölz, L. G.	Gaisach	Gerg, Michael	100	—		
						100	—
	Traunstein, L. G.	Adelholzen	Sailer, Paul	6000	—		
		Ettenhunden	Höchtlen, Sebastian	700	—		
		Priel	Maier, Therese	200	—		
				6900	—		
			Seite 8.	—	—	39845	1

Oberbayern.

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag .	6900	—		
	Traunstein, L. G. .	Raiten . .	Birnbacher, Georg	66	40		
		Rottau . .	Hainzer, Georg .	100	—		
		Treuchtlaching	Maier, Joseph .	400	—		
			Küfer, Lorenz .	200	—		
	Trostberg, L. G. .	Allerding .	Allerdinger, Peter .	430	—	7666	40
		Eggstädt .	Wasserlechner, Franz	150	—		
			Hitzelsberger, Georg	100	—		
			Kirchbaum, Kaspar	300	—		
			Oberleithner, Joseph	200	—		
		Forchtenegg .	Gabler, Alois .	100	—		
		Halfing . .	Hiebel, Joseph .	400	—		
			Obermayer, Kaspar	200	—		
			Schmidtmayer, Joseph	100	—		
			Steffinger, Joseph	13	20		
			Bichler, Maria .	50	—		
		Heinrichsberg	Künzerer, Johann .	300	—		
		Langenbürgen	Soyer, Mathias .	100	—		
		Schönstädt .	Huber, Johann .	150	—		
		Stein . .	von Krafft, Karl .	7761	43		
						10355	3
	Wasserburg, L. G.	Attel . .	Kirmayr, Xaver .	420	—		
		Aham . .	Burger, Johann .	100	—		
		Arch . .	Irrlinger, Peter .	400	—		
		Fußrain .	Großbuchner, Simon	150	—		
						1070	—
	Weilheim, L. G. .	Grasleithen .	Niggl, Lorenz .	500	—		
		Markorn .	Körner, Xaver .	200	—		
						700	—
	Werdenfels, L. G.	Wamberg .	Raiser, Anton .	100	—		
						100	—
	Wolfrathshausen, L. G.	Baierbrunn .	Suttner, Johann .	1000	—		
			Wild, Johann .	400	—		
		Weidach .	Brunner, Joseph .	300	—		
						1700	—
	Prien, H. G. .	Niederaschau .	Kreutzer, Sebastian	300	—		
						300	—
			Seite 9.	—	—	31891	43

Oberbayern.

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Oberbayern.			Seite 9.	—	—	21,891	43
			„ 8.	—	—	39,845	1
			„ 7.	—	—	5505	—
			„ 6.	—	—	31,516	30
			„ 5.	—	—	29,410	26
			„ 4.	—	—	28,583	44
			„ 3.	—	—	9678	30
			„ 2.	—	—	17,961	41
			„ 1.	—	—	381	7
			Summa von B.	—	—	184773	42
			„ „ A.	—	—	8081	—
			Summa von A. u. B.	—	—	192854	42
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Niederbayern.	Dingolfing, L. G.	Gottfriedinger-schwaig .	Hebertinger, Michael u. Conf. . .	700	—		
		Halsbach .	Stieberger, Maria	500	—		
						1200	—
	Wolfstein, L. G.	Halzerreuth .	Grünzinger, Mathias	300	—		
						300	—
			Summa von A.	—	—	1500	—
			B. Vom Jahre $18\frac{39}{40}$.				
	Straubing, Magist.	Straubing .	Leitermann, Joseph	600	—		
			Knoll, Joseph .	200	—		
						800	—
	Bogen, L. G.	Bogen . .	Hahn, Sebastian	300	—		
			Lehner, Kaspar .	300	—		
			Brunner, Joseph .	400	—		
			Stegbauer, Sebastian	30	—		
			Würfl, Georg .	10	—		
		Breitenweinzier	Hilmer, Johann .	20	—		
		Mautholz .	Bachl, Joseph .	225	—		
		Netzstuhl .	Pillmaier, Joseph	550	—		
			Ertl, Michael .	10	—		
						1845	—
	Deggendorf, L. G.	Deggendorf .	Bauer, Xaver .	1800	—		
			Ertl, Jakob . .	1376	40		
			Schwaighofer, Juliana	50	—		
			Baumann, Michael	80	—		
			Bauer, Franz .	2150	—		
			Niederbruker, Jakob	2000	—		
				7456	40		
			Seite 1.	—	—	2645	—

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	7456	40		
	Deggendorf, L. G.	Deggendorf .	Reicherzer, Wilhelm	1300	—		
			Heinrich, Xaver .	1200	—		
			Piker, Joseph .	300	—		
			Pledereder, Katharina	1130	—		
			Sallmansberger, Andrä	600	—		
			Winkelmaier, Walburga	600	—		
			Bayer, Jakob .	15	—		
		Rettenbach .	Riedl, Johann .	300	—		
			Pankofer, Peter .	400	—		
			Kirchenstiftung .	91	40		
			Kirmaier, Joseph	36	21¾		
						13.429	41¾
	Dingolfing, L. G.	Brukmühle .	Stegmüller, Mathias	5892	—		
		Dingolfing .	Gerhardinger, Joseph	66	40		
		Freinberg .	Wimmer, Georg .	350	—		
		Loiching .	Zogler, Rupert .	2556	40		
		Mooshäußeln	Wilhelm, Georg .	200	—		
		Steinberg .	Bauer, Theresia .	300	—		
						9365	20
	Eggenfelden, L. G.	Lederöd .	Stadler, Michael .	58	20		
		Mosing .	Geiger, Ignaz .	500	—		
			Lacherbauer, Bartlmä	100	—		
			Gruber, Xaver .	50	—		
		Niederkirchen	Dürrnberger, Philipp	1050	—		
		St. Nikola .	Steckermeyer, Johann	100	—		
		Pürsting .	Wolfsberger, Maria	600	—		
						2458	20
	Grafenau, L. G.	Haus . .	Wersauer, Georg	25	—		
		Schönberg .	Huber, Joseph Paul	120	—		
						145	—
	Grieebach, L. G.	Gmund .	Rösch, Andrä .	950	—		
		Hausmaning	Meyer, Johann .	647	20		
		Raith .	Winterstetter, Joseph	350	—		
			Haarbek, Georg .	310	—		
			Nemer, Joseph .	290	—		
						2547	20
	Hengersberg, L. G.	Pappenberg .	Joseph Feichtmaier. Rel.	150	—		
		Watzing .	Schreiner, Joseph	950	—		
			Röhrl, Joseph .	33	20		
			Röhrl, Michael .	16	40		
				1150	—		
			Seite 2.	—	—	27,945	41¾

Niederbayern.

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	1150	—		
	Hengersberg, L. G.	Watzing .	Röhrl, Joseph .	66	40		
			Röhrl, Michael .	33	20		
		Weiding .	Schauer, Georg .	1864	17		
			Hirschel, Johann .	124	30		
						3238	47
	Kelheim, L. G. .	Irlbrenn .	Gemeinde . .	130	—		
		Niederviehhausen	Jobst, Anna Maria	80	—		
		Viehhausen .	Leichtl, Paul .	400	—		
						610	—
	Kötzting, L. G. .	Arrach . .	Gemeinde . .	50	—		
		Oberfastern .	Ponkratz, Barbara	50	—		
			Neumaier, Franz .	30	—		
		Sperlhammer	von Sperl, Albert	1475	—		
						1605	—
Niederbayern.	Landau, L. G. .	Lalling . .	Fischer, Joseph .	1235	—		
			Ofensperger, Mathias	650	—		
			Kronhuber, Joseph	650	—		
			Blank, Simon .	700	—		
			Pinzinger, Georg .	400	—		
			Veit, Joseph .	550	—		
			Ler, Johann .	30	50		
		Moos . .	Schrettinger, Jakob	600	—		
		Simbach .	Krieger, Franz .	500	—		
						5315	50
	Landshut, L. G. .	Achdorf .	Gilch, Anton .	200	—		
		Aumühle .	Pillmayer, Johann	2070	—		
		Greinholdsheim	Reuter, Joseph .	22	30		
		Hinzelbach .	Harpointner, Philipp	200	—		
		Hofberg .	Scheibenpflug, Johann	1000	—		
		Hosacker .	Winzinger, Jakob	750	—		
		Lehen . .	Hiltner, Andrä .	450	—		
						4692	30
	Mitterfels, L. G.	Berazell .	Söldner, Jakob .	100	—		
		Ellaberg .	Bartl, Joseph .	366	40		
		Riederszell .	Richter, Walburga	160	—		
		Schwachshofen	Neundlinger, Joseph	100	—		
						726	40
	Osterhofen, L. G.	Aholming .	Müller, Heinrich .	3016	—		
			Thalhauser, Joseph	1515	—		
			Schwaibl, Joseph	200	—		
				4731	—		
			Seite 3.	—	—	16,188	47

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	4731	—		
Niederbayern.	Osterhofen, L. G.	Alholming	Obermaier, Ferdinand	660	—		
			Münch, Georg	12	—		
		Forsthart	Herrndobler, Joseph	100	—		
	Passau I. L. G.	Obereging	Strahler, Anton	2500	—	5503	—
			Lakerbauer, Theres	500	—		
			Gemeinde	1087	30		
			Randek, Franz	10	—		
	Passau II. L. G.	Haid	Feldl, Johann	1060	—	4097	30
	Mallersdorf, L. G.	Allkofen	Berger, Wolfgang	300	—	1060	—
		Knottenthal	Ulmer, Joseph	500	—		
		Oberleithart	Vögele, Peter	25	—		
		Steinkirchen	Kiendl, Georg	2710	—		
	Pfarrkirchen, L. G.	Bärndorf	Kirchenstiftung	10	—	3535	—
		Schudholzing	Bergmeier, Michael	800	—		
			Böterl, Michael	100	—		
			Voglsammer, Johann	10	—		
	Regen, L. G.	Klauzenbach	von Kiesling, Max	600	—	920	—
	Rottenburg, L. G.	Andermannsdorf	Dammhauser Mathäus	1504	—	600	—
			Rabl, Sebastian	150	—		
			Schwinghammer, Paul	150	—		
			Westenmeier, Sebastian	3	20		
		Gitting	Huber, Thomas	200	—		
		Jellenkofen	Schmidtbauer, Simon	100	—		
			Zierer, Joseph	20	—		
		Niederleierndorf	Ammann, Joseph	50	—		
		Neufahrn	Eiwanger, Sebastian	400	—		
			Vogl, Bartlmä	400	—		
		Rannertshausen	Gemeinde	50	—		
		Rottenburg	Steger, Therese	15	30		
	Rotthalmünster, L. G.	Hohenecichen	Brukmeier, Michael	560	—	3012	50
		Hart	Haspelhuber, Georg	1000	—		
			Röbetter, Paul	800	—		
		Langwinkl	Paintl, Anna	100	—		
				2460	—		
			Seite 4.	—	—	18758	20

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	2460	—		
	Rotthalmünster, L. G.	Leithen	Putz, Anna	1000	—		
		Lindingerhof	Schmalhofer, Peter	990	—		
						4450	—
	Simbach, L. G.	Kreutzberg	Zellhuber, Johann	1000	—		
						1000	—
	Straubing, L. G.	Aiterhofen	Stoiber, Stephan	400	—		
		Hierlbach	Malterer, Mathias	1380	—		
		Oberbiebing	Zeitler, Alois	6000	—		
			Moll, Johann	900	—		
			Kehl, Joseph	300	—		
			Weinzierl, Georg	280	—		
			Kaindl, Andrä	20	—		
		Rohrhof	Linbrunner, Johann	1000	—		
		Straßkirchen	Wurm, Joseph	15	—		
			Wurm, Joseph	2600	—		
						12895	—
Niederbayern.	Viechtach, L. G.	Ehrn	Fendl, Martin	300	—		
		Göllhorn	Probst, Joseph	250	—		
		Schwarzgrub	Kandler, Joseph	200	—		
			Hafner, Lorenz	10	—		
		Voglsang	Müller, Johann	50	—		
						810	—
	Vilsbiburg, L. G.	Breitenau	Waldinger, Simon	1250	—		
		Frontenhausen	Attenberger, Franz Xaver	50	—		
		Harbach	Brams, Mathias	200	—		
			Bader, Lorenz	100	—		
		Hagenau	Angermaier, Mathias	300	—		
		Haußenthal	Lanzinger, Johann	900	—		
		Hungerham	Königsbauer, Michael	700	—		
		Lichtenhag	Kraus, Peter	770	—		
		Paulusberg	Forstner, Franz	50	—		
		Schnaitberg	Aichner, Michael	250	—		
		Vilslern	Rottenwallner, Simon	611	53		
						5181	53
	Vilshofen, L. G.	Einöd	Hölzel, Georg	800	—		
			Schneider, Anna Maria	13	—		
		Hocheich	Reiter, Mathias	66	40		
		Steindillen	Schlotter, Joseph	280	—		
						1159	40
			Seite 5.	—	—	25496	33

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.	Wegscheid, L. G. .	Oberuzell . .	Meindl, Franz .	1600	—		
			Fürst, Sebastian .	700	—		
			Bauer, Johann .	500	—		
			Lenauer, Leopold .	300	—		
			Lenauer, Joseph .	300	—		
			Frühwirth, Jakob .	200	—		
			Bauer, Maria .	800	—		
			Braunauer, Maria	400	—		
			Kaufmann, Mathias	100	—		
			Ratzinger, Joseph .	580	—		
			Dirishammer, Johann	450	—		
			Brandtner, Anton .	1100	—		
			Schuster, Joseph .	550	—		
			Resch, Michael .	100	—		
			Greindl, Leopold .	200	—		
			Braunauer'sche Kinder	400	—		
			Hidringer, Joseph .	500	—		
			Schwarz, Anton .	400	—		
			Pulstinger, Anton .	2000	—		
			Schiefeneder, Paul	1000	—		
			Braunauer, Joseph	2200	—		
			Stern, Anton .	1300	—		
			Hauer, Katharina .	1850	—		
			Fleischmann, Johann	2000	—		
			Resch, Anna . .	1100	—		
			Wiesmeyer, Joseph	50	—		
			Reichl, Anton .	700	—		
			Guglmaier, Anton	1200	—		
			Frick, Anton . .	1200	—		
			Brenner, Georg .	1600	—		
			Weinberger, Anton	40	—		
			Kaufmann, Johann	116	40		
			Siller, Franz Nikolaus	24	—		
			Mathes, Anton .	80	—		
			Grundinger, Franz	142	51½		
			Reischl, Thomas .	50	—		
			Pulstinger, Michael	20	—		
			Ebner, Johann Nepomuk	10	—		
			Hauer, Friedrich .	24	—		
			Bauer, Maria .	500	—		
		Obermühlen .	Orenzeder, Johann	1240	—		
		Rollhäußl .	Fuchs, Mathias .	200	—		
				27227	31½		
			Seite 6.	—	—	—	—

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	27227	31½		
Niederbayern.	Wegscheid, L. G.	Hauzenberg	Kolbmann, Eustach	815	—		
			Pfarrkirchenstiftung	50	—		
			Friedl, Johann	2800	—		
			Gindl, Martin	1213	20		
			Kumpfmüller, Xaver	600	—		
	Wolfstein, L. G.	Freyung	Plöchl, Michael	700	—	32705	51½
			Pfanz, Mathias	50	—		
			Pröll, Anton	33	20		
		Königsfeld	Zimmermann, Bartlmä	30	—		
		Marchmühle	Plöchl, Xaver	10	—		
		Perlesreuth	Ekerl, Johann	20	—		
	Zaizkofen, H. G.	Schierling	Beckenbauer, Anton	200	—	843	20
			Schmidt, Joseph	200	—		
			Weirer, Maria Anna	66	40		
						466	40
			Seite 7.	—	—	34015	51½
			„ 6.	—	—	—	—
			„ 5.	—	—	25496	33
			„ 4.	—	—	18758	20
			„ 3.	—	—	16188	47
			„ 2.	—	—	27945	41½
			„ 1.	—	—	2645	—
			Summe von B.	—	—	125050	13½
			„ „ A.	—	—	1500	—
			Summe von A. und B.	—	—	126550	13½
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberpfalz und Regensburg.	Eschenbach, L. G.	Auerbach	v. Sonnenburg'sche Relikt.	2383	6	2383	6
	Kemnath, L. G.	Neubau	Lindner, Andreas	100	—		
		Reuth	Schleicher, Johann	16	40		
	Neunburg v. W., L. G.	Rottendorf	Zinkl, Georg	450	—	116	40
			Norgauer, Adam	108	—		
			Maier, Adam	120	—		
			Auerbacher, Ursula	15	37½		
			Gemeinde	25	—		
			Schneeberger, Jakob	105	—		
		Weiding	Weigl, Andreas	300	—		
			Ebenhöch, Joseph	10	4		
			Eichstädter, Michael	32	30		
						1166	11½
			Seite 1.	—	—	3665	57½

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
	Stadtamhof, L. G.	Thalmassing .	Silbereisen, Joseph	6	3½	6	3½
	Bohenstrauß, L. G.	Bohenstrauß .	Protestant. Kirchenstift	385	56½	385	56½
	Waldmünchen, L. G.	Herzogau .	Freiherr v. Voithenberg	625	—	625	—
			Seite 2.	—	—	1016	59½
			„ 1.	—	—	3665	57½
			Summe von A.	—	—	4682	57½
		B. Vom Jahre 18½.					
	Burglengenfeld, L. G.	Kronstetten .	Meßmann, Quirin	450	—		
			Grönninger, Joseph	100	—	550	—
	Cham, L. G. .	Altenmarkt .	Weber, Georg .	395	—	395	—
	Heman, L. G. .	Grosetzenberg .	Wurmherr, Anton .	1000	—		
		Mausheim .	Steinbauer, Michael	382	55	1382	55
	Hilpoltstein, L. G.	Ebenried .	Kühner, Johann .	200	—		
			Spiegel, Andreas .	700	—		
			Betz, Paul . .	490	—		
		Allersberg .	Baldauf, Nikolaus	200	—		
			Haußer, Kaspar .	4	—		
			Baldauf, Anton .	2	51½	1596	51½
	Kemnath, L. G. .	Erbendorf .	Steiner, Katharina	1600	—		
			Staufer, Erhard .	700	—		
		Grötschenreuth	Brunner, Joseph .	850	—		
			Lorenz, Johann .	20	—		
		Kemnath .	Stolz, Michael .	4	1½		
			Schimer, Michael .	3	—		
		Kulmain .	Dümler, Johann .	228	—		
			Johann Fikl'sche Relikten	1075	—		
			Vogt, Martin .	1800	—		
			Kienerl, Johann .	1500	—		
			Schönfelder, Maria	600	—		
			Sieber, Jakob .	150	—		
			Schönfelder, Maria	80	—		
			Schönfelder, Johann	4	30		
			Geißler, Joseph' .	5	30		
			Schäffler, Elisabetha	4	—		
			Köppel, Johann .	16	40		
		Neustadt .	Ortung, Georg .	50	—		
		Wirbenz .	Meßner, Johann .	600	—		
			Meßner, Abrah. u. Joh.	400	—		
			Vogl, Johann .	700	—		
				10390	41½		
			Seite 1.	—	—	3924	46½

Oberpfalz und Regensburg.

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften. resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	10390	41½		
Oberpfalz und Regensburg.	Kemnath, L. G.	Wirbenz	Hofmann, Johann	950	—		
			Mühlheimer, Johann	750	—		
			Graf, Georg	533	20		
			Graf, Georg	100	—		
			Dreß, Michael	100	—		
			Hofmann, Johann	766	40		
			Raab, Johann	200	—		
			Fischer, Andreas	6	54		
			Dreß, Michael	1	20		
	Neumarkt, L. G.	Neumarkt	Fruth, Johann	60	—	13798	55½
		Oberhembach	Rederer, Georg	600	—		
	Neunburg v. W.	Bach	Forster, Michael	90	—	660	—
			Dietel, Johann Baptist	1096	40		
			Wild, Michael	2400	—		
			Weis, Joseph	1400	—		
			Vetter, Thomas	3200	—		
			Schwindler, Lorenz	126	40		
		Eichelsberg	Schöberl, Margaretha	260	—		
			Ruland, Franziska	310	—		
			Haas, Stephan	10	—		
			Saller, Margaretha	10	—		
			Mösbauer, Thomas	426	47		
			Ederer, Adam	20	—		
			Bram, Johann	15	—		
			Gmeiner, Andreas	10	—		
		Friedrichshäng	Zanner, Michael	450	—		
		Mittellangau	Kulzer, Johann	400	—		
		Schönsee	Stadik, Katharina	850	—		
			Seiler, Wenzeslaus	25	—		
			Kleber, Joseph	25	—		
		Stuzenried	Schön, Erhard	3500	—		
			Röhrl. Joseph	25	—		
		Tiefenbach	Prögler, Georg	66	40		
			Hahn, Adam	112	30		
			Kulzer, Joseph	112	30		
			Betz, Erasmus	600	—		
			Lang, Katharina	800	—		
			Hildebrand, Adam	150	—		
			Weingärtner, Wolfgang	12	30		
			Hutter, Andreas	116	40		
			Dietlinger, Georg	100	—		
				16720	57		
			Seite 2.	—	—	14458	55½

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	16720	57		
Oberpfalz und Regensburg.	Neuburg v. W., L. G.	Tiefenbach .	Sacherl, Xaver .	120	—		
			Hildebrand, Adam	100	—		
			Wutz, Michael .	100	—		
			Höcherl, Georg .	975	—		
			Krämer, Sebastian	600	—		
			Hergert, Thomas .	600	—		
			Haberger, Vitus .	50	—		
		Treffelstein .	Eisenried, Joseph .	500	—		
				300	—	19765	57
	Nittenau, L. G. .	Ekersreuth .	Vehnath, Paul .	300	—		
			Fehl, Michael .			600	—
	Parsberg, L. G. .	Batzhausen .	Schön, Johann .	200	—		
			Pürtzer, Element .	500	—		
			Ehrensberger, Michael	150	—		
			Wagner, Leonhard	50	—		
			Tischler, Margaretha	100	—		
			Faßmann, Willibald	200	—		
		Vellburg .	Stadtgemeinde .	230	46	1430	46
	Kastl, L. G.	Bärnhof .	Bleisteiner, Johann	800	—		
		Oberelsbach .	Fleischmann, Michael	400	—		
		Sindelbach .	Pöllath, Johann .	550	—	1750	—
	Regenstauf, L. G.	Bernhardswald	Maier, Georg .	131	15		
		Lambertsneukirchen	Auburger, Joseph	300	—	431	15
	Riedenburg, L. G.	Mindelstetten .	Wimmer, Ignaz .	300	—		
		Winden .	Förstl, Peter .	200	—	500	—
	Roding, L. G. .	Michelsneukirchen	Krottenthaler, Georg	50	—		
		Stamsried .	Förscht, Kaspar .	420	—		
			Dirscherl, Michael	600	—		
			Leiß, Georg . .	1400	—		
			Rükert, Michael .	950	—		
			Greiner, Georg .	1650	—		
			Marksteiner, Stephan	400	—		
			Weichselberger, Johann	180	—		
			Bernhard, Anna .	150	—		
			Schütz, Andreas .	1150	—		
			Lankes, Johann .	130	—		
			Kirchenstiftung und Gemeinde . .	700	—		
				7780	—		
			Seite 3.	—	—	24477	58

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag . .	7780	—		
	Roding, L. G. .	Stamsried .	Kirchenstiftung .	251	40		
			Dürscherl, Andreas	36	17½		
			Reindl, Joseph .	20	—		
	Sulzbach, L. G. .	Gallschwang .	Zimmermann, Johann	600	—	8087	57½
			Graf, Adam .	300	—		
			Krieger, Leonhard u. Joh	300	—		
		Großalbersdorf	Flierl, Leonhard .	600	—	1800	—
	Vilseck, L. G. .	Sigras .	Lohr, Conrad .	500	—		
			Kopp, Adam .	150	—		
			Gemeinde . .	150	—		
	Wohenstrauß, L. G.	Eslarn .	Lang, Christoph .	1900	—	800	—
			Karl, Johann .	700	—		
			Meckel, Sebastian .	2000	—		
		Gemeinsried .	Bauer, Joseph .	300	—		
		Gebhardtsreuth	Schmuker, Joh Bapt.	6000	—		
		Waldau .	Lindner, Johann .	300	—		
	Waldmünchen, L. G.	Rotz . .	Jung, Sebastian .	1520	50	11200	—
			Rötzer, Nikolaus .	1600	—		
			Wolf, Nikolaus .	1600	—		
			Köllner, Anton .	3000	—		
			Stettner, Andreas	850	—		
			Hofmann, Joseph	400	—		
			Daller, Michael .	1350	—		
			Gmach, Georg .	2550	—		
			Derselbe . .	900	—		
			Putscher, Joseph .	2200	—		
			Sturm, Nikolaus	1650	—		
			Stöß, Michael .	2300	—		
			Schlag, Anton .	3850	—		
			Thomer, Johann	4100	—		
			Stichaner, Georg .	950	—		
			Thomer, Sebastian	3000	—		
			Stadtgemeinde .	600	—		
			kgl. Aerar . .	2500	—		
			Winkelmann, Christoph	1400	—		
			Schindler, Nikolaus	2287	30		
			Hofmann, Caspar	600	—		
			Dierlinger, Wolfgang	500	—		
			Alisch, Wolfgang .	550	—		
				40258	20		
			Seite 4. .	—	—	21887	57½

Oberpfalz und Regensburg.

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	40258	20		
Oberpfalz und Regensburg.	Waldmünchen, L. G.	Rötz . .	Förstl, Wolfgang .	500	—		
			Babel, Anton .	600	—		
			Braunmüller, Georg	1850	—		
			Schek, Wolfgang .	1480	—		
			Mosel, Barbara .	420	—		
			Rötzer, Nikolaus .	750	—		
			Lohmer, Joseph .	1250	—		
			Meinzer, Leonhard	600	—		
			Froidl, Georg .	500	—		
			Dürenberger, Joh. Bapt.	400	—		
			Schneider, Sebastian	500	—		
			Kellermann, Nikolaus	1030	—		
			Stettner, Martin .	400	—		
			Abler, Anton .	850	—		
			Stichaner, Joseph	700	—		
			Gillitzer, Sebastian	200	—		
			Schneider, Anton .	600	—		
			Dürrnberger, Franz	560	—		
			Kraus, Michael .	1748	—		
			Nothhaas, Nikolaus	600	—		
			Schlag, Wolfgang	2200	—		
			Fellner, Johann .	1740	—		
			Hofmann, Clement	600	—		
			Frey, Joseph .	500	—		
			Lehrer, Franz .	950	—		
			Ettl, Joseph . .	1000	—		
			Berr, Elisabetha .	600	—		
			Brier, Leonhard .	1250	—		
			Brunner, Anton .	450	—		
			Zwiknagel, Michael	630	—		
			Schreiber, Franz .	900	—		
			Steindl, Georg .	2000	—		
			Böhmerl, Barbara	930	—		
			Thomer, Franz .	800	—		
			Süß, Michael .	2450	—		
			Meierhofer, Franz	1250	—		
			Semelmann, Adam	1000	—		
			Bauer, Joseph .	700	—		
			Gamringer, Sebastian	1200	—		
			Nothhaas, Thomas	400	—		
			Stöhrl, Thomas .	450	—		
				77796	20		
			Seite 5.	—	—	—	—

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag .	77796	20		
Oberpfalz und Regensburg.	Waldmünchen, L. G.	Rötz . .	Schneider, Kaspar	600	—		
			Königl. Aerar .	200	—		
			Ettl, Stephan .	700	—		
			Riederer, Johann Georg	3000	—		
			Abler, Johann .	1500	—		
			Süß, Eva . .	1540	—		
			Ferstl, Georg .	50	—		
			Schmidt, Franz .	220	—		
			Zwiknagel, Wolfgang	3300	—		
			Hofmann, Katharina	1050	—		
			Reisinger, Michael	1150	—		
			Herold, Georg .	600	—		
			Müller, Michael .	500	—		
			Krämer, Nikolaus	1200	—		
			Hofmann, Nikolaus	30	—		
			Blab, Sebastian .	10	—		
			Udart, Balthasar .	47	30		
			Thomer, Georg .	600	—		
			Stadtgemeinde .	160	—		
			Gareis, Max .	1100	—		
			Brixner, Balthasar	1105	—		
			Schnittler, Ferdinand	3093	—		
			Wohlfarth, Andreas	2400	—		
			Nothhaas, Joseph	4790	—		
			Blab, Peter . .	2500	—		
			Winkelmann, Franz	2800	—		
			Käß, Johann .	3600	—		
			Meyer, Franz .	1330	—		
			Prantl, Michael .	2300	—		
			Schnittler, Joseph	2780	—		
			Kellermann, Georg	750	—		
			Blab, Johann .	2000	—		
			Hofmann, Michael	1100	—		
			Meier, Michael .	1100	—		
			Nothhaas, Leonhard	1600	—		
			Stadtgemeinde .	130	—		
			Dieselbe . .	1000	—		
			Rieder, Mathias .	800	—		
			Blab, Georg .	500	—		
			Abler, Katharina .	500	—		
			Raab, Nikolaus .	1940	—		
			Bauer, Wolfgang	5960	—		
				139431	50		
			Seite 6.	—	—	—	—

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	139431	50		
Oberpfalz und Regensburg.	Waldmünchen, L. G.	Rötz . .	Leitner, Georg .	1800	—		
			Bachmann, Nikolaus	1400	—		
			Lehner, Georg .	400	—		
			Sturm, Barbara .	705	—		
			Lohner, Mathias .	1100	—		
			Ried, Mathias .	1050	—		
			Braunmüller, Joseph	2800	—		
			Herbst, Nikolaus .	1200	—		
			Zach, Wolfgang .	1000	—		
			Bleyer, Andreas .	1210	—		
			Blab, Joseph .	350	—		
			Stettner, Andreas	730	—		
			Dürscherl, Andreas	800	—		
			Reichel, Friedrich .	700	—		
			Emlinger, Johann	300	—		
			Thomer, Christoph	700	—		
			Legl, Mathias .	600	—		
			Putscher, Georg .	900	—		
			Kriegseis, Johann	900	—		
			Beer, Andreas .	5000	—		
			Gmelch, Gebhardt	1000	—		
			Gillitzer, Sebastian	3100	—		
			Gilch, Adam .	800	—		
			Binhak, Anna .	2000	—		
			Hirn, Ferdinand .	2300	—		
			Bräu, Michael .	200	—		
			Stadtgemeinde .	1500	—		
			Rothhaas, Leonhard	1600	—		
			Hofmann, Christoph	1000	—		
			Hofmann, Nikolaus	800	—		
			Bauer, Joseph .	8490	—		
			Sturm, Katharina	700	—		
			Süß, Georg .	400	—		
			Stadtgemeinde .	100	—		
			Kellermann, Balthasar	200	—		
			Hofmann, Lorenz .	750	—		
			Efferkammer, Lorenz	650	—		
			Kellner, Johann .	950	—		
			Süß, Georg .	800	—		
			Mühldorfer, Andreas	1400	—		
			Kriegseis, Martin	950	—		
			Wellenhofer, Gregor	3600	—		
				196366	50		
			Seite 7.	—	—	—	—

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total fl.	Total kr.
			Uebertrag .	196366	50		
Oberpfalz und Regensburg.	Waldmünchen .	Rötz . .	Schnittler, G. et Cons.	5970	—		
			k. Aerar . .	2500	—		
			Ertl, Joseph .	150	—		
			Reindl, Peter .	36	—		
			Daller, Michael .	25	—		
			Greiner, Andreas .	50	—		
						205097	50
	Waldsassen, L. G.	Helmbrechts .	Ernstberger, Thomas	600	—		
		Pfaffenreuth .	Staatsärar . .	700	—		
		Waltershof .	Neger, Joseph .	2000	—		
						3300	—
	Weiden, L. G. .	Hütten . .	Schlör, Anton .	183	20		
		Pirk . .	Ermer, Johann .	610	—		
			Sporrer, Carl .	47	—		
						840	20
			Seite 8. .	—	—	209238	10
			= 7. .	—	—	—	—
			= 6. .	—	—	—	—
			= 5. .	—	—	—	—
			= 4. .	—	—	21887	57½
			= 3. .	—	—	24477	58
			= 2. .	—	—	14458	55½
			= 1. .	—	—	3924	46½
			Summa von B. .	—	—	273987	47½
			= = A. .	—	—	4682	57½
			Summa von A. u. B.	—	—	278670	45
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberfranken.	Bernek, L. G. .	Goldkronach .	Mäusdorfer, Christoph	250	—	250	—
	Hollfeld, L. G. .	Neuhauß .	Schuhmann, Johann	200	—	200	—
	Münchberg, L. G.	Biengarten .	Lauterbach, Johann	5	—		
		Helmbrechts .	Kilian, Johann Simon	21	6½		
			Hoyer, Johann Christian	50	—		
			Neidhardt, Georg .	160	—		
			Glaser, Georg Adam	20	—		
			Zethner, Georg Adam	87	—		
			Kilian, Joh. Simon	78	53½		
			Tanbold, Johann Nik.	75	—		
				497	—		
			Seite 1 .	—	—	450	—

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberfranken.			Uebertrag .	497	—		
	Münchberg, L. G.	Helmbrechts .	Heimeran, Joh. Christ.	140	—		
			Oberländer, Georg Conr.	42	51		
			Greim, Peter .	42	51		
			Benker, Joh. Chr. u. Joh	42	51		
		Münchberg .	Kirchenverwaltung	6000	—		
	Stadtsteinach, L. G.	Altenreuth .	Spörl, Joh. .	1000	—	6765	33
						1000	—
			Seite 2. .	—	—	7765	33
			= 1. .	—	—	450	—
			Summa von A.	—	—	8215	33
	B. Vom Jahre 1818.						
	Bamberg, Mag. .	Bamberg .	Spies, Müllermeister	4500	—		
			Sterzer, Philipp .	5900	—		
			Löhr, Adam . .	557	15		
			k. Aerar . .	563	48		
			Faulweber, Franz	4500	—		
			Vogtherr, Ludwig	7025	—		
			Wolf, Andreas .	630	—		
	Bayreuth, Mag. .	Bayreuth .	Dörrnhöfer, Johann	2645	—	23676	3
			Brey, Johann .	150	—		
		St. Georgen	Radius, Christian	84	25		
	Hof, Magistrat .	Hof . .	Kästner, Friedrich .	3000	—	2879	25
			Hofmann, Johann	1600	—		
			Richter, Georg .	6000	—		
			Grottmüller, Caspar	2500	—		
			k. Aerar . .	3500	—		
			Thumser, Adam Fried.	3500	—		
			Großkopf, Joh. Georg	4400	—		
			Lindenmeyer, Joh. Jak.	1400	—		
			Laubmann, Friedrich	1687	30		
			Derselbe . .	1125	—		
			Weidner, Gottlieb .	75	—		
			Hundheimer, Johann	1200	—		
			Kastner, Heinrich .	3500	—		
			Thomas, Georg .	3600	—		
			Schneider, Gottfried	4805	—		
			Knoll, Katharina Maria	3400	—		
			Wolfrum, Jakob .	11800	—		
			Kastner, Andreas .	1000	—		
				58092	30		
			Seite 1. .	—	30	26555	28

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
			Uebertrag .	58092	30		
	Hof, Magistrat .	Hof . .	Gypser, Erhardt .	2500	—		
			Fischer, Erhardt .	2000	—		
			Spengler, Johann Adam	4000	—		
			Wolfrum, Jakob .	4000	—		
			Schneider, Adam Gottfr.	20	—		
			Bekert, Friedrich .	20	—		
			Neumeister, Töpferm.	30	—		
			k. Aerar . .	37	—		
			Pastor, Sigmund .	30	—		
	Bamberg I. L. G.	Gaustadt .	Zink, Brauwirth .	1125	—	70729	30
		Tiefenpölz .	Senkel, Johann .	380	—		
	Bayreuth, L. G. .	Finkenmühle .	Schiller, Johann .	585	—	1505	—
		Gesees . .	Lottes, Johann .	2000	—		
		Pettendorf .	Dörfler, Margaretha	5	—		
	Berneck, L. G. .	Berneck . .	Schönheiter, Friedrich	14	48	2590	—
		Gefrees .	Schmidt, Johann	1500	—		
			Tröger, Johann .	900	—		
			Kirschner, Heinrich	142	51		
		Mkt. Schorgast	Müller, Johann .	100	—		
			Hartmann, Jakob	17	30		
			Schrepfer, Franz .	1750	—		
			Gareis, Franz .	2400	—		
			Schulgemeinde .	3000	—		
			Hofmann, Michael	1500	—		
			Schmalz, Barbara	1000	—		
			Schott, Kunigunda	2650	—		
			k. Aerar . .	1720	—		
			Gareis, Philipp .	2050	—		
			Haßfurther, Margaretha	2500	—		
			Hartung, Conrad .	3600	—		
			Müller, Johann .	2700	—		
			Heinz, Erhard .	1830	—		
			Michael, Ferdinand	1200	—		
			Michael, Martin .	1900	—		
			Gemeinde . .	4600	—		
			Braun, Franz .	600	—		
			Gräbner, Andreas	200	—		
			Neubauer, Georg	300	—		
			Rupprecht, Carl .	500	—		
			Schreyer, Michael	1920	—		
			Schiller, Heinrich .	1600	—		
				42195	9		
			Seite 2.	—	—	74824	30
					5		

Oberfranken.

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag .	42195	9		
Oberfranken.	Berneck, L. G.	Markt Schorgast	Röthel, Jakob .	800	—		
			Feulner, Joseph .	800	—		
			Chirurg Alberts Relikten	1630	—		
			Hartmann, Heinrich	2050	—		
			Feulner, Nikolaus	3000	—		
			Söller, Michael .	1800	—		
			Schrepfer, Franz .	2650	—		
			Schaller, Conrad .	1850	—		
			Pfeiffer, Margaretha	1600	—		
			Johannes, Georg Otto	3600	—		
			Rupprecht Johann	50	—		
			Rüger, Johann .	200	—		
			Schreyer, Johann .	200	—		
			Beck, Wolfgang .	250	—		
			Kommune . .	1600	—		
			Feulner, Margaretha	1000	—		
			Braunersreuther, Peter	35	—		
			Apell, Friedrich .	100	—		
			Schertel, Wolfgang	150	—		
			Jos. Heinleins Relikten	100	—		
			Schrepfer, Margaretha	200	—		
			Rupprecht, Jakob	16	40		
			Kirchengemeinde .	211	7		
		Nemmersdorf	Wolf, Adam .	325	—		
			Gemeinde . .	100	—		
			Pfister, Johann .	25	—		
		Röhrenhof	Christian Preiß's Wittwe	76	55		
						66614	51
	Culmbach L. G.	Culmbach	Salzinger, Johann	1225	—		
			Stöger, Johann Adam	150	—		
			Koreth, Georg Heinrich	25	—		
			Weiß, Johann Jakob	400	—		
			Rukdäschl, Dan. Christ.	262	30		
			Weiß, Johann Christoph	437	30		
			Senft, Ulrich .	218	45		
			Mönch, Joh. Conr. jun.	218	45		
			Maurer, Friedr. Ernst	600	—		
			Stör, Nagelschmidts Wt	200	—		
			Christmann, Valentin	525	—		
			Weiß, Johann Christoph	300	—		
			Gummi, Dan. Christoph	500	—		
			Gummi, Joh. Friedrich	525	—		
			Müller, Johann Conrad	15	—		
		Ködnitz	Schebert, Jakob .	12	30		
						5615	—
			Seite 3 . .	—	—	72229	51

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.	Forchheim, L. G. .	Haid . .	Nagel, Johann .	306	40		
		Poppendorf .	Mauser, Johann .	119	34½	426	14½
	Gräfenberg, L. G.	Grosengesee .	Sperber, Johann .	300	—	300	
	Herzogenaurach, L. G.	Niederndorf .	Hamper, Christ u. Georg.	800	—	800	
	Höchstadt, L. G. .	Dacheldorf .	Ort, Andreas .	100	—	100	
	Hof, L. G. . .	Neulauperlitz	Heinrich, Michael	400	—		
			Müller, Johann .	450	—		
			Heinritz, Johann .	10	—	860	
	Hollfeld, L. G. .	Dresendorf .	Rottmann, Michael	200	—		
		Heckenhof .	König, Joh. u. Lehner Kun	300	—	500	
	Kirchenlamitz, L. G.	Brükles .	Scheller, Johann .	400	—		
			Scheller, Nikolaus	433	20		
		Marktleuthen	Söllner, Friedrich .	2100	—		
			Zahn, Heinrich .	1600	—		
			Löniker, Samuel .	200	—		
			Löniker, Samuel .	406	20		
			Wunderlich, Joh. Christ.	506	—		
		Ruppertsgrün	Hahn, Joh. Michael	540	—		
			Pitroff, Mich. u. Morgenier, Wolfgang .	1200	—		
			Chemnitzer, Christoph	800	—		
			Thümmitz, Carl .	800	—		
			Gemeinde . .	300	—		
		Ruppertsgrün	Seidel, Johann .	1000	—		
			Kürzel, Jakob .	700	—		
			Tröger, Friedrich .	670	—		
			Döbereiner, Joh. .	2200	—		
			Tröger, Christoph .	100	—		
			Kropf, Wolfgang	1900	—		
	Kronach, L. G. .	Leuznitzhof .	Göppner, Margaretha	700	—	16055	40
		Posset . .	Gemeinde . .	205	—		
		Unterrodach .	Rupp, Jakob .	62	30		
		Ziegelerden	Thorn, Johann .	740	—		
			Müller, Anna .	5	—		
		Zeyern .	Müller, Andreas .	100	—		
	Ludwigsstadt, L. G	Caulsdorf .	Kameral-Administration	15	—	1812	30
						15	—
			Seite 4.	[illegible]	—	20869	24¼

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften. resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Oberfranken.	Münchberg, L. G.	Meyerhof	Roßner, Johann Adam	800	—		
		Querenbach	Erhardt, Johann	1450	—		
				300	—	2250	—
	Naila, L. G.	Selbitz	Meyer, Erhardt				
		Straßdorf	Hornsack, Friedrich	450	—		
				150	—	150	—
	Pottenstein, L. G.	Pügenbach	Wölfel, Georg				
	Rehau, L. G.	Autengrün	Kemnitz, Joh. Christoph	1800	—	150	—
		Draisendorf	Strunz, Johann	50	—		
			Schörrer, Johann	2800	—		
			Schödel, Johann Adam	425	—		
			Marg. Schörners, Wtb.	2100	—		
			Thumser, Erhardt	2200	—		
			Schörner, Johann Nik.	183	20		
			Hager, Johann Erhardt	10	—		
			Hölzel, Peter	8	20		
			Schörner, Johann	140	—		
		Kühschwitz	Schörner, Nikolaus	3750	—		
			Schörner, Johann	2700	—		
			Robisch, Johann	3050	—		
			Hager, Erhardt	2100	—		
			Kiesling, Lorenz	80	—		
						21396	40
	Schesslitz, L. G.	Paulendorf	k. Aerar	30	—		
						30	—
	Stadtsteinach, L. G.	Losau	Vogler, Adam	300	—		
		Stadtsteinach	Rupp, Johann	58	20		
						358	20
	Weidenberg, L. G.	Weidenberg	Vogel, Carl Christoph	2000	—		
			Daniel Penalers Relikt.	1800	—		
			Berner, Rentbeamter	1275	—		
						5075	—
	Wunsiedl, L. G.	Haingrün	Menzel, Nikolaus	350	—		
			Heuschmann, Catharina	450	—		
		Vordorf	Benker, Paukraz	400	—		
			Tröger, Michael	50	—		
			Ponader, Johann	20	18		
			Nürnberger, Adam und Purrker	15	—		
						1285	18
	Banz, H. G.	Schönreuth	Koch, Georg	400	—		
						400	—
			Seite 5.	—	—	31695	18

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.			Seite 5. . .	—	—	31695	18
			„ 4. . .	—	—	20869	24¼
			„ 3. . .	—	—	72229	51
			„ 2. . .	—	—	74824	30
			„ 1. . .	—	—	26555	28
			Summa von B. .	—	—	226174	31¼
			„ „ A. .	—	—	8215	33
			Summa von A. und B.	—	—	234390	4½
Mittelfranken.	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
	Heilsbronn, L. G.	Wolkersdorf .	Bayer, Felix .	420	—		
			Reichel, Georg Michael	15	37½	435	37½
	Neustadt, L. G. .	Guttenstetten	Schalk, Johann Georg	2100	—	2100	—
	Nürnberg, L. G. .	Zirndorf .	Vogel, Johann Conrad	800	—		
			Schmidt, Johann .	133	20		
	Wassertrüdingen, L. G.	Gerolfingen .	Oechslein, Joh Leonh.	400	—	933	20
		Matzmannsdorf	Beyer, Christian .	476	52½		
						876	52½
	Einersheim, H. G.	Hellmitzheim .	von Rechtern .	87	30	87	30
			Summa von A. .	—	—	4433	20
	B. Vom Jahre 18½.						
	Ansbach, Mag. .	Ansbach .	Heubek, Georg Leonhard	50	—	50	—
	Dinkelsbühl, Mag.	Dinkelsbühl .	Mezger, Tobias .	32	30		
			Eckstein, Johann .	2	40		
			Uhl, Friedrich Samuel	16	20	51	30
	Eichstett, Mag. .	Eichstett .	Rößner, Benedikt	76	40	76	40
	Fürth, Mag. .	Fürth . .	Rohrwäger, Joh. Conr.	1176	11		
			Hauk, Johann Adam	8	—		
			Kohnstamm, Babette	11	—		
			Kiefer, Anna Babette	680	—		
			Ekert, Georg Friedrich	36	—		
			Ichenhauser, Emanuel	50	—		
			Gröber, Johann Simon	495	—		
			Alesheimer, David	33	10		
			Sommer, Georg Adam	23	40		
			Israelitische Gemeinde	69	34		
						2582	35
			Seite 1. . .	—	—	2760	45

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Mittelfranken.	Altdorf, L. G.	Altdorf	Dauphin, Johann	1200	—		
			Pölloth, Stephan	4000	—		
			Holz, Wolfgang	1100	—		
			Bühler, Hieronimus	283	20		
			Häfner, Johann Peter	1000	—		
			Ekstein, Johann	712	30		
			Wagner, Paul	163	—		
			Schlerf, Friedrich	1800	—		
			Strobel, Andreas	1200	—		
			Roth, Paul	3000	—		
			Mederer, Andreas	100	—		
			Hofmann, Thomas	87	30		
						14646	20
	Ansbach L. G.	Lehrberg	Walz und Wörlein	100	—		
						100	—
	Beilngries, L. G.	Untermässing	Bittner, Johann	300	—		
			Wagner, Anton	16	25½		
			Schulgemeinde	33	20		
						349	45½
	Cadolzburg, L. G.	Cadolzburg	Pollinger, Martin	13	20		
			Ammon, Heinrich	1600	—		
						1613	20
	Dinkelsbühl, L. G.	Dorfkemathen	Fischer, Georg	48	—		
						48	—
	Eichstett, L. G.	Wolkershofen	Georg Straß's Wtb.	100	—		
						100	—
	Erlangen, L. G	Schnepfenreuth	Ulrich Höflers Wtb.	2000	—		
			Höfler, Conrad	1500	—		
						3500	—
	Mt. Erlbach, L. G.	Bräuersdorf	Müller, Adam	50	—		
		Emskirchen	Hofmann und Kleemann	487	30		
		Neuhof	Ammon, Johann Leonh.	150	—		
		Unterfeldbrecht	Gemeinde	120	—		
						807	30
	Gunzenhausen L. G.	Igelsbach	Gemeinde	230	—		
						230	—
	Heilsbronn, L. G.	Ebersbach	Meyer, Philipp	450	—		
		Gersbach	Zeuner, Lorenz	733	20		
						1183	20
	Herrieden, L. G.	Bechhofen	Popp, Leonhard	32	8½		
			Frisch, Zacharias	15	38		
			Bühler, Eva	2650	—		
			Gutmann, Friedrich	5170	—		
			Bechhofer, Isack	280	—		
			Heidenheimer, Hirsch	200	—		
				8347	46½		
			Seite 2	—	—	22578	15½

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	8347	46½		
	Herrieden, L. G.	Bechhofen .	Ramler, Georg Leonhard	1000	—		
			Rieß, Martin .	400	—		
			Ullmann, Zerla .	400	—		
			Proff, Michael .	16	52½		
		Großenried .	Forst, Mathias .	650	—		
			Wahler, Johann	8	—		
						10822	39½
	Hersbruck, L. G. .	Habburg .	Kunst, Johann Michael	63	39		
		Hersbruk .	Endres, Conrad .	11	12		
			Gulden, Georg .	3	—		
		Mittelburg .	Meyer, Andreas .	460	—		
						537	51
	Kipfenberg, L. G.	Kipfenberg .	Gemeinde . .	146	40		
						146	40
	Lauf, L. G. .	Ottensoos .	Simonsfeld, Juda	26	40		
						26	40
	Nürnberg, L. G. .	Burgfarrnbach	Hiltner, Johann	200	—		
			Müller, Michael	5	—		
		Erlenstegen .	Wahler, Jakob .	1100	—		
		Gleishammer	Schwarz, Georg	700	—		
		Unterfürberg	von Wahler, Joh. Jak.	1175	—		
						3180	—
	Rothenburg, L. G.	Gebsattel .	Hesselmeier, Anton	9	12		
						9	12
	Schwabach, L. G.	Wendelstein .	Treidel, Martin	300	—		
						300	—
	Wassertrüdingen, L. G.	Groslellenfeld	Herbst, Nikolaus .	10	—		
		Heinersdorf	Gemeinde . .	500	—		
			Dürnberger, Simon	371	25½		
			Büchelberger, Adam	400	—		
			Gsell, Margaretha	1400	—		
						2681	25½
	Hohenlandsberg, H. G.	Seinsheim .	Keller, Anton .	80	—		
						80	—
	Scheinfeld, H. G.	Unterleimbach	Hartmann, Lorenz	1850	—		
			Renzel, Leonhard	530	—		
			Zislers, Wtb. .	128	34		
			Kirchenstiftung .	2090	—		
						4598	34
			Seite 3.	—	—	22383	2
			: 2.	—	—	22578	15½
			: 1.	—	—	2760	45
			Summa von B.	—	—	47722	2½
			: : A.	—	—	4433	20
			Summa von A und B.	—	—	52155	22½

Mittelfranken.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	A. Auf den Bestand der Vorjahre:		Nichts!				
	B. Auf das Jahr 18½.						
	Schweinfurth, Mag.	Schweinfurth	Röll, Jakob Andreas	312	—	312	—
	Arnstein, L. G.	Fährbrück	Gotteshaus-Stiftung	64	52	64	52
	Aschaffenburg, L. G.	Damm	Edel, Johann	33	30	363	30
		Hößbach	Seubert, Ad. n Fleckenstein	330	—		
	Euerdorf, L. G.	Eltingshaußen	Sündermann, Paul	41	40	41	40
	Gerolzhofen, L. G.	Brunau	Stern, Wolfgang	31	15	31	15
	Baunach, L. G.	Rüdendorf	Hößner, Johann	140	—	140	—
	Hammelburg, L. G.	Dittlofsroda	Baldauf, Johann	25	—	969	13⅓
		Wartmannsreuth	Hausler, Georg	637	20		
			Lutz, Franz Michael	27	46½		
			Hufnagel, Peter	5	43		
		Westheim	Kaiser, Johann	166	40		
		Windheim	Julius-Hospital	106	44		
	Hilders, L. G.	Wikers	Herbst, Johann	720	—	730	—
			Roth, Joseph	10	—		
	Hofheim, L. G.	Stdkach	Deininger, Carl	200	—	200	—
	Heidenfeld, L. G.	Unttingen	Bauer, Georg	41	40	41	40
	Karlstadt, L. G.	Karlstadt	Geyer, Nikolaus	5	—	5	—
	Kissingen, L. G.	Zahlbach	Schmidt, Johann	100	—	100	—
	Kitzingen, L. G.	Kitzingen	Sander, Georg	20	—		
			Kleinschrodt, Adam	24	40		
			Friedrich, Valentin	1825	—		
			Walther, Christoph	2700	—		
			Geschwister Selenato	2800	—		
			Augsburger, Christoph	2500	—		
			Hützner kopf, Philipp	1027	48		
			Müller, Johann Bapt.	4500	—		
			Erb, Leonhard	40	—		
			Beck, Georg Nikolaus	10	—		
			Rischpler, Christian	864	50		
			Dittmann, Johann	864	50		
			Plettinger, Kilian	476	12		
				17653	20		
			Seite 1	—	—	2999	10½

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
			Uebertrag .	17653	20		
Unterfranken und Aschaffenburg.	Kitzingen, L. G. .	Kitzingen .	Bergmann, Christoph	152	45		
			Dörr, Andreas .	56	—		
			Neser, Imanuel Ernst	1	6½		
	Königshofen, L. G.	Kleineibstadt	Reinhold, Mendel	93	45	17863	11½
			Jäger, Adam .	4	—		
		Leinach . .	Silbersak, Johann	25	—		
		Sternberg .	Benkert, Georg .	60	—	182	45
	Lohr, L. G. . .	Lohr . .	Schnitzler, Georg .	900	—		
			Hattinger, Caspar	50	—		
			Mader, Georg .	87	30		
			Schnitzler, Georg Mich.	120	—		
			Sänger, Georg .	37	30		
	Marktsteft, L. G.	Rödelsee .	Krämer, Leonhard	4	—	1195	—
	Mellrichstadt, L. G.	Bastheim .	Frikel, Georg .	390	56	4	—
			Freyherr von Bastheim	564	30		
			Feuring, Georg .	111	—		
		Sondheim .	Freyherr von Gebsatte	4830	—		
	Münnerstadt, L. G.	Reichenbach .	Reuß, Johann .	200	—	5896	26
		Thundorf .	k. Aerar . .	52	5		
	Ochsenfurth, L. G.	Herchsheim .	Jordann, Johann .	250	—	252	5
		Ochsenfurth .	Köhlenberger, Karl	840	—		
	Orb, L. G. . .	Oberndorf .	Kleespies, Jakob .	80	—	1090	—
			Wolfgang Schwabs, Wt.	500	—		
			Müller, Adam .	27	16¼		
			Ullinger, Heinrich .	16	—		
			Ihl, Philipp .	12	—		
			Metzler, Johann .	15	—		
			Auerbach, Johann	83	20		
			Paulus, Johann .	93	20		
			Ihl, Jakob u. Cons.	300	—		
			Schopp, Johann .	6	—		
			Scheidemantel, Heinrich u. Cons. . .	163	20	1296	16½
	Rothenbuch, L. G.	Hain . .	Geis, Johann .	66	40		
		Heigenbrüken	Meidel, Martin .	25	—		
			Grimm, Lorenz .	25	—		
			Naab, Franz .	50	—		
				166	40		
			Seite 2 .	—	—	27779	43

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts Bezirke.	Ortschaften. resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag .	166	40		
	Rothenbuch, L. G.	Laufach .	Flekenstein, Adolph	200	—		
			Kappello, Christian	200	—		
			Haag, Johann Adam	50	—		
		Weikersbrunn	Amrhein, Johann .	300	—		
			Damm, Joseph .	50	—		
			Christ. Kistners Wtb.	10	—		
			Schulz, Johann .	4	16		
			Schulz, Conrad .	3	44	984	40
	Schweinfurth, L. G.	Weiboldshaußen	Katzenberger, Michael	281	15	281	15
	Volkach, L. G. .	Gaibach .	Schwab, Conrad	360	—	360	—
	Weihers, L. G. .	Ebersberg .	Erb, Johann Adam	150	—		
		Rothholz .	Schneider, Anton .	556	40	706	40
	Würzburg r. M., L. G.	Günteresleben	Gemeinde u. Gotteshaus-Stiftung .	37	30	37	30
	Würzburg l. M., L. G.	Erlabrunn .	Schnepper, Jakob	99	15		
			Hartmann, Philipp	10	—		
		Waldbrunn .	Meyer, Bernhard .	33	20	142	35
	Gersfeld, H. G. .	Romers .	Haum, Peter .	400	—	400	—
	Marktbreit, H. G.	Marktbreit .	Ebert, Thomas .	901	30		
			Lübrink, Friedrich .	16	—		
			Gottfried Schüleins Wtb.	39	27½		
			Hassold, Emanuel	16	—	972	57½
	Miltenberg, H. G.	Miltenberg .	Sebrich, Johann Joseph	26	40		
			Brodmann, Heinrich	1200	—		
		Schippach .	Bräuning, Jakob u Mat.	5	—	1231	40
	Rothenfels, H. G.	Windheim .	Kern, David .	300	—	300	—
	Sommerhaußen, H. G.	Sommerhaußen Winterhaußen	Steinam, Carl .	300	—		
			Fuchs, Johann Adam	1604	10		
			Michael Rapperts Wtb.	33	20		
			Meyer, Friedr. Leonhard	30	—	1967	30
	Sulzheim, H. G.	Treustadt .	Fürstl. Thurn u. Taris'sche Stand. Herrsch.	900	—	900	—
	Thann, H. G. .	Tann . .	Müller, Valent. u. Gertr.	306	40		
			Kammerdiener, Christoph	280	—		
			Obermann, Conr. u. Joh.	21	—		
				607	40		
			Seite 3 .	—	—	8284	47½

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken u. Aschaffenb.	Tann, H. G. .	Tann . .	Uebertrag .	607	40		
			Gerstung, Johann	20	—		
			Egid Thiels Wtb.	3	—		
						630	40
			Seite 4 .	—	—	630	40
			„ 3 .	—	—	8284	47½
			„ 2 .	—	—	27779	43½
			„ 1 .	—	—	2999	10½
			Summa von B.	—	—	39694	21½
			„ „ A.	—	—	—	—
			Summa von A. u. B.	—	—	39694	21½
Schwaben und Neuburg.	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
	Buchloe, L. G. .	Schwabbruck	Keller, Willibald .	2200	—	2200	—
	Krumbach, L. G.	Rohr . .	Riedmüller, Engelbert	1000	—	1000	—
	Neuburg, L. G. .	Almanstetten .	Ziegler und Brand	700	—		
			Schnopf, Adam .	700	—		
			Steinmann, Margaretha	700	—	2100	—
	Nördlingen, L. G.	Hohlheim .	Schorrmüller, Michael	400	—		
			Strobel, Michael .	12	11	412	11
	Ottobeuern, L. G.	Frehenrieden .	Feßenmeyer, Johann	200	—		
		Gottenau .	Albrecht, Anton .	1700	—	1900	—
	Wemding, L. G. .	Laub . .	Renner, Cäcil .	16	40		
			Feil, Anton . .	62	30	79	10
	Wertingen, L. G.	Demhardhof .	Helmschrott, Joseph	2000	—		
		Wertingen .	Dr. Götz . .	110	—		
						2110	—
			Summa von A.	—	—	9801	21
	B. Vom Jahre 18$\frac{1}{8}$.						
	Augsburg, Mag. .	Augsburg .	von Fröhlich .	1500	—	1500	—
	Kempten, Mag. .	Kempten .	Meyer, Esaias .	50	—		
			Reindl, Joseph .	25	—	75	—
	Memmingen, Mag.	Memmingen .	Seifried, Johann Gab.	4000	—		
			Seiler, Andreas .	4200	—		
			Plebst, Christian Friedr.	2880	—		
						11080	—
			Seite 1 .	—	—	12655	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Neuburg, Mag.	Neuburg	Bayer, Joseph	300	—	300	—
	Nördlingen, Mag.	Nördlingen	Hetsch, Friedrich	25	—		
			Frisch, Johann	437	30		
			Braun, Georg	12	—		
			Pappler, Friedrich	3	20		
			Wörlein, Conrad Fried.	450	—		
			Weilbach, Philipp Jak	3	33		
			Zimmermann, Tobias	1	38	933	1
	Burgau, L. G.	Jettingen	Müller, Anton	1200	—		
			Eyth, Caspar	95	—		
			Pauler, Joseph	26	40		
			Steichele, Jakob	25	—		
		Unterknörringen	Vogler, Anton	1800	—		
		Waldkirchen	Kistler, Augustin	500	—		
			Bader, Michael	300	—	3946	40
	Dillingen, L. G.	Altenbaind	Wiedemann, Ulrich	600	—		
			Stegmüller, Michael	32	—		
		Dillingen	Schremser, Joseph	12611	6		
		Hasenhofen	Hallmeyer, Johann	600	—		
		Holzheim	Beck, Johann	600	—	14443	6
	Donauwörth, L. G.	Oberndorf	Thurner, Michael	300	—		
			Ott, Lorenz	8	—		
			Weigand, Joseph	8	—		
		Wörnitzstein	Burlesinger, Anton	900	—		
			Schempelmeier, Math.	300	—		
			Ott, Xaver	20	50	1536	50
	Füßen, L. G.	Lechbruk	Knappich, Joseph	300	—		
		Seeweiler	Hartmanns Kinder	500	—		
			Geiger, Georg	600	—	1400	—
	Göggingen, L. G.	Anhaußen	Ebner, Johann	800	—		
		Kriegshaber	Leinauer, Mathias	60	36	860	36
	Grönenbach, L. G.	Oberhofen	Sauter, David	700	—	700	—
	Günzburg, L. G.	Hochwang	Nastler, Michael	700	—		
		Nersingen	Schmutz, Leonhard	50	—		
		Oberfahlheim	Gropper, Joseph	66	40		
		Offingen	Pfaffenberger, Xaver	500	—		
				1316	40		
			Seite 2.	—	—	24120	13

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	1316	40		
	Günzburg, L. G.	Rieden .	Barfüßer, Moritz .	500	—		
			Dietrich, Michael	400	—		
			Bissinger, Mathias	110	—		
			Reindemann, Johann	17	30		
		Waldstetten .	Schmidt, Mathias	600	—		
		Wasserburg .	Stek, Michael .	700	—		
			Müller, Joseph .	350	—		
			Moser, Martin .	26	40		
			Hetsch, Alois .	10	—		
			Glökle, Anton .	32	42		
			Stutzmüller, Anton	42	52		
						4166	24
	Höchstädt, L. G.	Gremheim .	Böhm, Leonhard	1000	—		
			Seiler, Joseph .	1000	—		
			Scherer, Johann	700	—		
			Meierhofer, Viktor	10	—		
			Behringer, Sebastian	25	—		
			Zill, Johann .	20	—		
		Höchstätt .	Stollreuther, Xaver	1000	—		
			Jörg, Mathias .	166	40		
			Winter, Anton .	50	—		
		Unterliezheim	Mauermeyer, Xaver	500	—		
						4471	40
	Illertissen, L. G.	Aufheim .	Rek, Anton .	800	—		
			Stegmann, Andreas	700	—		
			Humm, Caspar .	700	—		
			Geiger, Xaver .	1000	—		
			Junginger, Peter .	12	—		
			Schulgemeinde .	7	30		
			Stegmann, Heinrich	3	45		
						3223	15
	Immenstadt, L. G.	Missen . .	Petrich, Anton .	800	—		
		Balderschwang	Eberle, Anna Maria	69	26		
						869	26
	Kempten, L. G.	Buchenberg	Rübenack, Roman	100	—		
		Kreuzthal	Schöpf, Johann	750	—		
			Fleschütz, Jos. u. Herz J.	400	—		
						1250	—
	Krumbach, L. G.	Lauterbach .	Kugelmann, Leopold	500	—		
			Knöpfle, Andreas .	47	—		
						547	—
	Lindau, L. G.	Geisensweiler	Günther, Gottlieb	700	—		
						700	—
			Seite 3	—	—	15167	45

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Lauingen, L. G.	Gundelfingen	Geiger, Xaver	344	—		
		Haunsheim	Baptiſt, Chriſtian	300	—		
			Mack, Johann	600	—		
			Baptiſt, Johann	1000	—		
			Mack, Johann	1100	—		
			Feeßiſche, Kinder	15	—		
			Boſch, Jakob	50	—		
		Landshaußen	Aubele, Joſeph	600	—		
			Steinle, Mathias	600	—		
			Stempfle, Joſeph	500	—		
			Eggart, Georg	800	—		
			Horſch, Georg	400	—		
			Kurtz, Karl	600	—		
			Schott, Johann	31	15		
		Lauingen	Eichele, Lorenz	500	—		
			Schwarzmann Georg	400	—		
			Schwelte, Franz	600	—		
			Bernhard, Jakob	600	—		
			Entſtraſſer, Martin	196	48		
			Neidlinger, Anton	50	—		
			Schnitzler, Leonhard	16	—		
			Wetzſtein, Anton	37	30		
			Walter, Ignatz	30	46		
			Bergthold, Martin	4	49		
			Niklas, Joſeph	112	—		
			Sir, Johann	139	14		
		Staufen	Kanzler, Anton	700	—		
			Tabor, Mathias	100	—		
			Nieding, Georg	300	—		
			Konzenburger, Johann	150	—		
			Gräsle, Johann	200	—		
			Rehm, Wendel	200	—		
			Hafner, Johann	3413	20		
			Stuzmüller, Johann	16	40		
		Launigen	von der Mark, Oberſt	6000	—		
						20707	22
	Mindelheim, L. G.	Mindelheim	Graf von Geldern	183	20		
		Naſſenbeuern	Leonhard Fried. Götz's W	200	—		
			Scheitle, Xaver	3	—		
			Ried, Johann	3	12		
						389	32
	Monheim, L. G.	Schweinspoint	Löſch, Anton	100	—		
						100	—
	Nördlingen, L. G.	Nähermemingen	Pfitzer, Caſpar	500	—		
			Bühler, Baltas	500	—		
			Weng, Georg	1200	—		
			Beck, Friedrich	700	—		
					—	2900	—
			Seite 4.	—	—	24096	54

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Neuburg, L. G.	Attenfeld	Hirsch's Wittwe	180	—		
		Heinrichsheim	Ziegler, Maria Eva	400	—		
		Karlshuld	Böll, Jakob	110	—		
		Ludwigsmoos	Jäger, Joseph	450	—		
			Faber, Georg	480	—		
		Untermarxfeld	Helmstetter, Jakob	405	—	2025	—
	Obergünzburg, L. G.	Frießenried	Mayr, Michael	1	40		
		Obergünzburg	Rommer, Anastasia	2	30	4	10
	Ottobeuern, L. G.	Unterwesterheim	Braunmüller, Maria A.	30	—	30	—
	Roggenburg, L. G.	Weisenhorn	Graf Fugger	210	—	210	—
	Schwabmünchen, L. G.	Großaitingen	Holzmann, Joseph	28	34		
		Reinhardshofen	Knoll, Joseph	670	—		
			Schneider, Leonhard	26	—		
			Dampf, Mathias	10	—		
			Morhardt, Conrad	8	—		
			Brugger, Franz	10	50		
			Heim, Veronika	6	40		
			Eberle, Anton	5	—		
		Schwabmünchen	Knie, Johann	700	—		
			Steingruber, Georg	600	—		
			Reitmayr, Wolfgang	20	—		
			Bühler, Bonaventura	7	30		
			Müller, Joseph	13	20		
			Schmidt, Johann jun.	20	—		
			Maurer, Anton	8	—		
			Jakob, Xaver	6	30		
			Eder, Leonhard	7	30		
			Geislinger, Johann	4	7		
			Huber, Gregor	8	4		
			Kuhn, Caspar	7	12		
			Schmidt, Caspar	50	—	2217	17
	Sonthofen, L. G.	Rieden	Reitmayr, Maria	25	—	25	—
	Türkheim, L. G.	Eppishausen	Kerler, Xaver	400	—		
			Dietrich, Georg	1300	—		
			Hörterich, Joseph	800	—		
			Siech, Paul	500	—		
			Lutzenberger, Joseph	300	—		
			Bühler, Simon	400	—		
			Hochwind, Johann	400	—		
				4100	—		
			Seite 5	—	—	4511	27

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	4100	—		
	Türkheim, L. G.	Epishaußen	Lutzenberger, Ignatz	300	—		
			Herr, Michael	400	—		
		Forsthofen	Lorenz Semmers Wtb.	1200	—		
		Hiltenfingen	Ritzel, Gottfried	1000	—		
			Häring, Leonhard	800	—		
		Siebnach	Lorracher, Balbina	800	—		
		Wiedergeltingen	Bauer, Georg	600	—		
			Hartmann, Andreas	7	30		
			Epp, Norbert	17	2		
						9224	32
	Weiler, L. G.	Ebrathshofen	Daumüller, Johann	800	—		
		Heimenkirch	Wetzel, Christoph	600	—		
		Mothen	Kindermann, Xaver	800	—		
		Untertrogen	Reichert, Franz Joseph	800	—		
						3000	—
	Wemding, L. G.	Hagau	Zügelmüller, Anton	30	—		
		Wemding	Eppele, Joseph	58	20		
						88	20
	Zusmarshausen, L. G.	Horgau	Pröll, Wendelin	400			
		Horgauerkreuth	Grünwald, Mathias	400	—		
		Oberschönberg	Joseph Rösch's Wtb.	4	35		
		Willmatshofen	Sabato, Carl	400	—		
			Schießler, Johann	15	—		
			Haug'sche Kinder	22	—		
			Hieber, Adam	10	—		
			Greiner, Caspar	10	—		
			Ruf, Joseph	25	—		
		Zusmarshausen	Heinle, Martin	22	33		
			Dürr, Thomas	37	52		
						1347	—
	Bissingen, H. G.	Diemantstein	Kaufmann, Franz	91	40		
		Unterbissingen	Meyer, Joseph	350	—		
			Herrainer, Joseph	450	—		
			Röhrle, Michael	500	—		
			Möderle, Joseph	500	—		
			Gerstmeyer, Georg	300	—		
			Stenger, Isidor	500	—		
			Rieden, Joseph	650	—		
			Immerrein, Johann	600	—		
			Grönlinger, Joseph	400	—		
						4341	40
	Wallerstein, H. G.	Hürnheim	Hangele, Joseph	850	—		
						850	—
	Weisenhorn, H. G.	Diepertshofen	Seiler, Franz Xaver	300	—		
		Volkertshausen	Eberle, Franz	800	—		
						1100	—
			Seite 6	—	—	19951	32

Schwaben und Neuburg.

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Schwaben u. Neuburg.			Seite 6	—	—	19951	32
			" 5	—	—	4511	27
			" 4	—	—	24096	54
			" 3	—	—	15167	45
			" 2	—	—	24120	13
			" 1	—	—	12655	—
			Summa von B.	—	—	100502	51
			" " A.	—	—	9801	21
			Summa von A. und B.	—	—	110304	12
			Wiederholung.				
			I. Oberbayern .	—	—	192854	42
			II. Niederbayern .	—	—	126550	13½
			III. Oberpfalz und Regensburg .	—	—	278670	45
			IV. Oberfranken .	—	—	234390	4½
			V. Mittelfranken .	—	—	82155	22½
			VI. Unterfranken und Aschaffenburg	—	—	39694	21½
			VII. Schwaben und Neuburg .	—	—	110304	12
			Total-Summa	—	—	1034619	41

Beilage Nr. II.

Nachweisung

der

Ausgaben auf Pensionen und Funktions-Remunerationen des Central- und Regierungs-Personals.

Regierungs-Bezirke.	Pensionen			Funktionsremunerationen des						Summe.		
				Central-Personals			Regierungs-Personals					
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	1594	—	—	400	—	—	430	—	—	2424	—	—
Niederbayern	—	—	—	—	—	—	270	—	—	270	—	—
Oberpfalz und Regensburg	48	—	—	—	—	—	512	24	—	560	24	—
Oberfranken	62	30	—	—	—	—	260	—	—	322	30	—
Mittelfranken	—	—	—	—	—	—	365	—	—	365	—	—
Unterfranken und Aschaffenburg	33	20	—	—	—	—	315	—	—	348	20	—
Schwaben und Neuburg	—	—	—	—	—	—	365	—	—	365	—	—
Summe	1737	50	—	400	—	—	2517	24	—	4655	14	—

Digitized by Google

Nachweisung

der

Einhebungsgebühren für die äußern Beamten und Ortseinnehmer von der ordentlichen Konkurrenz- und Extrafonds-Beiträgen.

Regierungs-Bezirke.	Ordentliche Konkurrenz-Beiträge.			Extrafonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Kapitalien.			Einheb-Gebühr zu 4 Heller vom Gulden der ordentlichen Konkurrenz-Beiträge.			Einheb-Gebühr zu 4 Heller vom Gulden der Extrafonds Beiträge.			Gesammt-Betrag der Einhebungs-Gebühren.		
	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl
Oberbayern	199,887	39	3	1,659	59	5	1,665	43	6	13	50	—	1,679	33	6
Niederbayern	127,201	14	5	440	36	4	1,060	—	5	3	40	2	1,063	40	7
Oberpfalz und Regensburg	115,065	41	1	334	33	—	958	52	7	2	47	3	961	40	2
Oberfranken	117,796	21	1	1,104	8	6	981	38	2	9	12	1	990	50	3
Mittelfranken	152,639	52	2	1,149	12	2	1,272	—	—	9	34	6	1,281	34	6
Unterfranken und Aschaffenburg	135,234	26	3	1,224	43	5	1,126	57	2	10	12	3	1,137	9	5
Schwaben und Neuburg	161,603	31	6	1,818	19	1	1,346	41	7	15	9	2	1,361	51	1
Summe	1,009,428	46	5	7,731	32	7	8,411	54	5	64	26	1	8,476	20	6

Beilage Nr. IV.

Nachweisung

der

Ausgaben auf Abschätzung der Brandschäden, auf Offizial-Schätzungen, dann auf Geldlieferungen, Postporto und Botenlöhne.

Regierungsbezirke.	Schätzungs-Gebühren.			Geldlieferungs-Gebühren, Postporto und Botenlöhne.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	702	34	—	139	32	—
Niederbayern	356	8	—	154	35	4
Oberpfalz und Regensburg	261	45	—	572	39	—
Oberfranken	119	42	—	171	4	—
Mittelfranken	168	8	—	129	47	4
Unterfranken und Aschaffenburg . . .	125	9	—	109	4	—
Schwaben und Neuburg	256	4	—	280	16	—
Summe .	1989	30	—	1856	58	—

Nachweisung der besondern Ausgaben.

Beilage No. V.

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Auf Rechnungs-Vergütungen	6	26	—			
	Auf Unterhaltung der Grundbücher, und Herstellung neuer dergleichen, insbesondere bei dem Landgericht Reichenhall	369	3	—			
	Auf die Unterhaltung des Inventars insbesondere für Anschaffung neuer Kassenkisten bei den Landgerichten Erding, Ingolstadt, Miesbach und Traunstein	140	58	—			
	Auf Abschreibungen	53	20	2			
					569	47	2
Niederbayern.	Nachträgliche außerordentliche Remuneration für die Besorgung der Brandassekuranz-Geschäfte in den frühern Jahren	100	—	—			
	Auf die Unterhaltung der Grundbücher	148	58	—			
	Auf die Unterhaltung des Inventars, insbesondere für angeschaffte Geldfässeln, Geldsäcke ꝛc.	29	23	—			
					278	21	—
Oberpfalz und Regensburg.	Rückvergütung indebite verrechneter Brandbeiträge	19	56	2			
	Gerichtskosten für die Vertretung der Anstalt	3	5	—			
	Verpackungskosten	19	43	2			
	Auf Buchbinderlöhne	46	24	—			
					89	8	4
Oberfranken.	Nachträgliche aufferordentliche Remuneration für die Besorgung der Brandassekuranz-Geschäfte in frühern Jahren	100	—	—			
	Auf Rückvergütungen und Abschreibungen	34	19	1			
	Auf Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	156	2	—			
	Auf die Unterhaltung des Inventars insbesondere für angeschaffte Kassenkisten	541	48	—			
	Kosten für vorgenommene Offizial-Schätzungen	204	—	—			
					1036	9	1
Mittelfranken.	Auf Rechnungsvergütungen	6	32	2			
	Auf Buchbinderlöhne und Schreibmaterialien	58	37	4			
	Auf die Unterhaltung des Inventars	29	44	—			
	Auf Perzeptionsgebühren von den Zinsen aus angelegten Geldern	14	24	6			
	Nachlaß einer Contraventionsstrafe	80	—	—			
					189	18	4
	Seite	—	—	—	2162	44	3

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
	Uebertrag:	—	—	—	2162	44	3
Unterfranken und Aschaffenburg.	Auf Rechnungs-Vergütungen . . .	1	28	2			
	Auf Buchbinderlöhne	—	24	—			
	Auf Perzeptionsgebühren von den Strafgeldern	2	—	—			
					3	52	2
Schwaben und Neuburg.	Auf Schreibmaterialien und Druckerlöhne	115	53	2			
	Auf Buchbinderlöhne	59	5	—			
	Auf rückvergütete Zinsen aus angelegten Brandversicherungsgeldern	9	20	2			
	Auf Gerichtskosten	12	36	—			
	Rückersatz indebite bezahlter Beiträge .	2	40	—			
	Kosten für vorgenommene Offizial Schätzungen	16	—	—			
	Auf die Unterhaltung des Inventars .	54	20	—			
					269	54	4
	Summa der besondern Ausgaben	—	—	—	2436	31	1

Resultirende

I.	II.	III.								IV.		
Regierungs-Bezirke.	Aktivrest vom Jahre 1833.	Concurrenz für das Jahr 1834.								Erhaltene Supplementar-Beiträge.		
		I. Classe.			II. Classe.			III. Classe.			IV. Classe.					
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	232046	43	—	56963	32	1	5835	34	7	51022	50	6	86065	41	5	—	—	—
Niederbayern	99820	45	4	23787	52	5	4748	40	7	23618	53	—	75045	48	1	—	—	—
Oberpfalz und Regensburg	—	—	—	27509	35	3	12635	8	2	17965	10	6	56955	46	6	300000	—	—
Oberfranken	50835	38	½	24734	9	4	46601	30	6	2886	31	6	43574	9	1	—	—	—
Mittelfranken	236951	6	½	29548	55	—	111883	10	7	433	18	5	10774	27	6	—	—	—
Unterfranken und Aschaffenburg	184807	10	2	24340	52	2	90111	19	1	598	18	5	20183	56	3	—	—	—
Schwaben und Neuburg	212508	14	3	51455	26	1	41015	18	5	5660	57	6	63471	49	4	—	—	—
Summe	1016969	37	2	238340	23	—	312830	43	1	102186	1	2	356071	39	2	300000	—	—
													102186	1	2			
													312830	43	1			
													238340	23	—			
													1009428	46	5			

Digitized by Google

V.	XXI.			XXII.			XXIII.		XXIV.			XXV.			XXVI.				XXVII.		
Erhaltene Zuschüsse von andern Regier:	Einnahmen und Ausgaben gegen einander gestellt, zeigt sich mit Schluß des Etats. Jahrs 18$\frac{38}{40}$ ein						Auszeige und Repartition der Aktivreste Col. XXI. v. J. 18$\frac{38}{40}$.														
	Activ-Rest.			Passivrest.			Aus dem Aktivreste werden ergänzt die ständigen Vorschuß-Fonds.		Aus der Vergleichung der Activ-Reste mit den ständigen Vorschußfonds ergiebt sich ein						Zur Deckung des Abganges werden von andern Regierungsbezirken überwiesen und zwar von				Wonach zur Disposition verbleiben einschließlich der Vorschuß-Fonds.		
									Mehrbetrag			Abgang									
fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	149267	28	3	—	—	—	60000	—	89267	28	3	—	—	—	—	—	—	—	139267	28	3
50000	148789	38	—	—	—	—	40000	—	108789	38	—	—	—	—	—	—	—	—	98789	38	—
—	—	—	—	121446	2	5	40000	—	—	—	—	161446	2	5	Oberbayern Mittelfranken Untrfrk u. Aschfb. Schwab u. Neub.	10000 70000 60000 70000	— — — —	— — — —	88553	57	3
100000	32723	18	1½	—	—	—	50000	—	—	—	—	17276	41	0½	Niederbayern	50000	—	—	82723	18	1½
—	178182	57	½	—	—	—	60000	—	118182	57	½	—	—	—	—	—	—	—	108182	57	½
—	160381	35	5	—	—	—	50000	—	110381	35	5	—	—	—	—	—	—	—	100381	35	5
28000	181619	3	2	—	—	—	60000	—	121619	3	2	—	—	—	—	—	—	—	111619	3	2
178000	850964	—	4	121446	2	5	360000	—	548240 178722 369517	42 44 57	2½ 3½ 7	178722	44	3½	—	260000	—	—	729517	57	7
Von der Su	121446	2	5																		
	729517	57	7																		
Verbleib	. . . . .						369517	57⅞													
Et	. . . . .						729517	57⅞													

Digitized by Google

V.	XXI.				XXII.			XXIII.		XXIV.			XXV.			XXVI.				XXVII.		
	Einnahmen und Ausgaben gegen einander gestellt, zeigt sich mit Schluß des Etats-Jahrs 18$\frac{1}{2}$ ein							Auszeige und Repartition der Aktivreste Col. XXI. v. J. 18$\frac{1}{2}$.														
Erhaltene Zuschüsse von andern Regier.	Activ-Rest.				Passivrest.			Aus dem Aktivreste werden ergänzt die ständigen Vorschuß-Fonds.		Aus der Vergleichung der Activ-Reste mit den ständigen Vorschußfonds ergiebt sich ein			Abgang			Zur Deckung des Abganges werden von andern Regierungsbezirken überwiesen und zwar von				Wonach zur Disposition verbleiben einschließlich der Vorschuß-Fonds.		
fl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
—	149267	28	3		—	—	—	60000	—	89267	28	3	—	—	—	—	—	—	—		139267	28	3
50000	148789	38	—		—	—	—	40000	—	108789	38	—				Oberbayern	10000	—	—		98789	38	—
—	—	—	—		121446	2	5	40000	—	—	—	—	161446	2	5	Mittelfranken Untrfrk u. Aschfb. Schwab u. Neub.	70000 60000 70000	— —	— —		88553	57	5
100000	32723	18	1½		—	—	—	50000	—	—	—	—	17276	31	0½	Niederbayern	50000	—	—		82723	18	1½
—	178182	57	½		—	—	—	60000	—	118182	57	½	—	—	—	—	—	—	—		118182	57	½
—	160581	35	5		—	—	—	50000	—	110581	35	5	—	—	—	—	—	—	—		110581	35	5
28000	181619	3	2		—	—	—	60000	—	121619	3	2	—	—	—	—	—	—	—		111619	3	2
178000	850056	—	4		121446	2	5	360000	—	568210	42	2½	17873	44	3½	—	200000	—	—		729517	57	7
										178732	44	3½											
Von der Su	121446	2	5							389517	57	7											
	729517	57	7																				
Verbleib Eta	. . . . .							360517 729517	57½ 57½														

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 33.

München, Donnerstag, den 29. Juli 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachung, die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz betr. — Pfarreien und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. — Bekanntmachung, die Lösung der von den Facultäten der Ludwigs-Maximilians-Universität in München aufgestellten Preis-Aufgaben für das Studien-Jahr 18$\frac{4}{1}$ betr.

Bekanntmachung.

Den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betreffend.

Ministerium des Innern.

Von dem Ministerium des Innern wird in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, nachstehende, in der zehnten Sitzung der teutschen Bundesversammlung vom 22. April l. J. beschlossene Uebereinkunft in Betreff des Schutzes musikalischer und dramatischer Werke mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dieselbe unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April v. J., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, und nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen in Vollzug zu setzen sey:

„Die im teutschen Bunde vereinigten „Regierungen werden zum Schutze der „inländischen Verfasser musikalischer „Compositionen und dramatischer Werke „gegen unbefugte Aufführung und Dar„stellung derselben im Umfange des „Bundesgebietes folgende Bestimmun„gen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;
2) dieses ausschliessende Recht des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschließendes Recht statt;
3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zu;
4) die Bestimmung dieser letzteren und die Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbuße, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; — stets jedoch ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

München den 23. Juli 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freyberg, k. Staats-Rath.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. Juli l. Js. auf die bei dem Landgerichte Burglengenfeld in Erledigung

kommende erste Assessorstelle den zweiten Assessor dieses Amtes, Georg Eckart, vorrücken zu lassen, und

die dadurch sich eröffnende Stelle des zweiten Assessors bei dem Landgerichte Burglengenfeld, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bei dem Landgerichte Euerdorf beschäftigten Rechtspraktikanten Ignaz Seipel, aus Aufenau, zu verleihen;

auf die erledigte Stelle des ersten Assessors bei dem Landgerichte Illertissen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, den dermaligen zweiten Assessor dieses Amtes, Joseph Franz, vorrücken zu lassen, und

die dadurch sich eröffnende Stelle des zweiten Assessors bei dem genannten Landgerichte, dem dermaligen Accessisten bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Wilhelm Durocher, zu verleihen;

unterm 16. Juli l. Js. auf die erledigte Actuarstelle bei dem Landgerichte Ochsenfurt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem dermaligen Landgerichtsactuar zu Hofheim, Johann Gerber, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

die dadurch erledigte Stelle eines Actuars bei dem Landgerichte Hofheim, dem geprüften Rechtspractikanten und Functionär bei dem Landgerichte Gemünden, Peter August Barthe, aus Erlangen, zu verleihen;

die bei dem Landgerichte Kitzingen, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, in Erledigung gekommene Actuarstelle dem Accessisten bei der Regierungs-Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Schmittbüttner, zu verleihen;

unterm 17. Juli l. Js. auf die erledigte erste Assessorstelle bei dem Landgerichte Monheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, den ersten Assessor bei dem Landgerichte Hilpoltstein, Jakob Dantscher, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

auf die hierdurch in Erledigung kommende Stelle des ersten Assessors bei dem Landgerichte Hilpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den dermaligen zweiten Assessor bei dem Landgerichte Beilngries, Sebastian Aufleger, zu ernennen, sofort

die hiedurch erledigt werdende zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Beilngries, in Mittelfranken, dem geprüften Rechtspraktikanten Alois Haeckl, aus Pfarrkirchen, zu verleihen;

den Actuar bei dem Landgerichte Neustadt an der Aisch, Franz Eduard Keerl, wegen eingetretener physischer Functionsun-

fähigkeit für den Landgerichtsdienst, auf ein Jahr, in den Ruhestand treten zu lassen, und

die sich hiedurch eröffnende Actuarstelle bei dem Landgerichte Neustadt an der Aisch, in Mittelfranken, dem geprüften Rechtspractikanten Johann Christian Kellein, in Bayreuth, zu verleihen;

unterm 18. Juli l. Js. die erledigte Stelle eines ordentlichen Professors der Philosophie an der k. Universität Erlangen, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen außerordentlichen Professor an der Universität Tübingen, Dr. Karl Philipp Fischer, zu verleihen;

unterm 21. Juli l. J. dem Studienlehrer und bisherigen Verweser einer Abtheilung der ersten Klasse des alten Gymnasiums in München, Dr. Joseph von Hefner, provisorisch, zum Professor derselben Klaß-Abtheilung, zu ernennen.

Bekanntmachung,

die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz betr.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Juli d. Js. zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840, die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens in der Pfalz betr., zu beschließen geruht:

I. daß das bisher provisorisch mit dem Forstamte Zweibrücken vereinigt gewesene Forstamt Homburg in seinem frühern Bestande mit den Aerarial-Revieren Höchen, Jägersburg und Karlsberg wieder hergestellt werde, wornach die Aerarial-Reviere Hengstbach (Zweibrücken) Sengscheid (St. Ingbert) Kirkel und Neuhäusel bei dem Forstamte Zweibrücken zu verbleiben haben;

II. daß so lange nicht anderst verfügt wird, die nachbenannten 35 Communal-Reviere und Forsteien gebildet, und den bezeichneten k. Forstämtern zugetheilt werden:

1) dem Forstamte Anweiler, die Communal-Reviere Anweiler, Eusersthal und Burrweiler;

2) dem Forstamte Dahn, das Communal-Revier Rumbach;

3) dem Forstamte Dürkheim, die Communalreviere Weissenheim, Wertlingshausen und Wachenheim;

4) dem Forstamte Frankenstein, das Communalrevier Kaiserslautern und die Forstei Enkenbach;

5) dem Forstamte Homburg, die Communal-Revieren Schönenberg, Hirschweiler, Pettersheim und die Communalforsteien Käshofen und Raischbach;

6) dem Forſtamte Kirchheim, die Communalforſtei Altenbamberg;

7) dem Forſtamte Langenberg, die Communal-Reviere Kandel und Rülzheim;

8) dem Forſtamte Lauterecken, die Communal-Reviere Wolfſtein, Roſenbach, Kuſel, Obermoſchel und die Communalforſtei Mehlbach;

9) dem Forſtamte Neuſtadt, die Communal-Reviere Gimmeldingen, Hambach, St. Martin, Weiher, Haßloch und Edenkoben;

10) dem Forſtamte Pirmaſens, die Communalforſtei Winzeln;

11) dem Forſtamte Speier, die Communal-Reviere Speyer, Weſtheim und Bellheim;

12) dem Forſtamte Waldfiſchbach, das Communal-Revier Hettersberg;

13) dem Forſtamte Zweibrücken die Communal-Reviere Neuhornbach, Babelsheim und Niederwürzbach.

Ferner haben Seine Majeſtät der König unterm obigen Tage Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

I.

auf ihren dermaligen Dienſtesposten zu beſtätigen:

a) die Communal-Revierförſter: Johann Baptiſt Lohr, zu Anweiler; Andreas Demuth zu Rumbach; Peter Adam Gieſen, zu Weiſſenheim; Michael Becker, zu Kaiſerslautern; Jakob Koch, zu Kandel; Friedrich Volz, zu Rülzheim; Karl Graß zu Kuſel; Friedrich Bindewald, zu Obermoſchel; Johann Jakob Mantel, zu Weiher; Franz Joſeph Maſſeneß, zu Speier, und Johann Jakob Albrecht, zu Weſtheim, ſämmtlich in der bisherigen Eigenſchaft als Communal-Revierförſter;

b) die ſeitherigen Communal-Revierförſter: Karl Horſt, zu Reiſchbach; Karl Nonnweiler, zu Altenbamberg, und Wilhelm Stolz, zu Mehlbach, in der Eigenſchaft als Communal-Forſtei-Förſter:

II.

den Communal-Revierförſter Wilhelm Bechtel, von Haßloch, auf das Communal-Revier Wachenheim, und den Communal-Revierförſter Egobert Fiſcher, von Hambach, auf das Communal-Revier Schönenberg zu verſetzen;

III.

zu proviſoriſchen Communal-Revierförſtern zu ernennen:

den Forſtamts-Actuar und Verweſer

des sich auflösenden Communal-Reviers Lauterecken, Karl Joseph Lindemann, für Herschweiler;

den Communalförster und Revierverweser zu Gimmeldingen, Christoph Stein, für Gimmeldingen;

den Forstamts-Actuar und Revierverweser zu Edenkoben, Mathias Bischoff, für Edenkoben;

den Forstamts-Actuar und Revierverweser in Wachenheim, Karl von Besnard, für Haßloch;

den Stations-Gehilfen und Revierverweser, Friedrich Pferdsdorf, für Heltersberg;

den Forstwart und bisherigen Revierverweser, Heinrich Tochtermann, für Neuhornbach,

den Forstamts-Actuar und Functionär im Regierungs-Forstbureau zu Speier, Jakob Stadtmüller, für Eusersthal;

den Forstamts-Actuar und Functionär auf demselben Bureau, Gustav Michael Foetsch, für Burrweiler;

den Actuar bei dem Forstamte Kaiserslautern, Karl Ernst Gümbel, für Hertlingshausen;

den Forstamts-Actuar in Elmstein, Friedrich Ludwig Lindemann, für Wolfsstein;

den Forstamts-Actuar zu Speier, Philipp Heinrich Habermann, für Hambach, und

dem Forstamts-Actuar von Zweibrücken, Friedrich Ludwig Wolf, für St. Martin; dann

zum Communalforsteiförster zu Winzeln, in provisorischer Eigenschaft, den Forstwart und bisherigen Verweser derselben, Johann Heinrich Hooß, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 16. Juli l. Js. die Pfarrei Schiltberg, Landgerichts Aichach, in Oberbayern, dem Curatbenefiziaten in Oberwittelsbach, desselben Landgerichts, Priester Franz Xaver Stollreiter;

die Pfarrei Stöckelsberg, Landgerichts Kastl, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer in Möning, Landgerichts Neumarkt, Priester Joseph Amend, und

die Pfarrei Oberthingau, Landgerichts Obergünzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrvicar in Hopferbach, desselben Landgerichts, Priester Gregor Lenner;

unterm 17. Juli l. Js. die Pfarrei Aufkirchen, Landgerichts Erding, in Oberbayern, dem Expositus in Edling, Landgerichts Wasserburg, Priester Mathias Neumayr, und

die Pfarrei Rattelsdorf, Landgerichts Seßlach, in Oberfranken, dem Pfarrer in Marktgraitz, Landgerichts Lichtenfels, Priester Jakob Ehrlich;

und das Incurat-Benefizium Wengen, Landgerichts Rain, in Oberbayern, dem Commoranten in Augsburg, Priester Friedrich Kaun;

unterm 19. Juli l. Js. die Pfarrei Tiefenstockheim, Landgerichts Markt Bibart, in Mittelfranken, dem Caplan in Schnaittach, Landgerichts Lauf, Priester Daniel Mertel;

unterm 21. Juli l. J. die Pfarrei Kemnath, bei Fuhrn, Landgerichts Neunburg vorm Wald, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem exponirten Cooperator in Glaubendorf, Landgerichts Bohenstrauß, Priester Leonhard Rauch.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Juli l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Mittelmeß-Benefizium zu Sulzfeld am Mayn, Landgerichts Kitzingen, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer von Bieberehren, Landgerichts Aub, Priester Johann Georg Hofmann;

und unterm 17. Juli l. Js., daß die kath. Pfarrei Oberſinn, Landgerichts Orb, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem Kaplan zu Heimbuchenthal, Landgerichts Rothenbuch, Priester Franz Anton Flach, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten im k. Generalquartiermeister-Stabe, ersten Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, Franz Freiherrn von Leistner, das Ehrenkreuz;

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. Juni l. Js. dem Feldwebel von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, Philipp Mender, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Bekanntmachung,

die Lösung der von den Facultäten der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München aufgestellten Preis-Aufgaben für das Studienjahr 18$\frac{4}{5}$ betr.

Die Lösung der von den Facultäten der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München

gestellten Preis-Aufgaben für das Studienjahr 18$\frac{44}{41}$ wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Auf die von der theologischen Facultät gestellte Frage:

„eine Kritik der für die Lehre von den Apokatastase vorzüglich in der neuesten Zeit geltend gemachten biblischen und philosophischen Gründe,"

ist nur eine Beantwortung eingereicht worden, der jedoch der Preis nicht zuerkannt werden konnte.

II. Ueber das von der Juristen-Facultät aufgestellte Thema:

„Eine Darstellung der divisio parentum inter liberos nach dem heutigen römischen Recht"

sind zwei Abhandlungen vorgelegt worden, von denen die Facultät keine des Preises oder besonders lobender Anerkennung für würdig erachten konnte.

III. Die medizinische Facultät erhielt auf ihre Frage:

„Welcher pathologischer Zusammenhang ist in der Regel zwischen den Welt-Epidemien, und den ihnen vorangehenden, ihnen nachfolgenden, und zugleich mit ihnen in demselben oder andern Gegenden auftretenden Epidemien?"

sieben Beantwortungen. Alle zeigen von Talent und sehr lobenswerthem Bestreben; die meisten zugleich von sehr großem Fleiße. Doch keine entsprach den beiden, d. i. den wissenschaftlichen pathologischen, und zugleich den angeordneten historischen Erfordernissen. Völlig genügend bezüglich auf die pathologische Abtheilung der Antwort ist die Abhandlung des Candidaten der Medizin, Albert d'Oelet, aus Freiburg, welchem die Facultät die unentgeldliche Ertheilung des Doctorgrades zuerkannte.

Den drei Nachfolgenden wurde eine rühmliche öffentliche Erwähnung zu Theil.

IV. Auf die von der philosophischen Facultät gegebene Frage:

„Es sollen die Texte der attischen Redner, in welchen Theile oder Bruchstücke der solonischen Gesetzgebung erwähnt werden, in gehörige Ordnung zusammengestellt, sprachlich und sachlich erläutert, und nach Umständen zu Schlüssen auf das Ganze, den Geist und zweifelhafte Punkte der solonischen Gesetzgebung benützt werden,"

sind vier Beantwortungen vorgelegt worden.

Die Facultät erkennt jenen der beiden Candidaten der Philosophie

Herrmann Schelling, und

Karl Prantl, aus München,

den Preis, und dem Candidaten der Philosophie,

Alois Brinz, aus Kempten,

das Accessit zu.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 34.

München, Montag den 9. August 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vertrag mit Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergl. Frevel betr. — Bekanntmachung, die Benennung der Archivs-Anstalten zu Amberg und Neuburg an der Donau betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Indigenats-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königliche Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigungen. — Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. —

Bekanntmachung,

den Vertrag mit Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- u. dgl. Frevel betreffend.

Nachstehende, mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs ausgefertigte und gegen eine gleichlautende Erklärung des kurhessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselte Ministerial-Erklärung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Königlich Bayerische Ministerial-Erklärung,

die Verlängerung der mit der kurfürstlich hessischen Regierung im Jahre 1835 wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern auf sechs Jahre geschlossenen Uebereinkunft betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern erklärt das unterfertigte königliche Ministerium hierdurch, daß diejenige Uebereinkunft, welche dießseits im Jahre 1835 mit dem kurfürstlich hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern vorerst für sechs am 1. August dieses Jahres ablaufende Jahre abgeschlossen wurde, erneuert worden ist, um auch später in Wirksamkeit zu bleiben, unter dem Vorbehalte jedoch, daß beiden Gouvernements das Recht zusteht, diese Uebereinkunft durch Kündigung mit dem Anfang des auf dieselbe folgenden siebenten Monats außer Kraft zu setzen.

Der Inhalt vorstehender Erklärung soll, nachdem dieselbe gegen eine entsprechende, von Seiten des genannten kurfürstlich hessischen Ministeriums auszustellende, ausgewechselt worden seyn wird, auf üblichem Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Erklärung unter Beidrückung des Siegels des unterzeichneten Ministeriums ausgefertigt worden.

München den 30. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Freiherr von Gise.

Bekanntmachung,

die Benennung der Archivs-Anstalten zu Amberg und Neuburg an der Donau betreffend.

Ministerium des Innern.

Nach Allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen die beiden Archivs-Anstalten und bisher sogenannten „Depot-Registraturen" zu Amberg und Neuburg an der Donau, künftighin mit der Benennung „Archivs-Conservatorien" bezeichnet werden, was zur geeigneten Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 31. Juli 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Freyberg, k. Staats-Rath.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Juni l. Js. den bisher bei der schweitzerischen Eidgenossenschaft accreditirten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Malzen, in gleicher Eigenschaft, bei dem königlich württembergischen Hofe zu beglaubigen; ferner den Geschäftsträger bei den königlich, großherzoglich und herzoglich sächsischen Höfen, Freiherrn von Berger, zum Minister-Residenten bei der schweitzerischen Eidgenossenschaft, und an dessen Stelle den Geschäftsträger am königlich griechischen Hofe, Grafen von Waldkirch, zum Geschäftsträger bei den königlich, großherzoglich und herzoglich sächsischen Höfen zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 21. Juli l. J. den Rentbeamten Ludwig Burbaum, zu Pfaffenhofen, zum Regierungsrathe bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft;

unterm 23. Juli l. Js. den quieszirten Rechnungscommissär des obersten Rechnungshofes, Nikolaus Angerhofer, zum Kreiskasse-Controleur der Regierung von Oberfranken, in provisorischer Eigenschaft,

und den Forstamts-Actuar zu Waldmünchen, Johann Nepomuk Freiherrn von Ruprecht, zum provisorischen Revierförster in Münchsgrün, Forstamts Waldsassen, zu ernennen;

unterm 24. Juli l. Js. dem bisherigen zweiten Assessor bei dem Landgerichte Au, in Oberbayern, Karl Grafen von Helmstatt, auf dem Grund des §. 22. lit. A. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde die nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst Ihrem Staatsdienste zu bewilligen, und ihm als ein Merkmal besondern Allerhöchsten Wohlwollens den Titel eines k. Regierungsrathes tax- und siegelfrei zu verleihen;

unterm 25. Juli l. Js. den Advokaten zu Donauwörth, Dr. Heinrich Carl, gewährend seine Bitte, auf die zu Memmingen erledigte Advokatenstelle zu versetzen, und die hiedurch zu Donauwörth erledigte Advokatenstelle den Accessisten des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, August Hebberling, zu verleihen;

unterm 31. Juli l. Js. den Kassier der Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse in München, Emmeran Mäß, zum Hauptkassier der Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse, in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

den Forstmeister zu Dahn, Johann Mörschel, seiner allerunterthänigsten Bitte

entsprechend, in gleicher Eigenschaft, auf das Forstamt Homburg, im Regierungsbezirke der Pfalz, zu versetzen, und

den Revierförster zu Hördt, im Forstamte Speyer, Balthasar Joseph Neumayer, zum provisorischen Forstmeister in Dahn zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 23. Juli l. Js. die Pfarrei Burgheim, Landgerichts Neuburg an der Donau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Hietting, Priester Philipp Kastner;

die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Hietting, Landgerichts Neuburg an der Donau, genannten Regierungsbezirkes, dem bisherigen Benefiziaten in Ganacker, Landgerichts Landau, in Niederbayern, Priester Johann Baptist Aybauer,

dann unterm 25. Juli l. J. die Pfarrei Rauſtetten, Landgerichts Nördlingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Benefiziaten zu St. Markus in Augsburg, Priester Johann Martin Weihmayr.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Juli l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Gremmertshausen, Landgerichts Freysing, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Cooperator in Pfaffenhofen am Parsberg, Landgerichts Starnberg, Priester Lorenz Koch, und

die katholische Pfarrei Lohndorf, Landgerichts Bamberg I, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem derzeitigen Pfarrer von Motschenbach, Landgerichts Weismain, Priester Joseph Betz,

dann unterm 24. Juli l. J., daß die katholische Pfarrei Lengfurt, Landgerichts Marktheidenfeld, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Curatie-Verweser zu Werneck, Priester Wilhelm Romeis, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juli l. J. die protestantische Pfarrei Unterringingen, Dekanats Ebermergen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem Pfarramts-Candidaten Karl Wilhelm Edwin Pöschel, aus Bubenheim, zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juli l. J. den Hauptmann des Landwehr-Bataillons Dilingen, Nikolaus Bratsch, auf die in demselben erledigte Stelle des Majors und Commandanten zu befördern geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Artillerie-Major und Mitgliede der Zeughaus-Hauptdirection, Johann Baptist Strauß, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Nachstehenden das Indigenat des Königreichs zu verleihen: als

1) dem k. Kämmerer und Major im Generalquartiermeister-Stabe, Hofcavalier des Prinzen Luitpold Königlichen Hoheit, Heinrich Delpy von La Roche;
2) dem Professor Carl Philipp Fischer, zu Tübingen;
3) und 4) den Redemptoristen-Ordens-Priestern Hubertus Smets, aus Luxemburg, und Joseph Hofer, aus Freiburg, in der Schweiz;
5) 6) und 7) den Candidaten der Theologie, Ildephons Kobel, zu Speyer, aus Fulda, in Churhessen; Joseph Crone, zu Speyer, aus Essen, im Großherzogthume Hessen, und den Nikolaus Hohmann, zu Speyer, aus Fulda, in Churhessen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Franziska Lingg, von Nesselwang, geborne Pfanner, von Scheidegg, gewährend die von ihr und von ihrem Ehemanne Johann Georg Lingg, von Nesselwang, gestellte allerunterthänigste Bitte,

dann unterm 31. Juli l. Js. auf die von Henriette Wassermann, von Harburg, gestellte allerunterthänigste Bitte, den Sohn derselben, Elkan Wassermann, von Harburg, als großjährig zu erklären.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Der am 24. Dezember v. J. verstor-

bene k. Hofbanquier Jakob von Hirsch, zu München, hat in seinem Testamente die Summe von 38,000 fl. zu milden Stiftungen und eine weitere Sumime von 6,100 fl. zu frommen und wohlthätigen Vermächtnissen bestimmt, nämlich:

1) zu Unterstützung armer Verwandten des Stifters und seiner Gattin ein Capital von 24,000 fl.
2) für Aufmunterung zu Betreibung der Landwirthschaft unter den Israeliten, ein Capital von 2,000 fl.
3) für Beiträge zu Unterhaltung und Erbauung von Synagogen und Schulhäusern der Israeliten des Königreichs, ein Capital von 2,000 fl.
4) für Beiträge an arme israelitische Gemeinden zu Unterhaltung guter Lehrer, ein Capital von 2,000 fl.
5) für Ertheilung von Stipendien an arme Rabbinats-Candidaten in Bayern, ein Capital von 2,000 fl.
6) für Unterstützung armer Grundholden auf den Gütern des Stifters Gereuth und Planegg, namentlich zum Ankauf von Saamgetreid und Zugvieh zwei Stiftungs-Capitalien von je 2000 fl., sohin zusammen von 4,000 fl.
7) zu Unterstützung der Armen im Geburtsorte des Stifters, Königshofen, Landgerichts Aub, in Unterfranken, ohne Unterschied der Religion, namentlich zu Anschaffung von Heizungsmaterial im Winter, ein Capital von 2,000 fl.

Ferner folgende Vermächtnisse:

8) dem städtischen allgemeinen Krankenhause in München 1,000 fl.
9) dem Julius-Spitale in Würzburg 1,000 fl.
10) dem Blinden-Institut in München 500 fl.
11) dem Taubstummen-Institut daselbst 500 fl.
12) den christlichen Armen in München 500 fl.
13) den christlichen Armen in Königshofen 200 fl.
14) der Kinderbewahr-Anstalt in München 300 fl.
15) dem allgemeinen Holzvereine daselbst 100 fl.
16) dem Rabbiner in München 100 fl.
17) dem Rabbiner in Königshofen 100 fl.
18) den israelitischen Armen in München und Würzburg zu gleichen Theilen 200 fl.
19) der israelitischen Cultus-Gemeinde in München 1,000 fl.

20) dem israelitischen Frauenverein daselbst 100 fl.
21) den christlichen Armen in Würzburg 500 fl.

zusammen 44,100 fl.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß alle diese von dem frommen und wohlthätigen Sinne des Stifters zeugenden Stiftungen und Gaben des Hofbanquiers von Hirsch, unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die am 6. August 1839 zu München verstorbene Aumeisterstochter Johanna Leutner hat in ihrem Testamente

1) der Kirche zu Rechtmehring, Landgerichts Haag, 5,000 fl.
2) dem dortigen Schulfonde 500 fl.
3) dem Schulfonde zu Gindelsdorf 500 fl.
4) dem Armenfonde zu München 1,500 fl.
5) der St. Anna Pfarrkirche zu München zu Haltung eines Jahrtages 1,000 fl.

vermacht, und

6) den Schulfond zu München zum Erben ihres nach Abzug der Legaten und Passiven in mehr als 12,000 fl. bestehenden Vermögens eingesetzt.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juli l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese Stiftungen sammt dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die am 7. Mai v. Js. zu Ipfhofen, Landgerichts Marktbibart, verstorbene ledige Franziska Frick, hat in ihrem Testamente folgende zwei Wohlthätigkeits-Stiftungen gemacht:

1) dem Armenhause zu Ipfhofen bestimmte sie ein Capital von 1000 fl., von dessen Zinsen alljährlich Flachs oder Hanf angekauft werden soll, um solches von den Armenhauspfründnern oder sonstigen Armen verspinnen zu lassen, und den Ertrag theils zum Spinnerlohn, theils zur Unterhaltung der Betten im Armenhause zu verwenden.
2) Rücksichtlich ihres übrigen nach Abzug der Legate ꝛc. in 7928 fl. 11½ kr. bestehenden Vermögens verfügte sie, daß dasselbe nach dem Ableben des als Haupterben eingesetzten dermaligen Nutznießers den Armen zu Ipfhofen zufallen soll, um die Zinsen zu einem Drittheil zu einem oder zwei Stipendien für Studierende oder Schullehrlinge, und zu Zweidrittheilen für Herstellung und Einrichtung zweier Zimmer im Krankenhause oder Spital für

arme und kranke Dienſtboten und Waiſen zu verwenden.

Seine Majeſtät der König haben unterm 26. Juli d. J. allergnädigſt zu befehlen geruht, daß dieſe beiden Wohlthätigkeitsſtiftungen ſammt dem Ausdrucke Allerhöchſt Ihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben nachſtehende Gewerbs-Privilegien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 14. Mai l. J. dem Conſervator Johann Ruhl und dem Spenglermeiſter Friedrich Beukler, in Wiesbaden, auf Einführung der von ihnen neu erfundenen Art von Oellampen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 16. Mai l. Js. dem Kalender-Redakteur Franz Schleicher, in München, auf ſeine Erfindung einer eigenthümlichen Art des Kunſt- und Gemäldedruckes mittelſt künſtlich erzeugter Druckplatten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 17. Mai l. J. dem Joſeph Pfleger, in München, auf ſeine Erfindung einer neuen verbeſſerten Art von Spar-Tafel-Kerzen, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 18. Mai l. Js. dem quieszirten k. Landrichter Joſeph Hauſer, in Regensburg, auf ſeine Erfindung von Maſchinen-Wagen, Schiffen und Flöſſen, welche durch Anwendung menſchlicher Kräfte, oder durch elektromagnetiſche Stöſſe in Bewegung geſetzt werden, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 12. Juni l. Js. den Gebrüdern Alberti, zu Waldenburg, in Preußen, auf ihre Erfindung eines neuen, durch mechaniſche Kräfte in Bewegung zu ſetzenden Garnhaſpels, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 15. Juni l. J. dem Glasfabrikbeſitzer Benedikt von Poſchinger, zu Oberzwieslau, k. Landgerichts Regen, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, auf ſeine Erfindung eines verbeſſerten Verfahrens beim Strecken der Fenſtertafeln für den Zeitraum von fünfzehn Jahren,

und unterm 20. Juni l. Js. dem Mechanikus Friedrich Müller, in München, auf ſeine Erfindung neuer geruchloſer Streichzündhölzchen, für den Zeitraum von drei Jahren.

Berichtigung. In Nro. 13 des Regierungsblattes vom laufenden Jahre iſt Seite 222, Zeile 13 von oben, dem Namen Leopold Barraga, — der Titel eines Inſpections-Ingenieurs vorzuſetzen. —

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro 35.

München, Dienstag den 17. August 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betr. — Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betr. — Beilage: Uebereinkunft zwischen den vorgenannten Staaten wegen der Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers.

Bekanntmachung,

den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 8. Mai dieses Jahres ein Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins und eine Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers zu Berlin abgeschlossen worden ist, und der Vertrag, so wie die gedachte Uebereinkunft die Genehmigung der hohen contrahirenden Regierungen erhalten haben, so werden dieselben andurch vermittelst des königlichen Regierungs-Blattes zur Wissenschaft und Darnach-

achtung in Folge allerhöchster Vollmacht bekannt gemacht.

München den 14. August 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister der geheime Secretär:

Gessele.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835 und vom 2. Januar 1836 zu einem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen, — im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, Ihren bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine ebenso den Interessen der Gesammtheit, als den besonderen Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen; so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Oberfinanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub,

und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath und General-Zoll-Administrator, Karl Friedrich Bever, Ritter des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor, Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Legationsrath, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherrn von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Maltheser-Ordens Ritter,

und

Allerhöchst Ihren Oberfinanzrath, Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Geheimen Referendär, Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Obristlieutenant und Flügeladjutanten, Karl von Frankenberg-Ludwigsdorff, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Großherzoglich Badischen Carl Friedrich-Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich

Preußischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Classe mit der Schleife;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Kammerherrn, Oberstlieutenant im Generalstabe und Flügel-Adjutanten, Freiherrn von Schäffer-Bernstein, Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Classe, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen,

und

Höchst Ihren Geheimen Obersinanzrath, Heinrich Ludwig Bierfack, Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz,

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath, Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Direktor, Wilhelm Magdeburg, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe und Commandeur erster Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator, Eduard Franz Souchay, Doktor beider Rechte, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30.

März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835 und vom 2. Januar 1836 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Der die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengrenzen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinslanden andererseits betreffende Artikel 8 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 tritt außer Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handels-Gegenständen an den bezeichneten Binnengrenzen keiner weiteren Beaufsichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Artikel 3) in dem einen oder anderen Vereinsstaate erforderlich ist.

Artikel 3.

Was die in den Artikeln 11 und 12 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833, ferner vom 12. Mai 1835, ingleichen in den Artikeln 8 und 9 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836 gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungs-Sätze in ihren Staaten thunlichst hergestellt zu sehen, weßhalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereins-Staaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zoll-Vereins erzeugten Rübenzuckers, weßhalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen

entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zoll-Aemter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen und Corporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlen-Fabrikate, deßgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen, auch wird man sich,

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern, sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seyen.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungs-Ortes Statt finden, in-

ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen, einzuhaltenden Straſſen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, ſey es durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern oder für ſich beſtehend, ſoll nur für Gegenſtände, die zur örtlichen Conſumtion beſtimmt ſind, nach den deßhalb getroffenen beſonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es ſollen dabei die vorſtehend unter II. 2) b) gegebene Beſtimmung und der unter II. 3) ausgeſprochene allgemeine Grundſatz wegen gegenſeitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugniſſe anderer Vereins-Staaten, eben ſo, wie bei den Staatsſteuern in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig,

a) was die hier in Rede ſtehenden Staatsſteuern betrifft, von allen noch gültigen Geſetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, ſowie von den Geſetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinſichtlich der Communal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenſtänden, in welchem Betrage und auf welche Weiſe dieſelben erhoben werden,

vollſtändige Mittheilung machen.

Artikel 4.

Da die hohen contrahirenden Theile eine Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, ſo iſt hierüber die anliegende beſondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Beſtandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden, und ganz ſo angeſehen werden ſoll, als wenn ſie in dieſen ſelbſt aufgenommen wäre.

Dieſelben ſind ferner dahin einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation vom Zucker oder Syrup aus anderen inländiſchen

Erzeugniſſen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämmtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzuckerſteuer verabredeten Grundſätzen zu unterwerfen ſeyn würden.

Artikel 5.

In Bezug auf das Münzweſen haben die contrahirenden Regierungen ſich bereits durch die Convention vom 30. Juli 1838 über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzſyſtem und über die Ausprägung einer gemeinſchaftlichen, in allen Vereinsſtaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieſelben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfaſſung auf der hierdurch gegebenen gemeinſchaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, daß

1) der gemeinſchaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14 Thalerfuße und nach dem 24½ Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß

2) die Silbermünzen der ſämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention feſtgeſtellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebeſtellen des Vereins angenommen werden.

Was aber

3) die Goldmünzen betrifft, ſo bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Beſtimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieſelben bei den Zoll-Hebeſtellen ihres Landes angenommen werden ſollen, überlaſſen.

Artikel 6.

Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zoll-Centner die gemeinſchaftliche Norm geben. Daneben aber werden die contrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtsſyſtem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenſeitigen Verkehrs wünſchenswerthe Uebereinſtimmung herbeizuführen.

Artikel 7.

In Hinſicht auf die Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben ſoll ſtatt der Beſtimmungen des Artikels 22 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, ſowie vom 12. Mai 1835, ingleichen des Artikels 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Folgendes in Anwendung kommen:

1) Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug

a) der Koſten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich ſind, (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, ſo wie vom 12. Mai 1835, und Artikel 26 des Vertrages vom 10. Dezember 1835)

b) der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäſſigungen,

zwiſchen ſämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie in dem Geſammtverein ſich befinden,

vertheilt.

2) Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

a) ſoweit dieſe Abgaben bei den Hebeſtellen in den öſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen (alſo mit Ausnahme der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachſen und im Gebiete des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwiſchen Preuſſen, Sachſen und den Staaten des Thüringiſchen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße,

dagegen

b) ſoweit dieſelben bei den Hebeſtellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieſer Vereinstheile unter die betreffenden Staaten vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3) Bei der nach den Sätzen 1) und 2) Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zollrevenüen zu leiſtenden Zahlung, dem Zollſyſteme deſſelben beigetreten ſind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

4) Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den Vereins-Gliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

5) Unter Berückſichtigung der beſonderen

Verhältniſſe, welche hinſichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, iſt wegen des Antheils derſelben an den gemeinſchaftlichen Einnahmen ein beſonderes Abkommen getroffen.

Artikel 8.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht ſpäteſtens zwei Jahre vor deſſen Ablaufe gekündigt wird, ſoll derſelbe auf weitere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Derſelbe ſoll unverzüglich zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſoll ſpäteſtens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 8. Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Bever. (L. S.) v. Zahn. (L. S.) Frhr. v. Linden. (L. S.)

Hauber. (L. S.) Regenauer. (L. S.) v. Frankenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.)

Frhr. v. Schäffer-Bernſtein. (L. S.) Bierſack. (L. S.) Thon. (L. S.) Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

Beilage zum Artikel 4. des Vertrags.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Naſſau, und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

der Beſteuerung des Runkelrüben-Zuckers.

Im Zuſammenhange mit dem heutigen, die Fortſetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage iſt zwiſchen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Beſteuerung des Runkelrüben-Zuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker ſoll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinſchaftlich iſt, und nach den nämlichen Grundſätzen, wie das Einkommen an Eingangs-Zöllen, unter die Vereinsſtaaten getheilt wird.

Neben dieſer Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrüben-Zucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen erhoben werden.

Artikel 2.

Die Beſteuerung nach einem überall gleichen Steuerſatze tritt mit dem 1. September 1841 ein; die Gemeinſchaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1. September 1844 ausgeſetzt, um auf der Grundlage der während dieſes dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemeſſenſte Beſteuerungsweiſe zu ermitteln und eine allgemeine und übereinſtimmende Geſetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsſtaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1. September 1844 eine übereinſtimmende Geſetzgeb-

ung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Während des Zeitraums vom 1. September 1841 bis dahin 1844 bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereinsregierung in der Art anheimgestellt, daß sie die Rübenzucker-Steuer entweder

a) von dem fertigen Fabrikate, oder

b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei der Einbringung in die Aufbewahrungsräume, oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation

erheben lassen kann.

Artikel 4.

Ueber die Höhe des Steuersatzes wird Folgendes bestimmt:

a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841 bis dahin 1842, Zehn Silbergroschen (35 kr.) für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.

b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842 bis dahin 1843, und vom 1. September 1843 bis dahin 1844, beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger als 20 Zentner begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf $\frac{2}{3}$ Thaler (1 fl. 10 kr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Prozent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Thaler (1 fl. 45 kr.) erhöhet.

Artikel 5.

Die Vereins-Regierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2. 3. und 4. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Commissarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Artikel 6.

Nach dem Ablaufe der dreijährigen

Periode, also mit dem 1. September 1844, tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Artikel 7.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Sirop, und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen, sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangs-Zolles vom ausländischen Zucker und Sirop für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre $18\frac{38}{40}$ gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letzteren öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Sirop festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangs-Zoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme am Eingangs-Zoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre $18\frac{38}{40}$ nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Prozent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Artikel 8.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der

Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Controle der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Controleurs und wegen der jährlichen General-Conferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

So geschehen Berlin den 8. Mai 1841.

Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frhr. v. Linden. Hauber. Regenauer. v. Frankenberg-Ludwigsdorff. Schwedes. Frhr. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 36.

München, Donnerstag den 26. August 1841.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung

wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen in Gemäßheit der zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers getroffenen Vereinbarung, so wie unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Abschiedes für die Stände-Versammlung vom 15. April 1840. I. Lit N. Ziff. 3, die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend, daß in Ansehung der Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers im Umfange des Königreichs

vom 1. September dieses Jahres an bis auf Weiters die nachfolgenden Bestimmungen in Anwendung kommen sollen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1) Höhe der Steuern.

Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, über deren Höhe Folgendes festgesetzt wird:

a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841 bis dahin 1842, dreißig fünf Kreuzer für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.

b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842 bis dahin 1843, und vom 1. September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers sich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger als 20 Zentner Rübenzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf einen Gulden zehn Kreuzer festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Prozent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf einen Gulden vierzig fünf Kreuzer erhöht.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben, und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Zentner Rohzucker zwanzig Zentner rohe Rüben erforderlich sind.

§. 2.

2) Wie solche erhoben wird.

a) auf den Grund spezieller Gewichtsermittlung.

a) Das Gewicht der Rüben wird, bevor solche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in jeder Runkelrüben-Zucker-Fabrik und in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben zur Zuckerbereitung eine Wage nebst den erforderlichen Gewichten vorhanden seyn muß.

b) Sind die Behältnisse, in welchen die Rüben zu den genannten Apparaten transportirt werden, von wesentlich übereinstimmender Größe, so kann die

Gewichtsermittlung nach dem Ermessen der kompetenten Steuerbehörde durch Probe-Verwiegungen erleichtert werden.

c) Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Sollten für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete (gedörrte) Rüben von andern Personen gekauft oder auf andere Weise erworben werden; so findet die Verwiegung derselben bei ihrer Einbringung in das Betriebslokal statt, und es werden, Behufs der Abgaben-Entrichtung auf jeden Zentner getrocknete sechs Zentner rohe Rüben gerechnet.

Hieher ist jedoch der Fall, wenn Rübenzucker-Fabrikanten irgendwo getrocknete (gedörrte) Rüben selbst bereiten, oder für ihre Rechnung bereiten lassen, nicht zu rechnen.

§. 3.

b) im Wege der Fixation.

Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, wohin solche zu rechnen sind, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenernte bis zur Erschöpfung des Materials) weniger als 6000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebs statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben worden, oder durch heimliche Zufuhr vermehrt werde, so ist die Steuerbehörde befugt, die spezielle Kontrole der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anzuordnen.

§. 4.

3) Erlaß oder Erstattung der Steuer.

Ein Erlaß, oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil der steuerpflichtige Gegenstand, während oder nach der Fabrikation, unbrauchbar geworden, oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ist, wird nicht gewährt.

§. 5.

4) Beschränkungen des Betriebs.

a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben und aus Colonialzucker darf nur unter Beobachtung

der von Unserem Finanz-Ministerium zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuer-Interesse zu treffenden Anordnungen statt finden.

b) Runkelrübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenz-Bezirkes unterliegen, außer den, in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35. des Zollgesetzes und in den §§. 88 bis 90 der Zollordnung vom 17. November 1837, und dürfen daher nur unter Beobachtung der, zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen angelegt und betrieben werden.

II. Vorschriften über die Kontrolirung des Betriebes und die Entrichtung der Steuer.

§. 6.

1) Anmeldung der Betriebs-Räume und Geräthe.

a) Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrikanlage machen, oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und derselben spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letztern Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen, oder damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und diejenigen zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benützenden feststehenden Geräthe, als die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w. ingleichen der in bayerischen Maßkannen (in der Pfalz in Litern) ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders genau und vollständig angegeben seyn müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebs-Räume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der, von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerbehörde bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt, und die darin

bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Runkelrübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a) bezeichneten Art angeschafft, oder die bereits angemeldeten, ganz oder zum Theil, abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe, der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen, und dieselben nicht ohne die, von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zweck der Fabrikation, in ein anderes Lokal gebracht werden.

e) Diejenigen, welche zur Zeit, wo diese Verordnung in Kraft tritt, eine Anlage zur Gewinnung von Runkelrüben-Zucker bereits besitzen, sind verpflichtet, der Steuer-Behörde ihres Bezirks die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebs-Räume und Geräthe, insofern ein Betrieb statt finden soll, mindestens

acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats September 1841 einzureichen.

§. 7.

2) Bezeichnung u. Vermessung der Geräthe.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Numer und den angegebenen oder ermittelten Inhalt nach Maßkannen (in der Pfalz nach Litern) muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken, und wo sie anzubringen sey, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 8.

3) Amtliche Bescheinigung darüber.

Die Steuerbehörde ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen, vorschriftsmäßig angemeldet werden.

§. 9.

4) Aufsicht der Steuerbehörde.

a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen) sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht statt findet, auf angemessene Weise ausser Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrikinhabers getroffen.

b) Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikations-Betrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher) aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich seyn muß, zu führen und solche den Oberzollinspektoren und Oberkontroleuren, sowie deren Vertretern jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der General-Zoll-Administration besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

c) Den mit der Controle beauftragten Steuerbediensteten muß in dem Fabrikgebäude die Mitbenützung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Lokals zum Aufenthalt, und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papier eingeräumt werden.

§. 10.

5) Anmeldung des Betriebs.

a) Wenn eine neu angelegte Runkelrüben-Zucker-Fabrik zuerst oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerbehörde des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginn des Betriebs schriftlich anzeigen, und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschluß, so veranlaßt die Steuerbehörde, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

§. 11.

6) Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

a) Wer Zucker aus Runkelrüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Erndte, und,

wenn dieſe über den Schluß des Monats November hinaus dauern ſollte, ſpäteſtens am letzten Tage des gedachten Monats der Steuerbehörde ein, nach einem beſondern Muſter anzufertigendes Verzeichniß ſeiner ſämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben ſeyn muß, zweifach einzureichen, auch jeden fernern Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichniſſe, ſogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieſes Verzeichniſſes wird, mit dem Viſa der Steuerbehörde verſehen, zurückgegeben, und muß in dem Betriebslokale reinlich dergeſtalt aufbewahrt werden, daß ſolches auf Erfordern ſogleich vorgelegt werden kann.

§. 12.

1) Verpflichtung zur Befolgung der Control-Vorſchriften.

Die, in der gegenwärtigen Verordnung und insbeſondere in den vorſtehenden §. §. 6 — 11 ertheilten Control-Vorſchriften iſt nicht nur derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt, oder für ſeine Rechnung betreiben läßt, ſondern auch ein Jeder, welcher dabei beſchäftigt iſt, zu beobachten ſchuldig.

§. 13.

8) Wann, und von wem die Steuer zu entrichten iſt.

Der Fabrikinhaber iſt zur Zahlung der Steuer verpflichtet. Derſelbe hat ſolche am Schluſſe eines jeden Monats in dem von der Steuerbehörde feſtgeſtellten und ihm bekannt gemachten Betrage zu entrichten. In wie ferne hiezu weitere Zahlungsfriſten zu bewilligen ſind, bleibt der Beſtimmung Unſeres Finanz-Miniſteriums vorbehalten.

Steuerrückſtände werden im Wege der adminiſtrativen Exekution von der Steuerbehörde beigetrieben, und es iſt dieſe jedenfalls befugt, ſich an das ſteuerpflichtige Objekt zu halten, in welcher Beziehung diejenigen Beſtimmungen in analoge Anwendung kommen, welche im §. 16. des Zollgeſetzes vom 17. November 1837 wegen Haftung der Waare für die Entrichtung des Zolles enthalten ſind.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufſicht.

§. 14.

a) Die Erhebung der Steuer und die Beaufſichtigung der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation geſchieht unter der Leitung der General-Zoll-Adminiſtration von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Controlirung der Zölle obliegt, oder von

denjenigen Bediensteten, welche hiezu besonders bestimmt werden.

Rücksichtlich der inne zu haltenden Dienstesstunden der Behörden, sowie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen, und dieser gegen jene, kommen die Vorschriften der §§. 112 und 113 der Zollordnung in Anwendung.

b) Außerdem werden noch folgende Bestimmungen gegeben:

1) in Betreff der Revisions-Befugniß der Steuererhebungs- und Aufsichtsbediensteten.

Das Gebäude, in welchem Rübenzucker bereitet wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefässe zum Gewerbsbetrieb aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuererhebungs- und Aufsichtsbediensteten Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu diesem Zwecke sogleich geöffnet werden.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen werden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sey bei Personen, welche Rübenzucker bereiten, oder bei anderen, so darf sie nur in Folge schriftlichen Auftrages der betreffenden Steuerbehörde unter Zuziehung der Lokalpolizey-Behörde, und nur nach Sonnen-Aufgang und vor Sonnen-Untergang (§. 37. des Zollgesetzes) an solchen Orten statt finden, die zur Begehung des Unterschleifes oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbs-Gehilfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgezeichneten Grenzen zu vollziehen.

2) In Beziehung auf Erhebung und Verjährung der Steuer.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben, Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

In Ansehung der Verjährung der Steuer gelten die Bestimmungen im §. 17. des Zollgesetzes.

3) In Betreff der Dienstvergehen der Beamten wird auf den §. 41. des Zoll-Strafgesetzes hingewiesen.

IV. Von den Strafen, und dem Strafverfahren.

§. 15.

1) Strafe der Defraudation.

a) im ersten Falle.

a) Wer Runkelrüben in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt, oder sonst mit denselben eine, zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, bevor solche den Bestimmungen des §. 2. dieser Verordnung gemäß, amtlich verwogen, und ihr Gewicht Behufs der Steuer-Entrichtung notirt worden, begeht eine Defraudation, und hat eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 17 fl. 30 kr. (10 Thl.) betragen darf, verwirkt.

Die Steuer selbst ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

b) im ersten Rückfalle.

b) Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe, welche jedoch nicht weniger als 43 fl. 45 kr. (25 Thaler) betragen darf, ein.

c) bei ferneren Rückfällen.

c) Bei fernerer Wiederholung des Vergehens, und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des ersten Rückfalles (lit. b,) ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer, oder wenn solcher 87 fl. 30 kr. (50 Thaler) nicht erreicht, dieser letztere Betrag als Strafe verwirkt.

§. 16.

2) Sonstige Strafbestimmungen.

a) Die Uebertretung aller übrigen, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll mit einer Geldbuße von 1 — 15 fl. geahndet werden.

b) Außerdem treten wegen der Strafe der Theilnehmer, wegen der Vertretungs-Verbindlichkeit, des Zusammentreffens der Defraudation mit anderen Verbrechen oder Vergehen, der Strafe der Bestechung, und der Strafe der Widersetzlichkeit, die Bestimmungen ein, welche in den §§. 16, 18, 19, 22, 23, 24 und 25 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 enthalten sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Bestimmungen im zweiten Abschnitt dieses Zoll-Strafgesetzes zur Anwendung.

V. Uebergangs-Maaßregeln.

§. 17.

Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, innerhalb der ersten vierzehn Tage vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an ihre Vorräthe an Zuckerfabrikaten und Halbfabrikaten der Steuerbehörde anzumelden, welche befugt ist, die Richtigkeit der Anmeldung durch Revision der Waarenlager und nöthigen Falles durch Gewichtsermittlung zu prüfen.

§. 18.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieser durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

Berchtesgaden den 19. August 1841.

Ludwig.

Frhr. von Schrenk.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
Ministerial-Rath Gietl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Juni l. J. zum Assessor und Fiskal-Adjunkten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, den Raths-Accessisten der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Joseph Kellermann, in provisorischer Eigenschaft, und

unterm 31. Juli l. J. den Rechnungs-Revisor Elias Roder, zu Regensburg, zum Rechnungscommissär der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, zu ernennen;

unterm gleichen Tage dem Postoffizial Joseph von Leistner, mit dem Titel und Rang eines k. Postverwalters, die Posterpedition zu Weissenburg, dann

unterm 3. August l. J. die erledigte zweite Assessorstelle bei dem k. Landgerichte Au, bei München, dem geprüften Rechtspractikanten Dr. Adolph Krätzer, in München, zu verleihen;

unterm 4. August l. J., den Rentbeamten Ferdinand Bachauer, von Grafenau, zu Schönberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft, auf das Rentamt Deggendorf zu versetzen;

den Zollverwalter Franz Xaver Seel, in Niederstaufen, als Zollverwalter nach Oberzell zu berufen;

den Grenzobercontroleur Leonhard Heiligmann, in Oberstorf, zum Zollverwalter am Nebenzollamte I zu Niederstaufen, zu ernennen;

den Revierförster Christian Gümbel, zu Imsbach, seinem allerunterthänigsten Gesuche willfahrend, in gleicher Eigenschaft auf das Forstrevier Dannenfels, Forstamts Kirchheim, und

den Revierförster Jakob Volz, zu Leimen, auf das Revier Imsbach, Forstamts Winnweiler, zu versetzen, dann

den Forstamtsaktuar Ernst Engerer, zu Rottenburg, in Mittelfranken, zum Revierförster in Leimen, in provisorischer Eigenschaft, und

unterm 7. August l. J. den Forstamtsaktuar zu Starnberg, Eduard von Lips, zum provisorischen Revierförster in Paiting, Forstamts Schongau, zu ernennen;

unterm 8. August l. J. den bisherigen Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Jodocus von Erhard, zum Rentbeamten in Bischofsheim an der Rhön, vom 1. September d. J. an, in provisorischer Eigenschaft, und an dessen Stelle den funktionirenden Rechnungs-Revisor bei gedachter Regierung, Carl Strang, gleich-

falls vom 1. September d. J. an, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

unterm 9. August l. J. auf die bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erledigte Assessorstelle den dermaligen Regierungs-Secretär erster Klasse bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Christian Freiherrn von Thon-Dittmer, zu ernennen;

die hierdurch in Erledigung kommende Secretärstelle erster Klasse bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Regierungs-Secretär zweiter Klasse bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Johann Georg Hecht, zu verleihen, sofort

die sich hierdurch eröffnende Secretärstelle zweiter Klasse, bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, dem Accessisten bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Karl Brenner, sämmtlichen in provisorischer Eigenschaft,

dann unterm 10. August l. J. die erledigte zweite Assessorstelle bei dem k. Landgerichte Göggingen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Illertissen, Wilhelm Durocher, zu übertragen, und

die hierdurch sich eröffnende Stelle des

zweiten Assessors bei dem Landgerichte Illertissen, im genannten Regierungs-Bezirke, dem Rechtspractikanten bei dem Landgerichte Neustadt an der Aisch, Christoph von Braun, aus Nürnberg, zu verleihen;

unterm 11. August l. J. den Rechnungs-Commissär bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern, Franz Xaver Reuß, zum Rentbeamten in Grafenau, zu Schönberg, im obengenannten Regierungs-Bezirke, vom 1. August d. J. anfangend, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 12. August l. J., den Forstmeister Philipp Cramer, zu Annweiler, in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Forstmeister den Revierförster zu Ahornberg, Forstamts Kulmain, in der Oberpfalz, Mathias Schollwöck, zu ernennen;

unterm 13. August l. J. die beiden Revierförster Karl Strumpf, zu Waldaschaff, und Adam Keller, zu Neuhaus, zu Forstcommissären II. Klasse bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, — dann den Actuar und Functionär bei dem Forstbureau der Regierung von Oberbayern, Franz Schultze, zum Revierförster in Waldaschaff, und den Actuar beim Forstamte Sailauf, Wendelin Hauerwaas, zum Revier-Förster in Neuhaus, sämmtliche in provisorischer Eigenschaft, zu befördern.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 37.

München, Montag den 30. August 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Visirung der nach dem Königreiche der Niederlande ausgestellten Pässe betr. — Bekanntmachung, die Prüfung für den Staats-Baudienst betr. — Dienstes-Nachrichten. — Erhebung des Landgerichts Euerdorf zu einem Landgerichte I. Classe. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl zu einer Gemeindestelle. — Landwehr des Königreichs. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Namens-Veränderungen.

Bekanntmachung,

die Visirung der nach dem Königreiche der Niederlande ausgestellten Pässe betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern dann des Innern.

Die k. niederländische Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß Reisende, welche mit regelmäßigen, von den kompetenten Behörden zur Reise nach den Niederlanden ausgefertigten Pässen versehen sind, künftighin nur dann das Visa einer königlich niederländischen Gesandtschaft mehr bedürfen, wenn eine solche im Lande der Ausstellung sich befinden sollte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1837, den Vollzug des Art. XIV. der Allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837 betreffend (Regierungs-Blatt

553. f. f.) wird dieſes hiemit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hinwieder in analoger Anwendung der Beſtimmungen des Art. XIV. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1837, auch die Päſſe der nach Bayern reiſenden Unterthanen des Königreichs der Niederlande als des Viſa einer königlich bayeriſchen Geſandtſchaft bedürftig nicht zu erachten ſind.

München den 5. Auguſt 1841.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Freyberg, k. Staats-Rath.

Durch den Miniſter der General-Secretär. In deſſen Verhinderung: der geheime Secretär Goßinger.

Bekanntmachung,

die Prüfung für den Staats-Baudienſt betr.

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben ausnahmsweiſe, und ohne Conſequenz für andere Fälle, allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß für diejenigen Baudienſt-Adſpiranten, welche nach den vor dem Erſcheinen der Allerhöchſten Verordnung vom 29. April l. Js. beſtandenen Vorſchriften über die Prüfungen für das Bauweſen ſich vollſtändig herangebildet, und im März vor. Js. um Zulaſſung zu der nach der Verordnung vom 27. Mai 1830 vorgeſchriebenen Prüfung, unter Nachweiſung der erforderlichen Belege gebeten haben, bisher aber wegen des Unterbleibens derſelben, noch nicht geprüft worden ſind, eine beſondere Prüfung nach Maaßgabe der erwähnten, früher beſtandenen Normen, ſtattfinde.

Die Zulaſſungs-Geſuche ſind mit den durch die Verordnung vom 3. Oktober 1836 bedingten Zeugniſſen belegt, ſpäteſtens bis zum 15. September d. Js. bei den betreffenden Kreis-Regierungen einzureichen.

Der Prüfungs-Termin unterliegt einer nähern Beſtimmung und wird den Betheiligten in den Admiſſions-Dekreten bekannt gegeben werden.

München den 16. Auguſt 1841.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

Frhr. v. Freyberg, k. Staats-Rath.

Durch den Miniſter der General-Secretär. In deſſen Verhinderung: der geheime Secretär Zwehl.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König ha-

ben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 13. August l. J. für sämmtliche Revisions-Beamte der königlichen General-Post-Administration die Benennung „Rechnungs-Commissär" zu bestimmen, und demgemäß die bisherigen Revisoren: Franz Xaver Rottmanner, Franz Gerber, Carl Friedrich St. George und Carl Freiherrn von Cristani, zu Rechnungs-Commissären bei dieser Centralstelle zu ernennen;

unterm 15. August l. J. den Stationscontroleur Jakob Lottner, zu Witzenhausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft, nach Karlsruhe zu versetzen, und an dessen Stelle zum bayerischen Stationscontroleur am churfürstlich hessischen Hauptzollamte Witzenhausen mit Heiligenstadt, den Grenzobercontroleur Mathäus Pfister, zu Salzburghofen, provisorisch, zu befördern;

unter dem 19. August l. J. den Rath des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg, Karl Christoph von Krafft, und den Rath des Appellationsgerichts von Oberfranken, Christian Glück, zu Oberappellationsgerichts-Räthen zu befördern;

den Oberzollinspector Heinrich Albert, von Waldmünchen nach Memmingen, und den Oberzollinspector Anton Langenmantel, von Eschelkam nach Waldmünchen, beide in gleicher Eigenschaft, zu versetzen;

den bisherigen Rathsaccessisten bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Max Joseph Schöller, zum Rechnungscommissär bei genannter Regierungs-Finanz-Kammer, vom 1. August l. J. an, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen, und

dem bisherigen Funktionär im Bergwesen, Anton Heinrich Taubald, die erledigte Officianten-Stelle bei dem Bergamte Steben, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 19. August l. J. den Kaufmann Ludwig Vogtherr, zu Bamberg, der von ihm bisher zur allerhöchsten Zufriedenheit bekleideten ersten technischen Assessorstelle bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Bamberg, seiner allerunterthänigst gestellten Bitte ensprechend, zu entheben, und — in Folge der sich hiedurch und durch den Tod des dritten technischen Assessors bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz in Bamberg, des Kaufmanns Karl Krauß, ergebenen Erledigungen — zu gestatten, daß

bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz in Bamberg, Kaufmann Kaspar Leist auf die dritte, der erste Suppleant Wilhelm Stengel auf die vierte Assessorstelle, —

dann der zweite Suppleant, Georg Michael Schwager, auf die erste Suppleantenstelle vorrücke, — und den Assessor bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Bamberg, Ludwig Stöber, zum zweiten Suppleanten bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz in Bamberg zu ernennen; dann ferner zu gestatten, daß

bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Bamberg von den technischen Assessoren daselbst, Karl Schruck und Georg Dotterweich, jener auf die erste, dieser auf die zweite Stelle vorrücke, — und den Suppleanten Georg Benedikt Schaupp zum dritten, und Anton Bayerlein zum vierten Assessor; — dann den Kaufmann Joseph Hofmann, zu Bamberg, zum ersten, und den Tabackfabrikanten Rudolph Gros, daselbst, zum zweiten Suppleanten zu ernennen.

Erhebung des Landgerichts Euerdorf zu einem Landgerichte I. Klasse.

Seine Majestät der König haben unterm 14. August l. J. das bisherige Landgericht zweiter Klasse, Euerdorf, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, im Hinblick auf dessen Bevölkerungsstand und die bei demselben obwaltenden Geschäfts-Verhältnisse, zu einem Landgerichte erster Klasse zu erheben und zu verfügen geruht, daß dasselbe mit dem 1. Oktober l. J in Wirksamkeit zu treten habe.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 3. August l. J. die Pfarrei Marzoll, Landgerichts Reichenhall, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Schäftlarn, Landgerichts Wolfratshausen, Priester Virgil Unterrainer;

unterm 4. August l. J. die Pfarrei Haselbach, Landgerichts Mitterfels, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in Ittling, Landgerichts Straubing, Priester Johann Baptist Graf, und

die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Ittling, dem bisherigen exponirten Cooperator in Dünzling, Landgerichts Kelheim, Priester Johann Baptist Bayr;

unterm 7. August l. J. das Spital-Benefizium in Neunburg vorm Wald, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer von Aholfing, Priester Sigmund Wolf, und die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Aholfing, Landgerichts Straubing, in Niederbayern, dem exponirten Cooperator in Massing, Landgerichts Eggenfelden, Priester Anton Fischer;

unterm 8. August l. Js. die Pfarrei Zell, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Ebernburg, desselben Landcommissariats, Priester Michael Joseph Vogel;

unterm 9. August l. Js. die Pfarrei Erfweiler, Landcommissariats Zweybrücken, in der Pfalz, dem gegenwärtigen Pfarrer in Haßloch, Landcommissariats Neustadt, Priester Joseph Wallau;

die Pfarrei Biberach, Landgerichts Roggenburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Memmenhausen, Landgerichts Krumbach, Priester Johann Zerle, und

die Pfarrei Altusried, Landgerichts Grönenbach, genannten Regierungsbezirkes, dem bisherigen Subregens und Oekonomen des Clerikal-Seminars zu Dillingen, Priester Johann Michael Riß;

unterm 13. August l. Js. die Pfarrei Alt-Neustadt, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer in Sarching, Landgerichts Stadtamhof, Priester Egid Rödl, und

die hiedurch sich eröffnende Pfarrei Sarching dem Pfarrprovisor von Saltendorf, Landgerichts Burglengenfeld, Priester Sebastian Boidl;

unterm 14. August l. Js. die Pfarrei Seeshaupt, Landgerichts Starnberg, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Ehrling, genannten Landgerichts, Priester Joseph Silberhorn;

die Pfarrei Walchensee, Landgerichts Tölz, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Kinsau, Landgerichts Schongau, Priester Johann Simon Lindermair, endlich

das Frühmeß-Benefizium in Klosterbeuern, Landgerichts Illertissen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem derzeitigen Pfarrer in Baiersried, Landgerichts Obergünzburg, Priester Joseph Roppold.

Seine Majestät der König haben unterm 8. August l. Js. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Wichsenstein, Landgerichts Pottenstein, in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem bisherigen Caplan zu Wartenfels, Landgerichts Stadtsteinach, Priester Kaspar Then,

und unterm 10. August l. Js., daß die Pfarrei Homburg, gleichnamigen Landcommissariats, in der Pfalz, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer, dem bisherigen Pfarrer von Gleißweiler, Landcommissariats Landau, Priester Philipp Seybold, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 8. August l. Js. nachfolgende

protestantische Anfangspfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Bernstein am Wald, Dekanats Steben, in Oberfranken, dem Pfarramts-Candidaten Johann Christian Adam Wißmüller, bisher Pfarrvicar in Leinburg;

die Pfarrei Westheim, Dekanats Rügheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Pfarramts-Candidaten Gottlieb Ferdinand Merz, bisher Vicar in Leuzenbronn;

die Pfarrei Kaulsdorf, Dekanats Ludwigsstadt, in Oberfranken, dem Pfarramts-Candidaten Karl Wilhelm Gottlob Nopitsch, Privatvicar in Wendelstein,

und die Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Bamberg, gleichfalls in Oberfranken, dem Pfarramts-Candidaten Karl Friedrich Ludwig Frobenius, bisher Pfarrvicar in Gundelsheim.

Seine Majestät der König haben unterm 8. August l. Js. zu der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle in Gefell, bayerischen Patronats, im Bezirke der k. preußischen Superintendentur Ziegenrück, den bisherigen zweiten Pfarrer zu Münchberg, Dekanats daselbst, Johann Heinrich Gottlieb Walther, zu ernennen, und

unterm 9. August l. Js. die erledigte protestantische Pfarrei Untermerzbach, Dekanats Meinmelsdorf, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Pfarramts-Candidaten Christian Simon Gagel, aus Schney, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unter den für die protestantische Hospitalpredigerstelle in Hof, Dekanats daselbst, von dem dortigen Magistrate präsentirten Geistlichen, dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Vicar an der protestantischen Kirche in München, Johannes Scheuerlein, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 3. August l. Js. unter den von dem Magistrate in Rothenburg auf die erste protestantische Pfarrstelle bei St. Jakob dortselbst in Präsentation gebrachten Geistlichen, dem Pfarrer bei St. Leonhard in Rothenburg, und Senior, Ernst Friedrich von der Pforden, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl zu einer Gemeindestelle.

Seine Majestät der König haben unterm 4. August l. Js. dem städtischen Baurathe Bernhard Solger, zu Nürnberg, in definitiver Eigenschaft, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juli l. J. den k. Landrichter Henneberger, zu Abensberg, in Niederbayern, zum Major und Commandanten in dem Landwehr-Bataillon Abensberg zu ernennen;

den dermaligen Landrichter Gottlieb Meinel, zu Erlangen, von der Stelle des Majors und Commandanten des Landwehr-Bataillons Kipfenberg, in Mittelfranken, zu entheben, und

für dieselbe den gegenwärtigen Landrichter Franz Xaver Adam daselbst, und

unterm 4. August l. J. den dermaligen Landrichter und Stadtcommissär Andreas Joseph Aumüller, zu Lindau, von der Stelle als Major und Commandant des Landwehr-Bataillons Uffenheim zu enthinden, und für dieselbe den ersten Landgerichts-Assessor, Joseph Endres, zu ernennen;

unterm 6. August l. J. dem bisherigen Inspector des ersten Landwehr-Inspections-Bezirks von Niederbayern, Landwehr-Oberstlieutenant Beat von Ehlingensberg, die nachgesuchte Enthebung von der bezeichneten Bezirks-Inspectors-Stelle zu bewilligen, und an dessen Stelle die Inspection des genannten Landwehrbezirks, dem vormaligen Oberst und Commandanten des Landwehr-Regiments in Fürth, dermaligen Verwalter des Hauptzollamtes Passau, Hans Julius Freiherrn von Eckher von Eckhofen, mit seinem früheren Range, und

die in Erledigung gekommenen Inspectorstellen des vierten und fünften Landwehr-Bezirks in Niederbayern, mit dem Range eines Landwehr-Oberstlieutenants, dem Kämmerer und Rittmeister à la suite, Robert Freiherrn von Grainger auf Jellkofen, zu übertragen; ferner

unterm 7. August l. J. den Landwehr-Distrikts-Inspector Stephan Kaden, zu Aschaffenburg, auf sein Ansuchen der Inspection des vierten Landwehr-Bezirks zu entheben, und demselben jene des dritten Landwehrbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg zu übertragen, dann

den Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Hammelburg, Joseph Mördes, unter Belassung dieses Bataillons-Commandos, zum Inspector des genannten vierten Landwehr-Inspections-Bezirks mit dem Rang eines Landwehr-Oberstlieutenants zu befördern, endlich

den Landwehr-Hauptmann Wilhelm Lossow, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Hof zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Kämmerer und Exempten der Leibgarde der Hartschiere, characterisirten Oberstlieutenant, Freiherrn von Hasselholdt-Stockheim, in Anerkennung seiner durch fünfzig Jahre zu allerhöchster Zufriedenheit treu und ehrenvoll geleisteten Dienste, dann

vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Juli l. J. dem Unterlieutenant und Sous-Brigadier der k. Leibgarde der Hartschiere, Ferdinand Anderer, das Ehrenkreuz, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Juni l. J. dem k. Residenzfeuerwächter Martin Rieger, in München, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens, zu verleihen.

Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. Finanz-Minister, Staatsrath Graf von Seinsheim, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden I. Classe annehmen und tragen dürfe.

Gleiche allerhöchste Genehmigung hat

1) der k. Ministerial-Rath im Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, von Bezold;
2) der k. Ministerial-Rath im Finanz-Ministerium, K. Kleinschrod, und
3) der k. Ministerial-Rath und General-Zoll-Administrator Bever

im Betreff des rothen Adler-Ordens II. Classe, sowie

4) der k. General-Zoll-Administrations-Rath Döring,

rücksichtlich desselben Ordens III. Classe erhalten.

Königliche Allerhöchste Genehmigung zu Namens-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Juli l. J. das Gesuch des Seligmann Guggenheimer, zu Hürben, um die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und resp. Fortführung des Vornamens „Sigmund" statt „Seligmann" zu genehmigen, und

unterm 14. August l. J. dem Johann Ganzert, genannt Hanewald, Wagner zu Lambrecht-Grevenhausen, die erbetene Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, daß sowohl er als seine Kinder den Geschlechtsnamen Hanewald annehmen und führen dürfen.

Regierungs-Blatt

für 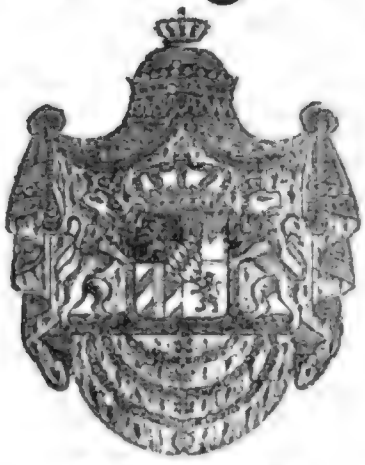 das

Königreich Bayern.

Nro. 38.

München, Mittwoch den 1. September 1841.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe an einander, so wie das sonstige Verhalten derselben und der Flösse auf dem Rheine betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — K. Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Universität Würzburg. — Landwehr des Königreichs. — Ordens-Verleihung. — Erhebung in den Adelsstand des Königreichs. — Großjährigkeits-Erklärungen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Fortführung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Einziehung. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe an einander, sowie das sonstige Verhalten derselben und der Flösse auf dem Rheine betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns auf den Grund des Beschlusses der Central-Commission für die Rheinschifffahrt vom 27. Juli 1833, Protokoll Nro. XXV. und im Einvernehmen mit den übrigen hohen Uferstaaten des II. Rheinaufsichtsbezirkes, bewogen, zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch die gleichzeitige Fahrt verschiedener Schiffe und Flösse auf dem Rheine entstehen können, für Unser Stromgebiet zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Wenn auf dem Rheine zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, wo es das Fahrwasser zuläßt, das linke Rheinufer, das stromabwärts fahrende Schiff aber, so viel thunlich, das rechte Rheinufer halten.

Artikel 2.

Wenn ein Dampfschiff stromaufwärts, an einem andern, ebenfalls aufwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so hat das Schiff, welches vorzufahren beabsichtigt, durch Aufhissen einer blauen Flagge bis halben Mast und durch fünf Schläge auf die Glocke dem vorfahrenden Schiff ein Zeichen zu geben, worauf sich dieß letztere auf der Seite des Stromes, wo es sich gerade befindet, so weit dem Ufer nähern muß, als dieß das Fahrwasser zuläßt. Das vorbeifahrende Schiff hingegen nimmt die entgegengesetzte Wasserseite in möglichster Entfernung von dem andern Schiffe.

Befindet sich aber das vorfahrende Schiff in der Mitte des Stromes, dann weicht dieses soviel möglich nach dem linken Ufer — Steuerbordseite — aus, und das vorbeifahrende Schiff richtet seinen Lauf nach dem rechten Ufer — Backbordseite — ebenfalls so viel das Fahrwasser dieß zuläßt.

Artikel 3.

Wenn ein Dampfschiff stromabwärts an einem ebenfalls stromabwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so hat ersteres die im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf das vorfahrende Schiff, so viel es das Fahrwasser erlaubt, das linke Ufer — Backbordseite — halten muß, um das vorbeifahrende Schiff zwischen sich und dem rechten Ufer vorbeizulassen.

Artikel 4.

Die im Art. 2. und 3. berührte Vorbeifahrt ist jedoch nur an solchen Stellen, wo das Fahrwasser das Ausweichen, ohne Gefahr zuläßt und nur dann erlaubt, wenn das Schiff, welches vorbeifahren will, unbezweifelt schneller als das vorfahrende Schiff zu fahren vermag, und auch schneller fahren will.

Artikel 5.

Alle stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so eng ist, daß, um diese Vorbeifahrt zu bewirken, das Segelschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren, durch die im Art. 2. vorge-

ſchriebenen Zeichen zu erkennen geben. Auf dieſe Zeichen ſoll das Segelſchiff ſoviel auf die Leinpfadſeite beilegen, als das Fahrwaſſer dieß geſtattet, wogegen das Dampfſchiff ſoviel thunlich an der entgegengeſetzten Seite vorbeizufahren hat.

Wenn durch außerordentliche Fälle das Dampfſchiff genöthigt iſt, ſeinen Lauf zwiſchen dem Segelſchiffe und dem Leinpfade fortzuſetzen, ſo hat das Segelſchiff auf das erſte Zeichen die Leine fahren zu laſſen und den Paß frei zu geben.

Artikel 6.

Wenn die ſtromabwärts fahrenden Segelſchiffe ohne Gebrauch der Segel ſich der Strömung überlaſſen und das Thalwaſſer inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, ſo iſt es den Dampfſchiffen überlaſſen, diejenige Uferſeite zu wählen, welche ſie am geeignetſten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segel-Schiffen vorbeizufahren.

Ausgenommen hievon ſind jedoch diejenigen Stellen, für welche hier unten beſondere Beſtimmungen erlaſſen ſind.

Artikel 7.

Wenn aber ein Segelſchiff mit angeſchlagenen Segeln oder mit Rudern zu Thal fährt, ſo hat es den zu Berg fahrenden Dampfſchiffen überall nach dem rechten Ufer hin auszuweichen, und zwar ſoviel, als dieß das Fahrwaſſer zuläßt, damit das Dampfſchiff an der entgegengeſetzten Seite der Leinpfade ausweichen kann.

Muß aber das Dampfſchiff das rechte Ufer halten, ſo hat es die im Art. 2. vorgeſchriebenen Zeichen zu geben, worauf das Segelſchiff ſoviel möglich dem linken Ufer ſich zu nähern hat.

Artikel 8.

Wenn die zu Thal fahrenden Dampfſchiffe den zu Berg fahrenden Segelſchiffen begegnen, ſo haben die Dampfſchiffe immer möglichſt die entgegengeſetzte Seite des Leinpfadufers zu halten. Die Segelſchiffe haben dagegen ſoviel thunlich auf dem Leinpfadufer beizulegen.

Artikel 9.

Abgeſehen von den vorbezeichneten Fällen, müſſen die Schiffsführer (Capitaine) jedesmal, wenn die Fahrt der Dampfſchiffe den kleineren Fahrzeugen Gefahr droht, die Glocke anziehen laſſen, oder mit dem Sprachrohre rufen, damit ſolche Fahrzeuge noch zeitig genug ablenken können. Im Nothfalle muß der Lauf der Dampfſchiffe ermäßigt oder ganz eingeſtellt werden, bis dieſe kleinen Fahrzeuge außer Gefahr ſind.

Zu den hier beſprochenen kleinern Fahr-

zeugen werden alle jene gerechnet, die nicht über 10 Laſten (400 Centner) Ladungsfähigkeit beſitzen.

Artikel 10.

Die Dampfſchiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt, resp. ihrer Ankunft, wo ſie an die Landungsbrücke anzulegen, oder im Strome anzuhalten gedenken, um Reiſende oder Waaren abzuſetzen oder einzunehmen, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen.

Artikel 11.

An den Orten, wo für die Dampfſchiffe eigens angeſtellte Kahnführer ſind, wird von dem ankommenden Dampfſchiffe, ſobald es des Ortes anſichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es Perſonen oder Güter an den Kahnführer abgeben will.

Das Zeichen gilt als Aufforderung für den Kahnführer, ſich dem Dampfſchiffe zu nähern.

Wollen Reiſende oder Waaren durch dieſe Kahnführer auf das Dampfſchiff gebracht werden, ſo iſt auf dem Kahne gleichfalls eine Signalflagge aufzuſtecken; bei Nacht oder während des Nebels beſtehen die vorbeſprochenen Signale der Dampfſchiffe und der Kähne ſtatt in Flaggen in blauen Laternen. Der Kahn darf ſich dem Dampfſchiffe nicht eher nähern, als bis des letzteren Räder ſtille ſtehen und der Dampf abläßt, und die Räder dürfen nicht eher wieder in Bewegung geſetzt werden, als bis der Kahn wieder zehn Schritte vom Dampfſchiffe entfernt iſt.

Jeder dieſer Kähne muß wenigſtens von zwei ſtarken ſchiffskundigen Männern geführt und mit allen Vorrichtungen und Geräthen zu dieſem Dienſte verſehen ſeyn.

Die Dampfſchifffahrts-Unternehmer dürfen nur ſolche Kahnführer in ihre Dienſte nehmen, welche ſich durch ein Zeugniß des ihnen vorgeſetzten Bezirkamtes (Land-Commiſſariates) auszuweiſen vermögen, daß ſie

1) einen vollkommenen tauglichen Kahn nebſt dazu gehörigen Geräthſchaften beſitzen, (die Perſonenzahl, welche dieſer Kahn aufzunehmen fähig iſt, muß in dieſem Zeugniſſe bemerkt ſeyn) und
2) ſchiffskundige Perſonen von gutem Leumunde ſind.

Ein ſolches Zeugniß muß alljährlich aufs Neue beigebracht werden.

Artikel 12.

Die Unternehmer von Dampfſchiffen müſſen die Grenzen der Fahrt überall, wo es nöthig iſt, mit Signalſtangen bezeichnen, und dieſe Maaßregel muß ſo oft erneuert werden, als eine Aenderung der Fahrbahn eintritt.

Wenn die Fahrt Nachts oder bei Nebel ſtattfindet, ſo müſſen die anerkannt ſchwierigen Stellen an paſſenden Punkten des Ufers durch Signalfeuer angedeutet werden. Dieſe Feuer ſind wenigſtens ¼ Stunde vor der Ankunft der Schiffe anzuzünden, und ſie dürfen nur nach der Durchfahrt ausgelöſcht werden.

Die Holzflöſſer, welche durch das Flößen Signalſtangen entfernen, ſind gehalten, ſolche augenblicklich wieder herzuſtellen; geſchieht dieß nicht, ſo wird die Ergänzung der fehlenden Stangen auf ihre Koſten angeordnet, abgeſehen von der Strafe des Zuwiderhandelns gegen dieſe Verordnung.

Artikel 13.

Jedes Schiff, welches bei Nacht und Nebel fährt, ſoll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei der Bergfahrt mit zwei brennenden Laternen, von weißem Glaſe ſeitwärts am Maſte und über einander verſehen ſeyn, bei der Thalfahrt aber noch eine dritte brennende Laterne mit rothem Glaſe auf halbem Maſte führen. Bei nebeliger Witterung wird der Schiffsführer (Capitaine) außerdem von fünf zu fünf Minuten Zeichen durch ſieben Schläge auf die Glocke geben laſſen.

Artikel 14.

Jedes Schiff, welches bei Nacht oder Nebel auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder dort, wo gewöhnlich keine Schiffe zu halten pflegen, oder in der Nähe von Brücken, wo die Dampfſchiffe anfahren, vor Anker liegt, muß mit einer brennenden Laterne am Maſte oder in Ermanglung eines ſolchen an einer ſichtbaren Stelle des Verdecks verſehen ſeyn.

Artikel 15.

Die Führer von Flöſſen ſind verpflichtet, auf den des Nachts oder bei Nebel angelegten Flöſſen, an den beiden, dem Fahrwaſſer zunächſt gelegenen Ecken des Floſſes, auf erhabenen und überall ſichtbaren Punkten brennende Laternen aufzuſtellen und zu unterhalten.

Artikel 16.

An folgenden Stellen der Königlich Bayeriſchen Stromſtrecke iſt bei dem Begegnen oder Vorüberfahren der Dampf- und Segelſchiffe beſondere Vorſicht anzuwenden, und es ſollen die zu Berg gehenden Segelſchiffe auf das von dem Dampfſchiffe nach §. 5. des Reglements zu gebende Zeichen anhalten, bis Letzteres vorüber iſt, nämlich:

a) vor dem Kopfe des Bleßwerkes im Dachslander-Durchſtiche;

b) vor der Bühne (Nro. 10) im Knielinger-Durchſtiche;

c) vor der Bühne (Nr. 1) im Hochwald;

d) vor der Lusheimer-Bühne, oberhalb Speyer;

e) am Schöpfwerk vor der Einmündung des Angelhofer-Durchstiches, und

f) am Altripper-Ecke.

Artikel 17.

Wenn die Dampfschiffe jene Rheindurchschnitte befahren, welche ihre Normalbreite noch nicht erreicht haben, so sind sie gehalten

a) durch Läuten der Glocke ihren Eintritt in die Mündungen dieser Durchschnitte anzukünden,

b) die den Mündungen nahenden oder in der Ausfahrt begriffenen Schiffe auslaufen zu lassen, und

c) bei dem Begegnen beladener Schiffe im Durchstiche nur mit äußerster Vorsicht und schwacher Dampfkraft vorbeizufahren.

Artikel 18.

Wenn ein Dampfschiff zu Berg oder Thal ankömmt, so soll die fliegende Brücke zu Speyer in der Regel auf das rechte Ufer ausweichen. — Zu diesem Ende sollen die Dampfschiffe bei dem vorgedachten Punkte sieben Schläge auf die Glocke geben. Bei Nacht soll die gedachte Brücke zu Speyer stets auf dem rechten Ufer halten, und sie soll eine brennende Laterne am Maste haben, wenn besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Bestimmung nöthig machen.

Die Dampfschiffe haben bei der Durchfahrt durch die Schiffbrücken und schon bei der Annäherung an dieselben zu Berg und zu Thal die Dampfkraft möglichst zu mindern.

Artikel 19.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen mit einer Polizeistrafe von Einem bis Sieben Gulden und nach Befund der Umstände, mit einer Gefängnißstrafe von Einem bis fünf Tagen belegt werden, unbeschadet der civilrechtlichen Verpflichtung zum Ersatze des veranlaßten Schadens. Bei inländischen Schiffern, Führern der Dampfschiffe und Segelschiffe, oder Floß- und Steuerleuten, kann unter erschwerenden Umständen und namentlich in Rückfällen außer der vorbestimmten Strafe, die Suspension auf bestimmte Zeit oder auch selbst die Entziehung des Patents erkannt werden.

Sind die Uebertreter dieser Verordnung aber Ausländer, so soll nach Maaßgabe des Art. 47 der Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 der deßfallsige Antrag unter Anschluß der gepflogenen Verhandlungen, bei der betreffenden Territorial-Behörde gestellt werden.

Artikel 20.

Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung liegt den einschlägigen k. Polizeibehörden ob. In Fällen, in welchen Suspension oder Einziehung eines Patentes in Frage kommen kann, sind nach geschlossener Untersuchung die Akten von der betreffenden Unterbehörde jedesmal der königlichen Kreis-Regierung zu Speyer zur Entscheidung vorzulegen. — Im Uebrigen sind die allgemeinen auf Polizeistraffälle bezüglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen auch hierauf anwendbar.

Gegeben zu Bad Brückenau den 13. August Eintausend acht hundert und ein und vierzig.

Ludwig.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 20. August l. J. zu der bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken erledigten Rathstelle, den Assessor eben dieses Gerichts, Franz Wittmann, zu befördern;

unterm gleichen Tage l. J. den Rentbeamten Friedrich Erhard, zu Tirschenreuth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft, auf das Rentamt Fürth zu versetzen;

unterm 21. August l. J. den Forstmeister Freiherrn von Marschall, zu Pressat, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen Dienstesleistung, in den Ruhestand zu versetzen, und auf das hiedurch in Erledigung kommende Forstamt Pressat, dessen Amtssitz nach Eschenbach verlegt wird, den Forst-Commissär zweiter Classe, zu Regensburg, Friedrich Filchner, zum Forstmeister, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen, dann

den Revierförster Georg Wagner, zu Buch, im Forstamte Kelheim, auf das Revier Bodenmais, im Forstamte Zwiesel, und dagegen den dortigen Revierförster Johann Schauberger, auf das Revier Buch, beide in gleicher Eigenschaft, zu versetzen;

den königlichen Postverwalter in Zweybrücken, Sebastian Mulzer, von dieser Stelle zu entheben, und dagegen den bisherigen Offizialen des Oberpostamtes München, Franz Xaver von Binder, zum k. Postverwalter in Zweybrücken, in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

den Postoffizialen Burkhard Pfister, in den temporären, den Postoffizialen Wolfgang Höllriegel hingegen in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch bei dem k. Oberpostamte Würzburg

erledigten zwei statusmäßigen Offizialstellen III. Classe den Postaccessisten Franz Göpping und Max Joseph von Sedelmayer allerhuldreichst in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner den Offizialen Georg Renner von dem Postamte Aschaffenburg an das Oberpostamt Würzburg,

dann auf die in Lindau erledigte Advokatenstelle den Advokaten Joseph Zizlsperger, in Neuburg an der Donau, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen;

unterm 22. August l. Js. den Repetenten und Privatdocenten Dr. Johann Christian Konrad Hofmann, zu Erlangen, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines außerordentlichen Professors der Theologie an der Universität daselbst zu ernennen;

den Rechnungscommissär bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Vinzenz Linsmayer, zum Rentbeamten in Speinshardt, und an dessen Stelle zum Rechnungscommissär bei genannter Regierungs-Finanzkammer den Rechnungsrevisor bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Friedrich Karl Ammon, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 24. August l. Js. die erledigte Kassierstelle bei der Staats-Schuldentilgungs-Specialkasse München dem bisherigen Controleur dieser Kasse, Johann Nepomuk Buchner, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 25. August l. Js. die in Pfaffenhofen erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Eduard Ritter von Sedelmaier, aus Regensburg, zu verleihen,

und unterm 26. August l. Js. den Revisionsbeamten Sebastian Urban, zu Lindau, zum Hauptzollams-Controleur in Waldmünchen, und an dessen Stelle zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Lindau den Grenz-Obercontroleur, Johann Baptist Hußlein, in Neuhornbach, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 19. August l. Js. die Pfarrei Wutschdorf, Landgerichts Amberg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem gegenwärtigen Pfarrer von Teunz, Priester Andreas Meiller, und

die hierdurch sich eröffnende Pfarrei Teunz, Landgerichts Oberviechtach, in Niederbayern, dem Stadtcooperator in Deg-

gendorf, gleichnamigen Landgerichts, Priester Joseph Frank;

unterm 20. August l. Js. die Pfarrei Mittelneufnach, Landgerichts Türkheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Kaplan in Steinbach, Landgerichts Grönenbach, Priester Joseph Kraus;

unterm 21. August l. Js. die Pfarrei Traunwalchen, Landgerichts Traunstein, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Wildsteig, Landgerichts Schongau, Priester Joseph Göschl;

die Pfarrei Hurlach, Landgerichts Landsberg, gleichfalls in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Feldheim, Landgerichts Rain, Priester Sebastian Kranzfelder;

das Frühmeßbenefizium in Illertissen, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem derzeitigen Pfarrvicar in Thürlauingen, Landgerichts Dillingen, Priester Franz Wanner;

unterm 22. August l. Js. die Pfarrei Schweighofen, Landcommissariats Bergzabern, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer von Börrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, Martin Groh, und

die Pfarrei Affaltern, Landgerichts Wertingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Frühmeß-Beneficiaten und Lehrer der lateinischen Vorbereitungsklasse in Weißenhorn, desselben Herrschaftsgerichts, Priester Mathias Kroner.

Seine Majestät der König haben unterm 23. August l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Preßfeld, Landgerichts Ebermannstadt, in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem bisherigen Pfarrer von Güßbach, Landgerichts Scheßlitz, Priester Burkard Böttinger, und

die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Güßbach vom genannten Herrn Erzbischofe, dem gegenwärtigen Professor und Religionslehrer an dem Gymnasium zu Bayreuth, dann Stadtcaplan dortselbst, Priester Johann Heinlein, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 19. August l. Js. unter den von dem Magistrate der Stadt Nürnberg in Uebereinstimmung mit den Gemeindebevollmächtigten für die erste protestantische Pfarrstelle bei St. Jakob in Nürnberg präsentirten Geistlichen, dem bisherigen dritten Pfarrer an der Kirche zum heiligen Geist dortselbst, Albert Franz Pürkhauer, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 19. August l. Js. aus den von dem Ausschuße der protestantischen Kirchen-Gemeinde in Kitzingen, für die erledigte

zweite protestantische Pfarrstelle dortselbst präsentirten Geistlichen, dem Pfarramts-Candidaten Dr. Friedrich Fürst, aus Ansbach, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 19. August l. Js. die von der kgl. Universität Würzburg angezeigte Wahl des Hofraths und ordentlichen Professors des Staatsrechts, Dr. v. Link, zum Rector für das Jahr $18\frac{4}{42}$, dann jene

des Professors Dr. Helm, aus der theologischen Facultät;

des Professors Dr. Edel, aus der juridischen;

des Professors Dr. Geyer, aus der staatswirthschaftlichen;

des Hofraths und Professors Dr. von Markus, aus der medizinischen, und

des Professors Dr. Lasaulx, aus der philosophischen, zu Senatoren für die Jahre $18\frac{4}{43}$ zu genehmigen geruht.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben unterm 10. August l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Dinkelsbühl, Kaspar Maria Riedl, die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste zu ertheilen, und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner durch Pflichttreue, Diensteifer und aufopfernde Hingebung unter allen Umständen während einer 32-jährigen Dienstzeit um die Landwehr der Stadt Dinkelsbühl sich erworbenen Verdienste, die Forttragung der Uniform seines bisherigen Grades, bei feierlichen Gelegenheiten zu bewilligen, und

zu der hiedurch in Erledigung kommenden Stelle eines Majors und Commandanten des genannten Landwehrbataillons den zweiten Assessor des Landgerichts dortselbst, Peter Mayer, zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. August l. Js. dem bisherigen Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Riedenburg, Clemens von Schmauß, die nachgesuchte Entlassung von seiner bisherigen Landwehrstelle und von dem activen Landwehrdienste zu bewilligen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Juli l. Js. allergnädigst be-

wogen gefunden, dem k. Posterpeditor und Poststallhalter Johann Jäger, zu Oberdorf, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Erhebung in den Adelsstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli l. Js. bewogen gefunden, den Stabsarzt bei der zweiten königlichen Armee-Division, Inhaber des Ehrenkreuzes des Ludwigs-Ordens und des goldenen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, Dr. Philipp Jakob Weintz, in den erblichen Adelsstand des Königreiches allergnädigst zu erheben.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. August l. Js. allergnädigst geruht, die Lohnkutscherstochter Maria Magdalena Barbara Maußner, zu Nürnberg,

und unterm 24. August l. Js. den Eugen Freiherrn von Seefried, Junker im Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Fortführung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. August l. Js. allergnädigst geruht, dem Valentin Völpel, genannt Schneider, Ackersmann zu Kirchheimboland, die erbetene Erlaubniß zu ertheilen, daß er den Geschlechts-Namen „Schneider" ferner führen dürfe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Grwerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 21. Juni l. Js. dem Handlungshause Schneider, Geisel und Compagnie, in Stuttgart, auf die von seinem Associé A. Schneider, aus Fahr, gemachte, und in Württemberg seit dem 15. Jänner 1840 privilegirte Erfindung, Metall-Buchstaben zu prägen, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 7. Juli l. J. dem Oberlieutenant im topographischen Bureau des k. General-Quartiermeister-Stabes, Nepomuck Steinle, in München, auf sein eigenthümliches Verfahren, Kräfte, welche bis jetzt ihrer Unregelmäßigkeit oder anderer Umstände wegen, in der Zeit ihrer Kraftäußerung zum Maschinenbetriebe gar nicht, oder nicht voll-

kommen mit Vortheil benutzt werden konnten, mittelbar zu sammeln, und so zu reguliren, daß sie auf eine vortheilhafte Weise zu einem andauernden, regelmäßigen oder unregelmäßigen Betriebe benutzt werden können, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 23. Juli l. Js. dem Kaufmann Jakob Rosenbaum, in München, auf seine Erfindung einer eigenthümlich konstruirten Presse für Zitronen und Orangen zur Fabrikation von Punsch-Essenz, so wie auf die Anwendung dieser Maschine zur Erzeugung jener Essenz, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm gleichen Tage dem Hucker Johann Ried, zu Augsburg, auf das von ihm erfundene verbesserte Verfahren, Waschseife zu erzeugen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 25. Juli l. Js. dem Buchbindermeister Max Fuchs, in München, auf Verfertigung von Etuis und Futteralen in allen Formen, mittelst der von ihm erfundenen Holzraspel-Maschine, für den Zeitraum von drei Jahren.

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Kieck und Compagnie zu Schnaitenbach, k. Landgerichts Amberg, unterm 17. Oktober 1837 verliehenen, und unterm 23. Jänner 1838 ausgeschriebenen achtjährigen Gewerbs-Privilegiums auf ihr eigenthümliches Verfahren bei Ausscheidung und Trocknung des Porzellain- und Steingut-Materiales beschlossen.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Gebildweber Christian Hussong, aus Minbach, Landcommissariats Zweybrücken, hat auf das ihm unterm 24. August 1839 verliehene, und unterm 19. Dezember 1839 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm erfundene Webmaschine Verzicht geleistet.

Regierungs-Blatt

für 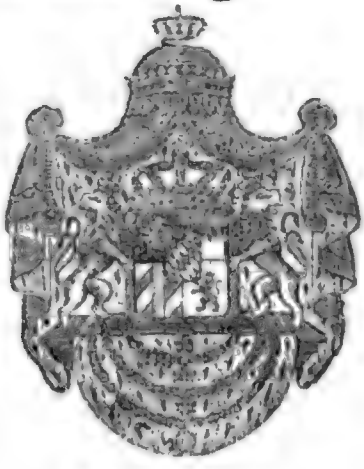 das

Königreich Bayern.

Nro. 39.

München, Dienstag den 7. September 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Stiftung von zwei neuen Unterstützungs-Beiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betreffend. — Verzeichniß der von den siebenzehn Stimmen des engern Rathes der deutschen Bundes-Versammlung für das Jahr 1841, 1842 und 1843 ernannten Spruchmänner bei dem durch Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834 angeordneten Schiedsgerichte. — Dienstes-Nachrichten. Pfarreien-Verleihungen. — K. Akademie der Wissenschaften. — K. Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Universität zu München. — Ordens-Verleihungen und K. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Bekanntmachung,

die Stiftung von zwei neuen Unterstützungs-Beiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betr.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu den durch Urkunde vom 27. Februar 1835 und nach Inhalt der Bekanntmachungen vom 25. August 1836, 25. August 1837, 25. August 1839 und 26. September 1840 gestifteten neunzehn Unterstützungs-Beiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens noch zwei neue Unterstützungen zu begründen, sohin die Zahl derselben von neunzehn auf ein und zwanzig zu vermehren.

Verzeichniß

der von den siebzehn Stimmen des engern Rathes der deutschen Bundes-Versammlung für die Jahre 1841, 1842 und 1843 ernannten Spruchmänner bei dem durch Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834 angeordneten Schieds-Gerichte.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
I.	Oesterreich.	Freiherr v. Heß.	Wirkl. Geheimer Rath, Präsident des k. k. Appellations-Gerichts in Böhmen.	Prag.
		Graf v. Ugarte.	Wirkl. Geheimer Rath, Landesgouverneur in Mähren und Schlesien.	Brünn.
II.	Preussen.	Freiherr v. Vincke.	Wirkl. Geheimer Rath und Oberpräsident der Provinz Westphalen.	Münster.
		v. Savigny.	Doctor der Rechte, Geh. Oberrevisionsrath und Professor.	Berlin.
III.	Bayern.	August Graf von Rechberg.	Kämmerer, Reichsrath und Präsident des Oberappellationsgerichts	München.
		Eugen Fürst von Wrede.	Präsident der Regierung der Pfalz.	Speyer.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
IV.	Königreich Sachsen.	Schumann.	Doctor der Rechte, Präsident des Oberappellationsgerichts.	Dresden
		Merbach.	Doctor der Rechte, Kreisdirector.	Dresden.
V.	Hannover.	von Dachenhausen.	Landdrost.	Hannover.
		Meyer.	Doctor der Rechte, Justiz-Canzlei-Director.	Osnabrück.
VI.	Württemberg.	v. Harttmann.	Doctor der Rechte, Staatsrath.	Stuttgart.
		v. Schmidlin.	Doctor der Rechte, Director der Königlichen Zolladministration.	Stuttgart.
VII.	Baden.	Dahmen.	Geheimer Rath und Regierungs-Director.	Mannheim.
		Autenrieth.	Oberhofgerichts-Kanzler.	Mannheim.
VIII.	Kurfürstenthum Hessen.	Bickell.	Doctor der Rechte, Oberappellationsgerichts-Rath.	Cassel.
		Hast.	Geheimer Regierungsrath.	Cassel.
IX.	Großherzogthum Hessen.	v. Kopp.	Wirkl. Geheimer Rath und Präsident der Oberfinanzkammer.	Darmstadt.
		v. Linde.	Doctor der Rechte, Geh. Staatsrath und Kanzler der Universität Gießen.	Darmstadt.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
X.	Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.	Joh. Paul Hopp.	Oberappellations-Gerichts-Präsident.	Kiel.
		Ludwig Heinrich Scholz.	Conferenzrath und Amtmann	Reinbeck.
XI.	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg.	De la Fontaine.	Director der Rechnungskammer.	Luxemburg.
		Willmar.	Generalprocurator bei dem Oberkassationshof zu Luxemburg.	Luxemburg.
XII.	S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburghausen. S. Altenburg.	Riedesel, Frhr. zu Eisenbach.	Großherzoglich Sächsischer Landmarschall.	Neuhof bei Eisenach.
		Frhr. v. Ziegesar.	Doctor der Rechte und Oberappellationsgerichts-Präsident.	Jena.
XIII.	Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg.	Chef des Herzoglich Braunschweigischen Finanzcollegii, Finanz-Director und geheimer Legationsrath.	Braunschweig.
		Frhr. v. Winzingerode.	Herzoglich Nassauischer Kammerherr und Hofgerichts-Director.	Usingen.
XIV.	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.	v. Scheve.	Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Kanzlei-Director.	Neustrelitz.
		v. Kamptz.	Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Oberlanddrost.	Stargard.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
XV.	Oldenburg. Anhalt-Dessau. „ Bernburg. „ Köthen. Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt.	Suden.	Großherzoglich Oldenburgischer geheimer Staatsrath.	Oldenburg.
		v. Morgenstern.	Doctor der Rechte, Anhalt-Dessauischer geheimer Rath, Regierungs- und Consistorial-Präsident.	Dessau.
XVI.	Hohenzollern-Hechingen. Hohenzollern-Sigmaringen. Liechtenstein. Reuß, ältere und jüngere Linie. Schaumburg-Lippe. Lippe und Waldeck.	v. Strombeck.	Fürstl. Lippe-, Schaumburg-Lippe- und Waldeckischer Oberappellationsgerichtsrath bei dem O.-A. Gericht zu Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel.
		v. Frank.	Fürstl. Hohenzollern-Hechingen'scher geheimer Conferenzrath.	Hechingen.
XVII.	Freie Stadt Lübeck. Freie Stadt Frankfurt. Freie Stadt Bremen. Freie Stadt Hamburg.	Horn.	Doctor der Rechte, Senator der freien Stadt Bremen.	Bremen.
		Möncke berg.	Licentiat, Senator der freien Stadt Hamburg.	Hamburg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 27. August l. Js. geruht, dem Postoffizialen Christian Schaller, zu Augsburg, die erbetene Versetzung in den definitiven Ruhestand huldvollst zu gewähren.

Seine Majestät der König haben unterm 29. August l. Js. den Regierungs-Secretären zweiter Classe, Andreas Nüßler, bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und Ernst Freiherrn von Lerchenfeld, bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, die Bewilligung zum Tausche ihrer dermaligen Dienstesstellen zu ertheilen geruht.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 24. August l. Js. die Pfarrei Altheim, Landgerichts Landshut, in Niederbayern, dem gegenwärtigen Gymnasial-Professor am neuen Gymnasium zu München, Priester Anton Weigl;

unterm 25. August l. Js. die Pfarrei Hopferstadt, Landgerichts Ochsenfurt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem gegenwärtigen Pfarrer in Zeubelried, des genannten Landgerichts, Priester Georg Schön;

unterm 26. August l. Js. die Pfarrei Schönau, Landgerichts Eggenfelden, in Niederbayern, dem gegenwärtigen Pfarrer in Engertsham, Landgerichts Passau II., Priester Joseph Münch, und

die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Engertsham dem Benefiziums-Verweser in Simbach, Landgerichts Landau, Priester Michael Kellner, endlich

die Pfarrei Ingenried, Landgerichts Kaufbeuern, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Scherstetten, Landgerichts Türkheim, Priester Pius Kurz;

unterm 27. August l. Js. die Pfarrei Mainroth, Landgerichts Weismain, dem bisherigen Pfarrer in Modschiedl, desselben Landgerichts, in Oberfranken, Priester Georg Söldner;

unterm 28. August l. Js. die Pfarrei Oberelzbach, Landgerichts Bischofsheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Caplan in Wörth, Herrschaftsgerichts Kleinheubach, Priester Johann Adam Stock, und

unterm 29. August l. Js. die Pfarrei Ohlstadt, Landgerichts Werdenfels, in Oberbayern, dem Curat-Canonikats-Provisor in Tittmoning, gleichnamigen Landgerichts, Priester Fidel Wallner.

K. Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 22. August l. Js. in Gemäßheit des Art. VII. der allerhöchsten Verordnung vom 21. März 1827, den k. Professor an der Universität München, Dr. Constantin Höfler, zum ordentlichen Mitgliede der historischen Classe der k. Akademie der Wissenschaften zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben die von der k. Akademie der Wissenschaften in München vorgenommenen Wahlen in nachstehender Weise Allerhöchst zu bestätigen geruht:

I. Ehrenmitglieder:

1) Seine Königliche Hoheit, Prinz Luitpold von Bayern,
2) Graf Luxburg, k. bayerischer Gesandter in Paris,
3) Marquis de Rezende, Oberkammerherr Ihrer Majestät der Herzogin von Braganza.

II. Ordentliche Mitglieder:

a) der philosophisch-philologischen Classe:
1) Professor Dr. Franz Streber,
2) Professor Leonhard Spengel,
3) Professor Joseph Müller;

b) der historischen Classe:
Domkapitular Hortig.

III. Außerordentliche Mitglieder:

der historischen Classe:
Reichsarchivs-Secretär Dr. Wittmann.

IV. Auswärtige Mitglieder:

a) der philosophisch-philologischen Classe:
1) Professor Gerhard, in Berlin,
2) Professor Lassen, in Bonn,
3) Professor Lachmann, in Berlin,
4) B. Anton von Mazzetti, Präsident in Mailand;

b) der mathematisch-physikalischen Classe:
Professor Adolph Bronguiart, in Paris;

c) der historischen Classe:
1) Paul Wigand, Stadtgerichts-Director in Wetzlar;
2) C. M. Freiherr von Aretin,
3) Canonicus David Popp, zu Eichstädt,
4) Giovanni Orti di Manara, zu Verona.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Universität München.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. August l. Js. Allerhöchst bewogen gefunden, die von dem

Senate der kgl. Universität München angezeigte Wahl:

des ordentlichen Professors Dr. Oberndorfer, zum Rector, dann

des ordentlichen Professors und Directors des Clerikal-Seminars, geistlichen Rathes Dr. Wiedemann, aus der theologischen,

des ordentlichen Professors, Hofraths Dr. Bayer, aus der juridischen,

des ordentlichen Professors Dr. Zierl, aus der staatswirthschaftlichen,

des ordentlichen Professors, Geheimenraths Dr. v. Ringseis, aus der medizinischen, und

des ordentlichen Professors Dr. Streber, aus der philosophischen Facultät, zu Senatoren für das Studienjahr $18\frac{4}{42}$ zu genehmigen.

Ordens-Verleihungen und K. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. August l. Js. dem bisherigen Rector der katholischen Studien-Anstalt zu Augsburg, P. Benedikt Richter, bei seiner Rückkehr nach Oesterreich, bezüglich der von ihm mit Aufopferung und dem besten Erfolge geführten sechsjährigen Verwaltung der Vorstandschaft und des Lehramtes, nicht nur die besondere Allerhöchste Anerkennung und Zufriedenheit ausdrücken lassen, sondern auch das goldene Civilverdienst-Ehrenzeichen der Bayerischen Krone zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberstlieutenant im k. Infanterie-Regimente „Zandt," Jakob Fuchs, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Erhebung in den Adelsstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. August l. Js. bewogen gefunden, den königl. Reichs-Archivs-Adjunkten in München, Ritter des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens III. Classe und des königlich griechischen Erlöser-Ordens, Dr. Nathanael Schlichtegroll, mit seinen sämmtlichen Nachkommen in den Adelsstand des Königreichs allergnädigst zu erheben.

Berichtigung. In Nro. 35. des Regierungs-Blattes vom l. J. ist S. 704. Z. 11. von oben, nach den Worten „20 Zentner" das Wort „Rübenzucker" einzusetzen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 40.

München, Mittwoch den 15. September 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen. — Erzbischöfliches Kapitel von München-Freysing. — Ordens-Verleihung. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betreffend.

Ministerium des Innern.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April d. Js. wird der Anfangstermin zur dießjährigen theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst hiemit auf den 22. November d. Js. anberaumt.

Laut §. 5. der allegirten Verordnung haben die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, bei Vermeidung der Zurückweisung ihre deßfallsigen Gesuche, vier Wochen vorher bei der obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die im §. 4. angegebenen Ausweise, so wie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über

ſittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechniſchen Schulen und der Akademie der bildenden Künſte, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einſchlägigen Anſtalten verſehen, beizufügen.

Die Bittſteller haben den Ort zu benennen, wohin denſelben die erfolgende Entſchließung zugefertigt werden kann.

München den 13. September 1841.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Abel.

Durch den Miniſter
der General-Secretär.
In deſſen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 29. Juli l. Js. den wegen phyſiſcher Functionsunfähigkeit bisher temporär quieszirten Landrichter zu Altötting, Paul von Hammerl, ſeinem Anſuchen entſprechend, in den definitiven Ruheſtand zu verſetzen;

unterm 4. September l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken erledigte Aſſeſſorſtelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe zu Ansbach, Ulyſſes Freiherrn von Lupin, zu verleihen;

unterm 6. September l. Js. den Director am Kreisgeſtüt zu Zweybrücken, Friedrich Steuer, wegen nachgewieſener gänzlicher Functionsunfähigkeit, für immer in den Ruheſtand treten zu laſſen, und

zu der hiedurch erledigten Stelle eines Directors am Kreisgeſtüt zu Zweybrücken, in proviſoriſcher Eigenſchaft, den bisherigen Polizei-Veterinärarzt Martin Probſtmayr, in Augsburg,

dann unterm 7. September l. Js. den außerordentlichen Profeſſor, Dr. Chriſtoph Moritz Leonhard Julius Drechsler, zu Erlangen, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu der Stelle eines ordentlichen Profeſſors der orientaliſchen Sprachen an der philoſophiſchen Facultät der dortigen Univerſität zu ernennen;

unterm nämlichen Tage dem zwiſchen den Regierungs-Secretären zweiter Claſſe, Karl Brenner, bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und Aloys Wigard, bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, verabredeten Tauſche ihrer Dienſtesſtellen die Allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen, und hiernach den Secretär Brenner zu der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des

Innern, und den Secretär Wigard zu der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu versetzen;

unterm 8. September l. Js. den Friedensrichter Franz Braun, zu Winnweiler, auf den Grund des §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, auf die Dauer von zwei Jahren, in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch sich erledigende Friedensrichterstelle daselbst, dem Ergänzungsrichter an dem Bezirksgerichte in Frankenthal, Daniel Metzner,

dann unterm 10. September l. Js. die zu Schwabach erledigte Advocatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten August Wisnet zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 30. August l. Js. die Pfarrei Böhmischbruck, Landgerichts Vohenstrauß, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer von Hermannsdorf, Priester Peter Hausmann,

und die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Hermannsdorf, Landgerichts Parsberg, genannten Regierungsbezirkes, dem Cooperator in Berngau, Landgerichts Neumarkt, Priester Leonhard Fink;

die Pfarrei Rohrbach, Landgerichts Monheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Benefiziaten in Kastl, desselben Landgerichts, Priester Leonhard Harrer;

unterm 2. September l. Js. die Pfarrei Neuötting, Landgerichts Altötting, in Oberbayern, dem Benefiziaten von Kößlarn, Landgerichts Rotthalmünster, Priester Remigius Gereon Grafen d'Arx, und

das Incurat-Benefizium in Waldau, Landgerichts Vohenstrauß, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem gegenwärtigen Verweser desselben, Priester Georg Wisnet.

Seine Majestät der König haben unterm 2. September l. Js. die Predigerstelle an der Hofkirche St. Michael, zu München, dem gegenwärtigen Prediger an der Domkirche zu Regensburg, Priester Dr. Georg Ramoser, zu übertragen geruht.

Erzbischöfliches Kapitel von München-Freysing.

Seine Päpstliche Heiligkeit haben unterm 9. Juni l. Js. die durch das Ableben des Bischofs von Birtha, Ignaz von Streber, erledigte Dignität eines Dompropstes bei dem erzbischöflichen Kapi-

tel von München-Freysing, dem Domcapitular und Generalvicar dieses Kapitels, Dr. Martin von Deutinger, in Gemäßheit des Artik. X. des Concordats, verliehen, welcher Verleihung Seine Majestät der König am 5. Sept. l. Js. die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Sept. l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Platzstabsoffizier bei der Commandantschaft München, characterisirten Obersten Karl Schropp, das Ehrenkreuz des K. Bayer. Ludwigs-Ordens, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Königliche Majestät haben unterm 1. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. Minister des Innern, von Abel,

1) das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Großkreuz des königl. sächsischen Civilverdienst-Ordens, und
2) das ihm von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Altenburg verliehene Großkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

annehmen und tragen dürfe.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Hofrathe Dr. Thiersch, die Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehenen Commandeur-Kreuzes des Erlöser-Ordens zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 30. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Ministerialrath im k. Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, von Bezold, die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Ritterkreuz des königlich sächsischen Civilverdienst-Ordens, sodann das von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Altenburg erhaltene Commandeur-Kreuz zweiter Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen, ebenso haben Seine Majestät geruht, dem königlichen Ministerialrathe im k. Ministerium des Innern, von Volz, zur Annahme und Tragung des demselben von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes des k. sächsischen Civilverdienstordens die allergnädigste Erlaubniß zu ertheilen.

Berichtigung. Nro. 38. des Regierungs-Blattes v. l. J. lies S. 763. Z. 3. v. o. statt: Max Joseph von Sedelmayer — „Maximilian Joseph Ritter von Sedelmair," und S. 764. Z. 6. v. o. statt: — Eduard Ritter von Sedelmaier — „Eduard Johann Nepomuk Anton Ritter von Sedelmair."

Regierungs-Blatt

für 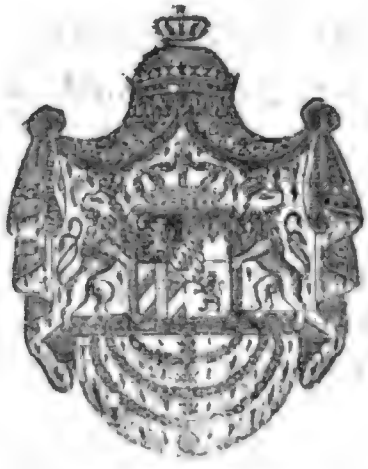 das

Königreich Bayern.

Nro. 41.

München, Mitwoch den 6. Oktober 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte vom 10/22 Oktober 1840 betr. — Handels-Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits vom 10/22 Oktober 1840. — Hiezu gehöriger Tarif.

Bekanntmachung,

den Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte vom $\frac{10}{22}$ Oktober 1840 betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Der Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte vom $\frac{10}{22}$ Oktober 1840 wird, nach erfolgter Genehmigung und am 29. May dieses Jahres zu Constantinopel statt gehabter Auswechselung der Ratifica-

tions-Urkunden hierdurch nebſt dem in Folge des Artikels X. desſelben vereinbarten Tarif, aus beſonderer allerhöchſter Vollmacht nachſtehend bekannt gemacht.

München den 30. September 1841.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:

Freiherr von Giſe.

Durch den Miniſter
der geheime Secretär:
Geſſele.

Convention de commerce

entre la Prusse, la Bavière, la Saxe, le Wurtemberg, la Bade, la Hesse Electorale, la Hesse Grand-Ducale, les Etats formant l'union de douanes et de commerce, dite de Thuringe, le Nassau, et la ville libre de Francfort d'une part, et la Porte Ottomane, d'autre part. Du $\frac{\text{dix}}{\text{vingt-deux}}$ Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante.

Pendant la longue alliance qui a heureusement substité entre la Prusse et la Sublime Porte, des traités conclus entre les deux puissances ont réglé le taux des droits payables sur les marchandises exportées de Turquie comme sur celles y importées, et ont établi et consacré les droits, privilèges, immunités et obligations des marchands prussiens trafiquant ou résidant dans l'étendue de l'Empire Ottoman. Cependant des changements de différente nature sont survenus récemment, d'une part, en ce qui concerne la Su-

Handels-Vertrag

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und der Ottomaniſchen Pforte andererſeits vom $\frac{\text{zehnten}}{\text{zweiundzwanzigſten}}$ Oktober Eintauſend Acht Hundert und Vierzig.

Während der langjährigen Allianz, welche glücklicher Weiſe zwiſchen Preußen und der Hohen Pforte beſtanden hat, haben die zwiſchen beiden Mächten abgeſchloſſenen Verträge den Betrag der von den aus der Türkei ausgeführten oder dahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben beſtimmt, und die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Pflichten der Preuſſiſchen Kaufleute, welche im Gebiete des Ottomaniſchen Reiches Handel treiben und ſich aufhalten, auf feierliche Weiſe beſtimmt. Gleichwohl ſind vielfältige Veränderungen neuerlich eingetreten, eines Theils

blime Porte, tant dans l'administration intérieure de l'Empire que dans ses relations extérieures avec d'autres puissances, et d'autre part, en ce qui concerne la Prusse, par suite de la fondation de l'Association de commerce et de douanes, formée entre la Prusse et les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats appartenant à l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuſs-Greiz, de Reuſs-Schleitz et de Reuſs-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort. En considération de ces changements, Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats membres de l'Association de commerce et de douanes, et Sa Majesté Impériale le Sultan, sont convenus de régler de nouveau, par un acte spécial et additionel, les rapports commerciaux de leurs sujets, et de comprendre en même temps dans les traités existants déjà

was die Hohe Pforte betrifft, sowohl in der inneren Verwaltung des Reiches, als in ihren äußeren Beziehungen zu anderen Mächten, und anderen Theils, was Preußen betrifft, in Folge der Errichtung des Handels- und Zoll-Vereins zwiſchen Preußen, und den Kronen von Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume Heſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den Staaten des Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich dem Großherzogthume Sachſen, den Herzogthümern Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, und den Fürſtenthümern Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt. In Betracht dieſer Veränderungen ſind Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich, als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins ſind, und Seine Kaiſerliche Majeſtät der Sultan übereingekommen, durch eine beſondere und zuſätzliche Akte die Handelsbeziehungen Ihrer Unterthanen von Neuem zu ordnen, und gleichzeitig in die unter Ihnen ſchon beſtehenden Verträge, ſo wie in die neuen Stipulationen die Vereinbarungen zwiſchen den

entr'Eux, ainsi que dans les nouvelles stipulations, les relations entre les autres susdits Etats et la Sublime Porte, le tout dans le but d'augmenter le commerce entre les Etats respectifs, comme dans celui de faciliter davantage l'échange de leurs produits. A cet effet Ils ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse, tant en Son nom qu'en celui des autres Etats membres de l'Association de commerce et de douanes allemande:

le Sieur Jean Charles Albert Comte de Roenigsmark, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Sublime Porte, Chevalier de Son Ordre royal de l'Aigle-Rouge de la troisième classe avec le noeud, de celui de Saint Jean de Jérusalem, décoré du grand-Ordre du Nichani-Iftihar, Chevalier de l'Ordre de Charles III. d'Espagne,

Sa Majesté Impériale le Sultan:

Son Excellence Mustafa Rechid Pacha, un des Vézirs, Ministre d'Etat et des affaires étrangères de la Sublime Porte, décoré des in-

übrigen obengenannten Staaten und der Hohen Pforte aufzunehmen, Alles zu dem Zwecke, den Handel zwischen den beiderseitigen Staaten zu vermehren, und den Austausch ihrer Erzeugnisse noch mehr zu erleichtern. Zu dem Ende haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des deutschen Handels- und Zoll-Vereins sind:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Hohen Pforte, Johann Karl Albert Graf von Königsmark, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Iftihar und Ritter des Spanischen Ordens Karls des Dritten.

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan:

Seine Excellenz Mustapha Reschid Pascha, einen der Veziere, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte, Inha-

signes en brillants affectés à cette haute dignité, Grand' Croix de l'Ordre de la Légion d'honneur, de l'Ordre américain d'Isabelle la Catholique, de l'Ordre de Léopold de Belgique, de l'Ordre du Lion Néerlandais, de celui de l'Epée de Suède etc.,

lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins-pouvoirs trouvés dans la bonne et dûe forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

ber der mit diesem Range verbundenen Insignien in Brillanten, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, des Amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, des Belgischen Leopold-Ordens, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Schwedischen Schwerdt-Ordens ꝛc.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Article I.

Tous les points des stipulations commerciales précédentes entre la Prusse et la Sublime Porte, et nommément toutes les stipulations du traité d'amitié et de commerce du 22. Mars 1761 (vieux style) autant qu'ils ne se trouvent pas en contradiction avec la présente convention, sont maintenus, confirmés pour toujours, et étendus, avec les droits et obligations réciproques qui en résultent, à tous les autres Etats nommés ci-dessus formant l'Association de commerce et de douanes.

Les sujets et les produits du sol et de l'industrie de la Prusse et des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes, ainsi que les bâtiments prussiens auront de droit, dans

Artikel I.

Alle Punkte der bisherigen Handels-Verträge zwischen Preußen und der Hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), in so weit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt, und mit den daraus hervorgehenden gegenseitigen Rechten und Pflichten, auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zoll-Verein bilden, ausgedehnt.

Die Unterthanen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Preussen und den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, so wie die Preußischen Schiffe sollen von Rechtswegen in dem

l'Empire Ottoman, l'exercice et la jouissance de tous les avantages, privilèges et immunités qui sont ou qui par la suite seraient accordés aux sujets, aux produits du sol et de l'industrie, et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

Ottomaniſchen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugniſſen des Bodens und der Induſtrie, und den Schiffen jeder anderen meiſt begünſtigten Nation zugeſtanden ſind oder in der Folge zugeſtanden werden möchten.

Article II.

Les sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse et ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ou leurs ayant-cause, pourront acheter dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'interieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles, sans exception, provenant du sol ou de l'industrie de ce pays. La Sublime Porte s'engage formellement à abolir tous les monopoles qui frappent les produits de l'agriculture et les autres productions quelconques de son territoire, comme aussi Elle renonce à l'usage des Teskérés, demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées. Toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer les sujets prussiens ou ceux des autres membres

Artikel II.

Die Unterthanen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches alle Gegenſtände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie dieſes Landes ſeyn, kaufen dürfen, ſey es in der Abſicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder ſelbige auszuführen. Die hohe Pforte verpflichtet ſich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugniſſe ihres Reiches, welcher Art dieſe ſeyn mögen, betreffen, abzuſchaffen, ſo wie Sie auch auf den Gebrauch der Teskeres Verzicht leiſtet, welche von den Orts-Behörden Behufs des Ankaufs dieſer Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum anderen, erbeten worden ſind. Jeder Verſuch welcher von irgend einer Behörde gemacht werden ſollte, um die Preußiſchen Unterthanen oder die der

de l'Association de commerce et de douanes, à se pourvoir de semblables permis ou Teskérés, sera considérée comme une infraction aux traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous Vézirs ou autres fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et Elle indemnisera les sujets prussiens et ceux des autres Etats de l'Association des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Article III.

Les marchands prussiens et ceux des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause qui achèteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation dans l'intérieur de l'Empire Ottoman, paieront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés, dans les circonstances analogues, par les sujets musulmans ou par les rayàs les plus favorisés parmi ceux qui se livrent au commerce intérieur.

Article IV.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour

übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Beziere oder andere Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und Sie wird die Preußischen Unterthanen so wie diejenigen der übrigen Staaten des Vereins wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Preußischen Kaufleute und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder bei dem Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den muselmännischen Unterthanen oder von den meist begünstigten Rajas, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art

l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les négociants prussiens ou des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause. Arrivé là, il paiera à son entrée un droit fixe de Neuf pour Cent de sa valeur, en remplacement des anciens droits de commerce intérieur, supprimés par la présente convention. A sa sortie il paiera le droit de Trois pour Cent anciennement établi et qui demeure subsistant. Il est toutefois bien entendu que tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation et qui aura déjà payé à son entrée le droit intérieur, ne sera plus soumis qu'au seul droit primitif de Trois pour Cent.

Article V.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Prusse ou des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes, et toutes marchandises de quelque espèce qu'elles soient, apportées par terre ou par mer d'autres pays par des sujets prussiens ou des autres Etats de la dite Association, seront admises dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception,

von Belaſtung und Abgabe durch die Preuſſiſchen oder durch die Kaufleute der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verſchiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, ſoll es beim Eingange eine ein für alle Mal beſtimmte Abgabe von Neun vom Hundert ſeines Werthes entrichten, an Stelle der alten Abgaben des innern Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei ſeinem Ausgange ſoll es die ſchon von Alters her feſtgeſetzte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von Drei vom Hundert entrichten. Es verſteht ſich jedoch, daß jeder Artikel, welcher an dem Verſchiffungs-Orte für die Ausfuhr gekauft iſt, und bereits bei ſeinem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der urſprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen ſeyn ſoll.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Induſtrie von Preußen oder von den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Waſſer aus anderen Ländern durch Preußiſche oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten Vereins eingeführt werden, ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe

moyennant un droit de Trois pour Cent calculé sur la valeur de ces articles.

En remplacement de tous les droits de commerce intérieur qui se perçoivent aujourd'hui sur les dites marchandises, le négociant prussien ou des autres Etats de l'Association qui les importera, soit qu'il les vende au lieu d'arrivée, soit qu'il les expédie dans l'intérieur pour les y vendre, paiera un droit additionnel de Deux pour Cent. Si ensuite ces marchandises sont revendues à l'intérieur ou à l'extérieur, il ne sera plus exigé aucun droit ni du vendeur ni de l'acheteur, ni de celui qui, les ayant achetées, désirera les expédier au dehors.

Les marchandises qui auront payé l'ancien droit d'importation de trois pour cent dans un port, pourront être envoyées dans un autre port, franches de tout droit, et ce n'est que lorsqu'elles y seront vendues ou transportées de celui-ci dans l'intérieur du pays, que le droit additionnel de deux pour cent devra être acquitté.

Il demeure entendu que le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse, et ceux des autres membres

von Drei vom Hundert, nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden.

An Stelle aller Abgaben des inneren Verkehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, soll der Preußische Kaufmann oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Vereins, welcher sie einführt, sey es, daß er solche am Orte der Ankunft verkauft, oder daß er dieselben in das Innere versendet, um sie dort zu verkaufen, eine anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge diese Waaren im Innern oder nach Außen wieder verkauft werden, so soll keine mehrere Abgabe, weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer, noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieselben gekauft, solche in das Ausland zu versenden wünscht, verlangt werden.

Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, sollen frei von jeder Abgabe nach einem anderen Hafen gebracht werden dürfen, und erst dann, wenn dieselben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, soll die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden.

Es versteht sich, daß die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Preußen und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins nicht beabsichti-

de l'Association de commerce et de douanes, ne prétendent pas, soit par cet article soit par aucun autre du présent traité, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni priver en aucune manière le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur de Turquie de l'exercice de Ses droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations des anciens traités et aux privilèges accordés par la présente Convention aux sujets prussiens et à ceux des autres Etats de l'Association et à leurs propriétés.

gen, sey es durch diesen oder durch irgend einen anderen Artikel des gegenwärtigen Vertrages, Sich etwas anderes als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Türkei in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, in so weit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Preussischen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Vereins und Ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verletzen werden.

Article VI.

Les sujets prussiens et ceux des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause pourront librement trafiquer dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, en marchandises apportées des pays étrangers; et si ces marchandises n'ont payé à leur entrée que le droit d'importation, le négociant prussien ou des autres Etats de l'Association ou son ayant-cause aura la faculté de trafiquer en elles en payant le droit additionnel de deux pour cent, auquel il serait soumis pour la vente des propres

Artikel VI.

Die Preußischen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn diese Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, so soll dem Preußischen Kaufmann, oder dem Kaufmann der übrigen Vereins-Staaten oder seinem Rechtsnachfolger frei stehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für

marchandises qu'il aurait lui-même importées, ou pour leur transmission faite dans l'intérieur avec l'intention de les y vendre. Ce paiement une fois acquitté, ces marchandises seront libres de tous autres droits, quelque soit la destination ultérieure qui sera donnée à ces marchandises.

den Verkauf der eigenen von ihm selbst eingeführten Waaren, oder für deren Versendung nach dem Innern in der Absicht, solche dort zu verkaufen, unterworfen seyn würde. Nach Zahlung dieser Abgabe sollen die Waaren frei von jeder anderen Abgabe seyn, welche fernere Bestimmung auch den Waaren gegeben werden mag.

Article VII.

Aucun droit quelconque ne sera préleré sur les produits du sol ou de l'industrie des Etats de la Prusse et des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ni sur les marchandises appartenant à leurs sujets et provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore ou de la Mer-Noire, soit que ces marchandises traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtiments, ou que, devant être vendues ailleurs, elles soient, pour un temps limité, déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtiments et continuer leur voyage.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Staaten von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Handels- und Zoll-Vereins, noch von den Ihren Unterthanen gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines anderen fremden Landes kommenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sey es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, in welchen dieselben sich bis dahin befunden haben, oder daß dieselben auf andere Schiffe umgeladen, oder vor dem anderweiten Verkaufe, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen.

Toutes les marchandises importées en Turquie pour être tansportées en d'autres pays, ou qui, restant entre les mains de l'importateur, seront expédiées par lui dans d'autres pays pour y être vendues, ne paieront que le premier droit d'importation de trois pour cent, sans que, sous aucun prétexte, on puisse les assujettir à d'autres droits.

Article VIII.

Les fermans exigés des bâtiments-marchands prussiens à leur passage dans les Dardanelles et dans le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Article IX.

La Sublime Porte consent à ce que la législation crée par la présente convention soit exécutable dans toutes les provinces de l'Empire Ottoman, c'est-a-dire dans les possessions de Sa Majesté Impériale le Sultan situées en Europe et en Asie, en Egypte et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, et qu'elle soit applicable à toutes les classes de sujets ottomans.

Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und von diesem nach anderen Ländern versendet werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur die erste Eingangs-Abgabe von Drei vom Hundert entrichten, ohne daß man dieselben unter irgend einem Vorwande anderen Abgaben unterwerfen darf.

Artikel VIII.

Die von den Preußischen Handels-Schiffen bei ihrer Durchfahr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel IX.

Die Hohe Pforte genehmigt, daß die in Folge gegenwärtiger Uebereinkunft erlassenen Verordnungen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika in Ausführung kommen, und daß selbige auf alle Klassen Ottomanischer Unterthanen Anwendung finden.

Article X.

Suivant la coutume établie entre la Prusse et la Sublime Porte, et afin de prévenir toute difficulté et tout retard dans l'estimation de la valeur des articles importés en Turquie ou exportés des Etats Ottomans par les sujets prussiens, des commissaires versés dans la connaissance du commerce des deux pays avaient été nommés tous les quatorze ans pour fixer, par un tarif, la somme d'argent en monnaie du Grand-Seigneur, qui devra être payée comme droit de trois pour cent, sur la valeur de chaque article. Or le terme des quatorze ans, pendant lequel le dernier tarif devait rester en vigueur, étant expiré, et des commissaires étant déjà nommés depuis quelque temps pour la fixation d'un nouveau tarif, il est convenu que le tarif dont ils tomberont d'accord, restera en vigueur pour les sujets prussiens et pour ceux des autres Etats appartenant à l'Association de commerce et de douanes, pendant Sept années, à dater de sa fixation. Après ce terme chacune des Hautes parties contractantes aura droit d'en demander la révision; mais si, pendant les six mois qui suivront l'expiration des Sept premières années, ni l'une ni

Artikel X.

In Gemäßheit der zwischen Preußen und der Hohen Pforte bestehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei Schätzung des Werthes der von den Preußischen Unterthanen in die Türkei eingeführten oder aus den Ottomanischen Staaten ausgeführten Gegenstände vorzubeugen, sind alle vierzehn Jahre in der Kenntniß des Handels beider Länder erfahrene Commissarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag an Gelde in der Münze des Großherrn festzustellen, welcher als Abgabe von Drei vom Hundert von dem Werthe jedes Gegenstandes gezahlt werden soll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahre, während welcher der letzte Tarif in Kraft seyn sollte, abgelaufen ist, und schon vor einiger Zeit Commissarien zur Feststellung eines neuen Tarifs ernannt worden sind, so ist man übereingekommen, daß der Tarif, über welchen dieselben sich einigen werden, für die Preußischen Unterthanen und für die der übrigen zum Handels- und Zoll-Vereine gehörigen Staaten, sieben Jahre hindurch, vom Tage der Feststellung an gerechnet, in Kraft bleiben soll. Nach dieser Zeit soll jeder der hohen contrahirenden Theile das Recht haben, auf eine Revision des Tarifs anzutragen; wenn aber während der sechs Monate, welche dem Ablaufe der sieben ersten

l'autre n'use de cette faculté, le tarif continuera d'avoir force de loi pour Sept autres années, à dater du jour où les premières seront expirées, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de Sept années.

Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren Statt finden.

Conclusion.

La présente Convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Constantinople dans l'espace de quatre mois à compter d'aujourd'hui, ou plus tôt si faire se peut. Elle sera publiée et mise à exécution immédiatement après l'échange des ratifications.

Fait à Constantinople le $\frac{\text{dix}}{\text{vingt-deux}}$ Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante (et de l'hégire le vingt-six de Schaban Mil-Deux-Cent-Cinquante-Six.)

Schluß.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sofort zur Ratification aller betheiligten Regierungen vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden sollen binnen vier Monaten von heut ab, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Constantinopel ausgewechselt werden. Dieselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden publizirt und in Ausführung gebracht werden.

Geschehen zu Constantinopel, den $\frac{\text{zehnten}}{\text{zwei und zwanzigsten}}$ Oktober Ein Tausend Acht Hundert und Vierzig (und der Hedschra den sechs und zwanzigsten Schaban Ein Tausend Zwei Hundert Sechs und Fünfzig.)

Exportation.

Ausfuhr.

Désignation de marchandises.	Name der Waaren.
A.	
Avelanède, voyez Valonnée.	
Alisaris de Chypres, Syrie et Tripoli de Barbarie.	Krapp von Cypern, Syrien und Tripoli
— d'Anatolie	— von Anatolien . . . . .
Anis de Césarée	Anis von Cäsarea . . . . .
— de Romélie	— von Rumelien . . . . .
Avoine de l'Empire Ottoman . . .	Hafer vom Osmanischen Reiche . . .
B.	
Beurre de Valachie, Moldavie et autres pays ottomans.	Butter aus der Wallachei, der Moldau und andern Türkischen Provinzen . . .
Blé de l'Empire Ottoman	Getraide vom Türkischen Reiche . . .
Bois de buis de toute qualité . .	Buchsholz von allen Qualitäten . . .
— de construction de toute espèce	Bauholz von allen Gattungen . . .
Bonnets de Tunis, petits, supérieurs et inférieurs.	Mützen von Tunis, kleine, feine und ordinäre . . . . .
— de Tunis grands, supérieurs et inférieurs,	— große, feine und ordinäre . . .
Boulamatsch	Bulamatsch (eingekochter Saft) . . .
Bourre ou Estrace de Soie . . .	Seidenabfall . . . . .
C.	
Café Moka	Kaffee aus Mokka . . . . .
Caroubes	Johannisbrod . . . . .
Chandelles	Lichter . . . . .
Cire	Wachs . . . . .
Colle de cordonnier de toute qualité	Schusterleim aller Qualitäten . . .
Colloquinte	Colloquinten (Art Kürbisse in der Größe der Citronen).
Cotton en laine de Romélie, de Syrie et de Chypres supr. et infr.	Baumwolle, feine und ordin., von Rumelien, Syrien und Cypern.
— d'Anatolie de toute qualité . .	— von Anatolien . . . . .
— d'Egypte	— von Egypten . . . . .
Cotton filé de Smyrne de toutes couleurs.	Gesponnene Baumwolle von Smyrna, in allen Farben.

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Keuk boya kebres, ve Berricham ve Tarabolossi Gharb	le Quintal.	1080	360
— Anadolou	—	1944	648
Anissoni kaissarié	l'oque.	16	5
— Roumili	—	12	4
Youlafi memaliki mahroussé	sur le prix courant.	9%	3%
Roughani sadé Iflak, ve Boghdan ve Saïré	le Quintal.	2376	792
Hintaï memaliki mahroussé	le Kilo de Constple.	150	48
Tchimchiri ala ve edna	le quintal.	140	47
Edgnassi keresté	sur la valeur.	9%	3%
Fessi Tounous Saghir ala ve edna	la douzaine.	2160	720
— — Kebir ala ve edna	le paquet de 4.	2160	720
Boulamatch	sur le prix courant.	9%	3%
Camtschi bachi	—	9%	3%
Cahvéi Yéméni	l'oque.	129	43
Kharnoub	sur le prix courant.	9%	3%
Chémi Roughan	—	9%	3%
— Assel	l'oque.	200	67
Bildgumlé Tchirich	—	37	12
Aboudjéhil Carboussou	—	129	43
Pembéï kham Roumili ve Kebres ve Berricham ala ve edna	le quintal.	2214	738
Bildgumlé Pembéï khami Anadolou	—	2554	851
Pembéï khami Missir	— de 44 oques.	4276	1425
Elvan Richtéï Pembéï Izmir	l'oque.	237	79

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Cotton filé de Smyrne, blanc . . .	Gesponnene Baumwolle von Smyrna, weiß
— de Chio	— von der Insel Scio . . . . .
Cornes de Buffles	Büffelhörner . . . . .
— de boeuf	Ochsenhörner . . . . .
Couleur rouge dite Gulbahar . . .	Rothe Farbe, genannt Gulbahar . .
Cuirs, voyez Pelléteries.	
Cuivre en pains	Kupfer in Blöcken . . . . .
— vieux	— altes . . . . .
— ouvré, ou ouvrages en cuivre .	— verarbeitetes . . . . .
Cumin.	Kümmel . . . . .
D.	
Douves	Faßdauben . . . . .
E.	
Eau de vie de l'Empire Ottoman .	Branntwein vom Türkischen Reiche . .
Ecume de mer	Meerschaum . . . . .
Encens	Weihrauch . . . . .
Eponges	Schwämme . . . . .
(NB. Attendu qu'étant nettoyées et travaillées, le prix en augmente à la sortie, les 3pCt seront perçus sur la valeur à la sortie.)	(Da dieselben durch die Reinigung an Preis gewinnen, so werden die 3 pCt beim Ausgange auf den Werth gehoben.)
Essence ou huile de rose	Rosenöl . . . . .
Estrage ou bourre de soie . . .	Seidenabfall . . . . .
F.	
Feutres pour housses	Filz zu Satteldecken . . . . .
— de Chypres de toute couleur .	— von Cypern in allen Farben . . .
— de Carahissar blancs et autres couleurs.	— von Carahissar in allen Farben . .
Ficelles et sacs vides de crin, d'Anatolie et de Romélie.	Zwirn und Säcke von Haar, aus Anatolien und Rumelien . . . . .
Figues sèches de toute qualité . .	Feigen von allen Gattungen . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Beyaz Richtéï Pembéï Jzmir : . .	l'oque.	162	54
Richtéï Pembéï Sakis	—	194	64
Manda boynouzou	les 100 paires.	3240	1080
Carni bacar	—	1620	540
Gulbahar	l'oque.	21	7
Nihas keultché	—	108	36
Keuhné Nihas	—	97	32
Avani Nihas	—	248	81
Kimion	—	21	7
Varil tahtassi	sur la valeur.	9 %	3 %
Araki Memaliki Mahroussé . . .	l'oque.	37 ½	12 ½
Luléï Istifé	la caisse.	5400	1800
Gunluk	le quintal.	1944	648
Indgé Sungher	sur la valeur.	9 %	3 %
Gul-yaghi	le métical de drachme 1 ½	108	36
Camichi bachi	sur la valeur.	9 %	3 %
Ketchéï Ghachié	l'un.	270	90
Elvan ketchéï kebres	—	216	72
Beyaz ve elvan ketchéï Cara-hissar	—	162	54
Tehi Harar ve Cazil Roumili ve Anadolou.	l'oque.	102	34
Bildjumlé courou Jngir	sur la valeur.	9 %	3 %

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
NB. Lorsque les négocians ne pourront pas s'accorder avec l'autorité locale relativement aux prix des Figues, les 9 pCt. d'entrée seront perçus en nature selon la qualité de la marchandise au moment de l'arrivée.	NB. Im Falle die Kaufleute ſich bei Feſtſetzung des Preiſes der Feigen mit der Lokalbehörde nicht einigen könnten, ſo wird der Eintrittszoll von 9 %, bei Ankunft der Waare, und nach der Qualität, in natura erhoben.
Fil blanc de Monastir	Weißes Geſpinnſt von Monaſtir . .
— de Chèvres d'Angora de toute qualité	Geſpinnſt von Ziegenhaaren von Angora von allen Qualitäten.
— pour filets	— für Netze . . . . .
— en mateaux	— in Strängen . . . . .
Fil de lin d'Anatolie	Geſpinnſt von Lein von Anatolien . .
— de Hamit	— aus Hamit . . . . .
— d'Argatch	— aus Argatſch . . . . .
— de Castambol et Alayé . . .	— aus Caſtambul und Alaya . . .
— de Tiré	— aus Tire . . . . .
— des Dardanelles	— aus den Dardanellen . . . .
— de Caradjalar	— aus Caradjalar . . . . .
— de Keleb et Sourméné . . .	— aus Keleb und Sourméné . . .
— de Marcoula	— aus Marcula . . . . .
Fromages de toutes qualités . . .	Käſe . . . . .
G.	
Galles de toute espèce	Galläpfel . . . . .
Gomme Adragante blanche, 1ère. qualité	Gummi Dragant in Scheiben . .
— — en sorte . . .	— in Sorten . . . . .
— Ammoniaque	Ammoniakharz . . . . .
— Arabique, supérieure et inférieure	Arabiſcher Gummi . . . . .
Graine jaune d'Anatolie, de Césarée, Iskilib et d'autres endroits.	Kreuzbeeren von Anatolien, Cäſarea, Iskilib und andern Orten.
— de Romélie de toute espèce .	— von Rumelien von allen Qualitäten
Graine de Lin	Leinſaamen . . . . .
— de chanvre	Hanfſaamen . . . . .
— de Sésame	Seſamſaamen . . . . .
— de Mérisier dite Mehlep . . .	Vogelkirſchſaamen . . . . .
Gulbahar, couleur rouge	Gulbahar . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Beyaz Richtéï pembéï Monastir	sur la valeur.	9 %	3 %
Richtéï Angora bildjumlé	l'oque.	367	122
— Agh	—	270	90
— toura	—	243	81
Richtéï keten Anadolou	—	86	28
— Hamid	—	216	72
— Argatch	—	54	18
— Castamouni ve Alayé	—	135	45
— Tiré	—	270	90
— Boghaz	—	135	45
Pembéï Caradjalar	—	216	72
— keleb ve Surméné	—	162	54
— Marcoula	—	135	45
Bildjumlé Penir	sur le prix courant.	9 %	3 %
Envaï Mazi	le quintal.	3888	1296
Beyaz ala kitré	l'oque.	237	79
Mahlout	—	108	36
Tchadir ouchaghi	—	54	18
Zamki Arebi ala ve edna	—	81	27
Aladjehir Anadolou Kaissarié ve Jskilib ve saïré	—	303	100
Envaï Roumili Aladjehir ala ve edna	—	59	19
Ketten tohoumou	le Kilo de vingt oques.	194	65
Kenevir tohoumou	—	140	47
Soussam	—	302	100
Mahleb	l'oque.	54	18
Gulbahar	—	21	7

Désignation des marchandises.	Name der Waare.
H.	
Huile ou Essence de rose	Rosenöl . . . . .
— d'olive	Olivenöl (Baumöl) . . . . .
I.	
Indigo d'Egypte	Indigo von Egypten . . . . .
L.	
Laines superieures et inférieures . (NB. Les laines de Constantinople sont comprises dans cette fixation de droits.)	Wolle (Schafwolle) . . . . . NB. Die in Conſtantinopel gewonnene Wolle iſt mitbegriffen.
Langues fumées, saucissons et pastourma de toute qualité.	Geräucherte Zungen, Würſte, geräuchertes Fleiſch.
Légumes secs de toute espèce, haricots, pois, lentilles etc. etc.	Trockene Gemüſe, Bohnen, Erbſen, Linſen ꝛc. ꝛc.
M.	
Manufactures diverses des pays ottomans.	Türkiſche Manufactur-Waaren.
Aghabani à jour supérieur	Aghabani . . . . .
— de Bagdad	— aus Bagdad . . . . .
— d'Ustluk	— aus Uſtluk . . . . .
— d'Istluk, à bords rayés à fil . .	— aus Iſtluk . . . . .
Aladja de Damas et Kitabi . . .	Aladſcha aus Damaskus und Kitabi .
— d' Alep	— aus Alep . . . . .
— de Magnésie	— aus Magneſia . . . . .
— de Tiré et de Bor	— aus Tiré und Bor . . . . .
— de Diarbékir	— aus Diarbekir . . . . .
Boucassin blanc, de diverses couleurs et mélangé de Dénizli.	Bukaſſin . . . . .
Ceintures de Hama	Gürtel von Hama . . . . .
— de Tripoli	— von Tripoli . . . . .
— dites Bamri	— Bamri genannt . . . . .
— en laine blanche et de diverses couleurs de Caradjalar.	— von Caradſchalar . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Gul-Yaghi	le métical.	108	36
Roughani Zeït	le quintal.	1836	612
Tschividi-Missir	l'oque.	702	234
Yapak ala ve edna	le quintal.	2214	738
Bildjumlé pastourma ve soudjouk ve sighir dily	sur le prix courant.	9 %	3 %
Bamiaï kheuck ve Beuryuldjé ve Fassoulia ve Bacla ve Nohoud ve Merdjimek ve Bisélia	—	9 %	3 %
Ala cafesli Aghabani	la pièce.	1944	648
Aghabani Bagdad	—	324	108
— Ustluk	—	270	90
Tiréli aghabani	—	216	72
Aladjaï scham ma kitabi	—	1188	396
— Halep	—	648	216
— Manissa	la balle de 100 pièces.	19440	6480
— Tiré ve Bor	la pièce.	216	72
— Diarbékir	—	486	162
Beyaz Boghasi Dénizli ve elvan ve aladja	l'oque.	540	180
Hama Couchaghi	la pièce.	270	90
Trabolouz Couchaghi	—	2160	720
Bamri couchak	—	648	216
Beyaz ve elvan Caradjalar	l'oque.	270	90

Désignation de marchandises.	Name der Waaren.
Chali de Tossia blanc	Schali von Toſſia, weißer . . . .
— — de toute couleur .	— in allen Farben . . . . .
— et Soff d'Angora large et étroit	— und Sof von Angora, breit und ſchmal.
Chals dits Caradjalar	Schawls von Karadſchalar . . . .
— dits Talet	— von Talet . . . . .
— de Tunis, blancs	— von Tunis, weiße . . . . .
— — donlouk	— — geblümte . . . . .
— — Hélali	— — . . . . .
— — de toute couleur . .	— — farbig . . . . .
Coutni et Tchitari de Damas . . .	Coutni und Tſchitari, von Damaskus .
— d'Alep	— von Halep . . . . .
— de Merré et Brousse	— von Merre und Bruſſa . . . . .
Coussins de Brousse dits Bélédi . .	Kiſſen von Bruſſa, Béléoi genannt .
— — et de Bilédjik simples	— und von Biledgik . . . . .
— de Merzifoun	— von Merzifun . . . . .
Indiennes de Chypres pour dessus de couvertures et nappes	Druckwaaren von Cypern, für Decken und Tiſchtücher.
— dites fazla avec boktchas et coussins	— von Fazla mit Bündel und Kiſſen
— pour matelats	— zu Matratzen . . . . .
— pour ceintures	— zu Gürteln . . . . .
— pour ameublement de sofa . .	— zu Möbeln . . . . .
Indiennes de Diarbékir	Druckwaaren von Diarbekir . . . .
— de Diarbékir et de Tokat pour dessus de couverture et Boucassins .	— von Tokat und Diarbekir, für Decken und Bucaſſins.
Ihram en laine, blancs et de couleur, de Romélie	Ihram von Rumelien, weiß und farbig
Mouchoirs carrés en mousseline du pays dits nefti sukery.	Muſſelintücher, Nefti-ſukery genannt .
Nappes et serviettes de table unies et brodées.	Geſtickte und platte Tiſchtücher und Servietten . . . . .
Seray et beldar simple	Seray und Beldar . . . . .
Tabliers de Hama brodés	Schürzen aus Hama, geſtickte . . .
— — — simples	— — platte . . .
— de Brousse dits fouta . .	— von Brouſſa . . . . .
— — — pechtimals	— — (Handtücher) . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Beyaz Chali Tossia	la pièce.	540	180
Elvan	—	648	216
Soffre Chali Angora enli ve ensiz .	la pièce de 30 pics.	5400	1800
Chal Caradjalar	l'un.	162	54
Talet	la paire.	1080	360
Beyaz Chal Tounouz	l'un.	237	79
Donlouk —	—	1350	450
Hellali Chal Tounouz	—	648	216
Elvan	—	648	216
Tchitari ma Coutni Cham	la pièce.	1350	450
Coutni Haleb	—	864	288
— Broussa ve Merré	—	756	252
Bélédi Broussa	la paire.	270	90
Balini sadé Biledjik ve Broussa .	—	540	180
Bélédi Merzifoun	—	324	108
Kebrez yorghan youzou ma sofra .	la pièce.	248	83
Tchiti fazla mabokteka ve yastik .	l'assortim. de 4 morceaux	302	100
Kebrez deuchek ma chilté	la pièce.	302	100
Basma couchak	—	162	54
Kebrez takémi	l'assortiment.	1512	504
Tchiti Diarbekir	la pièce.	194	65
Yorghan youzou ma boghassi Diarbékir ve Tokat	—	162	54
Beyaz ve elvan Ihrami Roumili . .	l'oque.	324	108
Nefti Sukeri	la pièce de 10 carrés.	237	79
Sadé ve telli Sofra ma pichkir . .	les 2 ensemble.	2700	900
Sadé Séray ve beldar	la pièce.	3780	1260
Telli foutay Hama	la paire.	1620	540
Sadé	—	648	216
Foutay Broussa	—	432	144
Pechtimali Broussa	—	270	90

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Tabliers d'Akbach	Schürzen von Akbaſchi —
— de Salonique	— von Salonik —
Tchitari heudjréti et Méhémed chahi	Tſchitari, Heudſchreti und Mehemet Schahi genannt.
— d'Alep	— von Halep
— de Damas et Coutni	— von Cutni und Damaskus
— de Diarbékir	— von Diarbekir
Tissus de laine, dits Papas Mouhayéri	Wollenzeuge, Papas-mouhayeri genannt
— dits Tossia Mouhayéri	— Toſſia-mouhayeri genannt
Toile hassé ordinaire des pays ottomans	Leinwand vom Osmaniſchen Reiche, ordinaire
— fine des pays ottomans et humayoun	— feine
— à voiles	— zu Segeltüchern
— d'Alep	— von Halep
— dite Dagh	— Dagh genannt
— de Merzifoun	— von Merzifun
— de Drama	— von Drama
— d'Alayé	— von Alaye
— —	— von Alaye
— de Malatia	— von Malatia
— de lin	— von Lein
— de Rizé	— aus Rizé
— dite astar de Césarée, Nigdé et Sivas	— Aſtar genannt von Cäſarea, Nigdé und Sivas.
— — de Hamit	— Aſtar aus Hamit
— large de Kédos	— von Kedos breite
— étroite —	— — ſchmale
— hamalat de Tiré	— Hamalat von Tiré
Toile dite astar de Gheyvé	Leinwand, Aſtar von Ghiré genannt
— — de Castambol	— — Kaſtambol
— — de Tach keupri	— — Täſch-Köpri
— écrue astar de Tokat	— aus Tokat (ungebleichte) rohe
— de toute couleur de Moussoul	— von Moſſul in allen Farben
— de Ménémen	— von Menemen
Mastic	Maſtix
— en larmes	— in Tropfen

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Pechtimali Akbach	la paire.	135	45
— Selanik	—	324	108
Heudjréti Tchitari ve Méhémed Schahi	la pièce.	2160	720
Tchitari Haleb	—	756	252
— Cham ma Coutni	—	1350	450
— Diarbékir	—	648	216
Papas Mouhayéri	la pièce de 15 pics.	378	126
Mouhayéri Tossia	le ballot de 90 pièces.	21600	7200
Caba hassé	la pièce de 32 pics.	648	216
Indjé — ve houmayoun	—	1080	360
Kirbassi badouban	la pièce de 15 pics.	270	90
— Haleb	—	540	180
— Dagh	—	270	90
— Merzifoun	le bal. de 6 pièces de 600 pics.	8100	2700
— Drama	l'oque.	324	108
— Alayé	la pièce de 18 pics.	194	65
— —	la pièce de 9 pics.	81	27
— Malatia	l'oque.	270	90
— Ketten	—	270	90
— Rizé	—	1188	396
Astari kaïssarïé ve Nikdé ve Sivas.	la pièce.	194	65
— Hamid	l'oque.	270	90
Kirbassi kédos enli	la balle de 50 pièces.	6750	2250
— ensiz	— — 60 —	5184	1726
Hamalati tiré	l'oque.	540	180
Astari Gheyvé	la pièce.	216	72
— Castamouni	la balle de 60 pièces.	11664	3888
— Tach Keupri	la pièce.	162	54
— Kham Tokat	—	216	72
Elvani Moussoul	—	237	79
Kirbassi Ménémen	—	140	46
Mastaki	la C^ee ou B^que de 70 oques.	21600	7200
Tanné Mastaki	l'oque.	432	144

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Maïs de l'Empire ottoman . . .	Mais vom Türkiſchen Reiche . . .
Miel	Honig . . . . .
Myrrhé	Myrrhen . . . . .
N.	
Noisettes	Haſelnüſſe . . . . .
Noix	Wallnüſſe . . . . .
O.	
Opium	Opium . . . . .
— d'Egypte	— von Egypten . . . . .
Orge de l'Empire Ottoman . . .	Gerſte vom Türkiſchen Reiche . . .
Orpiment	Operment . . . . .
P.	
Pelleteries diverses:	
Cuirs pour semelles de Ghérédé .	Sohlleder von Gherede . . . . .
— — d'Aïdin	— von Aydin . . . . .
— — dits Yerli, de buffle	— in Conſtantinopel fabrizirtes Büffelleder.
— — d'Egypte	— von Egypten . . . . .
Marroquins de Césarée et d'Eghin .	Marroquinleder von Cäſarea und Eghin
— rouges d'Ouchak	— rothes von Uſchack . . . . .
— de Tossia	— von Toſſia . . . . .
— bleus de Sparte, Konia, Aïdindjik et Nicomédie.	— blaues von Sparta, Konia, Aïdindjik und Nicomedien,
— noirs d'Ouchak	— ſchwarzes von Uſchak . . . . .
— écarlates d'Erekli et de Bale-Kesser	— ſcharlachrothes von Erekli und Balekhiſſar . . . . .
— rouges grands de Coula et Berghi	— rothe, große, von Coula und Berghi
— rouges petits de Coula et Berghi inférieurs.	— rothe, kleine, von Coula und Berghi
— jaunes et noirs de Coula et Sparte	— gelbe u. ſchwarze von Coula u. Sparta
Peaux de chèvres d'Angora en poils	Ziegenfelle von Angora mit Wolle .
— de moutons et de chèvres en poils.	Schaf- und Ziegenfelle mit Wolle .
— d'agneaux et de chevreaux . .	Lamm- und Zickelfelle . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Cocorozi mémaliki mahroussé . .	leKilodeConstantinople.	75	25
Assel	sur le prix courant.	9 %	3 %
Murri safi	l'oque.	48	16
Foundouk	le quintal.	756	252
Djéviz	le Kilo de 100 oques.	648	216
Afion	le tchéki de 250 dr.	1090	363
Afioni Missir	—	756	252
Chaïri mémaliki mahroussé . . .	leKilodeConstantinople.	67	23
Zernikh	l'oque.	37	12
Keusseléi Ghérédé	la pièce.	486	162
— Aydin	—	324	108
Yerli pischmisch Keusseléi Manda .	—	2160	720
Keusseléi Missir	—	972	324
Sakhtiani Kaïssarié ve Eghin . .	le paquet de 5 peaux	1080	360
Kermizi Sakhtiani Ouchak . . .	— — 6 —	1296	432
Sakhtiani Tossia	— — 6 —	1080	360
— Sparta ve Konia ve Aydin-djik ve Ismit ve Assoumani	l'un.	162	54
Siah Sakhtiani Ouchak	le paquet de 6 peaux.	972	324
Al — Erekli ve Bale-kesser	l'un.	270	90
Kermezi Sakhtiani Coula ve Berghi	—	216	72
— saghir ve edna	—	194	65
Sari ve siah Sakhtiani Coula ve Sparta	—	216	72
Post Ketchi Angora	l'une.	378	126
Dgildi couyoun ve ketchi	l'une.	48	16
— couzou ve saghir ketchi . . .	—	27	9

Désignation des marchandises.	Name der Waare.
Peaux de lièvres d'Asie	Haſenfelle aus Aſien . . . . .
— de lièvres de Romélie	— aus Rumelien . . . . .
— de moutons écarlates	Rothe Schaffelle . . . . .
Peaux de mouton travaillées d'Ada .	Gegerbte Schaffelle von Ada . . .
— de buffle et de boeuf, sèches et salées, grandes et petites	Büffel- und Ochſenhäute, getrocknete und geſalzene, große und kleine.
Pâte de moût de raisin, dite Keufter	Verdickter Traubenmoſt, Köfter genannt
Pastorma, langues fumées et saucissons de toute qualité.	Preßkopf, geräucherte Zungen und Würſte
Pétmez	Dattelhonig, Obſthonig . . . . .
Pignons de pin avec coques . . .	Tannenzapfen mit Schaalen . . . .
Plumes d'Autruche	Straußfedern . . . . .
Poil de chèvre d'Angora et de Konia de toute qualité.	Ziegenhaare von Angora und Konia, in allen Qualitäten.
Poissons salés de toute espèce . .	Geſalzene Fiſche aller Art . . . .
Poutargue	Fiſchlaiche . . . . .
R.	
Raisins secs dits Sultani de Cara-bournou	Roſinen, Sultani genannt, von Karaburnu
— — de Tchechmé et Yerli	— von Tſcheſchmé . . . . .
— — d'Ourla . . .	— von Urla . . . . .
Raisins dits rézaki d'Ourla, Tchechmé, Aïdin, Metéché et Yerli.	— Reſaki genannt, von Ourla, Tſcheſchmé, Aïdin ꝛc.
— dits rézaki de Carabournou . .	— von Karaburnu . . . . .
— secs de Beylerdjé	— von Beylerdje . . . . .
— secs noirs	— ſchwarze . . . . .
— secs noirs dits de Corinthe . .	— — von Corinth (Corinthen-Roſinen.)
— secs de Stanchio et Samos . .	— von Stanchio und Samos . .
Riz d'Egypte, Philipopoli, Trébizonde et autres endroits.	Reis von Egypten, Philipopoli, Trapezunt und anderen Orten.
S.	
Sacs vides et ficelle de crin d'Anatolie et de Romélie.	Haarſäcke und Haarzwirn von Rumelien und Anatolien . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Dgildi erneb Anadolou	les 100 peaux.	1728	576
— Roumili	—	918	306
Al méchin	l'une.	140	46
Méhini Ada	—	54	18
Manda gheunu ve djildi bacar saghir ve kekir couru touzlou	sur le prix courant.	9 %	3 %
Keufter	le quintal.	1080	360
Bildjumlé pastorma ve soudjouk ve sighir dili	sur le prix courant.	9 %	3 %
Petmez	—	9 %	3 %
Tcham fistighy	l'oque.	43	14
Deve couchou tuyu	sur le prix courant.	9 %	3 %
Tiftik Angora ve konia bildjumlé .	l'oque.	130	43
Envaï touzlou balouk	sur le prix courant.	9 %	3 %
Balouk youmourtassi	—	9 %	3 %
Carabournou tchekirdeksiz uzum .	le quintal.	1620	540
Tchéchmé mahsoulou ve yerli tchekirdeksiz uzum	—	1296	432
Ourla tchekirdeksiz uzum	—	1512	504
Ourla ve Tchéchmé ve Aydin ve Mentéché ve yerli razakissi . .	—	756	252
Carabournou razakissi	—	972	324
Beylerdjé uzumu	—	432	144
Siah uzum	—	367	122
Bildjumlé couch uzumu	—	1620	540
Istankeny ve Soussam uzumu . .	—	345	115
Ruzzi Missir ve Filibé ve Tarbezoun ve saïré	sur le prix courant.	9 %	3 %
Tchi kharar ve kazil Roumili ve Anadolou	l'oque.	102	34

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Safran d'Anatolie	Safran von Anatolien
— de Romélie	— von Rumelien
Safranum d'Anatolie	Safflor von Anatolien
— d'Egypte	— von Egypten
Salep d'Anatolie	Salep von Anatolien
— de Romélie	— von Rumelien
Salpêtre et Natron d'Egypte	Salpeter von Egypten
Sandaraque	Sandarack
Sangsues	Blutigel
Saponaire	Seifenwurzel
Saucissons, langues fumées et pastormas	Würste, geräucherte Zungen und Preßkopf
Savon	Seife
Scamonée	Scamonienharz
Seigle de l'Empire Ottoman	Hafer vom Osmanischen Reiche
Sel amoniac d'Egypte	Ammoniaksalz von Egypten
Séné	Sennesblätter
Soie de Brousse, des Sandjaks de Khodavendigigiar, Saroukhun, Carassi et Hodja-Hili.	Seide von Sandschack von Khodavendikiar, Saroukhan, Caraffi und Hodja Hili.
— d'Adrianople et de Ternova	— von Adrianopel und Ternova
— de Salonique, Tricala et Yanina	— von Salonik, Tricala und Yanina
— d'Amasia	— von Amasien
— dite Payambol des Sandjaks d'Aïdin, Seghala et Mentéché	— von Payambul, von Aïdin, Seghala und Menteſche.
— de Syrie et de Chypres	— von Syrien und Cypern
Suif jaune et blanc de Valachie, Moldavie et autres pays ottomans.	Unſchlitt, weißes und gelbes aus der Wallachei und der Moldau ꝛc.

T.

Tabac en feuilles dit gucubek en Boktcha	Taback in Blättern, Geubeck u. Boktſcha
— en Boktcha de toile de lin	— in Leinwand gepackt
— — d'Ermié en boktcha	— von Ermié, in kleinen Ballen
— — — en balles	— — in großen Ballen

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Zaferani Anadolou	l'oque.	1458	486
— Roumili	—	378	126
Affouri Anadolou	—	162	54
Affouri Missir	le quintal de 44 oques.	5464	1821
Salebi Anadolou	l'oque.	140	46
— Roumili	sur le prix courant.	9 %	3 %
Guherdjilé ve Natrouni Missir	—	9 %	3 %
Sandarak	l'oque.	54	18
Suluk	—	216	72
Tchoën	—	16	5
Bildjumlé pastorma ve soudjouk ve sighir dily	sur le prix courant.	9 %	3 %
Saboun	le quintal.	1836	612
Mahmouzé	l'oque.	1836	612
Tchardari memaliki mahroussé	le Kilo de Constantinople	75	25
Nichadiri Missir	l'oque.	135	45
Sinameki	—	97	32
Khodavendiguiar ve Saroukhan, ve Carassi ve Hodja-Jty sandjaklari hirari	—	2160	720
Hariri Ternovi ve Edirné	—	2160	720
— Yania ve Terhala ve Selanik	—	2160	720
— Amasia	—	2160	720
Aïdin ve Sighala ve Mentéché sandjaklari hariri	—	1620	540
Hariri Kebres ve Cham ve Haleb ve Saïda havalileri hariri	—	1296	432
Roughani Tchervich ve don Jflak, Bogdan ve saïré	le quintal.	2019	67 3
Doukhani gueubek boktcha	l'oque.	90	30
— Kenevir boktcha	—	66	22
— Ermié —	—	66	22
— — denk	—	56	19

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Tabac de Baffra, Samsoun, Camari, Persitchan, Basma et autres endroits.	Tabak von Basra, Samsun, Camari ꝛc.
Tapis turcmen	Teppiche, türkmenische . . . . .
— de Smyrne dits d'Ouchak . . .	— von Smyrna . . . . .
— et Sedjadés de Kedos, Sedjadés de Coula, Zellis, d'Ouchak et autres Sedjadés	— und kleine Teppiche von Kedos, kleine Teppiche von Kula, Zellis, Ouschak und andere kleine Teppiche.
V.	
Valonée supérieure et inférieure . .	Ackerdoppen . . . . .
Vin de Chypres (Commandarie) . .	Cyperwein, (Commandaria genannt) .
— de l'Empire Ottoman	Wein vom Osmanischen Reiche . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Doukhani Bafra ve Samsoun ve Camari ve Persitchan ve Basma ve Saïré	l'oque.	56	19
Kilimi Turkmen.	l'un.	1188	396
Calitchéï Ouchak	l'oque.	216	72
Sedjadéï kedos, ve Calitchéï kedos ve Sedjadéï Coula, ve Zilli, Ouchak, ve Sedjadéï saïré	sur le prix courant.	9%	3%
Palamoud ala ve edna	le quintal.	720	240
Kebres Comandariassi	l'oque.	54	18
Khamri memaliki mahroussé . . .	—	15½	5½

Digitized by Google

Importation.

Einfuhr.

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
A.	
Acier	Stahl
— de Russie	Russischer Stahl
— surfin en petites caissettes	Feinster Stahl in kleinen Kisten
Aiguilles	Nähnadeln
— à voiles No. 1 à 10	Nadeln zum Nähen der Segeltücher (Packnadeln).
Alun de roche	Alaun
Amadou et Agaric	Schwamm und Baumschwamm
Amandes nettoyées	Mandeln, gereinigte
— en coques	— mit Schalen
Ambre jaune brut	Bernstein
(NB. S'il s'élevait quelque contestation sur la douane de cet ambre, elle sera perçue en nature.)	(Im Falle sich bei der Bezahlung des Zolles eine Schwierigkeit erheben sollte, so wird derselbe in Natura erhoben.)
— gris	Ambra
Amidon	Stärke
Amome, Piment, poivre, girofle	Piment, Neugewürz
Anchoix, olives, capres, huile, et autres salaisons.	Sardellen, Oliven, Kapern, Oel und anderes Eingemachte.
Ancres en fer	Anker von Eisen
Anis de Russie	Russischer Anis
Antimoine	Spießglas
Argent ouvré	Verarbeitetes Silber
— vif	Queckſilber
Armes de luxe, fusils, carabines, épées et pistolets.	Luxus-Waffen, Flinten, Karabiner, Degen, Pistolen.
Arsenic blanc et jaune	Arsenik, weißer und gelber
Assiettes en terre rouge de Gènes	Teller von rothem Thon aus Genua
Azur	Lazurstein
B.	
Bas de Soie longs	Seidene Strümpfe, lange
— — courts	— — kurze
Bas de laine, de cotton et de fil longs d'Angleterre.	Wollene, baumwollene und leinene lange Englische Strümpfe.
— de laine, de cotton et de fil courts d'Angleterre.	— — kurze

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Tchélik	le quintal.	540
— Rossié	—	420
Ala Tchélik	sur la valeur.	3%
Iné	le paquet de 50 mille.	830
Harbali Iné	les 4000.	260
Chabi Frenghi	le quintal.	360
Aghatch Cavi	l'oque.	36
Badem Itchi	—	22
Cabouklou Badem	—	11
Kehribari kham	—	3600
Amber	le métical.	108
Nichesté	l'oque.	13
Bahari djédid	—	15
Antchoïé ve Géhbéré ve Zéitin ve Roughani zéit	la Caisse de 12 bouteilles.	180
Démir lengher	le quintal.	320
Anissoni Roussié	—	130
Démir Bozan	—	900
Sim Avani efrendji	la drachme.	15
Djiva	l'oque.	160
Tufenk ve Carabina ve Pictov ve Eslihaï saïré	sur la valeur.	3%
Semul faré beyaz ve sari	l'oque.	15
Kermezi Djénova Tabaghi	la douzaine.	5
Ladjiverd boya	l'oque.	18
Harir Caltchetta	la douzaine.	600
— Tchorab	—	315
Yapughi ve pembé ve Iplik Caltchettai Ingliz	—	360
— — — Tchorabi —	—	180

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Bas de laine, de cotton et de fil longs d'Allemagne et de Prusse.	Wollene, baumwollene und leinene lange Strümpfe aus Deutschland und Preußen
— de laine, de cotton et de fil courts d'Allemagne et de Prusse.	— — — — kurze
— de cotton longs d'Autriche . .	Baumwollene lange Strümpfe aus Oesterreich . . . . .
— — courts — . .	— kurze . . . . .
— — — de Prusse . .	— kurze aus Preußen . . . . .
— — longs de Gènes et de Prusse.	— lange aus Genua und aus Preußen
— de cotton courts de Gènes et de Prusse.	— kurze Strümpfe aus Genua und Preußen
Beaume de chrétienté	Balsam . . . . .
Benjoin	Benzoë (wohlriechendes Harz) . . .
Beurre de Russie	Butter aus Rußland . . . . .
— salé d'Angleterre	Gesalzene Butter aus England . . .
Bierre de France en bouteilles . .	Bier aus Frankreich in Flaschen . .
— d'Angleterre	Englisches Bier . . . . .
Biscuit et farine	Zwieback und Mehl . . . . .
Bleu de Berlin	Berliner Blau . . . . .
Bois de Campèche	Kampescheholz . . . . .
— de Ste. Marthe	St. Martha-Holz . . . . .
— de Fernambouc	Fernambukholz . . . . .
— de Sandal	Sandelholz . . . . .
— d'Acajou	Mahagonyholz . . . . .
— de lignum vitae (Legno santo) .	Lignum sanctum . . . . .
— d'Ebène	Ebenholz . . . . .
— de buis de Russie	Buchsholz aus Rußland . . . . .
Boites en fer blanc à petits miroirs	Blechspiegelbüchsen . . . . .
— en bois	Holzkästchen . . . . .
Bonnets de France fins et communs dits fess, petits.	Rothe Mützen (Feß) französische, feine und ordinäre, kleine . . . . .
— de Gènes	— Genuesische . . . . .
— de Livourne	— aus Livorno . . . . .
— d'Allemagne de toute qualité . .	— aus Deutschland, in allen Qualitäten.

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Yapughi Caltchettaï nemtché ve Prussia .	la douzaine.	280
— Tchorabi	—	140
Pembé Caltchettaï nemtché	—	250
— Tchorabi	—	125
— — Prussia	sur la valeur.	3 %
— chaltchettaï Djenova ve prussia . . .	la douzaine.	180
— Tchorabi Djenova ve Prussia . . .	—	120
Rouhghani Pélessenk	sur la valeur.	3 %
Asselbend	l'oque.	56
Roughani sadéi Roussié	le quintal.	780
— — Ingliz	sur la valeur.	3 %
Arpa souyou Francis	les 12 bouteilles.	102
— — Ingliz	—	144
Dakik ve Peksimek	sur la valeur.	3 %
Tchividi Betch	l'oque.	57
Bacam Campadjo	le quintal.	100
— Santa Martha	—	378
— Dal ve portocal	—	1500
Sandal aghadgi	—	380
Mahou	sur la valeur.	3 %
Peighamber	—	3 %
Abanos	le quintal.	540
Tchimchiri Roussié	—	40
Aïnali téneké Coutou	la douzaine.	26
Tchi aghadj	la barrique.	2500
Fessi Francis saghir ala ve edna . . .	la douzaine.	206
— Djenova	—	205
— Alighurna saghir ala ve edna . . .	—	200
Nemtché Mahsoulou Fess ala evsat ve edna	—	80

Désignation des marchandises	Name der Waaren.
Bonnets d'Allemagne fins imitation de Livourne	Mützen feine, Nachahmung derjenigen aus Livorno.
— de France supérieurs et inférieurs, grands pour militaires.	— französische feine und ordinaire, große für Militairs.
— de Livourne	— aus Livorno
— d'Allemagne de toute qualité	— aus Deutschland
Bonnets de Venise et d'Allemagne en laine pr. matelots.	— von Venedig und Deutschland aus Wolle für Matrosen.
Borax	Borax
Bottes de France, d'Angleterre et de Belgique.	Französische, englische und belgische Stiefeln.
— d'Allemagne, de Naples et Prusse.	Stiefeln aus Deutschland, Neapel und Preußen.
— de Gènes	— aus Genua
— de Russie	— aus Rußland
Bougies en cire ou cire travaillée	Wachslichte
— en spermacetti	Wallrathlichte, (Spermacetilichte)
— dites Stéarin	Stearinlichte
Bouteilles noires, grandeur ordn., de 200 à 400 drachmes.	Schwarze Flaschen, gewöhnlicher Größe, von 200 bis 400 Drachmen.
— de 1000 drachmes	— von 1000 Drachmen
— noires à tabac de 4 oques	— für Taback, von 4 Oka
Boutons et agraffes de toute espèce	Knöpfe und Agraffen aller Art
Brosses à souliers	Schuhbürsten
— à habits	Kleiderbürsten
— d'orfèvres en fil de laiton	Goldschmiedbürsten von Messingdrahr
C.	
Cables et cordages goudronnés et non goudronnés.	Schiffstaue, betheerte und unbetheerte
Cadenas de valise de Russie	Kofferschlösser, russische.
Café d'Amerique	Amerikanischer Kaffee.
— de Moka venant de Chrétienté, autre que celui venant d'Egypte.	Kaffee Mokka, welcher nicht aus Egypten kommt.

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Alighurna taklidi Fessi Nemtché ala . .	la douzaine.	180
Fessi Francis kebir asker ala ve edna .	—	584
— Alighurna — — — — . .	—	550
— Nemtché Mahs kebir asker ala ve edna	—	360
Elvan Scoufaï Nemtché ve vénédik . .	—	700
Tenekiar	les cinq oques.	216
Djizméï Francis ve Ingliz ve Belgica . .	la paire.	216
— Nemtché ve Prussia ve Sitchiliatein .	—	126
— Djenova	—	150
— Roussié	—	108
Chémi assel mamoul	le quintal.	3100
Balouk yaghindan Moum	l'oque.	126
Istarin tabir olounour chémi roughani Prussia	—	75
Tehi boukal	le cent.	265
— —	—	540
— —	—	1080
Envaï Coptcha ve Duymé	sur la valeur.	3 %
Coundoura Fourtchassi	la douzaine.	48
Esvab —	—	126
Couyoumdjou —	la boite de 10 paq. ou 30 brosses.	140
Alati Sefiné ve Gomina	le quintal.	210
Dèmir héïbé kilidi Roussié	les 100.	144
Cahvéï Frenghi	l'oque.	23
— Yéméni	—	37

Désignation de marchandises.	Name der Waaren.
Camphre	Kampher
Canelle ordinaire	Zimmt (chineſiſcher)
— de Ceylan (Cinnamomum)	— aus Ceylan
Canons en fer	Eiſerne Kanonen
Capotes et housses de Circassie	Mäntel und Pferdedecken aus Cirkaſſien
Câpres	Kapern
— anchois, olives, huile et salaisons en bouteilles.	Kapern, Sardellen, Oel und anderes Eingemachte.
Cardamome	Cardamom
Cartes à jouer	Spielkarten
— — de Russie	— aus Rußland
Cascarille	Cascarille
Caviar noir	Schwarzer Kaviar
— rouge	Rother Kaviar
Céruse de France, Angleterre, Belgique et Hollande.	Bleiweiß aus Frankreich, England, Belgien und Holland.
— de Gênes	— aus Genua
— d'Allemagne et de Prusse	— aus Deutſchland und Preußen
Chagrin de Crimée dit saghri	Schagrino aus der Krim, Saghri genannt.
Chaines ou Câbles en fer	Ketten von Eiſen
Chandelles de suif de Russie	Talglichte von Rußland
— Stéarin de Prusse	Stearinlichte
Chanvre écru de Russie	Roher Hanf von Rußland
— filé de Russie dit Tel	Geſponnener Hanf von Rußland
Chapeaux de France et d'Angleterre	Franzöſiſche und engliſche Hüte
— de Russie	Ruſſiſche Hüte
— d'Allemagne	Hüte aus Deutſchland
— de Livourne inférieurs	Ordinäre Hüte von Livorno
— de paille ordn. pr. matelots, d'Allemagne et de Livourne.	Ordinäre Strohhüte für Matroſen, von Deutſchland und Livorno.
— de paille moyens	Mittlere Strohhüte für Matroſen von Deutſchland und Livorno.
— — fins	Feine Strohhüte für Matroſen, aus Deutſchland und Livorno.

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Kiafour	l'oque.	108
Tatchin bayaghi	—	40
— Seylani	—	100
Demir top	le quintal.	320
Yamtchi tcherkes	la pièce.	160
Ghébéré	le quintal.	160
Antchoya ve Ghébéré ve Zéïtin ve Roughani Zeit	la Caisse de 12 bouteilles	180
Cacoulé	sur le prix courant.	3 %
Kiaghid leub	la douzaine.	40
— — Roussié	—	70
Amber caboughi Cascarilia	l'oque.	100
Siah Caviar	le quintal.	1080
Kermizi Caviar	—	180
Isfitadji Flemenk ve Beldjika ve Francis ve Ingliz	—	540
— Djenova	—	1044
— Triesté ve Prussia	—	500
Saghri Krim	la piéce.	25
Demirden séfiné Zindjiri	le quintal.	400
Chemi roughan Roussié	—	700
Istéarin tabir olounour chemi roughani Prussia	l'oque.	75
Kendiri Kham Roussié	le quintal.	320
Fel kendir Roussié	—	320
Chapkaï Francia ve Ingliz	la douzaine.	1500
— Roussié	—	1728
— Triesté	—	680
— Alighurna edna	—	1296
Mariner hassir Chapkaï Nemtché ve Alighurna	—	140
Eveat hassir Chapkaï Nemtché ve Alighurna	—	300
Ala — — — — —	—	1260

Désignation de marchandises.	Name der Waaren.
Chapeaux de Toscane supérieurs .	Feine toskaniſche Strohhüte . . . .
— — — moyens . .	Mittlere — — . . . .
— — — inférieurs . .	Ordinäre — — . . . .
— — — moyens inf. pr. femmes.	Ordinäre und mittlere Toskaniſche Strohhüte für Frauen.
— de paille de Toscane supér. pr. femm.	Feine Toskaniſche Strohhüte für Frauen.
Charbon de terre	Steinkohlen . . . . .
Cheveux	Haare . . . . .
Chocolat	Chokolade . . . . .
Cigarres	Cigarren . . . . .
Cinabre ou vermillon	Zinober . . . . .
Cire à cacheter	Siegellack . . . . .
— — d'Allemagne . . .	— aus Deutſchland . . . . .
— de Russie	Wachs aus Rußland . . . . .
— travaillé (Bougies)	Gebleichtes, verarbeitetes Wachs . .
Citrons	Zitronen . . . . .
Ciseaux et petits couteaux de Russie et de Prusse	Scheeren und kleine Meſſer aus Rußland und Preußen.
— et petits couteaux d'Allemagne .	Scheeren und kleine Meſſer aus Deutſchland.
Civadille	Civadille . . . . .
Clous de France, Belgique, Hollande, Russie et Prusse.	Nägel aus Frankreich, Belgien, Holland, Rußland und Preußen.
— de Trieste	Nägel aus Trieſt . . . . .
— d'Angleterre	— aus England . . . . .
— de Belgique, grands	— große, aus Belgien . . . .
— à tête dorée	— mit Goldköpfen . . . . .
Cochenille	Cochenille . . . . .
Colle de poisson	Hauſenblaſe . . . . .
— forte noire	Leim . . . . .
Corail en chapelets, supérieurs . .	Korallen in Schnüren, feine . . . .
— — moyens . . .	— — mittlere . . . .
— — inférieurs . .	— — ordinäre . . . .
— non travaillé	unverarbeitete Korallen . . . . .
Cordes en écorce d'arbre ou orghan de Russie.	Stricke aus Baumbaſt . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Foscana Mahsoulou ala hassir chapka .	sur la valeur.	3 2/3
— — evsat — — .	la douzaine.	561
— — edna — — .	—	259
— — hassir zénné chapkaï evsat ve edna . . .	—	1598
— — hassir zénné chapkaï ala ve edna	—	4320
Maden keumuru	le quintal.	32
Satch keli	l'oque.	1080
Tchocolata	—	68
Sigara	le mille.	450
Zindjifra	l'oque.	162
Muhur moumou	—	100
— — Nemtché	—	72
Chémi assel keultché Roussié	le quintal.	2350
— — mamoul	—	3100
Limon	le mille.	288
Micras ve tchaki Roussié ve Prussié . .	sur la valeur.	3 2/3
— — Nemtché	la douzaine.	60
Papaz otou	l'oque.	36
Mismari Frantcha ve Belgica ve Flemenk ve Roussia ve Prussia	le quintal.	666
— Triesté	—	800
— Ingliz	—	576
Beldjikanen mismari Kébir	—	576
Kabara	les 5 papiers.	54
Kermiz	l'oque.	360
Balouk toutkal	—	360
Siah toutkal	le quintal.	633
Tespihlik dizi merdjan	l'oque.	3960
— — — evsat	—	1800
— — — edna	—	900
Merdjani Kham	—	1100
Orghani Roussié	le quintal.	300

Désignation de marchandises.	Name der Waaren.
Cordes d'instrument de Russie .	Saiten von Rußland . . . . .
Cordonnets en laine	Besatzschnüre von Wolle . . . . .
Coton filé, supérieur, moyen et inférieur d'Angleterre.	feines, mittleres und ordinäres Baumwollengespinnst aus England.
— filé en couleur	Farbiges Baumwollengespinnst . . .
Courroies pour baudriers	Riemen zu Wehrgehängen . . . . .
Couteaux de Circassie	Circassische Messer . . . . .
— et fourchettes de toute qualité .	Messer und Gabeln von allen Gattungen.
Couvertures dites Bankets en laine d'Angleterre.	Englische wollene Decken, Bankets genannt.
Crême de Tartre	Weinstein . . . . .
Crin de chèvres de Russie	Ziegenhaare aus Rußland . . . . .
— de cheval dépouillé	Bereitete Pferdehaare . . . . .
— — brut	Rohe Pferdehaare . . . . .
Crinière de cheval de Russie . . .	Pferdemähnen aus Rußland . . . .
Crum (couleur jaune)	Chromgelb . . . . .
Cubèbe	Kubeben . . . . .
Cuillères en fer, poëles et planches en fer de Russie.	Russische Oefen, Löffel und Platten von Eisen.
— en étain d'Allemagne	Zinnerne Löffel aus Deutschland . . .
Cuirs: voyez Pelleteries.	
Cuivre de Russie en pains non travaillé.	Russisches Kupfer in Blöcken . . .
— de Russie travaillé en feuilles et en rouleaux.	— — in Blech und Roben.
— en feuilles pour doublage de navires.	Kupferblech, um Schiffe zu beschlagen.
D.	
Dents d'Eléphant ou ivoire . . .	Elfenbein . . . . .
— — en morceaux . . .	— in Stücken . . . . .
— de poissons	Fischzähne . . . . .
Dés à coudre en laiton	Fingerhüte von Messing . . . . .
Draps surfins de Paris	Feine französische Tücher . . . . .
— de Sédan	Sedantuch . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Kirich Roussié	le paquet de 12.	36
Yapaghi cherit	sur la valeur.	3 %
Richtéï pembéï Ingliz	l'oque.	63
Elvan Richtéï pembéï Ingliz	—	90
Tokmak kaïchi	la paire.	72
Tcherkess bitchaghi	les 10.	100
Bitchak tchatal	la 12ne de 12. paires.	60
Beyaz Ingliz kepessi	l'une.	180
Krim tartar	l'oque.	23
Ketchi Kéli Roussié	le quintal.	270
Kotchansiz at Kouyroughou	l'oque.	60
Kotchanli — —	—	18
At yelessi Roussié	le quintal.	792
Seraï sarissi ve Djihangulu boya	l'oque.	40
Kebabé	—	54
Démir Keptché ve tava ve tahta Roussié	—	16
Kalaï Kachik Nemtché	la douzaine.	36
Nihas Kham	l'oque.	30
— avani Roussié ve tahta ve youvarlak	—	70
— tahta	—	54
Fiil dichi	l'oque.	252
— — Khurdessi	—	90
Bolouk dichi	—	120
Sari téńkeden yuksuk	la grosse de 12 douzaines	40
Parisin ala Tchohassi	sur la valeur.	3 %
Tchohaï Sédan	l'aune.	409

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Drap d'Elbeuf, façon Elbeuf, Saxonia, Lipsica à 2 poissons, Uso Inglese, de France, Belgique, Allemagne et Hollande.	Französisches, belgisches, deutsches und holländisches Tuch, zwei Fisch ꝛc.
— de France, Allemagne, Belgique et Hollande, Mahout à couronnes et sans couronnes, Zéphir et corposi corsés, Draps de cour et Sultan.	Französisches, belgisches, deutsches und holländisches Tuch, Kronentücher.
NB. S'il vient des draps sous d'autres dénominations, mais qui soient des mêmes qualités et des mêmes prix que ceux désignés ci-dessus, ils payeront la douane sur le même pied.	(Sollten im Markte anders benannte Tücher vorkommen, welche von demselben Preise und von derselben Qualität sind, als die vorstehenden, so zahlen sie den Zoll auf demselben Fuße. —)
Drap de Saya et Parangon . . .	Tuch von Saya und Parangon . . .
— Mahout Séray	— Mahout-Seray . . . . .
— Londrins de France moyens et inférieurs.	— mittleres und ordinaires, französisches, Londrins.
— Casimir	— Casimir . . . . .
— ordinaires étroits dits Rift d'Allemagne.	— ordinaires von Deutschland, Rift genannt.
— ordinaires larges	— ordinaires von Deutschland, Rift genannt, breites.
— — à 2 poissons . . .	— ordinaires, zwei Fisch . . . .
— dits Rift Albouf	— Rift Albouf genannt . . . . .
— de Pologne	— Polnisches . . . . .
— Abas de Russie moyens et inférieurs	— Russisches, Abba genannt . . .
NB. Les draps venant de Russie payeront la Douane comparativement à ceux venant d'Allemagne, de France et de Hollande.	Die aus Rußland kommenden Tücher werden den Zoll der Proportion derjenigen bezahlen, welche aus Deutschland, Frankreich und Holland kommen.
Drap d'Angleterre de toute espèce	Englische Tücher aller Gattungen . .
E.	
Eau de Vie de France	Französischer Branntwein . . . .
— de Cologne	Kölnisches Wasser . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Tchohaï Elbeuf ve Taklidi ve Saxonia lukkidi ve Lepsica ve Ingliz taklidi tchifte balouk	les 2 pièces de 55 pics.	6105
Mahout coronali ve coronasiz ve zephir ve corposi calindjé ve drapdecour ve Sultan	—	4730
Tchohaï Saya ve Parangon	—	10890
— Mahout Séray	les 2 pièces de 55 pics.	3520
— Londrina evsat ve edna	—	2170
— Casimir	sur la valeur.	3 %
— Rift ensiz	les 2 pièces de 55 pics.	1700
— — enli	—	2850
Tchiftè balouk kaba baloutchou	—	3960
Tchohaï Rift Elbof	—	5850
— Leh	—	860
Abaï Roussié evsat ve edna	la pièce de 60 pics.	1200
Envaï Tchohaï Ingliz	sur la valeur.	3 %
Araki Frantcha	l'oque.	8
Colonia Souyou Kokoulou	la boite de 6 flacons.	108

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Eau de Lavande	Lavande
— — en bouteilles	— in Flaschen
— de la Reine de Hongrie	Ungarisches Wasser
— Forte	Scheidewasser
— de Rase	Gemeines Terpentinöl
Ecorces d'oranges et de Citrons	Pomeranzen und Citronenschaalen
Email transparent	Schmelz, durchsichtig
— opaque	— undurchsichtig
Epingles	Stecknadeln
— émaillées	— mit Schmelz
Esturgeon salé dit Xérichi	Stör gesalzen
— — Midhi	Stör
Etain	Zinn
Etoffes d'or et d'argent (lustrines)	Gold- und Silberstoffe
— — — — plus riches	— — reichere
F.	
Farine et biscuit	Mehl und Zwieback
Faulx grandes et petites	Sensen und Sicheln
Fayence	Fayence
Feuilles d'or faux battu	Geschlagenes Gold, falsches
— — battu, ou clinquant en feuilles.	Rauschgold
Fer blanc d'Angleterre	Weißblech, englisches
Fer en barres	Eisen in Barren.
— — de Russie	— — russisches
— mince, diverses dimensions d'Angleterre en paquets.	— dünnes in Bündeln, englisches
— en feuilles pour l'usage des cuisines	Eisenblech
Fers à repasser	Bügeleisen (Plätteisen)
Feutres de Crimée	Filz aus der Krimm
— — gris	— — — graue
Ficelle de Russie	Russischer Bindfaden
Fil de lin de Russie	Leinengarn aus Rußland
— de Chotzin	Garn aus Cholzin
— de coton d'Angleterre	Baumwollengarn aus England

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Lavanda Souyou [illegible]	les 100 flacons.	360
— —	la bouteille.	27
Cral —	les 100 flacons.	520
Kezzab —	sur la valeur.	3 %
Roughani Neft Frenghi	l'oque.	25
Limon ve Portocal capoughiai	—	10
Djam ghibi saf miné	—	1440
Boulanik —	—	2700
Toplou Yiné	paquet de mille.	18
Minéli toplou Yiné	sur la valeur.	3 %
Mersin Xérichi	l'oque.	22
— Midhia	—	30
Calaï	le quintal.	2000
Telli kemha ve stofa ve soaki.	le pic.	216
Telli mola	—	324
Dakik ve Peksimek	sur la valeur.	3 %
Tirpan saghir ve kebir	l'une.	17
Tabak ve kiassé	sur la valeur.	3 %
Yalandji Varak	paquet de 10 livres.	50
Chamata telli	le caisson.	1008
Beyaz tenekéi Ingliz	2 caisses de 450 feuilles.	1260
Ahéni ham	le quintal.	200
— — Roussié	—	270
Indgé démir Ingliz démet	—	234
Démir satch	sur la valeur.	3 %
— Eutu	la douzaine.	200
Sadé Crim Ketchessi	la pièce.	45
Aladja — —	—	135
Spango Russié	le quintal.	900
Richtéi keten Roussié	—	700
— tiréi Khotin	l'oque.	54
— — Ingliz	—	90

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Fil de coton d'Angleterre en pelottes ou bobines.	Baumwollengarn aus England auf Knäuel oder Spulen.
— de coton d'Allemagne	— aus Deutschland . . . . .
— — de Venise dit Refft .	— von Venedig, Refft benannt . . .
— d'or de Russie	Goldfaden aus Rußland . . . . .
Fil et lames d'or et d'argent, cannetille et paillettes unies et en couleur.	Blattschlag von Gold und Silber . .
— et lames d'or et d'argent, cannetille et paillettes unies et en couleur de Russie.	— von Gold und Silber aus Rußland
— et lames d'or et d'argent faux .	— von Gold und Silber unächt . .
— d'or de Pologne en argent et or faux.	Gold- und Silberfaden aus Polen, unächt.
— de laiton et laiton	Messingdraht und Messingblech . . .
— et lames de laiton en bobines .	— in Knäuel . . . . .
— de fer d'Allemagne	Eisendraht aus Deutschland . . . .
— — d'Angleterre et de Russie	— aus England und Rußland . . .
— — — — mince	— aus England und Rußland, dünn .
Flanelle d'Allemagne et de Prusse de toute qualité.	Flanelle aller Gattungen aus Deutschland und Preußen.
— d'Angleterre ordinaire et moyenne	— ordinäre und mittlere aus England.
— — supérieure	— feine aus England . . . . .
Fourchettes et couteaux de toute qualité	Gabeln und Messer aller Gattungen.
— — de Prusse .	— — aus Preußen . .
Fourrures petit gris non travaillé .	Pelzwerk und Rauchwerk, grau, unzugerichtet.
— petit gris non travaillé de Sibérie	— und Rauchwerk, grau, unzugerichtet, aus Sibirien.
— — — noir . .	— und Rauchwerk, schwarz, unzugerichtet.
— — préparé	— und Rauchwerk, grau, zugerichtet .
— — — noir	— — schwarz, zugerichtet
— hermine ordinaire dite Lasca .	— Hermelin . . . . .
— — dite Cacoum	— Hermelin . . . . .
— de renard d'Azoff	— Fuchspelze . . . . .
— — rouge 1re. qté. . . .	— — rothe feine . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Bukulu tiré, taklidi Ingliz iplighi	boite ou paq. de 12bobin. ou pelottes.	180
Richtéi tiréi nemtché	l'oque.	60
— — venedik	—	115
Kelabdan Roussié	le paquet de 80 drachmes	1080
Elvan sim poul ve tirtil ve tel	le métical.	25
— — — — — Roussié . .	la drachme.	15
Yalandji kelabdan ve tel Roussié	l'oque.	165
Maden tel	—	130
Sari ténéké ve tel	—	58
Makara teli	le paquet.	23
Demir tel nemtché	le quintal.	800
Kalen démir tel Ingliz ve Roussié	—	792
Indgé — — — — —	—	900
Flanelaï nemtché ve Prussia ala eysat ve edna	la pièce de 55 pics.	850
— Ingliz eysat ve edna	—	800
— — ala	sur la valeur	3%
Tchatal bitchak	la 12ne de 12 paires.	60
— — Prussia	sur la valeur.	3%
Kham zindjab	le mille.	3750
Sibir zindjabi Kham	—	7000
Siah	—	5625
Zindjabi terbié olounmouch	paquet de 10 paires.	85
Siah zindjab terbié olounmouch	—	120
Lasca	le soroc de 40.	72
Cacoum	—	400
Azak tilkissi	la pièce.	288
Ala kirmizi tilki	—	342

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Fourrures de renard rouge ordinaire	Pelzwerk, Fuchspelze rothe ordinäre . .
— — — noir	— — — schwarze . . . . .
— — — blanc	— — — weiße . . . . .
— petits morceaux de renard . .	— — — in kleinen Stücken . .
— gorge de renard blanche . . .	— — — Halsstücke, weiße . . .
— de loup	— Wolfspelze . . . . .
— de lièvre blanc	— weiße Hasenpelze . . . . .
— dite Karsak	— Karsack genannt . . . . .
— de chat noir	— Katzenpelze . . . . .
— de martre dite Zardava . . .	— Marderpelze . . . . .
— petits morceaux de martre . .	— — — in kleinen Stücken . .
— de peaux d'ours	Pelzwerk, Bärenpelze . . . . .
— de loup-cervier post-vachak . .	— Lurpelze . . . . .
— de fouine	— Hausmarderpelze . . . . .
— de loutre d'eau	— Seeotterpelze . . . . .
— de Zibéline moyenne et inférieure de Pologne.	— Zobel ordinäre und mittlere von Polen.
— de Zibéline 1re qualité de Russie.	— Zobel erster Qualität, aus Rußland.
— ventre de Zibéline	— — — Bauchstücke. . . . .
— queue de do.	— Zobelschwänze . . . . .
— pattes et petits morceaux d'ongle de Zibéline.	— Zobelfüße . . . . .
— dites Gheudjén	— Ghödjen genannt . . . . .
— — — mouchetées . . .	— — — — . . . . .
— petits morceaux de Gheudjén et de renard.	— — — kleine Stücke . . . .
— petits morceaux de Zibéline . .	— kleine Zobelstücke . . . . .
Franges en soie, fil, laine et coton .	Seidene, leinene, wollene und baumwollene Franzen.
Fromage de toute espèce	Käse . . . . .
— de Gènes	— aus Genua . . . . .
Fusils de munition à bayonnette .	Munitionsflinten mit Bajonett . . .
G.	
Galette et farine	Zwieback und Mehl . . . . .
Galons d'or et d'argent et galons à fleurs en soie et velours.	Gallon, Tressen, Borten, in Gold und Silber.

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits Aspres.
Bayaghi tilki	la pièce	90
Tilki siha	la paire.	2500
— beyaz	la pièce.	43
— khurdessi	l'oque.	100
Beyaz tilki Boghaze	la paire.	36
Kourt	la pièce.	120
Beyaz taouchan	la pliss. ou touloum.	90
Karsak	la pièce.	40
Siah kedi	—	18
Zerdava	—	72
— khurdessi	l'oque.	720
Aye derissi	la pièce.	180
Vachak	—	540
Simsar	—	45
Sou Samourou	—	36
Samourou le evsat ve edna	la paire.	270
— Roussié ala	—	900
Samour-nafessi	—	144
— kouiroughou	la pièce.	40
— patchassi ve ternak	l'oque.	180
Gheudjen	la pièce.	10
Aladja Gheudjen	—	10
Gheudjen ve tilki khurdessi	l'oque.	108
Samour khurdessi	—	540
Harir ve tiré ve yapaghi ve pembé sadjak	sur la valeur.	3 %
Penir	—	3 %
Peniri Djenova	l'oque.	25
Harbali tufenk	l'un.	342
Dakik ve peksimek	sur la valeur.	3
Kelabdanli sadjak ve cherit tchitchekli kadifeli	le métical.	18

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Galons d'or et d'argent et franges de Russie.	Gallon, Treſſen, Borten und Franzen von Rußland.
Gants de Prusse	Handſchuhe aus Preußen . . . . .
Genièvre	Wachholderbranntwein . . . . .
— en barriques	— in Fäſſern . . . . .
Girofle	Gewürznelken . . . . .
Gingembre noir et blanc	Ingwer . . . . .
Gomme-gutte	Gummigutti . . . . .
— laque	Gummilack . . . . .
Gottagamba	Gottagamba . . . . .
Goudron et poix-résine	Theer und Pech . . . . .
— — de Russie .	— — aus Rußland . . .
Grain de lin de Russie	Leinſaamen aus Rußland . . . .
— de chanvre de Russie	Hanfſaamen . . . . .
Grelots en cuivre	Schellen von Meſſing . . . . .
Grenailles	Schroot . . . . .
H.	
Hameçons	Fiſchangeln . . . . .
Housses et Capotes de Circassie .	Pferdedecken und Mäntel aus Cirkaſſien.
Huile d'olives, câpres, olives, anchoix et salaisons diverses	Olivenöl, Kapern, Sardellen und anderes Eingemachte.
— d'olives de Naples	— aus Neapel . . . . .
— de Vitriol	Vitriolöl . . . . .
— de lin de Russie	Leinöl aus Rußland . . . . .
— ou eau de rase	Terpentinöl . . . . .
I.	
Indiennes, voyez Manufactures.	
Indigo en caisses	Indigo in Kiſtchen . . . . .
— en surrons	— in Häuten . . . . .
Ipécacuanha	Ipekakuanah . . . . .
Ivoire entier (dents d'éléphant) . .	Elfenbein, in großen Stücken . . .
— en morceaux	— in kleinen Stücken . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Kelabdanli sadjak ve cherit Roussié . .	la drachme.	18
Eldévani Prussia	sur la valeur.	3 %
Djinevra	le cruchon.	9
—	l'oque.	16
Karenfil	—	54
Zindgebil beyaz ve siah	le quintal.	720
Goma gouta	l'oque.	130
Goma laca	—	60
Gotta gamba	—	144
Katram ve zift	sur la valeur.	3 %
— — Roussié	le quintal.	90
Tchoumi Keten Roussié	le kilo de 20 oques.	64
— Kenevir —	—	43
Tchengherak	la boite.	144
Kourchoun satchma	le quintal.	540
Volta	le paquet de 1000.	60
Yamtchi Tcherkess	l'une.	160
Antchoié ve ghebere ve zéitin ve roughani Zéit	la Caisse de 12 bouteilles.	180
Sitchiliatéin mahsoulou roughani Zéit . .	l'oque.	11
Roughani Zadg	—	11
— Bezir Roussié	le quintal.	633
— neft frenghi	l'oque.	25
Tchividi hindi ve yeni-dunia	l'oque.	360
— Lahour	sur la valeur.	3 %
Papacouana	l'oque.	220
Fil-dichi	—	252
— — khurdessi	—	90

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
J.	
Jalap	Jalapa
Jus de citron	Zitronensaft
— de réglisse	Lakrizensaft
L.	
Laine Mérinos lavée	Gewaschene Merinoswolle
Laine de Russie	Schafwolle aus Rußland
Laiton et fil de laiton	Messing und Messingdraht
Langues fumées de boeuf et saucissons	Geräucherte Ochsenzungen und Würste
Lard et saucissons de porc	Speck und Schweinswürste
Lames et fil de laiton en bobines (lamettes.)	Messingblech und Messingdraht auf Rollen.
Liège	Korkholz
Limes d'orfèvre	Goldschmidsfeilen
— ordinaires empaillées	Strohfeilen
Lin de Russie	Leinen aus Rußland
Liqueur, sirop et elixir en flacons	Liqueur, Sirup und Elixir in Fläschchen
— — — en bouteilles	— — — in Flaschen
Lunettes en boites	Brillen in Futteral
— à branches en fer	— mit eisernen Armen
M.	
Macaroni, vermicelle et autres pâtes.	Makaroni, Nudeln und anderes Mehlwerk.
— vermicelle et autres pâtes de Russie	Makaroni, Nudeln und anderes Mehlwerk aus Rußland.
Manne	Manna
Manufactures diverses en coton:	
Calicot dit Tchit bézi, $\frac{6}{4}$ ou $\frac{7}{8}$ à 1 pic, aunes 22.	Baumwollenzeug, $\frac{6}{4}$., $\frac{7}{8}$., bis 1 Pick, 22 Ellen.
Cambrick et percale de France, Belgique et Suisse $\frac{1}{4}^{o}$, ou $1\frac{6}{8}$ pics, 16 aunes.	Cambrick und Perkal
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{1}{4}^{o}$, ou $1\frac{6}{8}$ pics, $9\frac{1}{2}$ à 11 aunes.	— —

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Tchalapa	l'oque.	72
Limon souyou	le quintal.	120
Mian-bali	l'oque.	27
Yapaghi Mérinos yicanmich	l'oque.	115
— Roussié	le quintal.	360
Sari ténéké ve tel	l'oque.	58
Sighir dily ve soudgouk	le quintal.	475
Roughani khinzir ve soudgouk	—	1620
Macara-teli	le paquet.	23
Mantar	le quintal.	154
Kouyoumgou éycssi	la douzaine.	37
Samanli éyé	—	15
Keténi Roussié	le quintal.	360
Ambérie, ve churub ve Hussamé	les 100 flacons.	468
— — —	— bouteilles.	1000
Gheuzluk	la boite de 5 douzaines.	75
Demir maden Coulakli Gheuzluk	la douzaine.	60
Chehrié ve macarona	l'oque.	8
— — Roussié	—	9
Coudret Helvassi	—	90
Tchit-bézi	la pièce.	144
Camri percal, franciz, Belgica, ve Svitcher	—	241
— — — — —	—	144

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Cambrik et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{12}{4}$, ou 2 à $2\frac{1}{8}$ pics, 16 aunes.	Cambrick und Perkal . . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{12}{4}$, ou 2 à $2\frac{1}{8}$ pics, $9\frac{1}{2}$ à 11 aunes.	— — . . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{14}{4}$, ou $2\frac{3}{8}$ à $2\frac{1}{2}$ pics, 16 aunes.	— — . . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{20}{4}$, ou 3 à $3\frac{1}{2}$ pics, 16 aunes.	— — . . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{24}{4}$, ou 4 à $4\frac{2}{8}$ pics, 16 aunes.	— — . . . . .
— d'Angleterre, long 12 yards . .	— aus England . . . . .
— — — 24 — . .	— aus England . . . . .
Calicot blanc d'Angleterre, large 1 pic, long 28 yards.	Weiße Kalicots von England . . .
— en rouleaux d'Angleterre, Frith, Linem, 24 yards.	— — von England . . .
— d'Angleterre de toute couleur, étroit dit Sarsnets, 28 yards.	— — von England in allen Farben.
— d'Angleterre long cloths, large 1 yard, long 36 yards.	Weiße Kalicots . . . . .
— d'Angleterre printed, large $1\frac{2}{8}$ pics, 42 pouces, 24 yards.	gefärbte — . . . . .
— écru dit toile d'Amérique . . .	rohe — . . . . .
— des Indes long cloths 36 yards .	Kalicots aus Indien . . . . .
— salompori 18 yards	Kalicots . . . . .
— baftas 12 yards	— basta genannt . . . . .
Bazin d'Angleterre, dimitics de toute couleur, 24 yards.	Bazin von England . . . . .
Dimicaton mélangé et rayé . . .	Demicatton melirt und gestreift . . .
Chals Zébra d'Angleterre, rayés, bleus, blancs, bleus et oranges dits Marbitch.	Shawls zebra, gestreift . . . . .
— Zébra d'Angl., rayés, bleus, blancs, bleus et oranges dits Fermaïch.	— zebra, gestreift . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Camri percal, franciz, Belgica, ve Svitcher	la pièce.	260
— — — — —	—	162
— — — — —	—	291
— — — — —	—	396
— — — — —	—	536
Ingliz mahssoulou Camri sadé ve beyaz .	—	108
— — — — — .	—	255
Hasséi Ingliz	—	126
Calico sartin	—	198
Elvan hassé caba ensiz	—	108
Hasséi Ingliz	—	234
— —	—	170
Kirbassi America	sous déduction d'oques 10 par balle pour tare, 1 oque par pièce	73
Hasséi hindi	—	324
— —	la pièce.	162
— hindou	—	108
Elvan bazin	la pièce.	180
Aladja ve tchibouklou Dimicaton	le Yard.	$11\frac{1}{2}$
Lahouraki marbitch cal couchak mavi ve tou-roundji	la pièce.	95
Fermaich Schal Ingliz couchak	—	150

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Chals Zébra d'Angl., à fleurs, palmettes et bouquets, à l'usage de la Perse, grands et petits.	Shawls zebra, mit Blumen und Palmen
Cambriks d'Angleterre à grains d'orge (Mortolati), 12 yards.	Cambrick gepreßt . . . . .
Indiennes d'Angleterre à 1 et 2 couleurs, 1 pic, 28 yards.	Druckwaaren 1 und 2 farbig . . .
— d'Angleterre, à 3 et 4 et 5 couleurs, 1 pic, 28 yards.	— 3, 4 und 5 farbig . . . . .
— de France, Suisse et Belgique pour ameublement, dites Leh, et autres supérieures, bon teint et faux teint, pic, $1\frac{1}{4}$ à $1\frac{5}{8}$, aunes 22 à 26.	— für Meubel, aus Frankreich, der Schweiz ꝛc. ächt und falschfarbige.
— de France, Suisse et Belgique, moyennes et infér., bon teint et faux teint, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{3}{8}$, aun. 22.	— — — . . . .
— de France pr. habillement, bon teint, faux teint, supérieures, moyennes et inférieures, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{3}{8}$, aun. 22 à 30.	— für Kleidungsstücke aus Frankreich, ächt und falschfarbig.
— de Suisse et Belgique, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{3}{8}$, aunes 22 à 30.	— desgl. aus der Schweiz und Belgien.
— de France, Suisse et Belgique rouges dits Mérinos, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{3}{8}$, aunes 22 à 25.	— sogenannte Merinos . . . . .
— de France, Suisse et Belgique, rouges dits Mérinos, pic $\frac{7}{8}$ à 1, aunes 22.	— desgleichen . . . . .
— de France, Suisse et Belgique, pour ameublement et habillement, supérieures et inférieures, bon et faux teint, pic $\frac{7}{8}$ à 1, aunes à 22	— desgl. für Meubel und Kleidungsstücke.
— de Suisse, Bengaline et Orientale, qualité ordin. dite Sirkéli.	— aus der Schweiz, Bengaline und Orientale genannt.
— de Russie	Druckwaaren aus Rußland . . . .
— de Gênes 28 yards	— aus Genua . . . . .
— — 25 —	— aus Genua . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Adjem hardji lahouraki couchak buuk ve kuytchuk	la pièce.	144
Arpali tulpend	—	100
Bir ve iki renk tchiti Ingliz	—	176
Utch, ve dort ve bech renk tchiti Ingliz.	—	285
Tchiti Leh deuchémelik ve sair ala khass ve kalp Franciz ve Beldjica ve Svitcher	—	612
Deuchémelik tchit, khass ve kalp, evsat ve edna, Franciz, ve Beldjika ve Svitcher	—	252
Esvablik tchiti franciz kalp khass, ala evsat ve edna . . .	—	350
— — Svit ve Belgi	—	290
Al-tchit franciz, Svitcher ve Beldjika . . .	—	576
— — — — — . . .	—	414
Tchiti deuchémelik ve Esvablik, franciz ve Svitcher ve Beldjika khass ve kalp ala ve edna	—	216
Tchiti Svitcher Sirkeli	sur le prix courant.	3 %
— Roussié	la pièce de 36 pics.	270
— Djénova	la pièce.	504
— — Saghir	—	216

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Madapolam d'Angleterre, de toute couleur, 1 yard, 24 yards.	Madapolam, aus England, von allen Farben.
— d'Anglet. blanc, 1 yard — 40 yards	— aus England, weiße (gebleichte)
— — écru, 1 — 40 —	— aus England, rohe, (ungebleichte)
Mouchoirs et carrés en mousseline d'Angleterre, imprimés, brochés ou brodés de toute qualité.	Tücher von engl. Musselin, gedruckte, gewirkte und gestickte.
— de France, Suisse et Belgique, en mousseline et cambrik à bords rayés.	— aus Frankreich, Schweiz und Belgien mit gestreiftem Rand.
— do. do. en mousseline et cambrik à coins brodés.	— — mit gestickten Ecken
— do. do. en coton quadrillés bon et faux teint, $\frac{5}{8}$ à $\frac{7}{8}$ de pic.	Baumwollentücher, gewürfelte, ächt und falschfarbig.
— do. do. en coton quadrillés bon et faux teint, pic 1 à $1\frac{1}{8}$.	— — — . . . . .
— do. do. en coton quadrillés bon et faux teint, pic $1\frac{3}{8}$ à $1\frac{5}{8}$.	— — — . . . . .
— chals do. fond rouge mérinos imprimés, dits Bolttchas, pic $2\frac{1}{2}$.	Gedruckte Merino-Shawls, mit rothem Grund.
— do. do. fond rouge mérinos imprimés, dits Bolttchas pic 2 à $2\frac{1}{4}$.	Gedruckte Merino-Shawls, mit rothem Grund, aus Frankreich, der Schweiz und Belgien.
— do. do. fond rouge imprimés, pic $1\frac{6}{8}$.	— desgl. desgl. . . . .
— do. do. fond rouge imprimés, pic $1\frac{1}{8}$ à $1\frac{3}{8}$.	— desgl. desgl. . . . .
— do. do. ordinaires, bleus, mouchetés et unis.	Gedruckte blaue Tücher desgl. . . . .
— do. do. supérieurs et moyens, grands et petits.	— blaue Tücher desgl. . . . .
— do. do. en mousseline imprimés, dits calemkiars, bon et faux teint, supérieurs pour le tissu.	— Musselintücher desgl., Calemkiar genannt.
— d'Allemagne en mousseline imprimés, supérieurs pour le tissu.	— Musselintücher aus Deutschland
— de France, Suisse et Belgique, bon et faux teint, moyens et inférieurs.	— desgl. aus Frankreich, Schweiz und Belgien.

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits Aspres.
Elvan madapolam Ingliz	la pièce.	198
Beyaz — —	—	300
Casarsiz — —	—	280
Tiré ichlémé tulbend ve Basma ve boktchali ve mendil	sur la valeur.	3 %
— kenarli tulbend ve camri mendil . . .	la douzaine.	108
— Ichlémé tulbend ve camri mendil keuchelleri dalli	—	216
Chadrandjli mendil, pembéden, francis, ve Svitch ve Belgika	—	32
— mencil, pembéden, francis, ve Svitch ve Belgika	—	65
— mendil, pembéden, francis ve Svitch ve Belgica	—	108
Al-basma boktcha, francis, Belgika ve Svitcher	l'un.	100
— boktcha, francis, Belgika ve Svitcher .	—	75
— mendil — — —	la douzaine.	400
— — — — —	—	172
Bayaghi ladjiverd mendil	—	57
Ala ve evsat — —	—	108
Calemkiari tulbend mendil ala, francis, ve Svitch ve Belgika	l'un.	43
— yemeni nemtché	—	43
— tulbend mendil, francis ve Belgika ve Svitch, evsat ve edna	sur la valeur.	3 %

Désignation de marchandises.	Name der Waaren.
Mouchoirs d'Allemagne en coton rouge, faux teint.	— falschfarbige rothe Tücher, aus Deutschland.
— do. en coton rouge, bon teint	— ächtfarbige . . . . .
Mouchoirs d'Allemagne dits chals de Berlin, imprimés sur piqué, avec franges.	Halstücher, deutsche, Berliner Shawls mit Franzen.
Mousselines d'Allemagne dites Tchapali	Deutsche Musseline. . . . .
— do. dites Keten	— — . . . . .
— de Suisse dites Mesmer et tensif de toute largeur aunes 16.	Musselin aus der Schweiz . . . .
— do. dites Jaconets, pic $1\frac{5}{8}$ à $1\frac{6}{8}$, aunes 16 ou yards 20.	— aus der Schweiz Jaconnets . .
— do. dites Jaconets, pic $1\frac{3}{8}$ à $1\frac{4}{8}$, aunes 16 ou yards 20.	— — — . . . .
— do. dites Jaconets, pic $1\frac{1}{8}$ à $1\frac{2}{8}$, aunes 16 ou yards 20.	— — — . . . .
— de France, Suisse et Belgique, brodées en soie, or, argent à fleurs et ramages.	— aus Frankreich, Schweiz und Belgien, mit Gold, Silber und Seide gestickt.
— de Suisse, brochées à bouquets à fleurs et quadrillés, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{6}{8}$.	— aus der Schweiz mit Blumen und quadrillirt.
— de France, imprimées pour habillements, bon et faux teint, supér., moyennes et inférieures, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{1}{2}$, aunes 25 à 30.	— aus Frankreich, gedruckt, zu Kleidungsstücken ächt und falschfarbig.
— de Suisse et Belgique, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{1}{2}$, aunes 22.	— aus der Schweiz und Belgien . .
— d'Angleterre imprimées de toute largeur, yards 24.	— aus England . . . . .
— d'Angleterre Books dites Sakankouli, yards 10.	— Sakankuli genannt . . . . .
— do. Tengibs dites Savachpour $\frac{9}{8}$ ou yard 1, yards 20.	— Tengibs . . . . .
— do. Tengibs dites Savachpour $\frac{6}{4}$ ou 44 pouces, yards $1\frac{1}{2}$, yards 20.	— — . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Pembéden, mahramaï Triesté kalp . . .	la douzaine.	72
— — — khass . . .	—	105
Bazin boktcha	—	350
Tchapali tulbend Triesté	la pièce.	150
Tulbendi keten	—	60
Svitcherin mesmer tulbend ve tensouh . .	—	165
Savachpour kaba tulbend Svitcher . . .	—	120
— — — — —	—	100
— — — — —	—	90
Kelabdanli ve telli ve harir ve tiré ichlémé tulbend	sur la valeur.	3 %
Svitcherin dokouma tulbend, tchitchekli ve chatrandjli	la pièce.	136
Tulbend basma esvablik, francis khass ve kalp, ala, evsat ve edna	—	470
— basma esvablik, Beldj. ve Svitch ve kalp, ala, evsat ve edna	—	360
Tulbend uzerine basma	—	360
Saltankouli Ingliz	la $\frac{1}{2}$ pièce de 15 pics.	100
Savachpour tulbendi Ingliz	la pièce.	100
Tchiacanot Savachpour tulbend Ingliz . .	—	135

Désignation de marchandises.	Name der Waaren.
Mousselines do. Jaconet dites Mesmer, pic $1\frac{3}{8}$, yards 20.	Musselin, Jaconnet . . . . .
— do. brochées à fleurs, Lapets ordinaires, yards 10.	— Lapets . . . . .
— do. brochées de couleur, fines dites Bervetch, yards 10.	— Bervetsch . . . . .
— do. Mulls fines, propres à être imprimées, yards 20.	— Mulls . . . . .
— do. Mulls fines, dites Yachmaldik, yards 20.	— — . . . . .
— des Indes surfines	Musselin aus Indien . . . . .
Nankins ou printanières d'Angleterre rayés, unis et à fleurs dits Chéitanbézi, de toute couleur, pics 40.	Gestreifte, platte und geblümte Nankins printaniere.
— des Indes pics 9	Nankin aus Indien . . . . .
— printanières ou cotonnes de France, Suisse et Belgique, quadrillés, rayés et unis, bon teint.	— aus Frankreich, der Schweiz und Belgien, quadrillirt, platt und gestreift, ächtfarbig.
— do. do. faux teint	— quadrillirt, platt und gestreift, falschfarbig.
— d'Allemagne	— aus Deutschland . . . . .
Piqué de toute couleur	Piqué in allen Farben . . . . .
Toile de coton écrue de Suisse, $\frac{10}{4}$ ou pic $\frac{8}{8}$, aunes 16.	Ungebleichtes Baumwollenzeug aus der Schweiz.
— do. do. $\frac{12}{4}$ ou pics 2 à $2\frac{1}{8}$, aunes 16.	— — — . . . . .
— do. do. $\frac{14}{4}$ ou pics $2\frac{3}{8}$ à $2\frac{1}{2}$, aunes 16.	— — — . . . . .
— do. do. $\frac{20}{4}$ ou pics $3\frac{3}{8}$ à $3\frac{1}{2}$, aunes 16.	— — — . . . . .
— do. do. $\frac{24}{4}$ ou pics 4 à $4\frac{3}{8}$,	— — — . . . . .
Manufactures diverses:	
Aladja de Russie large	Alabscha von Rußland . . . . .
— do. étroite	— — schmales . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Mesmer tulbendi Ingliz	la pièce.	155
Lapet tabir olounour, sadi tchitchekli tiré ichlémé tulbend	—	100
Bervetch elvan tulbendi Ingliz	—	198
Mull tabir olounour basma hardji indjé tulbend	—	150
— — — yachmaklik — —	—	250
Mull tabir olounour yachmaklik tulbend alassi	sur la valeur.	3 %
Chéitan bézi etvan tchitchekli ve tchibukli	la pièce de 40 pics.	200
Kirbassi nankin Frengki boghasi	la pièce de 9 pics.	54
Chéitan bézi franzis, Svitcher ve Beldjika douz tchibukli, ve chatrandjli, khafs	l'aune.	10½
— bézi franzis, Svitcher ve Beldjika douz tchibukli, ve chatrandjli, kalp	—	6½
— bézi Nemtché	sur la valeur.	3 %
Elvan Kirbassi piké	le pic.	9
Svitcherin kazarsis pembéden bez	la pièce.	234
— — — — . . .	—	273
— — — — . . .	—	295
— — — — . . .	—	396
— — — — . . .	—	475
Enli aladja Roussié	la pièce de 35 pics.	490
Ensiz — —	—	245

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Chali d'Angleterre uni étroit 1 pic. 28 yards.	Schali aus England, platt und ſchmal
— do. à fleurs 1 pic, 28 yards .	— aus England, geblümt . . . .
— do. imitation de celui d'Angora Lasting et camelot. 28 yards . . .	— — Nachahmung desjenigen von Angora.
— do. imitation de celui d'Angora dit Soff, 28 yards.	— aus England, Nachahmung Soff .
— do. broché à fleurs large pic $1\frac{6}{8}$ à 2, 28 yards.	— — geblümt, breit . .
— do. imprimé large pic $1\frac{6}{8}$ à 2, 28 yards.	— — gedruckt — . .
— do. uni large pic $1\frac{6}{8}$ à 2, 28 yards.	— — platt, — . .
— do. pour ameublement, damassé et moiré, large et étroit, 28 yards.	— — für Möbel, damaſſirt, gewäſſert.
— Mérinos, largeur 1 pic	— Merinos . . . . .
— do. largeur 2 pic	— — . . . . .
Chals de France, imitation des Indes, longs et carrés.	Franzöſiſche Shawls, Nachahmung der Indiſchen.
Cravates de soie noires et autres couleurs, fichus et foulards en soie et en soie et coton.	Seidene Halsbinden, ſchwarze und von andern Farben, Halstücher und Fulards von Seide und Halbſeide.
Crèpes larges No. 36	Krepp breit . . . . .
— étroites No. 22	— ſchmal . . . . .
Gazes à fleurs, larges et étroites .	Gaze mit Blumen . . . . .
Mérinos d'Allemagne, large 2 pics .	Merinos von Deutſchland . . . .
— — — 1 — .	— — — . . . . .
Mouchoirs de tulle brodés en soie, pic $1\frac{1}{2}$ à 2.	Halstücher von Tüll mit Seide geſtickt
— do. crèpe et gaze, à fil d'or et lame d'or, bon et faux teint.	— von Krepp und Gaze . . . .
Taffetas simple, levantine, satin et serge étroit pic $\frac{6}{8}$ à 1.	Taffet, einfacher, Levantine, Satin .
— simple, levantine, satin et serge étroit pic $1\frac{1}{2}$ à 2.	— — — — .
— et satin à fleurs, dit croisé étroit pic $\frac{6}{8}$ à 1.	— und Satin mit Blumen . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Chali Ingliz ensiz	la pièce.	378
Tchitchekli Chali ingliz ensiz	—	540
Caramandola ve Angora taklidi chali ingliz	—	1080
Soffi ingliz	la pièce de 45 pics.	540
Chali docoumadan tchitchekli	la pièce.	1224
Basma Chali Ingliz	—	1260
Sadé duz — —	—	1080
Deuchémelik ve haréli ve tchitchekli chali ingliz	—	1332
Chali Mérinos	le pic.	14
— —	—	28
Hind taklidi Chal ve Bolttcha franzis . .	sur la valeur.	3 %
Boyoun baghe Spaleta ve foular	—	3 %
Enli broundjoulk	les 2 demi-pièces.	520
Ensiz —	—	360
Harir gaz tchitchekli enli ve ensiz . . .	l'aune.	50
Enli Mérinos nemtché	le pic.	62
Ensiz — —	—	31
Tul harir ichlémé mendil	la douzaine.	1800
Tul ve broundjoulk ve gaz bolttcha kelabdanli, ve telli ve ipekli khass ve kalp . .	sur la valeur.	3 %
Sadé Djanfez ve Atlaz, ve levantin ve Serdji	l'aune.	50
— — — — —	—	100
Tchitchekli Croazé, Atlaz ve Djanfez . .	—	60

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Taffetas et Satin broché étroit $\frac{7}{8}$ à 1 pic.	Taffet und Satin-broschirt . . . .
— — broché en or . .	— — — mit Gold .
— double de Florence dit Mantine, pic. 1 à $1\frac{1}{2}$.	Florentiner Taffet . . . . .
— — — large . . .	— — breiter . . . . .
Tabini moiré	Tabini gewässerte . . . . .
Satin de Florence large et étroit .	Florentiner Satin . . . . .
Tissus soie et coton de Prusse . .	Halbseidene Stoffe aus Preußen . . .
Tulle étroit, pic $\frac{12}{8}$ à $1\frac{5}{8}$	Tüll . . . . .
— large — 2 à $2\frac{1}{2}$	— breiter . . . . .
Tchitari de Trieste	Tschitari von Triest, (halbseidene Stoffe.)
Toile de fil d'Autriche de toutes qualités pour chemises.	Leinwand für Hemden, von allen Qualitäten, von Oesterreich.
— — de Prusse de toutes qualités pour chemises et nappages.	— für Hemden und für Gedecke, von Preußen.
— — de Russie dite Mezzalunetta.	— von Rußland, mezzalunetta genannt.
— — — Ravendouk	— von Rußland, Ravenduk genannt .
— — — Salkata, pr. service de table a rouleaux	— — Sulkata — .
— — de Russie dite Salkata pr. service de table à rouleaux, supér,	Leinwand von Rußland, Sulkata . .
— — — large et fine .	— — — . . . . .
— — — pour sacs dite Panova.	— — für Säcke (Packleinwand.)
— — — — étroite .	— — — . . . . .
— — — dite Kemha, large $1\frac{1}{2}$ pic.	— von Rußland Kemha genannt . .
— — — — $1\frac{7}{8}$ pic.	— — — . . . . .
— — — quadrillée étroite, $4\frac{1}{2}$ huitièmes de pic.	— — quadrillirte . . . .
— — de Pologne inférieure et supérieure.	— von Polen . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Tchitchekli Atlaz ve Djanfez docouma . .	l'aune.	100
Telli Atlaz	le pic.	110
Mantin iki katlu Djanfez	—	43
— — — —	sur la valeur.	3 %
Tabini Haré	—	3 %
Atlazé florence enli ve ensiz	le pic.	54
Harir ilé pembé mahlut kòumach Prussia .	sur la valeur.	3 %
Cafezli Broundjouk	l'aune.	32
— —	—	42
Tchitari Trieste	sur la valeur.	3 %
Kirbassi keten nemtché Gheumlekdik . . .	pièce de 45 pics.	1260
— — Gheumlekdik ve Sofralik Prussia	sur la valeur.	3 %
— — Mezzalunetta	la pièce.	504
— — Ravenduk	—	432
Youvarlak kirbassi Roussié Salkata- . . .	la pièce de 24 pics.	288
Youvarlak kirbassi Roussié Salkata alassi .	la pièce de 36 pics.	720
Enli indjé kirbassi Roussié	— — —	640
Panova tchouvallik	le quintal.	378
Ensiz kirbassi Roussié	la pièce de 36 pics.	320
Kirbassi keten — kemha	—	900
Ketenikemhaï —	—	540
Roussiénin ensiz kirbassi chatrandjli . . .	le pic.	3½
Kirbassi Leh ala ve edna	la pièce de 60 pics.	288

Désignation de marchandises.	Name der Waaren.
Toile de fil de Pologne Berbout, de toute qualité, pour sacs, large et étroite.	— — Berbout genannt . .
— — d'Allemagne pour sacs en rouleaux.	— von Deutschland, für Säcke (Packleinwand.)
Maroquins de toute couleur . .	Marrokin in allen Farben . . . .
Meubles, tels que Chaises, consoles, tables, glaces, pendules, fleurs artificielles, etc. etc.	Möbel, wie Stühle, Komoden, Tische, Spiegel, Uhren ꝛc.
Miel de Russie	Honig von Rußland . . . . .
Miniam	Mennig . . . . .
Miroirs dits Lucci d'Ebreo . . .	Spiegel, sogenannte Lucci d'Ebreo .
— petits et ordinaires	— kleine und ordinaire . . . . .
Montres et pendules	Taschen- und Wanduhren . . . .
— de poche en argent et en chrysocale.	Taschenuhren von Silber und chrysocale
Morone (poisson salé de Russie) .	Moronifisch. . . . .
Morue et Stockfish	Stockfisch und Bakala . . . . .
Mouchettes ordinaires	Ordinaire Lichtscheeren . . . . .
Moulins à Café de Russie . . .	Kaffeemühlen von Rußland . . . .
Musc	Moschus . . . . .
N.	
Nerfs de Morone	. . . . .
Noix Muscades	Muskatnüsse . . . . .
P.	
Paillettes unies et en couleurs, cannetilles, fils et lames d'or et d'argent.	Silber, und Goldplättchen, glatt und farbig ächte.
Paillettes unies et en couleurs, cannetilles, fils et lames d'or, fausses	Silber- und Goldplättchen, glatt und farbig, unächte.
Papier de France au raisin . . .	Französisches Papier, au raisin . .
— — à cloche . . .	— — à cloche . . .
— — à lettres . . .	— Briefpapier . . . . .
— — croisette dit de 24	— Papier croisette . . . .
— de Russie bleu et blanc . . .	Russisches Papier, blaues und weißes .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Envaï kirbassi Berbout Tchouvallik . . .	la pièce de 60 pics.	180
Tchouvallik yourarlak nemtché	—	180
Elvan Sakhtian	la pièce.	60
Sandalié, ve Consol ve Trévez ve aïné ve sair	sur la valeur.	3 %
Asseli Roussié	le quintal.	396
Suluyen	—	460
Tchiplak Ayné	les 2 Caisses de 60.	576
Khurdé —	la douzaine.	23
Tam Saat ve caravana ve altoun coyoun Saati	sur la valeur.	3 %
Coyoun Saati sim ve héladi	l'une.	1650
Mahi Morona	le quintal.	324
Courou Baloulk bacaliao ve Stokfich . . .	—	360
Khardji Moum macassi	les 5 douzaines.	288
Cahvé deyirméni Roussié	la pièce.	72
Misk	sur le prix courant.	3 %
Morona nevrassi	l'oque.	43
Hindistan Djévizi	—	288
Elvan sim poul ve tirtil ve tel	le métical.	25
Kiazib poul ve tirtil	l'oque.	240
Kiaghidi Francia	la rame.	126
— yazi campana	—	95
— post	—	180
— tchertchivé	le ballon de 24 rames.	648
— Roussié mavi ve beyaz	la rame de 288 feuilles.	108

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Papier d'Angleterre de toute qualité	Engliſches Papier von allen Qualitäten.
— de Gènes	Genueſiſches Papier . . . . .
— de Trieste navigar	Papier von Trieſt, navigar . . . .
— — manganeri . . .	— — manganeri . . .
— — Tre lune et Leone	— — tre lune und leone
— — Tre capelli . .	— — tre capelli . . .
— — Reale	— — Reale . . . . .
— — Impériale . . .	— — Impériale . . .
— — — surfin dit hungkiari.	— — — feines . .
— de Trieste de couleur . .	— — farbiges . . . .
— — doré . . .	— — vergoldetes . . .
— de Livourne tre lune . .	— von Livorno, tre lune . . . . .
— — — plus grand	— — — größeres .
— — imitation de Gènes.	— — Nachahmung des Genueſiſchen.
— — à lettres . . .	— von Livorno Briefpapier . . . .
Parapluies en soie	Regenſchirme von Seide . . . . .
— en coton de toile cirée de toute grandeur.	— von Baumwolle, Wachsleinen . .
Parasols et ombrelles de soie pour femmes.	Sonnenſchirme von Seide für Frauenzimmer.
Pates diverses, vermicelles et macaronis.	Suppenteige, Nudeln, Makaroni ꝛc. .
Pelleteries diverses:	
Cuirs pour semelles de France et de Belgique.	Sohlleder von Frankreich und Belgien.
— pour semelles de Russie . . .	Sohlleder von Rußland . . . . .
— — de Livourne . .	— von Livorno . . . . .
— — de Russie dits Gheuk-renk	— von Rußland . . . . .
— — — Tabani.	— — . . . . .
— de Russie dits Vachettes ou telatines, noires et rouges.	Leder von Rußland, Saffian . . .
— de Russie dits Vachettes ou telatines dites Bulgari.	— — Bulgari genannt.
Maroquins de toute couleur . . .	Marrokin von allen Farben . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Envai kiaghid Ingliz	sur la valeur.	3 %
Kiaghidi Djénova	la balle de 32 rames.	1728
— Poudcal	la rame.	36
— Khartouch	—	103
— Ay damga ve Arslan	—	120
Utch takié kiaghid	—	93
Orta Stambol Kiaghidi	—	288
Kiaghidi kebir, batal ve telkhis	—	600
Hukiari ala batal	—	1500
Boyali Kiaghid	—	180
Yaldizli —	—	255
Ay damga— Alighurna	—	120
Kiaghidi abadi —	—	158
Djénova taklidi Kiaghid	—	108
Kiaghidi post Alighourna	—	108
Harir chemsié	l'un.	270
Mouchamali ve hasseli chemsié kebir ve saghir	la douzaine.	684
Harir zenné chemsiéssi	l'un.	180
Chehrié ve macarona	l'oque.	9
Frantcha ve Beldjica mahsoulou keusselé.	—	43
Keusseléi Roussié	—	36
— Alighourna	—	48
Gheuk-renk keusséléi Roussié	—	27
Keussélé Tabani	—	43
Kermezi ve siah telatini Roussié	—	52
Telatini Bulgari	—	30
Elvan Salihtian	la pièce.	60

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Peaux sèches d'Amérique	Trockene Häute von Amerika . . .
— de veau cirées et blanches . .	Gewichste und weiße Kalbfelle . . .
— de mouton de Russie, travaillées dites méchin.	Schaffelle von Rußland . . . . .
— du lièvre de Russie	Hasenfelle — . . . . .
— de castor	Kastorfelle . . . . .
— de buffle	Büffelhäute . . . . .
— de boeuf	Ochsenhäute . . . . .
— de cheval	Pferdehäute . . . . .
— de chèvre	Ziegenfelle . . . . .
— d'agneaux pour bonnets de Boukharie.	Lammfelle für Mützen . . . . .
— d'agneaux pour bonnets de Zaporie	— — . . . . .
— — — — de Crimée	— — . . . . .
— — — — de Russie	— — . . . . .
Peignes en corne	Kämme von Horn . . . . .
— en ivoire	— — Elfenbein . . . . .
Peintures préparées en petits barils	Gemachte Farben in kleinen Fässern .
Perles fausses	Falsche Perlen . . . . .
— en verre de couleur dites contarie a lume, de Venise.	Farbige Glasperlen von Venedig . .
— en verre de couleur, dites contarie a peso, de Venise.	— — — . .
Pierres à repasser	Wetzsteine . . . . .
— taillées de Gènes, couleur d'Ardoises.	Gehauene Steine von Genua . . .
Pistaches des deux Siciles	Pistazien aus Sicilien . . . . .
Planches de Trieste	Bretter von Triest . . . . .
Plomb en saumons	Blei in Blöcken . . . . .
— en feuilles	— in Staffeln . . . . .
Poëles à frire en fer	Bratöfen von Eisen . . . . .
Poil de chévre dit tiflik de Russie .	Ziegenhaare von Rußland . . . . .
Poivre	Pfeffer . . . . .
— girofflée piment ou amome . .	Gewürznelken, Piment . . . . .
Poissons salés	Gesalzene Fische . . . . .
Poix résine et goudron	Pech und Theer . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
America Gheunu	l'une.	396
Vidal sakhtian beyaz ve siah	la douzaine.	1296
Mechini Roussié	l'une.	12
Tauchani	les 100 peaux.	432
Condouz postou	la pièce.	90
Djildi Djamouz	—	360
— bacar	—	180
— Esp	—	108
Ketchi derissi	—	36
Post badhanai Boukhara	—	126
— bonéi Pontcal	—	54
— baghanaï Crim	—	80
— — Roussié	—	130
Boynouz tarak	les 5 douzaines.	100
Fil-dichi —	l'oque.	1170
Roughanli boya	sur la valeur.	3 p. 0/0
Yalandji indji	le paquet de 10 colliers.	60
Elvan Seilani Bondjouk	le paquet de 25 mateaux.	100
Kic Bondjoughou	l'oque.	32
Berber bileghi tachi	l'une.	12 1/2
Courchounou renk yonma tachi Djénova	—	7 1/2
Tcham-fistighi taklidi	l'oque.	20
Tahtaï Triesté	l'une.	13
Courchouni Kham	le quintal.	400
— tahta	—	410
Démir tava	—	720
Tiftiki Roussié	l'oque.	18
Biber	—	19
Baharı djidis	—	15
Baloulk efrendj	sur la valeur.	3 p. 0/0
Catram ve zift	—	3 p. 0/0

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Poix résine et goudron de Russie .	Pech und Theer von Rußland . . .
Poudre à tirer	Schießpulver . . . . .
Précipité rouge	Rother Niederschlag . . . . .
Q.	
Queues ou crin de cheval travaillé	Pferdeschweife oder Pferdehaare . .
— — — — non travaillé avec tronc	— oder Pferdehaare unverarbeitete .
Quincailleries de toute espèce . .	Kurze Waaren aller Sorten . . .
Quinquina (Cortex peruviana) . .	Fieberrinde, (Chinarinde) . . . .
R.	
Rasoirs d'Allemagne	Rasiermesser aus Deutschland . . .
Raisins secs de Naples dits de Corinthe	Trockene Rosinen von Neapel, Korinthen.
— — — — rézaki . .	— — — Resaki . .
Rhubarbe	Rhabarber . . . . .
Rhum	Rum . . . . .
Riz de Chrétienté, haricots, lentilles et autres légumes secs.	Reis, Bohnen, Erbsen, Linsen und andere trockene Gemüse.
Rocou	Roku (Farbe) . . . . .
Rouge brun	Braunroth . . . . .
Rubans de gaze, de soie, satin et autres de toute qualité.	Band von Gaze, Seide, Satin und andere Qualitäten.
S.	
Sacs vides de grosse toile et de crin, dits berbout et Seklem.	Säcke von groben Leinen und Haaren.
Salpètre raffiné	Geläuterter Salpeter . . . . .
— brut	roher Salpeter . . . . .
Salsepareille	Sassaparilla . . . . .
Sardines salées	Gesalzene Sardellen . . . . .
Saucissons et langues fumées . .	Würste und geräucherte Zungen . .
— et lard	— und Speck . . . . .
Savon	Seife . . . . .
Sel amoniac	Salmiak . . . . .
— d'Angleterre	englisch Salz . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Catram ve zift Roussié	le quintal.	90
Barouti siah	sur la valeur.	3 %
Suror	l'oque.	198
Cotchiansiz At-Kouïroughou	l'oque.	60
Cotchanli — —	—	18
Envaï khurdevati efrendg ve oyoundjak .	sur la valeur.	3 %
Kinakina	—	3 %
Oustouraï nemtché	la douzaine.	15
Couch ouzoumu Sitchiliateïn	le quintal.	792
Uzum rézaki —	—	396
Ravend	l'oque.	252
Roum	—	15
Pirindj ve fassoulia, ve mergimek, ve emsali	sur le prix de vente après déduction de 20 %.	3 %
Fez boyassi	l'oque.	100
Achi-boya	le quintal.	108
Gaz ve harir ve atlas cordela	sur la valeur.	3 %
Tehi tchouval Berbout ve Seklem . . .	le cent.	1080
Cal olounmouch Guherdjilé	le quintal.	800
Kham Guherdjilé	sur la valeur.	3 %
Saparina	l'oque.	60
Sardelia baloughou	baril de 3 à 4 oques.	126
Sighir dili ve Soudjouk	le quintal.	475
Roughani khinzir ve sougiouk	—	1620
Europa mahsoulou sapounu	l'oque.	16
Nichadir	—	30
Touzi ingliz	sur la valeur.	3 %

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Sirops, Liqueurs et elixir en flacons	Syrup, Liqueur, Eſſenzen in Fläſchchen.
— — — en bouteilles.	— — — in Flaſchen.
Soies de cochon	Schweinsborſten . . . . .
Souliers de France et de Belgique	franzöſiſche und Belgiſche Schuhe . .
— d'Allemagne, de Gènes, Naples et Prusse.	Schuhe aus Deutſchland, Genua, Neapel und Preußen.
— pour femmes, de France et Belgique.	— für Frauenzimmer aus Frankreich und Belgien.
— — d'Allemagne . .	— für Frauenzimmer aus Deutſchland.
Souliers pour enfants, demi-grandeur de ceux pour hommes et femmes.	Schuhe für Kinder . . . . .
— — d'Allemagne . . .	— — aus Deutſchland . . .
Souffre brut	Roher Schwefel . . . . .
— en canons	Schwefel in Stangen . . . . .
Stockfish et Morue	Stockfiſch und Kabeljau . . . . .
Sublimé	Sublimat . . . . .
Sucre en pains	Zucker in Broden . . . . .
— en poudre blanc 1re qualité et gris.	— in Broſen, Staub . . . . .
— brun et blond	— braun und blond . . . . .
Suif blanc et jaune de Russie . .	Unſchlitt weiß und gelb, aus Rußland.
Sulfate de quinine	Chinine . . . . .
T.	
Tapis de Russie petits	Teppiche aus Rußland, kleine . . .
— d'Angleterre	— aus England . . . . .
— de Bavière	— aus Bayern (Tyrolerteppiche) . .
Tartre rouge	rother Weinſtein . . . . .
Tasses d'Autriche à café	Kaffeetaſſen aus Oeſterreich . . . .
— à café de Prusse et de Hollande	— aus Preußen und Holland . . .
Thé	Thee . . . . .
— noir de Russie	— ſchwarzer aus Rußland kommend .
Thériaque à tête d'or de Venise de toute qualité.	Theriak . . . . .
Thérebentine	Terpentin . . . . .
Toile cirée de Russie	Ruſſiſches Wachstuch . . . . .
Tole	Eiſenblech . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Ambérié ve churoub ve Hussamé	les 100 flacons.	468
— — —	les 100 bouteilles.	1000
Mouï khinzir	l'oque.	180
Condouraï Franzis ve Beldjica	la paire.	95
Condouraï Nemtché ve Sitchiliatéïn ve Djénova ve Prussia	—	82
Zénné Condourassi Franzis ve Beldjica	—	43
— — Nemtché	sur la valeur.	3 %
Erkek condourassinin nisfi Franzis ve Beldjica	la paire.	18
Tchodjouk condourassi Nemtché	sur la valeur.	3 %
Kukurd keultché	le quintal.	90
Tschibouk kurkurdu	—	190
Courou balouk Bakaliao ve Stockfish	—	360
Sulumen	l'oque.	180
Chéker kellé	le quintal.	1080
— ghoubar primo deuymé ve esmer	—	828
Kham siah ve sari cheker ghoubar	—	612
Roussié mahsoulou roughani tchervich ve ton	—	660
Salfato	la drachme.	10½
Khalitchéï Roussié	l'un.	72
Hali Ingliz	le pic.	66
Baviera kietchessi	sur la valeur.	3 %
Tortui khamir	le quintal.	900
Betch kiari findjan	le 100.	460
Fingiani Prussia ve flemeng	sur la valeur.	3 %
Tchaï	l'oque.	108
— Roussié siah	—	540
Altin bach tiriak ve bayaghe	—	120
Trementi	—	14
Mouchamalik kirbassi Roussié	la pièce.	720
Démir tahta	le quintal.	270

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
V.	
Velours de soie uni	Glatter Seidensammt . . . . .
— soie et coton de Prusse . . .	Halbseidensammt aus Preußen . . .
— de coton	Baumwollensammt . . . . .
— — imprimé	— gedruckt . . . . .
Verdet en pains	Grünspan in Stücken . . . . .
— cristalisé	— kristallisirt . . . . .
Vermillon (cinabre)	Zinober . . . . .
Vermicelle et macaroni de Gènes .	Nudeln und Makaroni von Genua . .
— — — de Russie .	— — von Rußland .
Verres de montres	Uhrgläser . . . . .
Verreries et Cristaux	Glas- und Kristallwaaren . . . .
— caraffes et autres d'Allemagne et de Venise.	Glaswaaren, Karaffen ꝛc. aus Deutschland und Venedig.
Verreries, caraffes et autres d'Allemagne de Venise dorées et cristaux . .	Glaswaaren, Karaffen ꝛc. aus Deutschland und Venedig, vergoldete . .
Verreries, caraffes et autres d'Allemagne, travaillés à l'Anglaise	Glaswaaren, Karaffen ꝛc. aus Deutschland, nach englischer Art . . . .
Verroterie ou soit grains de verre pour chapelets d'Allemagne.	Glasperlen für Kränze aus Deutschland.
Viande fumée de la mer noire et des cosaques.	Geräuchertes Fleisch . . . . .
— salée de boeuf	Gesalzenes Rindfleisch . . . . .
— — et fumée de porc . . .	— und geräuchertes Schweinefleisch .
Vin de Champagne	Wein, Champagner . . . . .
— de Bordeaux et autres en bouteilles	— Bordeaux und andere in Flaschen.
— de France en barriques . . .	— französischer in Fässern . . . .
— d'Oporto	— Oporto . . . . .
— de Madère et de Xères	— Madeira und Xeres . . . . .
— du Rhin	— Rheinwein . . . . .
— de Marsalla en barriques . . .	— Marsalla in Fässern . . . . .
— de Sicile —	— aus Sicilien . . . . .
Vinaigre	Essig . . . . .
Vitres de France et de Belgique, imitation de Bohème de 10 à 100 par caisse.	Fensterglas aus Frankreich und Belgien, Nahahmung des Böhmischen.
Vitriol bleu	Blauer Vitriol . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Sadé harir cadifé	le pic.	115
Harir-ilé pembé mahlout kadifé Prussia	sur la valeur	3 p. 0/0
Pembé cadifé	la pièce de 40 pics.	468
Basma pembé cadifé	—	720
Tchenguiar keultchè	l'oque.	36
Calem tchenguiari	—	82
Zindjifra	—	162
Chehrié ve macarona Djénova	l'oque.	8
— — Roussié	—	9
Saat djami	la douzaine.	5
Billor avani	sur la valeur.	3 p. 0/0
Betch kiari chiché ve bayaghe Venedik	le caisson.	3360
Billor avani Betch kiari ma taklidi Ingliz	le caisson.	9120
Tespihlik Boundjouk	le paquet de 1200 grains.	16
Lahmi cadid siah ve cazak	le quintal.	300
Touzlou Sighir etti	—	277
Lahmi Khinzir ve Pastorma	—	216
Khamri Champagna	la bouteille.	43
— Bordo ve saïr	—	22
— Frantcha	l'oque.	4 1/2
— Port	la bouteille.	43
— Madera ve Cheri	—	33
— Rino	—	22
— Marsala	l'oque.	4 1/2
— Sitchilatéïn	—	4 1/2
Sirkéï Frenghi	le quintal.	108
Franzis ve Beldjikanin Djami	la caisse double de 2 assortiments.	504
Gheuz Tachi	l'oque.	18

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Vitriol ou couperose d'Allemagne .	Kupfervitriol aus Deutſchland . . .
— — d'Angleterre .	— — aus England . . . .
Z.	
Zinc	Zink . . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Zadji kebres Nemtché	le quintal.	72
— — Ingliz	—	100
Toutia	l'oque.	10

Les prix ci-dessus fixés, soit des produits du sol et de l'industrie de la Turquie, soit des produits du sol et de l'industrie des pays étrangers, ayant été un à un réglés et arrêtés du consentement des deux parties, ils viennent d'être insérés dans le présent tarif. —

Constantinople le 28. Schaban 1256. (24. Octobre 1840.)

(signé)

Tahir-Béy, Gd. douanier.

Schneider et Wedekind.

Stiepovich } interprètes de la léga-
J. Bosgiovich } tion de Prusse.

Pour traduction fidèle.

(signé) J. Bosgiovich.

Le cours du change qui a servi de base à la fixation des droits du présent tarif a été le suivant:

Londres	105 piastres pour une livre sterling,
France	165 paras pour un franc,
Vienne	420 paras pour un florin de convention,
Amsterdam . . .	350 paras pour un florin d'Hollande.

La piastre est de 40 paras, ou de 120 aspres.

L'oque se divise en 400 drachmes. — Le quintal de Constantinople est de 44 oques. — Le métical est de $1\frac{1}{2}$ drachme. — Le tschékli est de 250 drachmes. — Le tiffé est de 610 drachmes. — Une livre de Berlin pèse 146 drachmes. — Le quintal de Berlin, de 110 livres, est égal à 40 oques et 60 drachmes de Constantinople.

Le Kilo est une mesure de contenance (Hohlmaaß); 100 Kilos de Constantinople équivalent à $60\frac{1}{3}$ Scheffel de Berlin.

Le petit pic, appelé endazé, est égal à 286 lignes du pied français (pied de Roi), soit $64\frac{1}{2}$ centimètres.

Le grand pic, appelé archine, égal à 300 lignes du pied français (pied de Roi), soit $67\frac{1}{2}$ centimètres.

Der Wechsel-Cours, welcher bei Festsetzung der Zölle des gegenwärtigen Tarifs zum Grunde gelegt worden, ist folgender gewesen:

London . . . . 105 Piaster für ein Livre Sterling,
Frankreich . . . 165 Paras für einen Frank,
Wien . . . . . 420 Paras für einen Gulden Convention,
Amsterdam . . . 350 Paras für einen Gulden Holländisch.

Der Piaster hat 40 Paras, oder 120 Asper.

Das Oka wird in 400 Drachmen getheilt. — Der Zentner zu Constantinopel hat 44 Oka's. — Das Metikal beträgt $1\frac{1}{2}$ Drachmen. — Das Tschecki beträgt 250 Drachmen. — Das Tiffe beträgt 610 Drachmen. — Ein Berliner Pfund wiegt 146 Drachmen. — Der Berliner Zentner, von 110 Pfund, ist gleich 40 Oka's und 60 Drachmen zu Constantinopel. —

Das Kilo ist ein Hohlmaaß; 100 Kilo zu Constantinopel sind gleich $60\frac{1}{3}$ Berliner Scheffel. —

Das kleine Maaß, genannt Endaze, gleich 286 Linien, französischer Fuß (Königsfuß) oder $64\frac{1}{2}$ Centimeter.

Das große Maaß, genannt Archine, gleich 300 Linien, französischer Fuß (Königsfuß) oder $67\frac{1}{2}$ Centimeter.

Digitized by Google

isse

Digitized by Google

isse

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 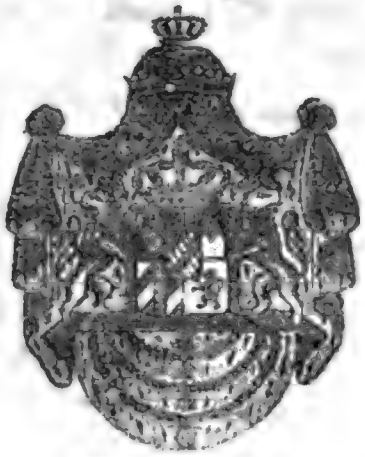 das

Königreich Bayern.

Nro. 42.

München, Freitag den 8. Oktober 1841.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 16. bis 19. August 1841. — K. Allerhöchste Verordnung, die Bestrafung unbefugter Ausübung von Schenk- und Wirthschaftsrechten betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Bischöfliche Kapitel zu Passau und Würzburg. — Landwehr des Königreichs. — Ordens-Verleihungen. — Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — K. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen. — Indigenats-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Abschied

für den Landrath der Pfalz, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 16. bis 19. August 1841.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in der außerordentlichen Sitzung vom 16. bis 19. August l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Nachstehenden Ausgaben aus Kreisfonds für facultative Zwecke ertheilen Wir pro 18$\frac{4}{4}$ Unsere Genehmigung:

1) für zwei Freiplätze in der Taubstummen-Anstalt in München 250 fl.
2) für eine Freistelle in dem Blinden-Institute in München 125 „
3) für den Unterricht in der Seidenzucht und Maulbeerpflanzung 250 „
4) für den Unterricht in den Schwimmschulen zu Speyer und Zweybrücken 175 „
5) für den Concurrenzfond des Cantons Dahn zur Vollendung der Bezirksstraße von der Wörther Brücke über Kandel und Bergzabern auf die Landauer-Zweybrücker Straße 10,000 „
6) für die Herstellung der ruinosen Verbindungsstraße der Alsenzstraße mit der Glanstraße auf der Strecke von Obermoschel über Unkenbach und Kalbach bis zur Glanstraße 1,000 „

In Summa: 11,800 „

II.

Vorstehender Bedarf ist zu decken durch eine Kreis-Umlage von 1$\frac{3}{4}$ Prozent, im Betrage von 13,748 fl., deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.

III.

Nachstehenden Ausgaben aus Facultativfonds, als:

1) dem Beitrage zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, und zwar

		fl.	kr.
a) zu Kaiserslautern	mit	1,145	15$\frac{1}{2}$
b) „ Speyer	„	1,275	—
c) „ Landau	„	1,068	—
d) „ Zweybrücken	„	1,102	—

2) der Remuneration des gewerblichen Unterrichts an den lateinischen Schulen mit 1,000 fl.
3) den Prämien für das Landgestüt 1,500 fl.
4) einem Beitrage für Unterhaltung der Bezirksstrassen mit 6,032 fl. 44$\frac{1}{2}$ kr.
5) einem weiteren aus Erübrigungen der Vorjahre zu schöpfenden Beitrage zur Erbauung und Erhaltung der Bezirksstrassen mit 7,000 fl.
6) dem Beitrage an die Gemeinden, deren Strassen durch den Materialtrans-

port für den Festungsbau in Germersheim abgenutzt wurden 1,000 fl.

hat der Landrath seine Zustimmung wiederholt versagen zu sollen geglaubt, indem dieselben als für nothwendige Zwecke bestimmt, zur Deckung aus Centralfonds geeignet seyen.

Nachdem aber der Uebernahme dieser Ausgaben auf Centralfonds das Finanzgesetz und nicht minder das Ausscheidungs-Gesetz vom 17. November 1837 entgegensteht, so können Wir Uns, wie Wir bereits in dem Landraths-Abschiede vom 3. Juli l. J., Abtheilung III. Lit B, auf das Bestimmteste erklärt haben, durch das hartnäckige Beharren des Landraths auf seinen irrthümlichen Ansichten, nicht veranlaßt finden, die in Frage stehenden Ausgaben unter irgend einer Form oder Bedingung aus Central-Fonds decken zu lassen, und es haben daher und im Hinblicke auf Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837, „einige Abänderungen des Landrathsgesetzes „vom 15. August 1828 betreffend," dieselben für das Jahr 18$\frac{4}{42}$ gänzlich zu unterbleiben.

IV.

Nachdem aber bei dem Entgange der den Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen zu Speyer, Landau und Zweybrücken bisher aus den Kreisfonds für facultative Zwecke zugeflossenen, ansehnlichen Beiträge die nothwendige Exigenz dieser Anstalten nicht mehr gedeckt erscheint, auch dem gewerblichen Unterrichte an den lateinischen Schulen die unentbehrlichen Zuschüsse entzogen sind, so haben Wir Uns zu Unserem Bedauern in die Nothwendigkeit gesetzt gesehen, die Auflösung der erwähnten Schulen und die Einstellung des gewerblichen Unterrichts an den lateinischen Schulen vom 1. Oktober l. J. an, anzuordnen.

Die Ausgaben für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern haben Wir in dem Maaße beschränken lassen, welches der Entgang des bisher aus facultativen Kreisfonds geflossenen Beitrags zu der für diese Schule aus den Kreisfonds für nothwendige Zwecke bewilligten Summe unerläßlich macht.

Da nicht minder die bisher zu Prämien für das Landgestüt aus den Kreis-Fonds für facultative Zwecke geflossene Summe im Jahre 18$\frac{4}{42}$ nicht mehr verfügbar ist, so hat die Vertheilung dieser Preise für das bezeichnete Jahr zu unterbleiben.

V.

Indem Wir dem Landrathe der Pfalz gegenwärtigen Abschied bezüglich seiner jüngsten außerordentlichen Sitzung ertheilen, befehlen Wir, daß die öffentliche Bekanntmachung des Landraths-Protokolls nicht statt

zu finden habe, nachdem der zu einer außerordentlichen Versammlung einberufene Landrath seine Verhandlungen auf andere, als auf die nach Unserem Befehle ihm vorgelegten Berathungs-Gegenstände auszudehnen unternommen, über die am 17. und 18. August l. J. gehaltenen Plenarsitzungen eigene Protokolle zu führen gegen die klare und bestimmte Vorschrift des §. 28. im Gesetze vom 15. August 1828 unterlassen, auch in das über die Plenarsitzung vom 19. August aufgenommene Protokoll überall Gegenstände eingemischt hat, welche nach §. 2. Ziff. 4. und §. 29. des eben erwähnten Gesetzes nur in einem besondern Protokolle Uns vorzutragen waren. Unsere Regierung der Pfalz hat das zum Vollzuge des gegenwärtigen Abschiedes Erforderliche unverzüglich anzuordnen.

Berchtesgaden, den 27. September 1841.

Ludwig.

Freiherr von Schrenk. von Abel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
P. Heramer.

K. Allerhöchste Verordnung,

die Bestrafung unbefugter Ausübung von Schenk- und Wirthschaftsrechten betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Bewirkung der erforderlichen Gleichförmigkeit bei den durch das Gesetz vom 11. September 1825, das Gewerbswesen betreffend, im Art. 10. Ziffer II. gebotenen Strafeinschreitungen gegen unbefugte Ausübung von Wirthschaftsrechten, zu verordnen was folgt:

Art. I.

Wer Schenk- oder Wirthschaftsrechte, ohne zu deren Ausübung obrigkeitliche Berechtigung erlangt zu haben, betreibt: dann wer in der Ausübung von Schenk- oder Wirthschaftsrechten, wozu er befugt ist, die Grenzen seiner Berechtigung unbefugt überschreitet, soll zu einer Geldstrafe von 10 bis zu 50 fl. oder zu Arrest von drei Tagen bis auf zwei Wochen verurtheilt werden. Die Werkzeuge und Geräthe, welche

zur Uebertretung gedient haben, ſind wegzunehmen und zu confiſciren.

Art. II.

Gegenwärtige, für die ſieben Kreiſe dießſeits des Rheins geltende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirkſamkeit.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Berchtesgaden, den 25. September 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Secretär.
An deſſen Statt, der Miniſterialrath:
v. Zenetti.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

dd. Berchtesgaden den 11. September l. Js. den königlichen Kammerjunker Maximilian Grafen von Holnſtein, aus Bayern,

und dd. Berchtesgaden den 18. September l. Js. den kgl. Kammerjunker und Landrichter zu Kiſſingen, Philipp Hermann Freiherrn von Zu-Rhein, beide auf allerunterthänigſtes Anſuchen, zu Allerhöchſt Ihren Kämmerern zu befördern,

dann dd. Berchtesgaden den 28. September l. J. den geprüften Rechtspractikanten Johann Albert Freiherrn von Strehl-Brizay, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu Allerhöchſt Ihrem Kammerjunker zu ernennen;

mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 6. September l. J. für die königliche Centralpoſt-Caſſe das Beſtehen eines Controleurs anzuordnen, und auf dieſe Stelle den bisherigen Offizialen des Oberpoſtamtes München, Max von Schanzenbach, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu befördern;

unterm gleichen Tage den Revierförſter Johann Mannert, zu Oberlenkenreuth, zum Forſtmeiſter in Horlach, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu befördern;

unterm 7. September l. J., den Rentbeamten Johann Kauſchinger, zu Mellerichſtadt, auf allerunterthänigſtes Anſuchen, auf das Rentamt Kitzingen zu verſetzen, dann den Steuercontroleur Karl Glaſer, zu Kirchheimbolanden, zum Rentbeamten in Mellerichſtadt, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu ernennen;

unterm 14. September l. J. bei der nach §. 22. Lit. D. des Edikts IX. zur Verfaſſungs-Urkunde nachgewieſenen, aus phyſiſcher Gebrechlichkeit hervorgehenden Unfähigkeit des Rathes des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Karl Andreas Endreß, zu Ausübung ſeiner Amtsobli-

genheiten, diesen Beamten für die Dauer von zwei Jahren, mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes in den Ruhestand zu versetzen;

den Communal-Revierförster Peter Würz, zu Niederwürzbach, zum Forstwart in Reifenberg, des Forstamts Zweybrücken, zu bestimmen;

den Communal-Revierverweser Friedrich Christian Guimbel, zum provisorischen Communal-Revierförster in Niederwürzbach, des Forstamts Zweybrücken, und

den Forstwart Johann Christian Heintz zu Reifenberg, zum provisorischen Communalforsteiförster für die neugebildete Communal-Forstei Käshofen, im Forstamte Homburg, dann

den Forstamts-Actuar Anton von Heider, zu Culmain, zum Revierförster in Ahornberg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 15. September l. J. den Rath des Appellationsgerichts von Oberfranken, Friedrich Freiherrn von Tröltsch, aus Rücksicht auf seine nach Erforderniß des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. Lit. D. nachgewiesene, aus körperlicher Gebrechlichkeit hervorgehende Unfähigkeit zur Funktion, gewährend die dießfalls gestellte Bitte, mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehalts, für immer in den Ruhestand zu versetzen, und demselben dabei die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner langjährigen, treuen und fleißigen Dienstesleistung zu bezeigen;

unterm 17. September l. J. die in Erledigung gekommene Stelle des Aktuars bei dem Landgerichte Hofheim, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bei dem Landgerichte Euerdorf beschäftigten Rechtspractikanten Alois Richard Böhm, aus Bamberg, zu verleihen;

den in der geheimen Finanz-Ministerial-Registratur funktionirenden quieszirten Kanzlisten Karl Zachäus Pfäffl, zum Registraturgehilfen bei dem Finanz-Ministerium in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 25. September l. J. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach erledigten Rathstelle den Assessor dieses Gerichts, Robert Landmann, zu befördern, und zu der hierdurch bei dem genannten Kreis- und Stadtgerichte erledigten Assessorstelle den Accessisten des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Ludwig Braun, zu ernennen;

den Hauptzollamts-Verwalter Karl Vogel, in Neuburg a. Rh., zum Oberzollinspector

in Eschlkam, und den Zollverwalter Franz Halbig, von Schärding a. Th., zum Hauptzollamtsverwalter in Neuburg a. Rh., beide in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

endlich unterm 29. September l. Js. zu der erledigten Stelle des Directors bei der k. Akademie der bildenden Künste in München, den bisherigen Oberbaurath bei der k. obersten Baubehörde und Professor der Baukunst an genannter Akademie, Friedrich von Gärtner, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern, und zu der sich hiedurch eröffnenden Stelle eines Professors der Baukunst an genannter Akademie, provisorisch, den dermaligen Civilbauinspector bei der k. Regierung der Pfalz, August Voit, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 12. September l. Js. die Pfarrei Floß, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem Cooperator in Westen, Landgerichts Mallersdorf, Priester Georg Wandner;

unterm 13. September l. J. die Pfarrei Hofendorf, Landgerichts Rottenburg, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer von Hohenau, Landgerichts Wolfstein, Priester Mathias Wild;

unterm 14. September l. Js. die Pfarrei Obernau, Landgerichts Aschaffenburg, im Unterfränkisch-Aschaffenburgischen Kreise, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Untererthal, Landgerichts Hammelburg, Priester Joseph Barthelmes;

unterm 15. September l. Js. die Pfarrei Dorfprozelten, Landgerichts Klingenberg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem gegenwärtigen Pfarrer von Lengfeld, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, Priester Joseph Menninger;

unterm 21. September l. Js. das Benefizium St. Nicolai in Höchstadt, Landgerichts gleichen Namens, in Oberfranken, dem dermaligen Pfarrer zu Tschirn, Landgerichts Nordhalben, Priester Johann Kestel, und

unterm 23. September l. Js. die Pfarrei Gars, Landgerichts Haag, in Oberbayern, dem bisherigen Prediger an der heiligen Geistkirche zu München, Priester Albert Lindemann.

Seine Majestät der König haben unterm 7. September l. Js. den von dem Pfarrer, Priester Johann Baptist Kaiser, von Schwarzach, Landgerichts Bogen, erklärten Rücktritt von seiner Pfarrei zu genehmigen, und demselben das Incurat-

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 43.

München, Mittwoch den 13. Oktober 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Convention über die Ausgleichung zwischen der Krone Bayern und den Fürstlichen Häusern Reuß jüngerer Linie betreffend. — Convention über die Ausgleichung zwischen der Krone Bayern und den Fürstlichen Häusern Reuß jüngerer Linie.

Bekanntmachung,

die Convention über die Ausgleichung zwischen der Krone Bayern und den Fürstlichen Häusern Reuß jüngerer Linie betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem über die Ausgleichung zwischen der Krone Bayern und den Fürstlichen Häusern Reuß jüngerer Linie in Beziehung auf bestandene Irrungen und anderweitige zu bereinigende Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten sub dato Bayreuth den 13. August 1840 eine Convention unterzeichnet worden ist, welche nunmehr von beiderseitigen Allerhöchsten und höchsten Regierungen die Genehmigung erhalten hat, und auch die betreffenden Ra-

tifications-Urkunden bereits ausgewechselt worden sind, so wird gedachte Convention, in Gemäßheit Allerhöchster Ermächtigung, anmit durch das k. Regierungsblatt zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 3. Oktober 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Convention

über die Ausgleichung zwischen der Krone Bayern und den Fürstlichen Häusern Reuß Jüngerer Linie.

Um die zwischen der Krone Bayern und dem Fürstlichen Gesammthause Reuß Jüngerer Linie, dann dem Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf erwachsenen Irrungen und Ansprüche über Gebietsgrenzen, Lehenherrlichkeit, Dominicalgefälle, Waldservituten und Parochialverhältnisse auf dem Wege der billigen Ausgleichung und gütlichen Vereinigung freundnachbarlich zu erledigen, und zugleich eine möglichst vollständige Purification der beiderseitigen Territorien rücksichtlich der noch obwaltenden Vermischung von Lehenleuten und grundherrlichen Rechten zu bewirken, sind Commissarien ernannt worden und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der Präsident der Regierung vom Oberfränkischen Kreise, Freiherr Ferdinand von Andrian-Werburg, Commandeur des Ordens vom heiligen Michael und Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, zu Bayreuth;

von Ihren hochfürstlichen Durchlauchten, den Fürsten Reuß zu Schleiz und zu Lobenstein und Ebersdorf, als souveränen Gliedern des Fürstlichen Gesammthauses Reuß, Jüngerer Linie:

der Regierungs- und Consistorialrath Heinrich Gottlieb Reichard, Doctor der Rechte, zu Gera;

von Seiner hochfürstlichen Durchlaucht, dem Fürsten Reuß zu Lobenstein und Ebersdorf insbesondere:

der Oberforstmeister, Freiherr Ernst Friedrich Anton Carl von Imhoff, Inhaber des Verdienstkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, zu Ebersdorf;

welche nach gepflogenen Verhandlungen fol-

gende Vereinbarung bis auf Allerhöchste und Höchste Ratification verabredet und abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Anerkennung des Königlich Bayerischen Besitzstandes an der beiderseitigen Landesgrenze.

Das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf erkennt den gegenwärtigen Besitzstand der Krone Bayern auf allen Punkten seiner Landesgrenze gegen den Oberfränkischen Kreis des Königreichs Bayern als rechtsgültig an, und leistet deßhalb für immer ausdrücklichen Verzicht auf alle Ansprüche, welche für das Fürstenthum Lobenstein und Ebersdorf in älterer und neuerer Zeit, besonders hinsichtlich der Grenze in und bei dem Dorfe Mödlareuth, bei der Stadt Hirschberg auf dem linken Ufer der Saale, ferner bei dem Weiler Eichenstein gegen die vormaligen Landesfürsten des Markgrafthums Bayreuth, und nachher gegen die Königlich Bayerische Regierung, zur Sprache gebracht worden sind.

Artikel 2.

Bestimmung der Grenze bei dem Dorfe Mödlareuth und in dessen Nachbarschaft.

In Folge der vorstehenden Festsetzung wird für die Grenze bei dem Dorfe Mödlareuth und in dessen Nachbarschaft wechselseitig stipulirt und anerkannt:

1) Die Landesgrenze geht von dem Punkte aus, wo der Töpenbach in die Saale ausmündet, erst an diesem Bache gegen Nord-Osten aufwärts, dann in derselben Richtung längs des Tannenbaches, von da an, wo derselbe sich in den Töpenbach ergießt, ferner oberhalb der Tannenbrücke am Mödlareuther Bache aufwärts bis an den Punkt im Dorfe Mödlareuth, wo dieser Bach von dem aus dem Bayerischen Dorfe Münchenreuth westlich dahin führenden Fahrwege berührt wird, und sie folgt dann der Mitte des nur gedachten Fahrweges vom bemerkten Punkte ab in der ganzen Länge östlich bis zum Anfange der Münchenreuther Flur, so daß die ganze Landstrecke, welche südlich dieses Fahrweges und an der linken Seite der besagten Bäche liegt, dem Königlich Bayerischen Gebiete verbleibt, während der auf der andern Seite der gedachten Bäche und der auf der Nordseite des Weges nach Münchenreuth liegende Theil des Dorfes Mödlareuth, ferner die nördlich desselben Weges befindlichen Mödlareuther Flurstrecken und die damit verbundenen Fürstlich Reußischen Kammergutshölzer dem Gebiete des Fürstenthums Lobenstein und Ebersdorf nach wie vor zugerechnet werden.

2) In derjenigen Grenzlinie, welche von dem östlichen Grenzpunkte der Möd-lareuther Flur auf dem Fahrwege von Möd-lareuth nach Münchenreuth ab gegen Norden bis zur Königlich Sächsischen Grenze beim Kesselbache läuft, soll nirgend etwas geändert seyn, sondern der bisherige Besitzstand wechselseitig aufrecht erhalten werden.

Nach der hier unter Nr. 1) bestimmten Grenze sind auch die auf der linken Seite des Tannenbachs liegenden Flurparzellen des Reußischen Dorfes Venzka dem Königlich Bayerischen Gebiete zugewiesen, wobei die Königlich Bayerische Regierung sich vorbehält, wegen der Gerichtsbarkeit über diese Flurtheile in Gemäßheit der bestehenden verfassungsmäßigen Gesetze die nöthige Anordnung zu treffen.

Artikel 3.

Verhältniß der unter Königlich Bayerischer Staatshoheit befindlichen Theile des Fürstlich Reußischen Kammergutes Möd-lareuth.

Die Königlich Bayerische Regierung willigt ein, daß die dem Königreiche zugewiesenen Theile des Fürstlich Reußischen Kammergutes Möd-lareuth als ein von jedem Lehensverbande gegen die Krone befreites Allodial-Eigenthum angesehen werden sollen, und daß deshalb weder die Befolgung von Lehensobliegenheiten vor der Regierung des Oberfränkischen Kreises, noch eine andere aus dem Titel der Lehen- oder Grundbarkeit fließende Berechtigung gegen das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf jemals in Anspruch genommen werden dürfe.

Dagegen soll die Ausübung der Civil- und Criminal-Rechtspflege über die auf der linken Seite des Möd-lareuther Baches und südlich des Fahrweges von Möd-lareuth nach Münchenreuth gelegenen Theile der Möd-lareuther Flurmarkung der Krone Bayern zustehen.

Artikel 4.

Grenze bei der Stadt Hirschberg.

Bei der Stadt Hirschberg ist die Saale als Grenze gegenseitig anerkannt, so daß die am linken Ufer dieses Flusses erbaute sogenannte Kuhmühle und die auf derselben Seite gelegenen Theile der Hirschberger Stadtflur mit allen Hoheitsrechten, insbesondere mit der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, dem Königreiche Bayern zufallen.

Hierdurch wird jedoch in der bisherigen Lehen- und Zinsbarkeit der hier bezeichneten Grundstücke gegen den Stadtrath zu Hirschberg nichts abgeändert. Auch wird dem gedachten Stadtrathe wegen der Beschränkungen, welche die von demselben bisher behauptete Gerichtsbarkeit in Folge der gegenwärtigen Stipulation zu erleiden ha-

den sollte, von Seite der Königlich Bayerischen Regierung Entschädigung zugesichert, in so ferne dieselbe nach der Verfassung des Königreiches und mit Berücksichtigung der Streitigkeit der in Frage kommenden Jurisdictionsrechte darauf wird Anspruch machen können.

Artikel 5.

Vorbehalt wegen der Fischerei-Gerechtsame im Saalflusse.

Durch die im vorstehenden Artikel enthaltene Grenzbestimmung wird an der Fischerei im Saalflusse, soweit solche von den bisherigen Theilhabern rechtlich ausgeübt worden ist, nichts geändert.

Artikel 6.

Grenze bei dem Weiler Eichenstein.

Zum Königlich Bayerischen Gebiete gehört auch der dem Reußischen Dorfe Blankenstein gegenüber auf dem linken Ufer der Saale und am rechten Ufer der in dieselbe dort einmündenden Selbitz gelegene Weiler, „der vordere und hintere Eichenstein", so wie das an dem letzterwähnten Flüßchen gelegene Söldengut „der untere Wolfstein" genannt, indem die Selbitz von dem Punkte an, wo sie die Thüringische Moschwitz aufgenommen hat, zwischen den beiderseitigen Territorien als Grenze betrachtet wird.

Artikel 7.

Verzichtleistung des Fürstlichen Gesammthauses Reuß, Jüngerer Linie, auf die Lehenherrlichkeit über 30 in Oberfranken gelegene Ritter-Lehen

Das Fürstliche Gesammthaus Reuß, Jüngerer Linie, entsagt zu Gunsten der Krone Bayern seinen Ansprüchen auf das Lehen-Obereigenthum über die nachbenannten, in den wechselseitig ausgetauschten Uebersichten näher bezeichneten, im vormals Brandenburg-Bayreuth'schen Gebiete gelegenen Ritterlehen.

1) Hadermannsgrün; die Censiten zu Berg und an anderen Orten, Hohendorf, Tiefendorf obern Theils, Tiefendorf untern Theils; Töpen von Feilitzsch'schen Antheils; Töpen von Beulwitz'schen Antheils; Töpen Zedwitzer obern Antheils; Töpen Zedwitzer untern Antheils; Issigau, die Censiten zu Issigau, Marxgrün und Griesbach, Rudolphstein, Ober- und Unter-Sachsen-Vorwerk; die Censiten zu Gottsmannsgrün, Trogen, die Unterthanen zu Bug, Lamnitz und Tiefengrün, Bruck und Joditz, Münchenreuth, Kohlbühl, Feilitzsch, Moos, sämmtlich in der Eigenschaft von Mannlehen;
2) Schnarchenreuth, Rothleiten oder Neidhof, die Weise'schen Censiten zu Berg,

die Cottenauer Censiten daselbst, Kemlas, Zedwitz und Schollenreuth, Jodiz, die sogenannten zwei Kretschmarischen Höfe zu Zedwitz mit einem Fischbächlein, Eichenstein, sämmtlich in Mann- und Weiberlehens-Eigenschaft,

und erkennt das Lehen-Obereigenthum über diese Ritterlehen, wie solches von der Krone Bayern seit dem Jahre 1810 ausgeübt worden ist, für rechtsbeständig an, wobei dasselbe Fürstliche Gesammthaus sich aller ihm hierunter etwa zur Seite gestandenen possessorischen und petitorischen Rechtsmittel wie sie immer Namen haben mögen, ausdrücklich begiebt.

In gleicher Weise verzichtet das Fürstliche Gesammt-Haus Reuß, Jüngerer Linie, auf jeden Anspruch an die von Königlich Bayer'scher Seite aus diesen Lehen bisher bezogenen Renten, welches insbesondere auch auf die Substanz der im Jahre 1817 als erledigtes Mannlehen mit dem Lehen-Obereigenthume consolidirten Censiten zu Saalenstein und Hadermannsgrün Anwendung findet.

Auch entsagt das genannte Fürstliche Gesammthaus jedem Anspruche wegen der Lehenherrlichkeit über die auf der linken Seite des Tannenbaches gelegenen Theile des Reußischen Rittergutes Venzka.

Sollten außer den oben verzeichneten Lehen in der Folge noch andere bisher nicht bekannte Ritterlehen oder zu Reußischen Rittergütern gehörige Parzellen im Gebiete von Oberfranken ausgemittelt werden, so soll die Lehenherrlichkeit darüber mit der daraus fließenden Lehensgerichtsbarkeit als der Krone Bayern zuständig betrachtet werden, ohne daß deßhalb von Seiten des Fürstlichen Gesammthauses Reuß, Jüngerer Linie, eine besondere Entschädigung verlangt werden kann.

Artikel 8.

Cession der dem Fürstlichen Gesammthause Reuß, Jüngerer Linie, im Königlich Bayerischen Gebiete zuständigen Lehenverwandlungs-Zinsen und Laudemial-Gerechtsame.

Das Fürstliche Gesammthaus Reuß, Jüngerer Linie, cedirt an die Krone Bayern

1) den vom Drittheil eines Hofes zu Ködiz für die demselben im Jahre 1803 bewilligte Allodification gefälligen jährlichen Kanon im Betrage von 15 fl. 45 kr.;
2) die Befugniß zur Erhebung der auf 1 fl. 12 kr. fixirten Lehenwaare von einem Gütchen zu Berg;
3) den auf 25 fl. bestimmten Ablösungs-Schilling von einem allodifizirten Gütchen zu Marxgrün.

Die Besitzer der vorbenannten Güter werden daher Kraft dieses mit ihren Verpflichtungen von Fürstlich Reußischer

Seite ohne alle Veränderung der Krone Bayern überwiesen.

Artikel 9.

Cession der dem Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf im Königlich Bayerischen Gebiete zuständigen Laudemial- und Zinsgefälle.

Gleichermaßen cedirt das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf die grund- und zinsherrlichen Gerechtsame, welche demselben auf nachbenannte, im Königlich Bayerischen Gebiete gelegene Güter und einzelne Grundstücke:

1) einen halben Hof;
2) zwei Höfe;
3) einen halben Hof, der Wunscholdshof genannt;
4) einen Viertelshof, Geroldsgrün genannt;
5) einen ganzen, jetzt zerschlagenen Hof und eine davon abgetrennte Wiese, die Molla genannt, mit einem durch dieselbe laufenden Bache;
6) einen ganzen, gleichfalls zerschlagenen Hof, sämmtlich in Köditz;
7) einen ganzen, in zwei Güter abgetheilten Hof in Flettersreuth;
8) ein Holzgrundstück, der Brand genannt, mit einem Acker und einer Wiese, die Ottichswühr genannt;
9) ein Holz, das alte Schloß genannt, beide in Saalenstein;
10) ein Hammergut in Unter-Klingensporn;
11) ein Bauerngut in Tiefengrün,

zuständig sind, in der nämlichen Beschaffenheit, wie sie von gedachtem Fürstlichen Hause vorher ausgeübt worden sind und rechtmäßig hätten ausgeübt werden mögen, ohne alle Neuerung, so wie ohne alle Gewähr für das Einzelne, an die Krone Bayern, und es werden daher die gegenwärtigen Besitzer der benannten Laudemial- und zinspflichtigen Güter und Grundstücke ihrer Verbindlichkeiten gegen den Fürstlich Reußischen Lehenhof entlassen, und beziehungsweise an die Königlich Bayerischen Rentämter zu Hof und Lichtenberg, wie an die Landgerichte Hof und Naila überwiesen.

Nächstdem sind die paziscirenden Theile darin einverstanden, daß diejenigen Dominical-Gefälle, welche das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf außerdem im Königlich Bayerischen Gebiete besitzt, und die von der Krone Bayern bisher nicht eingezogen worden sind, nach den bei der gegenwärtigen Unterhandlung beobachteten Grundsätzen binnen Jahresfrist liquidirt und gegen die dadurch ermittelte Vergütung an die Königlich Bayerische Regierung cedirt werden sollen.

Artikel 10.

Berechnung und Gewährung der für die Fürstlich Reußischen Häuser verfällig gewesenen Laudemien, Boden- und Erbzinsen.

Für diejenigen Laudemien, Ablösungs-Schillinge, Bodenzinsen und Erbzins-Gefälle, welche seit dem Jahre 1810 von den betroffenen Gütern und einzelnen Grundstücken verfallen, bei den Königlich Bayerischen Rentämtern zu Hof und Lichtenberg vereinnahmt und dem Königlich Bayerischen Fiscus verrechnet worden sind, ingleichen für die gegenwärtig auf einigen Gütern noch haftenden Bodenzinskapitalien wird von der Königlich Bayerischen Regierung den Fürstlich Reußischen Häusern auf den Grund der darüber nach gemeinschaftlicher Verabredung bewirkten Liquidation vollständige Vergütung geleistet. (Art. 12.)

Artikel 11.

Entschädigungssumme für die von Fürstlich Reußischer Seite aufgegebenen Gebiets-Ansprüche und Lehen-Obereigenthums-Rechte.

Mit Berücksichtigung der in Art. 1. 2. 4. 6. berührten Gebietsansprüche des Fürstlichen Hauses Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, sowie wegen der im Artikel 7. erklärten Verzichtleistung des Fürstlichen Gesammthauses Reuß, Jüngerer Linie, auf die von demselben früher ausgeübten Lehenherrlichkeits-Rechte verspricht die Krone Bayern im Ganzen eine Entschädigung von Vier und dreißig Tausend Gulden rhein. — zu gewähren.

Gegen Entrichtung dieser durch Vergleich festgesetzten Schadloshaltung erklären sich die Fürstlich Reußischen Häuser für die erwähnten Ansprüche und Gerechtsame befriedigt.

Artikel 12.

Vergütung für die an die Krone Bayern cedirten grund- und zinsherrlichen Gerechtsame.

Ueber den mit Rücksicht auf die Königlich Bayerische Gesetzgebung und beziehentlich nach der Königlichen Verordnung vom 12. Dezember 1811 veranschlagten Werth der im Artikel 8. und 9. bezeichneten Dominical-Renten, sowie über den Betrag der nach Artikel 10. zu vergüten gewesenen Einnahmen an Laudemien, Ablösungs-Kapitalien und Zinsen hat im Laufe der commissarischen Verhandlungen eine Liquidation und Ausgleichung Statt gefunden, deren gemeinschaftliche, den Conferenz-Protokollen beigefügte Zusammenstellung zur gegenseitigen Anerkennung gebracht worden ist.

Hiernach sind von der Krone Bayern zu vergüten

Vierhundert acht und dreißig Gulden 9 Kreuzer rhein.

an das Fürstliche Gesammthaus Reuß, Jüngerer Linie, und

Viertausend Vierhundert und Zwanzig Gulden 57½ Kreuzer Rhein.

an das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Artikel 13.

Ueberweisung der an die Reußische Pfarrei Frössen bisher aus dem Bayerischen Rentamte in Hof gezahlten Besoldung und Kapital-Vergütung dafür.

Das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf übernimmt die Verpflichtung, vom nächsten Jahre an, dem Reußischen Pfarrer zu Frössen die jährliche Besoldung von

Acht und zwanzig Gulden 7½ Kreuzer rhein.

zu gewähren, welche derselbe bisher aus dem Königlich Bayerischen Rentamte in Hof zu beziehen gehabt hat.

Dagegen wird von der Krone Bayern der fünf und zwanzigfache Betrag dieses Reichnisses mit einem Kapital von

Siebenhundert und Drei Gulden 7½ Kreuzer rhein.

dem gedachten Fürstlichen Hause vergütet.

Artikel 14.

Ausgleichung wegen erfolgter Trennung des Bayerischen Ortes Eichenstein von der Reußischen Pfarrei Harra.

Die von der Königlich Bayerischen Regierung im Jahre 1814 angeordnete Trennung des damals hinsichtlich der Staatshoheit zwischen den beiderseitigen Regierungen strittigen Ortes Eichenstein von dem Verbande mit der Reußischen Pfarrei Harra wird von Fürstlich Reußischer Seite als in Kraft bestehend anerkannt.

Dagegen verspricht die Krone Bayern für die Nachtheile, welche die Parochie Harra in Folge der bemerkten Maaßregeln erlitten hat, auf den Grund der darüber gepflogenen Berechnung und getroffenen Ausgleichung eine Entschädigung von

Fünfhundert und Sechzig Gulden 10 Kreuzer rhein.

dem Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf zur Verwendung für die Pfarrei Harra leisten zu lassen.

Artikel 15.

Cession der Königlich Bayerischen Dominical-Renten im Fürstlich Reußischen Gebiete.

Von der Krone Bayern werden diejenigen Getreiderenten, welche derselben im Fürstlich Reußischen Gebiete zustehen und zeither

1) mit 67 Schäffel 4 Achtel 12 Maaß Korn, 53 Schäffel 3 Achtel 14 Maaß Haber, Höfer Gemäß, oder 70 Schäffel 2¼ Metzen Korn, 55 Schäffel 4 3/32 Metzen Haber, Bayerisches Gemäß, aus 12 Gütern und einzelnen Grundstücken zu Dobereuth,

19 Gütern und einzelnen Grundstücken zu Frössen,

21 „ „ „ „ Gebersreuth,

15 „ „ „ „ Göttengrün,

2 „ „ „ „ Göritz,

4 „ „ „ „ Mödlareuth,

17 „ „ „ „ Pottiga,

41 „ „ „ „ Rothenacker,

9 „ „ „ „ Seubtendorf,

38 „ „ „ „ Ullersreuth,

13 „ „ „ „ Venzka,

---

191 als sogenannter Pfaffenschäffel;

2) mit 1 Schäffel 7 Achtel 1 Maaß Korn, 6 Achtel 2 Maaß Gerste, 2 Schäffel 3 Achtel 21 Maaß Haber, Höfer Gemäß, oder 1 Schäffel $5\frac{3}{4}$ Metzen Korn, $4\frac{3}{4}$ Metzen Gerste, 2 Schäffel $3\frac{1}{2}$ Metzen Haber, Bayerisches Gemäß, als der Zehenten zum 30ten Bande und 30ten Beete aus ohngefähr $95\frac{3}{8}$ alten Tagewerken, oder 130 Bayerischen Jaucherten Feld zu Mödlareuth;

3) mit 14 fl. rhein. als bisheriges Pachtgeld für den Schmalsaat-Zehnten von den unter Nro. 2. bemerkten Grundstücken zum Königlichen Rentamte in Hof erhoben worden sind, an die Fürstlichen Häuser Reuß, Jüngerer Linie, ohne Gewähr für das Einzelne dergestalt cedirt und übereignet, daß dieses Gültgetreide mit dem bezeichneten Zehnten zur Verfallzeit im laufenden Jahre und in Zukunft fortwährend von den gedachten Fürstlichen Häusern in Gemäßheit der denselben bereits ausgehändigten, durch die Liquidations-Verhandlungen bestätigten Verzeichnisse der Zins- und Zehentpflichtigen, in demselben Rechtsumfange für sich eingehoben und benutzt werden kann, nach welchem dieses zeither zu Gunsten des Königlich Bayerischen Fisci geschehen ist.

Gleichermaßen cedirt die Krone Bayern unter obigem Vorbehalte die Grund- und Zinsherrlichkeit über folgende Feldgrundstücke und Häuser in Hirschberg:

1) ein Tagwerk Feld im Weidenbach;
2) eines dergleichen ebendaselbst;
3) die Hälfte eines Krautgärtleins ebendaselbst;
4) ein Haus mit Hofraith;
5) ein Haus mit Scheune und Gärtlein;
6) ein Haus mit der Hälfte eines Krautgärtleins, mit den darauf haftenden Handlöhnen und Erbzinsen, wie solche

bei den darüber angestellten Liquidations-Verhandlungen ermittelt und nachher bei den Ausgleichungs-Conferenzen wechselseitig anerkannt worden sind, an die Fürstlichen Häuser Reuß, Jüngerer Linie, so daß von denselben Kraft der hierdurch erlangten Dominicalgerechtsame die bezeichneten, theils unständigen, theils ständigen Gefälle, fortan von den betroffenen Verpflichteten eingefordert werden können.

In Gemäßheit dieser Cessionen werden die hierunter betroffenen gült-, zehent-, handlohn- und erbzinspflichtigen Grundeigenthümer hiermit von der Königlich Bayerischen Regierung an die Fürstlichen Häuser Reuß, Jüngerer Linie, überwiesen.

Artikel 16.

Vergütung für die von der Krone Bayern cedirten Dominical-Gefälle.

Die Fürstlichen Häuser Reuß, Jüngerer Linie, verpflichten sich, der Krone Bayern für die Cession der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Getreiderenten eine nach den Normen der für das Fürstenthum Lobenstein und Ebersdorf bestehenden Ablösungsordnung vom 22. März 1836 berechnete Vergütung von

Zwanzig Tausend Vierhundert Acht und siebenzig Gulden 10 kr. Rhein.,

ferner für die in demselben Artikel berührten Handlohn- und Erbzinsgefälle ein vergleichenes Ablösungs-Quantum von

Einhundert Acht und sechzig Gulden 37½ Kreuzer Rhein.

zu gewähren.

Artikel 17.

Ausgleichung wegen erfolgter Trennung der Reußischen Orte Pottiga, Saalbach und Arlas von der Bayerischen Pfarrei Berg.

In gleicher Weise wird die auf Fürstlich Reußischer Seite im Jahre 1824 verfügte Trennung der Reußischen Ortschaften Pottiga, Saalbach und Arlas aus der Verbindung mit der Bayerischen Pfarrei Berg von der Königlich Bayerischen Regierung als in Gültigkeit bestehend anerkannt, und dagegen von dem Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf versprochen, für den der Kirche, den beyden Geistlichen und dem Cantor zu Berg, in den Natural- und Geld-Renten, ingleichen beziehentlich an den Stol-Gebühren erwachsenen Verlust auf den Grund der darüber gepflogenen Berechnung und getroffenen Ausgleichung eine Entschädigung von

Zweitausend Vierhundert zwei und sechzig Gulden 40 Kreuzer Rhein.

der Krone Bayern zur Verfügung zu stellen.

Artikel 18.

Ablösung des aus dem Reußischen Frankenwalde jährlich nach Nordhalben zu liefernden Gerecht- und Gnadenholzes.

Mit Einverständniß der Krone Bayern

wird von dem Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, das für den Königlichen Landrichter, den Pfarrer und den Schullehrer zu Nordhalben bisher aus dem Reußischen Bezirke des Frankenwaldes jährlich verabfolgte sogenannte Gerechtholz an

Acht und zwanzig Lachtern Buchenholz zu 126 Nürnberger Cubikfuß.

Ferner:

Zwei dergleichen Lachtern unter dem Namen von Gnadenholz für den Landgerichtsdiener in Nordhalben bewilligt gewesenes Deputat durch eine auf den Grund der Fürstlich Reuß-Lobenstein- und Ebersdorf'schen Ablösungs-Ordnung nach dem von den Holzpreisen der letzten 14 Jahre, mit Ausscheidung der zwei höchsten und der zwei niedrigsten Jahrgänge genommenen Durchschnitte berechneten Vergütung

Dreitausend Dreihundert Fünf und achtzig Gulden 48 Kreuzer Rheinisch

für immer abgelöst.

Es verzichtet daher die Königlich Bayerische Regierung gegen Gewährung dieses verglichenen Ablösungsschillings auf jeden weitern Anspruch hinsichtlich des bezeichneten Holzdeputats.

Dabei verpflichtet sich das nur gedachte Königliche Gouvernement, sowohl dem Pfarrer als dem Schullehrer zu Nordhalben künftig den vollen Betrag ihrer bisherigen Holzdeputate aus den Königlichen Aerarialforsten in Natur verabreichen zu lassen, oder dieselben auf andere Weise schadlos zu halten.

Artikel 10.

Aufrechnung der gegenseitigen Entschädigungen und Vergütungen.

In Gemäßheit der Stipulationen unter Artikel 11., 12., 13. und 14. sind von der Krone Bayern zu gewähren:

a) dem Fürstlichen Gesammthause Reuß Jüngerer Linie

34,000 fl. — kr. Rhein. für die Cession des Lehenobereigenthumes an 30 Ritterlehen, unter Berücksichtigung der in den Artikeln 2., 4. und 6. beschriebenen Gebietsansprüche;

438 = 9 = „ die Cession der im Namen des gedachten Fürstlichen Gesammthauses liquidirten Dominicalrenten;

b) dem Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf

4,420 = 57½ = „ für die Cession der diesem Fürstlichen Hause insbesondere zugehörigen Laudemial- und Erbzinsgefälle;

703 = 7½ = „ die Uebernahme der an

die Pfarrey Frössen zu gewährenden jährlichen Besoldung;

560 fl. 10 kr. Rhein. die Entschädigung der Pfarrei Harra, wegen des durch die Abtrennung des Weilers Eichenstein erlittenen Verlustes.

40,122 fl. 24 kr. Rhein. Summa.

Dagegen sind nach dem Uebereinkommen in Art. 16., 17. und 18. an die Krone Bayern zu vergüten:

a) vom Fürstlichen Gesammthause Reuß Jüngerer Linie

20,478 fl. 10 kr. Rhein. für die Cession des sogenannten Pfaffen-Schäffels und des Möd-lareuther Zehnten;

168 " 37½ " " die Cession der Königlich Bayerischen Handlohn- und Erbzinsgefälle in und bei Hirschberg.

b) vom Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf

2,462 " 40 " " für die Entschädigung der Pfarrei Berg, wegen der durch die Abtrennung der Ortschaften Pottiga, Saalbach und Arlas erlittenen Nachtheile;

3,385 fl. 48 kr. Rhein. für die Ablösung des aus dem Frankenwalde nach Nordhalben zu liefern gewesenen Holz-Deputats.

26,495 fl. 15½ kr. Rhein. Summa.

Wenn nun nach Vorstehendem die Fürstlichen Häuser Reuß Jüngerer Linie

40,122 fl. 24 kr. Rhein. zu fordern haben und und in Abrechnung hierauf von Königlich Bayerischer Seite mittelst der bemerkten Cession, Parochial-Entschädigung und Deputat-Ablösung bereits

26,495 " 15½ " " gewährt sind, so bleiben

13,627 fl. 8½ kr. Rhein. Rest,

welche von der Krone Bayern an die Fürstlich Reußischen Häuser baar zu vergüten sind.

Die Zahlung dieser Summe wird durch die Königlich Bayerische Regierung des Oberfränkischen Kreises an die Fürstlich Reußische gemeinschaftliche Landesregierung in Gera, baar in harten Münzsorten, mit Portofreiheit, bis an die Gränze des Königreichs bewirkt werden, sobald das gegenwärtige Abkommen von beiden Seiten ratificirt ist.

Artikel 20.

Vorbehalt wegen Beitreibung der bei den gegenseitig überwiesenen Grundholden im Rückstande verbliebenen Laudemien und Erbzinsen.

Den Fürstlich Reußischen Häusern bleiben folgende Rückstände an Dominicalrenten:

a) 4 fl. 48 kr. fixirtes Lehngeld für 4 Fälle aus dem Lehengütchen in Berg (Art. 8. Nr. 2.)

b) 157 " 30 " Kanon aus zwei Dritttheilen eines Hofes in Ködiß (Art. 9. Nr. 1.) 15 fl. 45 kr. auf 10 Jahre, seit 1831,

c) 113 " 24 " Erbzins aus zwei Höfen ebendaselbst (Art. 9. Nr. 2.) 3 fl. 9 kr., seit 1805, auf 36 Jahre,

d) 24 " 32½ " Erbzins aus einem Hofe in Flettersreuth (Art. 9. Nr. 7.) 47½ kr., seit 1810, auf 31 Jahre.

---

300 fl. 14½ kr. Rheinisch Summa

vorbehalten, und es wird von Königlich Bayerischer Seite darein gewilligt, daß die bezeichneten Rückstände im Namen der Fürstlich Reußischen Häuser von den betroffenen Gutsbesitzern eingefordert und, da nöthig, im Administrativ- oder Gerichtswege durch Requisiten der competenten Behörden beigetrieben werden.

Gleichergestalt läßt die Königlich Bayerische Regierung folgende, nach den Liquidations-Verhandlungen im Fürstlich Reußischen Gebiete für sie fällig gewordenen Handlöhne

e) 34 fl. — kr. Rhein. von einem Tagwerk Feld im Weidenbache,

f) 28 " — " " einem dergleichen ebendaselbst,

g) 5 " 37½ " " der Hälfte eines Krautgärtleins im Weidenbache,

h) 12 " 30 " " einem Hause mit Hofreuth,

i) 32 " 30 " " einem Hause mit Scheuer und Gärtlein,

k) 17 " 30 " " einem Hause mit der Hälfte eines Krautgärtleins am Weidenbache (Art. 15. Nr. 1—6.)

---

130 fl. 7½ kr. Rhein. Summa

von den betroffenen Gutsbesitzern einfordern, und wird Fürstlich Reußischer Seits die Befugniß zur Beitreibung dieser Rückstände, wenn es dazu kommen sollte, anerkannt.

Um die Beitreibung zu befördern, wird beziehentlich durch die Königlich Bayerische Regierung von Oberfranken, die Fürstlich Reußische Regierung in Gera, und die Fürstliche Landes-Direction in Ebersdorf an die betroffenen Verwaltungs- und Gerichtsstellen besondere Weisung ergehen, damit auf die, gegen die Restanten zu stellenden An-

träge das Erforderliche schleunig verfügt werde.

Artikel 21.

Gegenseitige Aushändigung der auf die cedirten Rechte sich beziehenden Archival-Akten und sonstigen Nachweise.

Fürstlich Reußischer Seits wird der Königlich Bayerischen Regierung die Ausantwortung der Archival-Akten, welche auf die unter Art. 7., 8., 9. erwähnten Rechte des Lehen-Obereigenthums und der Grund- und Zinsherrlichkeit, ingleichen auf die Ausübung dieser Eigenthums-Befugnisse Bezug haben, zugesichert.

Im Betreffe der das Fürstliche Gesammthaus angehenden Gerechtsame geschieht die Vollziehung dieses Versprechens durch die Fürstlich Reußische Lehenscurie in Gera, welche die einschlägigen Akten der Königlichen Regierung von Oberfranken in Begleitung eines Verzeichnisses aushändigen lassen wird.

Was die vom Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf cedirten Renten anlangt, so wird die Fürstliche Landesdirection in Ebersdorf die Verabfolgung der Akten bewirken, welche über die in Frage stehenden Gerechtsame Auskunft geben können.

Gleichergestalt werden durch Vermittelung der Königlich Bayerischen Regierung von Oberfranken alle auf die Dominical-Renten, welche Kraft des 15. Artikels den Fürstlich Reußischen Häusern cedirt sind, bezüglichen Archival-Akten, Grund-Verzeichnisse, Heberegister und sonstige diese Gerechtsame betreffenden Nachweise der Fürstlichen Regierung zu Gera überliefert.

Artikel 22.

Verabredung wegen commissarischen Vollzuges der gegenseitigen Ueberweisung der gült-, zins-, und laudemialpflichtigen Grundbesitzer.

Um die in den Artikeln 8., 9. und 15. stipulirten wechselseitigen Ueberweisungen der bezeichneten gült-, zehent-, erbzins- und laudemialpflichtigen Guts- und Grundstück-Besitzer gleichförmig in Vollzug zu setzen, sollen binnen vier Wochen nach erfolgter Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft von Königlich Bayerischer Seite durch die Regierung von Oberfranken, von Fürstlich Reußischer Seite durch die Regierung in Gera, Commissarien ernannt werden, welchen Ermächtigung zu ertheilen ist, die Eigenthümer der von den cedirten Gerechtsamen betroffenen Güter und einzelnen Grundstücke vor die competenten Königlichen Landgerichte und Fürstlichen Justizämter laden zu lassen, und den gedachten Grundholden die vertragsmäßige Abtretung und Ueberweisung der wechselseitigen Dominicalrenten zur Nachachtung bekannt zu machen.

Artikel 23.

Verabredung wegen geometrischer Aufnahme und commissarischer Verlaagung der Landesgrenze bei Mödlareuth.

Zur Verhütung künftiger Irrungen wollen das Königlich Bayerische Gouvernement und das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, Ersteres durch die Regierung von Oberfranken, Letzteres durch die Landesdirection in Ebersdorf, sobald als möglich zwei Commissarien ernennen lassen, welche den in Artikel 2. beschriebenen Zug der beiderseitigen Landesgrenze vom Ausflusse des Töpenbaches in die Saale an gegen Nordosten bis zum Anfange des Königlich Sächsischen Gebietes, nördlich von Münchenreuth und Gebersreuth, geometrisch aufnehmen, auch insbesondere die Grenzlinie vom Dorfe Mödlareuth aus, zuerst östlich dem Fahrweg nach Münchenreuth entlang bis zur Grenze der Mödlareuther Flur, sodann von hier an nördlich bis zum Königlich Sächsischen Territorium gemeinschaftlich durch Laagsteine abmarken zu lassen, und zu künftiger Nachricht über diese Verhandlung ein Protokoll in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen jedem ein Situationsplan über die vermessene Grenze beizufügen ist, auszufertigen haben sollen.

Zur Ausführung dieses Geschäftes, dessen Kosten gemeinschaftlich zu tragen sind, werden die auftraggebenden Stellen die zwischen ihnen besonders zu verabredende Instruction seiner Zeit den ernannten Commissarien zur Nachachtung bekannt machen.

Artikel 24.

Gegenseitige Annahme der Stipulationen und Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratification.

Die Krone Bayern und die Fürstlichen Häuser Reuß Jüngerer Linie nehmen wechselseitig die im gegenwärtigen Abkommen festgestellten Cessionen, Entschädigungen, Vergütungen und Verzichtleistungen für Sich an, und Sie versprechen Sich, Eines dem Andern, feierlichst die treueste Erfüllung der ertheilten Zusagen.

Die Ratification der vorstehenden Uebereinkunft wollen die Allerhöchsten und hohen Contrahenten binnen sechs Wochen, vom Abschlusse an gerechnet auswechseln lassen.

Die beiderseitigen Commissarien haben vorstehende Vereinbarung nach reifer Ueberlegung bis auf Allerhöchste und höchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern und Ihrer hochfürstlichen Durchlauchten, der Fürsten Reuß zu Schleiz und zu Lobenstein und Ebersdorf abgeschlossen, und die darüber abgefaßte Urkunde dreifach gleichlautend ausfertigen lassen, unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen, Bayreuth den 13. August 1840.

Frhr. v. Andrian,
Regierungs-Präsident.

Dr. Reichard,
Regierungs- und Consistorialrath.

v. Immhof,
Oberforstmeister.

Regierungs-Blatt

für 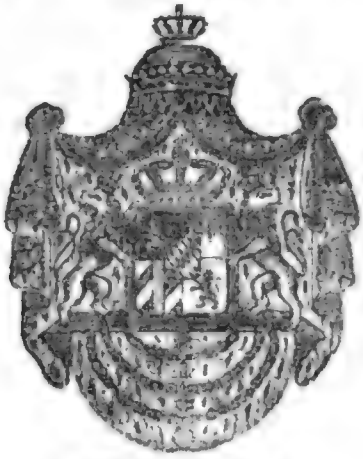 das

Königreich Bayern.

Nro. 44.

München, Mittwoch den 27. Oktober 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der den K. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr 18$\frac{3}{3}$ betr. (Nebst Beilagen.) — Dienstesnachrichten. — Bekanntmachung, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen in dem vormaligen Amte Lauenstein betr. — Bekanntmachung. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreichs. — Ordens-Verleihungen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Berichtigungen.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der den K. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr 18$\frac{4}{0}$ betr.

Ministerium des Innern.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der, den K. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte, für das Jahr 18$\frac{4}{4}\frac{0}{6}$, werden in den nachstehenden Uebersichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 14. September 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

(Siehe die Beilagen.)

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Oktober l. Js. den Lieutenant im k. Artillerie-Regimente „Prinz Luitpold", Freiherrn August von Leonrod, tax- und siegelfrei, zum k. Kammerjunker zu ernennen;

gemäß allerhöchster Entschließung dd. Berchtesgaden den 15. September l. J. den Personalstand des Rechnungs- und Revisionsbüreau's der Generaladministration der königl. Posten um einen Rechnungscommissär erster Classe zu vermehren, und als solchen den bisherigen Postverwalter in Zweybrücken, Sebastian Mulzer, einrücken zu lassen;

unterm 30. September l. Js. den Communal-Revierförster in Kusel, Karl Graß, auf allerunterthänigstes Ansuchen, auf das Communalrevier Bellheim, Forstamts Speyer, zu versetzen, und

den Forstwart in Winterthalerhof, Georg Augsberger, zum provisorischen Communal-Revierförster in Kusel, Forstamts Lauterecken, zu ernennen;

unterm 6. Oktober l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Schreiberstelle dem Rechtscandidaten Johann Friedrich Schmidt, von Obersteinbach, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 8. Oktober l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken erledigten Rathstelle den Bezirksrichter zu Frankenthal, in der Pfalz, Gustav Freiherrn von Lerchenfeld, zu befördern;

unterm 9. Oktober l. J. den Rathsaccessisten Georg Oberneder, zum Rechnungscommissär bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 10. Oktober l. Js. den Forstwart zu Kollenberg, Kajetan Bay, zum provisorischen Revierförster in Krausenbach, Forstamts Bischbrunn, zu befördern;

das Rectorat des Lyceums und Gymnasiums zu Regensburg dem Professor der Theologie an dem Lyceum daselbst, Dr. Herd, in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen;

die erledigte Lehrstelle der Philologie und Geschichte, mit dem widerruflichen Lehramte der Encyclopädie und Methodologie der Gymnasial-Studien, an dem Lyceum zu Regensburg, dem bisherigen Professor an dem Gymnasium zu Rinteln, in Kurhessen, Dr. Peter Joseph Andreas Schmitz, provisorisch, zu verleihen;

unterm 11. Oktober l. Js. den Forst-

amtsactuar Friedrich Pausch, zu Culmbach, zum provisorischen Revierförster in Oberlenkenreuth, Forstamts Pressat, zu ernennen;

unterm 12. Oktober l. Js. die erledigte Stelle eines ordentlichen Professors der Moraltheologie an der k. Universität München, in provisorischer Eigenschaft, dem Professor der Moral und Dogmatik am Lyceum zu Freysing, Priester Dr. Max Stadelbaur, zu verleihen;

den Rentbeamten Andreas Forster, zu Wolfstein, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf das Rentamt Pfaffenhofen zu versetzen;

die bei dem Appellationsgerichte für die Oberpfalz und von Regensburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Wilhelm Buckingham, zu verleihen; zu der hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg erledigten Rathstelle den Assessor eben dieses Gerichts, Eberhard von Clanner, zu befördern; zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg den Protokollisten des genannten Gerichts, Franz Hermann Pelletier, zu ernennen, und die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg erledigte Protokollistenstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Rechtspractikanten Karl Michael Meißner, zu Kronach, zu verleihen;

unterm 14. Oktober l. Js. den dermaligen zweiten Assessor bei dem Landgerichte Friedberg, in Oberbayern, Joseph Oswald, auf die zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Oberviechtach, und

den dermaligen zweiten Assessor in Oberviechtach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, Max Joseph Weber, seinem Ansuchen entsprechend, an das Landgericht Krumbach, dann

den zweiten Assessor bei dem Landgerichte Krumbach, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, Ignatz Mathias von Paumgartten, an das Landger Friedberg zu versetzen;

unterm gleichen Tage die erledigte erste Canzlistenstelle bei dem protestantischem Consistorium in Ansbach, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen zweiten Canzlisten daselbst, Johann Georg Häublein, zu verleihen, und

auf die dadurch sich eröffnende zweite Canzlistenstelle bei gedachtem Consistorium, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, den quiescirten Actuar des Landwehr-Kreiscommandos von Oberfranken, Karl Mengert, in Bayreuth, zu ernennen;

unterm 15. Oktober l. Js. den provisorischen Revierförster Karl Friedrich Schröder, zu Bloskülb, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigen-

schaft auf das Forstrevier Hördt, Forstamts Speyer, zu versetzen, und

den Forstamtsactuar Wilhelm Zahn, zu Altdorf, in Mittelfranken, zum provisorischen Revierförster in Bloskülb, Forstamts Elmstein, zu ernennen;

den Lehrer an der lateinischen Schule in München, Gymnasial-Professor Dr. Pütter, seinem Ansuchen entsprechend, wegen nachgewiesener physischer Dienstesunfähigkeit, in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

den Assistenten des Zoll-Rechnungs-Commissariats, Georg Thelemann, zum provisorischen Zollverwalter am Nebenzollamte I. zu Schärding am Thurm, im Hauptzollamtsbezirke Passau, zu ernennen;

den Revierförster zu Winkelhof, Philipp Stumpf, auf allerunterthänigstes Ansuchen, auf das Forstrevier Schlüsselfeld, im Forstamte Ebrach, zu versetzen, und den Forstamtsactuar zu Kothen, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, Ferdinand Egerer, zum provisorischen Revierförster in Winkelhof, desselben Forstamtsbezirkes, zu ernennen;

unterm 17. Oktober l. Js. den Zahlmeister bei der Staats-Schuldentilgungs-Spezialcasse München, Heinrich von Neumann, zum Controleur dieser Casse, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen, und die hiedurch erledigte Zahlmeisterstelle dem Buchhalter bei der genannten Casse, Johann Baptist von Grundner, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 18. Oktober l. Js. die Grenz-Obercontroleurstelle zu Oberstorf, mit dem Wohnsitze in Sonthofen, dem practizirenden Unterlieutenant Ludwig Diehl, vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz, und jene zu Neuhornbach dem Hauptzollamts-Assistenten Urban Eckart, in Passau, beiden in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen, und

unterm 19. Oktober l. Js. den Controleur der Staats-Schuldentilgungs-Spezialcasse in Augsburg, Heinrich Miller, zum Buchhalter der Central-Staatscasse, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Oktober l. Js. zu genehmigen geruht, daß die erledigte Lehrstelle der ersten Classe des neuen Gymnasiums in München, von dem Abte zu Metten, dem Conventualen P. Fortunatus Braun übertragen werde.

Bekanntmachung,

die Bewirthschaftung der Privatwaldungen in dem vormaligen Amte Lauenstein betreffend.

Seine Majestät der König haben unterm 30. September l. Js. zu beschließen geruht, daß aus den Bestandtheilen der beiden Forstreviere Tettau und Lauenhain, im Forstamte Kronach, behufs der Besorgung der forstpolizeilichen Aufsicht und Leitung des Betriebes in den zu dem k. Aerar handlohnbaren Privatwaldungen daselbst, noch ein drittes Forstrevier mit dem Sitze in Lauenstein, errichtet werde.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Oktober l. J. zu genehmigen geruht, daß der sogenannte Hüttenhof mit den dazu gehörigen Grundstücken, aus dem Verbande der Gemeinde Hiltersdorf, und des Landgerichts Amberg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, getrennt, und dagegen der Gemeinde Högling, und dem Landgerichte Naabburg, desselben Regierungs-Bezirkes, zugetheilt werde.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 26. September l. Js. die Stadtpfarrei Landsberg, Landgerichts gleichen Namens, in Oberbayern, dem von dem dortigen Stadtmagistrate nominirten Priester Andreas Büschel, gegenwärtig Catechet an den weiblichen Volksschulen in den Klöstern St. Maria Stern und St. Ursula, dann Religionslehrer an der polytechnischen Schule zu Augsburg;

unterm 28. September l. Js. die Pfarrei Karlstadt, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Caplan an der Stadtpfarrei St. Peter in Würzburg, Priester Michael Schmidt;

die Pfarrei Angelberg und Tußenhausen, Landgerichts Türkheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem gegenwärtigen Pfarrer von Haunstetten, Landgerichts Göggingen, Priester Stephan Klughammer;

die Pfarrei Ebenhofen, Landgerichts Oberdorf, genannten Regierungsbezirkes, dem gegenwärtigen Pfarrvikar in Oberthingau, Landgerichts Obergünzburg, Ignatz Höfler;

unterm 3. Oktober l. Js. die Pfarrei Entraching, Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, dem bisherigen Caplan in Untergünzburg, gleichnamigen Landgerichts, Priester Franz Joseph Maucher;

unterm 8. Oktober l. Js. die Pfarrei Oberviechtach, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem quieszirten Professor der Moraltheologie an der Ludwig-Maximilians-Universität, Priester Dr. Johann Georg Kaiser;

unterm 17. Oktober l. Js. die Pfarrei Pürthen, Landgerichts Mühldorf, in Oberbayern, dem gegenwärtigen Pfarrer in Glon, Landgerichts Ebersberg, Priester Georg Aufschläger, und

die sich hierdurch eröffnende Pfarrei Glon dem bisherigen Pfarrer von Walkertshofen, Landgerichts Dachau, Priester Franz Vordermayr.

Seine Majestät der König haben unterm 29. September l. Js. zu genehmigen geruht, daß die Curatie Unterjoch, Landgerichts Sonthofen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem gegenwärtigen Pfarrvicar in Oberstaufen, Landgerichts Immenstadt, Priester Franz Xaver Hacker;

unterm 2. Oktober lauf. Js., daß die katholische Pfarrei Oberweickertshofen, Landgerichts Bruck, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München und Freysing, dem bisherigen Expositus von Niederthan, Landgerichts Moosburg, Priester Michael Biebl;

unterm 11. Oktober l. Js., daß die katholische Pfarrei Aidling, Landgerichts Weilheim, in Oberbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Caplanei-Benefiziaten zu Mywiler, Landgerichts Weiler, Priester Augustin Sailer,

und unterm 18. Oktober l. Js., daß die katholische Pfarrei Tiefenpölz, Landgerichts Bamberg I., von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem bisherigen Benefiziaten in Waischenfeld, Landgerichts Hollfeld, Priester Joseph Hofmann, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Oktober l. Js. der von dem Freiherrn von Freyberg, für den Priester Sebastian Meitinger, Caplan in Walleshausen, Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, ausgestellten Präsentation auf das Benefizium in Beinberg, Landgerichts Schrobenhausen, die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und demselben zugleich das Benefizium Beutenhausen, genannten Landgerichts, in Oberbayern, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Oktober l. Js. die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle zu Schwabach, Decanats daselbst, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Absberg, Deca-

nats Gunzenhausen, Georg Friedrich Küſter, zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 11. Oktober l. Js. der von dem kön. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Herrn Grafen von Giech, für den bisherigen Pfarrer in Azendorf, Decanats Thurnau, Georg Adam Karl Börger, ausgeſtellten Präſentation auf die erledigte zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle in Thurnau, desſelben Decanates, in Oberfranken,

und unterm 18. Oktober l. Js. der von den Freiherren von der Tann für den Pfarramts-Candidaten Johann Leonhard Auguſt Bauer ausgeſtellten Präſentation auf die dritte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Tann, Decanats Waltershauſen, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg, mit welcher die Pfarrei Habel verbunden iſt, die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben unterm 18. Oktober l. Js. dem Joſeph von Mayer, in München, die von ihm nachgeſuchte Entlaſſung von der Stelle als Major und Commandant der Landwehr-Cavalleriedivision der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München, zu gewähren geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben dem k. Preußiſchen Geheimen Staatsminiſter und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Werther, und ebenſo dem königl. Preußiſchen Geheimen Staats- und Finanzminiſter, Grafen von Alvensleben, das Großkreuz des Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone, dann dem königl. Preuſſiſchen wirklichen Geheimen Legationsrathe und Director im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Eichmann, das Commenthurkreuz des nämlichen Ordens, ferner dem königl. Preußiſchen geheimen Oberfinanzrathe Pochhammer, das Commenthurkreuz des Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 19. Oktober l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem königlich Griechiſchen Oberſtlieutenant und functionirenden Hofmarſchall ꝛc., Karl Soutzo, das Commenthurkreuz des königl. Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 2. September l. Js. dem Dompropſt zu Eichſtädt, Ignatz von Hayn, das Ehrenkreuz;

vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 16. September l. Js. dem Unteraufſchläger Felix Hann, zu Neuhaus,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. September l. Js. dem königl. Revierförster Johann Christian Reich, zu Creussen, Forstamts Bayreuth, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. September l. Js., dem k. Kämmerer, geheimen Rath und Vorstand der obersten Baubehörde, Leo Ritter v. Klenze, die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, die Commenthurkreuze des ihm von des Königs von Sachsen Majestät verliehenen königlich sächsischen Civil-Verdienstordens, sowie des ihm von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Altenburg verliehenen herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kön. Hofrath und Ministerial-Referenten Dr. Hermann, die Ermächtigung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen erhaltene Ritterkreuz des königlich sächsischen Civil-Verdienstordens annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Oktober l. J. dem k. Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am päpstlichen Stuhle, Karl Grafen von Spaur, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majestät dem Könige Otto von Griechenland verliehenen Commenthurkreuzes des Erlöser-Ordens, und dem k. Kämmerer und Regierungsrathe Karl Freiherrn von Welden, zur Annahme und Tragung des goldenen Ritterkreuzes erwähnten Ordens, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Berichtigungen:

Im Regierungsblatte Nro. 34. vom 9. August l. Js. ist Seite 669 resp. 670: „Indigenats-Verleihungen," 5) 6) und 7) anstatt: Joseph Crone, zu Speyer, aus Essen, im Großherzogthum Hessen, zu lesen: „Joseph Crone, zu Speyer, aus Essen, im Großherzogthume Oldenburg."

Im Regierungsblatte Nro. 42. vom l. J. S. 1001. ist bei den Erträgnissen der allerhuldreichst angeordneten Collecte für die durch die Ueberschwemmungen verunglückten Donauufer-Bewohner, bei Oberbayern statt der Ziffer: 22,530 fl. — „26,620 fl. 18 kr. 2 pf.," und statt der Ziffer der Gesammtsumme von 40,453 fl. 17 kr. 2 pf. die Summe von „44,543 fl. 36 kr." zu lesen.

Beilage: Summarische Uebersicht der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der, den k. Regierungen unmittelbar untergebenen Städte des Königreichs für das Jahr $18\frac{42}{43}$.

Summarische Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse von den Stiftungen

der den

K. Regierungen unmittelbar untergeordneten Städte des Königreichs pro $18\frac{10}{40}$.

Einnahmen.

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre: Activ-Kassa-Bestand, Activausstands, Rechnungsdefecte und Ersatzposten.		II. Einnahmen des laufenden: 1. Aus dem rentirenden Vermögen: a) An Zinsen von Activkapitalien.		b) Ertrag aus Realitäten.		c) Ertrag aus Dominical-Renten u. sonstigen Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		4. An Umlagen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
																A. Cultus-
I. Oberbayern.	München	18987	20612	59⅝	28899	36¼	26406	37	727	32½	8311	37¼	4352	35	—	—
	Ingolstadt	2003	12311	52⅞	9664	5⅜	406	1	1023	32⅞	944	16⅜	68	48½	—	—
	Summa	20990	32924	52⅜	38563	41⅜	26812	38	1751	5⅜	9255	53¾	4421	23½	—	—
II. Niederbayern.	Landshut	2067	5039	4⅞	7929	58½	856	30	4348	35⅛	1363	6	571	24	—	—
	Passau	2304	1796	53⅝	4572	15	140	—	146	54	395	52½	440	49	—	—
	Straubing	1968	4122	3⅞	7834	38	36	42	1951	52⅞	2887	46⅛	29	1	—	—
	Summa	6339	11258	1⅝	20336	51⅛	1033	12	6447	22	4646	45¼	1041	14	—	—
III. Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	5201	1859	28⅝	1278	46⅜	92	—	—	—	2525	26½	572	39	—	—
	Amberg	2037	5407	6⅛	7795	5¼	556	15	3281	36⅜	1990	1⅞	1193	11¼	—	—
	Summa	7238	7266	34¼	9073	51⅛	648	15	3281	36⅜	4515	28⅛	1765	50¾	—	—
IV. Oberfranken.	Bayreuth	3324	704	49⅞	2157	34¼	204	—	496	58⅞	1691	11⅓	220	42	—	—
	Bamberg	4214	11751	3¼	16890	23	77	30	307	35½	7832	5⅛	1215	20⅜	—	—
	Hof	2133	1578	3	1360	–	606	36¼	1138	36⅛	1151	16	22	51	—	—
	Summa	9701	14036	56⅛	20407	57¼	888	6¼	1943	10⅞	10674	33	1458	53⅜	—	—
V. Mittelfranken.	Ansbach	3109	191	19½	2892	40¼	653	15	821	32¼	3339	33	—	—	—	—
	Dinkelsbühl	1278	9272	50½	11577	31	2180	57	6704	18½	34	3	61	⅝	—	—
	Eichstätt	1932	3287	19	5486	16¾	30	—	64	11½	959	45½	46	37	118	14¼
	Erlangen	2141	1429	1¼	778	7	103	21	81	40	2160	¼	108	11½	—	—
	Fürth	2959	1116	3	1411	11	1906	27	876	35½	1511	31¼	173	5	—	—
	Nürnberg	8973	3973	29	6031	57½	3285	33½	17924	56¼	11498	34½	80	8	—	—
	Rothenburg	1552	48	30¾	533	21¼	25	—	1926	9⅝	384	25	—	—	—	—
	Schwabach	1885	771	21¾	1100	31¼	110	18	88	23¼	—	—	247	59	—	
	Summa	24192	20393	24⅝	30711	39½	8294	51½	28187	47½	19887	52½	717	1¼	118	14¼

Digitized by Google

Jahres										
5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activkapitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Stiftungen.										
—	—	28788	6½	—	—	3573	57½	121673	1½	
—	—	13526	40	39	46	178	1	38163	3½	
—	—	42314	46½	39	46	3751	58½	159836	5	
651	14½	6144	22½	172	—	1977	30	29053	45¾	
—	—	1128	—	—	—	50	—	8670	43⅝	
—	—	6822	21¾		—	—	—	23984	26	
651	14½	14094	44¼	172	—	2027	30	61708	55⅜	
—	—	1600	—	—	—	14	8	7942	28¼	
300	—	48504	7½	—	—	556	16	69583	39⅞	
300	—	50104	7½	—	—	570	24	77526	8⅛	
1119	17⅞	500	—	—	—		—	7094	18¾	
650	—	8111	19	—	—	50	15½	46888	32¼	
—	—	2092	¾	849	45	—	—	8799	8½	
1769	17⅞	10703	19¾	849	45	50	15½	62781	59½	
—	—	10477	9½	—	—	200	—	18878	29½	
—	—	27710	33	582	45	500	—	58623	58¾	
—	—	5455	32	—	—	—	—	15448	26	
1500	—	6611	24	—	—	—	—	12771	45	
7300	—	14606	17½	3	57¼	266	20	29171	30½	
249	45¼	18686	30	20	—	—	—	62650	54½	
139	23¾	900	—	—	—	—	—	3956	50½	
—	—	2500	—	—	—	—	—	4818	33¾	
9189	9	86947	26	606	42¼	966	20	206320	28½	

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Familien-Zahl.	II. Einnahmen des laufenden: 1. Aus dem Bestand der Vorjahre: Activ-Kassa-Bestand, Activausstände, Rechnungsdefecte und Ersapposten.		1. Aus dem rentirenden Vermögen: a) An Zinsen von Activkapitalien.		b) Ertrag aus Realitäten.		c) Ertrag aus Domical-Renten u. sonstigen Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		4. An Umlagen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Unterfranken und Aschaffenburg.	Aschaffenburg	1660	2824	6½	3817	21½	97	35	322	42⅓	845	53¾	359	15¼	—	—
	Schweinfurt	1858	113	31¼	2516	9	28	4	259	51½	846	5	—	—	—	—
	Würzburg	3850	6316	40¾	12963	7½	637	30	2166	10	576	—½	2815	10½	—	—
	Summa	7368	9254	18⅝	19296	38	763	9	2748	44¼	2267	59⅛	3174	25¾	—	—
VII. Schwaben und Neuburg.	Augsburg	6929	14843	3¾	24577	35	1284	36	1679	12	20526	46	19	4	—	—
	Kaufbeuern	1155	1253	38½	3483	48⅛	170	56	3166	26½	2453	37	37	—	—	—
	Kempten	1665	404	15¾	1112	27	352	33	787	56½	715	28	9	4⅛	—	—
	Lindau	713	6427	38¾	5045	34¾	8	5	479	15¼	1092	25⅛	344	42¾	—	—
	Memmingen	1621	1745	11½	3649	38½	325	4	13578	26⅝	12626	13	1	—	—	—
	Neuburg	1345	509	41⅜	610	57½	—	—	1	30	197	47	99	17½	—	—
	Nördlingen	1644	3546	11	4152	7⅜	220	42	5273	33⅛	635	53¼	17	12½	—	—
	Summa	15072	28729	41	42632	8⅜	2361	56	24966	20⅜	38248	9½	527	20⅞	—	—
																Zusammen-
I.	Oberbayern	20990	32924	52⅝	38563	41⅛	26812	38	1751	5¼	9255	53¼	4421	23¼	—	—
II.	Niederbayern	6339	11258	1⅝	20336	51¾	1033	12	6447	22	4646	45⅛	1041	14	—	—
III.	Oberpfalz und Regensburg	7238	7266	34¾	9073	51⅝	648	15	3281	36⅜	4515	28½	1765	50⅝	—	—
IV.	Oberfranken	9701	14036	56⅛	20407	57¾	888	6¼	1943	10⅜	10674	33	1458	53⅜	—	—
V.	Mittelfranken	24192	20393	24⅝	30711	39½	8294	51½	28487	47½	19887	52½	717	1¼	118	14¼
VI.	Unterfranken u. Aschaffenburg	7368	9254	18⅝	19296	38	763	9	2748	44¼	2267	59¼	3174	25¾	—	—
VII.	Schwaben und Neuburg	15072	28729	41	42632	8⅜	2361	56	24966	20⅜	38248	9½	527	20⅞	—	—
	Summa	90900	123863	48½	181022	48⅜	40802	7¼	69626	6¼	89496	41½	13106	9½	118	14¼

Digitized by Google

Jahres.

5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activkapitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	2099	19½	21	18	—	—	10387	32	
—	—	725	—	—	—	—	—	4488	41	
33	36	27367	1½	—	—	190	—	53065	16½	
33	36	30191	21	21	18	190	—	67941	29½	
—	—	55965	—	3375	35	18456	5	140726	56¼	
—	—	7578	—	—	—	550	—	18693	26¼	
—	—	1284	31	14	56	15	—	4696	11⅝	
—	—	2567	24	—	—	50	—	16015	5¼	
—	—	4355	—	2490	52	—	—	38771	25½	
—	—	4355	—	—	—	3	44	5777	57½	
—	—	4405	—	1041	38½	—	—	19292	18½	
—	—	80509	55	6923	1½	19074	49	243973	21½	
stellung.										
—	—	42314	46¼	39	46	3751	58½	159836	5	
651	14½	14094	44¼	172	—	2027	30	61708	55½	
300	—	50104	7½	—	—	570	24	77526	8½	
1769	1½	10703	19¾	849	45	50	15½	62781	59½	
9189	9	86947	26	606	42¼	966	20	206320	28½	
33	36	30191	21	21	18	190	—	67941	29½	
—	—	80509	55	6923	1½	19074	49	243973	21½	
11943	1½	314865	39½	8612	32¾	26631	17	880088	27½	

Regierungs-Bezirk.	Name der Gemeinden.	Familien-Zahl.	I. 1. Aus dem Bestand der Vorjahre: Activ-Kassa-Bestand, Activausstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten fl.	kr.	II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen. a) an Zinsen von Activkapitalien fl.	kr.	b) Ertrag aus Realitäten. fl.	kr.	c) Ertrag aus Dominical-Renten u. sonstigen Rechten. fl.	kr.	2. An Sustentations-Beiträgen. fl.	kr.	3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen. fl.	kr.	4. An Umlagen fl.	kr.

Jahres

5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen..		6. An heimbezahlten Activkapitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Stiftungen.										
—	—	—	—	—	—	2049	43½	86923	48¼	
—	—	4434	—	8560	30	—	—	18075	22	
—	—	4434	—	8560	30	2049	43½	104999	10¼	
964	39¾	950	—	—	—	473	30	5465	48	
—	—	1911	—	—	—	175	—	9545	37½	
—	—	4400	—	—	—	11330	9¼	32163	39⅜	
964	39¾	7261	—	—	—	11978	39⅓	47175	4⅞	
—	—	1750	—	—	—	325	—	16726	55⅜	
21	59	475	56¼	—	—	12099	32	18432	46¾	
21	59	2225	56¼	—	—	12424	32	35159	42⅛	
—	—	—	—	—	—	—	—	10935	36	
288	7	4016	—	7	—	61	1⅝	21184	53⅞	
200	—	1265	15	—	—	—	—	19048	11	
488	7	5281	15	7	—	61	1⅝	51168	40⅞	
—	—	2425	—	—	—	—	—	14236	20½	
23	32½	5795	—	—	—	—	—	6838	9	
—	—	1692	—	—	—	—	—	6797	51	
—	—	—	—	—	—	—	—	9576	14¾	
—	—	—	—	—	—	—	—	14442	27¾	
1151	—	51849	11¾	3000	—	—	—	147590	49½	
—	—	1025	—	—	—	—	—	4649	4¾	
—	—	—	—	—	—	—	—	8104	15	
1174	32½	62786	11¾	3000	—	—	—	212235	12	

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinde.	Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre. Passiv-Reste, Zahlungs-Rückstände, Rechnungs-Defecte und Ersatzposten.		II. Einnahmen des laufenden. 1. Aus dem rentirenden Vermögen. a) an Zinsen von Activkapitalien.		b) Ertrag aus Realitäten.		c) Ertrag aus Dominical-Renten und sonstigen Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		4. An Umlagen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Unterfranken und Aschaffenburg	Aschaffenburg	1660	130	16¾	216	14½	7	57	—	—	5582	49	55	34	799	30
	Schweinfurt	1858	362	15½	1460	28¾	—		—	—	4298	3	15	2	—	—
	Würzburg	3850	194	52¾	1920	19½	—	—	54	32¼	672	40¾	4	24	1988	36
	Summa	7368	687	25	3597	2¾	7	57	54	32¾	10553	32¼	75	—	2788	6
VII. Schwaben und Neuburg.	Augsburg	6929	13645	47⅞	27480	28⅝	5626	57	7905	41⅞	35133	9½	74	41¼	—	—
	Kaufbeuern	1155	785	16	2577	—½	20	30	20	44½	2001	8½	—	—	—	—
	Kempten	1665	427	5½	494	57¾	—	—	30	24	6648	41	—	—	—	—
	Lindau	713	604	40	71	20	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—
	Memmingen	1621	2752	15½	3135	7½	84	52	1557	—¾	8950	8¾	—	30	—	—
	Neuburg	1345	108	30	499	30	—	—	—	—	3427	30	9	2	632	44
	Nördlingen	1644	355	15	849	35½	—	—	13	54	6662	34	—	—	—	—
	Summa	15072	18678	49¼	35108	—½	5732	19	9527	44¾	62923	11⅝	84	13¼	632	44
															Zusammen-	
I.	Oberbayern	20990	6771	31⅜	5684	36⅞	432	31	18	30	75126	20	2221	27	—	—
II.	Niederbayern	6339	7430	31⅜	5534	14	12	12	19	10	13281	14	24	14	669	10¼
III.	Oberpfalz und Regensburg	7238	885	18	2838	8½	228	15	3	40⅝	16372	31¼	159	22	—	—
IV.	Oberfranken	9701	7065	17	3320	35½	225	—	9	26	34669	37	41	22	—	—
V.	Mittelfranken	24192	6631	56¼	30899	33½	619	15	1068	37½	104161	19½	1893	46	—	—
VI.	Unterfranken u. Aschaffenburg	7368	687	25	3597	2¾	7	57	54	32¾	10553	32¼	75	—	2788	6
VII.	Schwaben und Neuburg	15072	18678	49¼	35108	—½	5732	19	9527	44¾	62923	11⅝	84	13¼	632	44
	Summa	90900	48150	49	86982	11	6957	29	10701	41½	317087	45⅞	4499	24¼	4090	—¼

Digitized by Google

Jahres

5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activkapitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	6792	21½	
—	—	792	33½	—	—	1040	—	7968	22½	
—	—	—	—	—	—	—	—	4835	25½	
—	—	792	33¼	—	—	1040	—	19596	9½	
39	7½	29174	51¾	622	—	30395	—	150097	45½	
—	—	5875	—	—	—	135	—	11414	38¾	
—	—	500	—	—	—	—	—	8101	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	776	—	
—	—	2655	—	855	—	36	47	20026	41½	
—	—	—	—	—	—	—	—	4677	16	
—	—	125	37½	—	—	—	—	8006	56¼	
39	7½	38330	29½	1477	—	30566	47	203100	25½	
stellung.										
—	—	4434	—	8560	30	2049	43½	104999	10½	
964	39¾	7261	—	—	—	11978	39½	47175	47½	
21	59	2225	56½	—	—	12424	32	35159	42½	
488	7	5281	15	7	—	61	1½	51168	40¾	
1174	32½	62786	11¾	3000	—	—	—	212235	12	
—	—	792	13½	—	—	1040	—	19596	9½	
39	7½	38330	29½	1477	—	30566	47	203100	25½	
2688	25½	121111	25½	13041	30	88120	43½	673434	24½	

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Familien-Zahl.	II. Einnahmen des laufenden: 1. Aus dem Bestand der Vorjahre: Activ-Kassa-Bestand, Activausstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten.		1. Aus dem rentirenden Vermögen: a) An Zinsen von Activkapitalien.		b) Ertrag aus Realitäten.		c) Ertrag aus Dominical-Renten u. sonstigen Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		4. An Umlagen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
																C. Wohlthätigkeits-
I. Oberbayern.	München . . .	18987	51605	33 4/8	93160	41 1/2	10876	10 2/8	12255	55 1/2	84239	43 1/2	16763	37	34336	26
	Ingolstadt . .	2003	18561	34 3/8	10059	18 5/8	296	13	2431	27	931	6	2	45 3/4	—	—
	Summa . . .	20990	70167	7 7/8	103220	—	11172	23 2/8	14687	22 1/2	85170	49 1/8	16766	22 3/4	34336	26
II. Niederbayern.	Landshut . . .	2067	13664	59 5/8	15992	59 1/4	4181	14	14088	43 1/8	1542	42 3/4	87	7 1/2	—	—
	Passau	2304	17496	43 1/4	35888	6 1/2	4822	53 1/2	4838	27 3/4	5382	54 3/4	2300	20 1/8	—	—
	Straubing . .	1968	7384	53 7/8	12721	50 1/2	6617	46	7654	44 1/2	3026	1 1/2	111	—	—	—
	Summa . . .	6339	38546	36 3/4	64602	56	15621	53 1/2	26581	55	9951	39 1/4	2498	28	—	—
III. Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg . .	5201	8870	13 2/8	12468	48 5/8	5126	6 1/2	6321	53 5/8	2408	43 1/2	503	38 1/4	—	—
	Amberg	2037	11664	38 5/8	5683	3	4525	3	5927	51 1/8	1421	49 1/4	245	14 1/4	—	—
	Summa . . .	7238	20534	51 3/4	18151	51 3/8	9651	9 1/2	12249	44 3/4	3830	33 1/4	748	52 1/8	—	—
IV. Oberfranken.	Bayreuth . . .	3324	5220	36 1/4	10365	52 1/4	6404	8 1/4	4055	47 5/8	3495	33	149	39 5/8	—	—
	Bamberg . . .	4244	35016	55 3/8	61496	13 1/4	14045	53	11850	38 5/8	27442	20 7/8	432	27	—	—
	Hof	2133	12079	11 3/8	6337	34 3/8	12311	32 1/2	4273	32 1/4	326	31 1/2	62	27	—	—
	Summa	9701	52316	43 1/4	78199	40 1/8	32761	33 1/4	20179	58 1/4	31264	25 1/8	644	33 1/4	—	—
V. Mittelfranken.	Ansbach . . .	3109	282	16 1/2	4750	22 3/8	531	—	1078	34 3/4	2121	37	—	—	—	—
	Dinkelsbühl . .	1278	8389	59 1/2	11406	56 1/4	13156	4 1/2	13711	3 3/4	52	—	723	55	—	—
	Eichstädt . . .	1992	12239	35	15277	41	1311	38	3533	2	195	—	213	20	—	—
	Erlangen . . .	2444	216	55 3/4	1551	53	157	—	—	—	140	12 1/4	—	—	—	—
	Fürth	2959	1407	16 1/4	1907	48 1/2	289	10	—	—	19455	13 1/4	11302	31	—	—
	Nürnberg . . .	8973	26204	49 3/4	83967	59 1/4	8024	12	73360	47 3/4	18611	40 1/2	—	—	—	—
	Rothenburg . .	1552	6337	14	7211	9	14282	49 1/4	25216	26 1/4	785	21 1/4	423	9 1/2	—	—
	Schwabach . .	1885	7270	10 1/2	3554	32	2556	58	4164	16	403	40	9	30	—	—
	Summa	24192	62348	17 1/8	129628	21 3/4	40308	51 1/4	121064	10 3/4	41764	44	12672	25 1/2	—	—

Jahres

5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activ-Kapitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Stiftungen.										
14948	51	21801	50½	7507	54	15078	45¼	362575	27⅛	
7040	—	21194	2	5003	—	379	45	65899	11¼	
21988	51	42995	52¼	12510	54	15458	30¼	428474	38⅜	
—	—	18490	10	—	—	4075	32	72123	28¼	
—	—	11312	55½	800	—	546	12	83388	33⅝	
—	—	8730	—	2	10	1206	7¼	47454	33⅜	
—	—	38533	5½	802	10	5827	51¼	202966	35¼	
510	—	22267	45¼	—	—	4835	—	63312	8⅞	
—	—	36911	38¼	—	—	202	—	66581	17⅝	
510	—	59179	23½	—	—	5037	—	129893	26⅜	
—	—	7376	19½	—	—	400	—	37467	56¼	
—	—	27246	29⅞	81	18½	32840	17½	210452	33⅞	
452	—	4991	3½	—	—	45	—	40878	53	
452	—	39613	52⅞	81	18½	33285	17⅜	288799	23⅜	
—	—	26836	51¼	—	—	—	—	35600	42½	
—	—	11110	21¼	2563	38¼	—	—	61113	58½	
—	—	16489	45	—	—	400	—	49660	1	
—	—	522	30	—	—	21379	27	23967	58	
57	38½	2200	—	—	—	1441	22½	38061	—	
6439	—	42895	41	5488	47½	5230	51	270213	48½	
1500	—	28601	35	266	30	—	—	84124	14½	
—	—	4700	—	—	—	388	47½	23047	54	
7996	38½	133346	44	8318	55¼	28840	28	586289	37¼	

Regierungs-Bezirk.	Name der Gemeinden.	Familien-Zahl.	II. Einnahmen des laufenden: 1. Aus dem Bestand der Vorjahre: Activ-Kassa-Bestand, Activausstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten		1. Aus dem rentirenden Vermögen: a) an Zinsen von Activkapitalien		b) Ertrag aus Realitäten.		c) Ertrag aus Domical-Renten u. sonstigen Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		4. An Umlagen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Unterfranken	Aschaffenburg .	1660	18917	7	6140	55¼	567	59½	1305	19	12170	39¼	3	33		—
und Aschaffenburg.	Schweinfurt .	1858	2621	38¼	6436	28	14618	44½	1523	33¾	314	50½	49	59	—	—
	Würzburg . .	3850	26186	8¾	43828	22¼	14784	38	17511	34	21141	16	1986	17	—	—
	Summa . . .	7368	47727	53⅝	56405	46¼	29971	22	20340	27⅜	33626	45¾	2039	49	—	—
II. Schwaben	Augsburg . .	6929	79562	16⅞	107082	2⅜	19948	37	40888	1⅜	45381	44½	3959	54¼	—	—
und Neuburg.	Kaufbeuern . .	1155	6952	20⅞	8457	17⅝	3234	24	10096	52¾	561	2	425	56½	—	—
	Kempten . . .	1665	5056	1	6343	4⅛	2729	6	777	58	8767	59½	1851	57¾	4893	59
	Lindau	713	23812	35½	12534	47¼	1864	43⅛	2432	31½	6128	24⅝	7508	11⅜	—	—
	Memmingen . .	1621	10991	25⅞	3977	23	13421	30	32576	2¾	10106	9⅛	9	30	—	—
	Neuburg . . .	1345	9652	54	5793	59	971	—	2232	25	717	5	5	15	—	—
	Nördlingen . .	1644	18803	17¼	9146	47¾	16031	46¼	26790	39½	294	19½	—	—	—	—
	Summa . . .	15072	154830	51⅛	153335	20⅜	58201	6¼	115794	30¼	71956	44⅞	13760	45½	4893	59
															Zusammen:	
I.	Oberbayern .	20990	70167	7⅞	103220	—	11172	23¼	14687	22⅛	85170	49⅛	16766	22¾	34336	26
II.	Niederbayern .	6399	38546	36¼	64602	56	15621	53½	26581	55	9951	39¼	2498	28	—	—
III.	Oberpfalz und Regensburg	7238	20534	51¼	18151	51⅝	9651	9½	12249	44¼	3830	33¼	748	52¼	—	—
IV.	Oberfranken .	9701	52316	43½	78199	40⅛	32761	33¾	20179	58¼	31264	25⅝	644	33¾	—	—
V.	Mittelfranken .	24192	62348	17¼	129628	21¾	40308	51¾	121064	10¾	41764	44	12672	25½	—	—
VI.	Unterfranken u. Aschaffenburg	7368	47727	53⅛	56405	46¼	29971	22	20340	27⅜	33626	45¾	2039	49	—	—
VII.	Schwaben und Neuburg . . .	15072	154830	51⅝	153335	20⅜	58201	6¼	115794	30¼	71956	44⅞	13760	45½	4893	59
	Summa . . .	90900	446472	22⅛	603543	56⅛	197688	20½	330898	9¾	277565	41⅝	49131	16⅜	39230	25

Jahres

5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activkapitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
7300	—	9465	11¼	—	—	450	48	56321	33¼	
—	—	3589	56¼	29	—	—	—	29184	10¼	
—	—	2389	46¼	—	—	1407	7¼	129238	11¼	
7300	—	15444	55¼	29	—	1857	55¾	214743	55¼	
3618	35	120076	27½	79	20	8432	4	429029	3	
600		24740	—	—	—	50	—	55117	53¼	
—	—	940	—	—	—	7607	32	38967	37¾	
—	—	10203	55	—	—	180	1⅝	64665	10⅞	
—	—	1475	—	3866	5	12	30	76435	36¾	
—	—	14963	—	—	—	260	45	34596	23	
—	—	8060	30	590	4	550	—	50267	23¾	
4218	35	180458	52½	4535	29	17092	53⅛	779079	8⅝	
stellung.										
21988	51	42995	52¼	12510	54	15458	30¼	428474	38⅝	
—	—	38533	5½	802	10	5827	51¼	202966	35¼	
510	—	59179	23½	—	—	5037	—	129893	26⅝	
452	—	39613	52⅞	81	18⅛	33285	17⅜	288799	23⅝	
7996	38½	133346	44	8318	55¾	28840	28	586289	37¼	
7300	—	15444	55¼	29	—	1857	55¾	214743	55¼	
4218	35	180458	52½	4535	29	17092	53⅛	779079	8⅝	
42466	4½	509572	45⅞	26277	46⅞	107399	55¾	2630246	45	

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Familien-Zahl.	II. Einnahmen des laufenden													
			I. Aus dem Bestand der Vorjahre. Activ-Cassa Bestand, Activ-ausstände, Rechnungs-defecte und Ersatzposten.		1. Aus dem rentirenden Vermögen. a) an Zinsen von Activ-kapitalien.		b) Ertrag aus Realitäten.		c) Ertrag aus Dominical-Renten und sonstigen Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		4. An Umlagen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
																	Hauptzusammen	
I. Für den . .	Cultus	—	123863	48 1/4	181022	48 7/8	40802	7 1/4	69626	6 1/4	89496	41 1/8	13106	9 1/8	118	14 1/4
II. „ „ . .	Unterricht . . .	—	48150	49	86982	11	6957	29	10701	41 1/8	317087	45 7/8	4499	24 1/4	4090	— 1/4
III. „ „ . .	Wohlthätigkeit	—	446472	22 1/8	603543	56 1/8	197688	20 1/2	330898	9 1/4	277565	41 1/8	49131	16 3/8	39230	25
	Summa . . .	90900	618487	— 1/8	871548	56	245447	57 1/4	411225	57 1/8	684150	8 7/8	66736	50	43438	39 1/4

Jahres.

5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activkapitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
stellung.										
11943	1⅜	314865	39¾	8612	32¾	26631	17	880088	27¾	
2688	25½	121111	25½	13044	30	58120	43⅜	673434	24⅞	
42466	4½	509572	45⅞	26277	46⅞	107399	55¼	2630246	45	
57097	31⅝	945549	51⅛	47934	49⅝	192151	56⅛	4183769	37⅝	

Digitized by Google

Ausgaben.

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinde	Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre.	II. Ausgaben des laufenden Jahres															
				1. Auf die Verwaltung						2. Auf den Stiftungs-Zweck.		3.				4. Auf Sustentations-Beiträge.		5. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activ-Vorschüsse.	
			Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten.	a) Besoldungen u. Remunerationen		b) Regie-Bedürfnisse		c) Staats- und Communalauflagen.				Auf Schulden-Tilgung.		Auf Verzinsung.					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
																	A. Cultus-			
I. Oberbayern.	München	18987	458	18	2691	58½	3184	34½	715	54½	46033	9½	3906	43¼	5228	35¼	5560	58¼	8652	22½
	Ingolstadt	2003	503	34¼	432	57¾	29	47	125	56⅝	9688	46⅜	—	—	—	—	219	45	15858	—
	Summa	20990	961	52¾	3124	56¼	3214	21½	841	51¼	55721	56¼	3906	43¼	5228	35¼	5780	43¼	24510	22½
II. Niederbayern.	Landshut	2067	357	51¼	325	42	64	50¾	270	53⅝	13443	34½	150	—	82	38	1118	18½	8239	33
	Passau	2304	17	32½	102	16	73	14	26	36	4821	14½	30	—	—	—	138	2	1300	—
	Straubing	1968	—	13	1154	36	139	45	126	22¾	7097	27⅝	—	—	—	—	3734	3	7282	—
	Summa	6339	375	37¼	1582	34	277	49¼	423	52⅛	25362	16⅝	180	—	82	38	4990	23½	16821	33
III. Oberpfalz und Regensb.	Regensb.	5201	56	40	130	30⅞	103	49½	3	28¾	3001	3⅝	300	—	12	—	253	31	2125	—
	Amberg	2037	607	44½	502	9¾	465	3½	337	7¾	10896	54⅝	—	—	4	—	930	—	51157	18
	Summa	7238	664	24½	632	40¼	568	53	340	36½	13897	58	300	—	16	—	1183	31	53282	18
IV. Oberfr.	Bayreuth	3324	226	26⅞	212	10⅞	46	17½	99	3	3327	35⅞	70	—	179	13¼	357	15	689	11⅛
	Bamberg	4244	21	51⅛	801	46½	279	38⅞	137	17	23117	49⅜	150	—	—	—	2342	44⅞	10630	46½
	Hof	2133	248	7¼	82	—	305	25¾	163	31¾	2334	31½	—	—	—	—	906	45½	50	—
	Summa	9701	496	25½	1095	57	631	21¾	399	51⅝	28779	57	220	—	179	13¼	3606	45⅝	11369	57½
V. Mittelfrank.	Ansbach	3109	161	49½	253	59	110	25	78	19	5175	5⅛	500	—	290	23	956	9½	11150	—
	Dinkelsb.	1278	3701	22½	1164	32	888	41¼	530	15½	9741	30¼	3800	—	809	17½	3217	36¼	27686	31
	Eichstädt	1992	85	43	495	42½	96	—	10	37½	5094	42⅝	—	—	—	—	608	11½	6582	20⅓
	Erlangen	2444	—	—	—	—	49	49	24	22⅝	3770	24¾	3151	24	257	5	350	—	3753	8
	Fürth	2959	—	—	156	—	92	42⅝	73	54¼	4049	13	7350	—	1273	40½	34	—	15486	7⅓
	Nürnberg	8973	76	47	1903	44½	850	57½	1225	52⅛	33664	23¾	4212	24	2020	20	855	40¼	16486	30
	Rothenb.	1552	137	49	105	46½	28	52⅛	112	12⅛	1955	20⅛	124	57½	—	—	464	46	1000	—
	Schwabach	1885	—	—	10	—	21	28	35	16½	613	44½	400	—	257	—	507	30	2500	58
	Summa	24192	4162	31	4089	44⅛	2138	56	2090	49⅝	64064	25¼	19538	45½	5007	46	6993	53⅓	84645	25

Summa der Ausgaben.		Abschluß				Vermögen						Schulden						Abgleichung			
		Ueberschuß		Deficit		a) rentirendes		b) nicht rentirendes		Summa		verzinsliche		unverzinsliche		Summa		Activstand		Passivstand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stiftungen.																					
76432	34¼	45240	26¾	—	—	1003487	16½	489872	10	1493359	56½	121385	11	1949	41	123334	52	1370025	4½	—	—
26858	47⅝	11304	15¼	—	—	285365	9⅝	90048	41⅞	375413	51¼	—	—	1147	53⅞	1147	53⅞	374265	57⅝	—	—
103291	22½	56544	42½	—	—	1288852	25⅞	579921	21⅝	1868773	47¼	121385	11	3097	34⅜	124482	45⅞	1744291	1⅞	—	—
24053	21⅝	5000	24½	—	—	289834	8⅜	117830	30⅝	407664	39½	1970	—	1258	33	3228	33	404436	6½	—	—
6508	55½	2161	48⅝	—	—	159869	32	25909	10⅜	185778	42⅜	—	—	847	—	847	—	184931	42⅞	—	—
19534	27⅝	4449	58⅜	—	—	235838	—	57583	33¼	293421	33⅜	—	—	75	—	75	—	293346	33⅜	—	—
50096	44½	11612	11½	—	—	685541	40⅝	201324	14⅛	886864	55¼	1970	—	2180	33	4150	33	882714	22¼	—	—
5986	3⅜	1956	24⅞	—	—	34203	—	32080	25½	66283	25½	—	—	24	25½	24	25½	66259	—	—	—
64900	17⅞	4683	22	—	—	289263	18⅜	77105	2⅜	366368	21⅛	100	—	3738	23⅜	3838	23¾	362529	57⅜	—	—
70886	21¼	6639	46⅝	—	—	323466	18½	109185	28⅛	432651	46⅜	100		3762	49¼	3862	49¼	428788	57⅝	—	—
5207	13⅛	1887	5⅝	—	—	69080	10	168702	54⅜	237783	4⅞	1808	11½	2097	20⅞	3905	32⅝	233877	32¼	—	—
37481	54⅛	9406	37⅛	—	—	451346	17⅜	156298	31⅛	607644	48½	—	—	1350	—	1350	—	606294	48½	—	—
4090	21⅜	4708	46¾	—	—	54800	57½	145849	14¹	200650	11⅝	—	—	1	7½	1	7½	200649	4⅛	—	—
46779	29⅜	16002	30⅛	—	—	575227	24⅞	470850	40	1046078	4⅜	1808	11½	3448	28⅝	5256	39⅝	1040821	25	—	—
18676	10½	202	19	—	—	101564	19½	45510	51	147075	10½	6759	25	608	8¾	7367	33½	139707	36¼	—	—
51538	46¼	7085	12½	—	—	464801	25¾	195897	25½	660698	51¼	18940	52	—	—	18940	52	641757	59¼	—	—
12973	17¾	2475	8¼	—	—	152356	45	21626	4½	173982	49½	—	—	213	46¼	213	46¼	173769	3¼	—	—
11456	13⅛	1315	31⅞	—	—	22949	5½	70480	—	93429	5¾	26664	3½	392	42	27056	45⅛	66372	19½	—	—
28515	38	655	52½	—	—	99287	6	71196	33	170483	39	17050	—	25	—	17075	—	153408	39	—	—
61296	29¼	1354	25¼	—	—	486359	44	114845	18¾	601205	2⅝	46549	45¾	81	39⅝	46631	25	554573	37⅛	—	—
3929	44¼	27	5¼	—	—	65627	59⅛	17724	14	83352	13½	992	66½	—	—	992	53½	82359	17	—	—
4345	57	472	36⅝	—	—	32023	57¼	44039	12¼	76063	4	5800	—	1650	—	7450	—	68613	4	—	—
192732	16⅝	13588	11⅞	—	—	1424970	16¼	581319	39	2006289	53¾	122757	2¼	2971	10¼	125728	19	1880561	36¾	—	—

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk	Namen der Gemeinde	Familien-Zahl	I. Aus dem Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahrs													
					1. Auf die Verwaltung						2.		3.				4.	5.
			Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten		a) Besoldungen u. Remunerationen		b) Regiebedürfnisse		c) Staats- und Communalauflagen		Auf den Stiftungszweck		Auf Schuldentilgung		Auf Verzinsung		Auf Sustentations-Beiträge	Auf ausgeliehenen Activcapitalien und geleistete Activ-Vorschüsse
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Unterfr. Aschaffb.	Aschaffb.	1660	52	17	250	44½	177	46⅓	52	14½	4613	40¼	—	—	—	—	412	26½	3915	—
	Schweinf.	1858	5	—	64	22	23	55½	—	—	2686	11½	—	—	—	—	849	5	725	—
	Würzburg	3850	375	56½	783	53½	1392	33⅓	512	10½	15027	3½	239	—	—	—	178	18¹	18052	25½
	Summa	7368	433	13½	1099	—	1594	15½	564	25	22326	55¼	239	—	—	—	1439	50	22692	25½
VII. Schwab. Neuburg	Augsburg	6929	1329	59½	1598	5¼	466	48	386	33	41666	26⅝	12000	—	918	57½	1808	38	69691	35
	Kaufbeur.	1155	1	41⅝	98	41	121	6⅔	267	54½	6693	1	313	30	117	4¼	1211	15¼	8465	—
	Kempten	1665	87	19¼	123	14	147	6½	48	51⅝	2166	31⅓	—	—	—	—	704	16⅔	285	—
	Lindau	713	—	—	348	40	80	38¾	33	18¼	8400	6¼	—	—	66	—	100	—	6104	—
	Memming	1621	2173	1	641	5½	246	35	2207	8⅞	30502	23⅛	500	—	97	53	247	30½	1065	—
	Neuburg	1345	25	29	52	19½	64	27½	1	53½	1184	15	15	—	—	—	—	—	4360	—
	Nördling.	1644	213	51	187	52	196	16	318	14	5160	59	—	—	—	—	3444	13	7475	—
	Summa	15072	3831	21⅞	3049	57⅔	1322	58⅝	3263	53	95773	43⅛	12828	30	1199	54¾	7515	53⅓	97445	35
																			Zusammen	
I. Oberbayern.		20990	961	52¼	3124	56¼	3214	21½	841	51⅛	55721	56½	3906	43¼	5228	35¾	5780	43½	24510	22¾
II. Niederbayern.		6339	375	37¼	1582	34	277	49¾	423	52⅛	25362	16⅜	180	—	82	38	4990	23½	16821	33
III. Oberpfalz und Regensburg.		7238	664	24¹	632	40¼	568	53	340	36½	13897	58	300	—	16	—	1183	31	53282	18
IV. Oberfranken.		9701	496	25½	1095	57	631	21¾	399	51⅔	28779	57	220	—	179	13¾	3606	45⅔	11369	57¼
V. Mittlfranken.		24192	4162	31	4089	44½	2138	56	2090	49⅞	64064	25¼	19538	45½	5007	46	6993	53½	84645	25
VI. Unterfranken u. Aschaffenburg.		7368	433	13½	1099	—	1594	15½	564	25	22326	55¼	239	—	—	—	1439	50	22692	25½
VII. Schwaben und Neuburg.		15072	3831	21⅞	3049	57⅔	1322	58⅝	3263	53	95773	43⅛	12828	30	1199	54¾	7515	53⅓	97445	35
Summa		90900	10925	26⅜	14674	49⅞	9748	35½	7925	19⅜	305927	11⅜	37212	58¾	11714	8¼	31510	59½	310767	36

Digitized by Google

Summa der Ausgaben		Abschluß: Ueberschuß		Abschluß: Deficit		Vermögen: a) rentirendes		Vermögen: b) nicht rentirendes		Vermögen: Summa		Schulden: verzinsliche		Schulden: unverzinsliche		Schulden: Summa		Abgleichung: Activstand		Abgleichung: Passivstand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9474	9¼	913	22¾	—	—	105729	53¼	114906	56	220636	49¾	—	—	50	—	50	—	220586	49¾	—	—
4353	34	135	7	—	—	42201	10	13128	39½	55329	49½	—	—	—	—	—	—	55329	49½	—	—
36561	20⅞	16503	55½	—	—	443279	45⅞	102171	41	545451	26⅞	—	—	16	16½	16	16½	545435	10⅜	—	—
50389	4⅛	17552	25¼	—	—	591210	49⅜	230207	16½	821418	6⅛	—	—	66	16½	66	16½	821351	49⅝	—	—
129867	3⅛	10859	53⅝	—	—	607009	18	235234	42½	842244	—½	13564	25	6076	58¼	19641	23½	822602	37	—	—
17289	13⅝	1404	12⅝	—	—	153075	29¾	50962	18¼	204037	48	2265	59¾	4404	36½	6670	36¼	197367	11⅜	—	—
3562	19⅞	1133	51½	—	—	39811	40	29765	45¾	69577	25¾	—	—	120	57	120	57	69456	28¾	—	—
15132	43¾	882	22	—	—	154357	32¾	64131	25⅛	218488	58¼	4650	—	12833	20	17483	20	201005	38¼	—	—
37680	36⅞	1090	48¾	—	—	297276	28⅞	42898	20	340174	48⅜	1850	—	—	—	1850	—	338324	48⅜	—	—
5703	24⅜	74	33¼	—	—	22470	30	29157	11⅛	51627	41⅛	100	—	1636	57⅞	1736	57⅞	49890	43¼	—	—
16996	25	2295	53½	—	—	198897	55½	34238	51¾	233136	47¼	—	—	417	21¾	417	21¾	232719	25½	—	—
226231	46⅜	17741	35¼	—	—	1472898	54⅛	486388	34⅞	1959287	29	22430	24¾	25490	11⅝	47920	36⅜	1911366	52⅝	—	—
stellung.																					
103291	22⅛	56544	42½	—	—	1288852	25⅞	579921	21⅞	1868773	47¾	121385	11	3097	34⅞	124482	45⅞	1744291	1⅞	—	—
50096	44¼	11612	11⅛	—	—	685541	40⅝	201323	14⅝	886864	55¼	1970	—	2180	33	4150	33	882714	22¼	—	—
70886	21¼	6639	46⅞	—	—	323466	18½	109185	28⅛	432651	46⅝	100	—	3762	49¼	3862	49¼	428788	57⅛	—	—
46779	29⅝	16002	30⅛	—	—	575227	24⅞	470850	40	1046078	4⅞	1808	11	3448	28¾	5256	39⅞	1040821	25	—	—
192732	16⅝	13588	11⅛	—	—	1424970	16¾	581319	39	2006289	55¾	122757	2½	2971	16¾	125728	19	1880561	36¼	—	—
50389	4⅛	17552	25¼	—	—	591210	49⅜	230207	16½	821418	6⅛	—	—	66	16½	66	16½	821351	49⅝	—	—
226231	46⅜	17741	35¼	—	—	1472898	54⅛	486388	34⅞	1959287	29	22430	24¾	25490	11⅝	47920	36⅜	1911366	52⅝	—	—
740407	4½	139081	23	—	—	6362167	50⅜	2659196	15	9021364	5⅛	270450	49½	41017	10⅜	311467	59⅞	8709896	5½	—	—

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinde	Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre. Passiv-Reste Zahlungs-Rückstände, Rechnungs-Defecte und Ersatzposten. fl.	kr.	II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Auf die Verwaltung a) Besoldungen und Remunerationen fl.	.	b) Regie-Bedürfnisse fl.	kr.	c) Staats- und Communalauflagen fl.	kr.	2. Auf den Stiftungs-Zweck fl.	kr.	3. Auf Schulden-Tilgung fl.	r.	Auf Verzinsung fl.	kr.	4. Auf Sustentations-Beiträge fl.	kr.	5. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activ-Vorschüsse fl.	kr.
																			B. Unterrichts-	
Ober-	München	18987	1730	37½	57559	26½	18444	18¼	—	—	2778	16	—	—	138	—	612	—	500	—
ern.	Ingolstadt	2003	283	59	227	45½	13	42	28	29½	2573	50	—	—	—	—	1200	—	13041	—
	Summa	20990	2014	36½	57787	12	18458	—¼	28	29½	5352	6	—	—	138	—	1812	—	13541	—
Nied-	Landshut	2067	8	19½	1	55	—	—	12	42½	3719	20½	—	—	—	—	—	—	1700	—
rn.	Passau	2304	27	33	—	—	113	58½	7	56¼	7487	9	—	—	—	—	461	37	—	—
	Straubing	1968	17	—	—	—	10	16	—	3	10035	5½	—	—	—	—	6	—	14300	—
	Summa	6339	52	52½	1	55	124	14½	20	41½	21241	34½	—	—	—	—	467	37	16000	—
Ob.-																				
ern-	Regensb.	5201	956	33½	—	—	23	53½	18	33½	13545	55½	—	—	—	—	339	55	1250	—
enb.	Amberg	2037	51	17¼	16	—	84	34½	25	57½	5305	38¼	247	6½	—	—	—	—	6300	—
	Summa	7238	1007	50½	16	—	108	27½	44	31½	18851	33½	247	6½	—	—	339	55	7550	—
V.	Bayreuth	3324	—	—	216	17	34	57	—	26¼	9589	36	—	—	—	—	—	—	—	—
fr.	Bamberg	4244	71	12	89	37	18	—	—	30½	13261	8½	—	—	—	—	516	—	5655	56½
	Hof	2133	—	—	7911	58½	150	48	—	—	5326	6	7	17½	16	—	—	—	2100	—
	Summa	9701	71	12	8217	52½	203	45	—	57	28167	50½	7	17½	16	—	516	—	7755	56½
Mit-	Ansbach	3109	3	20	137	49½	—	—	20	3½	11643	22	—	—	—	—	—	—	2425	—
nf.	Dinkelsb.	1278	—	—	28	9½	1	49½	10	27	777	35½	—	—	—	—	—	—	5918	32½
	Eichstädt	1992	—	—	—	—	68	23	24	27	3035	31	—	—	—	—	1370	24	1350	—
	Erlangen	2444	—	—	—	—	—	—	—	—	9224	52¼	—	—	—	—	—	—	2	19
	Fürth	2959	—	—	212	—	1747	52½	—	—	9931	—	500	—	192	30	1170	56¼	—	—
	Nürnberg	8973	532	53	2750	31	206	10½	104	41½	83892	5½	—	—	—	—	2973	20½	56486	8
	Rothenb.	1552	320	23½	165	19½	2	49½	9	59¾	1920	43¾	—	—	37	12	340	—	500	—
	Schwabach	1885	—	—	57	30	44	9½	—	—	7486	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	24102	1056	36½	3351	20	2071	14½	169	38¼	127821	12¼	500	—	229	42	5854	41½	66881	59½

Digitized by Google

Summa der Ausgaben.		Abschluß. Ueberschuß		Abschluß. Deficit		Vermögen a) rentirendes		Vermögen b) nicht rentirendes		Vermögen Summa		Schulden a) verzinsliche		Schulden b) unverzinsliche		Schulden Summa		Abgleichung Activstand		Abgleichung Passivstand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stiftungen.																					
81762	38¾	5161	9½	—	—	81566	—	29795	10¾	111361	10¾	3450	—	2043	29¼	5493	29¼	105867	41½	—	—
17368	45⅞	706	36¼	—	—	59577	40	3167	48¼	62745	28½	—	—	—	—	—	—	62745	28½	—	—
99131	24⅝	5867	45¾	—	—	141143	40	32962	58⅞	174106	38⅞	3450	—	2043	29¼	5493	29¼	168613	9⅝	—	—
5442	17⅝	23	30¾	—	—	11107	—	6636	22	17743	22	—	—	1800	—	1800	—	15943	22	—	—
8098	13¾	1447	23⅝	—	—	16699	—	20325	18⅝	137024	18¾	2217	42¼	—	—	2217	42¼	134806	36½	—	—
24368	24¼	7795	15½	—	—	52810	—	7997	12⅝	60807	12⅝	—	—	—	—	—	—	60807	12⅝	—	—
37908	55⅝	9266	2¾	—	—	180616	—	34958	53¼	215574	53¼	2217	42¼	1800	—	4017	42¼	211557	10⅞	—	—
16134	51⅝	592	4	—	—	72840	17⅜	16126	54	88967	11⅝	4800	—	—	—	4800	—	84167	11⅝	—	—
12030	33⅞	6602	12½	—	—	27198	38¼	12996	30	40195	8¼	—	—	7616	—	7616	—	32579	8¼	—	—
28165	25¼	6994	16⅜	—	—	100038	55¾	29123	24	129162	19⅝	4800	—	7616	—	12416	—	116746	19⅝	—	—
9832	16¼	1163	19⅝	—	—	6665	42¾	6668	27	13334	9⅞	—	—	—	—	—	—	13334	9¼	—	—
19612	25⅛	1522	28¾	—	—	65247	15	4902	58¼	70150	13¼	—	—	1563	55⅞	1563	55¼	68586	18	—	—
15512	10	3536	1	—	—	21086	25½	7286	22⅜	28972	48¼	600	—	221	20¼	821	20¼	28151	28	—	—
44956	51⅝	6211	49½	—	—	93599	22¼	18857	48	112457	10¼	600	—	1785	15½	2385	15½	110071	55¼	—	—
14229	35¼	6	45¼	—	—	5525	—	2654	50⅝	8179	50	—	—	358	34½	358	34½	7821	16¼	—	—
6736	34¼	101	34¾	—	—	24880	15½	145	7	25013	22⅛	—	—	145	7	145	7	24868	15½	—	—
6048	45	749	6	—	—	19341	30	9220	1	28561	31⅛	—	—	—	—	—	—	28561	31	—	—
9227	11¼	339	3½	—	—	12983	47	1264	44	3247	31	—	—	100	—	100	—	3147	31	—	—
13754	19¼	688	8¾	—	—	15000	—	36512	24½	51512	—	7500	—	—	—	7500	—	44012	24½	—	—
146855	50½	734	58¼	—	—	806220	18	62111	25	868332	13	—	—	1769	17	1769	17	866562	56	—	—
3496	28	1152	36¾	—	—	70123	45	2700	—	72823	45	1430	—	563	19¼	1993	19¼	70830	25¼	—	—
7587	41½	516	33¾	—	—	3808	32¾	1681	22½	5489	26¼	—	—	—	—	—	—	5489	26¼	—	—
207936	25	4298	47	—	—	940870	9¾	116289	54¼	1063160	4	8930	—	2936	18¼	11866	18¼	1051293	45¼	—	—

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk	Namen der Gemeinde	Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre: Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten fl.	kr.	II. Ausgaben des laufenden Jahres: 1. Auf die Verwaltung: a) Besoldungen und Remunerationen fl.	kr.	b) Regie-Bedürfnisse fl.	kr.	c) Staats- und Communalauflagen fl.	kr.	2. Auf den Stiftungszweck fl.	kr.	3. Auf Schuldentilgung fl.	kr.	Auf Verzinsung fl.	kr.	4. Auf Sustentations-Beiträge fl.	kr.	5. Auf ausgeliehene Activ-Capitalien und geleistete Activ-Vorschüsse fl.	kr.
VI. Unterfr. Aschaffb.	Aschaffb.	1660	244	36	—	—	64	23½	—	—	6431	38¼	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schweinf.	1858	1	51	7	55	10	51¼	—	—	5184	4½	—	—	—	—	487	10	1908	7½
	Würzburg	3850	—	—	159	54¾	120	24	—	—	4284	44¾	—	—	—	—	15	—	—	—
	Summa	7368	246	27	167	49¼	195	38¾	—	—	15900	27½	—	—	—	—	502	10	1908	7½
VII. Schwab. Neuburg	Augsburg	6929	1186	9¾	2704	8	1231	29	1010	23¼	67172	57¾	2650	—	1654	59⅜	1598	6	64378	23
	Kaufbeur.	1155	114	22½	1397	25¼	50	58½	6	37	2939	2	66	—	34	29	163	10¾	4625	—
	Kempten	1665	627	3¾	37	20	3	20	21	42⅝	7216	8	27	24	12	—	13	28	550	—
	Lindau	713	—	—	1	10	—	22	—	—	78	47	—	—	—	—	—	—	300	—
	Memming	1621	304	56	296	55½	26	29½	106	49½	13848	45¾	—	—	—	—	188	5¼	3930	—
	Neuburg	1345	177	30¾	—	—	—	—	23	3¾	4295	33¾	—	—	—	—	—	—	—	—
	Nördling.	1644	255	—	26	56	42	14	—	57¼	7616	49	—	—	—	—	—	—	175	—
	Summa	15072	2665	2⅛	4463	54¾	1354	53	1169	33⅜	103168	3¼	2743	24	1701	28⅛	1962	56	73958	23
																			Zusammen:	
I. Oberbayern.		20990	2014	36¾	57787	12	18458	—¼	28	29⅝	5352	6	—	—	188	—	1812	—	13541	—
I. Niederbayern.		6339	52	52¾	1	55	124	14½	20	41¾	21241	34⅝	—	—	—	—	467	37	16000	—
II. Oberpfalz und Regensburg.		7238	1007	50¼	16	—	108	27⅜	44	31⅞	18851	33⅞	247	6½	—	—	339	55	7550	—
V. Oberfranken.		9701	71	12	8217	52½	203	45	—	57	28167	50⅜	7	17½	16	—	516	—	7755	56½
V. Mittelfranken.		24192	1056	36½	3351	20	2071	14½	169	38¾	127821	12¼	500	—	229	42	5854	41½	66881	58½
VI. Unterfranken u. Aschaffenburg.		7368	246	27	167	49¼	195	38¾	—	—	15900	27½	—	—	—	—	502	10	1908	7½
VII. Schwaben und Neuburg.		15072	2665	2⅜	4463	54¾	1354	53	1169	33⅜	101368	3¼	2743	24	1701	28⅛	1962	56	73958	23
	Summa	90900	7114	38⅛	74006	4	22516	13⅛	1433	52	320502	48⅛	3407	48	2085	10⅜	11455	19½	187595	26

Summa der Ausgaben.		Abschluß. Ueberschuß		Abschluß. Deficit		Vermögen a) rentirendes		Vermögen b) nicht rentirendes		Vermögen Summa		Schulden a) verzinsliche		Schulden b) unverzinsliche		Schulden Summa		Abgleichung Activstand		Abgleichung Passivstand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6740	37¾	51	43½	—	—	6356	—	882	48	7238	48	—	—	143	28	143	28	7095	20	—	—
7599	59¾	368	23¼	—	—	33542	35	6786	18½	40328	53½	—	—	—	—	—	—	40328	53½	—	—
4580	3½	255	22¼	—	—	58802	30	9306	22½	68108	52¼	—	—	4406	6¾	4406	6¾	63702	45¾	—	—
18920	40½	675	29	—	—	98701	5	16975	28¾	115676	33¾	—	—	4549	34¼	4549	34¼	111126	59	—	—
143586	36¼	6511	9	—	—	905187	15½	46701	29	951888	44½	39645	51	12281	40	51927	31	899961	13½	—	—
9397	10⅝	2017	28⅛	—	—	58990	26¾	553	52	59541	18¾	1556	36½	108	10½	1664	46¾	57879	32	—	—
8508	26⅝	—	—	407	18⅜	18547	—	4326	18⅛	22873	18⅜	300	—	558	53½	858	53½	22014	24⅝	—	—
380	19	395	41	—	—	2960	—	436	11	3396	11	—	—	—	—	—	—	3396	11	—	—
18702	1½	1324	39⅝	—	—	115854	6⅞	4571	47	120425	53⅞	—	—	—	—	—	—	120425	53⅞	—	—
4496	8¼	181	7⅝	—	—	13855	—	4716	7¼	18571	7¼	—	—	—	—	—	—	18571	7¼	—	—
8116	56¼	—	—	110	—	21096	—	1606	23	22702	23	—	—	80	—	80	—	22622	23	—	—
93187	38⅛	10430 resp. 9912	5½ 47⅛	517	18⅜	1136489	49⅛	62912	7⅞	1199401	57	41502	27½	13028	43¾	54531	11¼	1144870	45¾	—	—
Stellung.																					
99131	24⅛	5867	45⅝	—	—	141143	40	32962	58⅞	174106	38⅞	3450	—	2043	29¼	5493	29¼	168613	9⅝	—	—
37908	55⅝	9266	9¼	—	—	180616	—	34958	53⅛	215574	53⅛	2217	42¼	1800	—	4017	42¼	211557	10⅜	—	—
28165	25¼	6994	16⅞	—	—	100038	55⅝	29123	24	129162	19⅝	4800	—	7616	—	12416	—	116746	19⅝	—	—
14956	51⅜	6211	49½	—	—	93599	22¾	18857	48	112457	10¾	600	—	1785	15⅛	2385	15⅛	110071	55¼	—	—
07936	25	4298	47	—	—	946870	9¼	116289	54¾	1063160	4	8930	—	2936	18¼	11866	18¼	1051293	45¾	—	—
18920	40½	675	29	—	—	98701	5	16975	28¾	115676	33¾	—	—	4549	34⅝	4549	34⅝	111126	59	—	—
03187	38⅛	9912	47⅛	—	—	1136489	49⅛	62912	7⅞	1199401	57	41502	27½	13028	43¾	54531	11¼	1144870	45⅝	—	—
10207	20½	43227	4⅜	—	—	2697459	1¼	312080	35⅜	3009539	37⅛	61500	9⅛	33759	21½	95259	31¼	2914280	5⅞	—	—

Regierungs-Bezirk	Namen der Gemeinde	Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre: Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten fl.	kr.	II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Auf die Verwaltung: a) Besoldungen und Remunerationen fl.	kr	b) Regie-Bedürfnisse fl.	kr.	c) Staats- und Communalauflagen fl.	kr.	2. Auf den Stiftungs-Zweck fl.	kr.	3. Auf Schulden-Tilgung fl.	kr.	Auf Verzinsung fl.	kr.	4. Auf Sustentations-Beiträge fl.	kr.	5. Auf ausgeliehene Activ-Capitalien und geleistete Activ-Vorschüsse fl.	kr.
															C. Wohlthätigkeits-					
I. Ober-bayern.	München	18987	6076	30½	—	—	13192	31⅝	1373	6⅛	211972	40⅝	16298	13¾	8369	22½	10733	24½	54728	56¼
	Ingolstadt	2003	157	52½	449	9¼	34	54	276	31¼	26181	19⅛	500	—	—	21¼	34	26⅜	25555	—
	Summa	20990	6234	42⅜	449	9¼	13227	25⅞	1649	37⅜	238154	—⅛	16798	13¾	8369	44	10767	51½	80283	56¼
II. Nied-bayern.	Landshut	2067	574	5⅜	1062	18	336	56	836	32½	20867	12	—	—	—	—	1450	—	33134	—
	Passau	2304	40	31	125	—	4222	2¼	469	43	50511	37¼	1090	48	315	12	2099	36	5500	—
	Straubing	1968	—	30	1103	—	753	2	647	34⅛	15611	55⅝	—	—	—	—	5853	21	8950	—
	Summa	6339	615	6⅜	2290	18	5312	¼	1953	49⅓	86990	45	1090	48	315	12	9402	57	47584	—
III. Ob.-pfalz und Regensb.	Regensb.	5201		10	500	—	1234	8¼	1020	8⅝	22622	47¼	411	—	57	30	2000	—	17880	—
	Amberg	2037	194	31½	608	44⅜	2780	8	760	58½	13961	55⅜	331	8	—	—	346	43½	32330	—
	Summa	7238	194	41¼	1108	44⅜	4014	16⅝	1781	7¼	36584	42⅜	742	8	57	30	2346	43¾	50210	—
IV. Oberfr.	Bayreuth	3324	50	9½	1580	6	94	52⅞	940	5¼	17435	1⅜	—	—	213	—	4305	57½	9037	46
	Bamberg	4244	8738	16½	6290	10½	6026	22½	1714	13	91883	11	200	—	99	15	14021	12½	67488	54½
	Hof	2133	720	58½	1741	55	2683	28⅛	801	44½	11964	52¾	952	—	40	33¼	2690	14	7845	—
	Summa	9701	9518	24½	9522	11½	8804	44½	3456	3½	121343	5¼	1152	—	352	48¼	21017	23⅞	84371	40
V. Mittelfrank.	Ansbach	3109	11	11½	403	40⅝	11	35¼	169	52¼	6344	20½	—	—	50	—	652	6¼	26780	—
	Dinkelsb.	1278	369	17½	3333	17¼	4457	59	1306	49	20279	55½	2522	57¼	117	2½	501	2	14588	—
	Eichstädt	1992	178	45	690	—	25	59	1020	39	15639	13	200	—	81	—	4626	44	14428	9
	Erlangen	2444	—	—	25	13¼	22	22	9	47½	1622	49½	—	—	89	—	626		21503	3
	Fürth	2959	52	19¼	1631	28	259	42½	41	7¼	20985	43¼	—	—	—	—	10997	22	4038	50
	Nürnberg	8973	855	36	8171	36¼	1834	4¼	4983	24	136061	36	9988	18	4197	28½	11572	6⅝	82574	49
	Rothenb.	1552	8	25	5679	29	2	49¼	2299	55¼	27561	28⅝	—	—	—	—	4017	27½	43405	55
	Schwabach	1885	25	—	134	—	986	33	343	47	7553	56	—	—	—	—	215	—	8400	—
	Summa	24192	1501	4⅝	20068	44½	7830	4¼	10175	21	235989	2⅝	12711	15¼	4534	31	33207	49¼	213719	—

Digitized by Google

Summa der Ausgaben.		Abschluß: Ueberschuß		Abschluß: Deficit		Vermögen: a) rentirendes		Vermögen: b) nicht rentirendes		Vermögen: Summa		Schulden: verzinsliche		Schulden: unverzinsliche		Schulden: Summa		Abgleichung: Activstand		Abgleichung: Passivstand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stiftungen.																					
322745	5½	39830	21⅞	—	—	3037734	34⅛	819543	16⅛	3857277	50¼	210611	32⅛	20601	3⅛	231212	35⅝	3626065	14⅞	—	—
53189	35⅞	12709	35⅛	—	—	332720	3	73466	3⅝	406186	6⅝	7	10	1181[illegible]	21½	11822	31½	394363	35⅜	—	—
375934	41⅛	52539	57½	—	—	3310454	37⅛	893009	19⅞	4263463	57	210618	12¼	32416	24¼	243035	6½	4020428	50½	—	—
58261	3½	13862	24⅝	—	—	522986	16	82488	8	605474	24	—	—	36	45	36	45	605437	39	—	—
64374	30	19014	3⅛	—	—	1399346	54	121243	45⅛	1520590	39⅛	72.0	—	13681	7⅜	20971	7¾	1499616	31⅜	—	—
32919	22⅞	14535	10¼	—	—	493931	52½	35647	26	529579	18⅝	—	—	—	—	—	—	529579	18⅝	—	—
155554	56⅛	47411	38⅞	—	—	2416265	2½	239379	19⅛	2655644	21⅞	7250	—	13720	52⅜	21010	52⅝	2634633	28⅞	—	—
										624282	46½	1150				1150		623132	46½		—
45725	44⅝	17586	24½	—	—	557134	54¼	67147	52¼												
51314	9¼	15267	8⅛	—	—	375438	2⅝	40960	35⅝	416398	38⅜			3410		3410	—	412988	38⅝	—	—
97039	53⅞	32853	32⅝	—	—	932572	57	108108	27[illegible]	1040681	25⅝	1150		3410		4560		1036121	24⅞		
33725	58⅛	3741	57⅞	—	—	496140	58½	48635	36¼	544776	34⅝	5412	30	595	27¼	6007	57⅝	538768	37	—	—
196373	35⅛	14078	58¼	—	—	2276232	53⅜	244523	20¼	2520756	14	3276				3276		2517480	14	—	—
29440	46⅞	11438	6⅛	—	—	306552	24⅝	20832	10	327384	34⅝	300	—	78	51½	378	51½	327005	43½	—	—
259540	21⅝	29259	2¼	—	—	3078926	17	313991	6½	3392917	23½	8988	30	674	19¼	9662	49¼	3383254	34¼	—	—
34423	17	1177	25⅝	—	—	161353	40½	1569	45	162923	25½	1000		86	30¼	1086	30¼	161836	55¼	—	—
47476	20¼	13637	38¼	—	—	753556	33½	72713	33½	826270	7	2350		1296	31	3646	31	822623	36	—	—
37119	40	12540	21	—	—	619475	10	57581	13	677056	23	2025	—	1782	43	3807	43	673248	40	—	—
23898	16	69	42	—	—	48851	2½	—	—	48851	2½	2225		—		2225		46626	2½	—	—
38006	33¼	54	26¾	—	—	50000	—	54002	42⅜	104002	42⅜	—		350	—	350	—	103652	42¾	—	—
260178	57¼	10034	50¾	—	—	3486436	10¼	337622	55½	3824059	35¼	101387	46¼	—		101387	46¼	3722671	49¾	—	—
82975	33	1648	41½	—	—	1008079	1¼	76460	—	1084539	1¼	1500	—	—	—	1500		1083039	1¼	—	—
17658	16	5389	38	—	—	256565	37½	34120	27¼	290686	4¾			—	—	—	—	290686	4¾	—	—
541736	53¼	44552	44	—	—	6384317	45½	634070	37	7018388	22½	110487	46¼	3515	44¼	114003	30½	6904384	52	—	—

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk	Namen der Gemeinde	Familien-Zahl	I. Aus dem Bestand der Vorjahre.	II. Ausgaben des laufenden Jahrs															
				1. Auf die Verwaltung						2. Auf den Stiftungs-Zweck		3.				4. Auf Sustentations-Beiträge		5. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activ-Vorschüsse	
			Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten	a) Besoldungen u. Remunerationen		b) Regie-Bedürfnisse		c) Staats- und Communalauflagen				Auf Schulden-Tilgung		Auf Verzinsung					
			fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Unterfr. Aschaffb.	Aschaffb.	1660	3052 14	578	—	328	19	101	37	16314	5	—	—	15	6	233	55	27437	—
	Schweinf	1858	— —	992	6	1076	39	811	42	19912	30	—	—	—	—	90	37	5127	59
	Würzburg	3850	1704 23	3478	6	13975	36	1033	5	67484	27	109	—	557	34	—	—	22600	—
	Summa	7368	4756 37	5048	12	15380	35	1946	26	103711	2	109	—	572	40	324	32	55164	59
VII. Schwab. Neuburg	Augsburg	6929	8833 47	11169	30	6967	14	4423	4	174213	41	1182	27	2519	17	9226	46	137043	17
	Kaufbeur.	1155	9 32	1032	59	1401	41	1503	42	12930	35	1397	30	908	48	1355	32	19408	17
	Kempten	1665	3764 11	434	40	1505	54	176	48	18193	14	342	30	4	—	3838	31	7275	—
	Lindau	713	— —	1304	10	2739	21	431	18	19243	15	—	—	—	—	6211	46	16696	—
	Memming.	1621	333 21	1595	59	4080	58	3133	47	26604	14	1528	24	871	36	15307	5	10756	—
	Neuburg	1345	586 25	797	16	1	43	271	28	5426	25	—	—	—	—	2195	5	15095	—
	Nördling.	1611	99 54	3922	4	4556	1	2552	37	28345	13	2208	19	—	—	2311	—	14548	15
	Summa	15072	13627 12	20256	39	21256	25	12193	17	284986	40	6659	11	4303	41	40445	48	220821	49
																		Zusammen-	
I. Oberbayern.		20990	6234 42	449	9	13227	25	1649	37	238154	—	16798	13	8369	44	10767	51	80283	56
II. Niederbayern.		6339	615 6	2290	18	5312	—	1953	49	86990	45	1090	48	315	12	9402	57	47584	—
III. Oberpfalz und Regensburg.		7238	194 41	1108	44	4014	16	1781	7	36584	42	742	8	57	30	2346	43	50210	—
IV. Oberfranken.		9701	9518 24	9522	11	8804	44	3456	3	121345	5	1152	—	352	48	21017	23	84371	40
V. Mittelfranken.		24192	1501 4	20068	14	7830	4	10175	21	235989	2	12711	15	4534	31	33207	49	215719	—
VI. Unterfranken u. Aschaffenburg.		7368	4756 37	5048	12	15380	35	1946	26	103711	2	109	—	572	40	324	32	55164	59
VII. Schwaben und Neuburg.		15072	13627 12	20256	39	21256	25	12493	17	284986	40	6659	11	4303	41	40445	48	220821	49
Summa		90900	36447 49	58744	—	75825	30	33455	42	1107761	19	39262	36	18506	7	117513	5	754155	25

Digitized by Google

Summa der Ausgaben		Abschluß: Ueberschuß		Abschluß: Deficit		Vermögen: a) rentirendes		Vermögen: b) nicht rentirendes		Vermögen: Summa		Schulden: verzinsliche		Schulden: unverzinsliche		Schulden: Summa		Abgleichung: Activstand		Abgleichung: Passivstand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
48060	18½	8261	14¾	—	—	172092	13½	48783	44⅝	220875	58¼	7300	—	117	36	7417	36	213458	22¼	—	—
28011	35¼	1172	35⅛	—	—	401630	15	11048	33¾	412678	48¾	—	—	—	—	—	—	412678	48¾	—	—
110942	12½	18295	58¾	—	—	1552513	21⅜	131911	6½	1684454	28⅜	10879	—	2143	15	13022	15	1671432	13⅜	—	—
187014	6¼	27729	49	—	—	2126265	50¼	191743	25⅛	2318009	15⅜	18179	—	2260	51	20439	51	2297569	24⅜	—	—
355609	36⅞	73419	26⅛	—	—	3494812	2¼	198647	34⅛	3693459	36⅜	39735	2½	9488	28⅛	49223	30⅝	3644236	5¾	—	—
39948	39⅛	15169	14⅛	—	—	512027	35	53158	12½	565185	47½	21822	30	13660	4¼	35482	34½	529703	13	—	—
35534	50¼	3432	47⅛	—	—	222000	42½	12599	43¼	234600	25¾	100	—	1102	17⅝	1202	17⅝	233398	8⅛	—	—
46626	21⅜	18038	49¼	—	—	487645	10¾	93600	26	581245	36¼	—	—	—	—	—	—	581245	36¼	—	—
64211	26⅞	12224	9⅝	—	—	727881	4⅜	39248	38½	767129	42⅞	20940	—	—	—	20940	—	746189	42⅞	—	—
24376	24	10219	59	—	—	220945	45	18832	2¼	239777	47⅛	—	—	827	56	827	56	238949	51⅛	—	—
58543	25¼	21723	58½	—	—	955122	55½	91495	43½	1046618	39	—	—	13445	19½	13445	19½	1033173	19⅛	—	—
624850	44½	154228	23⅞	—	—	6620435	14⅜	507582	20	7128017	34⅝	82597	32½	38524	5¼	121121	38¼	7006895	56⅞	—	—
stellung.																					
375934	41⅛	52539	57½	—	—	3370454	37⅛	893009	19⅞	4263463	57	210618	42¼	32416	24¼	243035	6½	4020428	50½	—	—
155554	56¼	47411	38⅞	—	—	2416265	2½	239379	19⅛	2655644	21⅝	7290	—	13720	52¾	21010	52¼	2634633	28⅞	—	—
97039	53⅝	32853	32¾	—	—	932572	57	108108	27⅞	1040681	24⅞	1150	—	3410	—	4560	—	1036121	24⅞	—	—
259540	21⅜	29259	2¼	—	—	3078926	17	313991	6½	3392917	23½	8988	30	674	19¼	9662	49¼	3383254	34¼	—	—
541736	53¼	44552	44	—	—	6384317	45½	634070	37	7018388	22½	110487	46¼	3515	44¼	114003	30½	6904384	52	—	—
187014	6¼	27729	49	—	—	2126265	50¼	191743	25⅛	2318009	15⅜	18179	—	2260	51	20439	51	2297569	24⅜	—	—
624850	44½	154228	23⅞	—	—	6620435	14⅞	507582	20	7128017	34⅞	82597	32½	38524	5¼	121121	38¼	7006895	56⅜	—	—
224071	36¾	388575	8¼	—	—	24929237	44¼	2887884	35½	27817122	19¾	439311	31	94522	17¼	533833	48¼	27283288	31½	—	—

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinde	Familien-Zahl	I. Aus dem Bestand der Vorjahre.	II. Ausgaben des laufenden Jahres													
				1. Auf die Verwaltung						2. Auf den Stiftungs-Zweck.		3.				4. Auf Sustentations-Beiträge.		5. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activ-Vorschüsse.	
			Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten.	a) Besoldungen u. Remunerationen		b) Regie-Bedürfnisse		c) Staats- und Communalauflagen.				Auf Schulden-Tilgung.		Auf Verzinsung.					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Summa der Ausgaben.		Abschluß.				Vermögen						Schulden						Abgleichung			
		Ueberschuß		Deficit		a) rentirendes		b) nicht rentirendes		Summa		a) verzinsliche		b) unverzinsliche		Summa		Activstand		Passivstand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
stellung.																					
740407	4½	139681	23	—	—	6362167	50⅝	2659196	15	9021364	5⅛	270450	49½	41017	10⅛	311467	59⅝	8709896	5½	—	—
630207	20½	43227	4½	—	—	2697459	1¼	312080	35½	3009539	37½	61500	9½	33759	21½	95259	31¼	2914280	5⅞	—	—
2241671	36¼	388575	8½	—	—	24929237	44¼	2887884	35½	27817122	19⅝	439311	31	94522	17¼	533833	48¼	27283288	31½	—	—
3612286	2	571483	35½	—	—	33988861	36⅛	5859161	25⅞	39848026	2¼	771262	30¼	169298	49⅛	940561	19⅝	38907464	42⅞	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 45.

München, Freitag den 29. Oktober 1841.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung, die Statuten des Kgl. Damenstifts zur heiligen Anna in München betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen — Errichtung eines neuen Landgerichts im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Indigenats-Verleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs. — K. b. Consulat in Bozen. — Großjährigkeits-Erklärungen. — K. Allerhöchste Genehmigung zu Namens-Veränderungen. — Verleihung von Gewerbs-Privilegien. — Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Statuten des Königl. Damenstifts zur heiligen Anna in München betreffend.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.
urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem Wir die von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unter dem 18. Februar 1802 bestätigten Statuten des im Jahre 1784 ursprünglich zum Besten des in den damaligen obern Kurlanden angesessenen Adels gegründeten Damenstifts zur heiligen Anna in München Uns zu nochmaliger Einsicht und Prüfung haben vorlegen lassen, finden Wir, in Erwägung der seitdem mehrfach veränderten Verhältnisse, Uns bewogen, die fraglichen

Statuten für künftighin, so lange Wir nicht anders verfügen, in nachstehender Weise abzuändern, und zwar:

Zu Ziffer II. statt der dort getroffenen Verfügung über die Regie der Stiftsgüter und den Genuß der jährlichen Renten-Ueberschüsse, bestimmen Wir, daß die jeweilige Abtissin ein jährliches Abbatial-Einkommen zu genießen habe, welches von dem Könige festgesetzt wird.

Zu Ziffer IV., daß von der Verleihung jener Präbenden, für welche nicht die in Ziffer V. bezeichnete Ahnen-Probe vorgeschrieben, auch adeliche Bewerberinnen nicht ausgeschlossen seyn sollen.

Zu Ziffer VI., daß die Verleihung von Präbenden des Münchner-Damenstiftes nicht blos auf Unser Herzogthum Bayern, dann die Oberpfalz und das Herzogthum Neuburg beschränkt, sondern für den ganzen Umfang Unseres Königreichs statthaft sey.

Unter diesen durch die Umstände herbeigeführten Modificationen wollen Wir jene Statuten, gleichwie die darauf bezüglichen späteren Verordnungen vom 10. Februar 1825 und vom 14. November 1837, durch Unsere gegenwärtige Verfügung erneuern und bestätigen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 23. des Monats Oktober 1841.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Secretär
Gessele.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Oktober l. Js. auf die in Erledigung gekommene Stelle eines Vorstandes und Directors der Central-Gemälde-Gallerie, in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen General-Secretär der Akademie der bildenden Künste, Martin von Wagner, zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. Oktober lauf. Js. den Offizial und seitherigen Verweser der Postverwaltung zu Marktbreit, Franz Rees, zum definitiven Postverwalter dritter Classe, dortselbst, zu ernennen;

unterm 20. Oktober l. Js. auf die erledigte Stelle eines ersten geistlichen Rathes bei dem protestantischen Consistorium in Ansbach, den bisherigen zweiten geistlichen Consistorialrath und zweiten Hauptprediger an der

St. Gumpertuskirche dortselbst, Johann Lorenz Heinrich Burkhardt, vorrücken zu lassen, und demselben zugleich die Function des ersten Hauptpredigers an gedachter Kirche zu übertragen, dann

die hiedurch erledigte Stelle eines zweiten geistlichen Rathes bei dem genannten Consistorium, dem bisherigen zweiten geistlichen Consistorialrathe, Dr. Georg Friedrich Wilhelm Kapp, zu Bayreuth, zu verleihen, und demselben zugleich die Function eines zweiten Hauptpredigers an der St. Gumbertuskirche zu Ansbach zu übertragen;

den dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Traunstein, Friedrich Erb, in gleicher Eigenschaft, an das Landgericht Rosenheim, und

den dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Rosenheim, Anton Schmidtmüller, auf die zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Traunstein, beide in Oberbayern, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben der allerunterthänigsten Bitte des durch allerhöchstes Decret vom 9. Okt. l. J. zum Central-Gemälde-Gallerie-Director beförderten seitherigen General-Secretär der K. Akademie der bildenden Künste, Martin von Wagner, um Enthebung von besagter Stelle eines Central-Gemälde-Gallerie-Directors zu willfahren, und zugleich allergnädigst zu bewilligen geruht, daß derselbe wieder in die bisher von ihm bekleidete Stelle eines General-Secretärs der K. Akademie der bildenden Künste zurücktrete.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Oktober l. Js. die katholische Pfarrei Möning, Landgerichts Neumarkt, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem gegenwärtigen Pfarrer von Roggenstein, Landgerichts Wohenstrauß, Priester Lorenz Altschäfl, und

die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Roggenstein, dem Pfarramts-Candidaten und derzeitigen Pfarrverweser in Neualbenreut, Landgerichts Waldsassen, Priester Nikolaus Kraus, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. October l. Js. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein für den Pfarramts-Candidaten Amönus Samuel Flamin Vogtmann, ausgestellten Präsentation auf die erledigte protestantische Pfarrei Untermagerbein, Decanats Ebermergen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König ha-

ben unterm 22. Oktober l. Js. der von dem Herrn Grafen Karl zu Pappenheim, als Kirchenpatron für den bisherigen zweiten Pfarrer zu Weissenburg, Karl Wilhelm Friedrich Stöber, ausgestellten Präsentation auf die erledigte erste protestantische Pfarrstelle zu Pappenheim die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und demselben das mit besagter Pfarrstelle verbundene Decanat gleichzeitig zu übertragen geruht.

Errichtung eines neuen Landgerichts im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Oktober l. Js., in Rücksicht auf die große Bevölkerung und den Umfang der Landgerichte Eschenbach und Kemnath, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, zu verfügen geruht, daß aus den gegenwärtig zum Landgerichte Eschenbach gehörigen Gemeinden

1) Auerbach, 2) Degelsdorf,
3) Ebersberg, 4) Gunzendorf,
5) Haag, 6) Hopfenohe,
7) Kaundorf, 8) Krottensee,
9) Michelfeld, 10) Nunkas,
11) Nißlbuch, 12) Neuzirkendorf
13) Neuhaus, 14) Nasniß,
15) Oberfrankennohe, 16) Penzenreuth,
17) Rauna, 18) Ranzenthal,
19) Rothenbruck, 20) Steinamwasser,
21) Thurndorf, 22) Troschenreuth und 23) Zogenreuth,

ein neues Landgericht zweiter Classe gebildet werde, welches seinen Sitz in der Stadt Auerbach haben, und den Namen „Landgericht Auerbach" führen soll, und daß das Landgericht Kemnath an das Landgericht Eschenbach die Gemeinden:

1) Dießfurth, 2) Feilersdorf,
3) Neustadt am Kulm, 3) Preßath,
5) Preißach, 6) Riggau, und 7) Weihersberg,

abzutreten habe.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Oktober l. Js. dem kön. Kämmerer und Hofmarschalle Ihrer Majestät der Königin Wittwe, Grafen von Yrsch, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, statt des bisher innegehabten Commenthurkreuzes des Zähringer Löwen-Ordens nunmehr verliehenen Groß-

kreuzes besagten Ordens, huldreichst zu ertheilen geruht.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich dd. Berchtesgaden den 23. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Nachstehenden das Indigenat des Königreichs zu verleihen, als:

1) und 2) den Redemptoristen-Ordenspriestern Vinzenz Schmoranzer, aus dem Collegium zu Insbruck, und Franz Hofbauer, aus dem Collegium zu Freyburg, in der Schweiz;
3) dem Priester Georg Müller, aus Königswart, in Böhmen;
4) 5) 6) und 7) den Laienbrüdern des Redemptoristen-Ordens: Franz Burdyk, Johann Schenk, Andreas Götz, Johann Jenewein, sämmtlich aus dem Collegium zu Wien;
8) dem Forstdienst-Adspiranten Dr. Joseph Maria Herbster, aus Kißlegg, in Württemberg;
9) der Wittwe Louise Pfaff, und ihren vier Kindern Siegfried, Johannes, Friedrich und Pauline, Relikten des vormaligen Universitäts-Professors Dr. Johann Wilhelm Pfaff, aus Württemberg, und
10) dem ehemaligen Gymnasial-Professor zu Rinteln, in Churhessen, Dr. Peter Joseph Andreas Schmitz.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel des Königreiches wurden einverleibt:

am 12. Juli l. Js.:

der königl. Advocat Franz Ludwig von Senger, in Krumbach, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. S. Fol. 141. act. Nro. 4874.;

am 25. Juli l. Js.:

der königl. Forstmeister zu Ansbach, Ludwig Reinhard Freiherr von Räsfeldt, sammt Abkömmlingen, bei der Freiherrenclasse Lit. R. Fol. 45. act. Nro. 5803.;

am 13. August l. Js.:

der Stabsarzt bei der zweiten königl. Armeedivision, Dr. Philipp Jakob von Weinlz, in Augsburg, Inhaber des Ehrenkreuzes des K. Bayer. Ludwigs-Ordens und des goldenen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. W. Fol. 61. act. Nro. 6302.;

am 16. August l. Js.:

der königl. württembergische Major und Gutsbesitzer zu Oberzenn, August Gottlieb Graf von Seckendorff, aus der Li.

nie Aberdar, sammt seinem Bruder Karl Friedrich, und seinen drei Neffen, Ludwig, Karl und Theodor Grafen von Seckendorff, mit ihren Abkömmlingen, bei der Grafenclasse Lit. S. Fol. 24. act. Nro. 7233.;

am 18. August l. Js.:

der königl. Kämmerer und Regierungs-Secretär, Anton Graf Brody-Poninski, in Augsburg, sammt Abkömmlingen, bei der Grafenclasse Lit. P. Fol. 17. act. Nro. 6633.;

am 20. August l. Js.:

der königl. Reichsarchivs-Adjunkt, Ritter des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens dritter Classe und des königl. griechischen Erlöser-Ordens, Dr. Nathanael von Schlichtegroll, in München, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. S. Fol. 142. act. Nro. 6269.;

am 5. September l. Js.:

der königl. Revierförster zu Oberelchingen, Forstamts Günzburg, Albrecht Theodor von Baldinger, und dessen Bruder, der königl. Forstamts-Actuar Friedrich Wilhelm von Baldinger, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. B. Fol. 64. act. Nro. 7222.;

am 4. August 1837:

der Revisionsbeamte des königl. Hauptzollamtes Regensburg, Anton Moritz Conrad von Velasco, mit seinem Bruder, dem königl. Revierförster in Bayersried, Ludwig Lorenz Anton von Velasco, sammt ihren Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. V. Fol. 3. act. Nro. 6356.;

am 25. September 1815.:

der königl. Kämmerer Christoph Friedrich Freiherr von Ponickau auf Osterberg, St. Mang und Hopferau, sammt seinen Abkömmlingen, bei der Freiherrenclasse Lit. P. Fol. 391/30. act. Nro. 4577., und

am 27. Juni 1815:

der königl. Kämmerer und quiescirte Forstmeister Heinrich Johann Baptist von Schleich (Schönstetter Linie), zu München, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. S. Fol. 35. act. Nro. 4459.

K. Bayer. Consulat in Botzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den königl. bayerischen Consul in Botzen, Thomas Carli, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, von dieser Stelle zu entheben

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. Oktober l. Js. den Johann An-

ton Brunner, Fragnersſohn von Stadtamhof, und

unterm 7. Oktober l. Js. die Eliſabeth Sanna, geborne Schubert, zu Cronach;

dann unterm 12. Oktober l. Js. den Albrecht Hegewald, Pharmazeuten zu Würzburg, ſämmtliche auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen, für großjährig zu erklären.

Königliche Allerhöchſte Genehmigung zu Namens-Veränderungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 14. Oktober l. Js. zu geſtatten geruht, daß der Sprachlehrer Benjamin Zimmermann, künftighin, vorbehaltlich allenfallſiger Rechte Dritter, den Namen „Zimmermann-Berthaud" führe.

Seine Majeſtät der König haben unterm 19. Oktober l. Js. dem praktiſchen Arzt Dr. Wilhelm Brenner, in Regensburg, vorbehaltlich der allenfallſigen Rechte Dritter, die Führung des Namens „Brenner-Schäffer" zu geſtatten geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben an die Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollſt zu verleihen geruht:

unterm 24. Juli l. Js. dem Schuhmachermeiſter Georg Schmid, in Regensburg, auf ſeine Erfindung in Bereitung des Glanzwichsleders, vermittelſt einer von ihm ebenfalls neu erfundenen Grundſchwärze, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 13. Auguſt l. Js. dem Mechanikus Karl Söckl, aus Preßburg, auf ſeine Erfindung einer verbeſſerten, rotirenden Dampfmaſchine, in welcher der Dampf ſeine Kraft in einem immerwährend zirkulirenden Strome ausübt, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 21. Auguſt l. Js. den Malern Knauth und Schott, in München, auf ihre Erfindung eines lithographiſchen Buntdruckes, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 24. Auguſt l. Js. den Handelsleuten Chriſtian Auguſt Erich, und den Gebrüdern Karl, Wilhelm und Robert von Ruedorffer, dann den Mechanikern Max Droßbach, und Johann Mannhardt, ſämmtliche in München, auf ihre Erfindung einer Flachshechel-Maſchine, welche durchaus ſelbſtthätig iſt, den Flachs ſelbſt ein- und ausklammert, ihn nach der Hecheslung der erſten Hälfte umwendet, wieder einklammert, und bei vollendeter Aushechlung wieder ausklammert, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 26. August l. Js. dem D. Karl Schafhäutl, in München, auf seine Erfindung einer Methode, den Torf und andere torfähnliche Brennmaterialien auf eine ökonomische Weise in der Art zu verdichten, daß die aus diesem verdichteten Torfe ꝛc. erzeugte Kohle die Holzkohle in allen Operationen des Eisenhüttenwesens ꝛc. vollkommen ersetzen kann, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 29. August l. Js. dem Karl Eugen Hanens, aus Gent, dermalen in Nürnberg, auf sein eigenthümliches Verfahren zur Gewinnung von Koks aus Stein- und Braunkohlen, dann des Steinkohlen-Oels (Bitumen), des Theers, und zur Benützung des in den Kohlen enthaltenen Schwefels zu Schwefelsäure, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 30. August l. Js. dem Gärtner Ignaz Reiter, zu Grafing, Landgerichts Ebersberg, auf seine Erfindung der Bereitung einer gesunden Essigflüssigkeit, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 4. September l. Js. dem Mechanikus Joseph Schmidbauer, in München, auf seine Erfindung einer Vereinfachung der Stahlcementation und Raffination durch sparsamere Brennstoffverwendung, gleichartiger Amalgamation des Eisens mit dem Kohlenstoff zu Stahl, und des ökonomischen Betriebes im Allgemeinen, für den Zeitraum von acht Jahren;

unterm 8. September l. Js. dem Papierfärber Konrad Beisler, in München, auf seine neu verbesserte Linir-Maschine, für den Zeitraum von drei Jahren, dann

unterm 12. September l. Js. dem Lakier- und Dosenfabrikanten, Gottlieb Abele, in Stuttgart, auf sein neu erfundenes Verfahren in Anfertigung der Tabaksdosen-Charniere ohne Geleiche, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. August l. Js. dem großherzoglich sächsischen Consul, Banquier M. C. v. Krafft, in München, das von Ralph Bonfil cedirt erhaltene, und bereits Seite 422. des vorjährigen Regierungsblattes ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung gefilzter Tücher, Hüte und anderer Stoffe mittelst Maschinen, auf weitere fünf Jahre von dem, am 3. Mai 1845 erfolgenden Ablaufe der ersten Privilegiumsdauer an gerechnet, allergnädigst zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 46.

München, Mittwoch den 3. November 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Jahres 18$\frac{3}{8}$ betr. (Nebst Beilage.) — Bekanntmachung, Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel. — Bekanntmachung, die Zehentfirationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen für 18$\frac{4}{3}$ betr. — General-Conspect über die im Jahre 18$\frac{3}{8}$ vollzogenen Zehentfirationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen. — General-Conspect über die in den acht Regierungsbezirken des Königreiches im Etatsjahre 18$\frac{4}{1}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung. — Dienstesnachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Bischöfliches Clerical-Seminar in Dillingen.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Jahres 18$\frac{3}{8}$ betr.

Ministerium des Innern.

Die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreichs, nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres 18$\frac{3}{40}$ werden in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 3. Oktober 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

(Siehe die Beilage.)

Bekanntmachung,

Uebereinkunft zwiſchen Bayern und Schwarzburg-Rudolſtadt wegen gegenſeitiger Beſtrafung der Forſt-, Jagd-, Feld- und Fiſcherei-Frevel betreffend.

Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Nachdem zwiſchen der Königlich Bayeriſchen und der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Regierung wegen gegenſeitiger Beſtrafung der Forſt-, Jagd-, Feld- und Fiſcherei-Frevel eine Uebereinkunft getroffen worden, ſo wird die hierüber mit allerhöchſter Ermächtigung Seiner Majeſtät des Königs unter dem 30. September l. Js. ausgefertigte, und gegen eine entſprechend gleichlautende Urkunde des Fürſtlich Schwarzburgiſchen geheimen Raths-Collegiums zu Rudolſtadt dd. 25. Auguſt dieſes Jahres ausgewechſelte Miniſterial-Erklärung hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 23. Oktober 1841.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:

Freiherr von Giſe.

Durch den Miniſter:
der geheime Secretär
Geſſele.

Miniſterial-Erklärung.

Die Königlich Bayeriſche Regierung übernimmt gegen die Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſche Regierung zur wirkſamen Verhütung der Forſt-, Jagd-, Feld- und Fiſcherei-Frevel an den gegenſeitigen Landesgrenzen die Verpflichtung, nachfolgende Beſtimmungen genau zu beobachten und beobachten zu laſſen, und zwar:

1.

Verpflichtet ſich die Königlich Bayeriſche Regierung, die Forſt-, Jagd-, Fiſcherei- und Feld-Frevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderſeitigen Gebiete verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie im Inlande begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forſt- und Feld-Eigenthums, ſo wie der Jagd- und Fiſch-Rechte möglichſt mitzuwirken, ſollen die wechſelſeitig verpflichteten Forſt- und Polizeibeamte befugt ſeyn, in den Fällen ſolcher Frevel Hausſuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn ſich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenſtand befinden dürfte, zu veranlaſſen. Dieſelben haben ſich zu die-

sem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Das Schutz- und Aufsichts-Personal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevelregister, nebst den etwa gepfändeten Gegenständen, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen, competent ist. Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefaßte Erkenntniß der Behörde des andern Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen.

5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung erfolgt ist, zur Constatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, so weit die Erhebung solcher Gebühren nach der jeweiligen Gesetzgebung stattfindet, an die betreffende Casse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in dem Königreiche Bayern wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſeyn kann.

Gegenwärtige, mit allerhöchſter Ermächtigung Seiner Majeſtät des Königs von Bayern ausgeſtellte Erklärung ſoll gegen eine gleichlautende, im Namen Seiner Durchlaucht des Fürſten von Schwarzburg-Rudolſtadt ausgefertigte, ausgewechſelt, und durch das Königliche Regierungs-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

München den 30. September 1841.

Freiherr von Giſe.

Bekanntmachung,

die Zehentfixationen der geiſtlichen Pfründen und Stiftungen für 1842 betr.

Miniſterium des Innern.

Die von den Königlichen Regierungen der ſieben älteren Regierungsbezirke im Jahre $18\frac{39}{40}$ vollzogenen und angezeigten Zehentfixationen der geiſtlichen Pfründen und Stiftungen werden in dem nachfolgenden General-Conſpecte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 9. Oktober 1841.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Abel.

Durch den Miniſter
der General-Secretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Secretär
Goßinger.

General-Conspect

über die im Jahre 18$\frac{41}{40}$ vollzogenen Zehentfirationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen.

Regierungs-Bezirke.	Pfarreien, Decanate, Caplaneien, Exposituren, Rectorate u. Cantorate.	Benefizien.	Messenstiftungen.	Kirchenstiftungen, Kapellen und Bruderschaften.	Unterrichtsstiftungen.	Wohlthätigkeitsstiftungen.	Summa der Zehentfirationen.	Hievon fixirt	
								ganz	theilweise
Oberbayern	—	—	—	8	—	—	8	8	—
Niederbayern	2	—	—	5	—	—	7	7	—
Oberpfalz und Regensburg	1	—	—	6	—	—	7	7	—
Oberfranken	1	—	—	—	—	—	1	1	—
Mittelfranken	—	—	—	2	—	—	2	1	1
Unterfranken und Aschaffenburg	—	—	—	4	—	—	4	2	2
Schwaben und Neuburg .	1	—	—	—	—	—	1	1	—
	5	—	—	25	—	—	30	27	3

München den 9. Oktober 1841.

Königliches Ministerium des Innern.

General-Conspect

über die in den acht Regierungsbezirken des Königreiches im Etats-Jahre $18\frac{40}{41}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung.

Regierungs-Bezirk.	Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen			Von der Impfung wegen bestandener natürlicher Blattern befreit.
	öffentlich		privat		wegen ungehorsamen Ausbleibens	wegen durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	wegen erfolgloser, aber noch nicht 6mal wiederholter Impfung.	
	mit Erfolg.	ohne	mit Erfolg	ohne				
I. Oberbayern	15251	142	443	2	1088	835	142	48
II. Niederbayern	12777	104	51	—	103	547	7	14
III. Pfalz	18002	140	189	1	203	473	70	105
IV. Oberpfalz und Regensburg	14452	25	208	—	167	662	18	19
V. Oberfranken	13121	42	395	21	254	346	20	—
VI. Mittelfranken	11782	105	800	10	92	408	65	19
VII. Unterfranken und Aschaffenburg	13644	101	357	—	54	524	62	3
VIII. Schwaben und Neuburg .	11590	130	268	2	151	623	87	17
	110619	789	2711	36	2112	4418	471	225

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Oktober l. Js. den Maximilian Marquard Freiherrn von Pfetten-Arnbach, auf allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen;

unterm 21. Oktober l. Js. den zweiten Assessor bei dem Landgerichte Bamberg I., Thomas Fehlner, auf den Grund des §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde, zur Wiederherstellung seiner geschwächten Gesundheit, auf die Dauer eines Jahres, in den Ruhestand treten zu lassen, und

die hiedurch sich eröffnende Stelle des zweiten Assessors bei dem Landgerichte Bamberg I. dem dermaligen Actuar bei dem Landgerichte Bayreuth, Philipp Anton Degen, seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen, sofort

auf die dadurch in Erledigung kommende Stelle des Actuars bei dem Landgerichte Bayreuth, den geprüften Rechtspracticanten Robert Hirschbeck, zu Oettingen, zu ernennen;

unterm 23. Oktober l. Js. die erledigte Buchhalterstelle bei der k. Bank in Nürnberg, dem ersten Commis dieser Bank, Eduard Lauböck, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 24. Oktober l. Js. dem Fiscal und Assessor der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, dann Professor honorarius der kön. Universität zu München für den Lehrstuhl des Bergrechts, Dr. Johann Jakob Lauk, zum Ober-Berg- und Salinenrathe, in provisorischer Eigenschaft, dann

den außerordentlichen Professor der Theologie an der k. Universität München, Dr. Franz Xaver Reithmayr, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines ordentlichen Professors der Theologie an gedachter Hochschule, für das Lehrfach der neutestamentlichen Exegese zu ernennen;

unterm gleichen Tage die Verzichtleistung des Advocaten Hermann von Paß, in München, auf seine Stelle zu genehmigen; auf die hiedurch in München erledigte Advocatenstelle den Advocaten Joseph Riedl, in Münnerstadt, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die durch solche Versetzung offen gewordene Advocatenstelle in Münnerstadt, dem Landgerichts-Actuar Valentin Lotter, in Orb, gleichfalls dessen gestellte Bitte gewährend, zu verleihen;

auf die erledigte Lehrstelle der dritten Classe des Gymnasiums zu Straubing den

bisherigen Lehrer der zweiten Classe, Professor Andeltshauser, und auf die hierdurch sich eröffnende Lehrstelle der zweiten Classe den Lehrer der ersten Classe, Professor Eisenmann, vorrücken zu lassen, sofort

die Lehrstelle der ersten Classe an dem genannten Gymnasium, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Studienlehrer an der lateinischen Schule in München, Dr. Theodor Mörtl, zu übertragen;

unterm 25. Oktober l. Js. die erledigte Stelle eines Administrators der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Landrichter in Nordhalben, Joseph Tünnermann, zu verleihen, und

unterm 29. Oktober l. Js. auf die in Erledigung gekommene Stelle eines Vorstandes und Directors der Central-Gemälde-Gallerie, in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Director der Sammlung der Handzeichnungen, Robert Langer, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Oktober lauf. Js. die katholische Pfarrei Memmenhausen, Landgerichts Krumbach, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem gegenwärtigen Pfarrer von Auchsesheim, Landgerichts Donauwörth, Priester Franz Xaver Nägele;

unterm 26. Oktober l. Js. die katholische Pfarrei Tunding, Landgerichts Dingolfing, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer von Ottering, desselben Landgerichts, Priester Sebastian Aumayer,

und unterm 27. Oktober l. Js. die katholische Pfarrei Staffelstein, Landgerichts Lichtenfels, in Oberfranken, dem dermaligen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Zapfendorf, Landgerichts Scheßlitz, Priester Georg Heinrich Daig, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Oktober l. Js. die protestantische Pfarrei Fürnheim, Decanats Oettingen, dem bisherigen Pfarrer zu Wiedersbach, Decanats Leutershausen, Johann Georg Vogel, zu verleihen geruht.

Bischöfliches Clerical-Seminar in Dillingen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Oktober l. Js. zu genehmigen geruht, daß die Stelle eines Subregens und Oekonomen im bischöflichen Clerikal-Seminar zu Dillingen, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Spital-Benefiziaten in Dillingen, Priester Anton Eber, verliehen werde.

Beilage. Zusammenstellung des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres 18$\frac{47}{48}$ und nach Regierungsbezirken geordnet.

Beilage zum Regierungs-Blatte Nro. 46. von 1841.

Zusammenstellung
des
Schuldenstandes
sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden
des
Königreiches
nach dem
Rechnungs-Abschlusse
des
Jahres $18\frac{20}{40}$
und
nach Regierungs-Bezirken geordnet.

Bezeichnung des Regierungs-Bezirkes.	Bezeichnung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 18$\frac{8}{9}$. nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$\frac{8}{9}$. fl.	kr.	Zugang durch neuerliche Liquidation und Recherchen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Eingewiesener Schuldentilgungsfond nach dem wirklichen Anfalle fl.	kr.	Im Jahre a. Zinsenzahlung. fl.	kr.
I. Oberbayern.	Unmittelbare Städte	2764813	26½	—	—	2764813	26½	150000	—	98479	17½
	Uebrige Städte und Märkte mit magistrat. Verfassung	692978	33½	4327	25½	697305	59	63587	8½	20428	39½
	Landgemeinden	167424	48½	11361	10	178785	58½	26002	42½	5364	18½
	Summa	3625216	49	15688	35½	3640905	24½	239589	50⅞	124272	15
II. Niederbayern.	Unmittelbare Städte	237353	15	—	—	237353	15	24205	13½	6730	39½
	Uebrige Städte und Märkte mit magistrat. Verfassung	163643	12½	3055	18¼	166699	1	12185	3¼	5160	15
	Landgemeinden	35281	2	4158	33	39439	35	7381	9	1056	3½
	Summa	436277	29½	7214	21½	443491	51	43771	26½	12946	58¼
III. Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber.	39794	43	1615	35	41410	18	12777	34	1806	29
	Die übrigen Gemeinden	103342	54	11456	11¼	114799	5¼	34611	12	3130	51½
	Summa	143137	37	13071	46¼	156209	23½	47388	46	4937	20½
IV. Oberpfalz u Regensburg.	Unmittelbare Städte	99165	37	218	38½	99384	15½	11597	51⅓	3649	3⅓
	Uebrige Städte und Märkte mit magistrat. Verfassung	143680	40½	19292	55½	165973	36¼	30009	20	4396	28
	Landgemeinden	22053	48½	4585	28½	26639	17	4610	56⅔	597	14⅔
	Summa	267900	6	24097	2⅓	291997	8⅓	46218	8⅓	8642	45⅓

18$\frac{19}{20}$ wurden verwendet auf				Betrag der hiernach noch verbleibenden Schulden.		Schulden-Zugang im Jahre 18$\frac{19}{20}$.		Summa des Schuldenstandes am Rechnungsschlusse 18$\frac{19}{20}$.		Bemerkungen.
b. Abtragung von Capitalien.		c. Summa.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
51075	—	149554	17½	2713738	26¾	75950	—	2789688	26¾	
39405	53⅝	59834	32⅞	657900	5⅜	30865	6½	688765	11⅞	
18808	7¾	24172	26	159977	51	7588	59	167566	50	
109289	1⅛	233561	16⅝	3531616	23⅛	114404	5½	3646020	28⅝	
13633	31	20364	10½	223719	44	11219	39	234939	23	
23160	23½	28320	38½	143538	37⅛	5862	19	149400	56½	
7880	9	8936	12¾	31559	16	2526	17½	34085	43⅛	
44674	3½	57621	1½	398817	47½	19608	15½	418426	3	
8770	17	1057[illegible]	46	32640	1	1500	—	34140	1	
37638	5[illegible]	40768	57½	77160	59½	16100	—	93260	59½	
46408	22[illegible]	51345	43¼	109801	—¼	17600	—	127401	—½	
7663	3¼	11312	7⅛	91721	11⅜	833	33	92554	44⅝	
25213	24½	29609	52½	140760	11¾	23354	5⅛	164114	16[illegible]	
4013	43¼	4610	57⅜	22625	33¾	2065	22	24690	55¾	
36890	11½	45532	57¼	255106	56⅞	26253	-⅛	281359	57	

Bezeichnung des Regierungs-Bezirkes.	Bezeichnung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 18$\frac{4}{5}$. nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$\frac{4}{5}$. fl.	kr.	Zugang durch neuerliche Liquidation und Recherchen. fl.	kr.	Summa. fl	kr.	Eingewiesener Schuldentilgungsfond nach dem wirklichen Anfalle fl.	kr.	Im Jahre a. Zinsenzahlung. fl.	kr.
V. Oberfranken.	Unmittelbare Städte	335908	17$\frac{1}{4}$	—	—	335908	17$\frac{1}{4}$	33777	55$\frac{1}{2}$	10397	17$\frac{3}{4}$
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	312766	35$\frac{3}{8}$	2383	47$\frac{1}{4}$	315150	23$\frac{3}{8}$	36851	14$\frac{7}{8}$	12473	8$\frac{1}{2}$
	Landgemeinden	337098	19	11569	55$\frac{1}{4}$	348668	14$\frac{1}{4}$	37393	30$\frac{1}{2}$	14551	19$\frac{1}{2}$
	Summa	985773	11$\frac{7}{8}$	13953	43	999726	54$\frac{7}{8}$	108022	40$\frac{5}{8}$	37421	45$\frac{5}{8}$
VI. Mittelfranken.	Unmittelbare Städte	379650	1$\frac{1}{2}$	35387	19$\frac{1}{2}$	415037	21	44022	12$\frac{1}{4}$	11674	2$\frac{1}{2}$
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	257535	34$\frac{3}{4}$	11613	36$\frac{3}{4}$	269149	11$\frac{1}{2}$	28480	30$\frac{1}{2}$	6345	37
	Landgemeinden	291580	30$\frac{1}{4}$	54657	30$\frac{1}{2}$	346238	—$\frac{3}{4}$	32680	42$\frac{1}{4}$	7729	41$\frac{1}{4}$
	Summa	928766	6$\frac{3}{4}$	101658	26$\frac{1}{2}$	1030424	33$\frac{1}{4}$	105183	25	25749	21
VII. Unterfranken und Aschaffenburg	Unmittelbare Städte	1523427	39$\frac{1}{4}$	16103	18$\frac{1}{4}$	1539530	57$\frac{1}{2}$	145086	59$\frac{3}{4}$	55231	42
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	497512	21	3200	—	500712	21	49811	23$\frac{1}{4}$	17640	59
	Landgemeinden	3048633	9$\frac{1}{4}$	51090	57$\frac{1}{4}$	3099724	6$\frac{1}{2}$	322615	38$\frac{1}{2}$	121116	31$\frac{1}{2}$
	Summa	5069573	9$\frac{1}{2}$	70394	15$\frac{1}{2}$	5139967	25	517514	1$\frac{1}{2}$	193989	12$\frac{1}{2}$
VIII. Schwaben und Neuburg.	Unmittelbare Städte	344452	37	80	—	344532	37	47061	22$\frac{1}{4}$	10216	54$\frac{1}{4}$
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	456853	7$\frac{1}{2}$	10774	39	467627	46$\frac{1}{4}$	39084	23$\frac{1}{4}$	16665	53$\frac{3}{4}$
	Landgemeinden	1191493	16$\frac{1}{8}$	59598	38$\frac{1}{2}$	1251091	54$\frac{5}{8}$	150881	41	51387	34$\frac{1}{2}$
	Summa	1992799	—$\frac{1}{8}$	70453	17$\frac{1}{2}$	2063252	17$\frac{7}{8}$	237027	26$\frac{1}{4}$	78270	22$\frac{1}{2}$

Digitized by Google

18$\frac{18}{19}$. wurden verwendet auf				Betrag der hiernach noch verbleibenden Schulden.		Schulden-Zugang im Jahre 18$\frac{18}{19}$.		Summa des Schuldenstandes am Rechnungsschlusse 18$\frac{18}{19}$.		Bemerkungen.
b. Abtragung von Capitalien.		c. Summa.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
21097	31$\frac{1}{4}$	31494	49$\frac{5}{8}$	314810	45$\frac{1}{2}$	1000	—	315810	45$\frac{1}{2}$	
18145	39$\frac{1}{8}$	30618	48$\frac{1}{4}$	297004	43$\frac{3}{4}$	22111	26$\frac{1}{4}$	319116	10$\frac{3}{8}$	
2[illegible]373	56	35925	15$\frac{1}{8}$	327294	18$\frac{1}{4}$	3002	56$\frac{3}{8}$	330297	14$\frac{5}{8}$	
60617	7$\frac{3}{8}$	98038	53	939109	47$\frac{1}{2}$	26114	23	965224	10$\frac{1}{2}$	
24648	31$\frac{1}{4}$	36322	34	390388	49$\frac{1}{2}$	32033	7$\frac{1}{4}$	422421	56$\frac{1}{4}$	
21536	52$\frac{1}{2}$	27882	29$\frac{1}{2}$	247612	19	1165	19	248777	38	
33924	11	41653	52$\frac{1}{2}$	312313	49$\frac{3}{4}$	29696	31	342010	20$\frac{3}{4}$	
80109	35	105858	56	950314	58$\frac{1}{4}$	62894	57$\frac{1}{2}$	1013209	55$\frac{1}{4}$	
56394	31	111626	13	1483136	26$\frac{1}{2}$	17865	—	1501001	26$\frac{1}{2}$	
32907	51$\frac{3}{4}$	50548	50$\frac{3}{4}$	467801	29$\frac{1}{4}$	4200	—	472004	29$\frac{1}{4}$	
203554	39$\frac{1}{8}$	324671	10$\frac{5}{8}$	2866169	27$\frac{3}{8}$	81410	2[illegible]	2977579	29$\frac{7}{8}$	
292857	1$\frac{7}{8}$	486846	14$\frac{5}{8}$	4847110	23$\frac{1}{8}$	10347.	2$\frac{1}{2}$	4950585	25$\frac{5}{8}$	
36095	58	46312	52$\frac{1}{4}$	308436	39	18534	59$\frac{1}{4}$	326971	38$\frac{1}{4}$	
20479	18$\frac{1}{4}$	37145	12	447148	28	21925	—	469073	28	
98270	17	149657	51$\frac{7}{8}$	1152821	37$\frac{3}{8}$	46200	47	1199022	24$\frac{1}{8}$	
154845	33$\frac{1}{4}$	233115	55$\frac{7}{8}$	1908406	44$\frac{5}{8}$	86660	46$\frac{1}{4}$	1995067	30$\frac{7}{8}$	

Bezeichnung des Regierungs-Bezirkes.	Bezeichnung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 18$\frac{38}{39}$. nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$\frac{38}{39}$. fl.	kr.	Zugang durch neuerliche Liquidation und Recherchen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Eingewiesener Schuldentilgungsfond nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.	Im Jahre a. Zinsenzahlung. fl.	kr.
								Zusammen-			
I.	Oberbayern	3625216	49	15688	35$\frac{1}{2}$	3640905	24$\frac{1}{2}$	239589	50$\frac{7}{8}$	124272	15
II.	Niederbayern	436277	29$\frac{3}{4}$	7214	21$\frac{1}{4}$	443491	51	43771	26$\frac{1}{2}$	12946	58$\frac{1}{4}$
III.	Pfalz	143137	37	13071	46$\frac{1}{4}$	156209	23$\frac{1}{4}$	47388	46	4937	20$\frac{1}{2}$
IV.	Oberpfalz und Regensburg . .	267900	6	24097	2$\frac{3}{8}$	291997	8$\frac{3}{8}$	46218	8$\frac{3}{4}$	8642	45$\frac{3}{4}$
V.	Oberfranken	985773	11$\frac{7}{8}$	13953	43	999726	54$\frac{7}{8}$	108022	40$\frac{5}{8}$	37421	45$\frac{5}{8}$
VI.	Mittelfranken	928766	6$\frac{3}{4}$	101658	26$\frac{1}{2}$	1030424	33$\frac{1}{4}$	105183	25	25749	21
VII.	Unterfranken und Aschaffenburg	5069573	9$\frac{1}{2}$	70394	15$\frac{1}{2}$	5139967	25	517514	1$\frac{1}{2}$	193989	12$\frac{1}{2}$
VIII.	Schwaben und Neuburg . . .	1992799	—$\frac{5}{8}$	70453	17$\frac{1}{2}$	2063252	17$\frac{7}{8}$	237027	26$\frac{1}{2}$	78270	22$\frac{5}{8}$
	Summa	13449443	30$\frac{1}{4}$	316531	27$\frac{7}{8}$	13765974	58$\frac{1}{8}$	1344715	45$\frac{3}{4}$	486230	1[illegible]

18$\frac{12}{13}$. wuden verwendet auf				Betrag der hiernach noch verbleibenden Schulden.		Schulden-Zugang im Jahre 18$\frac{12}{13}$.		Summa des Schuldenstandes am Rechnungsschluſſe 18$\frac{12}{13}$.		Bemerkungen.
b. Abtragung von Capitalien.		c. Summa.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Beſſung.										
109289	1$\frac{3}{8}$	233561	16$\frac{3}{8}$	3531616	23$\frac{1}{8}$	114404	5$\frac{1}{2}$	3646020	28$\frac{3}{8}$	
44674	3	57621	1$\frac{3}{4}$	398817	47$\frac{1}{2}$	19608	15$\frac{1}{4}$	418426	3	
46408	22$\frac{3}{4}$	51345	43$\frac{1}{4}$	109801	—$\frac{1}{2}$	17600	—	127401	—$\frac{1}{2}$	
36890	11$\frac{1}{2}$	45532	57$\frac{1}{4}$	255106	56$\frac{7}{8}$	26253	—$\frac{1}{8}$	281359	57	
60617	7$\frac{3}{8}$	98038	53	939109	47$\frac{1}{2}$	26114	23	965224	10$\frac{1}{4}$	
80109	35	105858	56	950314	58$\frac{1}{4}$	62894	57$\frac{1}{2}$	1013209	55$\frac{1}{4}$	
292857	1$\frac{7}{8}$	486846	14$\frac{3}{8}$	4847110	23$\frac{1}{8}$	103475	2$\frac{1}{2}$	4950585	25$\frac{3}{8}$	
154845	33$\frac{1}{4}$	233115	55$\frac{7}{8}$	1908406	44$\frac{5}{8}$	86660	46$\frac{1}{4}$	1995067	30$\frac{7}{8}$	
825690	56$\frac{5}{8}$	1311920	57$\frac{7}{8}$	12940284	1$\frac{1}{2}$	457010	30$\frac{3}{8}$	13397294	31$\frac{7}{8}$	

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 47.

München, Mittwoch den 17. November 1841.

Inhalt:

Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachung. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Bischöfliches Kapitel zu Augsburg. — Erzbischöfliches Clerical-Seminar zu München-Freysing. — Ordens-Verleihungen.

Sitzung
des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kgl. Staatsraths-Ausschusses vom 28. Oktober l. Js. wurden entschieden:

die Recurse:

1) des Advokaten von Hornthal, Namens der Steuerpflichtigen des Landgerichts Burgebrach, in Oberfranken, wegen Concurrenz des Staatsärars zum Baue der Distriktsstraße von Burgebrach nach Prölsdorf;

2) des Johann Krampfel, Bauer zu Seiboldsried, Landgerichts Regen, in Niederbayern, wegen Verurtheilung in eine Forstfrevelstrafe;

3) des Advokaten von Hornthal, Na-

mens der Steuerpflichtigen des Landgerichts Burgebrach, in Oberfranken, wegen der Concurrenz zur Herstellung der Straße von Burgebrach nach Schlüsselfeld;

4) der herrschaftlichen Bräuhaus-Administration zu Ellingen, Landgerichts Weissenburg, in Mittelfranken, dann der Schenkwirthe daselbst, wegen Bestrafung der Fabrikation, Beziehungsweise Verleitgabe nicht tarifmäßigen Bieres;

5) des Franz Dirr und Consorten, zu Diepertshofen, Landgerichts Friedberg, in Oberbayern, wegen einer sicherheitspolizeilichen Strafe;

6) des Advokaten Elsner, Namens der von Hirsch'schen Gutsherrschaft zu Gereuth und Consorten, gegen die Gemeinde Schatdensstein, Landgerichts Seßlach, in Oberfranken, wegen Weide-Ablösung;

7) des Maurermeisters Johann Bernlochner, von Landshut, Landgerichts Erding, in Oberbayern, Bestrafung wegen Holzdevastation betreffend;

8) des Leonhard Michael Gabler und Consorten, von Leutershausen, Landgerichts gleichen Namens, in Mittelfranken, Bestrafung wegen Waldedevastation betreffend;

9) des Michael Heimgartner, vulgo Kieslinger, von Wiesent, Landgerichts Stadtamhof, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Verurtheilung in eine Forstfrevelstrafe;

10) des Kaspar Meßthaler und Consorten von Reichelsdorf, Landgerichts Schwabach, in Mittelfranken, wegen Waldfrevelstrafe;

11) der Besitzer des Kreuthofes gegen die Gemeindeglieder von Friedrichsthal, Landgerichts Wassertrüdingen, in Mittelfranken, wegen Ablösung der Schafweide.

An das k. Ministerium des Innern wurden abgegeben,

die Recurse:

12) des k. Kämmerers und erblichen Reichsraths Freiherrn von Lotzbeck, wegen Concurrenz zu dem Schul- und Meßnerhause zu Reinhardshausen, Landgerichts Höggingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg;

13) des Joseph Stauber, Webergütlers zu Reisen, Landgerichts Rosenheim, in Oberbayern, wegen der Heimath seines außerehelichen Sohnes;

14) des Bäckers Georg Fischer und Consorten, zu Schwandorf, Landgerichts Burglengenfeld, im Regierungsbezirke

der Oberpfalz und von Regensburg, wegen inhibirten Tanzmusikhaltens;

15) des Karl Butterhof, Bierbräuers zu Erlangen, Landgerichts gleichen Namens, in Mittelfranken, wegen Verurtheilung in eine Malzaufschlagsdefraudationsstrafe;

16) des Johann Schnell, Niederbauers zu Weißham, Landgerichts Trostberg, in Oberbayern, wegen Feststellung seiner Gewerbsbefugnisse, und endlich

17) des Pfarrers Franz Ohmüller, zu Rothenbuch, Landgerichts Au, in Oberbayern, wegen Ueberbürdung einer Baufalls-Summe.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Oktober l. Js. die in Windsheim erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Gustav Weyse, von Bayreuth, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen;

den Forstamts-Actuar in Geroldsgrün, Rudolph Reich, zum Revierförster in Lauenstein, Forstamts Kronach, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

den Forstmeister Ignatz Amey, zu Waldfischbach, im Regierungsbezirke der Pfalz, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen, und

den Revierförster Wilhelm Heinrich Zehelein, zu Furthammer, im Regierungsbezirke von Oberfranken, zum Forstmeister in Waldfischbach, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

den Communal-Revierförster zu Battweiler, Peter Steinacker, auf das Communalrevier Bebelsheim zu versetzen, und das Communalrevier Battweiler mit dem Aerarialrevier Zweybrücken zu vereinigen;

unterm 31. Oktober l. Js. den Raths-Accessisten der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Johann Götz, zum Rentbeamten in Tirschenreuth, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

und die in Erledigung gekommene Stelle des Civilbau-Inspectors bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Conducteur bei der k. Hofbau-Intendanz, Ferdinand Jodl, zu verleihen;

mittelst allerhöchster Entschließung vom 2. November l. Js. den provisorisch angestellten Postoffizialen Johann Hetterich aus dem Postdienste zu entlassen, und in die Militärpension als Lieutenant zurückzu-

verſetzen, die hiedurch bei dem Oberpoſtamte Würzburg erledigte Offizialenſtelle dritter Claſſe aber dem practizirenden Lieutenant Moritz Freiherrn von Gravenreuth, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu verleihen;

unterm 3. November l. Js. die bei dem Wechſelgerichte zweiter Inſtanz zu Bamberg erledigte Rathſtelle dem Rathe des Appellationsgerichts von Oberfranken, Franz Wittmann, zu übertragen; dem Kaufmann Franz Paul von Löſſl, in Memmingen, die nachgeſuchte Entlaſſung von der bisher bekleideten erſten Aſſeſſorſtelle bei dem Wechſelgerichte erſter Inſtanz daſelbſt zu bewilligen; den Kaufleuten Johann Sigmund Mayr, Konrad Keim, und Ferdinand Schmid, das Vorrücken auf die erſte, zweite und dritte techniſche Aſſeſſorſtelle bei dem genannten Wechſelgerichte zu geſtatten, und zum vierten techniſchen Aſſeſſor bei demſelben den bisherigen Suppleanten, Kaufmann Johann Schropp, in Memmingen, zu ernennen;

unterm 5 November l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigten Rathſtelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Regensburg, Paul Edelhard, und zu der hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte erſter Claſſe, zu Regensburg erledigten Rathſtelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zweiter Claſſe zu Aſchaffenburg, Conſtantin Nißl, zu befördern;

unterm 6. November lauf. Js. dem bisherigen Vorſtande des Schullehrer-Seminars zu Freyſing, Prieſter Dr. Franz Vogl, die Function der erledigten Lehrſtelle der Pädagogik am Lyceum zu Freyſing zu übertragen, und die ſich hierdurch eröffnende Stelle eines Vorſtandes des Schullehrer-Seminars dortſelbſt, in proviſoriſcher Eigenſchaft, dem bisherigen Präfekten und Lehrer an der genannten Anſtalt, Prieſter Karl Schmid, zu verleihen;

unterm 7. November l. Js. die in Erledigung gekommene Landrichterſtelle zu Lohr, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg, dem dermaligen Civiladjunkten bei dem Landgerichte Aſchaffenburg, Chriſtoph Bermuth; und

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Civiladjunkten bei dem Landgerichte Aſchaffenburg, dem dermaligen Landgerichtsactuar Franz Schmitt, zu Altötting, zu verleihen;

den Salinenforſtmeiſter zu Ruhpolding, Joſeph Dillis, unter Bezeigung der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen durch volle 45 Jahre treugeleiſteten Dienſten, in den nachgeſuchten Ruheſtand zu verſetzen;

den Forſtbuchhalter bei der General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration,

Anton Eisenrieth, zum Salinenforstmeister in Ruhpolding, und

den Salinenrevierförster des Saalachthals, Johann Schmidt, zum Forstcommissär zweiter Classe bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

den Revierförster Jakob Mayer, zu Schönefeld, Forstamts Biburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen mehr als vierzigjährigen treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen, und

den Forstamtsactuar und Functionär im Ministerial-Forsteinrichtungs-Büreau, Franz Fürholzer, zum Revierförster in Schönefeld, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

die zu Mallersdorf erledigte Advokatenstelle dem Rechtspractikanten Leonhard Herrmann, von Tiefenbach, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen;

unterm 8. November l. Js. den Professor der vierten Gymnasialclasse zu Landshut, Priester Jakob Eckert, seinem Ansuchen entsprechend, des bisher verwalteten Rectorates der dortigen Studienanstalt, mit Belassung seiner Lehrstelle, zu entheben, und dasselbe dem Professor der dritten Gymnasialclasse dortselbst, Priester Anton Lichtenauer, in widerruflicher Eigenschaft, zu übertragen;

dem zweiten Assessor des Landgerichts Altdorf, Friedrich Ludwig Esenbeck, die nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst Ihrem unmittelbaren Dienste zum Zwecke des Uebertritts als Herrschaftsrichter zu Thurnau, in die Dienste des Herrn Reichsraths Hermann Grafen von Giech, zu bewilligen;

das Gesuch des Appellationsgerichts-Raths Wilhelm Buckingham und des Kreis- und Stadtgerichts-Directors Franz Xaver Geiger, ihre Stellen vertauschen zu dürfen, zu genehmigen, und demnach den dermaligen Director des Kreis- und Stadtgerichts zu Kempten, Franz Xaver Geiger, zum Rath des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg zu ernennen, und die Directorstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte zweiter Classe zu Kempten dem Rathe des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg, Wilhelm Buckingham, zu verleihen;

unterm 9. November l. Js. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Nürnberg erledigte Protokollistenstelle den um dieselbe bittenden Protokollisten des Handelsgerichts zu Nürnberg, Friedrich Köppel, in seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft,

zu verſetzen, und die bei dem Handelsgerichte zu Nürnberg hierdurch erledigte Protokolliſtenſtelle, in proviſoriſcher Eigenſchaft, dem Acceſſiſten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Maximilian Joſeph Müller, zu verleihen.

Bekanntmachung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 3. November l. Js. allergnädigſt auszuſprechen geruht, daß die beiden Steuerdiſtrikte Breitenried und Treffelſtein, welche bei Errichtung des neuen Landgerichts erſter Claſſe, Oberviechtach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, vom Landgerichte Neunburg vorm Wald an das Landgericht Waldmünchen abgetreten wurden, vom 1. Oktober 1841 anfangend, auch von dem Rentamte Neunburg vorm Wald losgeriſſen und dem Rentamte Waldmünchen zugetheilt werden ſollen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben nachſtehende katholiſche Pfarreien und Benefizien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 28. Oktober l. Js. die Pfarrei Schäftlarn, Landgerichts Wolfrathshauſen, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Aspach, Landgerichts Dachau, Prieſter Bartholomäus Groß, und

die Pfarrei Baiersried, Landgerichts Obergünzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Benefiziaten in Mariathann, Landgerichts Lindau, Prieſter Leonhard Zwerger;

unterm 2. November l. Js. die Dom- und untere Stadtpfarrei zu St. Ulrich, in Regensburg, dem dortigen Domcapitular Johann Baptiſt Lemberger;

unterm 5. November l. Js. die Pfarrei Meckenhauſen, Landgerichts Hilpoltſtein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem gegenwärtigen Burkiſchen Benefiziaten in Freyſtadt, Landgerichts Neumarkt, Prieſter Bartholomäus Klob;

unterm 7. November l. Js. das Benefizium in Kößlarn, Landgerichts Rotthalmünſter, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in Grafenau, gleichnamigen Landgerichts, Prieſter Simon Kiendl;

unterm 8. November l. Js. die Pfarrei Scherſtetten, Landgerichts Türkheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrcuraten in Buttenwieſen, Landgerichts Wertingen, Prieſter Johann Nepomuk Albrecht, und

das Curatbenefizium Oberwittelsbach, Landgerichts Aichach, in Oberbayern, dem

derzeitigen Stadtcaplan in Aichach, Priester Franz Joseph Khiener, und

unterm 9. November l. Js. die Pfarrei Appertshofen, Landgerichts Ingolstadt, in Oberbayern, dem exponirten Cooperator in Gemünd, Landgerichts Stadtamhof, Priester Johann Baptist Kölbl.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Oktober l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Siegertshofen, Landgerichts Schwabmünchen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Benefiziaten von Bernbeuern, Landgerichts Füßen, Priester Sebastian Martin;

das Curat- und Schulbenefizium in Straßberg, des oben genannten Landgerichts und Regierungsbezirkes, gleichfalls von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Caplan zu Neuburg an der Kamel, gleichnamigen Herrschaftsgerichts, Priester Ulrich Haberes,

und unterm 4. November l. Js., daß die katholische Pfarrei Aufkirchen, Landgerichts Bruck, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München und Freysing, dem bisherigen Dechant und Pfarrer in Puchheim, Landgerichts Starnberg, Priester Franz Xaver Mittermayer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 9. November l. Js. der von dem Herrn Grafen Karl zu Pappenheim, als Patronatherrn der Pfarrei Büttelbronn, Decanats Pappenheim, für den bisherigen Subrector und Pfarradjunkten, Johann Lorenz Köhler, zu Pappenheim, ausgestellten Präsentation auf die genannte protestantische Pfarrei, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Kapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben unterm 9. November l. Js. zu der Dignität eines Dechants in dem bischöflichen Kapitel zu Augsburg den seitherigen Domcapitular, Priester Karl Egger, daselbst, zu benennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 9. November lauf. Js. zu dem erledigten achten Kanonikate in dem bischöflichen Kapitel zu Augsburg, unter Vorrückung der jüngern Kanoniker, den bischöflichen geistlichen Rath und Secretär, Domvicar J. Payr, daselbst, zu benennen geruht.

Erzbischöfliches Clerical-Seminar zu Freysing.

Seine Majestät der König haben

allergnädigſt zu genehmigen geruht, unterm 6. November l. Js., daß die Stelle eines Vorſtandes des Clerikal-Seminars in Freyſing, von dem Hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofe von München-Freyſing, dem bisherigen Vorſtande des Schullehrer-Seminars dortſelbſt, Prieſter Dr. Franz Vogl, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 2. November l. Js. huldreichſt bewogen gefunden, dem hochwürdigen Herrn Biſchofe von Speyer, Johannes von Geißel, das Commenthurkreuz Allerhöchſt Ihres Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael allergnädigſt zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 21. May l. Js. dem königl. Sächſiſchen Miniſter-Reſidenten von Könneritz das Commenthurkreuz des königl. Verdienſtordens der bayeriſchen Krone;

dem königl. Sächſiſchen Kreisdirector Dr. von Falkenſtein, das Commenthurkreuz des königl. Verdienſtordens vom heiligen Michael;

dem königl. Sächſiſchen Waſſerbaudirector, Major C. Th. Kunz, das Ritterkreuz des königl. Verdienſtordens der bayeriſchen Krone, und

dem herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Regierungs-Präſidenten Freiherrn v. Seckendorf, das Commenthurkreuz des königl. Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich in Folge allerhöchſter Enſchließung vom 18. Oktober l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Erfinder und Verfertiger der äußerſt zweckmäßig conſtruirten Maſchine zur Erzeugung der im Heere eingeführten Zündhütchen, Sergeanten der Ouvrier-Compagnie, Kaſpar Fricker, die ſilberne Ehrenmünze des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone allerhuldvollſt zu ertheilen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 28. Oktober l. Js. dem Maurermeiſter Joſeph Danzer, zu Landsberg, in Allerhöchſter Anerkennung jener Verdienſte, welche ſich derſelbe bei dem Einſturze eines Hauſes in München, und bei einem Brande in Paßenhauſen, zum Beſten ſeiner Mitmenſchen, mit Hintanſetzung des eigenen Lebens erworben hat, die ſilberne Ehrenmünze des Verdienſtordens der Bayeriſchen Krone zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 48.

München, Samstag den 20. November 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Freiherrlich von Ponikau'sche Familien-Fideicommiß betreffend. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Capitalien betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — I. Verzeichniß derjenigen Stipendiaten der k. Universität München, deren Stipendien pro 184½ bestätigt wurden. — II. Verleihung neuer Stipendien an der k. Universität München für 184½.

Bekanntmachung,

das Freiherrlich von Ponikau'sche Fideicommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königl. bayerische Kämmerer, Christoph Friedrich Freiherr von Ponikau auf Osterberg, machte vor seinem am 16. Januar l. Js. erfolgten Tode, in Bezug auf das von ihm am 26. Oktober 1826 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Fideicommiß Osterberg und Weiler (Regierungsblatt 1826. S. 819—830.) in einer nachträglichen Fideicommiß-Constituirungs-Urkunde vom 15. Mai 1834 mehrere Bestimmungen über künftige Bestandtheile des erwähnten Fideicommisses, über Wittwengehalt, über Aussteuer und Appanagen.

Diese Bestimmungen sind im königl. bayerischen Regierungsblatte vom Jahre 1835 S. 497—514. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Durch eine weitere Fideicommiß-Con-

stituirungs-Urkunde vom 30. März 1840 änderte Christoph Friedrich Freiherr von Ponikau jene fideicommissarischen Bestimmungen zum Theil wieder ab.

Diese Abänderungen betreffen das, was die Bekanntmachung vom 7. April 1835 unter dem Buchstaben B. §. 2. lit. b. enthält.

Regierungsblatt 1835. S. 500, 501.

Auch bezüglich dieser Abänderungen wurde die vorgeschriebene Instruction gepflogen, und nachdem auch der Fideicommißanwärter Johann Heinrich Victor von Ponikau auf Falkenhayn, in Sachsen, zu jenen Abänderungen seine Zustimmung gegeben hat, so werden dieselben hiemit genehmiget, und andurch, wie folgt, bekannt gemacht:

„In seinem Fideicommiß-Nachtrage vom 15. Mai 1834 habe er, Christoph Friedrich Freiherr von Ponikau, sub B. §. 2. lit. B. bestimmt:

„Der Capitalfond soll aus der Hälfte der sich aus den sub Lit. A. bezeichneten Gütern abwerfenden reinen Renten gebildet werden, jedoch darf an seiner Größe das abgehen, um was die erkauften Güter allenfalls mehr werth seyn sollten, als zur Constituirung der erblichen Reichsraths-Würde erfordert wird."

Dieses wolle er hiemit dahin abgeändert wißen, nämlich: daß von denen von ihm acquirirten Herrschaften St. Mang und Hopferau, die er nebst allen ihren Zugehörungen Kraft dieser Urkunde seinem Familien-Fideicommiße einverleibe, durchaus nichts für den bestimmten Kapitalfond in Abzug gebracht werden dürfe, wenn sie schon nebst der Herrschaft Osterberg und den Gründen im Eichgarten bei Kempten mehr Werth haben, als im §. 2. lit. b. sub B. des Nachtrages bestimmt sey, daher der von ihm angeordnete Kapitalfond per 150,000 fl. bayrisch. Reichswährung besonders und wie er sonst darüber in dem erwähnten Fideicommiß-Nachtrage verfügt habe, zu bilden sey; räume aber einem jeweiligen Nutznießer des Fideicommißes die Befugniß ein, seiner Zeit den Kapitalfond zum Theil oder auch ganz zur Ankaufung nutztragenden Grundvermögens, Jagden, Gerichts- und Grundzinsen, Gilten, zehentherrlichen Renten, Bräuereien und Mühlen zu verwenden, und dem Fideicommisse als Ueberschuß einzuverleiben, ohne Einholung agnatischer Consense, jedoch müssen diese angekauften Realitäten und Rechte eine angemessene jährliche Rente abwerfen, und die auf den Ankauf je-

ner Rechte und Realitäten verwendete Kaufssumme dürfe nur in dem Verhältnisse an dem bestimmten Capitalfond pr. 150,000 fl. abgerechnet werden, daß von jedem auf ein Steuersimplum zu bezahlenden Gulden (welcher Steuerbetrag nach dem Grund- und Häusersteuer-Gesetze vom 15. August 1828 berechnet werden müsse) eintausend Gulden in klingender Münze, und von Realitäten, die Gewerbsteuer zahlen, von jedem Gewerbsteuer-Gulden, der ganzen Gewerbsteuer, fünfhundert Gulden vom Capitalfond abgezogen werden dürfen. Von solchen angekauften Realitäten und Rechten aus dem Fideicommiß-Ueberschuß-Capitalfonde sollen Parzellar-Veräußerungen zum Austausche und zur Erwirkung eines bessern Arrondissements ohne Schmälerung des Capitalstockes einem jeweiligen Fideicommiß-Besitzer immerhin gestattet, und die Einholung agnatischer Veräußerungs-Consense auch nicht dazu nöthig seyn."

Eben so bestimme er noch nachträglich, daß alle Meliorationen an den Fideicommiß-Gütern ohne Ausnahme, und Alles, was ein zeitlicher Nutznießer des Fideicommisses in den Schlössern, Gärten, Oekonomien, Bräuereien, Mühlen, Brennöfen, Ziegelstädeln und andern Gewerbsstätten verbessert, und an Vieh und Fahrniß jeder Art vermehret; dann alle Vermehrungen der namentlich bezeichneten Gegenstände in seinem Fideicommiß-Nachtrage sub B. §§. 3, 4, 5, 6, 7 et 8, wenn diese Vermehrungen auch mehr, als jährlich 200 fl. betragen, immer als Zugehörungen des Fideicommisses betrachtet werden sollen; nicht weniger die Lösch- und alle andern Geräthschaften.

Als eine Fideicommiß-Schuld erster Classe bestimme er das auf dem Besitzthum Hopferau radizirte Capital pr. 30,000 fl. bayr. Reichswährung für die bayer. Hypotheken- und Wechselbank, welche Schuld aber durch die jährliche fünfprozentige Zinsleistung von den Renten von Hopferau getilgt werde, somit im Jahre 1882 erlösche."

Diese fideicommissarischen Verfügungen sind als Ergänzung des vom Christoph Friedrich Freiherrn von Ponikau errichteten Familien-Fideicommisses, und des Nachtrages desselben vom 15. Mai 1834 zu betrachten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt

Neuburg den 30. Oktober 1841.

Das Königlich Bayerische Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

v. Reger, Director.

Laminit, Secretär.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Capitalien betreffend.

Von der, zufolge der VI., VII. und VIII. Verlooſung zur Heimzahlung oder Umwandlung beſtimmten vierprozentigen Staatsſchuld (Bekanntmachungen vom 7. November 1838., 23. Januar und 5. April 1839. Regierungs-Blatt S. 638, 120 und 241.) ſind nachſtehende Obligationen bisher noch nicht zur Einlöſung angemeldet worden:

Serie:	Commiſſions-Cataſter-Nro.	Betrag: fl.
IV.	735	1,000
„	736	1,000
„	737	1,000
XV.	2,879	1,000
„	2,989	1,000
XXIV.	4,763	1,000
„	4,779	1,000
XLVII.	9,317	500
XLVIII.	9,411	100
„	9,530	100
CIV.	20,670	1,000
„	20,671	1,000
CXV.	22,874	1,000
„	22,882	1,000
CXIX.	23,788	1,000
CXX.	23,896	1,000
CXXVIII.	25,470	1,000
CXLI.	28,153	1,000
CXLII.	28,368	1,000
CXLVI.	29,026	100
CLXVIII.	33,557	500
CLXX.	33,879	500
CLXXII.	34,342	100
„	34,398	100
CVC.	38,814	1,000
CIC.	39,771	1,000
CCVI.	41,186	1,000
CCXXVI.	45,001	100
CCXXX.	45,831	1,000
CCIL.	49,675	100
CCLV.	50,806	500
CCLXV.	52,982	100
CCLXVII.	53,264	100
„	53,297	100

Die Beſitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlöſung derſelben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungs-Caſſen ſich zu melden, außerdeſſen ihre Forderungen nach §. 13. des Geſetzes vom 11. September 1825. (Geſetzblatt Seite 202.) nach Ablauf von ſechs Monaten zu Gunſten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anſtalt erloſchen ſeyn werden.

München am 16. November 1841.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. November l. Js. den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Dr. Ludwig Otto Ritter von Mussinan, zum Assessor außer dem Status bei dem Kreis- und Stadtgerichte München zu ernennen;

unterm 11. November l. Js. die erledigte Stelle eines Actuars bei dem Landgerichte Orb, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem geprüften Rechtspractikanten und dermal Freiherrlich von Zobel'schen Patrimonial-Amtmann, Hermann Schäfer, zu Ochsenfurt, zu verleihen;

den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg, Franz Lorenz Hollfelder, nach zurückgelegten siebenzig Lebensjahren, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, auf den Grund des Edikts IX. zur Verfassungsurkunde §. 22. lit. C. und §. 23., mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammtgehalts, definitiv in den Ruhestand zu versetzen, und demselben dabei die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung zu bezeigen; zu der hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Bamberg erledigten Rathstelle den Assessor eben dieses Gerichts, Wilhelm Gareis, zu befördern; die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Bamberg offen gewordene Assessorstelle dem Protokollisten des nämlichen Gerichts, Johann Baptist Stadler, zu verleihen, und zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg, in provisorischer Eigenschaft, den Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts München, Benno Fleißner, zu ernennen;

unterm 12. November l. Js. die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Ansbach erledigte Rathstelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe, Joseph Schiber, zu Ansbach, zu übertragen;

den Grenz-Obercontroleur zu Neuhornbach, Urban Eckart, in gleicher Eigenschaft, nach Salzburghofen zu versetzen, und den Zolleinnehmer am Krahnen zu Speyer, Johann Ullerich, zum provisorischen Grenz-Obercontroleur in Neuhornbach zu ernennen;

die erledigte Postverwaltung dritter Classe zu Mindelheim dem seitherigen Offizialen dritter Classe, Xaver Martin, zu Speyer, seinem allerunthänigsten Ansuchen entsprechend, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen, und

unterm 13. November l. Js. den zweiten Landgerichts-Assessor Franz Xaver Liebl, bei der nachgewiesenen dermaligen Functionsunfähigkeit desselben, in zeitliche Quieszenz, für den Zeitraum eines Jahres, zu setzen.

I. Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten der Universität München, deren Stipendien pro $18\frac{4}{42}$ bestätigt wurden.

Nro.	Namen der Stipendiaten.	Geburts-Ort.	Betrag des Stipendiums.
			fl.
	I. Candidaten der Jurisprudenz.		
1.	Feilbusch, Franz.	Bamberg.	100
2.	Freytag, Andreas.	Scheßlitz.	100
3.	Müller, Wilhelm.	Augsburg.	100
4.	Seile, Anselm Carl.	Memmingen.	100
5.	Scherer, Wilhelm.	München.	100
6.	Schneider, Lorenz.	Moosburg.	100
7.	Zinnagel, Michael.	Steinsbach.	100
	II. Candidaten der Medizin.		
8.	Buchhofer, Mathias.	Rain.	100
9.	Denkel, Jakob.	Burgheim.	100
10.	Goßner, Lorenz.	Ingolstadt.	150
11.	Groß, Joseph.	Ursberg.	100
12.	Schultes, Julius Hermann.	Landshut.	100
13.	Tutscheck, Lorenz.	Bayreuth.	100
	III. Candidaten der Philosophie.		
14.	Hohenleitner, Christian.	München.	100
15.	Martin, Joh. Nep.	München.	100
16.	Merk, Anton.	Sulzemoos.	100
17.	Schipper, Benedikt.	Brückenau.	100
18.	Schirmer, Anton.	Moßhofen.	100
19.	Seitz, Friedrich.	Amberg.	100
20.	Stabel, Ludwig.	München.	100
21.	Wimmer, Georg.	Bamberg.	100
22.	Zinsler, Joseph.	Thalhofen.	100
	Erhöht wird das Stipendium des Candidaten der Medizin:		
23.	Rieger, Mathias.	Oberdorf.	auf 150
		Summa	2,400

II.

Verleihung neuer Stipendien an der k. Universität München für $18\frac{4}{42}$.

Nro.	Namen der Stipendiaten.	Geburts-Ort.	Betrag des Stipendiums.
			fl.
	I. Candidaten der Jurisprudenz.		
1.	Ertl, Franz Xaver.	Mengkofen.	100
2.	Kager, Adam.	Miltenberg.	100
3.	Lang, Anton.	Obernzell.	100
4.	Leiendecker, Georg.	Landshut.	100
5.	Loibl, Johann Baptist.	Röhrenbach.	100
6.	Gleitsmann, Joh. And.	Würzburg.	100
7.	Pracher, Carl.	München.	100
8.	Prunner, Joh. Evang.	Regensburg.	100
9.	Riesch, Friedrich.	Kelheim.	100
10	Schiessl, Joseph.	Regensburg.	100
11.	Täubler, Mathäus.	Essenbach.	100
12.	Zeiler, Joseph.	München.	100
13.	Zimmermann, Hyazinth.	Lauingen.	100
	II. Candidaten der Medizin.		
14.	Gentil, Friedr. Joh.	Aschaffenburg.	100
15.	Hofer, Martin.	Ostendorf.	100
16.	Martin, Caspar Alois.	Bamberg.	100
17.	Mückl, Gustav.	Regensburg.	100
18.	Sauter, Joh. Alois.	Heiden.	100
	III. Candidaten der Philosophie.		
19.	Badhauser, Heinrich.	München.	100
20.	Birner, Fr. Xaver.	Ludwigsmoos.	100
21.	Dietz, Jos.	Birkach.	100
22.	Duster, Georg.	Reichenhall.	100
23.	Egger, Andreas.	Mindelheim.	100
24.	Führer, Georg.	Iribach.	100
25.	Greimer, Franz.	Landshut.	100

Nro.	Namen der Stipendiaten.	Geburts-Ort.	Betrag des Stipendiums.
			fl.
26.	Hiltenbrand, Theodor.	München.	100
27.	Keck, Ferdinand.	Kulmain.	100
28.	Kienhöfer, Carl.	München.	100
29.	Mayer, Georg.	Klinglbach.	100
30.	Merkt, Herrmann.	Kempten.	100
31.	Mayerhofer, Oskar.	Landsberg.	100
32.	Rothhaft, Joseph.	Langenisarhofen.	100
33.	Rupp, Joseph.	Untersamberg.	100
34.	Sautner, Math.	Straubing.	100
35.	Schreyer, Joseph.	Ebnath.	100
36.	Schuhgraf, Heinrich.	Abensberg.	100
37.	Spieß, Michael.	Deußmauer.	100
38.	Ziegelwallner, Carl.	Eichstädt.	100
		Summa	3800

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro 49.

München, Mittwoch den 1. Dezember 1841.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung, die Akademie der Wissenschaften betreffend. — Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Bischöfliches Kapitel zu Eichstädt. — K. Universität zu Erlangen. — Landwehr des Königreichs. — Ordens-Verleihungen. — Kurfürstlich hessisches Consulat in München. — K. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Indigenats-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärungen.

K. Allerhöchste Verordnung,

die Akademie der Wissenschaften betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Abänderung der Artikel V. und VII. Unserer Verordnung vom 21. März 1827, die Akademie der Wissenschaften betreffend, dann im Rückblicke auf die früheren Satzungen der Akademie vom 28. März 1759, und vom 1. Mai 1807, zu verordnen, was folgt:

I.

Der Vorstand der Akademie der Wis-

senschaften wird künftig aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder derselben, je für den Zeitraum von drei Jahren, von Uns ernannt.

II.

Die Akademie hat ihre Mitglieder durch freie Wahl, mit Vorbehalt Unserer jedesmaligen Bestätigung auch für die Zukunft zu ersetzen; Wir behalten Uns jedoch vor, außer den durch die Wahl zu ergänzenden zwölf ordentlichen Mitgliedern einer jeden Classe, noch weiter sechs ordentliche Mitglieder für jede Classe Allerhöchstselbst zu ernennen.

III.

Diese Unsere Entschließung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 22. November 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Franz von Kobell.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kgl. Staatsraths-Ausschusses vom 15. November l. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1) des Georg Schmid und Consorten, von Hochholz, Landgerichts Monheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen einer Forststrafe;

2) des Metzgers Johann Schimmer, von Würzburg, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, wegen Verurtheilung in eine Fleisch-Accis-Defraudationsstrafe;

3) der Gemeinden Rückersdorf, Osternohe und Consorten, im Landgerichte Lauf, in Mittelfranken, wegen des Baues der Distriktsstraße von Lauf nach Vinn;

4) des Heinrich Freiherrn von Münster, zu Burglisberg, Landgerichts Bamberg II., in Oberfranken, wegen Kriegskosten-Ausgleichung;

5) der fürstlich Rosenbergischen Justiz-Canzlei, wegen Wildschadensforderung des Gemeinde-Vorstehers Breunig und Consorten zu Bullau, Herrschaftsgerichts Miltenberg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg;

6) des Boten Martin Schuster, von Eichstädt, Landgerichts gleichen Namens, in Mittelfranken, wegen Defraudation des Münchner Stadtzolles;

7) des Johann Georg Schalk, zu Haag, Landgerichts Neustadt, in Mittelfranken, wegen Verfällung in eine Waldevastationsstrafe.

Zum k. Ministerium des Innern wurden verwiesen,

die Recurse:

8) des Jakob Bromberger, von Solla, Landgerichts München, in Oberbayern, wegen Bierabnahme aus dem Bräuhause zu Planeck, und

9) der Metzger der Stadt Augsburg, Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg, Eingriffe in ihre gewerblichen Befugnisse betreffend.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. November l. Js. den k. Kreis- und Stadtgerichtsrath Adolph Grafen von Spreti, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihrem Kämmerer zu ernennen;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. März lauf. Js. den bisher bei der königlichen Gesandtschaft zu Athen als Functionär verwendeten Untergerichtsschreiber des Appellationsgerichts zu Zweybrücken, Georg Friedrich Karl Ludwig Faber, als Secretär bei der königl. Gesandtschaft daselbst zu ernennen;

unterm 13. November l. Js. die in Erledigung kommende Stelle eines zweiten Assessors bei dem Landgerichte Passau II. dem dermaligen zweiten Landgerichts-Assessor, Karl Mathias Schläfer, in Mallersdorf, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

zum Actuar bei dem Landgerichte Altötting, in Oberbayern, den geprüften Rechtspracticanten und Landgerichts-Functionär, Johann Baptist Huber, in Schwabmünchen, und

unterm 15. November l. Js. den Rechnungs-Revidenten bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Anton Greb, zum Verwalter der Arrarial-Glashütte zu Schleichach, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

den Forstcommissär zweiter Classe bei der Regierung von Niederbayern, Eugen Duetsch, zum provisorischen Forstcommissär erster Classe bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, zu befördern;

unterm 17. November l. Js. den Forstamts-Actuar Ludwig Philipp Seyler, zu Bayreuth, zum provisorischen Revierförster in Furthammer, resp. Trestau, Forstamts Wunsiedel, dann

unterm 18. November l. Js. zu der

erledigten zweiten geistlichen Consistorialraths-stelle bei dem protestantischen Consistorium zu Bayreuth, in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Consistorialrath und ordentlichen Professor der Dogmatik an der Universität Erlangen, Dr. Friedrich Heinrich Ranke, endlich

den bisherigen Oberlieutenant in dem Linien-Infanterie-Regimente „Gumppenberg", Anton Ziegler, unter Enthebung von seiner gegenwärtigen Stelle in Allerhöchst Ihrem Militärdienste, vom 1. Dezember l. Js. an, zu der Stelle eines Inspectors der Seidenzucht im Königreiche, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 19. November l. Js. den Regierungsrath bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Sebastian Quanté, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten, in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen;

unterm 21. November l. Js. dem protestantischen Stadtpfarrer Dr. Ludwig Friedrich Hofmann, zu Fürth, in Anerkennung seiner langjährigen, vorzüglichen Dienstesleistung als Lehrer, Seelsorger und Dekan, dann seiner erprobten treuen Ergebenheit, den Rang und Titel eines protestantischen Kircheurathes tax und stempelfrei, dann

unterm 22. November lauf. Js. die Stelle eines zweiten Assessors bei dem Landgerichte Mallersdorf, in Niederbayern, dem Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten in München, Georg Aloys Bachmayer, zu verleihen;

den Banquier bei der kgl. Bank in Nürnberg, Johann Georg Dürnhöfer, seiner unterthänigsten Bitte entsprechend, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinem vieljährigen und verdienstvollen Wirken, in den Ruhestand zu versetzen;

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Banquiers bei der k. Bank, in provisorischer Eigenschaft, den zweiten Disponenten bei derselben, Friedrich Dürnhöfer, zu befördern;

unterm 25. November l. Js. den Zollverwalter Peter Falk, von Habkirchen, an das Nebenzollamt Landau zu versetzen;

zum Zollverwalter am Nebenzollamte I. zu Habkirchen den dortigen Nebenzollamts-Controleur, Karl Kleffler, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern, und

an dessen Stelle als Nebenzollamts-Controleur in Habkirchen den Assistenten Gottfried Spies, am Hauptzollamte Neuburg a. Rh., in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 10. November l. Js. die Pfarrei Marktgraiz, Landgerichts Lichtenfels, in Oberfranken, dem Caplan in Scheßlitz, gleichnamigen Landgerichts, Priester Michael Wittmann, und

unterm 12. November l. Js. die Pfarrei Modschiedel, Landgerichts Weismain, gleichfalls in Oberfranken, dem Pfarrverweser zu Theisenort, Landgerichts Kronach, Priester Friedrich Gleußner, sodann

die Pfarrei Rodheim, Landgerichts Uffenheim, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer von Fraundorf, Landgerichts Lichtenfels, Priester Johann Baptist Barnickel;

unterm 14. November l. Js. die Pfarrei Herrnsdorf dem derzeitigen Pfarrprovisor zu Büchenbach, Landgerichts Herzogenaurach, Priester Johann Michael Krug;

unterm 16. November l. Js. die Pfarrei Feldheim, Landgerichts Rain, in Oberbayern, dem gegenwärtigen Schulbenefiziaten in Bichl, Landgerichts Aichach, Priester Peter Edlweck, und

das Frühmeß-Benefizium in Oberostendorf, Landgerichts Buchloe, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem gegenwärtigen Frühmeß-Benefiziaten in Unterthingau, Landgerichts Obergünzburg, Priester Joseph Armogast Baader;

unterm 17. November l. Js. die Pfarrei Wildsteig, Landgerichts Schongau, in Oberbayern, dem bisherigen Benefiziaten in Thalheim, Landgerichts Erding, Priester Johann Baptist Schlaur, dann

unterm 18. November l. Js. die Pfarrei Dorschhausen, Landgerichts Mindelheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem gegenwärtigen Curatbenefiziaten in Bodelsberg, Landgerichts Kempten, Priester Chrysostomus Mayr.

Seine Majestät der König haben unterm 14. November l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Motschenbach, Landgerichts Weismain, in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem bisherigen Pfarrer von Herrnsdorf, Landgerichts Bamberg II., Priester Joseph Steinruck,

und unterm 17. November l. Js., daß das Spitalbenefizium in Dillingen, gleichnamigen Landgerichts, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Benefiziaten und Director an

dem Wallfahrts-Priesterhause U. Herrn Ruhe in Friedberg, Priester Eduard Schultheis, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 13. November l. Js. die protestantische Pfarrei Altenbamberg, Dekanats Obermoschel, in der Pfalz, dem Pfarramts-Candidaten und Vicar zu Nußdorf, Friedrich Klippel;

unterm 14. November l. Js. die erledigte protestantische Pfarrei Oppau, Dekanats Frankenthal, in der Pfalz, dem Pfarramts-Candidaten und Lehrer an der lateinischen Schule zu Dürkheim, Karl König;

unterm 16. November l. Js. die protestantische Pfarrei Herschberg, Dekanats Pirmasens, in der Pfalz, dem Pfarramts-Candidaten und Vicar Wilhelm Brüntygs, aus Böbingen, zu verleihen,

und unterm 21. November l. Js. den bisherigen Pfarrer zu Plößberg, Dekanats Weiden, Christian Wilhelm Hofmeister, auf die erledigte protestantische Pfarrei Döhlau, Dekanats Hof, zu versetzen geruht.

Bischöfliches Kapitel zu Eichstädt.

Seine Majestät der König haben unterm 14. November l. Js. zu dem erledigten achten Kanonikate in dem bischöflichen Kapitel zu Eichstädt, unter Vorrückung der jüngern Kanoniker, den dermaligen Pfarrer zu Altötting, und geistlichen Inspector des Wallfahrts-Priesterhauses daselbst, Priester Aloys Schmid, zu benennen geruht.

K. Universität zu Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. November l. Js. der mit Stimmenmehrheit auf den ordentlichen Professor der Theologie und Ephorus des theologischen Studiums an der k. Universität Erlangen, Dr. Johann Wilhelm Friedrich Höfling, gefallenen Wahl zum Prorector an genannter Universität, für das Jahr $18\frac{41}{42}$, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben unterm 11. November l. Js. den Rittmeister August Deiglmaier, in der Landwehr-Cavallerie-Division der Haupt- und Residenzstadt München, zum Major und Commandanten dieser Division allergnädigst zu befördern geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließ-

ung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Generalmajor und Brigadier der vierten Armee-Division, Heinrich von der Mark, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Oktober l. Js. dem Grenz-Oberaufseher Ludwig Kern, zu Passau, die goldene Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer zu Reutti, Martin Dauner;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. September lauf. Js. dem Schullehrer Johann Georg Pfeiffer, zu Schweinshaupten, k. Landgerichts Hofheim;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Oktober l. Js. dem k. Ritterportier Bartholomä Pöschl,

und dem Briefträger und Packer bei der Postverwaltung zu Memmingen, Joseph Baumann;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober l. Js. dem Rathdiener am k. Appellationsgerichte für die Oberpfalz und von Regenburg, Nikolaus Feger;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Oktober l. J. dem protestantischen Pfarrer Johann Friedrich Ebersberger, zu Hohentrüdingen;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. August l. Js. dem Curatbenefiziaten zu Burgau, Priester Joseph Grimminger;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. November l. Js. dem Priester Georg Klob, Zwack'schen Benefiziaten in Amberg,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. November l. Js. dem kgl. Post-Conducteur Joseph Schön, zu Augsburg, in Rücksicht auf seine während fünfzig Jahren treu und zur Zufriedenheit geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Kurfürstlich hessisches Consulat in München.

Da gemäß einer Mittheilung der kurfürstlich hessischen Regierung der bisherige kurfürstliche Consul in München, Kaufmann Christian August Erich, auf sein Ansuchen von dieser Stelle enthoben worden ist, so wird dieses mit Bezug auf die Ausschreibung vom 3. Juli 1835. (Regierungs-Blatt 1835. Stück 35. S. 648.) hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Oktober l. Js., in Bezug auf §. 19. lit. i. des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage, die allerhöchste Genehmigung zur Annahme der Schenkung, welche der protestantische Pfarrer und Senior Lützelberger, zu Trautskirchen, der protestantischen Kirchengemeinde Unteraltenbernheim, zum Kauf oder zur Erbauung einer Pfarrwohnung dortselbst, mit dem Erlöse aus einer von ihm zu diesem Zwecke herausgegebenen Predigtsammlung, im Betrage von achtzehnhundert drei und vierzig Gulden zwölf Kreuzer (1843 fl. 12 kr.), dann mit den noch vorräthigen 491 Exemplaren dieses Werkes gemacht hat, zu ertheilen geruht, und wollen, daß dem Geber das Allerhöchste Wohlgefallen an dieser, von seinem kirchlichen Sinne und von seiner Uneigennützigkeit zeugenden Handlung zu erkennen gegeben werde.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Nachstehenden das Indigenat des Königreiches zu verleihen, als:

1) dem Priester Johann Hamperl, aus Deschnietz, in Böhmen, dermal Hilfspriester zu Brixlegg, im Salzburgischen;
2) dem Alumnus im bischöflichen Clerikal-Seminare zu Speyer, Jakob Joseph Kaufmann, aus Coblenz;
3) dem Hilfspriester zu Evenhausen, Landgerichts Wasserburg, Alois Weber, aus Sulz, in der Schweiz;
4) dem Candidaten der Theologie, Johann Schneider, aus Fuchsberg, in Böhmen, und
5) der Novizin im Dominikaner-Frauenkloster zu Fremdingen, M. Rosa Ihle, aus Oberstadion, in Württemberg.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. November l. Js. allergnädigst geruht, den Ernst Joseph Freiherrn von Lilien, Rittergutsbesitzer von Waldau, zur Zeit Rechtscandidaten an der Universität zu München;

unterm 7. November l. Js. die Müllermeisters-Tochter Anna Maria Fischer, zu Lohr, gegenwärtig an den Bäcker und Wirth Martin Fuchs, daselbst, verheirathet,

und unterm 20. November l. Js. die Therese Fremd, Tochter des quiescirten Central-Schulbücherverlags-Administrators Theodor Fremd, in München, sämmtliche auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 50.

München, Mittwoch den 15. Dezember 1841.

Inhalt:

Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — K. Hof- und Collegiatstift zu St. Cajetan. — Kreis-Scholarchat von Oberfranken. — Ordens-Verleihungen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Sitzung
des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kgl. Staatsraths-Ausschusses vom 30. November l. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1) der Webersfrau Magdalena Hübsch, zu Ansbach, Landgerichts gleichen Namens, in Mittelfranken, wegen Verurtheilung in eine Forstfrevelstrafe;

2) der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft zu Amorbach, wegen Concurrenz zu den Distrikts-Umlagen für Unterhaltung der Distriktsstrassen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg;

3) der Fürstlich Schwarzenberg'schen

Standesherrschaft und Consorten, in Betreff des Baues der Distriktsstraße von Lengenfeld nach Aub, Landgerichts Markt Bibart, in Mittelfranken;

4) der Herzoglich Leuchtenberg'schen Standesherrschaft, in Betreff der Distriktsstraße von Eichstädt über Ochsenfeld und Wellheim nach Bloßenau, Landgerichts Eichstädt, in Mittelfranken;

5) des Georg Deinzer und Consorten, von Welluck, Landgerichts Eschenbach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Forstfrevelstrafe;

6) des Bierbrauers Johann Georg Boß, zu Markt Erlbach, Landgerichts Neustadt, in Mittelfranken, wegen devastirlichen Holzfrevels;

7) des Joseph Köpf, von Tagmersheim, und Consorten, Landgerichts Monheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen Grasens in den gutsherrlichen Waldungen, dann des Advocaten Bayer, wegen Reduction seiner Deserviten;

8) des Bräuers Jakob Koller, von Ortenburg, Landgerichts Vilshofen, in Niederbayern, wegen einer Malzaufschlags-Defraudation, und

9) des Leonhard Stadler, von Steinbüchlein, Landgerichts Leutershausen, in Mittelfranken, Bestrafung devastirlichen Holzhiebes betreffend.

An das k. Ministerium des Innern wurden abgegeben,

die Recurse:

10) der Waldbesitzer Wolf und Georg Reßer, von Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, in der Pfalz, wegen Berechtigung der Gemeinde Eßthal in ihrem Privatwalde;

11) des Dr. med. Karl Stöhr, zu Zürch in der Schweiz, wegen Auswanderung und Vermögens-Exportation;

12) der freiherrlich von Redwitz'schen Gutsherrschaft zu Küps, Landgerichts Kronach, in Oberfranken, wegen Concurrenz zum Baue und zur Unterhaltung der Verbindungsstraße von Küps nach Schwarzach;

13) der Kirchenstiftung zu Stauf, des Advocaten Moller, des Advocaten Erdt, der Stadtgemeinde Ellingen, und mehrerer Gemeinden des Herrschaftsgerichts Ellingen, Landgerichts Weissenburg, in Mittelfranken, betreffend die Peräquation der im Jahre 1806 im Fürstenthume Ansbach erlaufenen Kriegskosten;

14) des Moritz Jakob Herzogenrath, dermalen in Heidelberg, wegen Heimathsrecht und Ausstellung eines Hei-

mathscheines von Seite der Stadt Speyer, in der Pfalz, endlich

15) der Gemeinde Egelsee, Landgerichts Waldmünchen, Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg, gegen Joseph Eigner, wegen Benützung eines Weges.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. November lauf. Js. allergnädigst bewogen gefunden, durch die Bitte des ersten Directors des Oberappellationsgerichts, Reichsraths Clemens Wenzeslaus Freiherrn von Freyberg-Eisenberg, denselben nach zurückgelegten vierzig Dienstesjahren, auf den Grund des §. 22. lit. B. und des §. 23. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde, mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammtgehaltes, in den Ruhestand zu versetzen, und demselben die allerhöchste Zufriedenheit über die als Justizbeamter durch viele Jahre treugeleistete ausgezeichnet eifrige Dienste zu bezeigen;

unterm 6. Dezember l. Js. den Rechtspractikanten Max Joseph Philipp August Freiherrn von Gise, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 24. November l. Js. den Rechnungscommissär bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Remigius Götz, in provisorischer Eigenschaft, zum Rentbeamten in Wolfstein, und

an dessen Stelle den Rathsaccessisten der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Karl Merk, zum provisorischen Rechnungscommissär zu ernennen;

unterm 25. November l. Js. den Professor der Philosophie an dem Lyceum zu Speyer, Dr. Puchta, dieser Lehrstelle und der an der dortigen Studienanstalt ihm ausserdem noch übertragenen Lehramts-Functionen, wegen seiner mißlichen Gesundheitsumstände zu entheben;

die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der Philosophie am genannten Lyceum, in provisorischer Eigenschaft, dem Lehrer der Geschichte im Cadettencorps zu München, Johann Georg Rau, zu verleihen;

unterm 27. November l. Js. den Revierförster zu Kronau, Forstamts Kulmain, Heinrich Geiger, zum provisorischen Forstcommissär zweiter Classe bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zu befördern;

den Revierförster zu Dürrwangen, Alois Bayerhheimer, auf allerunterthänigstes Ansuchen, und unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen durch 48 Jahre treu und ersprießlich geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen, und

den Forstwart zu Frauenaurach, Friedrich Prager, zum provisorischen Revierförster in Dürrwangen, in der Forstverwaltung Dinkelsbühl, zu ernennen;

unterm gleichen Tage den Regierungsrath Jakob May, bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, zur Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg zu versetzen;

den geheimen Secretär im Finanzministerium, Gottfried Weingärtner, zum Regierungsrathe bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, und

den Revierförster zu Isen, im Forstamte Haag, Rudolph Freiherrn von Berchem, zum Forstcommissär zweiter Classe, bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 28. November l. Js. den Landgerichtsarzt Dr. Johann Wolf, zu Riedenburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, in gleicher Eigenschaft nach Ludwigsstadt zu versetzen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Landgerichtsarztes in Riedenburg, dem bisherigen Landgerichtsarzte Dr. Franz Joseph Bauer, zu Ludwigsstadt, in Oberfranken, seiner Versetzungsbitte entsprechend, zu verleihen;

den Hauptzollamts-Controleur zu Speyer, Friedrich Freiherrn von Mourat, zum Zahlmeister bei der Kreiscasse der Regierung der Pfalz, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 2. Dezember l. Js., die bei dem Justizministerium erledigte Canzlei-Secretärstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Functionär in dem genannten Ministerium, Johann Baptist Neumayer, zu verleihen;

unterm 3. Dezember l. Js. dem controlirenden Buchhalter bei der Staats-Schuldentilgungs-Spezialcasse Würzburg, Damian Virtung von Hartung, zum Buchhalter bei der Staats-Schuldentilgungs-Spezialcasse München;

den Offizianten der Staats-Schuldentilgungs-Haupteasse, Michael Reitberger, zum controlirenden Buchhalter bei der Staats-Schuldentilgungs-Spezialcasse Würzburg, und

den functionirenden Malzaufseher Camillo Widder, zum Offizianten bei der Staats-Schuldentilgungs-Haupteasse, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 4. Dezember l. Js. den Buchhalter bei der Staats-Schuldentilgungs-Spezialcasse Augsburg, Max Müller, zum Controleur bei der genannten Casse;

den ersten Buchhaltungsgehilfen bei der Staats-Schuldentilgungs-Spezialcasse

Augsburg, Karl Richter, zum Buchhalter bei genannter Casse;

den Buchhaltungsgehilfen bei der Staats-Schuldentilgungs-Spezialcasse Nürnberg, Max von Melzl, zum ersten Buchhaltungsgehilfen bei der Staats-Schuldentilgungs-Spezialcasse Augsburg;

den Offizianten der genannten Spezialcasse Augsburg, Friedrich Karl von Varennes, zum Buchhaltungsgehilfen bei der Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse Nürnberg, und

den Canzleifunctionär im Finanzministerium, Max Brennemann, zum Offizianten bei der Staats-Schuldentilgungs-Spezialcasse Augsburg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Amberg, Wilhelm Grafen von Holnstein, aus Rücksicht auf dessen nach Erforderniß des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. nachgewiesene, durch physische Gebrechlichkeit verursachte Unfähigkeit zu Ausübung seiner Dienst-Obliegenheiten, gewährend seine Bitte, für die Dauer eines Jahres, mit Belassung des Titels, des Functionszeichens, und des Gesammtgehaltes, in den Ruhestand zu versetzen; auf die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg erledigte Rathstelle, gewährend die dießfalls gestellte allerunterthänigste Bitte, den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Straubing, Joseph Anton Zwack, zu versetzen; zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Straubing den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Augsburg, Adam Schuch, zu befördern; die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Augsburg offen gewordene Assessorstelle dem Protocolliſten des Kreis- und Stadtgerichts zu München, Johann Nepomuk von Inama, zu verleihen, und zum Protocolliſten des Kreis- und Stadtgerichts zu München den Accessisten eben dieses Gerichts, Georg Heribert Stautner, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

die Offizialen Eduard Pohl, von dem Postamte Hof; Max Huber, von dem Oberpostamte Nürnberg, und Joseph Baumann, von dem Oberpostamte Augsburg, entsprechend ihrem allerunterthänigsten Ansuchen, an das königl. Oberpostamt München, ferner die Offizialen Michael Destouches, von der Postverwaltung Memmingen, an das Postamt Landshut, und Georg von Grafenstein, von dem Postamte Lindau, an das Postamt Passau zu versetzen; sodann zu Postoffizialen III. Classe, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen: die Accessisten und Functionäre Karl Freiherrn von Godin, bei dem Oberpostamte Nürnberg; Wilhelm Scheller, bei dem Oberpostamte Würzburg; Anton Lechner, bei dem Oberpostamte Augsburg; Theodor Freiherrn von Feury, bei dem Postamte

Hof; Ludwig Ehrensberger, bei dem Postamte Lindau, und Heinrich Bauer, bei dem Postamte Speyer;

unterm 6. Dezember l. Js. den Revierförster und Revierjäger zu Marsmaier, Forstamts Haag, Peter Höflinger, in gleicher Eigenschaft, auf das Forstrevier Heuenkirchen, Forstamts Ebersberg, zu versetzen, und

den Forstwart zu Oberhummel, im Forstamte Freysing, Moritz von Häusler, zum provisorischen Revierförster und Revierjäger in Marsmaier zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 24. November l. Js. die Pfarrei Wörishofen, Landgerichts Türkheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem gegenwärtigen Pfarrer in Kreuzthal, Landgerichts Kempten, Priester Johann Baptist Schlichting;

unterm 25. November l. Js. die Pfarrei Hohenau, Landgerichts Wolfstein, in Niederbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und Cooperator in Galgweis, Landgerichts Osterhofen, Priester Anton Euber;

unterm 26. November l. Js. die Pfarrei Bliensbach, Landgerichts Wertingen, dem bisherigen Pfarrer von Memmenhausen, Landgerichts Krumbach, Priester Johann Zerle, und

die Pfarrei Bieberach, Landgerichts Roggenburg, beide im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Großköz, Landgerichts Untergünzburg, Priester Michael Schölhorn;

unterm 2. Dezember l. Js. die Pfarrei Künzing, Landgerichts Osterhofen, in Niederbayern, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Aholming, desselben Landgerichts, Priester Heinrich Müller, und

die Pfarrei Eßleben, Landgerichts Werneck, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem quiescirten Gymnasial-Professor, Priester Michael Breitinger, in Würzburg, dann

unterm 3. Dezember l. Js. die Pfarrei Herzogenaurach, gleichnamigen Landgerichts, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer in Nordhalben, Priester Johann Anselm Baier.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Dezember l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Otterskirchen, Landgerichts Vilshofen, in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn

Bischofe von Passau, dem bisherigen Pfarrer zu Dietersburg, Landgerichts Pfarrkirchen, Priester Franz Xaver Gaar, verliehen werde.

K. Hof- und Collegiatstift zu St. Cajetan.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Priester Adam Offner, durch allerhöchste Entschließung vom 5. November l. Js. zum Ceremoniar am Collegiatstift zu St. Cajetan in München, so wie zum Pernoth'schen Benefiziaten allergnädigst zu ernennen.

Kreis-Scholarchat von Oberfranken.

Seine Majestät der König haben unterm 29. November l. Js. die erledigte Stelle eines Kreis-Scholarchen im Kreis-Scholarchate von Oberfranken, dem Consistorialrathe zu Bayreuth, Dr. Theodor August Gabler, zu übertragen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. November l. Js. dem königl. preußischen Generalmajor und wirklichen geheimen Rathe ꝛc. Grafen zu Stollberg-Wernigerode, das Großkreuz des kgl. Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone;

dem königl. preußischen Generalmajor und vortragenden General-Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Preußen ꝛc. ꝛc. von Neumann, das Großkreuz des königl. Verdienst-Ordens vom heiligen Michael;

dem königl. preußischen Schloßhauptmann zu Königsberg und diensthuenden Kammerherrn bei Ihrer Majestät der Königin von Preußen ꝛc. ꝛc. Grafen von Dönhoff, das Commenthurkreuz des königl. Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone;

dem königl. preußischen Oberst und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Preußen ꝛc. ꝛc. von Below, das Commenthurkreuz des königl. Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, und

dem königl. preußischen Cabinetsrathe und Mitgliede des Staatsrathes Seiner Majestät des Königs von Preußen ꝛc. Uhden, das Ritterkreuz des königl. Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone huldreichst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kasernhausmeister Philipp Günther, zu Amberg, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben

unterm 25. November l. Js. dem Gendarmerie-Brigadier Anton Bernhard, zu Friedberg, in allerhöchster Anerkennung jenes entschlossenen Muthes, mit welchem derselbe sich bei der Arretirung eines gefährlichen Verbrechers, unter Hintansetzung des eigenen Lebens, ausgezeichnet hat, die silberne Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone allerhuldvollst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. November l. Js. dem k. Oberbergrathe und Akademiker Dr. Fuchs, die allerunterthänigst erbetene Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adler-Ordens III. Classe allerhuldreichst zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchsten Signates vom 19. November l. Js. dem königl. Hofmarschalle, Oberstlieutenant Friedrich Grafen von Saporta, die allerunterthänigst erbetene Ermächtigung zur Annahme und Tragung des ihm von des Großherzogs von Baden Königlichen Hoheit verliehenen Großkreuzes des Zähringer-Löwenordens, und vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. November l. Js. zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adlerordens II. Classe huldreichst zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. Kabinets-Secretär und Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Dr. Max August v. Schilcher, die allerunterthänigst nachgesuchte allerhöchste Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Preussen Majestät verliehenen rothen Adlerordens III. Classe huldreichst zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Signates vom 2. Dezember l. Js. huldreichst bewogen gefunden, dem quiescirten königl. Ministerialrathe und Cabinets-Prediger Weiland Ihrer der höchstseligen Königin-Wittwe Caroline von Bayern Majestät, von Schmidt, die allerunterthänigst erbetene Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adlerordens II. Classe allergnädigst zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für

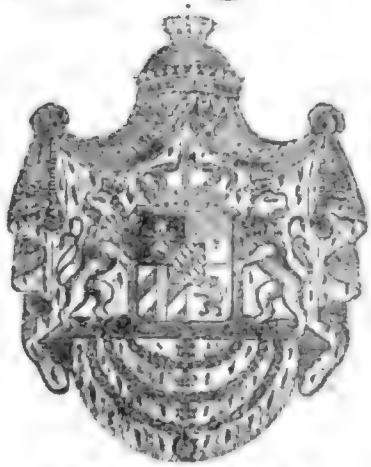

das

Königreich Bayern.

Nro. 51.

München, Mittwoch den 22. Dezember 1841.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Art. 2. und 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 betreffend. — Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden. — K. Allerhöchste Verordnung, den Königlichen Ludwigs-Orden betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — K. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Erlöschung.

K. Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Art. 2. und 3. des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der Art. 2. und 3. des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 (Regierungsblatt Seite 687.) verordnen Wir, daß in Ansehung des Verkehrs mit den zu dem Zollverein gehörigen Ländern und der Erhebung von Abgaben bei dem Uebergange gewisser Erzeugnisse aus einem Vereinslande in das andere, mit Aufhebung der hieher bezüglichen Bestimmungen in der Verord-

nung vom 8. März 1834 (Regierungsblatt Seite 225.) folgende unter den betheiligten Staaten anderweit vereinbarte Normen in Anwendung kommen sollen.

§. 1.

Der Verkehr mit Handelsgegenständen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und den übrigen Vereinsländern andererseits, — unterliegt vom 1. Januar 1842 ab, an den Binnengrenzen keiner anderen Beaufsichtigung, als derjenigen, welche zum Behufe der Erhebung der Uebergangs-Abgaben in dem einen oder andern Vereinslande erforderlich ist, und die an den gedachten Binnengrenzen errichteten gemeinschaftlichen Anmeldestellen werden von dem selben Tage an — aufgehoben.

§. 2.

Vom 1. Januar 1842 an, werden — so lange die in den betreffenden Vereinsstaaten gegenwärtig bestehenden innern Steuern von der Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse unverändert bleiben, in denselben Uebergangsabgaben von folgenden gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben:

I. Vom Wein und Traubenmost:

In Preußen, Sachsen, Kurhessen und dem Thüringischen Vereine.

II. Vom Biere:

1) In Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine;
2) In Bayern rechts des Rheins;
3) In Württemberg;
4) In Baden;
5) In Kurhessen;
6) Im Großherzogthume Hessen;
7) In der freien Stadt Frankfurt.

III. Vom Branntwein.

1) In Preußen, Sachsen, und dem Thüringischen Vereine;
2) In Bayern rechts des Rheins;
3) In Württemberg;
4) In Kurhessen.

IV. Vom Malz:

1) In Bayern rechts des Rheins;
2) In Württemberg.

V. Von Tabaksblättern und Fabrikaten:

In Preußen, Sachsen, Kurhessen und dem Thüringischen Vereine.

Die Beträge der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben sind in der Anlage verzeichnet, und werden, in sofern sie künftig in Bezug auf Gegenstände oder ihrem Betrage nach, einer Veränderung unterliegen, bekannt gemacht werden.

§. 3.

Von den innerhalb des Gesammt-Zollvereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat, oder in das Ausland geführt zu werden, dürfen Uebergangs-Abgaben nicht erhoben werden.

§. 4.

Von allen ausländischen Erzeugnissen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangs-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Zollvereins entweder bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, sollen Uebergangs-Abgaben ebenfalls nicht erhoben werden.

§. 5.

Die Erhebung der Uebergangs-Abgaben von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen erfolgt entweder bei einer dazu befugten Steuerstelle im Lande der Bestimmung, oder bei einer der zu diesem Zwecke errichteten Erhebungsstellen an den Binnengrenzen.

§. 6.

Der Uebergang an den Binnengrenzen darf nur auf den dazu bestimmten Strassen geschehen, und bei den an diesen Strassen errichteten Erhebungsstellen muß die Anmeldung erfolgen.

Diese Strassen und Hebestellen werden besonders bekannt gemacht.

§. 7.

Was in dem Zollgesetze vom 17. November 1837 in Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles (§. 15.), die Haftung der Waare (§. 16.), die Verjährung der Abgabe (§. 17.), und was ferner dort wegen der Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles (§§. 24—31., 33., 38., 40.) und in den hieher gehörigen Bestimmungen der Zollordnung vorgeschrieben ist, findet gleichmäßig auch auf die Uebergangs-Abgaben, jedoch mit dem Vorbehalte Anwendung, daß

1) zwar auch rücksichtlich dieser Abgaben dasjenige gilt, was in dem Zollgesetze und in der Zollordnung, in Bezug auf die Grenze gegen das Ausland, und wegen Inhaltung der von der Grenze bis zur Zollstelle einzuschlagenden, besonders zu bezeichnenden Strassen vorgeschrieben ist, daß aber die Bestimmungen wegen des Grenzbezirkes und der Binnenlinie nur insofern hier anwendbar sind, als da, wo in den zollgesetzlichen Bestimmungen von der Zollinie die Rede ist, dieß in Bezug auf die Uebergangs-Abgaben von der Binnen-

grenze der betheiligten Vereinsländer verstanden werden muß; daß ferner.

2) was dort hinsichtlich der Grenz-Zoll ämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen bestimmten Steuer-Stellen gilt, und daß

3) statt der im Zollgesetze und der Zollordnung gedachten Begleitscheine beim Uebergangs-Verkehre besondere Abfertigungen (Uebergangsscheine) ertheilt werden.

§. 8.

Die Bestimmungen des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen vom 17. November 1837 finden gleichmäßig auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die hier in Bezug auf die Uebergangs-Abgaben ertheilten Vorschriften Anwendung, soweit sie ihrer Natur nach auf die getroffenen Grenz-Zolleinrichtungen sich nicht ausschließlich beziehen.

§. 9.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt, und hat demnach das erforderliche Regulativ alsbald bekannt zu machen.

München den 16. Dezember 1841.

Ludwig.

Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Uebersicht

der

Steuersätze, welche in denjenigen Vereins-Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Nro.	Vereins-Staaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sgr	pf.	24½ fl.-Fuß. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Vom Wein und Traubenmost.							
1.	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein . .	Zentner, Preußisch, (= 1,028,964 Zoll-Zentner)						
		Wein . . .	—	25	—	1	27½	
		Traubenmost .	—	20	—	1	10	
	II. Vom Bier.							
1.	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein	Zentner, Preußisch, . . .	—	7	6	—	26¼	
2.	Bayern, rechts des Rheins	Eimer, Bayerisch . . . (= 0,497,932 Ohm Preußisch)	—	17	1½	1	—	Hinsichtlich der Rückvergütungen, welche bei der Bier-Ausfuhr gewährt werden, erfolgt besondere Bekanntmachung.
3.	Württemberg . . .	Eimer, Württembergisch . (= 2,13,915 Ohm Preußisch)						
		a) braunes Bier .	1	21	5¼	3	—	
		b) weißes Bier . .	1	4	3½	2	—	
4.	Baden	Ohm, Badisch . . . . (= 1,091,673 Ohm Preußisch)	—	22	3½	1	18	
5.	Kurhessen	Ohm, Kurhessisch . . . (= 1,27,092 Ohm Preußisch)	—	10	—	—	35	
6.	Großherzogthum Hessen	Ohm, Großh. Hessisch . . (= 1,164,451 Ohm Preußisch)	—	11	5¼	—	40	
7.	Freie Stadt Frankfurt	Ohm, Frankfurter . . (= 1,043,867 Ohm Preußisch)	—	11	5¼	—	40	

Nro.	Vereins-Staaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sgr	pf.	24½ fl.-Fuß. fl.	kr.	Bemerkungen.
	III. Vom Branntwein.							
1.	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein	Ohm, Preußisch, bei 50 % Alkohol nach Tralles . .	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr in andere Vereinsstaaten wird eine Steuer-Vergütung von 9 Silberpfenning für ein Quart zu 50 % Alkohol nach Tralles gewährt.
2.	Bayern, rechts des Rheins	Eimer, Bayerisch . . .	1	—	—	1	45	
3.	Württemberg . . .	Eimer, Württembergisch .	2	25	8⅔	5	—	
4.	Kurhessen	Ohm, Preußisch, bei 50 % Alkohol nach Tralles . .	3	—	—	5	15	Bei der Ausfuhr in andere Vereinsstaaten wird eine Steuer-Vergütung von 1 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. für die preußische Ohm von 120 Quart bei 50 % Alkohol nach Tralles gewährt, unter dem Vorbehalte, dieselbe nöthigenfalls auf 2 Thlr. zu erhöhen.
	IV. Vom Malz.							
1.	Bayern, rechts des Rheins	Metzen, Bayerisch . . . (= 0,674,283 Schäffel Preuß.)	—	14	3⅔	—	50	
2.	Württemberg . . .	Simri, Württembergisch . (= 0,403,069 Schäffel Preuß.)	—	5	8⅔	—	20	
	V. Von Tabaks-Blättern und Fabrikaten.							
1.	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch . . .	—	20	—	1	10	

Königlich Allerhöchste Verordnung
den Königlichen Ludwigs-Orden betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere allerhöchſte Verordnung vom 25. Auguſt 1827, — die Errichtung des Ludwigs-Ordens für ehrenvolle fünfzig Dienſtjahre betreffend — (Regierungsblatt 1827. Nro. 35. Seite 609—614.) — für die Offiziere Unſeres Heeres, gleichwie für ſämmtliche Civil-Beamten, vom Rathe aufwärts, die dort (§. 8.) beſchriebene Auszeichnung des Ehren-Kreuzes, für Unſere Diener geringeren Ranges aber die goldene Ehren-Münze beſagten Ordens beſtimmt hat, ſo wollen und verordnen Wir andurch, daß für die aus dem Heere in Unſeren Civildienſt übergetretenen Offiziere, auch wenn ſie in letzterem einen geringeren Rang als jenen Unſerer Räthe haben, das Ehrenzeichen für fünfzigjährige treue Dienſte durchgängig in dem hiefür von Uns geſtifteten goldenen Kreuze beſtehen ſolle, und iſt dieſe Unſere Verordnung nachträglich zu obigen Ordens-Satzungen, durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen.

München den 18. Dezember 1841.

Ludwig.

Freiherr von Giſe.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der geheime Secretär
Geſſele.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 8. Dezember l. Js. den Rechtspractikanten Ludwig Karl Freiherrn von Keßling, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen, in die Zahl Allerhöchſt Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 16. Dezember l. Js. durch das geſtellte allerunterthänigſte Geſuch des zweiten Oberappellationsgerichts-Directors Franz Xaver von Prentner, denſelben bei zurückgelegten 43 Jahren in ununterbrochener Dienſtes-Activität auf den Grund des Edikts IX. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 22. lit. B. und §. 23., mit Belaſſung des Titels, des Funktionszeichens und des Geſammtgehalts, definitiv in den Ruheſtand zu verſetzen, und demſelben zugleich die allerhöchſte Zufrieden-

heit über seine viele Jahre hindurch mit dem größten Eifer treu geleisteten Dienste zu bezeigen;

unterm 10. Dezember l. Js. den Rentbeamten Karl Friedrich Hintermayr, zu Roggenburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf das Rentamt Dillingen zu versetzen;

unterm 11. Dezember l. Js. den Secretär des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg, Ludwig Christian Wunderlich, nach zurückgelegten siebenzig Lebensjahren, auf den Grund des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. C., gewährend die dießfalls von ihm gestellte Bitte, mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammt-Geldgehaltes, in den Ruhestand zu versetzen, und demselben dabei die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen Dienstleistung zu bezeigen, und die hierdurch bei dem genannten Appellationsgerichte erledigte Secretärstelle dem zweiten Assessor des Landgerichts Sulzbach, Anton Sigmund Schieder, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

unterm 12. Dezember l. Js. den Revierförster Maximilian Pitzner, zu Partenkirchen, auf das Forstrevier Isen, im Forstamte Haag, in gleicher Eigenschaft, zu versetzen, und den Forstwart zu Kochel, bei Benediktbeuern, Julius Bomhard, zum provisorischen Revierförster in Partenkirchen zu ernennen;

unterm 13. Dezember l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Aschaffenburg erledigte Rathstelle dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Ansbach, Maximilian Freiherrn von Zurhein, zu verleihen;

den Regierungsrath bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Friedrich von Hornberg, zur Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, und den unterm 27. November l. Js. zur letztgenannten Regierung versetzten Regierungsrath, Jakob May, zu der Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken zu versetzen;

unterm 14. Dezember l. J. dem Rathe bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Anton von Baur-Breitenfeld, auf den Grund des §. 22. lit. B. der IX. Verfassungsbeilage, die allerunterthänigst erbetenene Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen, und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen langen und getreuen Diensten erkennen geben zu lassen, und

auf die hiedurch erledigte Rathstelle bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, den dermaligen Regierungsrath der Kammer des In-

nern von Unterfranken und Aſchaffenburg, Wilhelm Hänlein, ſeiner Bitte entſprechend, zu verſetzen, ſofort

an deſſen Stelle zum Rathe der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, den bisherigen Aſſeſſor bei der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, Friedrich Karl Auguſt Scherer, zu befördern;

unterm 15. Dezember l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Ansbach erledigten Aſſeſſorſtelle den Acceſſiſten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aſchaffenburg, Caſimir Pfriem, zu ernennen;

unterm 17. Dezember l. Js. die Hauptzollamts-Controleurſtelle zu Speyer, dem Controleur bei der gemeinſchaftlichen Anmeldeſtelle zu Mellrichſtadt, Andreas Geiß, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu verleihen;

den Grenz-Obercontroleur zu Marquartſtein, Friedrich Schnitzlein, auf den Grund ſeines Krankheitszuſtandes, für die Dauer eines Jahres, in den Ruheſtand;

den Grenz-Obercontroleur zu Aeſchach, Alois Rehm, nach Marquartſtein; und

auf deſſen Stelle den Grenz-Obercontroleur zu Wertach, Karl Straub, beide in gleicher Eigenſchaft, zu verſetzen,

dann den Oberaufſeher zu Pferd, von Weiler, Karl Ripberger, zum proviſoriſchen Grenz-Obercontroleur in Wertach, reſp. Weißbach, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 8. Dezember l. Js. die katholiſche Pfarrei Ismaning, Landgerichts München, in Oberbayern, dem dermaligen Cooperator in Oberföhring, Landgerichts Au, Prieſter Ignatz Seitz;

unterm 13. November l. Js. die katholiſche Pfarrei Ebersberg, gleichnamigen Landgerichts, in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer von Stöttwang, Landgerichts Kaufbeuern, Prieſter Joſeph Anton Geyer,

und unterm 14. Dezember l. Js. die katholiſche Pfarrei Tiefenbach, Landgerichts Immenſtadt, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem gegenwärtigen Stadtcaplan zu Höchſtädt, gleichnamigen Landgerichts, Prieſter Johann Michael Kappelmayer, zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 11. Dezember l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Benefizium zu St. Anna und zum heiligen Kreuz in Untergünzburg, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bi-

schofe von Augsburg, dem Priester Leonhard Bautenbacher, Commorant in Dilingen, und

unterm 12. Dezember l. Js., daß die katholische Pfarrei Laudenbach, Landgerichts Karlstadt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer zu Ingolstadt, Landgerichts Ochsenfurth, Priester Andreas Göpfert verliehen werde.

Bischöfliches Domkapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Dezember l. J. zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg die im dortigen Domkapitel erledigte sechste Domvicarstelle, unter Vorrückung der jüngeren Vicare, dem bisherigen Caplan bei St. Georg in Augsburg, Priester Philipp Jakob Spindler, die erledigte Stelle eines bischöflichen Secretärs aber dem Domvicar und geistlichen Rathe, Priester Anton Leinfelder, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Major im k. Cüraſſier-Regimente „Prinz Johann von Sachsen", Andres Eckel,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. November l. Js. dem kgl. Ober-Kriegscommissär II. Classe, Anton Rupprecht, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Oktober l. Js. dem Bergmeister bei dem Berg- und Hüttenamte Bergen, Franz von Paula Bergmann, die goldene Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 14 Oktober l. Js. dem protestantischen Pfarrer und Senior Johann Mathias Solger, zu Großgründlach, Dekanats Erlangen,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Dezember l. Js. dem Rathdiener des k. General-Auditoriats, Franz Vogel, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben unterm 19. November l. Js. den Amand Joseph Konrad Freiherrn von Guttenberg-Steinenhausen von Sternberg, Cadeten im 3. Jäger-Bataillon, zu Bamberg, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären geruht.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof von München-Freysing hat dem Mutterhause der armen Schulschwestern zu München die Summe von 12,000 fl., als Dotationsbeitrag unter nachstehenden näheren Bestimmungen schenkungsweise zugewendet:

1) Die Verwaltung des Kapitals sowohl als der Renten soll der jeweiligen Oberin des genannten Mutterhauses der armen Schulschwestern zustehen, doch darf mit dem Kapitale ohne Zustimmung der oberhirtlichen Stelle keinerlei Veränderung vorgenommen werden.

2) Die Renten des unangreifbaren Schenkungskapitales sind ausschließend nur zur besseren Sustentation der armen Schulschwestern, nicht aber zu Baulichkeiten oder anderen Zwecken zu verwenden.

3) Während der Lebenszeit des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs soll jedesmal am 1. November, als am Jahrestage seiner Consecrirung und zwar seiner Intention gemäß, nach erfolgtem Ableben aber, alljährlich am Sterbetage zum Heile seiner Seele eine heilige Messe durch den Beichtvater der Schulschwestern gelesen werden, wofür dem Letzteren jedesmal ein Gulden als Stipendium zu verabreichen ist.

4) Würde das gedachte Mutterhaus mit der Zeit wieder aufgelöst werden, oder zu existiren aufhören, so soll das Schenkungs-Kapital von 12,000 fl. als Eigenthum auf den hiesigen städtischen Armenfond übergehen, für welchen Fall derselbe ausdrücklich als Eigenthümer des Donations Kapitales substituirt ist.

Seine Majestät der König haben dieser großmüthigen Schenkung, durch welche der Hochwürdigste Herr Erzbischof von München Freysing die Zahl der seiner freygebigen und wohlthätigen Sorgfalt für die Ausstattung nnd Förderung von kirchlichen und Wohlthätigkeitsanstalten bereits zu verdankenden ansehnlichen Stiftungen um eine neue vermehrt hat, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und zugleich allergnädigst zu befehlen geruht, daß selbe mit dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres besonderen Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 22. Juli l. Js. dem Kaufmann Johann Zeltner, und dem Chemi-

ker Friedrich Wilhelm Heyne, beide zu Nürnberg, auf die Anwendung thonerdehaltiger Stoffe, insbesondere des gemeinen Thones in seinen Spielarten, mit Natronsalzen und Schwefel, oder deren Verbindungen im Feuer, zur Erzeugung von grünem Ultramarin, und auf ein eigenthümliches Verfahren in der Anwendung eben derselben Stoffe zur Erzeugung von blauem Ultramarin, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 30. August l. Js. dem Kaufmann S. Uhlmann, aus Uhlfeld, kgl. Landgerichts Neustadt an der Aisch, auf sein verbessertes Verfahren in der Fabrikation von Seife und Talglichtern, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 21. September l. Js. dem pensionirten Wegmacher Johann Gmeiner, in der Vorstadt Au, bei München, auf seine wiederholt verbesserten Kiesreinigungs-Gitter, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 8. Oktober l. Js. dem Zeichnungslehrer an der lateinischen Stadtschule in München, Heinrich Weishaupt, auf das von ihm erfundene, verbesserte Verfahren beim lithographischen Schwarzdrucke, wodurch die Abdrücke in's Unendliche vervielfältiget werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 9. Oktober l. Js. dem Instrumentenmacher Christian Then, zu Augsburg, auf die von ihm erfundene Verbesserung, den Ton der Saiten auf Flügel, Pianoforte's einer Orgel ähnlich zu halten, und nach Belieben zu verstärken, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 21. Oktober l. Js. dem Schreinermeister Jakob Nauroth, zu Augsburg, auf die von ihm erfundene Verbesserung einer Maschine zur Verfertigung guillochirter oder sogenannter Schwungleisten, für den Zeitraum von drei Jahren,

und unterm 23. November l. Js. dem Ingenieur Lazar. Klein aus Udritsch, in Böhmen, auf seine Erfindung eines Apparates zur Verhütung des Funkensprühens aus den Kaminen bei Lokomotiven, für den Zeitraum von drei Jahren.

Gewerbsprivilegiums-Erlöschung.

Das dem k. preußischen Bauconducteur Karl August Kühnel, zu Berlin, unterm 26. Jänner 1840 verliehene, und unterm 22. Mai 1840 ausgeschriebene, siebenjährige Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene Maschine zum Nieten von Kesseln, ist wegen Nichtausführung derselben in Bayern während Jahresfrist, erloschen.

Nachtrag. Zur Vervollständigung des Vortrages im Regierungsblatte Nro. 49. S. 1123. v. 1841. ist nachträglich beizufügen, daß die Ruheversetzung des Regierungs-Rathes Quanté „in Gemäßheit der Bestimmung des Ediktes IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. Lit. B. und C." erfolgt sey.

Regierungs-Blatt

für

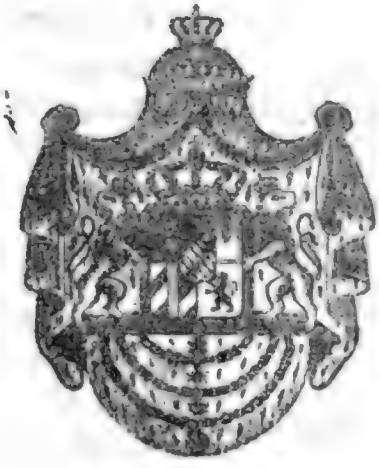

das

Königreich Bayern.

Nro. 52.

München, Montag den 27. Dezember 1841.

Inhalt:

Regulativ wegen Erhebung und Controllirung der Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost, Tabaks-Blättern und Fabrikaten. (Mit Beilagen.) — Dienstes-Nachrichten. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Regulativ

wegen

Erhebung und Kontrolirung der Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost, Tabaks-Blättern und Fabrikaten.

Königliches Finanz-Ministerium.

Zur Ausführung der im Artikel 3. des Vertrages vom 8. Mai 1841, wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins unter Nro. II. 4) enthaltenen Bestimmungen wegen Erhebung und Kontrolirung der in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden Uebergangs-Abgaben von vereinsländischem Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost und Tabak, so wie der in Bezug

hierauf erfolgten K. allerhöchsten Verordnung vom 16. laufenden Monats werden folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

In der gedachten Königlichen Allerhöchsten Verordnung sind die vereinsländischen Erzeugnisse, von welchen Uebergangs-Abgaben zu erheben sind, und der Betrag der Letztern namhaft gemacht.

§. 2.

Die Strassen, auf welchen allein der Uebergang der genannten der Steuer unterliegenden Gegenstände bei dem Verkehr zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Thüringischen Vereinsstaaten Statt finden darf, sowie die zu deren Abfertigung an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen sind aus dem, unter Ziffer I. anliegenden Verzeichnisse zu entnehmen.

§. 3.

Bei diesen Hebe- und Abfertigungs-Stellen wird die Uebergangs-Abgabe entweder erhoben, oder die weitere Abfertigung ertheilt. Auch findet bei denselben die Abfertigung derjenigen Gegenstände Statt, für welche in Folge der bestehenden Verträge eine Ausfuhr-Vergütung bewilligt werden möchte.

§. 4.

Zur Kontrolirung der Steuer von solchen, bei den Hebe- und Abfertigungs-Stellen an den Binnengrenzen eingehenden vereinsländischen Erzeugnissen, welche nur zum Durchgange durch den betreffenden Vereinsstaat bestimmt sind, oder für welche die Begünstigung, die Steuer erst am Bestimmungsorte entrichten zu dürfen, in Antrag gebracht und zuläßig befunden wird, werden von den gedachten Stellen Uebergangsscheine nach dem anliegenden Muster Ziffer II. ertheilt, deren Ausstellung eine Revision und die Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses in der Regel vorausgeht.

Auch bei der Versendung von Erzeugnissen aus dem einen Theile eines Landes nach einem anderen Theile desselben mit Berührung eines anderen Vereinslandes, welches mit jenem nicht als ein Ganzes zu betrachten ist, tritt an den gedachten Stellen die Abfertigung auf Uebergangsscheine dann ein, wenn die zu versendenden Erzeugnisse entweder in dem einen oder dem andern der zu durchfahrenden Lande zu den steuerpflichtigen Gegenständen gehören.

§. 5.

Auch im Lande der Versendung kann schon die Abfertigung steuerpflichtiger Erzeugnisse nach deren Bestimmungsorte mit-

telst Uebergangsscheines Statt finden, und zwar ohne Unterschied, ob zur Erreichung des Bestimmungsortes ein dritter Vereinsstaat durchfahren werden muß, oder nicht.

Es sind demzufolge außer den Grenz-Zollämtern folgende Behörden zur Ausstellung von Uebergangsscheinen vorläufig ermächtiget worden:

a) für den Uebergang von Branntwein und Bier nach Bayern, sowie für den Uebergang von Wein, Branntwein und Bier nach Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, sämmtliche Haupt-Steuerämter und Steuerämter;

b) für den Uebergang von Wein, Branntwein, Bier, Tabaks-Blättern und Tabaks-Fabrikaten nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen

aa) in Bayern, sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter im Innern, sowie die wegen der Binnenkontrole errichteten Kontrolämter, und in den Orten, wo sich weder eine Zoll- noch Binnenkontrol-Stelle befindet, die Aufschlags-Einnehmer;

bb) in Württemberg, sämmtliche Haupt- und Nebenzollämter im Innern;

cc) in Baden, sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter im Innern, so wie sämmtliche Nebenzollämter im Innern;

dd) im Großherzogthume Hessen, sämmtliche Hauptzollämter, Nebenzollämter, und die Ortseinnehmer derjenigen Orte, in welchen Distrikts-Einnehmer ihren Sitz haben, unter Antheilnahme der Letzteren.

ee) in Nassau, die Hauptsteuerämter, Steuerämter und Receptüren;

ff) in Frankfurt, das Hauptsteueramt.

c) für den Uebergang von Branntwein und Bier aus Kurhessen nach Preussen, Sachsen und Thüringen, sämmtliche Haupt-Steuerämter und Steuerämter.

§. 6.

Auch dann, wenn bei der Versendung vereinsländischer Erzeugnisse nach dem Auslande oder nach einem anderen Theile des Landes, in welchem die Versendung geschieht, das Gebiet solcher Vereinsstaaten durchfahren werden muß, wo die versendeten Erzeugnisse einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, kann die Ertheilung eines Uebergangsscheines bei einer dazu ermächtigten Abfertigungs-Stelle im Lande der Ver-

sendung erfolgen. In diesen Fällen wird der Uebergangsschein, bei Versendungen nach dem Auslande, auf das Grenz-Zollamt, und bei Versendung von Inland zu Inland, mit Berührung anderer Vereinsstaaten, auf eine Steuerstelle an den Binnengrenzen, oder auf die Steuerstelle des Bestimmungsortes ausgestellt.

§. 7.

In allen Fällen, wo die Ertheilung eines Uebergangsscheines auf vereinsländische Erzeugnisse, in Gemäßheit des §. 5. schon im Lande der Versendung erfolgt, darf gleichwohl der Transport über die Binnengrenzen derjenigen Staaten, in welchen die transportirten Gegenstände einer inneren Steuer unterliegen, nur auf den vorgeschriebenen Uebergangs-Strassen Statt finden.

§. 8.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Uebergangsschein ausgestellt wird (Extrahent des Uebergangsscheines), hat den Betrag der Uebergange-Abgaben durch Pfand oder Bürgschaft sicher zu stellen, und nur hinsichtlich derjenigen Personen wird hievon eine Ausnahme gemacht, welche hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit der ausstellenden Behörde bekannt oder sonst gehörig legitimirt sind.

Der Extrahent des Uebergangsscheines übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfange desselben die Verbindlichkeit, die Waaren in unveränderter Gestalt und Menge an dem darin angegebenen Orte zur Abfertigung zu stellen. Erfüllt er diese Verbindlichkeit nicht, so hat dieß, außer den Folgen, welche die Steuergesetzgebung im Lande der Versendung an die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anmeldung beim Erledigungsamte knüpft, und abgesehen von den strafrechtlichen Folgen, welche den Contravenienten treffen, für den Uebergangsschein-Extrahenten die folgenden Wirkungen:

I. In Bezug auf die inländischen Steuern.

Es werden dem Extrahenten des Uebergangsscheines die Benefizien, auf welche er im Falle des Nachweises der Ausfuhr etwa Anspruch hätte (Ausfuhr-Vergütungen, Abschreibung vom Conto ꝛc.) nicht gewährt.

II. In Beziehung auf die Steuern der betreffenden andern Vereinsstaaten.

Ist nach dem Resultate der Untersuchung des Falles nicht anzunehmen, daß die abgefertigten Waaren im Lande der Versendung geblieben, so muß der Extrahent des Uebergangsscheines zugleich die Steuer desjenigen Vereinsstaates entrichten, in welchen die Waaren nach dem Uebergangsscheine

übergehen, oder durch welchen die Waaren tranſitiren ſollten.

Kommt hiebei nach Inhalt des Uebergangsſcheines das Intereſſe mehr als eines anderen Vereinsſtaates in Betracht (§. 9.), ſo muß der Extrahent die Steuer nach dem Satze des Landes, in welchem nach dem Reſultate der Unterſuchung die Waare geblieben, in Zweifelsfällen aber nach dem höchſten Satze der in den betheiligten anderen Vereinsſtaaten beſtehenden Steuern entrichten, und es iſt alsdann derjenige Staat als zum Empfange berechtigt anzuſehen, deſſen Gebiet bei dem Transporte zunächſt hätte berührt werden müſſen.

Die in dieſer Art für Rechnung eines anderen Staates eingezogene Steuer iſt an die betreffende Behörde des erhebungsberechtigten Staates jedesmal ſofort zu überſenden, oder in Zweifelsfällen deshalb ungeſäumt anzufragen.

§. 9.

Die Uebergangsſcheine bilden, von dem Orte der Ausſtellung bis zum Orte der Erledigung, die Abfertigung zur Sicherſtellung der inneren Steuern aller Staaten, deren Gebiet der Transport berührt. Sie müſſen allen Steuer-Stellen an den Binnengrenzen, über welche der Transport ſtattfindet, und bei welchen eine Anmeldung in den Uebergangsſcheinen vorgeſchrieben iſt, unter Geſtellung der Ladung vorgelegt werden, damit dieſe Stellen die erforderlichen Ausgangs- und Eingangs-Beſcheinigungen beifügen können.

Die Viſirung der Uebergangsſcheine, beziehentlich die Vorführung der Transporte bei den zwiſchen dem Ausſtellungs- und Erledigungs-Amte belegenen Binnengrenz-Stellen kann dann unterbleiben, wenn ſowohl die Ausſtellung, als die Erledigung des Uebergangsſcheines bei einem mit zwei Beamten beſetzten Zoll- oder Steuer-Amte erfolgt, überdieß der ſteuerpflichtige Gegenſtand beim Ausſtellungsamte vollſtändig verwogen, revidirt und unter amtlichen Collo-verſchluß geſetzt, auch daß dieß geſchehen, im Uebergangsſcheine ausdrücklich bemerkt iſt.

In ſolchem Falle iſt das Ausſtellungsamt ermächtiget, den auf die Anmeldung des Transports bei den zwiſchenliegenden Binnengrenz-Stellen bezüglichen Vordruck im Formular des Uebergangsſcheines unausgefüllt zu laſſen.

§. 10.

Die Uebergangsſcheine werden von denjenigen Steuerſtellen erledigt, auf welche ſie ausgeſtellt ſind.

Zur Erledigung derselben sind competent:

a) für die in das Vereinsausland bestimmten Gegenstände, sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe an den Grenzen des Zollvereins;

b) für die nach den einzelnen Vereinsstaaten bestimmten Gegenstände:

1) in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, sämmtliche Hauptsteuerämter und diejenigen Steuerämter, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Gegenstände beigelegt ist,

für Wein und Traubenmost, Bier, Branntwein, Tabaksblätter und Tabaks-Fabrikate;

2) in Bayern, sämmtliche Zollstellen im Innern und in den Orten, wo sich keine Zollstelle befindet, die Aufschlags-Einnehmer,

für Bier und Branntwein;

3) in Württemberg, sämmtliche Zollstellen im Innern und in den Orten, wo sich keine Zollstelle befindet, die Acciſebeamten,

für Wein, Branntwein und Bier;

4) in Baden, sämmtliche Zollstellen, sowie die Ortssteuereinnehmer (Acciſebeamten),

für Wein und Bier;

5) im Großherzogthume Hessen, sämmtliche Zollstellen und Ortseinnehmereien,

für Wein, Branntwein und Bier;

6) in Frankfurt, das Hauptsteueramt,

für Wein, Branntwein und Bier.

Sollte ein Uebergangsschein auf eine zu dessen Erledigung nicht befugte Steuerstelle ertheilt seyn, so hat letztere denselben der Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Bestimmungsort gelegen ist, oder, wenn auch diese nicht competent wäre, der zunächst gelegenen erledigungsberechtigten Steuerstelle zu überweisen.

§. 11.

Bei den Hebe- und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen findet in Bezug auf die Steuererhebung und die Ausstellung von Uebergangs-Scheinen folgendes Verfahren Statt:

I. Beim Eingange steuerpflichtiger vereinsländischer Erzeugnisse:

A. Mit der Bestimmung, im Lande zu verbleiben.

1) Soweit nicht eine der unter Nr. 2.,

3. und 4. angegebenen Ausnahmen eintritt, wird die Steuer von den eingehenden vereinsländischen Gegenständen beim Eingange erhoben.

2) Hätte in Folge einer noch zu treffenden Vereinbarung bereits im Lande der Versendung die Erhebung der Steuer Statt gefunden, so hat sich die Hebestelle darauf zu beschränken, den Eingang der Gegenstände auf der ihr vorzulegenden Steuerquittung zu bescheinigen.

3) Ist die Hebestelle zur Abfertigung mittelst Uebergangsscheines ermächtiget, und wird auf Abfertigung der Gegenstände nach dem Bestimmungsorte zur dortigen Steuerentrichtung angetragen, so unterbleibt die Steuererhebung an der Grenze, und an deren Stelle tritt die Ertheilung eines Uebergangsscheines. Hat in solchem Falle spezielle Revision Statt gefunden, so kann die Anlegung eines amtlichen Verschlusses unterbleiben.

4) Ist bereits im Lande der Versendung ein Uebergangsschein auf ein weiter liegendes Erledigungsamt ertheilt worden, so hat die Hebestelle an der Binnengrenze nur den Eingang der Gegenstände auf dem mitkommenden Uebergangsscheine zu bescheinigen.

5) Liegt dem Waarenführer die Verpflichtung ob, zum vollständigen Nachweise des Ausganges der transportirten steuerpflichtigen Erzeugnisse eine Bescheinigung des Eingangs derselben in dem angrenzenden Staate beizubringen, so hat die Hebestelle diese Bescheinigung in dem, zu gedachtem Zwecke von dem Waarenführer ihr vorgelegten besonderen Abfertigungs-Dokumente zu ertheilen.

B. Mit der Bestimmung zum Durchgange.

1) Der Eingang steuerpflichtiger vereinsländischer Erzeugnisse, welche durch einen Staat, in welchem dieselben einer inneren Steuer unterliegen, nur durchgehen sollen, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach einem anderen Theile desselben Staates, aus welchem die Versendung erfolgt, oder in das Ausland übergeführt zu werden, ist, in so ferne an der Binnengrenze die Ausstellung eines Uebergangsscheines begehrt wird, nur auf denjenigen Uebergangsstrassen zuläßig, welche mit einer zur Ertheilung von Uebergangsscheinen ermächtigten Hebestelle besetzt sind.

2) Der Uebergangsschein wird, wenn die Gegenstände ihre Bestimmung nach ei-

nem andern Vereinsstaate, oder nach einem andern Theile desselben Staates, aus welchem die Versendung erfolgt, haben, auf eine Hebe- und Abfertigungsstelle an der Binnengrenze, über welche der Ausgang aus dem zu durchfahrenden Staate erfolgt, oder auf eine Steuerstelle im Lande der Bestimmung, wenn aber die Gegenstände nach dem Auslande bestimmt sind, auf das betreffende Grenz-Zollamt gerichtet.

3) Die Bestimmungen unter A. 4) und 5) kommen auch hier zur Anwendung.

II. Beim Ausgange.

Die ausgehenden, einer innern Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse sind:

A. entweder solche, die, weil sie in dem Lande, über dessen Binnengrenze sie ausgehen, einer besonderen Transport-Kontrole nicht unterliegen, auch mit einem Abfertigungs-Dokumente nicht versehen sind, oder

B. solche, über die blos wegen etwaiger Ausfuhrbenefizien in dem Staate, aus welchem sie ausgehen, ein besonderes Abfertigungs-Dokument ertheilt ist, oder

C. solche, die unter Uebergangsscheins-Kontrole versendet werden.

A. Gegenstände, welche mit einem Abfertigungs-Dokument nicht versehen sind.

Beim Ausgange solcher Gegenstände ist von der Hebe- und Abfertigungsstelle der Ausgang nur dann zu bescheinigen, wenn von dem Waarenführer darauf ausdrücklich angetragen wird.

B. Gegenstände, welche wegen einer Ausfuhrvergütung mit einem besonderen Abfertigungs-Dokument versehen sind.

Die Hebe- und Abfertigungsstelle hat nach vorgängiger Revision der Waaren, deren Ausgang in dem mitkommenden Abfertigungs-Dokumente zu bescheinigen, und letzteres dem Waarenführer zu dem Zwecke wieder zuzustellen, um in demselben auch noch den Eingang der Waaren in dem angrenzenden Staate von der gegenüberliegenden Hebe- und Abfertigungsstelle bescheinigen zu lassen, weil die Ausfuhrvergütung nur auf Grund beider Bescheinigungen ertheilt wird.

Ist eine gegenüberliegende Hebe- und Abfertigungsstelle nicht vorhanden, so wird das mit der Ausgangs-Bescheinigung versehene Dokument gleichwohl dem Waarenführer wieder zugestellt, um in demselben

entweder den Eingang in dem vereinsländischen Bestimmungsorte, — oder dafern die Waaren in das Vereinsausland bestimmt sind, — den Austritt über die Zollgrenze von dem Grenz-Zollamte bescheinigen zu lassen.

C. Gegenstände, welche unter Uebergangsscheins-Kontrole versendet werden.

1) Bei Gegenständen, welche unter Uebergangsscheins-Kontrole ausgehen, muß unterschieden werden:

a. ob der mitkommende Uebergangsschein auf die Hebe- und Abfertigungsstelle, über welche der Ausgang Statt findet, gerichtet, und daher von der letzteren zu erledigen ist, oder

b. ob derselbe seine definitive Erledigung bei einer Hebe- und Abfertigungsstelle in einem anderen Vereinsstaate, oder an einer anderen Binnengrenze des eigenen Staates, oder bei einem Grenzamte zu erhalten hat.

2) In dem Falle zu 1) a. wird nach vorgängiger Abnahme des Verschlusses, diese, sowie der Ausgang der Waaren in dem Uebergangsscheine attestirt, und der letztere an die Ausfertigungsstelle zurückgesendet.

Ist jedoch, wegen etwaiger Ausfuhr-Benefizien in dem Lande der Versendung eine Bescheinigung der Einfuhr in dem gegenüberliegenden Vereinsstaate oder im Lande der Bestimmung erforderlich, so wird der Uebergangsschein mit der Bescheinigung der Abnahme des Verschlusses und des Ausgangs der Waaren versehen, dem Waarenführer zurückgegeben, um die Eingangsbescheinigung einzuholen.

3) In dem Falle 1) b. bleibt der Waaren-Verschluß unberührt, und der Uebergangsschein wird, blos mit einem Passage-Attest versehen, dem Waarenführer wieder zugestellt.

§. 12.

Ueber das Verfahren bei der Abfertigung übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, in Bezug auf Anmeldung, Revision, Erhebung und Buchung der Abgaben, so wie in Bezug auf die von den Hebestellen deßhalb zu führenden Register, werden durch die kgl. General-Zoll-Administration die näheren Vorschriften ertheilt werden.

§. 13.

Hinsichtlich des Uebergangs-Verkehrs mit abgabepflichtigen Gegenständen zwischen den süddeutschen Vereinsstaaten (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt) bewendet es

im Wesentlichen bei den bisherigen Vollzugsbestimmungen, und werden Abänderungen hievon besonders bekannt gemacht werden.

München den 23. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Ministe..
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Beilage Ziffer I.

Verzeichniß

der Uebergangsstrassen für den Verkehr mit den, einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinländischen Erzeugnissen, und der an diesen Strassen errichteten Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Strassen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen u. Thüringen.		In Bayern.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	Bayern.	Hof.
„ „ „ Plauen	„	Ullitz.	„	„
„ „ „ Gefell	Thüringen.	Gefell.	„	„
„ „ „ Hirschberg	„	Hirschberg.	„	„
„ Lichtenberg nach Lobenstein	„	Lobenstein.	„	Lichtenberg.
„ Nordhalben „ „	„	„	„	Nordhalben.
„ Ludwigsstadt „ Lehesten	„	Lehesten.	„	Ludwigsstadt.
„ „ „ Gräfenthal	„	Gräfenthal.	„	„
„ Kronach nach Sonneberg	„	Sonneberg.	„	Kronach.
„ Lichtenfels nach Coburg	„	Coburg.	„	Lichtenfels.
„ Lahm „ „	„	„	„	Lahm.
„ Ebern „ „	„	„	„	Ebern.
„ Seßlach „ „	„	„	„	Seßlach.
„ „ „ Heldburg	„	Heldburg.	„	„
„ Hofheim „ „	„	„	„	Hofheim.
„ Trappstadt „ Römhild	„	Römhild.	„	Trappstadt.
„ Mellrichstadt „ Henneberg	„	Henneberg.	„	Mellrichstadt.
„ Fladungen „ Melpers	„	Melpers.	„	Fladungen.
„ Tann „ Geysa	„	Geysa.	„	Tann.
„ Brückenau „ Fulda	Kurhessen.	Döllbach.	„	Brückenau.
„ Oberssinn oder Zeitlofs nach Schlüchtern	„	Altengronau.	„	Oberssinn u. Zeitlofs.
„ Orb über Aufenau nach Saalmünster	„	Saalmünster.	„	Aufenau.
„ Orb über Wirtheim nach Gelnhausen	„	Gelnhausen.	„	Wirtheim.
„ Geiselbach nach Gelnhausen	„	Gelnhausen.	„	Geiselbach.
„ Aschaffenburg nach Hanau	„	Neuwirthshaus	„	Aschaffenburg.
„ Alsenz „ Kreuznach	Preußen.	Kreuznach.	„	„
„ Ober-Moschel „ Meisenheim	„	Meisenheim.	„	„
„ Lauterecken „ „ „	„	„	„	„
„ „ „ Grumbach	„	Grumbach.	„	„
„ Kusel „ Baumholder	„	Baumholder.	„	„
„ Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel	„	St. Wendel.	„	„
„ Waldmohr u. Homburg nach Ottweiler	„	Ottweiler.	„	„
„ „ „ „ „ „ Neunkirchen	„	Neunkirchen.	„	„
„ St. Ingbert und Blieskastel nach Saarbrücken	„	Rentrisch.	„	„

Beilage Ziffer II.

Uebergangs-Schein
zur
Versendung von Gegenständen, welche einer innern Steuer unterliegen.

Ausstellungs-Amt: Frankenthal. Erledigungs-Amt: Heiligenstadt.

Die Weinhandlung Joseph Steineberg's Wittwe und Sohn, wohnhaft zu Frankenthal, meldete heute dem unterzeichneten Amte zu Frankenthal an, daß sie nachstehend verzeichnete Gegenstände durch den Fuhrmann Kaspar Gerold, wohnhaft zu Frankfurt a. M. nach Heiligenstadt versenden wolle, mit dem Antrage, darüber eine Abfertigung auf das Hauptzollamt Heiligenstadt zu ertheilen.

		Deklaration.	Revisions-Befund.
Ein Faß Wein, gezeichnet	№ 1 .	24 Ctr. 70 ℔.	24 Ctr. 80 ℔.
dergleichen	№ 2 .	24 „ 35 „	24 „ 20 „
Zusammen	. .	49 Ctr. 5 ℔.	49 Ctr. — ℔.

sage vierzig neun Centner.

Jedes der beiden Fässer ist mit zwei Amtssiegeln verschlossen.

Die Weinhandlung Joseph Steineberg's Wittwe und Sohn übernimmt mit diesem von ihr verlangten und angenommenen Uebergangsschein die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit diesem Uebergangsschein bis zum 15. Mai 1842 bei dem Hauptzollamte Heiligenstadt zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für die inneren Steuern von diesen Waaren zu haften.

Diese Verpflichtung erlöscht nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Uebergangs-Schein ausgestellt ist, bescheinigt seyn wird, daß den ebenbemerkten Obliegenheiten vollständig genügt sey.

Acceptations-Erklärung des Uebergangsscheins-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Uebergangsschein mit der vorstehend angegebenen Verpflichtung, Frankenthal, den 1. Mai 1842.

Joseph Steineberg's Wittwe und Sohn.

Der Transport muß auf dem Wege zu dem obengenannten Erledigungsamte in Rücksicht auf das Steuer-Interesse der Vereinsstaaten, deren Gebiet berührt wird, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen folgenden Steuerstellen vorgeführt, und zur Ertheilung von Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigungen angemeldet werden:

a) im Großherzogthum Hessen: Worms und Neu-Ysenburg,

b) im Frankfurtischen: Frankfurt,

c) im Großherzogthum Hessen: Vilbel und Lollar,

d) in Kurhessen, Sichertshausen.

Frankenthal den 1. Mai 1842.

Königl. Bayerisches Nebenzollamt I. Frankenthal.

Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigung der Steuerstellen, welchen der Transport vor Erreichung des im Uebergangsschein genannten Erledigungs-Amtes angemeldet wird.

Eingegangen Worms, den ten Unterschrift der Steuerstelle.

Ausgegangen Neu-Isenburg, den ten Unterschrift der Steuerstelle.

Passirt Frankfurt a. M., den ten Unterschrift des Hauptsteueramts.

Wiedereingegangen Vilbel, den ten Unterschrift der Steuerstelle.

Ausgegangen Lollar, den ten Unterschrift der Steuerstelle.

Eingegangen Sichertshausen, den ten Unterschrift der Steuerstelle.

Erledigungs-Bescheinigung.

1) Der Uebergangsschein ist abgegeben: am 14. Mai 1842.
Unterschrift des Amts-Dirigenten
N. N.

2) Derselbe ist eingetragen: im Register Blatt 2. Nummer 12.

3) Revisions-Befund:

a) in Betreff des Verschlusses, Wie im Uebergangsschein angegeben, unverletzt.

b) in Bezug auf Gattung und Menge. Nach Anzahl, Zeichen und Nummern der Colli mit dem Uebergangsschein übereinstimmend.
Unterschrift des Steuerbeamten.

4) Nachweis des Ausgangs. Der Ausgang ist am ten
Vor- / Nach- } mittags Uhr erfolgt.
Unterschrift der Steuerbeamten.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß dieser Uebergangsschein erledigt sey.

Heiligenstadt, den 14. Mai 1842.

Königl. Preußisches Hauptzollamt Heiligenstadt.
Unterschrift der Steuerbeamten.

Eingangsbescheinigung der gegenüberliegenden Steuerstelle oder der Steuerstelle im Bestimmungsorte.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Dezember l. Js, dem Wunsche Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern entsprechend, den Generalmajor, Christian Freiherrn von Weber, zum Hofmarschall gedacht Seiner Königlichen Hoheit zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Dezember l. Js. zu der durch die Quieszirung des Reichsraths, Freiherrn von Freyberg, bei dem Oberappellationsgerichte erledigten ersten Directorstelle den dritten statusmäßigen Director des genannten Gerichtshofes, Simon von Erngroß, und zu der durch die Quieszirung des Franz Xaver von Prentner, bei dem Oberappellationsgerichte offen gewordenen zweiten Directorstelle den dermaligen ersten Director außer dem Status bei dem Oberappellationsgerichte, Ernst August von Zink, zu befördern; zum dritten statusmäßigen Director des Oberappellationsgerichts den dermaligen zweiten Director außer dem Status bei dem Oberappellationsgerichte, Joseph Allweyer, zu ernennen, und die durch dieses Vorrücken bei dem obersten Gerichtshofe erledigten zwei Directorstellen außer dem Status dem ersten Director des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Georg von Silberhorn, und dem ersten Director des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg, Christian Johann Michael Seyfert, zu verleihen;

unterm 18. Dezember l. J. zu der bei dem Oberappellationsgerichte erledigten Secretärstelle den Secretär des Appellationsgerichts von Oberbayern, Martin Sighart, zu befördern; die hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Secretärstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Protocollisten des Kreis- und Stadtgerichts München, Joseph von Seyfried, zu verleihen, und zum Protocollisten des Kreis- und Stadtgerichts München, in provisorischer Eigenschaft, den Accessisten eben dieses Gerichts, Johann Lücklederer, zu ernennen;

und unterm 24. Dezember l. Js. den Grenz-Obercontroleur Gustav Schreger, zu Laufen, auf den Grund der nachgewiesenen Untauglichkeit für den Dienst eines Obercontroleurs, interimistisch, zu den Functionen eines Zoll-Rechnungscommissärs zu berufen, und an dessen Stelle den Grenz-Oberaufseher zu Pferd in Thiersheim, Justus Meyer, zum Grenz-Obercontroleur, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Erhebung in den Freiherrnstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich am 7. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kämmerer und Hauptmann im Artillerie-Regimente „Prinz Luitpold", Richard Heinrich Weismann von Weissenstein, in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. August l. Js. dem Schuhmachergesellen Andreas Bachberger, aus Siegenburg, k. Landgerichts Abensberg, in Niederbayern, das demselben bereits unterm 8. September 1835 allergnädigst verliehene, und im Regierungsblatte 1835 Seite 1225. ausgeschriebene, sechsjährige Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch dieselben nicht nur vor dem Entstehen der Frostbeulen und Schwulsten schützen, sondern auch die Heilung derselben möglich machen, für den Zeitraum von weiteren neun Jahren, und

unterm 25. August lauf. Js. das dem Dosenfabrikanten Johann Paul Hahn, in Nürnberg, unterm 27. Mai 1837 allerhöchst verliehene, im Regierungsblatte desselben Jahres, Seite 536. ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung in Verfertigung von Dosen aus Papiermaché, mit Charnieren von Horn und Seitentheilen aus Einem Stücke, auf weitere vier Jahre, vom 27. Mai l. Js. anfangend, allergnädigst zu verlängern geruht.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Das dem Civilingenieur und Maschinenfabrikanten Heinrich Marquard, zu Roitzmühl, und dem Schiffsmeister J. M. Fink, von Braunau, unterm 13. Mai 1840 verliehene, und unterm 27. Juni desselben Jahres ausgeschriebene vierjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung einer neuen Art von Schiffen mit Maschinen und Dampfkesseln wurde wegen Nichteinhaltung des Einführungstermins,

und das dem Commissionär Franz Michael Kloth, zu Brüssel, unterm 27. April 1840 verliehene, und unterm 31. Juli desselben Jahres ausgeschriebene, sechsjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der, von den Chemikern und Fabrikanten Harrison Grey Dyar und John Hemming, zu London, erfundenen neuen Soda-Fabrikations-Methode, wegen Nichteinhaltung des Einführungs-Termines ebenfalls als erloschen erklärt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 53.

München, Mittwoch, den 29. Dezember 1841.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zoll-Vereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betreffend.

Bekanntmachung,

die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zoll-Vereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem von den Zollvereins-Regierungen wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben eine Vereinbarung getroffen worden ist, welche von Seite aller betheiligten Vereinsregierungen die Genehmigung erhalten hat, so wird dieselbe in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hier-

mit nachstehend durch das Regierungs-Blatt zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 23. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Vereinbarung

wegen

Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zoll-Vereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben.

I. Unmittelbarer Transit.

§. 1.

Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen und in demselben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, also auf der Wasserstraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet transitiren, unterliegen lediglich den Controle-Vorschriften, welche in der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 überhaupt und insbesondere in dem Art. 39. derselben enthalten sind.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen.

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1. Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist.

§. 2

Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Bestimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte das Manifest, womit, nach Art 27. der Rheinschifffahrts-Convention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet seyn muß, im Original zur Einsicht vorzulegen und zugleich ein Duplikat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. In sofern die Waaren in dem Manifeste nicht nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplikat des Manifestes die tarifmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifest-Duplikats kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine, nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Deklaration treten.

§. 3.

Das Grenz-Zollamt giebt, nach genommener Einsicht des Original-Manifestes,

daſſelbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitſchein, jedoch nach einem, mit Rückſicht auf die Beſtimmung im §. 13. eigens vorgeſchriebenen Formular (Beilage 1.) und trifft, nach Vorſchrift der §§. 4. und 5., die weiter erforderlichen Control-Maaßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Beſtimmungsorte.

§. 4.

Iſt das Schiff, nach Vorſchrift der über den Schiffsverſchluß vereinbarten Inſtruktion (Beilage 2.) verſchlußfähig eingerichtet, ſo läßt das Grenz-Zollamt, nach vorgängiger Reviſion der nicht verſchließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverſchluſſes eintreten.

§. 5.

Iſt das Schiff nicht nach Vorſchrift der vorgedachten Inſtruction (§. 4.) verſchlußfähig eingerichtet, ſo tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

§. 6.

Wenn Schiffsladungen auf einem und demſelben Schiffsboden unverändert — abgeſehen jedoch von den, den Umſtänden nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Beſtimmung zugeführt werden, ſo findet der Schiffsverſchluß, beziehungsweiſe die Begleitung — erſterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem bei dem Eingange deklarirten Beſtimmungsorte ſtatt.

§. 7.

Sind die Schiffsladungen unter Geſammtverſchluß des Schiffes genommen worden, ſo iſt unterweges die Beiladung von unverzollten Waaren, in ſofern dieſe colliweiſe verſchloſſen ſind, unter zollamtlicher Aufſicht zuläßig, die Beiladung von Gegenſtänden des freien Verkehrs aber nur in ſoweit, als ſie von den unter Schiffsverſchluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Perſonalbegleitung ihrem Beſtimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterweges keinerlei Beiladungen ſtatt finden.

§. 8.

In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten ſind, findet rückſichtlich der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung ſtatt. In wiefern Ausnahmen hiervon zuläßig ſind, wird durch beſondere Vereinbarung feſtgeſetzt werden.

§. 9.

Wenn Schiffsladungen unter Geſammt-

verschluß des Schiffs genommen worden sind, so finden, in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deßhalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses, die Bestimmungen im 2. Alinea des Art. 39. der Rheinschifffahrts-Convention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorschriften Anwendung.

§. 10.

Wird, zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Lösung des Schiffsverschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach statt gehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38. der Rheinschifffahrts-Convention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten kompetenten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 11.

Die vorstehend (§. 10.) für Fälle der nothwendigen Lösung des Verschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

§. 12.

Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches, in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffsverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, falls eine solche statt gefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 13.

Das Duplikat des Manifestes oder die Deklaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte zu übergeben hat (§. 2), ist als verbindliche Deklaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1. Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst

tritt erſt bei dem Hauptamte im Beſtimmungsorte ein.

2. Der Befund dieſer Reviſion am Beſtimmungsorte wird der Verzollung, beziehungsweiſe der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieſer Regel treten ein, wenn bei der Reviſion die deklarirte Waare gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beſchaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In dieſem Falle wird entweder

a) die deklarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchſten Zollſatzes, oder

b) die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren

der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die deklarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchſten Zollſatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn, nach dem Reſultate der Unterſuchung, eine Vertauſchung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über ſolche ſtatt gefunden hat und nicht feſtſteht, daß die deklarirte Waarengattung vorhanden geweſen iſt.

Zu b. Die deklarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa. wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauſchung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über ſolche ſtatt gefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweiſen vermag, daß die Waaren aus Verſehen unrichtig deklarirt worden;

bb. wenn aus der Unterſuchung reſultirt, daß eine Vertauſchung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über ſolche ſtatt gefunden, die Waare aber in der deklarirten Menge und Gattung vorhanden geweſen iſt.

Unabhängig von vorſtehenden Beſtimmungen wegen des Gefällepunktes, werden unrichtige Angaben in der Deklaration, in ſtrafrechtlicher Beziehung, nach den Reſultaten der Unterſuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Reviſionsbefundes von der Deklaration am Beſtimmungsorte jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieſes nach dem zweiten Alinea des Art. 41 der Rheinſchifffahrts-Convention bei unrichtigen Angaben der Original-Maniſeſte für zuläßig erklärt iſt.

3. Bei Verſchlußverletzungen ſind die Fol-

gen derselben, in Bezug auf den Gefällepunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2. dieses Paragraphen behandelt.

b) Ergeben sich nach Prüfung des Falles der Verschlußverletzung Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche constatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Deklaration fordern.

In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a) Anwendung.

c) Ergibt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche statt gefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter Ziffer 2. dieses Paragraphen gemäß, nach dem höchsten Zollsatze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a) Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt, werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen statt gefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 175 fl. geahndet.

§. 14.

Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafenordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15

Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration vertritt bei

dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Deklaration. Ist jedoch das an der Grenze übergebene Duplikat des Manifestes in formeller Hinsicht von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschriften ausgefertigte Deklaration als Registerbeleg für nothwendig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weiteren Deklaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16.

Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Angaben, welche das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Deklaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Special-Deklaration (§. 17).

Eine Berichtigung der deklarirten Colli-zahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 13., Satz 2., lit. b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf specielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist und durch Vorlegung der Correspondenz, Facturen ꝛc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen statt gefunden hat.

§. 17.

Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofsordnung vorgeschriebenen Frist Special-Deklarationen (Auszüge aus der General-Deklaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

a) zur schließlichen Eingangsbehandlung;
b) zur unmittelbaren weiteren Versendung vom Zollhofe auf Landwegen;
c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen;
d) zur unmittelbaren weiteren Versen-

dung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;

e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;

f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 18.

In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Colli mit der Deklaration statt findet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich

im Falle a. nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung;

im Falle b. nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;

im Falle c. desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung wegen der Abfertigung von einem vereinsländischen Hafen nach den anderen (§§. 29. bis 31.);

im Falle d. ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande statt finden (§§. 32. bis 34.);

im Falle e. nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;

im Falle f. nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

2. Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

§. 19.

Wenn eine aus dem Auslande eingehende Schiffsladung für mehrere vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2. bis 18. mit folgenden Modificationen Anwendung:

1. Beim Grenzzollamte müssen über die nach jedem Hafenplatze bestimmten Güter besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste, oder besondere Deklarationen übergeben werden (§. 2.)

2. Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Deklarationen von dem Grenzzollamte den Begleitungsbeamten versiegelt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des Ersten der betheiligten Häfen zu gelangen.

Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem anderen Hafenorte unter Begleitschein-Controle abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Bestimmungsorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben, in Ansehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16. enthaltenen Bestimmungen zulässig.

3. Findet dagegen bei dem Grenzzollamte Anlegung des Schiffsverschlusses statt, so ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenzzollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.

b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplatze, tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nächstfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben sollte.

§. 20.

Wenn, nach den vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen, Abzählung und Verschluß der Colli an Zwischenorten auf dem Fahrzeuge statt finden, und die Waaren hierauf hin unter Begleitschein-Controle zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, so wie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Deklarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13. überlassen.

Werden, bei der Abzählung der Colli auf den Fahrzeugen, Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Deklaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung statt gefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur in soweit statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 21.

Schiffsladungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in

welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenzzollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zollgesetzgebung abgefertigt.

§. 22.

Geht eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

a) ein Freihafenplatz ist, oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a) gelten die Vorschriften des §. 19., jedoch mit der Maaßgabe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplatze in Anwendung kommt und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle b) tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waarenversendung auf dem Rhein aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

§. 23.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76. der Zollordnung zur Anwendung.

In sofern die Ladung bei einem Amte im Innern unter Gesammtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangsamt auf die Recognition dieses Verschlusses.

B. Wiedereingehend.

1. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 24.

Beim Wiedereingange der nach §. 23. abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach anderen Orten bestimmt sind.

Im ersteren Falle, und in sofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche,

1. wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluß abgelassen hat, vom Grenzeingangsamte, nach Recognition und Abnahme des Verschlusses, in freien Verkehr gesetzt;

2. wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs-, sondern unter Colliverschluß oder auch unverschlossen abgelassen hat,

a) Falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Grenzeingangsamte verlangt, oder diese ohne erheblichen

Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freien Verkehr gesetzt, in anderen Fällen aber

b) mit Schiffsbegleitung oder, in sofern das Schiff verschlußfähig ist, unter Schiffsverschluß und Begleitschein-Controle nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche, mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Deklarationsscheingütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung jedenfalls nur bis zum nächsten Bestimmungsorte ertheilt und hier die ganze Ladung in freien Verkehr gesetzt.

§. 25.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Deklarationsschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine in einer mit unverzollten Waaren vermischten Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Grenzeingangsamte unter Schiffsverschluß oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Deklarationsscheingüter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses, werden alsdann die nicht colliweise verschlossenen Deklarationsscheingüter in diesen mit aufgenommen und es wird hierüber das Nöthige im Begleitscheine, unter Hinweisung auf den Deklarationsschein bemerkt.

2. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 26.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Deklarationsschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Bestimmung nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so werden sie vom Grenzeingangsamte nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung behandelt (§. 21.)

§. 27.

Hat ein Schiff Deklarationsscheingüter an Bord, welche theils in Freihafenplätzen, theils in Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden sollen, so wird

a) wenn ein Freihafen der nächste Bestimmungsort ist — an der Grenze eben so verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin bestimmt wäre (§§. 24 und 25);

b) wenn ein Ort, in welchem sich kein Freihafen befindet, der nächste Bestimmungsort ist, die Ladung jedenfalls an der Grenze in freien Verkehr gesetzt.

3. Flöße.

§. 28.

Flöße, die aus dem freien Verkehr des

Vereinsgebietes herstammend, auf dem Rheine unter Deklarationsschein-Controle eingehen, werden in jedem Falle sogleich vom Grenzeingangsamte in freien Verkehr gesetzt.

IV. Waarenversendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes.

§. 29.

Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem anderen versendet werden, unterliegen der Begleitschein-Controle.

§. 30.

Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen des Versendungsortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem anderen Hafen mit Niederlagrecht deklarirt wurden (§. 17, Fall c), so werden sie auf allgemeine Revision abgefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren, eben so, wie dieses, nach §. 16, im ersten Freihafenorte zulässig ist, auch im weiteren Bestimmungsorte eintreten.

§. 31.

Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus der Niederlage (§. 17. Fall c. und f.) entnommen, so richtet sich das Revisionsverfahren nach den Vorschriften für diese Niederlage.

V. Waarenversendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 32.

Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Freihafenplätzen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Controle.

§. 33.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt in der Regel Colliverschluß und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweise, statt des Colliverschlusses, Personalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugestanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren besteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitschein auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sey. Eine Revision der Ladung findet

bei dem Grenzausgangsamte nur in sofern statt, als gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

Wenn ausnahmsweise, statt des Collverschlusses, Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht statt finden.

§. 34.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht colliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zuläßig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamt beschränkt sich auf Recognition und Abnahme des Verschlusses, und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

§. 35.

In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem Auslande, so wie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von anderen Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe.

§. 36.

Beim Eingange von Dampfschiffen, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins oder eines seiner Nebenflüsse zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren dem Grenzeingangsamte eine Deklaration nach den Vorschriften der Zollordnung zu übergeben. Auf den Grund dieser Deklaration findet, in sofern die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §§. 4, 7, 10, 11, 12, 13, Nr. 3. 14, 17 und 18 der gegenwärtigen Verein-

barung vorgeschrieben ist. Für Passagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 37.

Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine helleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. 38.

Die Ausfertigung der Begleitscheine, so wie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschiehet in allen Fällen des Transports unverzollter Waaren auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ganz kostenfrei.

§. 39.

In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transporte auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen, können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten seyn, und dieß auch alsdann, wenn noch besondere Waarendisponenten vorhanden sind.

§. 40.

Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels, nach Art. 41. der Rheinschifffahrts-Convention, überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

§. 41.

Es werden Maaßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern.

§. 42.

Was in gegenwärtiger Vereinbarung von Freihafenplätzen gesagt ist, findet auf alle unmittelbar am Rheine oder einem seiner Nebenflüsse gelegenen Hafenorte Anwendung, in denen sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt mit Niederlagerecht befindet, oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der letzteren zu Freihäfen erklärt werden.

Beilage 1.

Begleitschein

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Der Schiffer N. N., wohnhaft zu N. N., meldete heute dem unterzeichneten Amte die in der angestempelten Deklaration Nr. vom ten 184.. verzeichnete Ladung ausländischer Waaren in dem von ihm geführten Schiffe, genannt N. N., mit dem Begehren an, dieselbe auf das Hauptamt N. N. unter Begleitschein-Controle und unter Raumverschluß seines dazu vorschriftsmäßig eingerichteten Fahrzeugs / Personal-Begleitung zur ordnungsmäßigen weiteren Behandlung abzufertigen.

Diesem Begehren entsprechend, ist das Schiff unter Raumverschluß genommen / Personal-Begleitung angeordnet worden.

Der N. N. übernimmt aus diesem, von ihm verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die in der angestempelten Deklaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum ten 184.. bei dem Hauptamte N. N. unverändert, unter Beobachtung der für den Waarentransport unter Schiffsverschluß / unter Personalbegleitung auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen bestehenden Vorschriften zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren den in dem §. 13. der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen enthaltenen Bestimmungen gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. bescheinigt ist, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey.

Acceptations-Formel des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben vorstehend angegebene Bedingungen.

Emmerich, den

N. N.

Emmerich den

Königl. Preußisches Hauptzollamt.

Amtliche Vermerke

über Diensthandlungen, welche in besonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Bestimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigeren Momente dieser Fälle, nämlich:

1) in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverschluß abgelassen worden sind

   a) über die amtliche Lösung und Abnahme des Verschlusses;

   b) über den Umfang der Leichterung mit Hinweisung auf die der Deklaration beizufügende Anmerkungen und über die Beaufsichtigung der Ueberladung;

   c) über die Zurückladung der Waaren aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff und deren Beaufsichtigung;

   d) über die amtliche Wiederanlegung des Verschlusses;

2) in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Personalbegleitung abgelassen worden sind

   a) über den Umfang der Leichterung, wie 1) b.

   b) über die Zurückladung der Waaren, wie 1) c.

3) in Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichterungen bei dem Uebertritt aus dem Rheine in den Main oder Neckar

   über die vorschriftsmäßigen Abfertigungen am Punkte der Ueberladung;

4) in Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollstelle, die Lösung des Verschlusses vorgenommen wird oder sonst eine Verletzung des Verschlusses erfolgt

   über die erfolgte Revision, wenn eine solche stattgefunden, und über die Wiederanlegung des Verschlusses mit Hinweisung auf die vorgeschriebene besondere amtliche Verhandlung.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben	am 12. Januar 1842, solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts N. N. Ober-Inspector.
2. Derselbe ist eingetragen	im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt Nr. . . . . Dieses bescheinigen . . . . . . Der Registerführer und N. N. Haupt-Amts-Assistent.
3. Revisionsbefund	
a) in Betreff des Verschlusses	wie im Begleitschein angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren	wie aus dem in der Deklaration angegebenen Resultate ersichtlich, nach Anzahl, Zeichen und Nummer der Colli mit dem Inhalte der Deklaration übereinstimmend. Die Richtigkeit bescheinigen N. N. N. N.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

N. N. D.

Hauptsteueramt.

N. N. Ober-Inspector. N. N. Hauptamts-Verwalter. N. N. Hauptamts-Controleur.

Anleitung, den Verschluß der Schiffe betreffend.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zollcontrole stehenden Waaren auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben folgende Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

Bei den mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Schiffsraums, genau in der Mitte zwischen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eisernes Band mittelst guter Schrauben oder an der Oberseite vernieteter Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckbodens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung im Innern des Schiffsraums zu hinterlassen.

§. 2.

Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen und durchgängig da bestehen, wo die Ladeluken und die Tennen angebracht sind, ferner die Ausschlußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- und Hintertheilen der Schiffe, oder nur an einem dieser Theile (von den Oberländern Hinter- und Vorderblech, von den Holländern Voorronder und Agteronder genannt), müssen mit regelmäßigen Bretterverkleidungen versehen, und diese auf die im §. 1. bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3.

Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Luken sich vorfinden, sind diese durch Uebernagelung einer Latte von Innen zu verschließen, oder wenn dieselben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen steuerlichen Verschlußanlage zu unterwerfen, wovon im §. 7. die Rede seyn wird.

§. 4.

Die fast bei allen Rheinschiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Läufchen genannt), welche theils zum Aufenthalt der Matrosen, theils zur Aufbewahrung der Schiffsgeräthschaften dienen, müssen vom Waarenraum aus mit Latten oder eisernen Bändern, welche nach §. 1. zu befestigen, belegt werden.

§. 5.

Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeste Oeffnung bestehen.

§. 6.

Bei den mit einem Ruff versehenen Schiffen müssen die Läden der zu den Waarenräumen führenden Luken aus gefugten, festgearbeiteten ganzen Klappen bestehen. Wo diese an die festen Seitenwände anschließen, sind an den letzteren, so wie an allen Seiten der Klappen, eiserne Ringe zu befestigen, deren Krampen nach der Laderaumseite gehörig umgenietet sind.

Wo, nach angelegtem Verschlusse, die Umnietung, und mithin der Ring, ohne sichtliche Spur zurückzulassen, von außen gelöset und wieder fest gemacht werden könnte, soll der den Ring haltende Krampen eingeschraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelassenen Mutter versehen, und diese Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladeluken durch Abnahme eines Theils der Ruffbedachung sich vergrößern lassen, so ist auch dieser Theil in vorgedachter Weise zum Verschluß einzurichten.

§. 7.

Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Verdeck aus vorkommenden Ladeluken sollen an zwei sich gegenüber befindlichen Seiten des mittleren Durchschnitts der Luken mit an die festen Schiffstheile angeschlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eisernen Augen versehen seyn, in welche ein über die Luken hinwegführendes eisernes Band paßt. Dieses Band soll auf der untern Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Deckstücken angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben der Deckstücke zu verhindern.

§. 8.

Die Tennen müssen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausschluß derjenigen Theile, wo die Oeffnung der zum Gebrauche des Schiffers bestimmten und vom Waarenraume her bereits versicherten Behälter sich befinden, mit einem festen, möglichst ungestückten getheerten Deckkleide bedeckt seyn.

Wo eine Naht unvermeidlich ist, muß dieselbe durch Umschlag nach der unten zu legenden Seite des Deckkleides so eingerichtet seyn, daß eine Oeffnung und Wiederverschließung von der oberen Seite sich nicht ausführen läßt, oder die Naht durch Bleiverschluß gesichert werden.

Die Säume dieser Bekleidung sind mit Schnurlöchern zu versehen, durch welche eine aus einem Theile bestehende, einen halben Zoll starke Kordel in der Art zu ziehen, daß solche schlangenmäßig bald in ein Schnurloch, bald in eiserne Ringe greift.

Diese gemäß §. 6. zu befestigenden Ringe sind in Entfernungen von je zwei Fuß nicht nur an dem Gangbord resp. festen Deck-

boden des Schiffes, sondern auch, und zwar in Entfernungen von je 1 Fuß, an denjenigen festen Schiffstheilen anzubringen, welche an die Luken und an die Kopfenden der losen Deckbretter sich anschließen. Sind diese an den Kopfenden der Tennen befindlichen Schiffstheile lösbar, so soll die Einrichtung mit den Ringen auch an den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Lösung der Deckleine, sondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Giebelstücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verschlußanlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Enden der Kordel zuletzt zusammenkommen, damit die Verwendung von mehr als einem Bleie nicht nöthig werde.

§. 9.

Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschlußanlage von den Schiffern getroffen wird, haben solche der Zollbehörde:

a) eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im inneren Längendurchschnitte,

b) eine genaue Deklaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmter Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,

c) eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Ruffs und des inneren Schiffes, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privatzwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,

zu übergeben.

§. 10.

Nachdem der Vorschrift im §. 9. genügt worden, ordnet die Zollbehörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeisters, Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 11.

Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zollbehörde die Anzeige gemacht, so findet eine deßfallsige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbaumeisters statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des inneren Waarenraums werden, Behufs Sicherung derselben gegen willkührliche Abänderungen, Bleie oder Siegel angelegt, und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 9. sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und der Schiffsbaumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro 54.

München, Freitag den 31. Dezember 1841.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung, die Bildung eines neuen Unterstützungs-Beitrages von jährlichen 300 fl. aus dem Vermögen des k. Verdienst-Ordens der bayerischen Krone. — Bekanntmachung der Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention. — K. Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XIV. Supplementar-Artikel der Rheinschiffahrts-Convention — K. Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XV. Artikel der Rheinschiffahrts-Convention — Bekanntmachung, die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritte einer neuen Betriebs-Periode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze betreffend.

K. Allerhöchste Verordnung,

die Bildung eines neuen Unterstützungs-Beitrages von jährlichen 300 fl. aus dem Vermögen des k. Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Uns gereicht es zu besonderer Befriedigung, die bisher schon mehrfach erweiterte Stiftung jährlicher Unterstützungs-Beiträge aus dem Kapital-Vermögen Unseres Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone abermal durch Bildung eines neuen solchen Beitrags von jährlichen dreihundert Gulden vermehren, und so deren Gesammt-Anzahl auf vierzig erheben zu können, wel-

ches Wir durch gegenwärtige Verordnung in der Weise vollbringen wollen, daß die damit von Uns begnadigte Person mit dem ersten Januar des kommenden Jahres 1842 in Genuß treten, und von diesem Zeitpunkte an sich dessen, in Gemäßheit der ursprünglichen Satzungen vom 16. Februar 1824, so wie Unserer später gegebenen Vorschriften, zu erfreuen haben solle.

Urkundlich Unserer königlichen Unterschrift und des nach Unserm besondern Befehle beigedrückten größern geheimen Kanzlei-Insiegels, gegeben zu München, am 28. des Monats Dezember im Jahre Eintausend acht hundert vierzig und eins, Unseres Reiches im siebenzehnten.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Secretär
Gessele.

Bekanntmachung

der Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Uferstaaten des Rheines eine Uebereinkunft über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 getroffen haben, und dieselbe von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen ratificirt worden ist, so werden nachstehend die hierüber ausgefertigten beiden allerhöchsten Ratifications-Urkunden zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Beobachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 24. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Gessele.

Königliche Allerhöchste Ratifications-Urkunde

über den XIV. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem Wir von dem Protocolle Einsicht genommen haben, welches Unser Bevollmächtigter bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission, geheimer Rath von Nau, Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Commenthur des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des bayerischen Ludwigs-Ordens, Commandeur des großherzoglich-hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des österreichischen Leopolds-Ordens, des preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe, des russischen St. Anna-Ordens II. Classe (mit der kaiserlichen Krone) dann Ehrenmitglied der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften in München, über die Abänderung des Artikel 90. der Convention vom 31. März 1831 mit den Commissarien der andern Rheinuferstaaten unter dem 12. September vorigen Jahres unterzeichnet hat, und wodurch nachstehender XIV. Supplementar-Artikel zur erwähnten Convention in Vorschlag gebracht worden ist:

„Der Artikel 90. der Convention „vom 31. März 1831. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung „ersetzt:

„Von jedem Rhein-Ufer-Staate „wird jährlich ein Bevollmächtigter „zur Central-Commission abgeordnet.

„Diese Bevollmächtigten vereinigen „sich regelmäßig jedes Jahr am ersten „September zu Mainz und müssen ihre „Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen; sind dieser Geschäfte zu viel, „als daß sie in einem Monate beendigt „werden könnten, so haben sie über „die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung nach Vorschrift des „Artikel 94. zu beschließen" —

so genehmigen und ratificiren Wir nunmehr vorstehenden Supplementar-Artikel zum Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831, und versprechen denselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserm Schlosse zu Berchtesgaden am 3. September 1841.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Königliche Allerhöchste Ratifications-Urkunde

über den XV. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem Wir von dem Protocolle Einsicht genommen haben, welches Unser Bevollmächtigter bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission, geheimer Rath von Rau, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Commenthur des Verdienstordens vom heil. Michael, Ehrenkreuz des bayerischen Ludwigs Ordens, Commandeur des großherzoglich hessischen Ludwigsordens, Ritter des österreichischen Leopolds-Ordens, des preußischen rothen Adler-Ordens III. Klasse, dann des russischen St. Anna-Ordens II. Klasse (mit der kaiserl. Krone) und Ehrenmitglied der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in München, über die Abänderung des Artikels 62. der Convention vom 31. März 1831 mit den Commissarien der andern Rhein-Ufer-Staaten unter dem 12. September vorigen Jahres unterzeichnet hat, und wodurch nachstehender XV. Supplementar-Artikel zur erwähnten Convention in Vorschlag gebracht worden ist:

„Die Central-Commission ist ermächtigt, die Ausnahmen von dem Oberlast-Verbote, je nach dem Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt, zu vermehren oder zu vermindern, und die Bedingungen dafür festzusetzen und zu modificiren."

„Die also auf den Grund des Artikels 94. der Convention und unter Gutheißung sämmtlicher Regierungen genommenen Beschlüsse haben, nach vorhergegangener Bekanntmachung in den respectiven Uferstaaten, für alle Betheiligten, so wie auch für die Rhein-Zoll-Richter, dieselbe Kraft und Geltung wie Supplementar-Artikel"—

so genehmigen und ratificiren Wir nunmehr vorstehenden Supplementar-Artikel zum Rhein-Schifffahrtsvertrage vom 31. März 1831, und versprechen denselben in

Erfüllung zu bringen und beobachten zu laſſen.

Deſſen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unſerer Unterſchrift und Beidrückung Unſeres Königlichen Inſiegels ausfertigen laſſen.

So geſchehen und gegeben München am 4. Oktober 1841.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Bekanntmachung,

die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifs-Periode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifſätze betreffend.

Königliches Finanzminiſterium.

Da bei der Anwendung des Vereinszolltarifs Zweifel über die Frage entſtanden ſind:

nach welchem Tarifſatze, beim Eintritte einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Sätze des Tarifs die Entrichtung des Eingangs-, Durchgangs und Ausgangs-Zolles Statt zu finden habe,

ſo haben ſich die zollvereinten Regierungen zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens über folgende Grundſätze vereinigt, welche nach erlangter allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs ſämmtlichen Zollerhebungsbehörden zur Nachachtung vorgeſchrieben und ſomit auch zur öffentlichen Kunde gebracht werden:

A. Eingangs-Zoll.

1) Der Eingangszoll wird nach denjenigen Tarifſätzen entrichtet, welche an dem Tage gültig ſind, an welchem die Waare bei der competenten Zollſtelle zur Verzollung angemeldet wird.

2) Der Anmeldung zur Verzollung iſt, in Beziehung auf die Anwendung des Tarifs, die Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitſchein II. gleich zu achten.

3) Auch bei Waaren, welche auf Begleitſchein I. abgefertigt werden, kommt lediglich der Zeitpunkt ihrer Anmeldung zur Verzollung und nicht derjenige ihrer Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitſchein I. in Betracht, ſo daß auf Waaren, welche noch vor Ablauf einer Tarifperiode oder der Gültigkeit einzelner Tarifſätze beim Grenz-Eingangsamte eingehen und auf Begleitſchein I. abgefertigt werden, ihren Beſtimmungsort aber erſt nach Eintritt der neuen Tarifperiode oder der einzelnen neuen Tarifſätze erreichen, der neue Tarifſatz Anwendung findet.

Die bloße Angabe des Waarenführers bei dem Grenz-Eingangsamte oder der in dem Frachtbriefe enthaltene Vermerk:

daß die Waare im Bestimmungsorte zur Verzollung gelangen werde,

ist jedoch als eine Anmeldung zur Verzollung nicht anzusehen, daher auch Notizen über derartige Angaben oder Vermerke in die Begleitscheine I. nicht aufzunehmen sind.

4) Bei solchen, in öffentlichen Niederlagen lagernden, nach dem Nettogewichte zu verzollenden Waaren, rücksichtlich deren, während der Zeit ihrer Lagerung eine Abänderung des tarifmäßigen Tarasatzes Statt gefunden hat, kommen für die Feststellung des der Verzollung zum Grunde zu legenden Nettogewichtes folgende Regeln zur Anwendung:

a. Ist bei Aufnahme der Waaren in die Niederlage das Nettogewicht derselben durch Verwiegung ermittelt worden, so wird dieses Gewicht auch der spätern Verzollung zum Grunde gelegt.

b. Hat die Feststellung des Nettogewichts der Waaren, bei deren Aufnahme in die Niederlage durch bloße Berechnung nach dem, im Zolltarif ausgeworfenen Tarasatze Statt gefunden, so tritt bei der spätern Verzollung anderweite Feststellung des Nettogewichts nach dem neuen Tarasatze ein. Hält sich der Zollpflichtige dadurch benachtheiligt, so kann derselbe auf Nettoverwiegung antragen, und nach deren Ergebniße die Verzollung leisten, mit der Beschränkung jedoch, daß, wenn das ermittelte Nettogewicht geringer ist, als das früher tarifmäßig festgestellte, letzteres der Verzollung zum Grunde gelegt werden muß.

5) Da ein Anspruch auf den, im Tarif festgesetzten geringern Zollsatz von dem zum Versieden in inländischen Siedereien bestimmten Zucker überhaupt erst durch die wirkliche Verwendung des Zuckers zu dem angegebenen Zwecke begründet wird, so dürfen, wenn eine Erhöhung des Eingangszolles von dergleichen Zucker bevorsteht, Anmeldungen zur Schwärzung und resp. Verzollung, nach erfolgter Publikation der betreffenden Abänderung des Tarifs, nur in dem Maaße angenommen werden, als solche zu dem durchschnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei in angemessenem Verhältnisse stehen und der geschwärzte Zucker wirklich zur Versiedung gelangt. Die Zollbehörden sind verpflichtet, davon, ob Letzteres geschieht, Ueberzeugung zu nehmen und neue Anmeldungen so lange zurückzuweisen, als

der vorhandene Vorrath an geschwärztem Zucker hinreichend ist, um die Siederei ohne Unterbrechung betreiben zu können.

6) Tritt durch Veränderung des Tarifs eine Ermäßigung des Eingangs-Zolls für Waaren ein, auf welche ein Privatlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde zugestanden ist, so muß unmittelbar vor dem Eintritt der Tarifänderung der Waarenbestand in dem Privatlager ermittelt und von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem höheren Satze entrichtet werden.

Erfolgt durch Veränderung des Tarifs eine Erhöhung des Eingangs-Zolles für Waaren, welche Gegenstand eines solchen Privatlagers sind, so kann, auf Verlangen des Lager-Inhabers, in gleicher Weise eine Ermittelung des Waarenbestandes mit der Wirkung eintreten, daß von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem geringern Satze entrichtet wird.

Diese für die Privatläger vorstehend aufgestellten Grundsätze finden auch auf diejenigen Meßgüter Anwendung, für welche zur Zeit des Eintritts einer Tarifveränderung Meß-Conti eröffnet sind oder einzelnen, in Leipzig, Frankfurt a. M. und Offenbach etablirten Großhandlungen ein fortlaufendes Conto zugestanden ist.

B. Durchgangs-Zoll.

Der Durchgangszoll ist von direkt transitirenden Waaren nach dem, am Tage der Anmeldung zur Durchfuhr beim Grenz-Eingangsamte, bei mittelbarer Durchfuhr aber nach dem, am Tage der Anmeldung der Waaren zur Versendung nach dem Auslande bei dem Niederlage-Amte gültigen Tarifsatze zu entrichten.

C. Ausgangs-Zoll.

Für die Entrichtung des Ausgangszolls ist derjenige Tarifsatz maaßgebend, der an dem Tage gültig ist, an welchem die Waare zur Ausfuhr in das Ausland angemeldet und zur Abfertigung gestellt wird. Tritt jedoch eine Erhöhung des Ausgangszolls ein, und werden, nach erfolgter Publikation der dießfälligen Abänderung des Tarifs, noch Waaren zur Ausfuhr angemeldet, deren Ausgang über die Grenze während der Gültigkeit des geringeren Tarifsatzes nicht mehr bewirkt werden kann, so ist von dem Amte, welches den Ausgangszoll erhebt, die, nach §. 35 der Zollordnung, in der Quittung zu bemerkende Gültigkeitsfrist derselben dergestalt festzusetzen, daß solche bei Versendungen zu Lande die Dauer von vier, und beim Transport auf Flüssen die Dauer von acht Wochen nach geschehener Anmeldung und Verzollung nicht überschreitet.

Werden innerhalb dieser Frist die Waaren nicht ausgeführt, so folgt daraus, bei späterer Ausfuhr derselben, die Verpflichtung zu anderweiter Entrichtung des Ausgangs-Zolles nach dem neuen Tarifsatze; jedoch soll, wenn in Fällen der Art sonst kein Bedenken obwaltet, statt nochmaliger Erhebung des Ausgangs-Zolles, nur der Unterschied zwischen beiden Tarifsätzen von dem Ausgangsamte nacherhoben werden dürfen.

München den 27. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1841 enthaltenen Königlich Allerhöchsten Verordnungen, Reskripte, Bekanntmachungen. ꝛc.

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
12. Dezb. 1840	Bekanntmachung, die Purification der Rentämter Niederbayerns nach der neuen Landgerichts Eintheilung betr.	I.	5.
22. Dezemb. 1840.	Königl. Allerhöchste Verordnung, die Behandlung der Gerichts- u. Administrativ-Depositen betr.	III.	33.
12. Jänner. 1841.	Königl. Allerhöchste Verordnung, zusätzliche Strafbestimmungen zur Rheinschifffahrts-Convention betr.	V.	89.
14. Jänner. 1841.	Königl. Allerhöchste Verordnung, die Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen u. dergl. Mißbräuche betr.	IV.	81.
— —	Plenar-Beschluß des Ober.-App.-Gerichts des Königreichs: „Die Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. 13. §. 2. No. 7. findet auf jüdische Glaubensgenossen in ihren Rechtsstreitigkeiten gegen Christen keine Anwendung.“	VI.	111.

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
18. Jänner. 1841.	Plenar-Beschluß des Ober.-App.-Gerichts des Königreichs: „Die provocatio ex lege diffamari ist nach d. bayerischen Gerichtsordnung Cap. IV. §. 5. auch dann zulässig, wenn dem Provocanten eine Klage in der Hauptsache zusteht.“	VI.	117.
29. Jänner. 1841.	Königl. Allerhöchste Verordnung, den Kleinverkauf des Branntweins betr.	VI.	107.
3. Februar. 1841.	Königl. Allerhöchste Verordnung, die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1841 aus den Alters-Klassen 1819 u. 1818 betr.	VI.	105.
4. Februar. 1841.	Bekanntmachung, die Abänderung der Satzungen der Bayer. Hypotheken- u. Wechselbank betr.	VII.	129.
4. März. 1841.	Plenar-Beschluß des Ober.-App.-Gerichts des Königreichs „Bei den gemäß §. 30. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 zur Anmeldung bei dem königl. Finanz-Ministerium geeigneten, und daselbst angemeldeten Forderungen ist die gerichtliche Verfolgung des Anspruchs durch die Beobachtung der Vorschrift des §. 9. der Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819 nicht bedingt.“	X.	181.
13. März. 1841.	Bekanntmachung, die Purification der königl. Landgerichte u. Rentämter Moosburg u. Pfaffenhofen betr.	X.	177.
26. März. 1841.	Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Capitalien betr.	XI.	199.

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
3. April. 1841.	Bekanntmachung, die Instruction über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr. .	XII.	209.
27. April. 1841.	Armee-Befehl.	XIV.	233.
29. April. 1841.	Königl. Allerhöchste Verordnung über die Prüfungen für den Staatsbaudienst im Königreiche Bayern betr. . . .	XV.	285.
1. May. 1841.	Königl. Allerhöchste Verordnung, die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte betr. .	XVI.	309
5. May. 1841.	Bekanntmachung, die Uebereinkunft der Rhein-Ufer-Staaten über vier weitere Supplementar-Artikel z. Rheinschifffahrts-Convention betr.	XVII.	325.
7. May. 1841.	Bekanntmachung, den Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1840. betr. . . .	XVII.	334.
12. May. —	Königl. Allerhöchste Verordnung, die Adels-Matrikel betr.	XIX.	357.
29. May. —	Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brands-Versicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{39}{40}$ betr.	XX.	373.
20. Juny. —	Königl. Allerhöchste Entschließung, das Tragen von Uniform-Westen betr. . .	XXIII.	405.
22. Juny. —	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden und des Mildenstiftungs-Fonds von den Etatsjahren $18\frac{38}{39}$ u. $18\frac{39}{40}$ betr. .	XXII.	389

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
23. Juny. 1841.	Plenar-Beschluß des Ober.-Appell-Gerichts des Königreichs: „Zur Begründung der, der Klage auf Genugthuung wegen Defloration entgegengesetzten Einrede, „„daß der Klägerin schon vorher eine andere Mannsperson beigewohnt habe,““ genügt die allgemeine Behauptung dieser Beiwohnung. . . .	XXXII.	633-636
— — —	Plenar-Beschluß des Ober-Appell-Gerichts des Königreichs: „Nach gemeinem Rechte wird die Klage auf Ernährung eines außerehelichen Kindes durch die Einrede: „„daß der Mutter während der gesetzlich-entscheidenden Zeit mehrere Mannspersonen beigewohnt haben““ nicht aufgehoben . . .	XXXII.	636-640
29. Juny. 1841.	Bekanntmachung, die Reduction des Stamsrieder Getreidmaaßes betr.	XXV.	463.
27. Juny. —	Königl. Allerhöchste Entschließung, die Anwendung der Depositat-Ordnung vom 22. Dezember 1840 auf die mittelbaren Gerichte betr.	XXXII	629.
3. July —	Königl. Allerhöchste Verordnung, den Rang der königl. Kreis-Cassiere betr. . . .	XXIV.	443.
— — —	Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. bis 27. May. 1841. . .	XXIV.	421-442

Datum der Verordnung. ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
3. July. 1841.	Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung von 17. bis 22. May 1841. . .	XXV.	445-462
— — —	Abschied für den Landrath d. Pfalz üb. dessen Verhandlungen in der Sitzung von 17—29 May 1841.	XXVI.	469-500
— — —	Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in der Sitzung von 17. bis 27. May 1841.	XXVII.	501-522
— — —	Abschied für den Landrath v. Oberfranken über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17—26. May 1841. . .	XXVIII.	525-544
— — —	Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in der Sitzung v. 17—28. May 1841. .	XXIX.	549-572
— — —	Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in der Sitzung von 17—29. May 1841.	XXX.	573-600
— — —	Abschied für den Landrath von Schwaben u. Neuburg über dessen Verhandlungen in der Sitzung von 17—28. May. 1841.	XXXI.	605-628
9. July 1841.	Bekanntmachung, die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz betr.	XXXIII.	631-656

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
23. July —	Bekanntmachung, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betr. . . .	XXXIII.	645.
30. July —	Bekanntmachung, den Vertrag mit Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergl. Frevel betr.	XXXIV.	661.
31. July —	Bekanntmachung, die Benennung der Archivs-Anstalten zu Amberg u. Neuburg an der Donau betr.	XXXIV.	664.
5. August —	Bekanntmachung, die Visirung der nach dem Königreiche der Niederlande ausgestellten Pässe betr.	XXXVII.	733.
13. August —	Königl. Allerhöchste Verordnung, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe aneinander, so wie das sonstige Verhalten derselben u. der Flösse auf dem Rheine betr. .	XXXVIII.	749-762
14. August —	Bekanntmachung, den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- u. Handels-Vereins betr. . (nebst dem Vertrage vom 8. May 1841)	XXXV.	677-708
16. August. —	Bekanntmachung, die Prüfung für den Staatsbaudienst betr.	XXXVII.	735.
19. August —	Königl. Allerhöchste Verordnung, wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. . .	XXXVI.	709-728
25. August —	Bekanntmachung, die Stiftung von zwei neuen Unterstützungs-Beiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max Joseph-Ordens betr.	XXXIX.	773.

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt,	Seite.
13. Sept. 1841.	Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.	XL.	789.
14. Sept. —	Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der den königl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr $18\frac{39}{40}$ betr.	XLIV.	1037.
25. Sept. —	Königl. Allerhöchste Verordnung, die Bestrafung unbefugter Ausübung von Schenk- u. Wirthschaftsrechten betr.	XLII.	987-989
27. Sept. —	Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 16 bis 19. August 1841.	XLII.	981-98[illegible]
30. Sept. —	Bekanntmachung, den Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte vom $\frac{10}{22}$ Oktober 1840 betr. (Nebst dem Vertrage vom $\frac{10}{22}$ Oktober 1840 und dem Tarife.)	XLI.	797-978
— — —	Bekanntmachung, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen in dem vormaligen Amte Lauenstein betr.	XLIV.	1045.
3. Oktober. —	Bekanntmachung, die Convention über die Ausgleichung zwischen der Krone Bayern u. den Fürstlichen Häusern Reuß jüngerer Linie betr. (Nebst der Convention.)	XLIII.	1005-1036.
— — —	Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Jahres $18\frac{39}{40}$ betr.	XLVI.	1069.

Datum der Verordnung. ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
9. Oktober 1841.	Bekanntmachung, die Zehentfirationen der geistlichen Pfründen u. Stiftungen für $18\frac{39}{40}$ betr.	XLVI.	1076.
23. Oktober —	Königl. Allerhöchste Verordnung, die Statuten des königl. Damenstiftes zur heil. Anna in München betr.	XLV.	1053-1056.
23. Oktober —	Bekanntmachung, Uebereinkunft, zwischen Bayern u. Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd- Feld- und Fischerei Frevel betr. (Nebst der hierauf bezügl. Ministerial Erklärung)	XLVI.	1071-1075.
30. Oktober. —	Bekanntmachung, das Freiherrl. von Ponikau'sche Fideikommiß betr.	XLVIII.	1101-1106.
16. Nov. —	Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr.	XLVIII.	1107.
22. Nov. —	Königl. Allerhöchste Verordnung, die Akademie der Wissenschaften betr.	XLIX.	1117-1119.
16. Dezemb. —	Königl. Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Art. 2. u. 3. des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. May 1841 betr.	LI.	1149-1156.
18. Dezemb. —	Königl. Allerhöchste Verordnung, den königl. Ludwigs-Orden betr.	LI.	1161-1162.
23. Dezemb. —	Regulativ wegen Erhebung u. Controlirung der Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost, Tabaksblättern und Fabrikaten	LII.	1173-1200.

Datum der Verordnung. ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.Blatt.	Seite.
23. Dez. 1841.	Bekanntmachung, die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betreffend, — nebst der Vereinbarung.	LIII.	1205-1244.
24. Dezemb. —	Bekanntmachung, die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts Convention nebst den beyden allerhöchsten Ratifications-Urkunden vom 3. September 1841. und 4. Oktober 1841.	LIV.	1248-1253.
27. Dezemb. —	Bekanntmachung, die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifs-Periode oder bei erfolgenden Abänderungen einzelner Tarifsätze betr.	LIV.	1253-1260.
28. Dezemb. —	Königl. Allerhöchste Verordnung, die Bildung eines weiteren Unterstützungsbeitrages von jährlichen 300 fl. aus dem Vermögen des k. Verdienst-Ordens der bayer. Krone betr.	LIV.	1245-1247.

Register
des
Regierungs-Blattes
für das Königreich Bayern,
vom Jahre 1841.

B. Sach-Register.

A.

Abfertigungsstellen. S. 1193. 1194. (Siehe unter Uebergangsabgaben.)

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. bis 27. May 1841. S. 421 — 442.

— — für den Landrath von Niederbayern, über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. — 22. May 1841. S. 445 — 462.

— — für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. — 29. May 1841. S. 469 — 500.

— — für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg, über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. — 27. May 1841. S. 501 — 522.

— — für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. — 28. May 1841. S. 549 — 572.

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. — 29. May 1841. S. 573 — 600.

— — für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. — 28. May 1841. S. 605 — 628.

— — für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 16. — 19. August 1841. S. 981 — 988.

Adelsmatrikel. Königliche allerhöchste Verordnung, die Adelsmatrikel betr. S. 357 — 361.

— — Einverleibungen in die Adelsmatrikel des Königreichs. (Auszüge aus der Adelsmatrikel.) S. 419 — 420, 1062 — 1064.

Adelsstand. Erhebungen in den Adelsstand des Königreichs. S. 643, 769, 788.

Administrativ-Depositen. Siehe Depositen.

Akademie der Wissenschaften. Königliche allerhöchste Bestätigung der von der Akademie der Wissenschaften vorgenommenen Wahlen. S. 785 — 786.

— — Königliche allerhöchste Verordnung, die Akademie der Wissenschaften betr. S. 1117 — 1119.

Archivs-Anstalten. Benennung der Archivs-Anstalten zu Amberg und Neuburg an der Donau. S. 664.

Armeebefehl, vom 27. April 1841. S. 233 — 282.

Ausgangszoll. Bestimmungen über die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifsperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze. S. 1258. C.

B.

Baupractikanten. Bestimmungen der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 über die Prüfungen für den Staatsbaudienst wegen Aufnahme der Bauprakti-kanten, Verwendung und fernere Ausbildung derselben. S. 301 — 302. §§. 27 — 30.

Bauten, öffentliche. Bekanntmachung, die Instruction über die Veraccordirung öffentlicher Bauten betr. S. 209 — 210.

— — Abänderung des §. 3 der Instruction vom 29. April 1833 über die Veraccordirung öffentlicher Bauten. S. 211 — 212.

Bayern. Vertrag mit Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- u. dgl. Frevel. Hierauf bezügliche Bekanntmachung und Ministerialerklärung. S. 661 — 664.

— — Bekanntmachung, den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr. S. 677 — 679.

— — Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen ꝛc. und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr. S. 679 — 700.

— — Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen ꝛc. und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers. S. 701 — 708.

— — Handelsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen ꝛc. einerseits und der ottomanischen Pforte andererseits vom 10./22. Oktober 1840. S. 799 — 978.

— — Bekanntmachung, die Convention über die Ausgleichung zwischen der Krone Bayern und den fürstlichen Häusern Reuß jüngerer Linie betr. S. 1005 — 1007.

— — Convention über die Ausgleichung zwischen der Krone Bayern und den fürstlichen Häusern Reuß jüngerer Linie S. 1007 — 1036.

— — Bekanntmachung, Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- u. Fischerei-Frevel. S. 1071. — Hierauf bezügliche Ministerialerklärung. S. 1072 — 1075.

— — Königliche allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Art. 2 und 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. May 1841 betr. S. 1149 — 1160.

Bayern. — Bekanntmachung, die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betr. S. 1205 — 1207.

Vereinbarung hierüber. S. 1207 — 1244.

Bekanntmachungen. — Bekanntmachung, die Purification der Rentämter Niederbayerns nach der neuen Landgerichtseintheilung betr. S. 5.

— — die Abänderung der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. S. 129 — 134.

— — die Purification der königlichen Landgerichte und Rentämter Moosburg und Pfaffenhofen betr. S. 177 — 179.

— — die Beibehaltung der Oberstdorfer Waldungen, hier die Reviereintheilung des Forstamtes Immenstadt betr. S. 188 — 189.

— — unerhobene Capitalien betr. S. 199.

— — die Instruction über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr. S. 209 — 210.

— — Abänderung des §. 3. der Instruction vom 29. April 1833 über die Veraccordirung öffentlicher Bauten. S. 211 — 212.

— — die Uniform für die Salinen-Baubeamten betr. S. 217.

— — die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrtsconvention betr. 325 — 334.

Bekanntmachung, den Fortgang der Zehentfixirung im J. 1840 betr. S. 334 — 338.

— — die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1839/40 betr. S. 373 — 377.

— — den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des Mildenstiftungsfonds von den Etatsjahren 1838/39 und 1839/40 betr. S. 389 — 398.

— — die Zutheilung der Gemeinden Klenkheim, Ober- und Unterküps und Oberleiterbach, Rentamts Lichtenfels, zum Rentamte Scheßlitz betr. S. 411.

— — die Reduction des Stamsrieder Getreidmaaßes betr. S. 463 — 466.

— — Zutheilung der Gemeinde Schweibach zu dem Landgerichte Rottthalmünster betr. S. 642 — 643.

— — den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betr. S. 645 — 648.

— — die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz betr. S. 651 — 656.

— — die Lösung der von den Fakultäten der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München aufgestellten Preisaufgaben für das Studienjahr 1840/41 betr. S. 658 — 660.

— — den Vertrag mit Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- u. dgl. Frevel betr. S. 661 — 664.

— — die Benennung der Archivsanstalten zu Amberg u. Neuburg a. d. Donau betr. S. 664.

— — den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- u. Handelsvereins betr. S. 677 — 708.

Bekanntmachung, die Visirung der nach dem Königreiche der Niederlande ausgestellten Pässe betr. S. 733 — 735.

— — die Prüfung für den Staatsbaudienst betr. S. 735 — 736.

— — die Stiftung von zwei neuen Unterstützungsbeiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betr. S. 773.

— — die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betr. S. 789 — 791.

— — den Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der ottomannischen Pforte vom 10./22. October 1840 betr. (nebst Vertrag und Tarif.) S. 797 — 978.

— — die Convention über die Ausgleichung zwischen der Krone Bayern und den fürstlichen Häusern Reuß jüngerer Linie betr. S. 1005 — 1036.

— — die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der den königl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr 1839/40 betr. S. 1037 — 1038.

— — die Bewirthschaftung der Privatwaldungen in dem vormaligen Amte Lauenstein betr. S. 1045.

— — den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schluße des Jahres 1839/40 betr. S. 1069.

— — Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel betr. S. 1071 — 1075.

Bekanntmachung, die Zehentfirationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen für 1839/40 betr. S. 1076 — 1078.

— — das freiherrlich von Ponikausche Fideicommiß betr. S. 1101 — 1106.

— — unerhoben gebliebene Capitalien betr. S. 1107 — 1108.

— — die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betr. S. 1205 — 1244.

— — die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention betr. S. 1248. (Hierher gehörige Ratificationsurkunden. S. 1249 — 1253.)

— — die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifsperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze betr. S. 1253 — 1260.

Benefizien-Verleihungen. Siehe Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen.

Berichtigungen. S. 191. 355. 628. 787. 1052. 1171.

Bier. Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost, Tabaksblätter ꝛc. S. 1173 — 1200.

Brandversicherungs-Anstalt. Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt f. d. J. $18\frac{39}{40}$ betr. S. 373—377. Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Etatsjahr 1839/40. Beil. zum Reg. Bl. Nr. 32. S. 644.

Branntwein. Regulativ wegen Erhebung und

Controlirung der Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost, Tabaksblättern und Fabrikaten. S. 1173 — 1200.

Branntwein-Kleinverkauf. Königliche allerhöchste Verordnung den Kleinverkauf des Branntweins betr. S. 107 — 111.

Bürgermeisterstellen. (Siehe auch Gemeindestellen.)

Königlich allerhöchste Bestätigung der Wahl eines I. rechtskundigen Bürgermeisters der Haupt- und Residenzstadt München. 176.

Bundesversammlung, deutsche. Verzeichniß der von den siebzehn Stimmen des engern Raths der deutschen Bundesversammlung für die Jahre 1841, 1842 und 1843 ernannten Spruchmänner bei dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte. S. 775 — 782.

C.

Capitalien, siehe Kapitalien.

Capitel, siehe Domkapitel.

Ceremoniarstelle. Königlich allerhöchste Verleihung der Stelle eines Ceremoniars des St. Hubertusordens. S. 341.

Clerical-Seminarien, erzbischöfliche und bischöfliche.

Erzbischöfliches Clerical-Seminar in Bamberg. S. 225 — 226.

Bischöfliches Clerical-Seminar in Dillingen. 1084.

Erzbischöfliches Clerical-Seminar in Freysing. S. 1098 — 1099.

Collegiatstifte. Königliches Hof- und Collegiatstift zum heil. Cajetan. 321. 379. 416. 523. 1145.

Consulate. Königlich bayerisches Consulat in Leipzig. S. 351.

— — Königlich bayerisches Consulat in Botzen. 1064.

— — Kurfürstlich hessisches Consulat in München. S. 1130.

Convention. Convention über die Ausgleichung zwischen der Krone Bayern und den fürstl. Häusern Reuß jüngerer Linie betr. S. 1007 — 1036. Art. 1. Anerkennung des kön. bayerischen Besitzstandes an der beiderseitigen Landesgrenze. S. 1009. — Art. 2. Bestimmung der Grenze bei dem Dorfe Mödlareuth und in dessen Nachbarschaft. S. 1009. — Art. 3. Verhältniß der unter königlich bayerischer Staatshohheit befindlichen Theile des fürstlich reußischen Kammerguts Mödlareuth. S. 1011. — Art. 4. Grenze bei der Stadt Hirschberg. S. 1012. — Art. 5. Vorbehalt wegen der Fischereigerechtsame im Saalfluße. S. 1013. — Art. 6. Grenze bei dem Weiler Eichenstein. 1013. — Art. 7. Verzichtleistung des fürstlichen Gesammthauses Reuß, jüngerer Linie, auf die Lehenherrlichkeit über 30 in Oberfranken gelegene Ritterlehen. S. 1014 — 1016. — Art. 8. Cession der dem fürstlichen Gesammthause Reuß, jüngerer Linie, im königl. bayerischen Gebiete zuständigen Lehenverwandlungszinsen und Laudemial-Gerechtsame. S. 1016. — Art. 9. Cession der dem fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf im königlich

bayerischen Gebiete zuständigen Laudemial- und Zinsgefälle. S. 1017. — Art. 10. Berechnung und Gewährung der für die fürstlich Reußischen Häuser verfällig gewesenen Laudemien, Boden- und Erbzinsen. S. 1019. — Art. 11. Entschädigungssumme für die von fürstlich reußischer Seite aufgegebenen Gebietsansprüche und Lehen-Obereigenthumsrechte S. 1019. — Art. 12. Vergütung für die an die Krone Bayern cedirten grund- und zinsherrlichen Gerechtsame. S. 1020. — Art. 13. Ueberweisung der an die reußische Pfarrei Frössen bisher aus dem bayerischen Rentamte in Hof gezahlten Besoldung und Kapital-Vergütung. S. 1021. — Art. 14. Ausgleichung wegen erfolgter Trennung des bayerischen Orts Eichenstein von der reußischen Pfarrei Harra. S. 1021. — Art. 15. Cession der königlich bayerischen Dominicalrenten im fürstlich-Reußischen Gebiete. S. 1022 — 1025. — Art. 16. Vergütung für die von der Krone Bayern cedirten Dominicalgefälle. S. 1025. — Art. 17. Ausgleichung wegen erfolgter Trennung der reußischen Orte Pottiga, Saalbach und Arlas von der bayerischen Pfarrei Berg. S. 1026. — Art. 18. Ablösung des aus dem reußischen Frankenwalde jährlich nach Nordhalben zu liefernden Gerecht- und Gnadenholzes. S. 1026. — Art. 19. Aufrechnung der gegenseitigen Entschädigungen und Vergütungen. S. 1028. — Art. 20. Vorbehalt wegen Beitreibung der bei den gegenseitig überwiesenen Grundholden im Rückstande verbliebenen Laudemien und Erbzinsen. S. 1031. — Art. 21. Gegenseitige Aushändigung der auf die cedirten Rechte sich beziehenden Archivalakten und sonstigen Nachweise. S. 1033. — Art. 22. Verabredung wegen commissarischen Vollzuges der gegenseitigen Ueberweisung der gült-, zins- und laudemialpflichtigen Grundbesitzer. S. 1034. — Art. 23. Verabredung wegen geometrischer Aufnahme und commissarischer Verlaagung der Landesgrenze bei Mödlareuth. S. 1035. — Art. 24. Gegenseitige Annahme der Stipulationen nach Vorbehalt der allerhöchsten und höchsten Ratificationen. S. 1036.

D.

Damenstift. Königliche allerhöchste Verordnung, die Statuten des königlichen Damenstiftes zur heiligen Anna in München betr. S. 1053 — 1056.

Dampfschiffe. Königliche allerhöchste Verordnung, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe aneinander, sowie das sonstige Verhalten derselben und der Flöße auf dem Rheine betr. S. 749 — 761.

Decorationen. Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. S. 163 — 164. 324. 340. 350 — 351. 384. 643 — 644. 747 — 748. 795 — 796. 1000. 1051 — 1052. 1060 — 1061. 1147 — 1148.

Depositat-Vorschriften. Königlich allerhöchste Entschließung, die Anwendung der Depositat-Vorschriften vom 22. Dezember

1840 auf die mittelbaren Gerichte betr. S. 629 — 633.

Depositen. Königlich allerhöchste Verordnung, die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen betr. S. 33 — 35. — Vorschriften über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen. S. 35 — 64. — I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. S. 35 — 46. — II. Abschnitt. Besondere Bestimmungen. A. Verfahren bei Annahme von Depositen. S. 46 — 50. — B. Verfahren bei Hinausgabe von Depositen. S. 50 — 53. — C. Verfahren bei Interims-Aufbewahrung. S. 53 — 55. — D. Buch- und Kassenführung. S. 55 — 64. — Tagebuch der Depositen-Commission. Formular A. S. 64. — Hauptbuch der Depositen-Commission. Formular B. S. 74.

Deutsche Bundes-Versammlung (siehe Bundes-Versammlung).

Dienstesnachrichten. Anstellungen, Beförderungen, Quiescirungen, Pensionirungen ꝛc. im königlichen Dienste. 12 — 16. 25 — 27. 85 — 86. 99 — 101. 120 — 124. 146 — 149. 153 — 159. 169 — 173. 185 — 188. 200 — 203. 212 — 213. 219 — 222. 304 — 308. 314 — 320. 343 — 346. 364 — 368. 377 — 379. 381 — 383. 399 — 404. 407 — 411. 443 — 444. 467 — 468. 547 — 548. 601 — 604. 641 — 642. 648 — 651. 665 — 667. 729 — 732. 736 — 739. 761 — 764. 783. 791 — 793. 989 — 993. 1039 — 1044. 1056 — 1058. 1081 — 1083. 1089 — 1095. 1109 — 1110. 1121 — 1124. 1137 — 1143. 1162 — 1166. 1201 — 1202.

Domkapitel. Erzbischöfliches Domkapitel zu Bamberg. S. 191.

— — Erzbischöfliches Domkapitel von München-Freysing. 794 — 795.

— — Bischöfliches Domkapitel zu Eichstädt. S. 162. 1127.

— — Bischöfliches Domkapitel zu Augsburg. S. 225. 1098. 1167.

— — Bischöfliches Domkapitel in Paßau. 348. 998.

— — Bischöfliches Domkapitel zu Würzburg. 998.

Dramatische Werke. Bekanntmachung, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betr. S. 645 — 648.

Durchgangszoll. Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifsperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze. S. 1258. B.

E.

Entschließungen. Königl. Allerhöchste Entschließung, die Anwendung der Deposital-Vorschriften vom 22. Dez. 1840 auf die mittelbaren Gerichte betr. 629 — 633.

F.

Familien-Fideicommisse. Bekanntmachung, das Freiherrl. von Ponikau'sche Familien-Fideicommiß betr. S. 1101 — 1106.

Feldfrevel. Bekanntmachung, Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudol-

stadt wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel. 1071. Hierauf bezügliche Ministerial-Erklärung. S. 1072 — 1075. — Uebereinkunft mit Kurhessen. S. 661 — 664.

Fideicommisse. (Siehe Familien-Fideicommisse.)

Fischerei-Frevel. Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Bestrafung der Forst-, Jagd- ꝛc. und Fischerei-Frevel. 1071 — 1075. — Uebereinkunft mit Kurhessen. S. 661 — 664.

Flösse. Königl. Allerhöchste Verordnung, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe an einander, so wie das sonstige Verhalten der Flösse auf dem Rheine betr. 749 — 761. Verhalten der Führer von Flössen. S. 758. Art. 15.

Forstfrevel. Vertrag zwischen Bayern und Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- u. dgl. Frevel. S. 661 — 664.

— — Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel. S. 1071 — 1075.

Forstreviere; siehe Reviere.

Forstwesen (Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesen). Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz. S. 651 — 656.

Frankfurt (freie Stadt). Vertrag zwischen Preußen, Bayern ꝛc. und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr. S. 679 — 700.

Frankfurt (freie Stadt). Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten und Frankfurts, wegen Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers. S. 701 — 708.

Freiherrn-Würde. Verleihungen der Freiherrn-Würde des Königreichs. S. 227. 1203.

G.

Gemeindeschulden. Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Jahres $18\frac{32}{40}$ S. 1069 — 1070. Beilagen zum Regierungsblatte Nro. 46. v. 1841.

Gemeindestellen. Kgl. Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines I. rechtskundigen Bürgermeisters der Haupt- und Residenzstadt München. S. 176.

— — Kgl. Allerhöchste Genehmigung von Wahlen zu Gemeindestellen der Stadt Bamberg. S. 523.

— — K. Allerh. Bestätigung eines städtischen Baurathes in Nürnberg. S. 744.

Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesen. Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz. S. 651 — 656.

Gemeinde- und Stiftungsrechnungen. Wesentliche Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der den kgl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr $18\frac{32}{40}$. S. 1037 — 1038. Beilagen zum Regierungsblatte Nro. 44. v. 1841.

Gerichte, mittelbare. Anwendung der Des-

posital-Vorschriften vom 22. Dezember 1840 auf die mittelbaren Gerichte. S. 629 — 633.

Gerichts-Depositen. Siehe Depositen.

Gesellen-Verbindungen. Königl. Allerhöchste Verordnung, die Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergl. Mißbräuche betr. S. 81 — 85.

Getreidemaaß, k. b. Reduktion des Stamsrieder Getreidmaaßes in das k. bayr. Normal-Getreidmaaß. S. 463 — 466.

Glaubensgenossen, jüdische. Plenarbeschluß des Ober-Appellations-Gerichts des Königreichs vom 14. Jänner 1841.: „Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 13 §. 2. Nr. 7. findet auf jüdische Glaubensgenossen in ihren Rechtsstreitigkeiten gegen Christen keine Anwendung. S. 111—117.

Göthe's Werke. Kgl. Allerhöchstes Privilegium gegen den Nachdruck von Göthe's Werken. S. 196 — 198.

Gräflicher Stand des Königreichs. Erhebung in den gräflichen Stand des Königreichs. S. 385.

Grafenstand. (Siehe Gräflicher Stand.)

Großjährigkeits-Erklärungen. S. 152. 165 — 166. 216. 229. 354. 371 — 372. 386. 524. 644. 670. 769. 1064 — 1065. 1132. 1168.

Gütertransport. Bekanntmachung, die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betr. S. 1205 — 1207.

Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben. S. 1207 — 1244.

I. Unmittelbarer Transit. S. 1207. §. 1.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen.

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind. 1. Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist. S. 1208 — 1220. §§. 2—18. 2) Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist. S. 1220—1222. §. 19.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind. S. 1222—1223. §§. 21. 22.

III. Waaren-Versendung auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. A. Ausgehend. S. 1223. §. 23. B. Wiedereingehend. 1) Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind. S. 1224 — 1226. §§. 24. 25. 2) Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind. S. 1226. §§. 26. 27. 3) Flösse. S. 1226. §. 28.

IV. Waarenversendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsge-

biets. S. 1227 — 1228. §§. 29. 30. 31.

V. Waarenversendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande. 1228—1230. §. 32—35.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe. S. 1230 — 1231. §. 36.

VII. Allgemeine Bestimmungen. S. 1231—1232. §. 37 — 42.

Formularien. S. 1233 — 1238. — Anleitung, den Verschluß der Schiffe betr. S. 1239 — 1244.

H.

Handelsverein. Bekanntmachung, den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr. S. 677 — 679.

— — Vertrag zwischen Preußen, Bayern ꝛc. und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr. S. 679 — 700.

— — K. Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Art. 2 und 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 betr. S. 1149 — 1156.

Handelsvertrag. Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte vom $\frac{10}{22}$ Oktober 1840. S. 797—824.

Hieher gehöriger Tarif. S. 825 — 978.

Hauptrechnung. Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für $18\frac{39}{40}$. Hierauf bezügliche Bekanntmachung. 373 —377. Siehe Beilagen des Regierungsbl. Nr. 32. S. 644.

Hebe- und Abfertigungsstellen. Siehe unter Uebergangsabgaben.

Heeres-Ergänzung. K. Allerh. Verordnung, die Heeresergänzung für das Jahr 1841 aus den Altersklassen 1819 u. 1818 betr. S. 105—107.

Hessen, Großherzogthum. Vertrag zwischen Preußen, Bayern ꝛc., dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen-Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betr. S. 679 — 700.

Hessen, Kurfürstenthum. Siehe Kurhessen.

Hofbanquier. Ernennung eines kgl. Hofbanquiers. S. 128.

Hofkirche zum heil. Cajetan. Siehe Collegiatstift.

St. Hubertus-Orden. Verleihung der Stelle eines Ceremoniars des ersten Haus-Ordens vom hl. Hubertus. S. 341.

Hüttenhof Zutheilung des sogenannten Hüttenhofes aus dem Verbande der Gemeinde Hiltersdorf, Landgerichts Amberg, an die Gemeinde Högling, Landgerichts Naabburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg. S. 1045.

Hypotheken- und Wechselbank. Bekanntmachung, die Abänderung der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. S. 129.

— — Allerhöchst genehmigte Aenderungen

der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835. (Regierungsblatt von 1835. S. 589. f. f.) und vom 3. Febr. 1839. (Regierungsblatt S. 148). S. 131 — 144.

J.

Jagdfrevel. Uebereinkunft zwischen Bayern und Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dgl. Frevel betr. S. 661 — 664.

— — Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betr. S. 1071.

Hierauf bezügliche Ministerial-Erklärung. S. 1072 — 1075.

Indigenats-Verleihungen. Königlich allerhöchste Verleihungen des Indigenates des Königreichs. S. 22. 165. 208. 216. 227 — 228. 351 — 352. 523 — 524. 669 — 670. 1004. 1061 — 1062.

Instructionen. Bekanntmachung, die Instruction über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr. S. 209 — 212.

Invalidenfond. Ausweis über den Vermögensstand des Invalidenfonds von den Jahren 1838/39 und 1839/40. S. 389 — 398.

K.

Kapitalien, unerhoben gebliebene. Siehe Staatsschuld.

Kapitel. Siehe Domkapitel.

Konsulate, siehe Consulate.

Kreiskassiere. Königlich allerhöchste Verordnung vom 30 Juli 1841, den Rang der königlichen Kreiskassiere betr. S. 449.

Kreisscholarchate. Ernennungen ꝛc. von Mitgliedern im Kreisscholarchate von Schwaben und Neuburg. S. 349 — 350.

— — von Oberfranken. S. 1145.

Kurhessen. Vertrag zwischen Bayern und Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, u. dgl. Frevel betr. S. 661 — 664.

L.

Landgemeinden. Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Jahres 1839/40 betr. S. 1069 — 1070.

— — Zusammenstellung des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1839/40 und nach Regierungsbezirken geordnet. Beilagen zum Reg. Blatt Nr. 46. von 1841. S. 1084.

Landgerichte. Purification der königlichen Landgerichte und Rentämter Moosburg und Pfaffenhofen S. 177 — 179.

— — Abtrennung mehrerer Steuerdistrikte vom Landgerichte Moosburg, und Zutheilung zum Landgerichte Pfaffenhofen. S. 188.

— — Erhebung des Landgerichts Euerdorf zu einem Landgerichte I. Classe. S. 739.

— — Errichtung eines neuen Landgerichts im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg. S. 1059 — 1060.

Landgerichts-Eintheilung. Purification der königlichen Rentämter Niederbayerns nach der neuen Landgerichts-Eintheilung. S. 5 — 10.

Landrath. Ernennungen ꝛc. von Mitgliedern im Landrathe von Oberfranken. S. 163.
von Oberbayern. S. 322. 349.
von Mittelfranken. S. 322 — 323.
von Unterfranken und Aschaffenburg. S. 323. 417.
von Niederbayern. S. 349.
von Schwaben und Neuburg. S. 417.

Landraths-Abschiede. Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. bis 27. May 1841. S. 421 — 442.

— — für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. bis 22. May 1841. S. 445 — 462.

— — für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. bis 29. May 1841. S. 469 — 500.

— — für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. bis 27. May 1841. S. 501 — 522.

— — für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. bis 26. May 1841. S. 525 — 544.

— — für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. bis 28. May 1841. S. 549 — 572.

Landraths-Abschiede. Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen vom 17. bis 29. May 1841. S. 573 — 600.

— — für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 28. May 1841. S. 605 — 628.

— — für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 16. bis 19. August 1841. S. 981 — 988.

Landwehr des Königreichs. Ernennungen, Beförderungen ꝛc. in der Landwehr des Königreichs. S. 206. 215 — 216. 370. 669. 745 — 746. 767 — 768. 998 — 999. 1049. 1128.

Ludwigs-Maximilians-Universität. Bekanntmachung, die Lösung der von den Fakultäten der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München aufgestellten Preisaufgaben für das Studienjahr 1840/41 betr. S. 658 — 660.

— — für 1841/42 bestätigte Stipendien. S. 1111 — 1112.

— — für 1841/42 neu verliehene Stipendien. S. 1113 — 1116.

Ludwigs-Orden, königlich bayerischer. Verleihungen des Ehrenkreuzes. S. 21. 103. 128. 151. 163. 192. 206. 323. 339. 350. 370. 658. 669. 747. 788. 999. 1050. 1129. 1167 — 1168.

Ludwigs-Orden, königlich bayerischer. Verleihungen der Ehrenmünze. S. 21. 103. 151—152. 192. 216. 324. 339. 350. 370. 380. 383—384. 418—419. 604. 658. 747. 769. 795. 999—1000. 1050—1051. 1129—1130. 1146. 1168.

— — Königlich allerhöchste Verordnung den k. Ludwigsorden betr. S. 1161—1162.

M.

Malz. Regulativ wegen Erhebung und Controllirung der Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost, Tabaksblättern und Fabrikaten. (Mit Beilagen.) S. 1173—1200.

Markt-Gemeinden. Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Jahres 1839/40. S. 1069—1070.

— — Zusammenstellung des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1839/40 und nach Regierungsbezirken geordnet. Beilage zum Regierungsblatte Nr. 46. S. 1084.

Matrikel. Siehe Adelsmatrikel.

St. Michaels-Orden. Siehe Verdienst-Orden.

Milden-Stiftungsfond. Siehe Militär-Wittwen- und Waisenfond.

Militär-Fonds. Ausweis über den Vermögensstand der Militärfonds von den Jahren 1838/39 und 1839/40. S. 389—398.

Militär-Max-Joseph-Orden. Stiftung von zwei neuen Unterstützungsbeiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens. S. 773—774.

Militär-Wittwen- und Waisen-, Invaliden- und Mildenstiftungsfond. Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des Mildenstiftungsfonds von den Etatsjahren 1838/39 und 1839/40 betr. S. 389—392.

— — Ausweis über den Vermögensstand der Militär-Fonds, namentlich des Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des Mildenstiftungsfonds von den Jahren 1838/39 und 1839/40. S. 393—398.

Ministerial-Erklärungen. Königl. bayerische Ministerial-Erklärung, die Verlängerung der mit der kurfürstlich hessischen Regierung im Jahre 1835 wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern auf sechs Jahre geschlossenen Uebereinkunft. S. 663—664.

— — Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel betr. 1072—1075.

Mittelfranken. Kreisscholarchat von Mittelfranken. S. 226.

— — Ernennungen ꝛc. im Landrathe von Mittelfranken. S. 322—323.

— — Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 28. May 1841. S. 549—572. I. Abrechnung über die

Kreisfonde für 1839/40. S. 551 — 555. II. Steuerprincipale für das Jahr 1841/42. S. 555. III. Bestimmung der Kreisausgaben für 1841/42. 555 — 561. IV. Bestimmung der Deckungsmittel. S. 561 — 564. V. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Wünsche. S. 564 — 568. VI. Voranschlag der Straßen-Neubauten. S. 568. VII. Wünsche und Anträge. S. 569 — 572.

Musikalische und dramatische Werke. Bekanntmachung, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betr. S. 645 — 648.

N.

Namens-Fortführung. Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Namensfortführung. 770.

Namens-Veränderungen. Königl. Allerhöchste Genehmigung zu Namens-Veränderungen. S. 23. 166. 354. 748. 1065.

Niederbayern. Purification der Rentämter Niederbayerns nach der neuen Landgerichts-Eintheilung. S. 5—10.

— — Ernennungen ꝛc. im Landrathe von Niederbayern. 349.

— — Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17 bis 22. May. 1841. S. 445—462. I. Abrechnung über die Kreisfonde für 1839/40. S. 447 — 448. II. Steuer-Principale für das Jahr 1841/42. S. 448—449. III. Bestimmung der Kreis-Ausgaben für 1841/42. S. 449 — 454. IV. Bestimmung der Deckungsmittel. S. 454 — 457. V. Allerhöchste Entschließungen, auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben für das Jahr 1841/42 und beziehungsweise der Kreisfonds-Rechnungen für 1839/40 vorgetragenen Aeußerungen u. Anträge des Landrathes. S. 457—462.

Niederlande. Königreich der Niederlande. Bekanntmachung, die Visirung der nach dem Königreiche der Niederlande ausgestellten Pässe betr. S. 733—735.

Normal-Getreidmaaß, bayer. — Reduction des Stamerieder-Getreidmaaßes in das bayer. Normal-Getreidmaaß. S. 463—466.

O.

Oberappellationsgericht des Königreichs. Plenarbeschlüsse des Oberappellationsgerichts: vom 14. Jänner 1841 S. 111 — 117; vom 18. Jänner 1841 S. 117 — 120; vom 4. März 1841. S 181 — 185; vom 23. Juni 1841. S. 633 — 636; vom 23. Juni 1841. S. 636 — 640.

Oberbayern. Ernennungen ꝛc. im Landrathe von Oberbayern. S. 322. 349.

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. bis 27. Mai 1841. S. 421. I. Abrechnung über die Kreisfonds für $18\frac{39}{40}$ S 423 — 426. II. Steuerprincipale für das Jahr $18\frac{41}{42}$. S. 426. III. Be-

stimmungen der Kreisausgaben für 18$\frac{41}{42}$. S. 427 — 432. IV. Bestimmung der Deckungsmittel. S. 432 — 435. V. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Erinnerungen und Anträge des Landrathes. S. 436 — 438. VI. Besondere Wünsche und Anträge. S. 438 — 442.

Oberfranken. Landrath von Oberfranken. Ernennungen ꝛc. in demselben. S. 163. Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen vom 17. bis 26. Mai 1841. S. 525 — 545. I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für 18$\frac{39}{40}$. 527 — 529. II. Steuerprincipale für das Jahr 18$\frac{41}{42}$. S. 530. III. Bestimmung der Kreisausgaben für 18$\frac{41}{42}$. S. 530 — 536. IV. Deckungsmittel. S. 537 — 540. V. Allerhöchst erlassene Entschließungen auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge. S. 541 — 542. VI. Voranschläge der Straßen-Neubauten für 18$\frac{41}{42}$. S. 542. VII. Wünsche und Anträge. S. 542 — 544.

— — Kreisscholarchat von Oberfranken. S. 1145.

Oberpfalz und Regensburg. Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 27. Mai 1841. S. 501 — 522. I. Abrechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{39}{40}$. S. 503 — 504. II. Steuerprincipale für 18$\frac{41}{42}$. S. 504. III. Bestimmung der Kreis-Ausgaben für 18$\frac{41}{42}$. S. 504 — 510. IV. Bestimmung der Deckungsmittel. S. 510 — 513. V. Allerhöchst ertheilte Entschließungen auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes. 513 — 518. VI. Straßen-Neubauten. S. 518. VII. Wünsche und Anträge. S. 518 — 522.

— — Errichtung eines neuen Landgerichts (Auerbach) im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg. S. 1059 — 1060.

Oberstdorfer Waldungen. Beibehaltung der Oberstdorfer Waldungen, hier die Revierintheilung des Forstamtes Immenstadt. S. 188 — 189.

Oeffentliche Bauten. Siehe Bauten.

Ordensverleihungen. S. 21 — 22. 29 — 32. 88. 103 — 104. 127 — 128. 151 — 152. 163. 192. 206 — 208. 216. 226 — 227. 323 — 324. 339. 350. 370. 380. 383 — 384. 418 — 419. 604. 658. 669. 747. 768 — 769. 787 — 788. 795. 999 — 1000. 1050 — 1051. 1099 — 1100. 1128 — 1130. 1145 — 1147. 1167 — 1168.

Ottomanische Pforte. Bekanntmachung, den Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte vom $\frac{19}{21}$. Oktober 1840 betr. S. 797 — 800.

Handelsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen ꝛc. einerseits und der Ottomanischen

Pforte andererſeits vom $\frac{19}{31}$. Oktober 1840. S. 799—824.
Hiezu gehöriger. Tarif A. Ausfuhr. 827 — 866. B. Einfuhr 871—972. Wechſel=Cours und Maaßbeſtimmung. S. 977—978.

P.

Päſſe. Siehe Paßweſen.
Paßweſen. Bekanntmachung, die Viſirung der nach dem Königreich der Niederlande ausgeſtellten Päſſe betr. 733—735.
Pergament=Malereien. Privilegium gegen die Nachbildung der von Franz Schleicher veranſtalteten Sammlung von Abbildungen der in Handſchriften der kgl. Hof= und Staatsbibliothek zu München befindlichen Pergament=Malereien. S. 96 — 98.
Pfalz. Abſchied für den Landrath der Pfalz über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 29. Mai 1841 469 — 500.
I. Abrechnung über die Fonde der Kreis=Anſtalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislaſten für $18\frac{39}{40}$. S. 471 — 480. II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{41}{42}$. S. 481. III. Beſtimmung der Kreisausgaben für $18\frac{41}{42}$. S. 482—488. IV. Beſtimmung der Deckungsmittel. S. 488. — 490. V. Allerhöchſte Entſchließungen auf die bei Prüfung des Voranſchlags der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes. S. 490—494. VI. Voranſchläge der Straßen=Neubauten. S. 494 — 495. VII. Allerhöchſte Beſchlüſſe auf die im Protokolle vorgetragenen Wünſch und Anträge. S. 495 — 500.
Abſchied für den Landrath der Pfalz über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 16. bis 19. Auguſt 1841. S. 981—988.
Pfarreien= u. Benefizien=Verleihungen, Präſentations=Beſtätigungen. S. 16 — 21. 27 — 29. 87 — 88. 101 —103. 124—127. 150 — 151. 159 — 162. 174—176. 189—191. 203—205. 213—215. 223—225. 320—321. 346 — 348. 368 — 369. 411 — 416. 468. 656—658. 667—668. 740—744. 764— 767. 783—784. 793—794. 993—996. 1045 — 1049 1058 — 1059. 1083 — 1084. 1095 — 1098. 1125 — 1127. 1143—1145. 1166—1167.
Pforte, hohe. Siehe Ottomaniſche Pforte.
Pfründen und Stiftungen, geiſtliche. Zehentfirationen der geiſtlichen Pfründen und Stiftungen, welche im Jahre $18\frac{39}{40}$ vollzogen wurden. S. 1076 — 1078.
Plenarbeſchlüſſe des Oberappellationsgerichts des Königreichs. Plenarbeſchluß vom 14. Jänner 1841. S. 111 — 117; vom 18. Jänner l. Js. S. 117 —120; vom 4. März l. Js. S. 181—185; vom 23. Juni d. Js. S. 633—636; vom 23. Juni l. Js. 636—640.
Ponikau'ſches Familien=Fideicommiß. Bekanntmachung, das Ponikau'ſche Familien=Fideicommiß betr. S. 1101 — 1106.
Präſentations=Beſtätigungen. Siehe Pfarreien=Verleihungen.
Preisaufgaben. Bekanntmachung, die Lö=

sung der von den Fakultäten der Ludwigs-Maximilians-Universität München aufgestellten Preisaufgaben für das Studienjahr 18$\frac{40}{41}$ betr. S. 658 — 660.

Preußen. Bekanntmachung, den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr. S. 677.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden ꝛc. und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr. S. 679—708.

Privatwaldungen. Bekanntmachung, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen in dem vormaligen Amte Lauenstein. S. 1045.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen. Privilegien wurden verliehen: Dem James Haddon Young in London und Adrien Delcambre, von Lille, auf deren Erfindung einer verbesserten Art Buchdruckertypen zu setzen, für den Zeitraum von 13 Jahren S. 23; dem Handelsmann Johann Baptist Seidel aus Neu York derzeit zu Wien, auf seine Erfindung einer eigenthümlichen Dreschmaschine für den Zeitraum von vier Jahren. 24; dem Franz Schleicher gegen die Nachbildung der von ihm veranstalteten Sammlung von Abbildungen der in Handschriften der königl. Hof- und Staats-Bibliothek zu München befindlichen Pergament Malereien. 96; dem Chemiker Dr. Joseph Ferdinand Walburger auf seine Erfindung bezügl. der Anwendung des Electro-Magnetismus in der Mechanik und im Maschinenbau. 166; dem Mühlenbesitzer, Ferdinand Burgett, von Bobingen, auf Einführung des von dem Ingenieur Claude Arnoux zu Paris erfundenen artikulirten Wagensystems für Eisenbahnen ꝛc. ꝛc. 167; dem Pianoforte Fabrikanten Johann Mayr zu München, auf seine Erfindung einer neuen, eigenthümlichen Mechanik für Pianoforte. 167; dem quiescirten Baukonducteur Joseph von Ponzelin, zu Landshut, auf seine Erfindung zur Anfertigung der von ihm eigenthümlich construirten Zimmeröfen, Kochheerde ꝛc. 167; dem Buchbindergesellen, Adolph Neubauer, in München, auf sein verbessertes Verfahren in der Buchbinderarbeit durch eigenthümliches Heften, Pressen und Zusammensetzen der verschiedenen Theile der Bücher ꝛc. ꝛc. 167; dem Maschinen-Schlossermeister Ignaz Wiedermann, und dem Mechanikus Schmidbauer, beide von München; dann dem Büchsenmacher Heinrich Rößig, zu Fürstenfeldbruck, auf ihre Erfindung eines verbesserten Verfahrens in der Cementation des Stahles. 168; d. Erben d. verstorbenen Hofraths Christoph Martin Wieland, geg. d. Nachdruck der Werke desselben. 193—196; d. geh. Rath Dr. v. Müller gegen den Nachdruck der Werke v. Göthe's. 196—198; dem königl. Akademiker u. Professor Dr. Steinheil auf die Ausführung d. Apparates zur Vergleichung u. Bestimmung d. Wassergehaltes d. Biere u. anderer Flüssigkeiten. 229; dem Huf- und Kurschmiedmeister Cölestin Pauli, aus Paris, auf Verfertigung v. Hufbeschlägen ohne Nägel, Schrauben u. Klammern. 230; dem Geschmeidmacher Sebastian Wagenpfeil und den Großhändlern Gebrüder Eduard und Angelo Marx in München,

auf das von ersterem erfundene eigenthümliche Verfahren aus gewöhnlichem Eisen guten Gußstahl in Großen zu verfertigen. 230; dem Siebmacher u. Gitterstricker Jakob Kaltenegger, aus München, auf Verfertigung eines von ihm erfundenen Eisendrathgitters zum dörren des Malzes. 230; dem Lampenfabrikanten Karl J. Marold in München, auf Verbesserung von Lampen, genannt Sideral-Lampen. 230; dem Graupen-Müller Leonhard Schretzenstaller, in München, auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Erbauung der unterschlächtigen Wasserräder mit cylindrischen Schaufeln, sogenannten Poncelet-Rädern, sammt deren Gerinne. 231; dem Buchbindermeister und Futteral-Arbeiter, Christoph Freystätter in München, auf seine Erfindung einer Schnellschneid- und Sägemaschine zur verbesserten Fabrikation der Etuis u. Galanterie-Cartonagen. 231; dem Spenglermeister Franz Flemmerer in München, auf die von ihm erfundene Verbesserung der Benkler'schen Oelgas-Lampen. 231; dem Handelsmann Franz Lechner in München, auf seine Erfindung eines dauerhaften und wohlfeilern Asphaltpflaster durch Beimischung neuer Zusätze ꝛc. 231; dem Hutmachergesellen Gregor Lang, aus Dießfurt, auf seine Erfindung einer eigenthümlichen Verbesserung des Verfahrens bei Fabrikation der nach der sogenannten „franzöfischen oder englischen Manier geformten Filzhüte. 232; dem Färbergesellen Sebastian Moreth aus der Au, auf sein eigenthümliches Verfahren bei dem Färben und Drucken

von Stoffen. 354; dem Hutmacher Martin Binder in München, auf seine Erfindung einer verbesserten Art von Filz- und Seidenhüten. 355; dem Kunstmaler Johann Dietrich Karl Kreil in Nürnberg, auf seine Erfindung zweier Maschinen zum Reiben feiner Wasser-Oel- und Schmelzfarben mittelst Menschen-, Thier-, Dampf- und Wasserkraft. 355; dem Maschinen-Fabrikanten Elisha Hale, aus Newburg in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, auf seine Erfindung und Verbesserung an Rotations-Maschinen. 355; dem Professor Dr. Franz von Kobell in München, auf sein eigenthümliches Verfahren, Reliefe irgend einer Art, welche gleich den Modeln und Formen in Kattun-Druckereien, oder gleich Holzschnitten, Stereotypen, Lettern ꝛc. zum Druck in Farbe oder zum Aufpressen ohne Farbe gebraucht werden, oder nur als Verzierung dienen sollen, nach gegebenen Zeichnungen, auf galvanischem Wege in Kupfer zu verfertigen. 355; dem Schreinermeister und Strohsessel-Fabrikanten Seitz in München, auf seine Erfindung, durch Biegung gerader Hölzer auf chemischem Wege geschweifte Meubels ohne Ab- oder Kurzholz zu machen. 356; den Gebrüdern Mühlens und Comp. zu Frankfurt a/M., auf Einführung von Wollenzeugen ohne Gewebe u. der Verfertigung der hiezu erforderlichen Maschinen zum Reinigen, Kämmen u. Scheiden der Wolle. 356; dem Weißgerbermeister Michael Weiß, zu Obergünzburg, auf seine Erfindung das Leder zu Stiefelschäften, Schuhen ꝛc. ꝛc. weicher, elastischer und wasserdichter zu machen. 386—

387; — dem Mechanikus Friedrich Flor jun. zu Heilbronn, auf seine Erfindung eines Kesselapparates zu schnellerer Erhitzung von Flüssigkeiten. 387; — dem Garderobier Joh. Math. Rang in Nürnberg, auf sein Verfahren in Zuschneiden von Damen- ꝛc. Anzügen. 388; — dem Fabrikanten Jakob Barth zu Colmar in Elsaß, (Frankreich,) auf sein neuentdecktes Verfahren hydraulischen Kalk und Cement zu bereiten, so wie Kalksteine u. Gyps in polirfähige harte Steine zu verwandeln. 524; dem Taback und Zucker-Fabrikbesitzer Ludwig Friedrich Blumröder in Nürnberg, auf ein von ihm erfundenes, wenig kostspieliges Verfahren zur raschen Verdampfung und Einkochung von Runkelrüben sowohl als indischen Zuckersäften bei niederer Temperatur. 644; dem Conservator Johann Ruhl und dem Spenglermeister Friedrich Benkler in Wiesbaden, auf eine neue erfundene Art von Oellampen. 675; dem Kalender-Redacteur Schleicher in München, auf seine Erfindung einer eigenthümlichen Art des Kunst- und Gemäldedruckes. 675; dem Joseph Pfleger in München, auf seine Erfindung von Spartafelkerzen. 675; dem quiesc. Landrichter Joseph Hauser in Regensburg auf seine Erfindung von Maschinen Wagen, Schiffen und Flößen. 676; den Gebrüdern Alberti zu Waldenburg in Preußen, auf ihre Erfindung eines neuen Garnhaspels. 676; dem Glasfabrikbesitzer Benedikt von Poschinger zu Oberzwieslau, auf seine Erfindung eines bessern Verfahrens beim Strecken der Fenstertafeln. 676; dem Mechanikus Friedrich Müller in München auf seine Erfindung geruchloser Streichzündhölzchen. 676; dem Handlungshause Schneider-Geisel ꝛc. Comp. in Stuttgart auf ihre Erfindung Metall-Buchstaben zu prägen. 770; dem Oberlieutenant im Topographischen Büreau des königl. General-Quartiermeister-Stabes, Nepomuck Steinle in München, auf sein eigenth. Verfahren, Kräfte, welche in der Zeit ihrer Kraftäußernng zum Maschinenbetriebe gar nicht, oder nicht vollkommen benutzt werden konnten, mittelbar zu sammeln u. so zu reguliren, daß sie auf eine vortheilhafte Weise zu einem andauernden regelmäßigen od. unregelmäßigen Betriebe benutzt werden können. 770; dem Kaufmann Jakob Rosenbaum in München, auf seine Erfindung einer Presse für Citronen und Orangen zur Fabrikation von Punsch-Essenz 771; dem Hucker Johann Ried zu Augsburg, auf sein Verfahren Wasch-Seife zu erzeugen. S. 771.; dem Buchbindermeister Max Fuchs in München, auf Verfertigung von Etuis und Futteralen in allen Formen, mittelst der von ihm erfundenen Holzraspel-Maschine. 771; dem Dr. Kaspar Gärthe, und dem Ingenieur August Wilhelm Beyse aus Köln, auf ihre Erfindung, Schiffe auf mechanische Art zu bewegen. 1004; dem Schuhmachermeister Georg Schmid in Regensburg, auf seine Erfindung in Bereitung des Glanzwichsleders vermittelst einer von ihm ebenfalls erfundenen Grundschwärze. 1066; dem Mechanikus Karl Sökl aus Preßburg, auf seine Erfindung einer verbesserten rotirenden

Dampfmaschine. 1066; den Handelsleuten Christian August Erich, und den Gebrüdern Karl, Wilhelm und Robert von Ruesdorffer; dann den Mechanikern Max Droßbach, und Johann Mannhardt, sämmtliche in München, auf ihre Erfindung einer Flachshechelmaschine ꝛc. ꝛc. 1066; den Malern Knauth und Schott in München auf ihre Erfindung eines lithographirten Buntdruckes. 1066; dem Dr. Karl Schafhäutl in München auf seine Erfindung einer Methode den Torf ꝛc. zu verdichten, so daß die erzeugte Kohle die Holzkohle in allen Operationen des Eisenhüttenwesens ꝛc. vollkommen ersetzt. 1067; dem Karl Eugen Hanens aus Gent, dermalen in Nürnberg, auf sein eigenthümliches Verfahren zur Gewinnung von Koks aus Stein- u. Braun-Kohlen, dann des Steinkohlenöls, des Theers und zur Benützung des in den Kohlen enthaltenen Schwefels zu Schwefelsäure. 1067; dem Gärtner Ignaz Reiter zu Grafing, auf seine Erfindung der Bereitung einer gesunden Essigflüssigkeit. 1067; dem Mechanikus Joseph Schmidbauer in München, auf seine Erfindung einer Vereinfachung der Stahlcementation u. Raffination durch sparsamere Brennstoffverwendung, gleichartiger Amalgamation des Eisens mit dem Kohlenstoff zu Stahl. 1067; dem Papierfärber Konrad Beisler in München, auf seine neuverbesserte Linir-Maschine. 1068; dem Lakier- und Dosenfabrikanten Gottlieb Abele in Stuttgart, auf sein neu erfundenes Verfahren in Anfertigung der Tabaksdosen-Charniere ohne Gleiche. 1068; dem Kaufmann Johann Zeltner u. Cons. aus Nürnberg auf die Anwendung thonerdehaltiger Stoffe mit Natronsalzen und Schwefel zur Erzeugung von grünem Ultramarin ꝛc. 1171; dem Kaufmann S. Uhlmann aus Uhlfeld, auf sein verbessertes Verfahren in Fabrikation von Seife und Talglichtern. 1171; dem pensionirten Wegmacher Johann Gmeiner in der Vorstadt Au, auf seine wiederholt verbesserte Kiesreinigungsgitter. 1171; dem Zeichnungslehrer Heinrich Weishaupt, aus München auf sein Verfahren beim lithographischen Schwarzdrucke. 1171; dem Instrumentenmacher Christian Then zu Augsburg, auf die von ihm erfundene Verbesserung den Ton der Saiten auf Flügeln ꝛc. zu verstärken. 1172; dem Schreinermeister Jakob Naurorh zu Augsburg, auf seine Maschine zur Verfertigung guillochirter oder sogenannter Schwungleisten. 1172; dem Ingenieur Lazar Klein aus Udritsch in Böhmen, auf seinen Apparat zur Verhütung des Funkensprühens aus den Kaminen bei Lokomotiven. 1172.

Verlängert wurden: das Privilegium des großherzoglich sächsischen Consuls, Banquiers M. C. v. Krafft in München, von Ralph Bonfil cedirt erhalten, auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung gefilzter Tücher, Hüte und anderer Stoffe mittelst Maschinen ꝛc. 1068; des Schuhmachergesellen Andreas Bachberger aus Siegenburg in Niederbayern, auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von

Schuhen und Stiefeln, wodurch dieselben nicht nur vor dem Entstehen der Frostbeulen und Schwulsten schützen, sondern auch die Heilung derselben möglich machen. 1203; des Dosenfabrikanten Johann Paul Hahn, in Nürnberg, auf dessen Erfindung in Verfertigung von Dosen aus Papiermaché, mit Charnieren von Horn und Seitentheilen aus einem Stücke. 1203.

Eingezogen und erloschen erklärt wurden die Privilegien: des Joseph Pfleger zu München auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Spartafelkerzen. 168; des Buchhalters Joseph Großjean in München auf dessen Erfindung eines lithographischen Farbendruckes. 232; des Hutmachergesellen Gregor Lang, aus München, auf dessen verbessertes Verfahren bei der Hutfabrikation. 232; des Kieck und Comp. zu Schnaitenbach, auf ihr Verfahren bei Ausscheidung und Trocknung des Porzellain- und Steingut-Materials. 772; des königlich preußischen Bauconducteurs, Karl August Kühnel zu Berlin, auf die von ihm erfundene Maschine zum Nieten von Kesseln. 1172; des Civilingenieur und Maschinenfabrikanten Heinrich Marquard zu Neitzmühl, und des Schiffsmeister J. M. Zink, von Braunau, auf deren Einführung einer neuen Art von Schiffen mit Maschinen und Dampfkesseln. 1204; des Commissionärs Franz Michael Kloth zu Brüssel, auf Einführung der, von den Chemikern und Fabrikanten Harrison Grey Dyar und John Hemming zu London, erfundenen neuen Soda-Fabrikations-Methode. 1204.

Auf die ihnen ertheilten Gewerbsprivilegien haben verzichtet: der Kupferdrucker F. W. Reichelt aus Nürnberg, auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung der sogenannten Schusterzwecke. 24; der Glasermeister Joseph Weitenhiller aus Eichstädt, auf dessen Verfertigung von farbigem Schiefer ꝛc. 388; der Gebildweber Christian Hussong aus Mindach, (Landkommissariats Zweybrücken) auf eine von ihm erfundene Webmaschine. 772.

Prüfungen. Königlich allerhöchste Verordnung über die Prüfungen für den Staatsdienst im Königreiche Bayern betr. S. 285 — 304. — Von der theoretischen Prüfung. S. 287 — 297. — Von der praktischen Prüfung. A. Bei den Candidaten des Civilbaues. S. 298 — 299. B. Bei den Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues. S. 299 — 301. — Aufnahme der Baupractikanten, Verwendung und fernere Ausbildung derselben. S. 301 — 302. — Transitorische Bestimmungen. S. 302.

— — Bekanntmachung, die Prüfung für den Staatsbaudienst betr. S. 735 — 736.

— — Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betr. S. 789.

R.

Ratificationen, königlich Allerhöchste. Königlich Allerhöchste Ratification von vier

weitern Supplementar-Artikeln zur Rheinschifffahrts-Convention. S. 333.

Königlich Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XIV. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. 1249—1251.

Königlich Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XV. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. 1251—1253.

Rector-Wahlen. Siehe Universitäten.

Senatoren-Wahlen. Siehe Universitäten.

Recurse. Recurse, welche in den Sitzungen des königlichen Staatsraths-Ausschusses entschieden wurden: S. 11—12. 145—146. 179 — 180. 362 — 363. 545 — 546. 1086 — 1088. 1119 — 1121. 1133 — 1136.

An das königliche Ministerium des Innern abgegebene Recurse: 12. 146. 180. 363—364. 546—547. 1088 — 1089. 1121. 1136 — 1137.

Rentämter. Purification der Rentämter Niederbayerns nach der neuen Landgerichtseintheilung. S. 5—10.

Purification der königlichen Landgerichte und Rentämter Moosburg und Pfaffenhofen S. 177—179.

Regulativ. Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost, Tabaksblättern und Fabrikaten. (Mit Beilagen.) S. 1173—1200.

I. Beilage hiezu: Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen errichteten Hebe- und Abfertigungsstellen. S. 1193 — 1194.

II. Beilage: Uebergangs-Schein zur Versendung von Gegenständen, welche einer innern Steuer unterliegen. S. 1195 — 1200.

Reuß, fürstliche Häuser Reuß jüngerer Linie. Convention über die Ausgleichung zwischen der Krone Bayern und den fürstlichen Häusern Reuß jüngerer Linie. S. 1005—1036.

Revier-Eintheilungen. Beibehaltung der Oberstorfer-Waldungen, hier die Revier-Eintheilung des Forstamtes Immenstadt betr. S. 188.

Rheinschifffahrt. (Siehe auch Rheinschifffahrts-Convention.)

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe an einander, sowie das sonstige Verhalten derselben u. der Flöße auf dem Rheine betr. S. 749 — 761.

Bekanntmachung, die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zoll-Vereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben. S. 1205 — 1207. Vereinbarung hierüber. S. 1207 — 1244.

Rheinschifffahrts-Convention.

Königlich Allerhöchste Verordnung, zusätzliche Straf-Bestimmungen zur Rheinschifffahrts-Convention betr. 1—96.

Bekanntmachung, die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention betr. S. 325 — 334.

Bekanntmachung, die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. S. 1248.

Königlich Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XIV. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention S. 1249 — 1251.

Königlich Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XV. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. S. 1251 — 1253.

Rhein-Ufer-Staaten. Uebereinkunft der Rhein-Uferstaaten über vier weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention, S. 325 — 334.

Bekanntmachung, die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. S. 1248.

Königlich Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XIV. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. S. 1249 — 1251.

Königlich Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XV. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. S. 1251 bis 1253.

Ritterstand. Erhebungen in den Ritterstand des Königreichs Bayern. S. 164. 371.

Runkelrüben-Steuer. Königlich Allerhöchste Verordnung wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. S. 709 — 728.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Höhe der Steuer. S. 711. §. 1.

2) Wie solche erhoben wird. S. 712. §. 2.

3) Erlaß oder Erstattung der Steuer. S. 714. §. 4.

4) Beschränkung des Betriebs. S. 714. §. 5.

II. Vorschriften über die Controlirung des Betriebes und der Entrichtung der Steuer.

1) Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe. S. 715. §. 6.

2) Bezeichnung und Vermessung der Geräthe. S. 718. §. 7.

3) Amtliche Bescheinigung darüber. S. 718. §. 8.

4) Aufsicht der Steuerbehörde. S. 719. §. 9.

5) Anmeldung des Betriebs. S. 720. §. 10.

6) Einrichtung von Materialvorraths-Verzeichnissen. S. 720. §. 11.

7) Verpflichtung zur Befolgung der Control-Vorschriften. S. 721. §. 12.

8) Wann, und von wem die Steuer zu entrichten ist. S. 722. §. 13.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht. S. 722. §. 14.

Bestimmungen

1) in Betreff der Revisionsbefugnisse der Steuererhebungs- und Aufsichtsbediensteten. S. 723.

2) In Beziehung auf Erhebung und Verjährung der Steuer. S. 724.

3) In Betreff der Dienstvergehen der Beamten. S. 725.

IV. Von den Strafen und Straf-Verfahren.

1) Strafe der Defraudation. 725. §. 15.

2) Sonstige Strafbestimmungen. S. 726. §. 16.

V. Uebergangs-Maaßregeln. S. 727.

Runkelrübenzucker. Königlich Allerhöchste Verordnung wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. S. 709 — 728.

S.

Salinen-Baubeamte. Bekanntmachung, die Uniform der Salinenbaubeamten betr. S. 217 — 218.

Satzungen. Allerhöchst genehmigte Aenderungen der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835. (Regierungsblatt von 1835 S. 589 ff.) und vom 3. Februar 1839 (Reg. Blatt S. 148.) S. 131 — 144.

Segelschiffe. Königlich allerhöchste Verordnung, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe an einander, sowie das sonstige Verhalten derselben und der Flöße auf dem Rheine betr. S. 749 — 761.

Schenk- und Wirthschaftsrechte. Königlich allerhöchste Verordnung, die Bestrafung unbefugter Ausübung von Schenk- und Wirthschaftsrechten betr. S. 987 — 989.

Schiedsgerichte. Verzeichniß der von den siebzehn Stimmen des engern Raths der deutschen Bundesversammlung für die Jahre 1841, 1842 und 1843 ernannten Spruchmänner bei dem durch Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834 angeordneten Schiedsgerichte. S. 775 — 782.

Schießpulvertransport. Königlich allerhöchste Verordnung, die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betr. S. 309 — 314. Verpflichtungen jedes Schießpulver verführenden Fuhrmanns oder Schiffers. S. 309 — 311. I.; Bestimmungen, wenn die Ladung Schießpulvers, welche zu Land verführt wird, über zehn Pfund beträgt. S. 311—312. II.; Wenn die Ladung über einen Zentner beträgt. S. 312. III.; Verpflichtungen der Schiffer. S. 312 — 313. IV.; Gänzliche Untersagung der Verführung von Schießpulver als Fracht durch Dampfschiffe und Dampfwägen. S. 313. V.; Vorschriften im Falle Begegnens und Vorüberfahrens an mit Schießpulver beladenen Frachtwägen ꝛc. S. 313 — 314. VI.; Bestrafung von Uebertretungen. S. 314. VII.

Schplarchate. Siehe Kreisscholarchate.

Schuldenstand. Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Jahres 1839/40.

Hierauf bezügliche Bekanntmachung. S. 1069 — 1070.

Uebersicht. Beilage zum Regierungsblatte Nr. 46 von 1841. S. 1084.

Schutzpocken-Impfung. Generalconspekt über die in den acht Regierungsbezirken des Königreiches im Etatsjahre 1840/41 vollzogene gesetzliche Schutzpockenimpfung. S. 1079 — 1080.

Schwaben und Neuburg. Kreisscholarchat von Schwaben und Neuburg. Ernennung ꝛc. von Mitgliedern. S. 349.

— — Landrath von Schwaben und Neuburg. Ernennungen ꝛc. von Mitgliedern in demselben. S. 417.

— — Abschied für den Landrath von Schwa-

ben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 28. May 1841. S. 605 — 628. I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr 1839|40. S. 607 — 609. II. Steuerprincipale für das Jahr 1841|42. S. 609—610. III. Bestimmung der Kreisausgaben für das Jahr 1841|42. S. 610 — 616. IV. Bestimmung der Deckungsmittel. S. 616 — 619. V. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes. S. 619 — 626. VI. Voranschläge der Straßenneubauten. S. 626 — 628.

Schwarzburg-Rudolstadt. Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel. Hierauf bezügliche Bekanntmachung. S. 1071.

Hierauf bezügliche königlich bayerische Ministerialerklärung. S. 1072 — 1075.

Spruchmänner. Verzeichniß der von den siebenzehn Stimmen des engern Rathes der deutschen Bundesversammlung für die Jahre 1841, 1842 und 1843 ernannten Spruchmänner bei dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte. S. 775 — 782.

Staatsbaudienst. Königlich allerhöchste Verordnung, über die Prüfungen für den Staatsbaudienst im Königreiche Bayern. S. 285 — 304. — Von der theoretischen Prüfung. S. 287 — 297. §§. 2 — 20. — Von der praktischen Prüfung. S. 297 — 301. §§. 21 — 26. — Aufnahme der Baupractikanten, Verwendung und fernere Ausbildung derselben. S. 301 — 302. §§. 27 — 30. — Transitorische Bestimmungen. S. 302 — 304. §. 31.

Staatsbaudienst. Bekanntmachung, eine besondere Prüfung für den Staatsbaudienst betr. S. 735 — 736.

— — die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betr. S. 789.

Staatsschuld. Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Kapitalien betr. S. 199.

— — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Kapitalien betr. S. 1107 — 1108.

Staatsraths-Ausschuß. Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschußes vom 18. Dezember 1840. S. 11 — 12.

— — Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschußes vom 30. Jänner 1841. S. 145 — 146.

— — Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschußes vom 2. März 1841. S. 179 — 181.

— — Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschußes vom 18. May 1841. S. 362 — 364.

— — Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschußes vom 26. Juny 1841. S. 545 — 546.

— — Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschußes vom 28. Oktober 1841. S. 1085 — 1089.

— — Sitzung des königlichen Staatsraths-

Ausschußes vom 15. November 1841. S. 1119 — 1121.

Staatsraths-Ausschuß. Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschußes vom 30. November 1841. S. 1133 — 1137.

Stamsrieder Getreidmaaß. Reduction des Stamsrieder Getreidmaaßes in das bayerische Normalgetreidemaaß. S. 463 — 466.

Statuten. Königlich allerhöchste Verordnung, die Statuten des königlichen Damenstiftes zur heiligen Anna in München betr. S. 1053 — 1056. (Siehe auch Satzungen.)

Steuersätze. Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden. S. 1157 — 1160.

Stiftungen. Stiftung von zwei neuen Unterstützungsbeiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens. S. 773.

Stiftungsforstwesen. Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens in der Pfalz. S. 651 — 656.

Stiftungsrechnungen. Wesentliche Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der den königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr 1839/40. Hierauf bezügliche Bekanntmachung. S. 1037.

— — Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben. Beilage zum Reg. Blatt Nr. 44 von 1841. S. 1052.

Stipendien. Stipendien (an der Universität München), welche für 1841/42 bestätiget wurden. S. 1111 — 1112.

Stipendien. Für 1841/42 neu verliehene Stipendien. S. 1113 — 1116.

Supplementar-Artikel. Bekanntmachung, die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention betr. S. 325 — 327.

— — Bekanntmachung der Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. S. 1248. — Königl. allerhöchste Ratificationsurkunde über den XIV. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. S. 1249 — 1251. — Königlich allerhöchste Ratificationsurkunde über den XV. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. S. 1251 — 1253.

T.

Tabaksblätter und Fabrikate. Bestimmung der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1841 wegen Erhebung von Uebergangs-Abgaben bei Tabaksblättern und Fabrikaten. S. 1151 f. f.

Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden. S. 1157 — 1160.

Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangs-Abgaben von Brannt-

wein ꝛc. Tabaksblättern und Fabrikaten. S. 1173 — 1200.

Tarifsätze. Anwendung des Zoll-Tarifs beim Eintritt einer neuen Tarifsperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze. S. 1253 — 1255.

Tarifsperiode. Bekanntmachung, die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifsperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze. S. 1253 — 1260.

Titel-Verleihungen. S. 104. 208. 228. 371.

Traubenmost, und Wein. Bestimmungen der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1841 wegen Erhebung von Uebergangs-Abgaben von Wein- und Traubenmost. S. 1151 f. f.

Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden. S. 1157—1158.

Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangs-Abgaben von Branntwein ꝛc. Traubenmost, Tabaksblättern ꝛc. S. 1173 — 1200.

U.

Uebereinkunft. Uebereinkunft der Rhein-Uferstaaten über vier weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. S. 325 — 334.

Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt wegen der Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers. S. 701 — 708.

Uebereinkunft der Rhein-Uferstaaten über zwei weitere Supplementarartikel zur Rheinschifffahrts-Convention. Hierauf bezügliche Bekanntmachung und kgl. Allerhöchste Ratificationen des XIV. und XV. Supplementar-Artikels. S. 1248 — 1253.

Uebergangs-Abgaben. Königl. Allerh. Verordnung vom 16. Dezember 1841, den Vollzug des Art. 2 und 3. des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 betreff. 1149 bis 1156.

Allerhöchste Bestimmung über Aufhebung der in Ansehung des Verkehrs mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern und der Erhebung der Abgaben bei dem Uebergange gewisser Erzeugnisse aus einem Vereinslande in das andere geltenden Bestimmungen und künftig in Anwendung kommende Normen. S. 1150.

Art der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Handelsgegenständen zwischen Bayern, Württemberg und Baden — einerseits und den übrigen Vereinsländern andererseits, vom 1. Jänner 1842 ab. S. 1151. §. 1.; Vereinsstaaten, in welchen eine Erhebung von Uebergangsabgaben von gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen statt findet, und zwar:

I. Vom Wein und Traubenmoſt. 1151.
II. Vom Bier. 1152.
III. Vom Branntwein. 1152.
IV. Vom Malz. 1152.
V. Von Tabaksblättern und Fabrikaten.
Beſtimmungen über den Tranſit ſolcher Gegenſtände, die Erhebung der Uebergangs-Abgaben, dem Uebergang an den Binnengrenzen ꝛc. 1153. §§. 3., 4., 5., 6. f. f.
Ueberſicht der Steuerſätze, welche in denjenigen Vereinsſtaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, von den gleichnamigen vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden. 1157 — 1160.
Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmoſt, Tabaksblättern u. Fabrikaten. 1173.
Vereinsländiſche Erzeugniſſe welche nach der allerhöchſten Verordnung vom 16. Dezember 1841 zur Entrichtung von Uebergangsabgaben verpflichtet ſind. 1175. §. 1.
Straſſen, auf welchen allein der Uebergang der genannten Gegenſtände ſtatt findet. 1175. §. 2.
Von den Hebe- und Abfertigungsſtellen. 1175. §. 3.
Uebergangsſcheine. 1176. §. 4.
Behörden, welche zur Ausſtellung von Uebergangsſcheinen vorläufig ermächtiget ſind. 1177 — 1178. §. 4.
Ertheilung eines Uebergangsſcheines bei einer dazu ermächtigten Abfertigungsſtelle im Lande der Verſendung. 1178. §. 6.

Beſtimmung, wenn der Uebergangsſchein im Lande der Verſendung ertheilt wird. 1179. §. 7.
Sicherſtellung des Betrags der Uebergangs-Abgaben durch den Uebergangsſchein-Extrahenten. 1179. §. 8.
Verpflichtungen, welche der Extrahent mit Unterzeichnung und dem Empfange des Uebergangsſcheines übernimmt. 1180. §. 8.
Folgen, welche den Contravenienten treffen:
I. in Bezug auf die inländiſchen Steuern. 1180.
II. in Beziehung auf die Steuern der betreffenden andern Vereinsſtaaten. 1180 bis 1181.
Verhalten bezüglich der Uebergangsſcheine. 1181 — 1182. §. 9.
Erledigung der Uebergangsſcheine. 1182. §. 10.
Stellen, welche zur Erledigung der Uebergangsſcheine competent ſind. 1183—1184. §. 10.
Verfahren, welches bei den Hebe- und und Abfertigungsſtellen an den Binnengrenzen in Bezug auf die Steuererhebung und Ausſtellung von Uebergangsſcheinen ſtatt findet.
I. Beim Eingange ſteuerpflichtiger vereinsländiſcher Erzeugniſſe:
A. Mit der Beſtimmung im Lande zu verbleiben. 1184 — 1186. §. 11.
B. Mit der Beſtimmung zum Durchgange. 1186 — 1187. §. 11.
II. Beim Ausgange.

A. Gegenſtände, welche mit einem Abfertigungs-Documente nicht verſehen ſind. 1188.

B. Gegenſtände, welche wegen einer Ausfuhr-Vergütung mit einem beſondern Abfertigungs-Documente verſehen ſind. 1188.

C. Gegenſtände, welche unter Uebergangsſcheinscontrole verſendet werden. 1189.

Schlußbeſtimmungen. 1190 — 1192. §. 12. 13.

Verzeichniß der Uebergangsſtraſſen für den Verkehr mit den, einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden Erzeugniſſen, und der an dieſen Straſſen errichteten Hebe- und Abfertigungsſtellen. 1193 — 1194.

Uebergangsſchein zur Verſendung von Gegenſtänden, welche einer innern Steuer unterliegen. (Formular.) 1195 — 1198.

Eingangs-, beziehungsweiſe Ausgangsbeſcheinigung der Steuerſtellen, welchen der Transport vor Erreichung des im Uebergangsſchein genannten Erledigungsamtes angemeldet wird. (Formular.) 1199 — 1200.

Uebergangsſcheine. Beilage II. zum Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben. (Siehe auch unter Uebergangsabgaben.) 1195 — 1198.

Uebergangsſcheine-Extrahent. 1179. §. 8. (Siehe auch unter Uebergangsabgaben.)

Uebergangsſtraſſen. Verzeichniß der Uebergangsſtraſſen für den Verkehr mit den, einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländiſchen Erzeugniſſen, und der an dieſen Straſſen errichteten Hebes und Abfertigungsſtellen. (Beilage Nro. I. zum Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben.) 1193 — 1194.

Uniformen. Bekanntmachung, die Uniform der Salinen-Baubeamten betr. 217.

Uniform-Weſten. Königlich Allerhöchſte Entſchließung, das Tragen von Uniform-Weſten betr. 405 — 407.

Univerſitäten. Bekanntmachung, die Löſung der von den Facultäten der Ludwigs-Maximilians-Univerſität zu München aufgeſtellten Preis-Aufgaben für das Studienjahr $18\frac{40}{41}$ betr. 658 — 660.

Königlich Allerhöchſte Beſtätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der königlichen Univerſität Würzburg. 767.

Königlich Allerhöchſte Beſtätigung der Rectors- und Senatorenwahlen an der Univerſität München. 786 — 787.

Königlich Allerhöchſte Beſtätigung der Wahl eines Prorectors an der Univerſität Erlangen. 1128.

Stipendien, welche an der Univerſität München pro $18\frac{41}{42}$ beſtätiget wurden. 1111 — 1112.

Neu verliehene Stipendien pro $18\frac{41}{42}$ 1133 — 1116.

Unterfranken und Aſchaffenburg. Ernennungen ꝛc. im Landrathe von Unterfranken und Aſchaffenburg. 323. 417.

Abſchied für den Landrath von Unterfranken und Aſchaffenburg über deſſen Verhandlungen vom 17 — 29. Mai 1841.

I. Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{41}{40}$ 575 — 582.

II. Steuerprincipale für $18\frac{41}{42}$. 582.
III. Bestimmung der Kreisausgaben für das Jahr $18\frac{41}{42}$. 582 — 588.
IV. Bestimmung der Deckungsmittel. 588 — 592.
V. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes. 592 — 595.
VI. Voranschläge der Straßen-Neubauten. 595 — 596.
VII. Wünsche und Anträge. 595 — 600.

Unterstützungsbeiträge. Stiftung von zwei neuen Unterstützungsbeiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Josephs-Ordens. 773 — 774.

Königlich Allerhöchste Verordnung die Bildung eines weitern Unterstützungsbeitrages von jährlich 300 fl. aus dem Vermögen des kgl. Verdienst-Ordens der bayerischen Krone betr. 1245 — 1247.

V.

Verakkordirung öffentlicher Bauten. Abänderung des §. 3. der Instruction vom 29. April 1833. über die Verakkordirung öffentl. Bauten. S. 211 — 212.

Verdienst-Orden, königliche bayerische. Verdienst-Orden der bayerischen Krone. Verleihungen des Großkreuzes. 1050. 1145.

— — Verleihungen des Commenthur-Kreuzes. S. 29. 1050. 1099. 1146.

Verdienst-Orden d. baier. Krone. Verleihungen d. Ritterkreuzes: S. 30. 1100. 1146.

— — Verleihungen der goldenen Ehrenmünze: S. 22. 128. 206 — 207. 226. 788. 1129. 1168.

— — Verleihungen der silbernen Ehrenmünze. S. 104. 207. 418. 1000. 1100. 1147.

— — Bildung eines weitern Unterstützungs-Beitrages von jährlichen 300 fl. aus dem Vermögen des königlichen Verdienst-Ordens der bayerischen Krone. S. 1245.

Verdienst-Orden vom heil. Michael. Verleihungen von Großkreuzen: S. 21. 29. 339. 1146.

— — von Commenthurkreuzen: 29. 1050. 1099. 1100. 1146.

— — von Ritterkreuzen. S. 30 — 32. 88. 128. 370. 380.

Vereins-Staaten (deutsche Zollvereinsstaaten.) Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereins-Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden. S. 1157 — 1160.

Vermächtnisse. Königlich allerhöchste Bestätigung von Vermächtnissen. 372.

Vermögensstand. Vermögensstand des Militär-Wittwen und Waisen-, des Invaliden- und Mildenstiftungs-Fonds von den Etatsjahren $18\frac{38}{39}$ und $18\frac{39}{40}$ S. 389 — 398.

Königlich allerhöchste Verordnungen. Königlich allerhöchste Verordnung, die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-

depositen betr. S. 33 — 64. Hierzu: Formular: Tagebuch der Depositen-Commission des N. N. Gerichts zu N. N. S. 66 — 78.

Königlich allerhöchste Verordnung, Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen u. dgl. Mißbräuche betr. S. 81—85.

— —, Zusätzliche Strafbestimmungen zur Rheinschifffahrts-Convention betr. 89 —98.

— —, die Heeresergänzung für das Jahr 1841 aus den Altersklassen 1819 und 1818 betr. 105 — 107.

— —, den Kleinverkauf des Branntweins betr. S. 107 — 111.

— —, über die Prüfungen für den Staatsbaudienst im Königreiche Bayern. S. 285—304.

— —, die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betr. 309—314.

— —, die Adels-Matrikel betr. 357—361.

— —, den Rang der königlichen Kreiskassiere betr. 443.

— —, wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. 709—728.

— —, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe aneinander, so wie das sonstige Verhalten derselben und der Flösse auf dem Rheine betr. S. 749—761.

— —, die Bestrafung unbefugter Ausübung von Schenk- und Wirthschaftsrechten betr. S. 987—989.

— —, die Statuten des königlichen Damenstifts zur heiligen Anna in München betr. S. 1053—1056.

Königlich allerhöchste Verordnung, die Akademie der Wissenschaften betr. 1117—1119.

— —, den Vollzug der Art. 2. und 3. des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. May 1841. S. 1149—1160.

— —, den königlichen Ludwigs-Orden betr. 1161—1162.

— —, die Bildung eines weitern Unterstützungsbeitrages von jährlichen 300 fl. aus dem Vermögen des königlichen Verdienst-Ordens der bayerischen Krone betr. S. 1245.

Vereinbarung. Bekanntmachung, die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zoll-Vereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins, und der conventionellen Nebenflüsse desselben betreffend. S. 1205—1207.

Vereinbarung. (eben erwähnte) S. 1207—1244.

I. Unmittelbarer Transit. S. 1207.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1. Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist. S. 1208

2. wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist. S. 1220—1222.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind. S. 1222—1223. §§. 21. 22.

III. Waarenversendung auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend. S. 1223—1224. §. 23.

B. Wiedereingehend.

1, Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind. S. 1224—1226. §§. 24., 25.

2, Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind. S. 1226. §. §. 26. 27.

3, Flöße. S. 1226. §. 28.

IV. Waarenversendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes. S. 1227—1228. §§. 29—31.

V. Waarenversendungen auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande. S. 1228—1230.

VI. Waaren- Ein- und Ausgang mittelst Dampfschiffe S. 1230—1231.

VII. Allgemeine Bestimmungen. S. 1231—1232.

Begleitschein über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist. S. 1233.

Anleitung den Verschluß der Schiffe betr. S. 1239—1244.

Verträge. Vertrag mit Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- u. dergl. Frevel, — hierauf bezügliche Bekanntmachung. S. 661—662.

Verträge, hierauf bezügliche königliche bayerische Ministerial-Erklärung. S. 663—664.

— — Bekanntmachung, den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betr. S. 677—680.

— — Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- u. Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betr. S. 679—700.

— — Handels-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen-Zollvereins und der Ottomanischen Pforte vom 10/22 Oktober 1840 (nebst den einschlägigen Tarifen) S. 797—978.

— — Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld-, und Fischerei Frevel. S. 1071—1075.

— — Königlich allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Art. 2 und 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- u. Handels-Vereins vom 8. May 1841 betr. S. 1149—1160.

Verzeichnisse. Verzeichniß der von den siebenzehn Stimmen des engern Raths der deutschen Bundes-Versammlung für das Jahr 1841, 1842 u. 1843 ernannten Spruchmänner bei dem durch Bundesbeschluß vom 30 Oktober 1834 angeordneten Schiedsgerichte S. 775—782.

— — Verzeichniß derjenigen Stipendiaten der Universität München, deren Stipendien pro 1841/42 bestätiget wurden. S. 1111.

Verzeichnisse. Verzeichniß d. Uebergangsstraffen für den Verkehr mit den, einer Uebergangs Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straffen errichteten Hebe- und Abfertigungsstellen. S. 1193—1194.

W.

Waarenabfertigung. Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben. S. 1207 — 1244.

I. Unmittelbarer Transit. S. 1207. §. 1.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen.

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1) Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist. S. 1208 — 1220. §§. 2 — 18.

2) Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist. S. 1220. §§. 19 und 20.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind. S. 1222—1223. §§. 21. 22.

III. Waarenversendung auf dem Rhein aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend. S. 1223. §. 23.

B. Wiedereingehend

1) Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind. S. 1224—1226. §§. 24. 25.

2) Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind. S. 1226. §§. 26. 27.

3) Flöße. S. 1226. §. 28.

IV. Waarenversendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes. S. 1227 —1228. §§. 29. 30. 31.

V Waarenversendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande. S. 1228 — 1230. §§. 32 — 35.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe. S. 1230 — 1231. §. 36.

VII. Allgemeine Bestimmungen. S. 1231.

(Beilage 1) Begleitschein über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben wird. S. 1233.

(Beilage 2.) Anleitung, den Verschluß der Schiffe betr. S. 1239 — 1244.

Waisen, Militär-Waisen. Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des Militärstiftungs-Fonds von den Etatsjahren 1838/39 und 1839/40 betr. S. 389 — 398.

Wasserbaudienst. Disciplinen über welche sich nach der königlich allerhöchsten Verordnung vom 20. April 1841 die Prüfungen für den Straßen-, Brücken- und Wasserbaudienst zu erstrecken haben, und zwar

bei der theoretischen Prüfung: S. 291. §. 9 ff.

Bei der practischen Prüfung S. 299. B.

Wechselbank, bayerische. Siehe Hypotheken- und Wechselbank.

Wein- und Traubenmost. Hierauf bezügliche Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden. S. 1157 — 1160.

— — Bestimmungen der königlich allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1841 über die Erhebung von Uebergangsabgaben von Wein- und Traubenmost. S. 1151 ff.

— — Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben von Branntwein ꝛc., Wein, Traubenmost ꝛc. S. 1173 — 1200.

Wirthschaftsrechte. Königlich allerhöchste Verordnung, die Bestrafung unbefugter Ausübung von Schenk- und Wirthschaftsrechten betr. S. 987 — 989.

Wittwen-Fond (Militär-Wittwen-Fond). Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des Mildenstiftungs-Fonds von den Etatsjahren 1838/39 und 1839/40 betr. S. 389 — 398.

Z.

Zehentfixirung. Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1840. S. 334 — 338.

Im Jahre $18\frac{39}{40}$ vollzogene Zehentfixation der geistlichen Pfründen und Stiftungen. S. 1076 — 1078.

Zolltarif. Bekanntmachung, die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze betr. S. 1253 — 1260.

Zoll- und Handels-Verein. Bekanntmachung, den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- u. Handels-Vereins betr. S. 677 — 679.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betr. S. 679 — 700.

Beilage zu Artikel 4. dieses Vertrages. S. 701 — 708.

Bekanntmachung, den Handels-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte vom $\frac{12}{24}$. Oktober 1840. betr. S. 797 — 800

Handelsvertrag zwischen Preußen, Bayern ꝛc. einerseits und der ottomanischen Pforte andererseits vom $\frac{12}{24}$. Oktober 1840, nebst dem hiezugehörigen Tarife über Aus- und Einfuhr. S. 799 — 978.

Bekanntmachung, die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und den conventionellen Nebenflüssen desselben betr. 1205 — 1207.

Vereinbarung. 1207 — 1244.

Bekanntmachung, die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifspe-

riode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze betr. S. 1253—1260.

Zollwesen. Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden ꝛc. und der freien Stadt Frankfurt wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers. S. 701 — 708.

Königlich Allerhöchste Verordnung wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. S. 709 — 728.

Königlich Allerh. Verordnung den Vollzug der Artikel 2. und 3. des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 betr. S. 1149—1156.

Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden. S. 1157 —1160.

Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost, Tabaksblättern und Fabrikaten (mit Beilagen.) S. 1173—1200.

Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben. S. 1207 — 1244.

Bekanntmachung, die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifs-Periode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze betr. S. 1253—1260.

Zuckerbereitung aus Runkelrüben. Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern ꝛc. wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers. S. 701 — 708.

Königlich Allerhöchste Verordnung wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. S. 709.

Zufriedenheitsbezeigungen, Königlich Allerh. S. 229. 352—351. 385—386. 670 — 675. 788. 1001 —1004. 1131. 1169.

C. Namen-Register.

A.

Abbt, Benedikt, Pfarrer. 417.

Abel, von, königlicher Minister des Innern. 29. 795.

Abele, Gottlieb, Dosenfabrikant. 1068.

— — Max, Oberlieutenant. 268.

Adam, Franz Xaver, Landrichter, Landwehr-Major. 745.

Aezenberger, Dr., Joseph, Lehrer der Dogmatik, Dogmengeschichte und Exegese. 156.

Aicher, Johann Baptist, Ceremoniar. 416.

Albert, Heinrich, Oberzollinspector. 737.

— — Joseph, Bezirksingenieur. 170.

Albertini, Gebrüder. 676.

Albrecht, Johann Jakob, Communalrevierförster. 654.

— — Johann Nepomuk, Pfarrer. 1096.

Aleiter, Bernhard, Pfarrer. 150.

Allweyer, Joseph, Oberappellationsgerichts-Director. 1201.

Altmann, Aloys, Revisionsbeamter. 344.

— — Mathias, Benefiziat. 414.

Altschäfl, Lorenz, Pfarrer. 1058.

Alvensleben, Graf von, königl. preußischer geheimer Staats- und Finanzminister. 1050.

Amberg, Peter, Pfarrer. 19.

Amberger, Dr. Joseph, Pfarrer. 87.

Amend, Joseph, Pfarrer. 656.

Amey, Ignaz, Forstmeister. 1089.

Ammon, Friedrich Karl, Rechnungscommissär. 763.

Amsberg, von, Chef des herzoglich Braunschweigischen Finanzcollegii, Finanzdirector und geheimer Legationsrath. 779.

Andeltshauser, Professor. 1083.

Anderer, Ferdinand, Unterlieutenant und Sousbrigadier der königlichen Leibgarde der Hartschiere. 747.

Andrian, Emil Freiherr von, Unterlieutenant. 245.

Andrian-Werburg, Ferdinand Freiherr von, Reg. Präsident. 1008.

Angerer, Valentin, Hauptmann. 248.
Angerhofer, Nikolaus, Kreiskasse-Controleur. 665.
Angermaier, Georg, Pfarrer. 126.
— — Joseph, Chorvikar u. Benefiziat. 380. 416.
Aretin, C. M. Freiherr v., 786.
Armansberg, Ludwig Grf. v., Reichsrath. 364.
Arnold, Dr. August, Regimentsarzt II. Klasse. 242.
— — Andreas, und Consorten. 362.
— — Christian, Ober-Appellationsgerichts-Rath. 187.
Arnoux, Claude, Ingenieur. 167.
Arx, Remigius Gereon Graf d', Pfarrer. 794.
Aschenbrenner, Dr. Joseph, Regierungsrath. 32. Oberrechnungsrath. 404.
Asimont, Johann Friedrich, Pfarrer. 416.
Auer, Franz Paul, geheimer Secretär. 315.
Aufleger, Seb., Landgerichts-Assessor. 650.
Aufschläger, Georg, Pfarrer. 1047.
Augsberger, Georg, Communal-Revierförster. 1039.
Augustin, Friedrich, Unterlieutenant. 253.
Aumayer, Sebastian, Pfarrer. 1084.
Aumüller, Andreas Joseph, Landrichter und Stadtcommissär. 745.
Autenrieth, großherz. badischer Oberhofgerichts-Canzler. 777.
Aybauer, Johann Baptist, Pfarrer. 667.

B.

Baader, Joseph Armogast, Pfarrer. 1126.
— — Wilhelm, Pfarrer. 159.
Bachhauer, Ferdinand, Rentbeamter. 729.
Bachberger, Andr., Schuhmachergeselle. 1203.
Bacher, Sigmund, Bataillons-Quartiermeister. 246.
Bachmeier, Johann Baptist, Pfarrer. 321.
Bachmayer, Georg Aloys, Landgerichts-Assessor. 1124.
Back, Thomas, Unterzeugwart. 275.
Badhauser, Heinrich, Candidat der Philosophie. 1113.
Bäumen, Bürgermeister. 32.
Baier, Johann Anselm. 1144.
Baldinger, A. Th. v., Revierförster. 403. 1063.
— — Friedrich Wilhelm von, Forstamts Actuar. 1063.
Baligand, Wilhelm v., Generalmajor und Brigadier. 235.
Ball, Jakob, Unterlieutenant. 269.
Barbazetto, Johann Mathäus, Kaufmann. 121.
Barlet, rechtskundiger Magistratsrath. 523.
Barnickel, Johann Baptist, Pfarrer. 1125.
Barraga, Leopold, Baucondukteur. 222.
Bartels, Consul. 31.
Barth, Jakob, Fabrikant. 524.
Barthe, Peter August, Landgerichts-Actuar. 650.
Barthelmes, Joseph, Pfarrer. 994.
Batz, Joseph, Pfarr-Benefiziat. 415.
Bauer, Adam Joseph, Oberzollinspector. 124. 158.
— — Dr. Franz Joseph, Landgerichts-Arzt. 1139.
— — Heinrich, Postoffizial. 1143.
— — Dr. Jacob, erster rechtskundiger Bürgermeister. 176.
— — Johann, Pfarrer. 205.
— — Johann Baptist, Schullehrer. 1000.

Bauer, Johann Leonhard August, Pfarrer. 1049.
— — Karl, Revierförster. 100.
— — Mathias, Rentbeamte. 400.
— — Michael, Landwehr-Major. 216.
— — Peter, Regimentsactuar. 247.
— — Appellationsgerichts-Director. 30.
— — Fabrikant. 32.
Baumann, Joseph, Postofficial. 156. 1142.
— — Joseph, Briefträger. 1129.
— — Michael, Rentamtsbote. 418.
— — Thomas, Divisions-Veterinärarzt. 278.
Baumgartner, Ignaz, Pfarrer. 102.
Baunach, Friedrich, Oberlieutenant u. Adjutant. 238.
Baur, Dr. Nep., Regimentsarzt I. Klasse. 276.
Baur-Breitenfeld, Anton v., Regierungs-Rath. 1164.
— — August von, Unterlieutenant à la suite. 243.
Bautenbacher, Leonhard, Pfarrer. 1167.
Bayer, Dr., Hofrath und Professor. 787.
— — Advokat. 546. 1135.
— — Joseph, Rechnungskommissär der k. Staatsschuldentilgungs-Commission. 221.
Bayerlein, Anton, technischer Wechselgerichts-Assessor. 739.
Bayern, Luitpold, Prinz v., königliche Hoheit. 785.
— — Carl, Prinz von, königliche Hoheit, Feldmarschall. 233.
Bayernheimer, Alois, Revierförster. 1138.
Bayr, Johann Baptist, Pfarrer. 740.
Bayrstorff, Caroline Sophie Gräfin v., 385. 420.

Bayrstorff, Franziska Sophie Gräfin v., 385. 420.
— — Maximiliane Theodore Gräfin v., 385. 420.
Bechtel, Wilhelm, Communal-Revierförster. 654.
Bechtold, Carl, Unterlieutenant. 259.
Beck, Alois, Bataillons-Quartiermeister. 278.
— — Joseph, Nebenzollamts-Controleur. 403.
Becker, Michael, Communal-Revierförster. 654.
Beckers, Graf Alfred v., 145.
Beckers-Wetterstetten, General Graf v., 145.
Bedall, Franz, Oberst. 262.
Beer, Anton, Leibgarde-Hartschier. 103. 236.
Beisler, v., Regierungs-Präsident. 30.
— —, Konrad, Papierfärber. 1068.
Bell, Jakob, Bauconducteur. 548.
Below, von, königlich preußischer Oberst und Flügeladjutant. 1146.
Benkler, Friedrich, Spenglermeister. 675.
Bentele, Joseph, Unterveterinär-Arzt. II. Klasse. 280.
Berchem, Caspar Graf von, königl. Kämmerer und Oberlieutenant. à la suite. 340.
— — Rudolph Frhr. v., Forstkommissär. 1139.
Berchtold, Anton, Pfarrer. 995.
Berg, Georg v., Rittmeister. 249.
Berger, Dr., August, Landgerichtsarzt. 308.
Bergmann, Franz von Paula, Bergmeister. 1168.
Berjou. 230.
Berkmann, Albrecht, Hauptmann. 264.

Digitized by Google

Berlepsch, August Frhr. v., Cand. d. Theologie. 165.
Bermuth, Christoph, Landrichter. 1092.
Bernhard, v., k. k. österreichischer Grenzpolizei-Oberkommissär. 88.
— — Anton, Gendarmerie-Brigadier. 1147.
Bernlocher, Johann, Maurermeister. 1087.
Bernreither, Baptist, Hauptmann. 263.
— — Georg, Unterlieutenant. 245.
Berrath, Joseph, Unterlieutenant. 240.
Berthold, Adam, Pfarrer. 176.
Berüff, Peter, Oberstlieutenant. 350.
— — Xaver Karl, Herzoglich Leuchtenbergischer Kabinets-Secretär und General-Cassier. 340.
Besnard, Karl v., Communal-Revierförster. 655.
— — Otto, Junker. 246. Unterl. 269.
Besold, August, Rentbeamter. 444.
Besse, Eduard, Domvikar. 348.
— — Ludwig, königlicher Advokat. 14.
Betz, Joseph, Pfarrer. 668.
— — Xaver, Stadtgerichtsschreiber. 101.
Beuschel, Joh. Georg, Vaunondukteur. 222.
Beutner, Philipp, Regimentsactuar. 247.
Bever, Karl Friedrich, Ministerialrath und General-Zoll Administrator. 681. 748.
Beyse, August Wilhelm, Ingenieur. 1004.
Beyschlag, Friedrich, Oberbaurath. 14.
Bezold, v., Ministerialrath. 13. 748. 796.
Bäsch, Heinrich, Aktuar II. Klasse. 281.
Bickel, Dr. der Rechte. ꝛc. 777.
Bieber, Sigmund v., Generalmajor u. Brigadier. 128. 235.
Biebinger, Friedrich, Pfarrer. 161.
Biebl, Michael, Pfarrer. 1047.
Biedermann, Karl, Pfarrer. 417.
Bienenfeld, Herrmann, Unter-Apotheker I. Klasse. 278.
Bieringer, Wilhelm, Oberregistrator u. Archivar. 275.
Biersack, Heinrich Ludwig, großherz. hessischer Geheimer Oberfinanz-Rath. 684.
Bihler, Dr. Aloïs, Appellationsgerichts-Rath. 220. Oberappellationsgerichts-Rath. 320.
Bijot, Franz, Oberlieutenant. 267.
Biller, Joseph, Oberlieutenant. 258.
Binder, Franz Xaver v., Postverwalter 762.
— — Martin, Hutmacher, 355.
— — Thaddä v., Major. 263.
Bindewald, Friedrich, Communal-Revierförster. 654.
Birago, Ritter von, k. k. Oberstlieutenant. 370.
Birner, Fr. Xaver, Candidat d. Philosophie. 1113.
Bischoff, Mathias, Communal-Revierförster. 655.
Blersch, Christian, Pfarrer. 159.
Blümlein, Michael, Pfarrer. 19.
Blumröder, Ludwig Friedrich, Zucker-Fabrikbesitzer. 644.
Boehe, Eugen, Unterlieutenant. 269.
Böhm, Aloïs Richard, Landgerichts-Aktuar. 992.
Boehnen, Franz Frhr. von, Major. 249.
Börger, Georg Adam Karl, Pfarrer. 1049.
Boersch, Friedrich, Pfarrer u. Dekan. 161.
Boesl, Georg, Pfarrer. 27.

Bösner, Heinrich Johann Thomas von, Regierungsrath. 601.
Böttinger, Burkard, Pfarrer. 766.
Bogenrieder, Jakob, Pfarrer. 125.
Bohner, Johann Baptist, Pfarrer. 223.
Boidl, Sebastian, Pfarrer. 741.
Bomhard, Dekan und Pfarrer. 88.
— — Joseph, Unterlieutenant. 269.
— — Julius, Revierförster. 1163.
Bonfil, Ralph. 1068.
Bonn, Franz, Revisionsbeamter. 201.
Bosch, Hugo, Oberst. 257.
Boß, Johann Georg, Bierbrauer. 1135.
Bossart, Carl, Hauptmann. 248.
Bräunling, Franz v., Regierungsrath. 202.
Branca, Wilhelm von, Regierungs-Secretär. 642.
Brandt, Carl, Junker. 274.
— — Carl, Revierförster. 305.
Bratsch, Nikolaus, Landwehr-Major. 669.
Braun, Christoph v., Landgerichts-Assessor. 732.
— — Franz, Friedensrichter. 793.
— — P. Fortunatus, Gymnasial-Lehrer. 1044.
— — Ludwig, Stadtgerichts-Assessor. 992.
— — Michael, Rechnungskommissär. 155.
Braun, Wolfgang, Pfarrer. 205.
Bray, Graf de, Legationsrath. 25. Minister-Resident. 343.
Bredauer, Ignatz, Appellationsgerichts-Rath. 306. 320.
Breidenbach, Carl, Assessor. 85.
Breitenbach, Dr. Lorenz, Universitäts-Professor. 320.
Breitinger, Michael, Pfarrer. 1144.
Breitschaft, Michael, Gefreiter. 237.
Brems, Joseph, Müller. 180.

Brennemann, Max, Offiziant. 1141.
Brenner, Karl, Regierungs-Secretär. 731. 792.
Brenner-Schäffer, Dr. Wilhelm, prakt. Arzt. 1065.
Breslau, Dr. v., Leibarzt und Geheimerath. 164.
Breunig, Gemeinde-Vorsteher. 1120.
Brinz, Alois. 660.
Brody-Poninski, Anton Graf, Kämmerer und Regierungs-Secretär. 1063.
Broekelt, Emanuel, Wallfahrtspriester. 352.
Brogniart, Adolph, Professor. 786.
Bromberger, Jakob. 1121.
Bronzetti, Joseph, Major. 248.
Bruchmann, Franz, Wallfahrtspriester. 352.
Bruck, Gemeindeglied. 546.
Brugger, Konrad Alberich, Rentbeamter. 547.
Brück, Wilhelm Freiherr von, Oberlieutenant 268.
Brückner, Carl, Hauptmann u. Oberzeugwart 256.
Brunner, Johann Anton, Fragnersohn. 1065
Brünings, Wilhelm, Pfarrer. 1127.
Brüssele, Albert Joseph von, Oberlieutenant, königlicher Kämmerer. 407.
Buchhofer, Mathias, Candidat der Medicin 1111.
Buchner, Heinrich, Pfarrer. 189.
— — Joseph, Pfarrer. 386.
— Johann Nepomuk, Kassier. 764.
— — Maximilian, Revisor. 222.
Buckingham, Wilhelm, Appellationsgerichts-Rath. 1041. Kreis- u. Stadtgerichts-Director. 1094.
Bühler, Christoph, Hauptmann. 254.
Bülow, Georg, Major à la suite. 254.

Bürger, Carl, Aktuar II. Klasse. 281.
— — Johann Christian, Revisor 27.
— — Leonhard, Unterauditor. 261.
Bür, Johann, Revierförster. 22.
Burg, Johann Philipp, Vaucondukteur. 222.
Büschel, Andreas, Pfarrer. 1046.
Büttner, Adolph, Unterlieutenant. 269.
Dr. Jacob, Bataillonsarzts I. Klasse 277.
Banzel, Anna Barbara, Müllerstochter. 229.
Burdyk, Franz, Laienbruder des Redemptoristen-Ordens. 1061.
Burgartz, Theodor, Hauptmann. 265.
Burgau, Joseph Freiherr von, Hauptmann. 263.
Burger, Eugen, Junker. 273.
Burgett, Ferdinand, Mühlenbesitzer. 167.
Burgschwaiger, Andreas, Schullehrer und Meßner. 418.
Burkhardt, Johann Lorenz, Consistorial-Rath. 1057.
Butler, Alexander Graf v., Unterlieutenant. 245.
Butterhof, Karl, Bierbräuer. 1089.
Barbaum, Ludwig, Regierungsrath. 665.
Buz, Friedrich, Unterlieutenant. 259.

C.

Carl, Dr. Heinrich, Advokat. 666.
Carli, Thomas, k. b. Consul. 1064.
Caspers, Carl von, Generalmajor. 238.
Castell, Friedrich Ludwig, Graf von. 416.
Chlingensberg, Beatus von, Bezirks-Ingenieur. 200. Landwehr-Major. 745.
— — Maximilian von, Haupt-Kriegs-Kassier. 237.
Chrismar, Andreas von, Kreis- u. Stadtgerichts-Protokollist. 400.
Clanner, Eberhard von, Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 1041.
Conrad, Gregor, Kreis- und Stadtgerichts-Director. 306.
Coulon, von, Hofjägermeister. 30.
— — v., Revierförster u. Revierjäger. 444.
Crailsheim, Maria Christiane Theresia Angelika von. 419.
Cramer, Carl von, Unterlieutenant. 241.
— — Philipp, Forstmeister. 732.
Cristani, Carl Freiherr von, Revisor. 403. Rechnungs-Kommissär. 737.
Crone, Joseph, Candidat der Theologie. 670.
Cronenbold, Johann, Hauptmann. 263.
Croy, Carl Fürst von, Generallieutenant à la suite. 255.
Czech, Aloys, Wallfahrtspriester. 352.

D.

Dachenhausen, k. hannov. Landdrost. 777.
Daffenreither, Franz, Unterlieutenant. 269.
Dahmen, großherzogl. bad. geh. Rath und Regierungs-Director. 777.
Daig, Georg Heinrich, Pfarrer. 1084.
Dallari, Michael. 545.
Dall'Armi, Carl Ritter von, Conducteur. 241. Unterlieutenant. 271.

Daxelmann, Achilles Hermann Isidor Freiherr von. 354.
Dayner, Martin, Schullehrer. 1129.
Dantscher, Jakob, Landgerichts-Assessor. 650.
Danzer, Georg, Posthalter, Landrathsmitglied. 349.
— —, Joseph, Maurermeister. 1100.
De Ahna, Ernst Friedrich, Regierungs- und Fiskalrath. 365.
Decker, Michael, Pfarrer. 1000.
Degen, Philipp Anton, Landgerichts-Assessor. 1081.
Deiglmaier, August, Landwehr-Major. 1128.
Deindl, Andreas, Regimentsveterinärarzt. 255.
Deininger, Friedrich, Unterlieutenant. 241.
Deinlein, Michael, Kanonikus und Dompfarrer. 194.
Deinzer, Georg. 1135.
De la Fontaine, großherzogl. Luxemburgischer Director ꝛc. 779.
Delahotte, Peter, Unterlieutenant. 259.
Deleambre, Adrian. 23.
Demuth, Andreas, Communal-Revierförster. 654.
Dengler, Johann Michael, Pfarrer. 28.
Denis, Paul, Kreisbaurath. 170.
Denk, Maximilian, Pfarrer. 126.
Denkel, Jakob, Candidat der Medizin. 1111.
Denzler, Wilhelm, Pfarrer. 997.
Dessauer, Kaufmann und Wechselgerichts-Suppleant. 219.
Destouches, Michael, Postoffizial. 1142.
De Troge, Adolph, Postoffizial. 547.
Deutinger, Dr. Martin v., Dompropst. 795.
Deutz, von, General-Zoll-Administrationsrath. 32.
Dibell, Carl, Chorvikar. 523.
Dichtel, Joseph, Generalmajor und Brigadier. 239. 370.
— —, Theodor, Unterlieutenant und Adjutant. 239.
Diehl, Hugo, Unterlieutenant. 268.
— —, Ludwig, Grenz-Obercontroleur. 1044.
Diem, Anton, Unterveterinärarzt II. Klasse. 280.
Dietl, Ignaz, Oberlieutenant. 268.
Dietrich, Carl, Oberlieutenant. 249.
Dietz, Gottlieb Heinrich, Stadtgerichts-Assessor. 378.
— —, Joseph, Candidat der Philosophie. 1113.
Diez, Carl Frhr. von, Generallieutenant und Präsident des General-Auditpriats. 29. 235.
— — Hauptzollamts-Revisionsbeamter. 404.
Dillis, Georg von, k. General-Gemälde-Galerie-Direktor. 179.
— —, Joseph, Salinen-Forstmeister. 1092.
Dillmann, Melchior, Hauptmann. 265.
Dippert, Adam, Unterzeugwart. 275.
Dirr, Franz. 1087.
Doblinger, Adolph, Salinen-Inspector. 410.
Dbderlein, Johann, Hauptmann. 257.
Dbbla, Heinrich, geheimer Secretär. 401.
Dblle, Johann Konrad, Pfarrer. 17.
Dönhoff, Graf von, k. preuß. Schloßhauptmann und Kammerherr. 1146.

Döring, General-Zoll-Administrations-Rath. 748.
Dörnberg, Julius Freiherr von, Oberlieutenant. 240.
Dösinger, Joseph Camill, Registrator. 604.
Dorner, Franz, Profoß. 152. 236.
Dorsch, Caspar. 11. 362.
Dotterweich, Georg, technischer Wechselgerichts-Assessor. 739.
Drachsdorff, Ferdinand Freiherr von, Junker. 274.
Drechsel, August Karl Graf von, königl. Kämmerer. 13.
Drechsler, Dr. Christoph Moritz Bernhard Julius, Professor. 792.
Dreffel, Franz Xaver, Pfarrer. 175.
Dreßler, Carl, Revierförster. 344.
Droßbach, Max, Bezirks-Ingenieur. 202.
— — Max, Mechanikus. 1066.
Dufresne, Ferdinand von, Hauptmann. 263.
Dümlein, Philipp Anton, I. Landgerichts-Assessor. 200.
Duetsch, Eugen, Forstkommissär I. Klasse. 1122.
Düll, Christian Gottlieb Ernst, Revierförster. 379.
Dürig, Oberzoll-Inspector. 128.
Dürkheim-Montmartin, Friedrich Wilhelm Alfred Graf von, königl. Kämmerer. 99.
Dürnhöfer, Friedrich, Banquier. 1124.
— — Johann Georg, Banquier. 1124.
Dür, Johann Martin, Regens. 29.

Duster, Georg, Candidat der Philosophie. 1113.
Durocher, Wilhelm, Landgerichts-Assessor. 649. 731.
Duschl, Xaver, Bataillons-Auditor. 252.
Dyar, Harrison Grey, Chemiker. 1204.
Dyck, Carl, Bezirks-Ingenieur. 547.

E

Ebenhöch, Anton Franz, Stadtgerichts-Rath. 366.
Eber, Anton, Subregens. 1084.
Eberhard, Augustin, Nebenzollamts-Controleur. 122.
Eberle, Andreas, Pfarrer. 995.
Ebermayer, Sebald Friedrich, Pfarrer. 102.
Ebersberger, Johann Friedrich, Pfarrer. 1130.
Eck, Peter, Regens. 226.
Eckart, Franz, Unterlieutenant. 245.
— — Georg, Landgerichts-Assessor. 649.
— — Urban, Grenz-Obercontrolleur. 1044. 1110.
Eckel, Andreas, Major. 1167.
Eckher von Eckhofen, Hanns Julius Freiher von, Hauptzollamtsverwalter, Bezirks-Inspector der Landwehr. 746.
Eckert, Jakob, Gymnasial-Professor. 1093.
— — Ludwig, Lehenrechnungs-Kommissär. 641.
Edel, Dr., Professor. 767.
Edelhard, Paul, Appellationsgerichts-Rath. 1091

Eder, Carl, Revierförster. 408.
— — k. Landrichter. 31.
Edlinger, Anton, Oberst. 256.
— — Carl, Hauptmann. 265.
— — Julius, Unterlieutenant. 270.
Edlweck, Peter, Pfarrer. 1125.
Egerer, Ferdinand, Revierförster. 1043.
Egger, Andreas, Candidat der Philosophie. 1113.
— — Carl, Dechant, 1098.
Ehlinger, Franz, Unterlieutenant, Bataillons-Adjutant. 239.
Ehrensberger, Jakob, Hauptmann. 238.
— — Ludwig, Postoffizial. 1143.
Ehrlich, Jakob, Pfarrer. 657.
Ehrlicher, Gottlieb Valentin, Civiladjunkt. 308.
Eichmann, Franz August, k. preuß. geheimer Legationsrath und Director. 680. 1050.
Eickemeyer, Gustav, Bezirks-Ingenieur. 548.
Eigner, Joseph. 1137.
Eisen, Carl Theodor, Revierförster. 213.
Eisenhofer, Joseph, k. Advokat. 16.
Eisenmann, Professor. 1083.
Eisenrieth, Anton, Salinenforstmeister. 1093.
Elblein, Caspar, Oberlieutenant. 267.
Elsner, k. Advokat. 1087.
Emmert, Joseph Adam, Landrichter. 171.
Endres, Erasmus, Major. 256.
— — Johann Evangelist. 125.
— — Joseph, Landgerichts-Assessor, Landwehr-Major 745.
Endres, Karl Andreas, Appellationsgerichts-Rath. 990.
Engelhard, Ferdinand, Junker. 274.
Engelhardt, Mitglied der Central-Rheinschifffahrts-Convention. 328.
Engelmann, Georg, Landwehr-Oberstlieutenant. 370.
Engerer, Ernst, Revierförster. 730.
— — Friedrich, Revierförster. 403.
Englhard, Baptist, Regimentsquartiermeister II. Klasse. 276.
Engstler, Johann Ulrich, Pfarrer. 204.
Enzberger, Andreas, Regimentsquartiermeister. 256.
Enzenberg, Werner, Graf v. 524.
Erb, Friedrich, Landgerichts-Assessor. 1057.
Erdl, Dr. Michael, Universitäts-Professor. 319.
Erdt, Advokat. 1136.
Erhard, Friedrich, Rentbeamter. 761.
— — Jodocus von, Rentbeamter. 730.
Erich, Christian August, Handelsmann. 1066. 1130.
Erlacher, Peter. 166.
Ernesti, Christian, Regimentsaktuar. 282.
Ernst, Eduard, Junker. 275.
Ertl, Franz Xaver, Candidat der Jurisprudenz. 1113.
Ertle, Aloys, Pfarrer. 101.
Eschenlohr, Carl, Apothekergehülfe I. Classe. 281.
Esebeck, Friedrich Freiherr von, Unterlieutenant. 245.
Esenbeck, Friedrich Ludwig, Herrschaftsrichter. 1094.
Esper, Anton, Canonikus. 321.

Digitized by Google

Esper, Heinrich Friedrich, Decan u. Pfarrer. 323.
Euber, Anton, Pfarrer. 1143.
Eyb, Franz Xaver, Regierungs- und Fiscalrath. 404.
Ezdorf, Joseph Maria Franz, Graf von. 545.

F

Faber, Georg Friedrich Karl Ludwig, Gesandtschafts-Secretär. 1121.
— — Moriz, Hauptmann. 263.
Fabris, Bernhard von, Unterlieutenant à la suite. 243.
— — Franz von, Junker. 272.
Fahnenberg, Alexander Freiherr v., k. Kämmerer. 153.
Fahninger, Alois, Hauptmann. 266.
Fahrbeck, Georg von, Oberstlieutenant. 243.
Falk, Peter, Zollverwalter. 1124.
Falkenstein, Dr. von, kgl. sächs. Kreisdirector. 1099.
Falko, Dr. Friedrich Christian Ernst, Kreis- und Stadtgerichts-Arzt. 316.
Faubel, Johann, Rechnungs-Kommissär. 15.
Federl, Johann Baptist, Revierförster. 121.
Federle, Lorenz, Sergeant. 236.
Feger, Nikolaus, Rathdiener. 1129.
Fehlner, Thomas, Landgerichts-Assessor. 1081.
Feibel, Johann, Pfarrer. 214.
Feilbusch, Franz, Candidat der Jurisprudenz. 1111.
Feilitzsch, Heinrich von, Regimentsadjutant und Oberlieutenant. 239. 266.
— — Ludwig von, Unterlieutenant. 250.

Feimer, Joseph, Wirth. 364.
Feistenmantel, Theresia Walburga, Amtsbotentochter. 166.
Feller, Jacob, Aktuar. 255.
Fellner, Gabriel, Pfarrer. 205.
Fenk, Wilhelm August, Revierförster. 379.
Feser, Georg, Wurstler. 545.
Feuerlein, August, Hauptmann. 258.
Feuerstein, Ernst Friedrich, Papierfabrikantensohn. 152.
Feuri, Cajetan Freiherr von, Oberlieutenant. 267.
— — Theodor Freiherr v., Postoffizial. 1142.
Fichtl, Sebastian, Zeugwart. 271.
Fick, Heinrich, Oberlieutenant. 267.
Fiedler, Dr. Martin, Regimentsarzt II. Klasse. 276.
Fickentscher, Fabrikant. 32.
Filchner, Friedrich, Forstmeister. 762.
Fink, Karl, Unterlieutenant. 270.
— — J. M., Schiffsmeister. 1204.
— — Bernhard, Pfarrer. 794.
Finkenauer, Joseph, Hauptzollamts-Controleur. 152.
Finweg, Karl August, Herrschaftsrichter, 401.
Fischer, Anna Maria, Müllermeisterstochter. 1132.
— — Anton, Pfarrer. 740.
— — Carl Philipp, Professor. 669.
— — Egobert, Communal-Revierförster. 654.
— — Franz Xaver, Rentbeamter. 411.
— — Dr. Karl Philipp, Universitäts-Professor. 651.

Fischer, Georg, Bäcker. 1088.
Firmery, Georg, Pfarrer. 150.
Flach, Franz Anton, Pfarrer. 658.
Fleischmann, Johann von, Generalmajor. 257.
— — Johann Georg Julius, Pfarrer. 215.
— — Joseph, Oberlieutenant. 249. 254.
— — Valentin, Pfarrer. 996.
Fleißner, Benno, Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist. 1110.
Flemmerer, Franz, Spenglermeister. 231.
Flor, Friedrich jun., Mechanikus. 387.
Flotow, Gustav von, Junker. 274.
Fluck, Peter, Unterlieutenant. 269.
Flurl, Ludwig, Junker. 272.
Förster, Dr. Ernst. 179. 180.
Förtsch, Gustav Michael, Communal-Revierförster. 655.
Forster, An[illegible], Rentbeamter. 1041.
— —, Johann Georg Friedrich, Regierungsdirector. 366.
— —, Messing-Fabrikant. 32.
Forstner, Michael, Brauer. 145.
Frank, von, fürstl. Hohenzollern-Hechingenscher geheimer Conferenzrath. 781.
— — Joseph, Pfarrer. 765.
— — Wilhelm Freiherr von, Unterlieutenant à la suite. 251.
Frankenberg-Ludwigsdorf, Karl von, großh. bad. Ministerresident, Oberstlieutenant und Flügel-Adjutant. 682.

Frankl, Anton, Registrator. 317.
Franz, Franz Joseph, Weinwirthssohn. 229.
— — Joseph, Landgerichts-Assessor. 649.
Fraunhofer, Chrysant, Landeigenthümer und Posthalter. 349.
Frays, Theodor Freiherr von, Unterlieutenant. 245.
Frech, Dr. Georg, Landgerichts-Arzt. 149.
Fremd, Theresia. 1132.
Freyberg, Alexander Freiherr von, Unterlieutenant. 271.
Freyberg-Eisenberg, Clemens Wenzeslaus Freiherr von, Reichsrath. 1137. 1201.
— — Joseph Freiherr von, Hauptmann à la suite. 242.
— — Max Freiherr von, Oberstlieutenant. 237.
Freystätter, Christoph, Buchbindermeister und Futteral-Arbeiter. 231.
Freytag, Andreas, Candidat der Jurisprudenz. 1111.
Frick, Franziska. 674.
Fricker, Kaspar, Sergeant. 1100.
Friedel, August, Rittmeister. 244.
Friedmann, Joseph, Kreis- und Stadtgerichtsschreiber. 121.
— — Maximilian, Hauptmann. 264.
Friedrich, Andreas Thaddäus, Landrichter 467.
— — Christoph, Regimentsquartiermeister. 246.

Friedlein, Andreas, Conducteur. 240.
Frietinger, Clemens, Büchhaltungsgehülfe. 148.
Frisch, Johann Friedrich, Landgerichts-Aktuar. 383.
Frischhut, Wolfgang. 545.
Fritsch, Oscar, Unterlieutenant. 269.
Frobenius, Christian Friedrich Wilhelm, Pfarrer. 416.
— — Karl Friedrich Ludwig, Pfarrer. 743.
Frohberg, Ludwig Graf von, Oberlieutenant. 266.
Fröhlich, Joh. v. G., Rector. 32.
Fromme, Johann, Major. 242.
Fuchs, Dr., Oberbergrath und Akademiker. 1147.
— — Dr., Oberconsistorial-Rath. 644.
— — Emil, Unterlieutenant. 270.
— — Georg, Decan und Pfarrer. 349.
— — Jakob, Oberstlieutenant. 788.
— — Martin, Bäcker und Wirth. 1132.
— — Max, Buchbindermeister. 771.
Führer, Georg, Candidat der Philosophie. 1113.
Fürmann, Thomas, Oekonomiebesitzer und Posthalter. 322.
Führholzer, Franz, Revierförster. 1093.
Fürst, Dr. Friedrich, Pfarrer. 767.
Fürthmaier, Johann Georg, Ministerial-Secretär. 316.
Fugger v. Glött, Graf, Regierungs-Präsident. 30.
Fugger, von Kirchberg und Weißenhorn, Graf Raimund. 104.

Fugger-Kirchheim-Hoheneck, Carl Philipp Graf von. 152.
Funk, Ludwig, Revierförster. 305.

G

Gaar, Franz Xaver, Pfarrer. 1145.
Gabler, Gottfried, Oberlieutenant. 255.
— — Leonhard Michael. 1087.
— — Peter, Pfarrer. 413.
— — Dr. Theodor August, Kreis-Scholarch. 1145.
Gämmerler, Michael Ritter von, Unterlieutenant. 254.
Gärthe, Dr., Kaspar. 1004.
Gärtner, Friedrich von, Director der Akademie der bildenden Künste. 993.
Gagel, Christian Simon, Pfarrer. 744.
Gagern, Carl Freiherr [redacted] Hauptmann. 350.
Gall, Johann Nepomuk, Kreis- und Stadt-Gerichts-Protokollist. 379.
Gallermann, Dr. Georg, Unterarzt. 256.
Ganghofer, Joseph, Major. 249.
Gangkofer, Anton, Pfarrer. 126.
Ganz, Anton, Pfarrer. 174.
Gareis, Wilhelm, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 1109.
Gaßner, Anselm, Landrichter. 155.
Gebhard, Ignatz, Regiments-Aktuar. 253.
— — Xaver, Landwehrhauptmann. 207.
Gebrath, Cajetan, Appellationsgerichts-Assessor. 306.

Gegenbauer, Joseph, Stabsauditor. 275.
Gehrig, Franz, Pfarrer. 19.
Geiger, Christian v., Unterlieutenant. 250.
— — Franz Xaver, Appellationsgerichts-Rath. 1094.
— — Friedrich, Landgerichts-Actuar. 202.
— — Heinrich, Forstkommissär. 1138.
Geiß, Ernst, Benefiziat. 414.
Geissel, Johannes v., Bischof. 1099.
Geisser, Franz Xaver, Weißgerbersohn. 166.
Gelzhauser, Innocenz, veterinärärztlicher Practikant. 240.
Gemming, Carl, Hauptmann. 32. 235.
Gemünden, Peter v., Unterlieutenant. 241.
Gensler, Franz, Pfarrer. 150.
Gentil, Friedr. Joh., Candidat der Medicin. 1113.
St. Georg, Karl Friedrich, Rechnungskommissär. 737.
Gerber, Franz, Rechnungskommissär. 737.
— — Johann, Landgerichts-Actuar. 649.
Gerhard, Professor. 786.
St. Germain, Stephan, Hauptmann. 264.
Gerngroß, Simon v., Oberappellationsgerichts-Director. 1201.
Gernler, Hubert v., Oberlieutenant. 267.
Geßner, Friedrich, Kreis- u. Stadtgerichts- dann Wechselgerichts-Rath. 410.
— — Heinrich, Notar. 157.
— — Robert, Pfarrer. 28.
Geyer, Joseph Anton, Pfarrer. 125. 160. 1166.
— — Johann Christian, Landrathsmitglied. 163.
— — Dr., Professor, Senator. 767.
Geyß, Andreas, Hauptzollamts-Controleur 1165.
Giech, Hermann Graf v., Reichsrath. 1094.
Giesen, Peter Adam, Communal-Revierförster. 654.
Gietl, Dr. Franz Xaver, Director und Professor. 101. 319.
— — Leopold, Regierungs-Assessor u. exponirter Fiskaladjunkt. 366.
Gilardi, Nepomuk v., Unterlieutenant. 1245.
Gillig, Johann, Pfarrer. 161.
Gise, Max Joseph Philipp August Frhr. v., königlicher Kammerjunker. 1137.
Glaser, Ferdinand, Bürgermeister. 523.
— — Karl, Rentbeamter. 990.
Glaunach, Ernest Ritter v., Wallfahrtspriester. 352.
Gleitsmann, Joh. Andr., Candidat der Jurisprudenz. 1113.
Gleußner, Friedrich, Pfarrer. 1125.
Glockner, Joseph, Regiments-Quartiermeister I. Klasse. 276.
Glony, Sebastian, Pfarrer. 412.
Glück, Christian, Oberappellationsgerichts-Rath. 737.
Gmainer, Franz v., Junker. 273.
Gmeiner, Johann, pensionirter Wegmacher. 1171.
Gobel, Joseph Frhr. v., Junker. 274.
— — Sigmund Frhr. v., Oberlieutenant. 249.
Godin, Karl Frhr. v., Postoffizial. 1142.
Goeb, Carl, General Post-Administrator. 641.
Goebel, Carl, Unterlieutenant. 270.
Göpfert, Andreas, Pfarrer. 1167.

Göpping, Franz, Postofficial. 763.
Goes, Carl, Junker. 273.
Goeschen, Georg Joachim. 195.
Göschl, Joseph, Pfarrer. 765.
— — Joseph Gabriel, Kreis- u. Stadtgerichts-Assessor, Wechselgerichts-Rath I. Instanz. 365.
Goeßmann, Carl, Major. 263.
Götz, Andreas, Laienbruder d. Redemptoristen Ordens. 1061.
— — Johann, Rentbeamter. 1090.
— — Ludwig, Ingenieur-Geograph. 253.
— — Remigius, Rentbeamter. 1138.
Götzelmann, Johann, Regiments-Actuar. 248.
— — Michael, Regimentsactuar. 247.
Golch, Adalbert, Regiments-Auditor. 259.
Gold, Andreas, Pfarrer. 190.
Goldstein, Anton, Pfarrer. 414.
Gombart, Ludwig Lukas, Appellationsgerichts- dann Wechselgerichts-Rath. 155.
Goßner, Lorenz, Candidat der Medicin. 1111.
Gradinger, Maximilian, Unterlieutenant. 268.
Graf, Dr. Carl, Medicinalrath. 128. 164.
— — Christian Ernst, Pfarrer. 215.
— — Dr. Friedrich Christian, Landgerichts-Arzt. 316.
— — Johann Baptist, Rath. 365.
— — Johann Baptist, Pfarrer. 740.
— — Ulrich, Obereinfahrer. 200.
Grafenstein, A. v., Oberpostmeister. 31.
— — Georg v., Postoffizial. 1142.
Grainger, Freifrau Franziska v., Hofdame Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Adelgunde von Bayern. 99.
— — Robert Frhr. v., Landwehr-Oberstlieutenant. 746.
— — Walter Freiherr v., k. Kammerherr, Major à la suite. 99. 242.
Gramann, Sebastian, Oberlieutenant. 249. 254.
Graß, Karl, Communal-Revierförster. 654. 1039.
Graßmann, Martin, Ober-Apotheker I. Klasse. 277.
Grauvogl, Carl v., Bataillons-Auditor. 278.
— — Dr. Eduard v., Unterarzt. 279.
— — Joseph v., Junker 246. Unterlieutenant. 268.
— — Ludwig v., Oberlieutenant. 268.
Gravenreuth, Moriz Frhr. v., Postofficial. 1091.
Greb, Anton, Verwalter. 1122.
Grebert, Karl, Revierförster. 400.
— — Wendelin, Revierförster. 400.
Grebner, Carl v., Junker. 273.
Greding, Carl, Unterlieutenant. 255.
Greimer, Franz, Candidat der Philosophie. 1113.
Greiner, Gustav, Conducteur. 242.
Greßer, Franz, Regierungsassessor. 642.
Greyerz, Walo v., Oberlieutenant à la suite. 251.
Griesbammer, Carl, Oberlieutenant. 254.
Grießhammer, Herrmann, Rechnungs-Kommissär. 400.

Grießmaier, Dr., Rechtsconsulent. 104.
Grill, Martin, Central-Staatskasse Diener. 383.
Grimminger, Joseph, Curatbenefiziat. 1130.
Grobe, Wilhelm, Wechselnotar. 400.
Groh, Martin, Pfarrer. 765.
Groppert, Bernard von, Unterlieutenant. 269.
Gros, Rudolph, Wechselgerichts-Suppleant. 739.
Groß, Joseph, Candidat der Medicin. 1111.
Großjean, Joseph, Buchhalter. 232.
Grotz, Bartholomäus, Pfarrer. 1096.
Grübel, Franz, Pfarrer. 102.
Grueber, Carl, Bataillons-Quartiermeister. 278.
Grundherr, Georg Friedr. Wilhelm, Kreis- u. Stadtgerichts- dann Wechselgerichtsrath. 201.
Grundherr, Johann Carl Ferdinand von, Stadtgerichts Assessor. 308.
Grundner, Johann Baptist, Zahlmeister. 1044.
Gümbel, Christian, Revierförster. 730.
— — Karl Ernst, Communal-Revierförster. 655.
Guimbel, Friedrich Christian, Communal-Revierförster. 991.
Günderode, Max Frhr. v., Legations-Secretär. 408.
Günther, Friedrich Wilhelm, Bergmeister. 200.
— — Gottfried, Escadronssattler. 216. 236.
— — Heinrich, Revierförster. 604.
— — Philipp, Kaserubausmeister. 1146.
Güßregen, Georg, Regiments-Actuar. 260.
Guggenheimer, Sigmund. 748.
Gumppenberg, Anton Frhr. v., königlicher Kriegsminister, General Major. 29. 235.
— — Cajetan Frhr. v., Oberlieutenant. 266.
— — Joseph Freiherr von, Hauptmann. 237.
— — Joseph Frhr. v., Bezirksingenieur. 345.
— — Karl Frhr. v., Staatsrath. 399.
— — Frhr. v., Oberbergrath u. Schatzmeister. 30.
— — Ludwig Albert Frhr. v., k. Kammerjunker. 13.
— — Reinhard Frhr. v., Unterlieutenant. 271.
Gumppenberg-Pöttmes, Sophie Freifrau von, geborne Gräfin von Bayrstorff. 385. 420.
— — Wilhelm Frhr. v., Major à la suite. 242.
Gutberlet, Anton, Rentbeamter. 400.
Guthy, Bernhard, Hauptmann. 264.
Gutschenreiter, Joseph, Pfarrer. 160.
Guttenberger, Maximilian, Unterlieutenant. 249.
Guttenberg-Steinenhausen, Amand Joseph Konrad Frhr. v., Cadet. 1168.

H.

Haaf, Georg Thomas, geistl. Rath 417.
Haag, Dr. Jakob, Stabs-Arzt. 103. 236.

Haas, Joseph, Oberapotheker. 259.
Haberes, Ulrich, Pfarrer. 1097.
Habermann, von, Appellationsgerichtsrath. 180.
— — Philipp von, Junker. 274.
— — Philipp Heinrich, Communal-Revierförster. 656.
Haberstumpf, Salomon Jakob Heinrich, Pfarrer. 162.
Hacker, Christian, geheimer Registrator und Archivar. 31.
— — Franz Xaver, Pfarrer. 1047.
Hader, Jakob, Pfarrer. 125.
Häcker, Karl, Salinen-Inspector. 410.
Häckl, Alois, Landgerichts-Assessor. 650.
— — Gustav, Junker. 273.
— — Joseph, Bierbrauer. 145.
Häulein, Wilhelm, Regierungsrath. 1165.
Häring, Carl, Regiments-Quartiermeister. 255.
Härtl, Simon, Dechant und Pfarrer. 322.
Häublein, Johann Georg, Canzlist. 1042.
Häusler, Moritz von, Revierförster und Revierjäger. 1143.
Haffner, Joseph Ignatz, Lottorevisor. 220.
Hafner, Michael, Dechant und Distrikts-Schulen-Inspector. 207.
Hagens, Ludwig von, Kreis- u. Stadtgerichts-Assessor, königlicher Kammerjunker. 146.
Hahn, Franz Joseph, Pfarrer. 18.
— — Johann Paul, Dosenfabrikant. 1203.
Hajeck, Lorenz, Oberlieutenant. 244.
Halbig, Hauptzollamts-Verwalter. 993.
— — Mathäus, Landrichter. 467.
Halder, Carl, Oberlieutenant. 268.
Hale, Elisha, Maschinenfabrikant. 355.
Hallberg, Carl Theodor Frhr. von, Generallieutenant. 252. 372.
Haller, Dr. Ferdinand, Regimentsarzt. 253.
Haller von Hallerstein, Carl Freiherr, Junker. 274.
— — Sigmund Freiherr von, Major. 242.
Hammer, Friedrich, Regimentsquartiermeister. 246.
Hammerl, Paul von, Landrichter. 791.
Hamperl, Johann, Priester. 1131.
Hampl, Gabriel, Wallfahrtspriester. 352.
Hanens, Karl Eugen. 1067.
Hanewald, Johann, Wagner. 748.
Hanfstängl, Franz, herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischer Hofrath. 228.
Hann, August von, Unterlieutenant. 250. 255.
— — Felix, Unteraufschläger. 1050.
Hanser, Gustav, Oberlieutenant. 258.
Harles, Johann Sigmund, Pfarrer. 369.
Harrer, Leonhard, Pfarrer. 794.
Harsdorf, Jobst Christoph Freiherr von, k. k. österreichischer Rittmeister. 227. 419.
— — Friedrich Johann Karl Christoph Freiherr von, Oberappellationsgerichts-Rath. 227. 420.
— — Jobst Christoph Karl Freiherr von, Regierungsrath. 227. 420.
— — Maria Helene Friederike Freifrau v., 227. 420.
Harslem, Johann Baptist, Registrator. 317.

Hartlieb, Johann Christoph v., Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist. 172.
Hartmann, Franz, Unterlieutenant. 241.
— — Franz, Gendarmerie-Corps-Auditor. 261.
— — Johann, Zeugwart. 253.
— — Karl Otto, Advokat. 122. 201.
— — Valentin, Oberst. 262.
Hartter, Ignaz, Geheimer Registrator. 256.
Harttmann, von, Dr. der Rechte, königlich Württembergischer Staatsrath. 777.
Hartung, Damian Virtung v., Buchhalter. 1140.
Hartwig, Georg, Conducteur. 261.
Hartz, Peter v., Oberlieutenant. 249.
Haslach, Hilarius, Pfarrer. 412.
Hasler, Georg, Regierungs- u. Fiscalrath. 602.
Hasselholdt-Stockheim, Frhr. v., Oberstlieutenant, königlicher Kämmerer. 747.
Hast, Kurf. hess. geh. Regierungsrath. 777.
Haubenschmid, Ferdinand, Stadtgerichts-Assessor. 308.
Hauber, Franz Ludwig, Triftmeister. 148.
— — Gustav, Obersinanzrath. 682.
— — Michael, Ceremoniar des königlichen Haus-Ordens vom heil. Hubertus, Hofkapellen-Director, Propst und geistl. Rath. 321. 342.
Hauerwaas, Wendelin, Revierförster. 732.
Hauptmann, Emanuel, Wallfahrtspriester. 352.
Hauser, Joseph, quiesc. Landrichter. 676.
Hausknecht, Michael, Aktuar II. Klasse. 281.
Hausmann, Peter, Pfarrer. 793.

Hayn, Ignatz v., Dompropst. 30. 1050.
Hazinger, Joseph, Decan und Pfarrer, Landraths Mitglied. 349.
Hebberling, August, Advokat. 666.
Hecht, v., Regierungs-Rath. 31.
— — Johann Georg, Regierungs-Secretär. 731.
Heckler, Pankraz, Pfarrer. 126.
Heerwagen, Christian, Oberzollinspector. 213.
Heffner, Dr. Joseph v., Professor. 651.
Hegewald, Albrecht, Pharmaceut. 1065.
Heiden, Heinrich, Regiments-Quartiermeister. 276.
Heider, Anton v., Revierförster. 991.
Heil, Peter, Rittmeister. 264.
Heiland, Johann, Hauptmann. 265.
Heiligmann, Leonhard, Zollverwalter. 730.
Heim, Johann Franz Heinrich, Landgerichts-Assessor. 318.
Heimgartner, Michael, vulgo Kieslinger. 1088.
Heimrath, Joseph, Bierbrauer. 322.
Heinkelmann, Joseph, Müllermeister. 179.
Heinlein, Johann, Pfarrer. 766.
Heinz, Johann Christian, Communal-Forsteiförster. 991.
— — Ludwig Philipp, Pfarrer. 468.
Heiser, Alois, Pfarrer. 213.
Heitzmann, Johann, Pfarrer. 150. 165.
Held, Carl, Hofmusikus. 363.
— — Dr. Joseph, Universitäts Professor. 212.
Heldrich, Philipp, Landrichter. 15.
Helfreich, Friedrich, Regiments-Quartiermeister. 276.

Helm, Dr., Professor. 767.
Helmstatt, Karl Graf v., Regierungs-Rath. 666.
Hemming, John, Chemiker. 1204.
Henneberger, Landrichter, Landwehr Major. 745.
Henning, Franz, Candidat der Theologie. 351.
Henkelmann, Georg, Oberlieutenant. 240.
Hepp, Friedrich, Pfarrer. 415.
Herbster, Dr. Joseph Maria. 1061.
Herd, Dr., Rector und Professor. 1040.
Herman, Carl v., Oberst. 255.
Hermann, Alois, Landrichter. 367.
— — Dr., Hofrath und Ministerial Referent. 1052.
Herrmann, Franz, Revierförster. 157.
— — Leonhard, Advokat. 1093.
— — Wilhelm, Hauptmann. 265.
Herrschmann, Joseph, Oberappellationsgerichts-Rath. 307.
Hertel, Georg, Hauptmann. 263.
Hertling, Friedrich Frhr. v., Generallieutenant. 241.
Hertlinger, Karl Eduard, Pfarrer. 102.
Herzog, Karl August, Pfarrer. 174.
— — Dr. Paul, Landgerichts-Arzt. 187.
Herzogenrath, Moritz Jakob. 1136.
Heß, Frhr. v., k. k. wirkl. Geheimer-Rath, 775.
— — Heinrich von, k. k. österreichischer General-Feldwachtmeister und General-Quartiermeister. 21.
— — Johann Baptist, Pfarrer. 175.

Hessel, Johann Andreas Karl, Pfarrer. 215.
Hesselbach, Dr., Professor der Chirurgie u. Oberwundarzt 384.
Hetterich, Johann. 1090.
Hettersdorf, Georg Frhr. v., Hauptmann. 244.
Heubeck, Thomas, Regiments-Actuar. 282.
Heusler, Ferdinand v., Unterlieutenant. 270.
— — Maximilian von, Oberlieutenant. 268.
Heydenaber, Georg von, Unterlieutenant. 241.
— — Heinrich v., Junker. 273.
Heyfelder, Dr., Professor der Chirurgie und Augenheilkunde. 409. 524.
Heyne, Friedrich Wilhelm, Chemiker. 1171.
Hiemer, Joseph. 12.
— — Nepomuk, Oberlieutenant. 267.
Hiermayer, Johann, Leerhäusler. 181.
Hild, Christian, Regimentsarzt. 418.
Hilmer, Johann Evang., Pfarrer. 413.
Hiller, Martin, Aktuar II. Klasse. 281.
Hiltenbrand, Theodor, Candidat der Philosophie. 1115.
Himmelstoß, Mathias, Bau-Conducteur. 401.
— — Maximilian, Dom-Vikar. 348.
Hinterhuber, Anton, Gymnasial Professor. 157.
Hintermayr, Karl Friedrich, Rentbeamter. 1163.
Hinterseer, Therese, Fragnerswittwe. 1003.
Hipp, Johann Baptist, Pfarrer. 412.
Hirsch, Christoph Friedrich Dr., Medizinal-Rath. 219.

Hirsch, Jakob v., Hofbanquier. 671.
— — Johann, Pfarrer. 176.
— — Joseph v., Hofbanquier. 128.
Hirschbeck, Robert, Landgerichts-Aktuar. 1081.
Hochfärber, Friedrich, Forstverwalter. 409.
Hochstatter, Johann Melchior, Hauptmann. 256.
Hock, Stephan, Bauerssohn. 386.
Höchstätter, Johann Baptist, Pfarrer. 190. 191.
Höfer, Johann, Regiments-Quartiermeister. 251.
Hoehl, Gottfried, Registrator. 155.
Höfl, Karl, Rechnungskommissar. 149.
Höfler, Dr. Constantin, Universitäts Professor. 344. 785.
— — Ignatz, Pfarrer. 1046.
Höfling, Dr. Johann Wilhelm Friedrich, Prorector. 1128.
Höflinger, Peter, Revierförster. 1143.
Höffels, v., Revierförster. 100.
Höllerer, Johann Christian, Pfarrer. 997.
Höllriegel, Wolfgang, Postofficial. 762.
Höpp, Johann Paul. 770.
Höchhammer, Anton. 364.
Hörmann, Georg Martin Friedrich, Pfarrer. 20.
— — Joseph, Revierförster. 402.
Hofbauer, Franz, Redemptoristen-Ordenspriester. 1061.
— — Michael, Veterinerärztl. Praktikant. 261.
Hofer, Joseph, Redemptoristen-Ordenspriester. 670.

Hofer, Martin, Candidat der Medicin. 1113.
Hoffmann, Lorenz, Pfarrer. 151.
— — Maximilian, Regiments-Quartiermeister. 259.
Hofmann, Anton, Oberapotheker. 251.
— — Dr. Johann Christian Conrad, Universitäts Professor. 763.
— — Joseph, Pfarrer. 1048.
— — Joseph, Wechselgerichts-Suppleant. 739.
— — Johann Georg, Pfarrer. 658.
— — Dr. Ludwig Friedrich, Kirchenrath. 1123.
Hofmeister, Christian Wilhelm, Pfarrer. 1127.
— — Georg, Apotheker. 323.
Hofstetten, Friedrich, Regiments-Actuar. 281.
— — Max v., Oberstlieutenant. 243.
Hohenleitner, Christian, Candidat der Philosophie. 1111.
Hohmann, Nikolaus, Candidat der Theologie. 670.
Holderied, Karl, Pfarrer. 204.
Hollfelder, Franz Lorenz, Kreis u. Stadtgerichts-Rath. 1109.
— — Johann, Webermeister. 546.
Holnstein, Maximilian Graf v., Oberlieutenant à la suite. 243.
— — Maximilian Graf von, k. Kämmerer. 989.
— — Wilhelm Graf v., Kreis- u. Stadtgerichts-Rath. 1141.
Holzapfel, Lehrer. 206.

Digitized by Google

Holzner, Albert, Unterlieutenant. 241.
Holzschuher, Eduard Frhr. von, Junker. 274.
Hooß, Johann Heinrich, Communal-Forsteiförster. 656.
Horn, Dr. der Rechte, Senator der freien Stadt Bremen. 781.
— — Albert, Unterlieutenant. 250.
— — Wilhelm v., Major. 254.
Hornberg, Friedrich v., Regierungs-Rath. 1164.
Hornstein, Alois, Hauptmann. 249.
Hornthal, v., Advokat. 1085. 1086.
Horix, August Frhr. v., Junker. 272.
Horst, Karl, Communal-Forsteiförster. 654.
Hortig, Domkapitular. 31. 785.
Hosang, Karl, Salzamtsschreiber. 418.
Hotzelt, Franz Melchior, Stadtpfarrer und Dekan. 150. 226. 322.
Hubel, Ludwig, Bataillons-Quartiermeister. 278.
Huber, Hanor, Cand. der Theologie. 165.
— — Johann Baptist, Landgerichts-Actuar. 1122.
— — Sebastian, Pfarrer. 189.
Hueber, Max, Postofficial. 156. 1142.
Hübsch, Magdalena, Webersfrau. 1133.
Hütteumayer, Michael. 180.
Hüttinger, Friedrich, Weber. 546.
Hüttner, Georg, Conducteur. 241. Unterl. 271.
Hütz, Ludwig, Oberlieutenant. 267.
Hugue, Markus Andreas, Wallfahrtspriester. 352.
Hummel, Johann Georg, Landrichter. 467.
Hundt, Ferdinand Graf v., Landrichter. 343.

Hundt, Friedrich Hector Graf v., Landrichter, königlicher Kämmerer. 146.
Hunoltstein, Otto Frhr. Vogt v., genannt Stein-Kallenfels, Rittmeister u. Flügel-Adjutant. 237.
Hußlein, Johann Baptist, Revisionsbeamter. 764.
Hussong, Christian, Gebildweber. 772.

J.

Jäger, Franz, Wechselgerichts-Assessor. 219.
— — Joh., Posterpeditor u. Posthalter. 769.
Jägern, Bernard, Kriegs-Commissär. I. Kl. 250.
Jamin, Jakob, Unter-Veterinär-Arzt. I. Kl. 279.
Jansens, Anton, Junker. 274.
Iberl, Leonhard, Kreis- und Stadtgerichts-, dann Handels-Appellations-Gerichts-Rath. 173. 191.
Ibscher, Joseph Ritter v., Unterlieutenant. 241. 250.
Jedelhauser, Johann Georg, Pfarrer. 368.
Jenewein, Johann, Laienbruder d. Redemptoristen Ordens. 1061.
Jenisch, Eberhard Ritter v., Rittmeister. 264.
Jenison-Walworth, Alexander Graf von, Oberlieutenant. 244.
Ihle, M. Rosa, Novizin. 1132.
Ille, Gustav, Junker. 272.
Imhof, August Frhr. v., Landgerichts-Assessor. 306.
— — Ernst Friedrich Carl Freiherr von, Oberforstmeister. 380. 1008.

Imhof, Karl Freiherr von, Kreis-Ingenieur. 345. 603.
Inama, Johann Nepomuk v., Kreis- u. Stadtgerichts-Assessor. 1142.
Jachner, Elise, Milchmannsfrau. 363.
Jodl, Ferdinand, Civilbau-Inspector. 1090.
Jörg, Max, Zollverwalter. 318.
— — Valentin, Landrichter. 467.
Jörres, Wilhelm, General Zolladministrations-Rath und Oberinspector. 601.
Joha, Jakob, Major. 248.
Jordan, Maximilian Joseph Carl Frhr. v., Kammerjunker. 146.
— — Wilhelm Frhr. von, Generallieutenant. 256.
Jonvin, Joseph, Hauptm., Platzadjutant. 239.
Itzstein, Friedrich v., Major. 263.
Jubiz-Meinel, Christian August Wilhelm, Pfarrer. 347.
Jüngling, Friedrich, Aktuar I. Klasse. 280.
Jung, Friedmann Christian, Pfarrer. 997.

K.

Kachelmaier, Joseph, Regiments-Aktuar. 282.
Kaden, Stephan, Landwehr-Distrikts-Inspector. 746.
Käferlein, Georg. 180.
Kager, Adam, Candidat der Jurisprudenz. 1113.
— — Joseph, Kreis und Stadtgerichtsschreiber. 212.
Kainz, Georg. 363.
Kaiser, Dr., Oberkonsistorial-Rath. 31.
Kaiser, Johann Baptist, Pfarrer. 994.
— — Dr. Johann Georg, Pfarrer. 1047.
— — Joseph, Hauptmann. 263.
Kalcher, Joseph, Hauptzollamts-Revisions-Beamter. 404.
Kaltenbach, Johann Baptist, Wallfahrtspriester. 352.
Kaltenegger, Jakob, Siebmacher und Gitterstricker. 230.
Kammerloher, Anton von, Kreisingenieur. 202.
Kamptz, von, Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Oberlanddrost 779.
Kapp, Dr. Georg Friedr. Wilhelm, geistlicher Consistorial-Rath. 1057.
Kappel, Friedrich, Kupferstecher-Revisor. 240.
Kappelmayer, Johann Michael, Pfarrer. 1166.
Kapsner, Johann Georg, Schullehrer und Organist. 21.
Karg, Dominikus Benedict, Pfarrer. 204.
Karl, Eduard, Regiments-Actuar. 282.
Kastner, Philipp, Pfarrer. 667.
Kaufman, Emerich, Regiments-Actuar. 282.
Kaufmann, Jakob Joseph, Alumnus. 1132.
Kauer, Joachim, Regiments-Auditor. 254.
Kaun, Friedrich, Pfarrer. 657.
Kauschinger, Johann, Rentbeamter. 990.
Keck, Ferdinand, Candidat der Philosophie. 1115.
— — Joseph, Oberlieutenant. 251.
Keerl, Franz Eduard, Landgerichts-Actuar. 650.
Keim, Konrad, Wechselgerichts-Assessor. 1091.

Kellein, Johann Christian, Landgerichts-Actuar. 651.
Keller, Adam, Forstkommissär. 732.
— — Johann Nepomuk, Advokat. 228.
— — Michael Ignaz, Pfarrer. 339.
— — Philipp Joseph, Appellationsgerichts-Secretär. 171.
Kellermann, Bernhard, Appellationsgerichts-Rath. 345.
— — Joseph, Regierungs-Assessor u. Fiskal-Adjunkt. 729.
Kellner, Michael, Pfarrer. 784.
— — Wilhelm, Bataillons-Auditor. 278.
Kern, Gustav, Oberstlieutenant. 262.
— — Ludwig, Grenz-Oberaufseher. 1129.
Kesling, Ludwig Karl Freiher von, k. Kammerjunker. 1162.
Kestel, Johann, Pfarrer. 994.
Kettner, Mitglied der Central-Rheinschifffahrts-Commission. 328.
Keyl, Georg, Kreis- u. Stadtgerichtsschreiber. 26.
Khiener, Franz Joseph, Pfarrer. 1097.
Khistler, Peter Freiherr von, Steuer-Assessor. 186.
Kiderle, Johann Nepomuk, Pfarrer. 214.
Kieck, u. Comp. 772.
Kiendl, Simon, Pfarrer. 1096.
Kienhöfer, Carl, Candidat der Philosophie. 1115.
Kienle, Maximilian Ritter von, Oberlieutenant. 258.
Kiliani, Appellationsgerichts-Director. 30.
— — Emanuel, Unterlieutenant. 270.

Kindersberger, Ignatz, Benefiziat. 339.
King, Martin, Pfarrer. 223.
Kinkelin, Adolph, Unterlieutenant. 269.
Kirchmayer, Leonhard, Pfarrer. 124.
Kirchner, Dr. Ernst, Landgerichtsarzt. 187.
Kissel, Georg Friedrich, Notar. 157.
Kleffler, Karl, Zollverwalter. 1124.
Klein, Christian, Unterlieutenant. 270.
— — Lazarus, Ingenieur. 1172.
Kleinhans, Georg Adam, Pfarrer. 224.
Kleinlein, Konrad, Bierbrauer. 363.
Kleinschrod, Dr. Karl, Oberappellationsgerichtsrath. 100.
— — K., Ministerial-Rath. 748.
Kleinstäuber, Christian, Gymnasial-Professor. 157.
Kleist, Ferdinand, Oberstlieutenant. 262.
Klemm, Johann Nepomuk, Landkommissariats-Aktuar. 122.
Klenze, Leo Ritter von, Kämmerer, Geheimerath und Vorstand der obersten Baubehörde. 1051.
Klinger, Dr., Stadtgerichtsarzt. 593.
Klingseisen, Michael Roman, Pfarrer. 190.
Klippel, Friedrich, Pfarrer. 1127.
Klob, Bartholomäus, Pfarrer. 1096.
— — Georg, Benefiziat. 1130.
— — Jakob, Benefiziat. 17.
Klockard, Friedrich, Verwalter. 279.
Kloth, Franz, Commissionär. 1204.
Klingbammer, Stephan, Pfarrer. 1046.
Knauth, Maler. 1066.

Knopp, Martin, Aktuar. 280.
Kobel, Ildephons, Cand. der Theologie. 670.
Kobell, Egid von, Kreis-Ingenieur. 604.
— — Dr. Franz von, Professor. 355.
Koch, F. X., Kreiskassier. 32.
— — Jakob, Communalrevierförster. 654.
— — Jakob, und Consorten. 362.
— — Joseph von, Landrichter. 155.
— — Lorenz, Pfarrer. 668.
— — Rudolph, Unterlieutenant. 241.
Köchlen, Philipp Heinrich, Kreis- u. Stadtgerichtsschreiber. 123.
Köhler, Albrecht, Kreiscassier. 402.
— — Andreas, wirklicher Rath. 250.
— — Anton, Kreis- und Stadtgerichts-Rath 173.
— — Johann Lorenz, Pfarrer. 1098.
Kölbl, Johann Baptist, Pfarrer. 1097.
Köllensberger, Karl, Junker. 272.
Koellnberger, Ludwig, Unterlieutenant. 246.
Koenig, Johann Baptist, Bergmeister und Bergamtsvorstand. 410.
— — Karl, Pfarrer 1137.
Königer, August, Hauptmann. 265.
Koenigsberger, Johann Georg Leonhard, Pfarrer. 124.
Koenigsdorfer, Ignaz, Stadtpfarrer. 323.
Königsmark, Johann Karl Albert Graf von, königlich preußischer Minister. 804.
Könneritz von, königlich sächsischer Minister-Resident. 1099.
Köpf, Joseph und Consorten. 1135.
Köppel, Friedrich, Kreis- u. Stadtgerichtsprotokollist. 1094.

Körber, Ernst, Privatier. 444.
Körbitz, Heinrich, Junker. 272.
— — Wolfgang Heinrich, Civiladjunkt, 382.
Koestler, Joseph, Regimentsquartiermeister. 276.
Kohlermann, Adolph, Junker. 274.
Kohn, Martin Friedrich Ludwig Norbert, Nagelschmiedgeselle. 23.
Kolb, Dr., Advokat. 346.
— — Dr., Joseph, Unterarzt. 279.
— — Ludwig, Oberlieutenant. 267.
Koller, Jakob, Bräuer. 1135.
Kopp, Anton, Revierförster. 122.
— — von, großherz. hessischer wirklicher Geheimerath und Präsident. 277.
Kornmüller, Michael, Wechsel- und Merkantilgerichts-Assessor. 121.
Kotzbauer, Georg, Zeugwart. 271.
Kraetzer, Dr. Adolph, Landgerichts-Assessor. 729.
Krafft, Carl Christoph von, Oberappellationsgerichts-Rath. 737.
— — Fidel von, Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 343.
— — M. E. v., Banquier. 1068.
Krammer, Friedrich, Registrator. 604.
— — Gustav von, Unterlieutenant. 270.
Krampfel, Johann. 1086.
Kransfelder, Sebastian, Pfarrer. 765.
Krapf, Georg Joseph, Pfarrer. 28.
Kraus, Joseph Pfarrer. 765.
— — Joseph, Anton, Pfarrer. 214. 340.

Kraus, Nikolaus, Pfarrer. 1058.
— — Kajetan, Freiherr von, Junker. 273.
— — Karl, Kaufmann. 738.
— — Joseph, Landrathsmitglied. 163.
— — Unterlieutenant. 270.
Kraußold, Georg Anton Valentin, Appellationsgerichts-Assessor, Wechselgerichtsrath. 378.
Kreil, Johann Dietrich Karl, Kunstmaler, 355.
Kreilsheim, Ignatz, Israelit. 1004.
Krempelhuber, Maximilian von, Unterlieutenant à la suite. 243.
Krepl, Adam, Baueonducteur. 171.
Kretschmer, Nebenzollamts-Controleur. 186.
Kreuzmair, Johann Baptist, Pfarrer. 414.
Krieger, Alois, Hauptmann. 256.
Krimm, Michael Anton, Landgerichts-Assor. 212.
Kronberger, Georg, Pfarrer. 175.
Kroner, Mathias, Pfarrer. 766.
Krug, Johann Michael, Pfarrer. 1125.
Kühbacher, Johann Georg, Kreishilfskassa-Rendant. 444.
Kühn, Dr. Friedrich, Bataillonsarzt II. Kl. 277.
Kühnel, Karl August, Bau-Conducteur. 1172.
Künsberg, Heinrich Gottfried Freiherr von, k. Kammerjunker. 219.
— — Maximilian Joseph Freiherr von auf Guttenthau und Kirmsees ꝛc., Kämmerer. 315.
Küpfer, Lorenz, Hilfspriester. 22.
Küster, Georg Friedrich, Pfarrer. 1049.
Kugler, Karl, Regiments-Aktuar. 247.
Kuhlmeyer, August Heinrich, königl. preuß. geheimer Ober-Finanz-Rath. 680.
Kuhn, Franz, Wallfahrtspriester. 352.
Kummer, Wilhelm Andreas, Landrichter. 154.
Kunstmann, Heinrich, geheimer Registrator. 275.
Kunz, C. Th., Major, k. sächs. Wasserbaudirector. 1100.
Kurfer, Sebastian, Pfarrer. 204.
Kurz, Joseph, Pfarrer. 368.
— — Karl, Stadtgerichts-Protokollist. 203.
— — Pius, Pfarrer. 784.

L.

Lachner, Franz, Hauptmann. 265.
Lademann, Professor. 786.
Landgraf, von, Regierungsrath. 31.
Landmann, Robert, Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 992.
Lang, Anton, Candidat der Jurisprudenz. 1113.
— — Gregor, Hutmachergeselle. 232.
— — Joseph, veterinärärztlicher Practikant. 248.
Langenfaß, Christian Friedrich Wilhelm, Pfarrer. 88.
Langenmantel, Anton, Oberzollinspector. 737.
— — Johann Baptist von, Bezirksingenieur. 202.

Langenmantel, Joseph von, Hauptmann. 265.
— — Wolfgang von, Decan u. Pfarrer. 417.
Langer, Robert, Gallerie-Director. 1083.
Launer, Franz Xaver, Pfarrer. 223.
La Roche, Friedrich Du Jarrys Freiherr von, Hauptmann. 258.
— — Heinrich Delpy von, königlicher Kämmerer und Major. 669.
Lasaulx, Dr., Professor. 767.
Lassen, Professor. 786.
Laubeck, Georg, Unterlieutenant. 269.
Laubbeck, Eduard, Buchhalter. 1082.
Lauk, Dr. Johann Jakob, Oberberg- und Salinenrath. 1082.
Lauter, Johann Christian Michael, Pfarrer. 127.
Lavale, Georg, Bau-Condukteur. 548.
Lebegern, Franz, Kürschnermeister. 166.
Lechner, Rentbeamter. 32.
— — Anton, Postoffizial. 1142.
— — Franz, Handelsmann. 231.
— — Mathias, ärztlicher Practikant. 260.
Lederer, Ferdinand, Grenzober-Controleur. 404.
Lederle, Jakob, Benefiziat. 412.
Leeb, Johann Nepomuk, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 173.
Lehmair, Joseph, Hauptmann. 263.
Lehmus, Johann Adam, Pfarrer. 322.
Lehner, Franz, Landwehr-Major. 206.
— — Johann, Schullehrer und Kirchendiener. 999.
Lehnert, Gottlieb Heinrich, Pfarrer. 102.
Leichtenstern, Max Damian, Junker. 272.
Leichtweis, Kaspar, Pfarrer. 213.
Leidling, Gemeindeglied. 546.
Leiendecker, Georg, Candidat der Jurisprudenz. 1113.
Leinfelder, Anton, bischöflicher Secretär. 1167.
Leist, Kaspar, Wechselgerichts-Assessor. 738.
Leistner, Franz Freiherr von, Oberst. 658.
— — Joseph von, Postverwalter. 729.
Lemberger, Johann Baptist, Dom- und Stadtpfarrer. 1096.
Lenk von Dittersberg, Emanuel Franz Ritter, Glashütten- u. Fabrikbesitzer. 371. 420.
Lenner, Gregor, Pfarrer. 656.
Leonrod, August Freiherr v., Unterlieutenant. 271. kön. Kammerjunker. 1039.
— — Karl August Freiherr von, königl. Kammerjunker. 147.
Leoprechting, Karl Freiherr von, Oberpostrath. 641.
Lerchenfeld, Ernst Freiherr von, Regierungs-Secretär. 642. 783.
— — Franz Freiherr von, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 345.
— — Gustav Freiherr von, Appellationsgerichtsrath. 1040.
Lesuire, von, Generalmajor und Brigadier. 239.
Lettner, Franz Xaver, Dechant und Pfarrer. 352.
Leuk, Dr. Anton, Bataillons-Arzt I. Klasse. 277.
Leutner, Johanna, Aumeisterstochter. 673.
Ley, Friedrich Christian, Pfarrer. 996.

Digitized by Google

Leypoldt, Eduard, Unterlieutenant. 241.
Leythäuser, Ludwig, Junker. 273.
Lichtenauer, Anton, Rector und Gymnasial-Professor. 1094.
Lichtenstern, Anton Reisner Frhr v., Unterlieutenant. 270.
Liebeskind, Friedrich, Appellationsgerichts-Assessor. 378.
Liebing, Damian, Pfarrer. 413.
Liebl, Franz Xav., Landgerichts-Assessor. 1110.
Lilien, Ernst Joseph Frhr. v., Rittergutsbesitzer. 1132.
Linck, Dr. v., Rector, Hofrath u. Professor. 767.
Linde, v., Dr. d. Rechte, großherz hess. Geh. Staatsrath u. Kanzler d. Universität Gießen. 777.
— — Johann Friedrich, Pfarrer. 224.
Lindemann, Albert, Pfarrer. 994.
— — Friedrich Ludwig, Communal-Revierförster. 655.
— — Karl Joseph, Communal-Revierförster. 655.
Linden, Franz v. Paula Frhr. v., k. Sächs. Kammerherr und Legations-Rath. 681.
Lindenfels, Ludwig Frhr. v., Oberlieutenant. 266.
Lindner, Johann Baptist, Brauer. 362.
— — Michael Joseph, Landgerichts-Actuar. 307.
Lindermaier, Johann Simon, Pfarrer. 742.
Lingg, Ferdinand, Regiments Quartiermeister. 246.
— — Franziska. 670.
— — Johann Georg. 670.
Linsmayer, Vincenz, Rentbeamter. 763.
Lippe, Ferdinand v., q. General-Post-Administrator. 641.
Lippmann, Karl, Regierungs-Assessor. 641.
Lips, Eduard v., Revierförster. 730.
Lizius, Hauptstempelverwaltungs- und Verlagsamts-Controleur. 603.
Löffelholz, Ludwig Frhr. v., Junker. 274.
Löffler, Pfarrer. 88.
Lösch, Maximilian Graf v., Unterlieutenant. 246.
Löhl, Franz Paul von, Wechselgerichts-Assessor. 1091.
Löw, Konrad, Regiments-Actuar. 247.
Löwenheim, Advokat. 201.
Lohr, Johann Baptist, Communal-Revierförster. 654.
Loibl, Johann Baptist, Candidat der Jurisprudenz. 1113.
Lommel, Christoph Aloys, Regierungs-Secretär. 367.
Lorenzi, Aloys, Stadtgerichtsschreiber. 317.
Lori, Maximilian, Unterlieutenant. 271.
— — Theodor, Hauptmann. 258.
Lossow, Wilhelm, Landwehr-Major. 746.
Lotter, Valentin, Advokat. 1082.
Lotté, Friedrich, Pfarrer. 127.
Lottner, Jakob, Stationscontroleur. 737.
Lotz, Dr. Joachim Albrecht, Rentamtmann. 401.
Lotzbeck, Frhr. v., k. Kämmerer u. erblicher Reichsrath. 1088.
Lücklederer, Johann, Kreis- und Stadtgerichts-Protocollist. 1202.
Lürzer, Anton, Pfarrer. 223.

Lützelberger, Pfarrer 1151.
Lupin, Adolph Frhr. v., Kreis- u. Stadtgerichts-Assessor. 316.
— — Ulysses Frhr. v., Appellationsgerichts-Assessor. 792.
Lurz, rechtskundiger Magistratsrath. 523.
Lurber, Andreas, Pfarrer. 415.
Lurburg, Graf v., k. Gesandter. 785.
Luz, Heinrich, Regierungs-Assessor u. Fiskaladjunkt. 366.

M.

Macco, Carl, Hauptmann. 264.
Mader, Joseph, Pfarrer. 127.
Mayer, Franz, Unterlieutenant. 250.
Mändl, Joseph, Hauptmann. 265.
Märkel, Christoph, Kreis- und Stadtgerichtsschreiber. 27.
Märken, Friedrich, Oberlieutenant. 244.
Mäß, Emmeran, Staats-Schuldentilgungs-Hauptkassier. 666.
Magdeburg, Wilhelm, herzogl. Nassauischer Geheimerrath und Regierungs-Director. 686.
Mager, Martin, Hauptmann. 266.
Maier, Joseph, Bauer. 363.
— — Karl Friedrich, Pfarrer. 162.
Maißner, Johann, Kreis- u. Stadtgerichts- dann Wechsel-Appellationsgerichts-Rath. 403.
Malzen, Frhr. v., k. außerord. Gesandter und bevollm. Minister. 665.
Mang, Andreas, Schullehrer. 104.
Mangold, Friedrich, Pfarrer. 19.
Mangstl, Eugen Ritter v., Unterlieutenant. 244. Oberlieutenant. 268.
Mannert, Johann, Forstmeister. 990.
Mannhardt, Johann, Mechanikus. 1066.
Mantel, Johann Jacob, Communal-Revierförster. 654.
— — Nikolaus, Forstmeister. 319.
Manz, Wilhelm, Hauptmann. 265.
Mark, Heinrich von der, Generalmajor u. Brigadier. 262. 1129.
— — Xaver, Landgerichts-Assessor. 173.
Markus, Dr. von, Hofrath und Professor. 767.
Marogna, Graf v., Legations-Rath. 31.
— — Karl Joseph Graf v., Pfarrer. 160.
Marold, Karl J., Lampenfabrikant. 230.
Marquard, Heinrich, Civilingenieur u. Maschinenfabrikant. 1204.
Marschall, Frhr. v., Forstmeister. 762.
Martin, Caspar Alois, Candidat der Medicin. 1113.
— — Johann, Kreis- und Stadtgerichtsschreiber. 26.
— — Joh. Nep., Candidat der Philosophie. 1111.
— — Joseph, Pfarrer. 159.
— — Sebastian, Pfarrer. 1097.
— — Xaver, Postverwalter. 1110.
Marx, Gebrüder, Eduard u. Angelo. 230.
Massenetz, Franz Joseph, Communal-Revierförster. 654.
Mattlener, Philipp, Kreis-Ingenieur. 603.
Maucher, Franz Joseph, Pfarrer. 1046.
Maurmair, Mathias, Zollrechnungskommissär. 418.
Maußner, Maria Magdalena Barbara, Lohnkutscherstochter. 769.

May, Jakob, Regierungsrath. 1139. 1164.
Mayer, Dr. Alois, ärztl. Practikant. 261.
— — Anton v., Oberlieutenant, Regiments-Adjurant. 239.
— — Ferdinand, Unterlieutenant. 269.
— — Georg Anselm, Pfarrer. 1000.
— — Georg, Hofsporer. 208.
— — Georg, Schullehrer. 384.
— — Georg, Candidat der Philosophie. 1115.
— — Jakob, Revierförster. 1093.
— — Johann Nep., Revierförster. 402.
— — Johann Georg, Grenzobercontroleur. 404.
— — Joseph von. 1049.
— — Lorenz, Unterlieutenant. 259.
— — Peter, Landwehr-Major. 768.
Mayerhöfer, Hugo, Regimentsauditor. 251.
Mayerhofen, Heinrich von, Oberlieutenant. 266.
Mayerhofer, Otkar, Candidat der Philosophie. 1115.
Mayr, Anton, Pfarrer. 189.
— — Carl, Aktuar II. Klasse. 281.
— — Chrysostomus, Pfarrer. 1126.
— — Franz Paul, Pfarrer. 369.
— — Franz Seraph, Pfarrer. 321.
— — F. X. v., Geheimer Secretär. 32.
— — Georg, Kupferstecher-Inspector. 240.
— — Johann Baptist, Landgerichts-Assessor. 158.
— — Johann, Pianoforte-Fabrikant. 167.
— — Johann Sigmund, Wechselgerichts-Assessor. 1091.
Mayr, Dr. Michael Aloys, Landgerichts-Arzt. 149.
Mazetti, Anton von, Akademiker. 786.
Meder, Egidius, Regiments-Aktuar. 281.
Mehltreter, Joseph, Rentbeamter. 547.
Meiller, Andreas, Pfarrer. 764.
Meinel, Dr. 145.
— — Gottlieb, Landrichter. 745.
Meißner, Karl Michael, Stadtgerichtsprotokollist. 1041.
Meisrimmel, Joseph, Hauptmann. 264.
Meitinger, Sebastian, Pfarrer. 1048.
Melzl, Max v., Buchhaltungs-Gehülfe. 1141.
Mendel, Max Reinhard, Weinhändlerssohn. 371.
— — Thomas v., Hauptmann. 248.
Mender, Philipp, Feldwebel. 658.
Menges, Heinrich, Regiments-Quartiermeister I. Klasse. 276.
Mengert, Karl, Kanzlist. 1042.
Menninger, Joseph, Pfarrer. 994.
Merbach, Dr. der Rechte, k. sächs. Kreis-Director. 777.
Mergler, Michael, Unterlieutenant. 269.
Merk, Anton, Candidat d. Philosophie. 1111.
— — Joseph, Pfarrer. 204.
— — Karl, Rechnungskommissär. 1138.
Merkl, Joseph, Central-Staatskassa-Offiziant. 603.
— — Leonhard, Rechnungsführer. 247. Unter-Quartiermeister. 279.
Merkt, Herrmann, Candidat der Philosophie. 1115.
Merl, Franz Anton, Schullehrer. 370.
— — Johann Evangelist, Pfarrer. 1000.

Mertel, Daniel, Pfarrer. 657.
Merz, Gottlieb Ferdinand, Pfarrer. 743.
Meßbach, Jakob, Pfarrer. 174.
Meßthaler, Kaspar. 1088.
Messerer, G., Gendarmerie-Hauptmann. 32. 235.
Mettingh, Karl Frhr. v., Forstmeister. 190.
— — Sophia Elisabetha Frepfrau von, 190.
Metzner, Daniel, Friedensrichter. 793.
Metzger, Georg Kaspar, Rector der prot. Studienanstalt zu Augsburg. 350.
Meyer, Dr. der Rechte, königl. hannover. Justiz-Canzlei-Director. 777.
— — Justus, Grenz-Obercontroleur. 1202.
Michaeli, Caspar, Hauptmann. 265.
Miller, Baptist Ritter von, Unterlieutenant. 245.
— — Heinrich, Buchhalter. 1044.
— — Johann Baptist, Zollamtsverweser. 86.
Mittermayer, Franz Xaver, Pfarrer. 1097.
Mönckeberg, Licentiat, Senator der freien Stadt Hamburg. 781.
Mördes, Joseph, Landwehr-Oberstlieutenant. 746.
Mörschel, Johann, Forstmeister. 666.
Mörtl, Dr. Theodor. 1083.
Mohr, Karl Friedrich Lottorevisor. 222.
Molac, Alexander Marquis de, Senechal de Kercado, Major à la suite. 237.
Molitor von Mühlfeld, Ernst von, Unterlieutenant. 250.
Moller, Advokat. 1136.
Molter, Franz, Revierförster. 186.
Momm, Joseph, Junker. 274.
Montgelas, Ludwig Graf v., Legations-Secretär. 408.
Moor, Eduard v., Unterlieutenant. 246.
Morawitzky, Anton Graf Topor, Hauptmann. 257.
Moreau, Friedrich Frhr. v., auf Schwindegg, Kammerjunker. 343.
Moreth, Sebastian, Färbergeselle. 354.
Morgenstern, v., Dr. der Rechte, Anhalt Dessauischer geheimer Rath, Regierungs- u. Consistorial-Präsident. 781.
Moser, Carl, Unterlieutenant. 250.
— — Johann, Landgerichts-Actuar. 308.
— — Michael, Domcapitular. 229.
Mourat, Friedrich Frhr. von, Zahlmeister. 1140.
Möckl, Gustav, Candidat der Medizin. 1113.
Möhe, Anton, Bauconducteur. 604.
Mühlbauer, Andreas, Stifts-Dechant. 321.
— — Georg, Pfarrer. 412.
Mühle, Heinrich Graf v. der, Junker. 261.
Mühlens, Gebrüder ꝛc. Comp. 356.
Mühlich, Andreas, Lyceal-Professor. 172.
Müller, Dr. v., Großherzogl. Sachsen-Weimar'scher geheimer Rath u. Canzler. 196.
— —, Carl, Oberlieutenant. 267.
— — Daniel, Oberlieutenant. 249.
— — Friedrich, Mechanikus. 676.
— — Georg, Priester. 1061.
— — Georg, Revierförster. 408.
— — Dr. Georg, Unterarzt. 279.
— — Heinrich, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 378.
— — Heinrich, Pfarrer. 1144.

Müller, Joseph Ferdinand, Hofkaplan. 147.
— — Joseph, Professor. 785.
— — Maximilian Joseph, Handelsgerichts-Protokollist. 1095.
— — Max, Controleur. 1140.
— — Wilhelm, Candidat der Jurisprudenz. 1111.
Münich, Joseph, Pfarrer. 784.
Mündler, Otto Philipp, Subrector. 999.
Münich, Friedrich, Unterlieutenant. 270.
Münster, Heinrich Freiherr von 1120.
— — Karl Freiherr von, Kreis- u. Stadtgerichts-Rath. 367.
Müff, Cölestin, Pfarrer. 124.
Mulzer, Sebastian, Postverwalter. 762. Rechnungs-Commissär. 1039.
Mundigler, Baptist, Offiziant. 254.
Müssinan, Gustav, Unterlieutenant. 271.
— — Dr. Ludwig Otto Ritter v., Kreis- u. Stadtgerichts-Assessor. 1109.

N.

Nachtigall, Carl, Hauptmann. 266.
Nägele, Franz Xaver, Pfarrer. 1084.
Näffel, Augustin, Revierförster. 100.
Nagel, Baptist, Major. 249.
— — Heinrich von. 420.
Narciß, Ferdinand, Unterlieutenant. 269.
Nau, von, geh. Rath. 327. 328.
Nauroth, Jacob, Schreinermeister. 1172.
Neger, Gustav von, Revierförster. 402.
— — Ludwig von, Unterlieutenant. 270.
Neidhardt, Georg, Kreisbaurath. 121.
Nemmer, Johann Evangelist, Kreis- u. Stadtgerichts-Schreiber. 317.
Neubauer, Adolph, Buchbindergeselle. 167.
Neubeck, Carl Freiherr von, Unterlieutenant. 271.
Neubronner, Ludwig, Oberstlieutenant 255.
Neumann, Heinrich von, Controleur. 1043.
— — von, k. preuß. Generalmajor und General-Adjutant. 1146.
Neumayer, Balthasar Joseph, Forstmeister. 667.
Neumayr, Mathias, Pfarrer. 657.
Neumeyer, Johann Baptist, Secretär. 1140.
Neumüller, Franz Xaver, Bauconducteur. 548.
Neupert, Johann Adam, Pfarrer. 20.
Neydeck, Friedrich von, Oberzoll-Inspector. 601.
Nied, Johann, Junker. 271.
Niedermayer, Georg, Wechsel- und Merkantilgerichts-Suppleant 121.
Niemetz, Joseph, Wallfahrtspriester. 352.
Nißl, Constantin, Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 1092.
Nonnweiler, Carl, Communal-Forsteiförster. 654.
Nopitsch, Karl Wilhelm Gottlob, Pfarrer. 743.
Nothhaft, Joseph, Candidat der Philosophie. 1115.
Nützler, Andreas, Regierungs-Secretär. 783.
Nützel, Barbara, Bäckerstochter. 351.
Nußbaum, Dr. Leonhard, Lyceal-Professor. 14.

Digitized by Google

Nys, Wilhelm Graf von, Hauptmann. 263.

O.

Oberkamp, von, Minister-Resident. 13. 208.
Obermayer, Max, Revisions-Beamter. 86.
— — G., Inspector. 31.
Oberndorf, Jakob, ärztlicher Practikant. 253.
Oberndorfer, Dr. Professor. Recker. 787.
Oberneder, Georg, Rechnungs-Kommissär. 1040.
Oberst, Carl, Junker. 272.
Obri, Andreas, Schloßkaplan. 228.
Oelhafen, Carl von, Oberlieutenant. 267.
Oertel, Christian, Oberst. 262.
Oertl, Joseph, Pfarrer. 205.
Offner, Adam, Ceremoniar und Benefiziat. 1145.
Ohmüller, Franz, Pfarrer. 1089.
Ommінger, Anton, Offiziant. 86.
Oppacher, Joseph, Salinen-Zimmermeister. 1000.
Orff, Heinrich von, Unterlieutenant. 268.
— — Joseph, Hauptmann. 248.
Ortlieb, Maximilian von, Oberlieutenant. 267.
Orti di Manara, Giovanni, Akademiker. 786.
Ortenburg, Heinrich Graf von, Junker. 246.,
Oswald, Augustin, Pfarrer. 160.
— — Joseph, Landgerichts-Assessor. 1042.
Ott, Anton, Registrator. 343.
— — Franz, Hauptmann. 151. 236.
— — Georg, Major. 192. 236. 257.
— — Johann Nepomuck v., Landrichter. 468.
Ottenthal, Franz v., Hauptmann. 248.
Otto, Adolph, herzogl. Leuchtenbergischer Kabinets-Secretär. 340.

P.

Pachmaier, Alexander, Revierförster. 158.
Pachmayer, Wilhelm, Oberlieutenant. 258.
Pachmayr, Max, Postofficial. 156.
Palm, August Karl, Cadet Corporal. 216.
Panzer, Johann Christoph Michael, Pfarrer. 996.
Papius, Dr. Kaspar, Universitäts-Professor. 187.
Paschwitz, Herman v., Kr. u. Stadtgerichts-Protokollist. 221. 399.
— — Dr. Karl v., Landgerichts-Arzt. 316.
Patz, Herrmann v., Advokat. 1082.
Pauli, Cölestin, Huf- und Kurschmiedmeister. 230.
Paumgartten, Ignatz Mathias von, Landgerichts-Assessor. 1042.
Pausch, Friedrich, Revierförster. 1041.
— — Georg, Revierförster. 344.
— — Johann Friedrich, Pfarrer. 350.
— — Wolf Erdmann, Pfarrer. 348.
Payr, J., Kanonikus. 1098.
Pechmann, Maximilian Frhr. v., Junker. 273.

Digitized by Google

Pelkhofen, Wilhelm Frhr. v., Banconducteur. 15.
Pellentier, Franz Hermann, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 1041.
Peringer, Nepomuk, Unter-Quartiermeister. 242. 260.
Peßerl, Max, Pfarrer. 413.
Peßinger, Joseph, Verwalter II. Klasse. 279.
Peter, Adolph von, Landgerichts-Assessor. 383.
Peters, Gottlieb, Unterzeugwart. 275.
— — Michael Anton, Pfarrer. 21.
Petzl, Maximilian, Regiments-Auditor II. Klasse. 277.
Pfäffl, Karl Zachäus, Registratur-Gehülfe. 992.
Pfaff, Friedrich. 1061.
— — Johannes. 1061.
— — Dr. Johann Wilhelm. 1061.
— — Luise. 1061.
— — Pauline. 1061.
— — Siegfried. 1061.
Pfeiffer, Johann Georg, Schullehrer. 1129.
Pferdsdorf, Friedrich, Communal-Revierförster. 655.
Pfetten, Anton Joseph Maria Frhr. von, Appellationsgerichts-Rath. 366.
— — Ignaz Frhr. v., Hauptmann. 263.
— — Ortholf Frhr. v., Junker. 273.
Pfetten-Arnbach, Maximilian Marquard Frhr. v., Kammerjunker. 1081.
Pfister, Burkhard, Postofficial. 762.
Pflaum, Johann Baptist, Pfarrer. 150. 226.
Pfleger, Joseph. 168. 675.

Pflieger, Carl, Unterapotheker. II. Klasse. 279.
Pfister, Mathäus, Stationscontroleur. 737.
Pfordten, Ernst Friedrich von der, Pfarrer. 744.
— — Dr. Ludwig von der, Appellationsgerichts-Rath. 100.
Pfretzschner, Jonas, Oberstlieutenant. 262.
Pfriem, Casimir, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 1165.
Phillips, Dr., Universitäts-Professor. 31.
Pickl, Max, Junker. 272.
Pillement, Franz, Oberlieutenant. 266.
Pirnng, Hubert, Pfarrer. 347.
Piton, Johann Heinrich, Pfarrer. 161.
Pitzner, August, Unterlieutenant. 244. 252.
— — Maximilian, Revierförster. 1163.
Pochhammer, k. preuß. geheimer Oberfinanz-Rath. 1050.
Podewils, Constantin Frhr. von, Junker. 259.
— — Heinrich Frhr. v., Oberlieutenant. 244.
— — Philipp Frhr. von, Oberlieutenant. 267.
Pöhlmann, Konrad Anton Christoph Heinrich, Pfarrer. 997.
Pöllnitz, Herrman Frhr. v., Oberlieutenant. 266.
Pöschel, Karl Wilhelm Erwin, Pfarrer. 668.
Pöschl, Bartholomä, Ritterportier. 1129.
Pohl, Eduard, Postoffizial. 1142.
Polignac, Armand, Fürst v., Oberlieutenant. 268.

Ponikau, Christoph, Friedrich Frhr. von, k. bayerischer Kämmerer. 1101. 1064.
— — Johann Heinrich Victor von, auf Falkenhain. 1103.
— — Julius Frhr. von, k. b. Kämmerer. 169.
Ponzelin, Joseph v., Baukondueteur. 167.
Popp, David, Canonicus. 786.
— — Karl, Pfarrer. 101.
Poschinger, Benedikt v., Glasfabrikbesitzer. 676.
Porst, Paul, Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlagsamts-Oberbeamter. 602.
Porzelius, Bonaventura, Pfarrer. 152.
Pracher, Carl, Candidat der Jurisprudenz 1113.
— — Jakob, Oberlieutenant. 258.
— — Xaver, Hauptmann. 263.
Prager, Friedrich, Revierförster. 1139.
Prankh, Sigm. Frhr v., Unterlieutenant. 241.
Prantl, Karl 660.
Preutner, Franz Xaver v., Oberappellations-Director. 1162. 1201.
— — Karl v., Pfarrer. 191.
Preuschen, von und zu Liebenstein, Ernst Frhr. v., k. Kammerjunker. 365.
Primbs, Dr. Carl, Unterarzt. 279.
Probstmayr, Martin, Director. 792.
Pruckner, Ludwig, Gendarmerie Rechnungsführer. 287.
— — Max, Officiant. 148.
— — Maximilian, Regiments-Actuar. 252.
Prunner, Joh. Evang., Candidat der Jurisprudenz. 1113.
Pschorr, Joseph, Bierbrauer. 1002.
Puchpöckh, Carl von, Junker. 272.
Puchta, Dr., Professor der Philosophie. 1138.
Pürkhauer, Albert Franz, Pfarrer. 766.
Pütter, Dr., Gymnasial-Professor. 1043.
Pütrner, Friedrich Christian, Landwehr-Major. 999.
Putscher, Michael, Divisions-Veterinärarzt. 278.

Q.

Quante, Dr. Herrmann, Unterarzt. 251.
— — Sebastian, Regierungs-Rath. 1123.

R.

Raab, Georg, Regimentsactuar. 247.
Rabus, Dr. Ludwig, ärztlicher Practikant. 261.
Rächl, Anton, Grenz-Ober-Controleur. 404.
Räsfeldt, Ludwig Reinhard Freiherr von, Forstmeister. 1062.
Raith, Friedrich, Oberlieutenant. 266.
— — Thaddäus, Junker. 272.
Rambauer, Anton, Rentbeamter. 402.
Ramoser, Dr. Georg, Pfarrer. 794.
Ramsauer, Landrichter. 31.
Rang, Johann Matthäus, Garderobier. 387.
Ranke, Dr. Friedrich Heinrich, Consistorial-Rath. 1123.
Rapp, Adam, rechtskundiger Magistratsrath. 523.
Rappel, Bernhard, Oberlieutenant. 267.
— — Dr. Joseph, Ministerial-Secretär. 316.

Digitized by Google

Rath, August, Conducteur. 242.
Rattinger, Joseph, Kreis-Ingenieur. 603.
Rau, Johann Georg, Professor der Philosophie. 1138.
Rauch, Leonhard, Pfarrer. 657.
Rauchenberger, Franz, Revierförster und Revierjäger. 444.
Rausch, Anton, Hauptmann. 282.
Reber, Peter, herzogl. Leuchtenbergischer Administrationsrath. 351.
Rechberg, August Graf von, Kämmerer, Reichsrath und Präsident des Oberappellationsgerichts. 275.
Rechberg und Rothenlöwen, Willibald Graf von, Staatsrath. 407.
Reck, Albrecht, Junker. 272.
— — Georg, Unterlieutenant. 245. 259.
Recker, Martin, Gendarmerie-Rechnungsführer. 247. 280.
Recknagel, Dr. Friedrich, Bataillons-Arzt. 277.
Redenbacher, Oscar, Unterlieutenant. 271.
Redwitz, Karl Sigmund Freiherr von und zu, Rittergutsbesitzer. 12.
Rees, Franz, Postverwalter. 1056.
Regenauer, Franz Anton, großherzogl. badischer geheimer Referendär. 682.
Regnier, Ferdinand von, Oberstlieutenant. 257.
Rehm, Alois, Grenz-Obercontroleur. 1165.
Reibeld, Rudolph Freiherr von, Kämmerer und Gutsbesitzer. 208.
Reich, Johann Christian, Revierförster. 1051.
— — Rudolph, Revierförster. 1089.
Reichard, Heinrich Gottlieb, fürstlich Reußischer Regierungs- u. Consistorial-Rath 380. 1008.
Reichart, Johann Baptist, Pfarrer. 204.
— — Marcus, Regiments-Actuar. 281.
Reichel, Xaver Ritter von, Major. 248.
Reichelt, Friedrich Wilhelm, Kupferdrucker und Nagelschmied. 24.
Reichenbach, Georg Wilhelm, Salinen-Inspector. 410.
Reichlin-Meldegg, Carl Freiherr von, Unterlieutenant à la suite. 243.
— — Eduard Frhr. v., Oberlieutenant. 267.
— — Maximilian Freiherr von, Oberlieutenant. 266.
Reigersberg, August Lothar Graf von, Landrichter. 344.
Reinecker, Eberhard, Hauptmann. 264.
Reinhard, Friedrich Ludwig Karl Paul, Rechtspractikant. 354.
Reinhardt, Friedrich, Unterveterinär-Arzt. 280.
Reinsch, Guido, Unterlieutenant. 271.
Reisach, Michael, Hauptmann. 264.
Reisenberger, Joseph, Pfarrer. 175.
Reiß, Franz Paul Anton, Hauptzollamts-Verwalter. 642.
Reitberger, Michael. Staatsschuldentilgungs-Special-Kassa-Offiziant. 148. Buchhalter. 1140.
Reiter, Ignaz, Gärtner. 1067.
Reithmayr, Dr. Franz Xaver, Universitäts-Professor. 1082.
Reitmeyer, Xav., geheimer Registrator. 275.

Reitzenstein, Friedrich Wilhelm Ferdinand Freiherr von, Kammerjunker. 343.
— — Wilhelm Freiherr von, Specialkassier. 221.
Remisch, Otto von, Junker. 273.
Renner, Georg, Postoffical. 763.
— — Johann Georg. 11.
— — Martin. 545.
— — Peter Ignaz, Oberzollinspector. 123. 158. 601.
Reschid Pascha, Mustapha, großherrl. Vezier und Staatsminister. 804.
Reschreiter, Maximilian, Unterlieutenant. 270.
Retzer, Georg, Waldbesitzer. 1136.
Reulbach, Friedrich, Junker. 274.
Reuß, Franz Xaver, Rentbeamter. 732.
— — Friedrich, Junker. 273.
— — Georg, Bataillons-Quartiermeister. 278.
— — Michael, Pfarrer. 995.
Reuter, Ehrenfried Christian Heinrich, Pfarrer. 103
Rezende, Marquis de, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften. 785.
Richter, August Heinrich, Pfarrer. 348.
— — P. Benedikt, Rector. 787.
— — Karl, Buchhalter. 1141.
— — Ludwig Herrmann, Landgerichts-Assessor. 308.
Riedel, Rudolph Heinrich Albrecht, Pfarrer. 20.
Riederer, Aloys, Regierungs-Assessor. 602.
Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, großherzogsächsischer Landmarschall. 779.
Riedl, Joseph, Advokat. 1082.
— — Joseph von, Bezirks-Ingenieur. 202.
— — Kaspar Maria, Landwehr-Major. 768.
Rieger, Martin, Residenzfeuerwächter. 747.
— — Mathias, Candidat der Medizin. 1111.
Riem, Julius, Conducteur. 240.
Riepertinger, Joseph, Hauptmann. 264.
Riesch, Friedrich, Candidat der Jurisprudenz. 1113.
Rigaur, Johann Jakob Ludwig, Pfarrer. 226.
Riegel von Senger, Franz Ludwig, k. Advokat. 163. 643.
Riemschneider, Friedrich, Unterlieutenant. 250.
Ringseis, Dr. von, Geheimerath und Professor ꝛc. 99. 787.
Ripberger, Karl, Grenz-Ober-Controleur. 1165.
Ritter, August, Unterlieutenant. 258. Postoffizial. 547.
Rittler, Friedrich, Revierförster. 22.
Rittmann, Conrad, Oberlieutenant. 240.
Ritz, Ambrosius, Generalmajor. 253.
— — Johann Michael, Pfarrer. 741.
Roder, Elias, Rechnungs-Commissär. 729.
Röckhel, Carl August Ritter von, k. Kämmerer. 85.
Röckl, Ignaz, Rechnungs-Commissär. 147.
— —, Professors-Wittwe. 622.
Rödl, Egid, Pfarrer. 741.
Rögner, Georg, Conducteur. 242.
Rösgen, Albert, Ministerial-Secretär. 316.

Rößig, Heinrich, Büchsenmacher. 168.
Röttger, Max, Forstcommissär. 409.
Rogenhofer, Albin, Hauptmann. 248.
Rogister, Wilhelm von, Major. 248.
Rohrmüller, Kaspar, Unterlieutenant. 245.
Roll, Johann Baptist, Pfarrer. 413.
Romaier, Felix von, Hauptmann. 254.
Romeis, Wilhelm, Pfarrer. 668.
Ropold, Joseph, Pfarrer. 742.
Rose, Johann Pancratius, Oberpost-Amts-Special Kassier. 147. 221.
Rosenbaum, Jakob, Kaufmann. 771.
Rosentritt, Johann, Subregens. 29.
Rotenhan, Julius, Freiherr von, Regierungs-Rath. 402.
Roth, Albert, Post-Official. 156.
— — Eduard, Advokat. 186.
— — Wendelin, Pfarrer. 17.
Rottenhäuser, Adam, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 367.
Rottmann, Karl, Hofmaler. 147.
Rottmanner, Franz Xaver, Rechnungs-Commissär. 737.
Rubenbauer, Baptist, Unterlieutenant. 268.
Rudersheim, Nikolaus Ritter von, Oberstlieutenant. 32. 235.
Ruedorfer, Carl v., Handelsmann. 1066.
— — Robert v., Handelsmann. 1066.
— — Wilhelm v., Handelsmann. 1066.
Rueff, Johann, Aktuar. 280.
— — Sigmund, Regiments-Aktuar. 253.
Rümmel, Joseph, Forsteisförster. 123.
Ruepp, Alois, Pfarrer. 125.
Ruhl, Johann, Conservator. 675.
Ruhr, Mitglied der Central-Rheinschifffahrts-Commission. 328.
Ruhwandl, Karl, Landgerichts-Assessor. 318.
Rumelsberger, Johann Evang., Pfarrer. 320.
Rumpler, Karl Heinrich, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 307.
Rupp, Anton, Oberlieutenant. 258.
— — Georg, Junker. 275.
— — Joseph, Candidat d. Philosophie. 1115.
Ruprecht, Anton, Oberkriegs-Commissär. 1168.
— — Johann Nepomuk Freiherr von, Revierförster. 666

S.

Sachs, Ernst, Unterquartiermeister. 279.
Sachsen-Altenburg, Eduard Prinz von, Durchl., General-Major und Brigadier. 257.
Sahlender, Martin, Pfarrer. 20.
Sailer, Augustin, Pfarrer. 1048.
Saporta, Friedrich Graf von, Hofmarschall und Flügeladjutant, Oberstlieutenant. 29. 234. 238. 643. 1147.
Sarrori, Johann, Landgerichts-Assessor. 378.
Sattel, Anton, Kastelet und Lotto-Revizer. 346.
Sauer, Johann. 545.
— — Johann, Gutsbesitzer. 323.
Sauerbrunn, Eugen, Revierförster. 186.
Saul, Jakob Heinrich, Pfarrer. 996.
Saur, Franz von, Oberzoll-Inspector. 124.
— — Heinrich, Oberzoll-Inspector. 213.
Sauter, Carl, Oberlieutenant. 266.

Sauter, Jakob, Oberlieutenant. 249.
— — Joh. Alois, Candidat der Medizin. 1113.
Sautner, Math., Candidat der Philosophie. 1115.
Schab, Joseph von, Berg- und Hütten-Amts-Verweser 410.
Schach, Thaddäus von, Regierungs- und Fiskalrath. 318.
— — Alexander von, Hauptmann. 237.
Schaden, Max von, Nebenzollamts-Controleur. 409.
Schäfer, Friedrich, Conducteur. 261.
— — Hermann, Landgerichts-Actuar. 1109.
— — Johann Georg, Pfarrer. 348.
Schäffer-Bernstein, Freiherr von, großherz. hess. Kammerherr und Oberstlieutenant. 683.
Schäffner, Maximilian, Oberlieutenant, Regiments-Adjutant. 239.
Schätzler, Wilhelm Heinrich Freiherr von, k. Kämmerer. 186.
Schafhäutl, Dr. Karl. 1067.
Schaller, Christian, Postoffizial. 783.
Schalk, Johann Georg. 1121.
Schambach, Georg, Pfarrer. 415.
Schanzenbach, Max von, Oberpostamts-Controleur. 990.
Schauberger, Johann, Revierförster. 762.
Schaupp, Georg Benedict, Wechselgerichts-Assessor. 739.
Schedel, Clemens, Hauptmann. 266.
Schedl, Georg, Regiments-Actuar. 247.

Schegn, Johann Wilhelm Friedrich, Regierungs-Secretär I. Klasse. 102.
Scheibl, Franz, Pfarrer. 413.
Schek, Joseph, Pfarrer. 18.
Schellenberg, Johann, Pfarrer. 214.
Scheller, Wilhelm, Postoffizial. 1142.
Schellerer, Ferdinand Ritter von, Oberst. 21. 236.
Schelling, Hermann, Cand. der Philosophie. 660.
Schemenauer, Fr. Wilhelm, Hofmusikus. 324.
Schemel, Casimir, Oberzollinspector. 203.
Schenk, Ernst Karl Friedrich, Pfarrer. 996.
— — Johann, Laienbruder des Redemptoristen-Ordens. 1061.
Scherer, Friedrich Karl August, Regierungs-Rath. 1165.
— — Hieronymus, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 305.
— — Wilhelm, Candidat der Jurisprudenz. 1111.
Scherm, Johann, Appellationsgerichtsbote. 192.
Scherer, Johann von, Ober-Apotheker II. Klasse. 277.
Scherupp, Joseph, Hofteppichfabrikant. 371.
Scheuerlein, Johannes, Pfarrer. 744.
Scheve, von, großherzogl. Mecklenburg-Strelitzischer Kanzlei-Director. 779.
Schiber, Joseph, Kreis- u. Stadtgerichts- dann Wechselgerichts-Rath. 1110.
Schieder, Anton Sigmund, Appellationsgerichts-Secretär. 1163.

Schießl, Joseph, Candidat der Jurisprudenz. 1113.
Schidrich, Martin, Zollverwalter. 318.
Schilcher, Dr. August Max von, Kabinets-Secretär. 1148.
Schildknecht, Johann Nikolaus Ludwig, Pfarrer. 87.
Schilling, Joseph, Pfarrer. 223.
Schimmer, Johann, Metzger. 1120.
Schipp, Joseph, Appellationsgerichts-Secretär. 171.
Schipper, Benedict, Candidat der Philosophie. 1111.
Schirmbeck, Bierbrauer. 11.
Schirmer, Anton, Candidat der Philosophie. 1111.
Schirnding, Rudolph von, Unterlieutenant. 270.
Schläfer, Karl Mathias, Landgerichts-Assessor. 212. 1122.
Schlägel, Postoffizial. 156.
— — Joseph, Unterlieutenant. 250. 252.
— — Michael, Unterlieutenant. 250.
Schlaur, Johann Baptist, Pfarrer. 1126.
Schleich, Heinrich Johann Baptist v., k. Kämmerer und quiesc. Forstmeister. 1064.
Schleicher, Franz. 96. 675.
Schletter, Heinrich, Consul. 351.
Schlichtegroll, Dr. Nathanael von, Reichs-Archivs-Adjunkt. 788. 1063.
Schlichting, Johann Baptist, Pfarrer. 1143.
Schlier, Heinrich Joseph, Pfarrer. 415.
Schmädel, Friedrich Ritter von, Hauptmann. 248.

Schmädel, Otto Ritter von, Unterlieutenant. 259.
Schmaus, Clemens von, Landwehr-Major. 768.
— — Friedrich, Oberst. 262.
— — Joseph, Hauptmann. 266.
— — Joseph, Forsteiförster. 409.
Schmid, Aloys, Canonikus. 1128.
— — Andreas, Unterveterinärarzt. 247.
— — August von, Kreis- u. Stadtgerichts-Rath. 307.
— — August, Unterlieutenant. 271.
— — Ferdinand, Wechselgerichts-Assessor. 1091.
— — Franz Xaver, Canonikus. 998.
— — Franz Xaver, Rentbeamter. 213.
— — Franz, Revierförster. 409.
— — Gabriel. 363.
— — Georg Friedrich, Pfarrer. 175.
— — Georg, Schuhmacher. 1066.
— — Georg. 1120.
— — Heinrich, Regimentsquartiermeister II. Klasse. 276.
— — Karl. 1092.
— — Sebastian, Unterveterinär-Arzt. 246.
Schmidbauer, Joseph, Mechanikus. 168. 1067.
Schmidlin, v., Dr. der Rechte, k. württemberg. Director der Zolladministration. 777.
Schmidmüller, Anton, Landgerichts-Assessor. 1057.
Schmidt, v., Ministerialrath und Kabinetsprediger. 1148.
— — Dr. Adolph, Professor der Arzneikunde u. Veterinär-Medicin. 220.

Digitized by Google

Schmidt, Barbara Hulda, Webermeisterstochter. 216.
— — Bartholmä, Regiments-Aktuar. 247. 257.
— — Johann, Forstcommissär. 1093.
— — Johann Andreas, Pfarrer. 127.
— — Johann Friedrich, Stadtgerichtsschreiber. 1039.
— — Dr. Karl, Kreismedizinal-Rath. 220.
— — Marcus, Bataillons-Adjutant. 250.
— — Michael, Pfarrer. 1046.
— — Nepomuk, Generalmajor. 257.
— — Otto, Unterlieutenant. 268.
Schmidter, Christoph Friedrich Franz, Pfarrer. 996.
Schmidtlein, Dr. v., Appellationsgerichts-Präsident. 30.
Schmitt, Franz, Civiladjunkt. 1092.
— — Friedrich, Hauptmann. 244.
— — Gabriel, Stabs-Arzt. 243. 251.
— — Georg, Oberlieutenant. 267.
— — Johann, Hauptmann. 263.
— — Nikolaus, Rentbeamter. 123.
Schmittbüttner, Johann, Landgerichts-Actuar. 650.
Schmitter, Dr. Anton, Lyceal-Professor. 14.
Schmitz, Franz, Hauptmann. 253.
— — Dr. Peter Joseph Andreas, Professor. 1040. 1062.
Schmoranzer, Vinzenz, Redemptoristen-Ordenspriester. 1061.
Schneeweiß, Rudolph v., Appellationsgerichts- dann Wechsel- u. Merkantilgerichts-Rath. 265.

Schneider, A. 770.
— — Gottfried, Pfarrer. 17.
— — Johann, Zollverwalter. 201. 317.
— — Johann, Candidat der Theologie. 1132.
— — Lorenz, Candidat der Jurisprudenz. 1111.
— — Valentin, Ackermann. 770.
Schneider-Geisel, ꝛc. Comp. 770.
Schnell, Johann, Niederbauer. 1089.
Schnellenbühl, Dr., Regierungs-Director. 30.
Schnitzlein, Friedrich, Grenz-Obercontroleur. 1165.
Schoch, Carl, Unterlieutenant. 271.
Schöfl, Johann, Wallfahrtspriester. 352.
Schöffter, Franz, Kürschnermeister. 166.
Schöllhorn, Michael, Pfarrer. 1144.
Schöller, Max Joseph, Rechnungscommissär. 238.
Schönenauer, Franz, Junker. 274.
Schön, Georg, Pfarrer. 784.
— — Joseph, Post-Conducteur. 1130.
Schönberg, Löw Abraham. 146.
Schönborn, Clemens Graf v., Oberlieutenant à la suite. 251.
Schönfeld, Friedrich von, Unterlieutenant. 258.
Schönhueb, Carl Frhr. v., Junker. 259.
— — Johann Nepomuk Frhr. v., Landrichter. 367.
Schollwöck, Mathias, Forstmeister. 732.
Scholz, Ludwig Heinrich, Conferenzrath und Amtmann, 770.
Schott, Maler. 1066.

Schott, Johann Adam, Pfarrer. 347.
Schranz, Ferdinand, Wallfahrtspriester. 352.
Schrantt, Joseph, Wurstler. 546.
Schreger, Gustav, Zoll Rechnungs-Commissär. 1202.
Schreiber, Peter, Pfarrer. 190.
Schreibers, von, k. k. Hofrath 380.
Schreyeustaller, Leonhard, Graupenmüller. 231.
Schreyer, Joseph, Candidat der Philosophie. 1115.
Schrodt, Wilhelm, Oberlieutenant. 268.
Schröder, Karl Friedrich, Revierförster. 1042.
Schropp, Carl, Oberst. 282. 795.
— — Johann, Wechselgerichts-Assessor. 1091.
Schruck, Karl, technischer Wechselgerichts-Assessor. 739.
Schubert, Heinrich, Regierungs-Rath. 601.
— — Elisabeth Sanna. 1065.
Schuch, Adam, Kreis- u. Stadtgerichts-Rath. 1142.
Schuckert, Johann Leonhard, Kreis- u. Stadtgerichtsschreiber. 156. 212.
Schuegraf, Joseph, Grenz-Ober-Zoll-Controleur. 642.
Schüler, k. Advokat. 201.
Schubgraf, Heinrich, Candidat der Philosophie. 1115.
Schuler, Leonhard, veterinärärztlicher Praktikant. 248.
Schultes, Franz von, Oberauditor. 242.
— — Julius Herrmann, Candidat der Medicin. 1111.
Schultheis, Eduard, Pfarrer. 1127.
Schulze, Franz, Revierförster. 732.
Schumacher, Ignaz, Oberlieutenant, Bataillons-Adjutant. 239.
— — Philipp, Oberlieutenant. 268.
Schumann, Dr. der Rechte ꝛc. 777.
Schupfer, Edmund, Benedictiner Ordens-Priester. 165.
Schuster, Martin, Bote. 1120.
Schwab, Dr. Johann Baptist, Universitäts-Professor. 220.
Schwager, Georg Michael, Wechselgerichts-Suppleant. 739.
Schwaiger, Joseph, k. Advokat. 14.
— — Joseph, Actuar I. Klasse. 280.
Schwalbe, Julius, Regiments-Actuar. 282.
Schwedes, Heinrich Theodor Ludwig, kurf. hess. Oberberg- u. Salzwerks-Director. 683.
Schweitzer, Carl von, Unterlieutenant. 282.
— — Joseph, Dechant u. Pfarrer. 322.
— — Wilhelm, Oberlieutenant. 267.
Schwemmer, Karl, Regierungs-Secretär. 368.
Schwendtner, Joseph, Rentbeamter. 123.
Schwenold, Christoph, Unterlieutenant. 252.
Schwermer, Johann Peter, Revisionsbeamter. 344.
Schweykart, Friedrich, Unterlieutenant. 241.
Schwindl, Stephan, Regiments-Veterinär-Arzt. 252.
Sebus, Carl, Generalmajor. 243.
Seckendorff, Freiherr von, Generallieutenant. 238.
— — Adolph Freiherr von, Oberlieutenant. 238.

Seckendorf, Maximilian Freih. von, Oberl., Regimentsadjutant. 239.
— — Philipp Freiherr von, Unterlieutenant. 251.
— — August Gottlieb, Graf von, k. württemb. Major und Gutsbesitzer. 1062. 1063.
— — Karl Friedrich Graf von. 1063.
— — Ludwig Graf von. 1063.
— — Theodor Graf von. 1063.
— — Freiherr von, Herzogl. Sachsen-Altenburgischer Regierungs-Präsident. 1100.
Seebald, Ludwig, Revierförster. 187.
Seefried, Eugen Freiherr von, Junker. 769.
— — Ludwig Freiherr von, Unterlieutenant. 250.
Seel, Franz Xaver, Zollverwalter. 730.
Seelos, Alois, Kr. u. Stadtgerichts-Protokollist. 221. 399.
Sedelmair, Eduard Johann Nep. Ritter von, Advokat. 764. 796.
— — Maximilian Joseph Ritter v., Post-Official. 763. 796.
Segin, Joseph, Regimentsauditor I. Kl. 277.
Seibel, Ignaz, Unterlieutenant. 250.
Seibert, Lukas, Unterveterinärarzt. I. Klasse. 279.
Seidel, Christian, Platzadjutant. 239.
— — Johann Baptist, Handelsmann. 23.
Seidenfuß, Johann Balthasar, Pfarrer. 174.
Seif, Dr. Eustach, Landgerichts-Assessor. 158.
Seilz, Anselm Carl, Candidat der Jurisprudenz. 1111.
Seinsheim, Karl Graf v., k. Finanz-Minister, Staatsrath. 747.
Seinsheim-Grünbach, Maximilian Joseph Graf von, k. Kämmerer. 305.
Seipel, Ignaz, Landgerichts-Assessor. 649.
Seitz, Friedrich, Candidat der Philosophie. 1111.
— — Ignatz, Pfarrer. 1166.
— — Johann Alois, Kanonikus. 998.
— — Nikolaus, Schreinermeister. 356.
Seiz, Bernhard, Kanzlist. 122.
— — Christian, Gymnasial-Professor. 157.
Senestréy, Andreas, Pfarrer. 18.
Senger, Franz Ludwig von, k. Advokat. 1062.
Seuffert, Johann Baptist, Pfarrer. 190.
Seutter, Albrecht Ludw. v., Vicepräsident. 401.
Seybold, Philipp, Pfarrer. 742.
Seyboltsdorf auf Günzkofen und Niederaibach, Joseph Leopold Graf von und zu, k. Kämmerer. 99.
Seyd, Johann, Gutsbesitzer. 644.
— — Thekla. 644.
Seyfert, Christian Johann Michael, Oberappellat.-Ger.-Director. 1202.
Seyfried, Joseph von, Appellations-Gerichts-Secretär. 1202.
Seyler, Ludwig Philipp, Revierförster. 1122.
Sicherer, Clemens von, Baucondueteur. 604.
— — Dr. Franz von, Bataillons-Arzt. 260.
— — Wilhelm von, Revierförster. 403.
Sigbart, Martin, Oberappellationsgerichts-Secretär. 1202.
Sigmund, Joseph, Landrichter. 219.
Siebein, Karl Wilhelm, General-Zoll-Administrationsrath. 323.
— — Justus, Hauptzollamts Controleur. 16.

Siegert, Franz, Landrichter. 467.
Silberhorn, Georg von, Appellationsgerichts-Director. 30. Oberappell.-Ger.-Director. 1202.
— — Joseph, Pfarrer. 346. 742.
Silzer, Heinrich, Hauptmann. 263.
— — Joseph, Hauptsalzamtsschreiber. 16.
Simon, Daniel, Bataillonsquartiermeister. 278.
Smets, Hubertus, Redemptoristen-Ordenspriester. 670.
Söckl, Karl, Mechanikus. 1066.
Söldner, Georg, Pfarrer. 784.
Solger, Bernhard, Baurath. 744.
— — Johann Mathias, Pfarrer. 1168.
Sommer, Friedrich Karl, Kr. u. Stadtgerichts-Protokollist. 221.
— — Johann, Ingenieur-Geograph. 250.
Sonnenmayer, Karl Friedrich Heinrich Ferdinand, Pfarrer. 225.
Sorg, Heinrich, Revierförster. 344.
— — Karl August, Stadt- u. Hofökonomie-Rentamtmann. 203.
Sotier, Georg Anton, Landrichter. 172.
Souchay, Eduard Franz, Senator. 686.
Soutzo, Karl, k. griech. Oberstlieutenant u. Hofmarschall. 1050.
Spanroft, Johann Nepomuk, Rechnungsführer. 157.
Spaur, Karl Graf von, k. Minister u. bevollm. außerord. Gesandter. 1052.
Speckmaier, Joseph, Pfarrer. 27.
Spengel, Leonhard, Professor. 785.
Sperl, Andreas Alexander, Pfarrer. 369.
Spiegel, Simon, Hammermeister. 596.
Spies, Gottfried, Nebenzollamts-Controleur. 1124.
— — Albert, Hauptmann. 264.
— — Michael, Candidat der Philosophie. 1115.
Spindler, Philipp Jacob, Domvikar. 1167.
Spitzel, Alois von, Unterlieutenant. 241.
Sporneder, Johann Baptist, Pfarrer. 126.
Sporrer, Lorenz, Pfarrer. 205.
Spraul, Maximilian, Unterlieutenant. 250.
Spreitber, Baptist, Hauptmann. 265.
Sprengler, Eugen, Unterlieutenant. 271.
Spreti, Adolph Graf von, k. Kämmerer. 1121.
Stabel, Ludwig, Candidat der Philosophie. 1111.
Stadelbaur, Dr. Max, Professor. 1041.
Stadelmann, Ludwig Julius, Pfarrer. 161.
Stadelmayer, Dr. Ernst, ärztl. Practicant, 261.
Stadler, Johann Baptist, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 1110.
— — Leonhard. 1135.
Stadtmüller, Jacob, Communal-Revierförster. 655.
Stälin, Martin, Pfarrer. 997.
Stang, Carl, Rechnungs-Commissär. 730.
Stangier, Ferdinand, Regiments-Quartiermeister II. Classe. 276.
Stauber, Joseph, Webergürler. 1088.
Stautner, M., Oberappellations-Gerichts-Rath. 31.
— — Georg Heribert, Kreis- und Stadtgerichts-Protocollist. 1142.
Stecher, Cajetan Andreas, Appellationsgerichts-, dann Wechselgerichtsrath. 410.

Stecher Melchior, Hauptmann. 265.
Steeger, Philipp, Hauptmann. 264.
Stegmayer, Karl Martin Ritter von, Landwehrmajor u. Leibhauseinhaber. 165. 419.
Stehele, Joseph, Pfarrer. 369.
Steichele, Anton, Domvicar. 225.
Stein, Christoph, Communal Revierförster. 655.
— — Wilhelm Freiherr von, Junker. 274.
Steinacker, Peter, Communal-Revierförster. 1090.
Steinheil, Dr. Professor und Academiker. 31. 229.
Steinheimer, Dr. Johann Baptist, Gerichtsarzt. 15.
Steinle, Nepomuk, Oberlieutenant. 267. 770.
Steinlein, Georg Gottlieb, Pfarrer. 20.
Steinruck, Joseph, Pfarrer. 1126.
Steinsdorf, Wilhelm von, Unterlieutenant. 252. Postoffizial. 547.
Stengel, Franz Freiherr von, Unterlieutenant. 271.
— — Georg Freiherr von, Bauconducteur. 171.
— — Wilhelm, Wechselgerichts-Assessor. 738.
Stenglein, M. v., Regierungspräsident. 30.
Stepp, Karl Friedrich, Pfarrer, 162.
Stern, Herrmann, Junker 272..
Stetter, Ludwig, Regierungs-Assessor. 15.
Stettner, Heinrich Wilhelm Friedrich Carl, Pfarrer. 995.
Steuer, Friedrich, Kreisgestüts-Director. 792.
Steyerer, Georg, Wirth. 364.
Stich, Andreas, Hauptmann. 264.
Stichauner, Joseph, Pfarrer. 28.

Stieber, Johann Balthasar, Leonisch-Draht-Fabrikant. 104.
Stiefler, Joseph, Revierförster. 307.
Stock, Johann Adam, Pfarrer. 784.
Stöber, Karl Wilhelm Friedrich, Pfarrer. 1059.
— — Ludwig, Wechselgerichts-Suppleant. 739.
Stöckel, Maximilian, Unterlieutenant. 269.
— — Joseph von, Major. 262.
Stöger, Ludwig, Landgerichts-Assessor. 120.
Stöhr, Dr. med., Karl. 1136.
Stömmer, Anton, Aktuar I. Classe. 280.
Störger, Dr. Heinrich, Unterarzt. 260.
Störk, Franziska, Novizin. 228.
Stöffel, Leopold, Wagnerssohn. 524.
Stollberg-Wernigerode, Graf zu, kgl. preuß. Generalmajor und wirklicher geheimer Rath. 1145.
Stollreiter, Franz Xaver, Pfarrer. 656.
Stolz, Wilhelm, Communal-Forsteisförster. 654.
Strähler, Georg, Regimentsarzt. 251.
Straffer, Friedrich, Hauptmann. 264.
Straßkircher, Ludwig, Oberlieutenant. 249.
Straub, Karl, Grenz-Obercontroleur. 1165.
Strauß, Johann Baptist, Artillerie-Major. 669.
Streber, Dr. Franz, Professor. 319. 785. 787.
— — Ignaz von, Bischof von Birtha. 341. 794.
Strehl-Brizay, Johann Albert Freiherr von, Kammerjunker. 990.
Strelin, Gustav, Bauconducteur. 548.

Striegel, Melchior, Pfarrer. 369.
Ströhl, Johann Baptist, Kreis- und Stadt-Gerichtsprotokollist. 173.
Ströhlein, Konrad, Landgerichts-Assessor. 173.
Strombeck, von, Fürstl. Lippe-Schaumburg, Lippe- und Waldeckischer Oberappellationsgerichtsrath. 781.
Stromeyer, Dr. Ludwig, Professor. 86.
Stubenrauch, Anton von, Oberlieutenant. 219.
Stumpf, Karl, Forstkommissär. 732.
— — Philipp, Revierförster. 1043.
Sturm, Franz Xaver, Schullehrer 384.
— — Maria Salesia, Novizin. 22.
— — Martin Christoph, Pfarrer. 127.
— — Philipp, Junker. 273.
Stutterheim, Otto von, Unterlieutenant. 250.
Suden, Großherzoglich Oldenburgischer geheimer Staatsrath. 781.

T.

Täubler, Mathäus, Candidat der Jurisprudenz. 1113.
Tann, Rudolph Freiherr von der, Unterlieutenant. 271.
Tattenbach, Graf von, Generallieutenant, Premier-Lieutenant der Hartschiergarde. 192. 225.
— — Herrman Graf von, Unterlieutenant. 252.
— — Maximilian Graf von, Unterlieutenant. 245.
Taubald, Anton Heinrich, Bergamts-Offiziant. 738.
Taube, Oskar Freiherr von, Kammerjunker. 200.
Taufkirchen, Ferdinand Graf von, Junker. 274.
Tausch, Daniel von, Oberpostrath. 641.
— — Ludwig, Oberlieutenant. 267.
Taxphöus, Freiherr von, Appellationsgerichts-Director. 30.
Thaler, Franz, Regierungs-Secretär 368.
Thelemann, Georg, Zollverwalter. 1043.
Then, Christian, Instrumentenmacher. 1172.
— — Kaspar, Pfarrer. 742
Thiereck, Maximilian Ritter von, Oberst. 235.
Thiersch, Dr., Hofrath. 796.
Thöni, Anton, Divisions-Veterinär-Arzt. 278.
Thoma, Joseph Ritter von, Geheimer Oberforstrath. 3.9.
Thoman, Joseph, Oberlieutenant. 258.
Thon, Ottokar, großherz. sächs. geheim. Legationsrath. 685.
Thon-Dittmer, Christian Freiherr von, Regierungs-Assessor 731.
Thum, Joseph Wilhelm, Pfarrer. 189.
Thurn und Taxis, Fürst von. 145.
Tippel, Jakob, Major. 255.
Tochtermann, Heinrich, Communal-Revierförster. 655.
Train, Eduard von, Junker. 272.
Traitteur, Jakob von, Forstmeister. 149.
Trapp, Anton, Unterlieutenant, 269.
Treiber, Johann Baptist, Pfarrer. 347.
Tretter, Joseph, Hauptmann 265.
— — Max, Pfarrer. 413.
Trebel, Georg Franz, Dekan und Pfarrer. 151.

Tretzel, Georg Leonhard Wilhelm, Pfarrer 176.
Treuberg, Friedrich Frhr. v., Unterlieutenant, Bataillons-Adjutant. 239.
Trölsch, Friedrich Freiherr von, Appellationsgerichtsrath. 991.
Tucher, Christoph Freiherr von, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 305.
— — Sigmund Freiherr von, Hauptmann à la suite. 242.
Tünnermann, Joseph, Landrichter. 1083.
Tuvèliére, Graf Aimé Marie François de Broc, de la, Kammerjunker. 200.
Tutscheck, Lorenz, Candidat der Medizin. 1111.

U.

Ueberer, Mathias, Bataillons-Quartiermeister. 260.
Uebersetzig, Philipp, Rath. 282.
Uechtritz, Ernst, Postverwalter. 403.
Ugarte, Graf v., k. k. wirkl. Geheimer-Rath. 775.
Uhden, k. preußisch. Kabinetsrath u. Staatsrath. 1146.
Uhlmann, Kaspar, Pfarrer. 151.
— — S., Kaufmann. 1171.
Ullerich, Johann, Grenz-Obercontroleur. 1110.
Ulsamer, Dr. Adam, k. Rath. 16.
Unterauer, Franz, Färber. 1004.
Unterrainer, Virgil, Pfarrer. 740.
Urban, Sebastian, Revisionsbeamter. 345. Hauptzollamts-Controleur. 764.
Urlaub, Joseph, Revisionsbeamter. 201.

V.

Ván Douwe, Carl, Stabs-Arzt. 253.
Varennes, Friedrich Karl v., Buchhaltungsgehilfe. 1141.
Varicourt, Franz Lampert Freiherr v., k. Kämmerer. 444.
Vay, Kajetan, Revierförster. 1040.
Velasco, Anton Moritz Conrad v., Revisionsbeamter. 1064.
— — Ludwig Lorenz Anton v., Revierförster. 1064.
Verdier, Mitglied der Centr. Rheinschiffahrts-Commission. 328.
Verger, Frhr. v., Minister-Resident. 665.
Vetterlein, Emil, Unterlieutenant. 270.
Vincenti, Carl v., Generalmajor. 30. 234.
— — Wilhelm, Ritter v., Unterlieutenant. 270.
Vincke, Frhr. v., k. preuß. wirkl. Geheimer-Rath. 775.
Völk, Carl, Conducteur. 240.
Vogel, Albrecht, Unterlieutenant. 269.
— — Franz, Rathdiener. 1168.
— — Johann Georg, Pfarrer. 1084.
— — Karl, Oberzollinspector. 992.
— — Michael Joseph, Pfarrer. 741.
Vogl, Franz, Dr., 1092. 1099.
— — Wolfgang. 145. 399.
Vogler, Gabriel, Revierförster. 207.
— — Johann Georg. 362.
Vogtherr, Ludwig, Kaufmann. 738.
Vogtman, Ambnus Samuel Flamin, Pfarrer. 1058.
Voit, August, Professor der Baukunst. 993.

Boithenberg, Ferdinand Frhr. v., Major. 256.
Bollhardt, Ernst Ferdinand, Pfarrer. 225.
Bollmar, Joseph Ritter v., Junker. 275.
Bollnhals, Martin, Schullehrer u. Kirchendiener. 999.
Bolz, v., Ministerial-Rath. 796.
— — Friedrich, Communal-Revierförster. 654.
— — Jakob, Revierförster. 730.
Bonwerden, Wilhelm, Stadtgerichtsschreiber. 317.
Bordermayr, Franz, Pfarrer. 1047.

W.

Wacken, Clemens Wenzeslaus, Postofficial. 547.
Wagenpfeil, Sebastian, Geschmeidemacher. 230.
Waginger, Robert, Major. 249.
Wagner, Dr., Studien-Rector. 350. 622.
— — Eduard, Unterlieutenant. 259.
— — Franz Joseph, Pfarrer. 412.
— — Georg, Kanonikus. 163.
— — Georg, Revierförster. 782.
— — Martin v., General-Secretär der k. Akademie d. bildend. Künste. 1056. 1057.
— — Philipp, Oberst. 235.
Walburger, Dr. Joseph Ferdinand, Chemiker. 166.
Waldenfels, Frhr. v., Appellationsgerichts-Präsident. 29.
— — Karl Christoph Frhr. v., Oberapellationsgerichts-Rath. 365.
Waldkirch, Johann Baptist Graf von, Generallieutenant. 192. 235.
— — Graf v., Geschäftsträger. 665.
Waldmann, Karl, Junker. 273.
— — Wilhelm, Unterlieutenant. 245.
Wallau, Joseph, Pfarrer. 741.
Wallner, Fidel, Pfarrer. 784.
Walter, Joseph, Pfarrer. 28.
Walther, v., geheimer Rath, Leibarzt u. Professor. 324.
— — Karl, Oberlieutenant. 244.
— — Johann Heinrich Gottlieb, Pfarrer. 743.
Waltinger, Kaspar, Pfarrer. 87.
Wanderer, Johann Friedrich, Kreis- und Stadtgerichtsschreiber. 123.
Wandner, Georg, Pfarrer. 993.
Wanner, Franz, Pfarrer. 765.
— — Georg, Landwehr-Major. 215.
Wassermann, Elkan. 670.
— — Henriette. 670.
— — Martin. 146.
Waydmann, Maximilian v., Oberlieutenant. 238.
Weber, Alois, Hilfspriester. 1132.
— — Christian, Freiherr von, Gener.-Major, Hofmarschall. 1201.
— — Conrad, Hauptmann. 252.
— — Conrad, veterinärärztl. Practikant. 260.
— — Gallus, Hauptmann. 264.
— — Georg, Oberzeugwart. 238.
— — Max Joseph, Landgerichts-Assessor. 1042.
Wechinger, Valentin, Actuar I. Klasse. 280.

Weck, Joseph, Pfarrer. 18.
Weeber, Sebastian, Rechnungsführer. 307.
Weech, Sigmund, Unterlieutenant. 252.
Weegscheider, Aloïs, Hauptmann. 248.
Weichselbaumer, Dr. Karl, Stabsrath. 444.
Weickmann, Joseph von, Major. 254.
Weigand, von, Ministerialrath, 1000.
Weigl, Anton, Pfarrer. 783.
— — Wolfgang, Grenz-Oberzoll-Controleur. 642.
Weihmayr, Johann Martin, Pfarrer, 667.
Weinberger, Ludwig, Wirthssohn. 152.
Weinersperger, Johann, Regimentsactuar. 260.
Weingärtner, Gottfried, Regierungsrath. 1139.
Weinreich, Ludwig von, Unterlieutenant u. Regiments-Adjutant. 255.
Weihrauch, Buchhaltungs-Gehilfe. 148.
Weintz, Dr. Philipp Jakob von, Stabsarzt. 769. 1062.
Weishaeupel, Johann Kaspar Friedrich, Oberappellationsgerichtsrath. 203.
Weishaupt, Alfred, Salinen-Inspector. 410.
— — Heinrich, Zeichnungslehrer 1171.
Weismann von Weissenstein, Richard Heinrich Freiherr von, k. Kämmerer u. Hauptmann. 266. 1203.
Weiß, Ludwig, Advokat. 148.
— — Michael, Weißgerbermeister. 386.
Weißbrod, Philipp, Apotheker-Gehilfe I. Klasse. 281.
Weißmann, Ernst, Landgerichts-Assessor. 306.
Weixenhiller, Joseph, Glasermeister. 388.
Welden, Carl Freiherr von, k. Kämmerer u. Regierungsrath. 340. 1052.
Welsch, Ludwig Ritter v., Hauptmann. 236.
Welser, Johann Michael Freiherr von, Kreis- u. Stadtgerichtsrath. 378.
Wendland, August, Legationsrath. 351. 408.
— — Friedrich, Rittmeister à la suite. 243.
Wepfer, Maximilian, Oberlieutenant. 268.
Wernhard, Maximilian, Unterlieutenant. 271.
Werther, Freiherr von, k. preuß. geheimer Staatsminister. 1050.
Wespin, Philipp, k. Advokat. 201.
Westermayer, Richard, Kr.- u. Stadtgerichts-Protokollist. 367.
Westphal, Präsident der Central-Rheinschiffahrts-Commission. 328.
Wetzel, Wilhelm, Junker. 272.
Wetzstein, Joseph, Actuar. 257.
Weyse, Gustav, Advokat. 1089.
Wich, Ludwig von, Legationssecretär. 408.
Widder, Camillo, Officiant. 1140.
Wiedemann, Dr., Professor. 787.
— — Karl, Regierungs-Secretär II. Kl. 602.
Wiedermann, Ignaz, Maschinen-Schlossermeister. 168.
Wieland, Herrmann, Revierförster. 122.
— — Johann Simon, Trigonometer. 379.
Wielhorski, Graf, Stallmeister Ihrer Kaiserl. Hoheit der Frau Großfürstin Maria, Herzogin von Leuchtenberg. 339.
Wießner, Carl, Apotheker-Gehilfe. 261.
Wifling, Jakob, Gymnasial-Professor. 157.
Wigand, Paul, Ausw. Mitgl. d. Ak. d. W. 786.
Wigard, Alois, Regierungs-Secretär. 793.

Wild, Mathias, Pfarrer. 994.
Wilhelm, Bernhard, Kreis- u. Stadtgerichts-Rath. 305.
Willmar, großherz. Luxemburg. Generalprocurator. 779.
Wimbäck, Nepomuck, Canzlei-Actuar. 260.
Wimmer, Georg, Candidat der Philosophie. 1111.
Winckhler, Nepomuck von, Hauptmann. 263.
Wind, Anton, Wallfahrtspriester. 352.
Windsberger, Gutsbesitzer. 12.
Windwart, Dr. Jakob, Regierungs-Director. 403.
Winkler, Leonhard, Regiments-Aktuar. 281.
Winterheld, Ludwig, Feldwebel. 380.
Winther, Friedrich von, Oberstlieutenant. 257.
Winzingerode, Freiherr von, Herzoglich Nassauischer Kammerherr und Hofgerichts-Director. 779.
Wirth, Ferdinand, Pfarrer. 468.
— — Martin, k. Advokat. 201.
Wirthmann, Heinrich, Unterlieutenant. 268.
— — Joachim, Unterauditor. 261.
— — Otto, Junker. 272.
Wirz, Ludwig, Hülfspriester. 228.
Wiser, Joseph Graf von, Oberst à la suite. 251.
Wisinger, Anton von, Oberauditor. 250.
Wisnet, August, Advokat. 793.
— — Georg, Pfarrer. 794.
Wißmüller, Johann Christian Adam, Pfarrer. 743.
Wittmann, Dr., Reichsarchivs-Secretär. 786.
Wittmann, Franz, Appellationsgerichtsrath. 761. Wechselgerichts-Rath. 1091.
— — Joseph, Pfarrer. 160.
— — Michael, Pfarrer. 1125.
Wohlwend, Franz, Landgerichtsassessor. 318.
Wolf, Dr. Carl, ärztl. Practikant. 261.
— — Friedrich Ludwig, Communal-Revierförster, 656.
— — Dr. Johann, Landgerichtsarzt. 1139.
— — Sigmund, Pfarrer. 740.
— — Waldbesitzer. 1136.
Wolfanger, Karl, Rechnungscommissär. 173.
Wolff, Emil, Rechnungscommissär. 411.
Wrede, Fürst Adolph von, königl. Kämmerer. 99.
— — Frau Amalie Fürstin von, Pallastdame. 314.
— — Carl Fürst von, Staatsrath. 304. 305.
— — Eugen Fürst von, Regierungs-Präsident. 304. 775.
Wünsch, Friedrich, Rechnungscommissär. 149.
Würz, Peter, Forstwart. 981.
Wulffen, Friedrich Freiherr von, Justiz-Ministerialrath. 399.
Wunderlich, Johann Christoph Lorenz, Pfarrer. 20.
— — Ludwig Christian, Appellationsgerichts-Secretär. 1163.
Wurm, Ferdinand, Benedictiner-Ordens-Priester. 165.

X.

Xylander, Joseph Ritter von, Major. 263.

Xylander, Maximilian Ritter von, Oberlieutenant. 249.

Y

Young, James Haddon. 23.
Yrsch, Eduard Graf von, k. Kämmerer und Hofmarschall. 1060.
Ysenburg, Friedrich Graf von, Oberstlieutenant. 206. 236.
— — Georg Graf von, Major. 257.
— — Wilhelm Graf von, Generalmajor und Brigadier. 103. 235.

Z

Zahn, Ludwig von, königl. sächs. Zoll- und Steuer-Director. 681.
— — Wilhelm, Revierförster. 1043.
Zech, Ferdinand, Freiherr von, Oberstlieutenant. 262.
— — Joseph Freiherr von, Unterlieutenant. 250.
Zehelein, Wilhelm Heinrich, Forstmeister. 1090.
Zehler, Johann Tobias, Landgerichtsdiener. 418.
Zehrer, Johann Heinrich Carl, Landrichter. 319. 999.
Zeichinger, Joseph, Pfarrer. 224.
Zeiler, Joseph, Candidat der Jurisprudenz. 1113.
— — Leonhard, Regimentsquartiermeister. II. Classe. 276.

Zeiller, Ignaz, Hauptzollamts-Verwalter. 16.
Zeis, Heinrich, Rittmeister. 244.
Zellner, Adam, Oberlieutenant. 244.
Zeltner, Johann, Kaufmann. 1169.
Zenger, Ludwig, Bauconducteur. 548.
Zerle, Johann, Pfarrer. 741. 1144.
Zerwick, Conrad, Hauptmann. 265.
Ziegelwallner, Carl, Candidat der Philosophie. 1115.
Ziegler, Anton, Inspector. 1123.
— — Anton Joseph, Kreis- und Stadtgerichtsassessor. 378.
— — Gottlob, Regiments-Actuar. 282.
Zieglwalner, Wilhelm, Hauptmann. 163. 236.
Zierl, Dr., Professor. 787.
Zigesar, Freiherr von, Doctor der Rechte und großherz. sächs. Oberappellationsgerichts-Präsident. 779.
Zimmermann, Anton, Pfarrer. 87.
— — Clemens, Professor. 180.
— — Hyazinth, Candidat der Jurisprudenz. 1113.
Zimmermann-Berthaud, Benjamin, Sprachlehrer. 1065.
Zink, Ernst August von, Oberappellationsgerichts-Director. 1201.
Zinnagel, Michael, Candidat der Jurisprudenz. 1111.
Zinsler, Joseph, Candidat der Philosophie. 1111.
Zizlsperger, Joseph, Advokat. 763.
Zobel, Johann, Georg, Steuerrath. 186.
Zoller, Carl Freiherr von, Generallieu-

tenant und Artillerie-Corps-Commandant. 238. 999.

Zündt, Georg Freiherr von, Junker. 273.

Zu-Rhein, Friedrich Freiherr von, Regierungs-Präsident. 315.

— — Maximilian Freiherr von, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 1164.

— — Philipp Hermann Freiherr von, Landrichter, königlicher Kämmerer. 410. 989.

Zwack, Joseph Anton, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 1142.

Zwerger, Leonhard, Pfarrer. 1096.

Zweybrücken, Christian Freiherr von, Generallieutenant und Generaladjutant. 103. 235.

Zwierlein, Freiherr von, Mitglied der Central-Rheinschifffahrts-Commission. 228.

D. Orts-Register.

Anmerkung. k. bei Pfarrei bedeutet: katholische. — p. bei Pfarrei: protestantische.

A.

Achslach, k. Pfarrei. 412.
Aeschach, p. Pfarrei. 997.
Affaltern, k. Pfarrei. 765.
Aholfing, k. Pfarrei. 740.
Ahornberg, Forstrevier. 991.
Aidling, k. Pfarrei. 1048.
Albersweiler, k. Pfarrei. 150.
Allmeshof, Ortschaft. 11.
Altdorf, Landgerichtsbezirk. 158.
Altenbamberg, Communalforstei. 653.
— — p. Pfarrei. 996. 1127.
Altengronau, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Altenmünster, k. Pfarrei. 101.
Altenreut, Ortschaft. 11.
Altheim, k. Pfarrei. 783.
Altmühlmünster, k. Pfarrei. 190.
Alt-Neustadt, k. Pfarrei. 741.
Altötting, Gemeinde. 180.
— — Landgericht. 1122.
— — Wallfahrts-Priester-Anstalt. 351.
Altusried, k. Pfarrei. 741.
Alzenau, Landgericht. 201.
Alzgern, Gemeinde. 180.
Amberg, Bauinspection. 202.
— — Kreis- und Stadtgericht. 1141.
— — Strafarbeitshaus. 157.
— — Zollamt. 318.
Angelberg und Tussenhausen, k. Pfarrei. 1046.
Ansbach, p. Consistorium. 1042. 1056.
— — II. Hauptpredigerstelle an der St. Gumbertuskirche. 1057.
— — k. Kreis- und Stadtgericht. 378.

Ansbach, k. Stadt-Pfarrei. 150.
— — Wechselgericht I. Instanz. 409. 1110.
Anweiler, Communal-Revier. 652.
— — Forstamt. 652. 732.
Appertshofen, k. Pfarrei. 1097.
Arnshausen, k. Pfarrei. 224.
Arzberg, zweite p. Pfarrstelle 127.
Aschaffenburg, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
— — Kreis- und Stadtgericht. 173. 202. 1164.
— — Wechselgericht I. Instanz. 200. 219.
— — Wechselgericht II. Instanz. 155.
Athen, k. Gesandschaft. 1121.
Au, Landgericht. 200.
Aub, k. Pfarrei. 468.
Auerbach, Gemeinde. 1059.
— — Landgericht II. Klasse. 1060.
Aufenau, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Aufham, Gemeinde. 188.
Aufkirchen, k. Pfarrei. 657. 1097.
Augsburg, Bauinspection. 345.
— — Bischöfl. Domkapitel. 225. 1098. 1167.
— — Filialbank. 13.
— — Hauptzollamt. 601.
— — Kreishilfskasse. 444.
— — Kreis- und Stadtgericht. 344. 1039. 1132.
— — Lotto-Revisionsbüreau. 222.
— — Pfarrstelle an der St. Jakobskirche. 88.

Augsburg, Pfarrstelle an der heil. Kreuzkirche. 88.
— — kgl. Oberpostamt. 156. 1142.
— — polytechnische Schule. 1046.
— — Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse. 1044. 1140.
— — Wechsel-Appellationsgericht. 403.

B.

Babelsheim, Communalrevier. 653.
Baiersried, k. Pfarrei. 1096.
Bamberg, Bauinspection. 548.
— — erzbischöfl. Clerical-Seminär. 226.
— — erzbischöfl. Domkapitel. 191.
— — Hauptzollamt. 123. 344.
— — kgl. Landgericht I. 1081.
— — Kreis- und Stadtgericht. 306. 378. 1109.
— — Wechselgericht I. Instanz. 739.
— — Wechselgericht II. Instanz. 378. 738. 1091.
Baumholder, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Bayerdiessen, Forstrevier. 100.
Bayer-Niederhofen, kath. Pfarrcuratie. 320.
Bayreuth, prot. Consistorium. 1123.
— — Kreis- und Stadtgericht. 221.
— — Kreis- und Stadtgerichtsphysikat 219. 316.
— — Lotto-Revisionsamt. 27. 222.
Bebelsheim, Communalrevier. 1090.
Beinberg, Benefizium. 1048.
Bellheim, Communalrevier. 653. 1639.

Digitized by Google

Berg, 2te p. Pfarrstelle. 415.
Bergen, k. Pfarrei. 223.
Bergheim, k. Pfarrei. 125.
Berlin, kgl. bayr. Gesandtschaft. 153. 408.
Berndorf, prot. Pfarrei. 224.
Bernstein am Wald, p. Pfarrei. 127. 743.
Berolzheim, Gemeinde. 180.
Bertholdsdorf, p. Pfarrei. 348.
Beutenhausen, Benefizium. 1048.
Bezigau, k. Pfarrei. 159.
Biberach, kath. Pfarrei. 741. 1144.
Birkenhoerdt, Forstrevier. 344.
Bischofsheim, Landgerichtsphysikat. 148.
— — Rentamt. 400. 730.
Bliensbach, kath. Pfarrei. 1144.
Bloskülb, Forstrevier. 1043.
Bodenmais, Forstrevier. 762.
Böhmischbruck, kath. Pfarrei. 793.
Bogen, Landgerichtsbezirk. 8.
Botzen, k. b. Consulat. 1064.
Breitenberg, Grenz-Zollamt. 642.
Breitenried, Steuerdistrikt. 1095.
Breitenthal, kath. Pfarrei. 159.
Brückenau, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Buch, Ortschaft. 11.
— — k. Pfarrei. 174.
— — Forstrevier. 762.
Buchdorf, k. Pfarrei. 223.
Buchenhof, Ortschaft. 11.
Büttelbron, p. Pfarrei. 1098.
Bundorf, k. Pfarrei. 415.
Burgberg, Forstrevier. 189.
Burgebrach, Rentamt. 411.
Burghausen, k. Pfarrei. 223.
Burgheim, k. Pfarrei. 667.
Burgkunstadt, k. Pfarrei. 175.
Burrweiler, Communal-Revier. 652. 655.

C.

Cadolzburg, Forstrevier. 213.
Coburg, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Culmbach, Landgericht. 382.
Cusel, k. Pfarrei. 347.
— — Communal-Forstrevier. 653. 1039.

D.

Dahn, Forstamt. 652. 667.
Dannenfels, Forstrevier. 730.
Deggendorf, Forstamt. 409.
— — Rentamt. 7. 402. 729.
Degelsdorf, Gemeinde. 1049.
Dentlein, p. Pfarrei. 347.
Dettelbach, Landgericht. 467.
Deubach, k. Pfarrei. 104.
Dingolfing, Rentamt. 9.
Dinkelsbühl, Postverwaltung. 403.
Dießfurth, Gemeinde. 1060.
Dietersdorf, Gemeinde. 188.
Dillingen, Bauinspection. 345. 401. 547.
— — Bischöfl. Clerikal-Seminar. 1084.
— — Landgericht. 158.
— — Rentamt. 1163.
— — Spitalbenefizium. 1126.
Dingolfing, Landgerichtsbezirk. 10.
Dirnzhausen, Gemeinde. 188.
Döhlau, p. Pfarrei. 1127.

Digitized by Google

Döllbach, Hebe- u. Abfertigungsſtelle. 1194.
Donauwörth, Advocatie. 666.
— — k. Rentamt. 213.
— — k. Stadtpfarrei. 124.
Dorfprozelten, k. Pfarrei. 994.
Dorfchhauſen, k. Pfarrei 1126.
Dürkheim, Forſtamt. 652.
Dürrwangen, Forſtrevier. 1138.

E.

Ebenhofen, kath. Pfarrei. 1046.
Ebermannſtadt, Landgerichts-Phyſicat. 187.
Ebern, Hebe- und Abfertigungsſtelle. 1194.
Ebersberg, Gemeinde. 1059.
— — kath. Pfarrei. 1166.
Ebertshauſen, kath. Pfarrei. 214.
Edenkoben, Communal-Revier. 653. 655.
Egelſee, Gemeinde. 1137.
Eggenfelden, Rentamt. 9.
Eggersberg, kath. Pfarrei. 413.
Eichſtädt, biſchöfliches Capitel. 162. 1127.
— — Wechſelgericht II. Inſtanz. 410.
Ellingen, herrſchaftliche Bräuhaus-Adminiſtration. 1087.
— — Spitalbeneficium. 174.
— — Stadtgemeinde. 1136.
Elmſtein, Triftamt. 148.
— — Forſt-Revier. 379.
— — Forſtamt. 149.
Elpersdorf, p. Pfarrei. 176.
Emerting, Gemeinde. 180.
Enkenbach, Forſtei. 652.
Engertsham, k. Pfarrei. 784.
Entraching, k. Pfarrei. 1046.
Erfweiler, k. Pfarrei. 741.
Ergoldsbach, Forſt-Revier. 100.
Erlangen, k. Univerſität. 409. 1128.
Eſchenbach, p. Pfarrei. 103.
— — Forſtamt. 762.
— — Landgericht. 1059.
Eſchendorf, k. Pfarrei. 18.
Eſchenau, p. Pfarrei. 215.
Eſchlkam, Oberzollamt. 993.
Eßlarn, Zollamt. 318.
— — Forſt-Revier. 402.
Eßleben, k. Pfarrei. 1144.
Eſſing, k. Pfarrei. 413.
Euerdorf, Landgericht I. Klaſſe. 739.
Euſerſtahl, Communal-Revier. 652. 655.

F.

Fagn, Schulbeneſizium. 321.
Feil-Bingert, k. Pfarrei. 204.
Feilersdorf, Gemeinde. 1060.
Feldheim, k. Pfarrei. 1125.
Feucht, p. Pfarrei. 215.
Feuchtwangen, Landgerichtsphyſicat. 316.
Finningen, Forſtwartei. 145.
Finſterau, Forſtrevier 157.
Fiſchbach, Forſtrevier. 345.
Fiſchbachau, k. Pfarrei. 18.
Fiſchen, Gebirgs-Forſtrevier. 188. 402.
Fladungen, Hebe- und Abfertigungsſtelle. 1194.
Floß, k. Pfarrei. 993.
Frankenſtein, Forſtamt. 652.
Frauenaurach, p. Pfarrei. 369.
Freckenfeld, p. Pfarrſtelle. 161. 415.

Freysing, Erzbischöfl. Clerikal-Seminar. 229. 1099.
— — Gymnasium und lateinische Schule. 15.
— — Lyceum. 14.
— — Schullehrer-Seminar. 1092.
— — Wechsel- und Merkantilgericht. II. Instanz. 365.
Fürnheim, p. Pfarrei. 415. 1084.
Fürth, Rentamt. 762.
Fürstenfeld (bei Bruck), Landhofpriesterstelle. 87.
Furthammer, Forstrevier, 1122.

G.

Ganacker, Incurat-Benefizium. 994.
Garching, k. Pfarrei. 369.
Garmisch, Rentamt. 123.
Garz, k. Pfarrei. 994.
Gassenreuth, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Gefell, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
— — 1te p. Pfarrstelle. 743.
Gelnhausen, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Geiselbach, Hebe- u. Abfertigungsstelle. 1194.
Geiselhöring, Gemeinde. 12.
St. Georgen, 2te p. Pfarrstelle. 995.
Geysa, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Gimmeldingen, Communalrevier. 653. 655.
Gleissenberg, Forstrevier. 402. 416.
Glon, k. Pfarrei. 1047.
Göriried, k. Pfarrei. 368.
Gößweinstein, k. Pfarrei. 205.
Gräfenthal, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Grättersdorf, k. Pfarrei. 203.
Grafenau, Landgerichtsbezirk. 10.
— — Rentamt. 9. 732.
Grassau, k. Pfarrei. 175.
Grasselfingen, p. Pfarrei. 225.
Greffelfing, k. Pfarrei. 224.
Gremmertshausen, k. Pfarrei. 668.
Griesbach, Landgerichtsbezirk. 10.
— — Rentamt. 7. 9.
Grönenbach, Forstrevier. 403.
Grün, Forstrevier. 100.
Grumbach, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Güntersdorf, Steuerdistrikt. 178. 188.
Günzburg, Forstamt. 22.
Gübach, Gemeinde. 179.
— — k. Pfarrei. 766.
Gundamsried, k. Pfarrei. 223.
Gundersweiler, p. Pfarrei. 161.
Gunzendorf, Gemeinde. 1059.
Gunzenhausen, Rentamt. 444.

H.

Haag, Gemeinde. 1059.
Habkirchen, Nebenzollamt I. 1124.
Hafenlohr, k. Pfarrei. 18.
Haindling, Gemeinde. 12.
Hambach, Communalrevier. 652. 656.
Happertshausen, k. Pfarrei. 28.
Harsdorf, p. Pfarrei. 162.
Haselbach, k. Pfarrei. 740.

Haßloch, Communalrevier. 653. 655.
Haunshofen, k. Pfarrei. 189.
Hehenkirchen, Forstrevier. 1143.
St. Heinrich, Forstrevier. 121.
Heinrichsthal, Forstrevier. 400.
Heldburg, Hebe- u. Abfertigungsstelle. 1194.
Henneberg, Hebe- und Abfertigungsstelle 1194.
Hengersberg, Landgerichtsbezirk. 8.
Heugstbach, Aerarial-Revier. 652.
Herrnsdorf, k. Pfarrei. 1125.
Hermannsdorf, k. Pfarrei. 793.
Heroldingen, p. Pfarrei. 225.
Herschberg, p. Pfarrei. 1127.
Herschweiler, Communal-Forstrevier. 655.
Hertlingshausen, Communal-Forstrevier. 655.
Herzogenaurach, k. Pfarrei. 1144.
Hesselbach, k. Pfarrei. 19.
Hettersberg, Communalrevier. 653. 655.
Hietting, k. Pfarrei. 667.
Hilders, Advokatie. 122.
— — Landgericht. 172.
Hiltersdorf, Gemeinde. 1045.
Hirschberg, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Hirschenhausen, k. Pfarrei. 414.
Hirschweiler, Communalrevier. 652.
Hochbachholz, Gemeindeverwaltung. 158.
Höchen, Aerarial-Revier. 652.
Höchstadt, Benefizium St. Nicolai. 994.
Högling, Gemeinde. 1045.
Hördt, Forstrevier. 1013.
Hof, Bauinspektion. 548.
— — Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.

Hof, p. Hospitalpredigerstelle. 744.
— — k. Oberzollamt. 213.
— — Postamt. 87. 1142.
Hofendorf, k. Pfarrei. 993.
Hofheim, Landgericht. 992.
— — Hebe- u. Abfertigungsstelle. 1194.
Hofolding, Forst- und Jagdrevier. 444.
Hohenau, k. Pfarrei. 1143.
Hohenbrunn, k. Pfarrei. 126.
Hohenfels, Forstei. 409.
Holzhausen, p. Pfarrei. 416.
Holzkirchen, Curatbenefizium zur heiligen Barbara. 27.
— — p. Pfarrei. 162.
Homburg, Forstamt. 652. 667.
— — k. Pfarrei. 742.
Honsolgen, k. Pfarrei. 204.
Hopfenohe, Gemeinde. 1059.
Hopferbach, k. Pfarrei. 204.
Hopferstadt, k. Pfarrei. 783.
Horlach, Forstamt. 990.
Huglfing, k. Pfarrei. 124.
Hurlach, k. Pfarrei. 765.

J.

Jägersburg, Aerarial-Revier. 652.
Illertissen, Landgericht. 468.
— — Frühmeßbenefizium. 765.
Immenstadt, Forstrevier. 189.
— — Forstamt. 189.
Imsbach, Forstrevier. 730.
Ingenried, k. Pfarrei. 784.
Ingolstadt, k. Stadtpfarrei. 126.

Digitized by Google

St. Jobst, p. Pfarrei. 996.
St. Johannis, p. Pfarrei. 20.
Irlbach, Benefizium. 175.
Isen, Forstrevier. 1163.
Ismaning, k. Pfarrei. 1166.
Ittling, k. Pfarrei. 740.

K.

Kaarholz, Gemeindeverwaltung. 158.
Käshofen, Communalforstei. 652. 991.
Kaiserslautern, Bauinspektion. 548.
— — Communalrevier. 652.
— — p. Pfarrei. 161.
Kandel, Communalrevier. 653.
Karlsberg, Aerarial-Revier. 652.
Karlstadt, k. Pfarrei. 1046.
Kaufbeuern, Nebenzollamt. 403.
Kaulsdorf, p. Pfarrei. 743.
Kaundorf, Gemeinde. 1059.
Kemmern, Gemeinde. 179.
Kemnath, Landgericht. 1059.
— — k. Pfarrei. 175. 657.
Kempten, Kreis- und Stadtgericht. 123. 344. 1094.
Kevenhüll, Gemeinde. 12.
Kipfenberg, Rentamt. 547.
Kirchberg am Inn, k. Pfarrei. 126.
Kirchdorf, Gemeinde. 188.
— — Steuerdistrikt. 188.
Kirchheim, Forstamt. 653.
Kirchrimbach, p. Pfarrei. 997.
Kirchröttenbach, k. Pfarrei. 160.
Kirkel, Aerarial-Revier. 652.
Kissingen, Landgericht. 410.
Kitzingen, k. Pfarrei. 190.
— — zweite p. Pfarrstelle. 766.
— — Rentamt. 401. 990.
Kleuckheim, Gemeinde. 379. 411.
Klosterbeuern, Frühmeß-Benefizium. 742.
Knetzgau, k. Pfarrei. 19.
Kößlarn, Benefizium. 1096.
Kornburg, p. Pfarrei. 20.
Kraftshof, Ortschaft. 11.
Krausenbach, Forstrevier. 1040.
Krautostheim, p. Pfarrei. 20.
Kreuznach, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Kronach, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Kronungen, k. Pfarrei. 28.
Krottensee, Gemeinde. 1059.
Krumbach, Landgericht. 1042.
Künzing, k. Pfarrrei. 1144.

L.

Laaber, k. Pfarrei, 190.
Lahm, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Landau, Landgerichtsbezirk. 8.
— — Nebenzollamt. 1124.
— — Rentamt. 7.
— — erste p. Pfarrstelle. 468.
Landsberg, k. Stadtpfarrei. 223. 1046.
Landshut, Advocatie. 14.
— — Baderschule. 16.
— — Bauinspektion. 202.
— — Gymnasium. 1093.
— — Kreis- und Stadtgericht. 317.
— — Postamt. 1142.
Langenberg, Forstamt. 653.

Laubend, Gemeinde. 179.
Laudenbach, k. Pfarrei. 1167.
— — Forstrevier. 158.
Lauenhain, Forstrevier. 1045.
Lauenstein, Forstrevier. 1045. 1089.
Lauf, Advokatie. 186.
— — Forstrevier. 379.
— — zweite p. Pfarrstelle. 127.
Lauf am Holz, Forstrevier. 379.
Laufen, k. Stadtpfarrei. 205.
Lauingen, Landgericht. 85.
Lauterecken, Communal-Revier. 655.
— — Forstamt. 653.
Lebesten, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Leimen, Forstrevier. 730.
Lengfurt, k. Pfarrei. 668.
Leuchtenberg, Forstrevier. 408.
Leutenbach, k. Pfarrei. 151.
Leutershausen, erste p. Pfarrstelle. 161.
— — zweite p. Pfarrstelle. 87.
Lichtenberg, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Lichtenfels, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
— — Landgericht. 379.
— — Rentamt. 411.
Lindau, Advokatie. 763.
— — Hauptzollamt. 344. 404. 764.
— — Postamt. 1142.
Lizendorf, k. Pfarrei. 176.
Lobenstein, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Lohe, Ortschaft. 11.
Lohndorf, k. Pfarrei. 668.
Lohr, Landgericht. 1092.
Ludwigsstadt, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
— — Landgerichtsphysicat. 1139.

M.

Mähring, Nebenzollamt I. 186.
Mainroth, k. Pfarrei. 784.
Mallersdorf, Advokatie. 1093.
Marktbreit, Postverwaltung. 1056.
Marktgraitz, k. Pfarrei. 1125.
Marktl, Curatbenefizium. 412.
Marquartstein, Grenz-Oberzollamt. 1165.
Marsmaier, Forstrevier. 1143.
St. Martin, Communalrevier. 653. 656.
Martinsried, k. Pfarrei. 191.
Marzoll, k. Pfarrei. 740.
Mauchenheim, p. Pfarrstelle. 214.
Meckenhausen, k. Pfarrei. 1096.
Mehlbach, Communalforstei. 653.
Meisenheim, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Mellerichstadt, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
— — Rentamt. 990.
Melpers, Hebe- u. Abfertigungsstelle. 1194.
Memmenhausen, k. Pfarrei. 1083.
Memmingen, Advocatie. 666.
— — Hauptzollamt. 124. 158. 404.
— — Postverwaltung. 1142.
Merzalben, k. Pfarrei. 150.
Meudorf, Benefizium. 17.
Michlfeld, Gemeinde. 1059.
Miltenberg, Hauptzollamt. 86.

Digitized by Google

Mindelheim, Postverwaltung III. Classe. 1110.
Missen, k. Pfarrei. 17.
Mittelneufnach, k. Pfarrei. 765.
Mittenwald, Hauptzollamt. 16.
Mitterfels, Rentamt. 7.
Mitterndorf, k. Pfarrei. 413.
Mitterngars, k. Pfarrei. 205.
Modschiedel, k. Pfarrei. 1225.
Moning, k. Pfarrei. 1058.
Moosburg, Landgericht. 177.
— — Landgericht und Rentamt. 178.
Morenweis, k. Pfarrei. 126.
Motschenbach, k. Pfarrei. 1126.
Mühlbach, k. Pfarrei. 413.
Mühldorf, Advokatie. 16.
— — Distriktsgemeinde. 364.
München, Academie der bildenden Künste. 993.
— — Bauinspection I. 203. 604.
— — II. Bauinspection. 170.
— — Erzbischöfl. Kapitel von München-Freysing. 795.
— — Georgianisches Clerikalseminar. 14. 87.
— — K. Hof- und Collegiatstift zum hl. Cajetan. 321. 379. 416. 523. 1143 1145.
— — Hofkirche zum hl. Michael. 794.
— — Hörwarthsches Benefizium an der St. Peters-Pfarrkirche. 414.
— — Hypotheken- und Wechselbank. 13.
— — Kreis- und Stadtgericht. 317. 400. 1109. 1142.
— — Katzmayr'sches Benefizium an der Metropolitan- und Stadtpfarrkirche zu U. L. Frau. 414.
München, Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule. 206.
— — neues Gymnasium. 1044.
— — k. Münzkabinet. 319.
— — Oberappellationsgericht. 203.
— — Oberpostamt. 1142.
— — Ludwig-Maximilians-Universität. 86. 187. 319. 344. 1081.
— — Reich'sches Benefizium in der Kreuzkirche. 189.
— — Seuestrey'sches Benefizium bei U. L. Frau. 18.
— — k. Staatsschuldentilgungs-Commission. 221.
— — Staatsschuldentilgungs-Specialkasse. 147. 763.
Münchsgrün, Forstrevier. 666.
Muthmannshofen, k. Pfarrei. 174.

N.

Naabburg, Landgericht. 367.
Nandelstadt, k. Pfarrei. 213.
Nasnitz, Gemeinde. 1059.
Neualgn, Forstrevier. 122.
Neuburg a. Rh., Hauptzollamt. 993. 1124.
Neuhäder, Benefizium. 412.
Neuhäusel, Aerarial-Revier. 344. 652.
Neuhaus, Forst-Revier. 732.
— — Gemeinde. 1059.
Neuhornbach, Communal-Revier. 653. 655.
— — Grenz-Zollamt. 1044. 1110.
Neumarkt, Ites Benefizium. 151.

Neumarkt, Pfarr-Benefizium, Ilres. 415.
— — Landgericht. 378.
Neunburg v. W., Landgericht. 1095.
— — Rentamt. 1095.
— — Spital-Benefizium. 740.
Neunhof, Ortschaft. 11.
Neunkirchen am Brand. k. Pfarrei. 369.
— — Hebe- u. Abfertigungsstelle. 1194.
Neubtting, k. Pfarrei. 794.
Neusitz, Gemeinde. 11.
Neustadt, Forstamt. 653.
— — an der Haardt, p. Pfarrei. 996.
— — am Kulm, Gemeinde. 1060.
— — aJS., Forstamt. 22.
Neuwirthshaus, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Neuzirkendorf, Gemeinde. 1059.
Niederwürzbach, Communal-Revier. 653. 991.
Nitzlbuch, Gemeinde. 1059.
Nordhalben, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Nördlingen, Landgericht. 383.
— — p. Hauptpredigerstelle. 102.
Nörting, Dorf. 178. 188.
Nünschweiler, k. Pfarrei. 214.
Nürnberg, Handels-Appellationsgericht. 173.
— — k. Kreis- u. Stadtgericht. 26. 156. 173. 1094.
— — Oberpostamt. 147. 156. 221. 1142.
— — I. p. Pfarrstelle bei St. Jakob. 766.
— — III. p. Pfarrstelle bei St. Sebald. 103.

Nürnberg, Staats-Schuldentilgungs-Specialkasse. 1141.
Nunkas, Gemeinde. 1059.
Nußdorf, k. Pfarrei. 321.

O.

Obereisensheim, Gemeinde. 363.
Oberelchingen, Forstrevier. 403.
Oberelzbach, k. Pfarrei. 784.
Oberfahlheim, k. Pfarrei. 368.
Oberfrankenhohe, Gemeinde. 1060.
Obergessertshausen, k. Pfarrei. 203.
Obergrainau, Schul-Benefizium. 213.
Oberhausen, k. Pfarrei. 87.
Oberleiterbach, Gemeinde. 379. 411.
Oberlenkenreuth, Forstrevier. 1041.
Obermoschel, Communal-Revier. 653.
Obernau, k. Pfarrei. 994.
Oberneuhaus, Neben-Zollamt I. 86.
Oberuzell, Neben-Zollamt I. 730.
Oberostendorf, Frühmeß-Benefizium. 17. 1126.
Obersinn, k. Pfarrei. 658.
Obersinn und Zeitlofs, Hebe- u. Abfertigungsstelle. 1194.
Oberstorf, Grenz-Oberzollamt. 1044.
Oberthingau, k. Pfarrei. 656.
Ober- u. Unterküps, Gemeinde. 379. 411.
Oberviechtach, Landgericht I. Klasse. 1042. 1095.
— — k. Pfarrei. 150. 1047.
Oberweickertshofen, k. Pfarrei. 1047.
Oberwittelsbach, Curat-Benefizium. 1096.
Odelzhausen, Benefizium. 191.

Ohlstadt, k. Pfarrei. 784.
Oppau, p. Pfarrei. 1127.
Orb, Advocatie. 200.
— — Landgericht. 467. 1109.
Osterhofen, Landgerichts-Bezirk. 8.
Ostermünchen, k. Pfarrei. 189.
Osternohe, Gemeinde. 1120.
Osterwahl, k. Pfarrei. 27.
Ottenskirchen, k. Pfarrei. 1144.
Ottweiler, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Otzing, k. Pfarrei. 28.

P.

Pappenheim, erste p. Pfarrstelle. 1059.
Paris, k. bayer. Gesandtschaft. 25.
Partenkirchen, Forstrevier. 1164.
— — Sammweberisches Benefizium zu St. Anton. 347.
Partenstein, Forstrevier. 187.
Passau, bischöfliches Capitel. 348. 998.
— — Gymnasium. 156.
— — Lyceum. 156.
— — Rentamt. 9.
— — Landgerichtsbezirk I. 10.
— — Landgerichtsbezirk II. 10. 1122.
— — Postamt. 1142.
Pegnitz, 2te p Pfarrstelle. 996.
Peiting, Forstrevier. 730.
Penzenreuth, Gemeinde. 1060.
Petersthal, k. Pfarrei. 412.
Pettersheim, Communalrevier. 652.
Pfaffenberg, Rentamt. 9.
Pfaffenhofen, Advocatie. 264.

Pfaffenhofen, Landgericht. 177.
— — Rentamt. 179. 1041.
— — Spitalbenefizium. 160.
Pfarrkirchen, Landgericht. 643.
— — Rentamt. 9.
Pfersdorf, k. Pfarrei. 102.
Pfronten, Oberzollamt. 602.
Pirmasens, Forstamt. 653.
Pottenstein, k. Pfarrei. 205.
Preißach, Gemeinde. 1060.
Pressat, Forstamt. 762.
— — Gemeinde. 1060.
Pretzfeld, k. Pfarrei. 766.
Probstried, k. Pfarrei. 125.
Prunn, Forstrevier. 409.
Pürgen, k. Pfarrei. 102.
Pürthen, k. Pfarrei. 1047.

Q.

Queichheim, k. Pfarrei. 150.

R.

Ränkam, Schulbenefizium. 101.
Raischbach, Communalforstei. 652.
Raitenhart, Gemeinde. 180.
Ranna, Gemeinde. 1060.
Randelsried, k. Pfarrei. 125. 160.
Rauoldsberg, k. Pfarrei. 191.
Ranzenthal, Gemeinde. 1060.
Rappoltskirchen, k. Pfarrei. 125.
Rattelsdorf, k. Pfarrei. 657.
Raustetten, k. Pfarrei. 667.
Regensburg, Bauinspection. 15. 200.

Regensburg, Dom- und Stadtpfarrei zu St. Ulrich. 1996.
— — Gymnasium. 157.
— — Kreis- und Stadtgericht. 316.
— — Oberpostamt. 547.
— — Rectorat des Lyceums und Gymnasiums. 1040.
— — Regierung der Oberpfalz u. Regensburg. 315.
Reblingen, p. Pfarrei. 997.
Reichenbach, k. Pfarrei. 130.
Reichenhall, Hauptzollamt. 16. 124.
Reifenberg, Forstwartei. 991.
Reistingen, k. Pfarrei. 159.
Reutrisch, Hebe- u. Abfertigungsstelle. 1194.
Reybach, k. Pfarrei. 17.
Reundorf, k. Pfarrei. 995.
Ried, k. Pfarrei 414.
Riedelhütten, Forstrevier. 186.
Riedenburg, Landgerichtsphysikat. 1139.
Riggau, Gemeinde. 1060.
Rodheim, k. Pfarrei. 1125.
Roding, Landgericht. 467.
Römershag, Rentamt. 400.
Römhild, Hebe- u. Abfertigungsstelle. 1194.
Röttenbach, Forstei. 123.
Roggenstein, k. Pfarrei. 1038.
Rohr, p. Pfarrei. 347.
Rohrbach, k. Pfarrei. 19. 794.
Ronsberg, k. Pfarrei. 101.
Rosenbach, Communalrevier. 653.
Rosenheim, k. Baninspection. 222.
— — Landgericht. 1057.
Rothenbruck, Gemeinde. 1060.

Rothenburg, Stadtgemeinde. 11.
— — erste p. Pfarrstelle bei St. Jacob. 744.
Rotthalmünster, Landgericht. 643.
Rückersdorf, Gemeinde. 1120.
Rülzheim, Communalrevier. 653.
Ruhmannsfelden, k. Pfarrei. 412.
Rubpolding, Salinenforstamt. 1093.
Rumbach, Communal-Revier. 652.

S.

Saalmünster, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Sailauf, Forstamt. 319.
Salzburghofen, Grenzzollamt. 1110.
Sarching, k. Pfarrei. 741.
Saulohe, Einöde. 178. 188.
Schäftlarn, k. Pfarrei 1095.
Schärding am Thurm, Nebenzollamt I. 1043.
Scheinfeld, Markt. 363.
Schellenberg, Zollamt. 318.
Scherstetten, k. Pfarrei. 1096.
Scheßlitz, k. Landgericht. 379.
— — Rentamt. 411.
Schillingsfürst, Landgericht III. Cl. 15.
Schiltberg, k. Pfarrei. 656.
Schleicha, Aerarial-Glashütte. 1122.
Schleißheim, Forst- und Jagdrevier. 444.
Schlüsselfeld, Forstrevier. 1043.
Schönau, k. Pfarrei. 784.

Digitized by Google

Schönbrunn, p. Pfarrei. 176.
Schönefeld, Forstrevier. 1093.
Schöneneberg. Communalrevier. 652. 654.
Schönthal, Forstrevier. 122.
Schongau, Rentamt. 547.
Schotenstein, Gemeinde. 1087.
Schwabach, Advokatie. 793.
— — zweite p. Pfarrstelle. 1048.
— — vierte p. Pfarrstelle. 347.
Schwarzach, k. Pfarrei. 994.
Schwarzbach, Nebenzollamt I. 122. 409.
Schwarzenbach, p. Pfarrei. 21.
Schweibach, Gemeinde. 643.
Schweigbofen, k. Pfarrei. 765.
Schweinfurt, Hauptzollamt. 344.
— — Landgericht. 316.
— — Kreis- und Stadtgericht. 120.
— — Wechselgericht I. Instanz. 365.
— — Wechselnotariat. 400.
Schweinsdorf, p. Pfarrei. 20.
Schweitenkirchen, Gemeinde. 188.
— — Steuerdistrikt. 178. 188.
Seebhaupt, k. Pfarrei. 742.
Sembach, p. Pfarrei. 996.
Sengscheid, Aerarial-Revier. 652.
Seßlach, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
— — Landgerichtsphysicat. 149.
Siegertsbofen, k. Pfarrei. 995. 1097.
Simbach, Hauptzollamt. 16.
— — Landgerichtsbezirk. 10.
— — Rentamt. 9.
Sonderheim, k. Pfarrei. 213.
Sonneberg, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Speier, Bauinspection. 548.
— — Bischöfl. Clerikalseminar. 1132.
— — Communalrevier. 653.
— — Forstamt. 653.
— — Hauptzollamt. 1165.
— — Lyceum. 1138.
— — dritte Notarstelle. 157.
— — Postamt. 1142.
Stadtsteinach, Berg- und Hüttenamt. 410.
— — Landgericht. 155.
Staffelstein, k. Pfarrei. 1084.
Starnberg, Landgericht. 173.
Stauf, Kirchenstiftung 1136.
Straußacker, Forstrevier. 408.
Steben, Bergamt. 738.
Steinamwasser, Gemeinde. 1060.
Steinfels, Curatbenefizium. 413.
Stockelsberg, k. Pfarrei. 656.
Stöttwang, k. Pfarrei. 160.
Straßberg, Curat- und Schulbenefizium. 1097.
Straubing, Bauinspection. 15. 222.
— — Gymnasium. 1081.
— — Landgerichtsbezirk. 8.
— — Kreis- und Stadtgericht. 1142.
— — Rentamt. 7.
— — Wechsel- und Merkantil-Gericht. 121.
Stuttgart, k. Gesandtschaft. 408.
Sünzhausen, Gemeinde. 188.
— — Steuerdistrikt. 179. 188.
Sulzfeld am Main, Mittelmeß-Benefizium. 657.
Surberg, k. Pfarrei. 160.

T.

Tann, Hebe- u. Abfertigungsstelle. 1194.
— — IIte. p. Pfarrstelle. 88.
— — IIIte. p. Pfarrstelle. 1049.
Tegernsee, Landgericht. 344.
Tettau. Forstrevier. 1045.
Teunz, k. Pfarrei. 764.
Thurnau, Herrschaftsgericht. 1094.
— — II. p. Pfarrstelle. 1049.
— — Mediat. Consistorium. 36. 224.
Thurndorf, Gemeinde. 1060.
Tiefenbach, k. Pfarrei. 1166.
Tiefenpölz, k. Pfarrei 1048.
Tiefenstockheim, k. Pfarrei. 174. 657.
Tirschenreuth, Rentamt. 1090.
Tölz. Landgericht. 318.
Trappstadt, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Trauchgau, k. Pfarrei. 412.
Traunstein, Landgericht. 1057.
Traunwalchen, k. Pfarrei. 765.
Treffelstein, Steuerdistrikt. 1095.
Troschenreuth, Gemeinde. 1060.
Türkheim, Landgericht. 120.
Tunding, k. Pfarrei. 1084.

U.

Ulliz, Hebe- u. Abfertigungsstelle. 1194.
Unteraltenbernheim, p. Kirchengemeinde. 1131.
Untergünzburg, Benefizium zu St. Anna und zum heil. Kreuz. 1166.
Unterjoch, Curatie. 1047.
Unterleinleiter, p. Pfarrei. 743.
Untermagerbein, p. Pfarrei. 1058.
Untermerzbach, p. Pfarrei. 743.
Unterringingen, p. Pfarrei. 668.
Ursula-Poppenricht, k. Pfarrei. 346.
Utzwingen, Gemeinde. 546.

V.

Bach, p. Pfarrei. 996.
Velden, p. Pfarrei. 996.
Vilsbiburg, Rentamt. 9.
Vilshofen, Landgerichts-Bezirk. 8.
— — Rentamt. 7. 9.
Vogelhof, Gemeinde. 188.
— — Einöde. 178.
Vogtareuth, k. Pfarrei. 189.
Vorbach, Forstrevier. 187.

W.

Wachenheim, Communalrevier. 652. 654.
Walchensee, k. Pfarrei. 346. 742.
Waldaschaff, Forstrevier. 732.
Waldau, Incurat-Benefizium. 28. 794.
Waldeck, k. Pfarrei. 413.
Waldfischbach, Forstamt. 653. 1090.
Waldmünchen, Forstamt. 122.
— — Hauptzollamt. 642. 764.
— — Landgericht. 1095.
— — Rentamt. 1095.
Waldthurn, k. Pfarrei. 27.
Walkertshofen, k. Pfarrei. 174.
Wallershausen, k. Pfarrei. 125.

Digitized by Google

Wassertrüdingen, Landgerichts-Physicat. 187.
Wegfurt, k. Pfarrei. 18.
Wegscheid, Rentamt. 9.
Weidenberg, Landgericht. 319.
Weiher, Communalrevier. 653.
Weihersberg. Gemeinde. 1060.
Weilbach, Benefizium. 214.
Weilheim, k. Bauinspection. 222. 604.
Weiltingen, p. Pfarrei. 997.
Weissenburg, Posterpedition 729.
Weissenheim, Communalrevier. 652.
Weissensberg, Forstrevier. 189.
Weissingen, Curatbenefizium. 125.
Wellheim, Benefizium. 995.
St. Wendel, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Wengen, Incurat-Benefizium. 657.
Wermrichshausen, k. Pfarrei. 19.
Wernberg, Forstamt. 122.
Wertach, Grenz-Oberzollamt. 1166.
Wertlingshausen, Communalrevier. 652.
Westendorf, k. Pfarrei. 368.
Westerheim, k. Pfarrei. 124.
Westheim, Communalrevier. 653.
— — p. Pfarrei. 743.
Wichsenstein, k. Pfarrei. 742.
Wien, k. Gesandtschaft. 408.
Wiesau, Gemeinde. 180.
Wiesbach, Schulerpositur. 385.
Wiesenfelden, k. Pfarrei. 413.
Wildpoltsried, k. Pfarrei. 204.
Wildsteig, k. Pfarrei. 1126.
Windsbach, zweite p. Pfarrstelle. 369.
Windsheim, Advocatie. 1089.
Winkelhof, Forstrevier. 1043.
Winnweiler, Friedensgericht. 793.
Winzeln, Communalforstei. 653. 656.
Winzer, k. Pfarrei. 159.
Wirthheim, Hebe- und Abfertigungsstelle. 1194.
Witzenhausen, churfürstl. hessisches Hauptzoll-Amt. 737.
Wbrishofen, k. Pfarrei. 1143.
Wbrnitzostheim, p. Pfarrei. 348.
Wbrth, Advocatie. 14.
— — p. Pfarrei. 161.
Wolfstein, Communalrevier. 653. 655.
Wolfratshausen, Landgericht. 343.
— — Rentamt. 122.
Wolluzach, Frühmeß Benefizium. 126.
Wonsees, zweite p. Pfarrstelle. 127.
Würzburg, Bauinspection. 548.
— — bischöfl. Clerikalseminar. 28.
— — bischöfl. Domkapitel. 998.
— — Hauptzollamt. 201.
— — Kreis- und Stadtgericht. 101. 121. 378.
— — Oberpostamt. 156. 547. 1142.
— — Staatsschuldentilgungs-Specialcasse. 1140.
— — Stadt- und Hofökonomie-Rentamt. 203.
— — Universität. 29. 100. 213. 767.
Wurschdorf, k. Pfarrei. 764.

Z.

Zell, k. Pfarrei. 741.

Ziegelstein, Ortschaft. 11.
Zogenreuth, Gemeinde. 1060.
Zülsbut, Gemeinde. 179.
Zweybrücken, Advocatie. 148.
Zweybrücken, Forstamt. 652. 653.
— — Kreisgestüt. 792.
— — Notarstelle. 157.
— — Postverwaltung. 762.

Digitized by Google

gitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 079226039

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google